Samtgemeinde Gellersen, 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Kirchgellersen“

Abwägung der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Teil 3 von 8
Zur Stellungnahme Privat 1 (Avifaunistische Untersuchung)

Stand: 11.02.2026

Auftragnehmer und Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse
M.Sc. Mona Borutta
Dipl.-Ing. Peter Mix

Gutachterbüro:
Planungsgemeinschaft Marienau (PGM)
Am Hafen 12
21354 Bleckede

ELB BERG / STADT LANDSCHAFT

ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB
Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Lehmweg 17 20251 Hamburg 040 460955-800 mail@elbberg.de www.elbberg.de

MIX landschaft & freiraum

Vorbemerkung

Die Stellungnahme ist mit mehreren tausend Seiten ungewöhnlich lang und daher auch auf mehrere Tabellen aufgeteilt. Sie wird nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet.
Es gibt leider Hinweise darauf, dass die Stellungnahme nicht dem Austausch von Argumenten dient, sondern möglichst viel Aufwand, Kosten und Verzögerungen im Planverfahren verursachen solle.

Es sind folgende Muster zu erkennen:

- Sehr viele Wiederholungen, teils wortgleich, überwiegend aber mit kleinen Abweichungen durch die Verwendung von Synonymen, sowie in veränderter Zusammenstellung verschiedener Teilaspekte bewirken den enormen Umfang der Einwendung. Struktur und Formulierungen lassen KI-generierte Texte vermuten.
- Die Stellungnahme beginnt häufig mit einer falschen Annahme bzw. Behauptung (oft mit einem erfundenen Zitat aus der Begründung oder dem Gutachten), mit der dann argumentiert wird. Eine Beschäftigung mit den eigentlichen Inhalten z. B. des Avifauna-Gutachtens erfolgt daher nur scheinbar.
- Die Stellungnahme beschäftigt sich z. B. ausführlich mit der Biotopausstattung des Gebiets und behauptet, dass Arten nicht berücksichtigt worden seien, die nach Ansicht des Einwenders in den vorhandenen Lebensräumen vorkommen könnten, unabhängig davon, ob sie bei der Erfassung festgestellt wurden. Auch diese Argumentationstechnik ist in sich geschlossen und hat keinen direkten Bezug zu den Ergebnissen der Untersuchung. Die ökologische Bedeutung des Plangebiets und dessen Umfeld werden aus Sicht der Samtgemeinde und der Planverfasser bewusst überschätzt.
- Die Stellungnahme kritisiert häufig eine fehlende Auseinandersetzung mit Themen, welche erst im nachfolgenden BImSchG-Verfahren zu behandeln sind.
- Nicht näher eingegangen wird auf die zitierten Rechtsnormen. Eine stichprobenartige Kontrolle hat ergeben, dass zahlreiche der angegebenen Urteile überhaupt nicht existieren und viele weitere nicht auf das hier betrachtete Verfahren übertragbar sind. Die zitierten Gesetzesparagrafen sind meist allgemeiner Art, werden aber als Beleg für konkrete Detailforderungen verwendet. An zahlreichen Stellen fehlt jeder Zusammenhang zwischen dem Gegenstand der zitierten Rechtsvorschrift und der Stellungnahme.

Inhalt

Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat vom 20.10.2025 bis zum 21.11.2025 stattgefunden.

1 Bürgerinitiative Gegenwind-Westergellersen zu Anhang 1 – Avifaunistische Untersuchung, 19.11.2025 26

1 Anlass und Aufgabenstellung 27

Thema 1: Interessenkonflikt / Auftraggeberschaft 27

Thema 2: Widerspruch zur Regionalplanung (RROP) 29

Thema 3: Unpräziser Untersuchungsauftrag (zu enger Rechtsrahmen) 31

Thema 4: Zeitliche Fragmentierung (2022-2024, wechselnde Teilflächen) 32

Thema 5: Gebietsabgrenzung (500 m /1.200—1.500 m; Gastvögel 1.000 m) 33

Thema 6: (Nicht)Aktualität rechtlicher/fachlicher Leitplanken 35

Thema 7: Verengung auf Brut-und Gastvögel (Rast/Zug/Nahrungsgäste) 36

Thema 8: Schutzgebiete/Biotopverbund unzureichend in der Aufgabenstellung verankert 37

Thema 9: Wissenschaftliche/methodische Unvollständigkeiten in der Aufgabenstellung 39

Thema 10: Selektive Darstellung der Rechtsgrundlagen 40

Thema 11: Fehlende Abwägung von Alternativen 41

Thema 12: Unklare Abgrenzung zwischen Vor- und Hauptuntersuchung 43

Thema 13: Fehlende Begründung für die Dreijahresaufteilung 44

Thema 14: Keine Benennung der Konfliktträchtigkeit des Gebiets 46

Thema 15: Fehlende Offenlegung der Auftraggeberinteressen 48

Thema 16: Methodische Vorentscheidung durch Auftragstext 50

Thema 17 Fehlende Prüfung der Voraussetzungen des Beschleunigungsgebiets (§ 249c BauGB) 52

Thema 18 — Fehlende Einordnung in den RROP-/Zielabweichungs-Kontext 53

Thema 19 — Verwendung veralteter Rechts- und Bewertungsgrundlagen 55

Thema 20 — Fehlende Vorgaben zu Datenqualität, Transparenz und Rohdatenbereitstellung 56

Thema 21 — Fehlende Festlegung eines kumulativen Untersuchungsrahmens 57

Fazit zu Kapitel 1 — Anlass und Aufgabenstellung 59

2 Untersuchungsgebiet 62

Thema 1: Fragmentierung über drei Jahre 62

Thema 2: Unterschiedliche Radien pro Jahr Endzuschnitt. 63

Thema 3: Unterschiedliche Radien je Artengruppe 64

Thema 4: Einschränkung des Artenspektrums im äußeren Radius 66

Thema 5: Begründung ausschließlich am Rotmilan orientiert 68

Thema 6: Gastvogelerfassung auf Offenlandflächen beschränkt 69

Thema 7: Unklare Auswahl und Platzierung der Beobachtungspunkte ... 71
Thema 8: Keine systematische Einbindung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) ... 72
Thema 9: Fehlende Integration von Biotopverbundachsen ... 74
Thema 10: Unklare Abgrenzung zwischen innerem und äußerem Kreis ... 75
Thema 11: Fehlende Begründung für den 000-m-Radius bei Gastvögeln ... 76
Thema 12: Fehlende Karten je Jahr für die Teilflächen Saita 23 unn R7R ... 78
Thema 13: Fehlende Begründung für den Dreijahreszeitraum ... 79
Thema 14: Gefahr von Interannuelleffekten ... 81
Thema 15: Nur eine Raumnutzungsanalyse (2022) ... 82
Thema 16: Externe Daten (LEWATANA 2023) nur rudimentär integriert ... 83
Thema 17: Fehlende Darstellung von Kumulativräumen Auswertung ... 84
Thema 18: Keine Bezugnahme auf Nachbarkreise ... 86
Thema 19: Unklare Begründung für die Flächenaufteilung ... 87
Thema 20: Reduzierte Artenerfassung im äußeren Bereich ... 88
Thema 21: Unklare Handhabung von Horststandorten ... 89
Thema 22: Keine Berücksichtigung von Zugvogel-Korridoren ... 90
Thema 23: Keine Höhenabgrenzung der Untersuchungsfläche ... 92
Thema 24: Fokus auf Ackerflächen, Ausblendung angrenzender Strukturen ... 93
Thema 25: Unklare Definition der „geplanten Vorhabensfläche“ ... 94
Thema 26: Fehlende Transparenz zu Flächennutzungskonflikten ... 95
Thema 27: Keine Sensitivitätsanalyse der Radien ... 96
Thema 28: Keine Alternativmethoden (Radar, Telemetrie, Wärmebild) ... 97
Thema 29 Fragmentierte Erfassung über drei Jahre führt zu unvollständigem Gesamtbild ... 99
Thema 30 — Unökologische Abgrenzung des Untersuchungsraums (nur 500 m- Puffer) ... 100
Thema 31 — Ignorierte Bedeutung des Waldrands „Hohe Linde“ ... 101
Thema 32 — Übersehene Feuchtstrukturen und Agrar-Gräben ... 102
Thema 33 — Fehlende Einbindung in den regionalen Biotop- und Landschaftsverbund ... 103
Fazit zu Kapitel 2 — Untersuchungsgebiet ... 105
3 Methodik ... 107
3.1 Brutvogelerfassung ... 107
Thema 1: Reduzierung des Artenspektrums im äußeren Radius ... 107
Thema 2: Fehlende Standardisierung der Revierkartierung ... 109
Thema 3: Unklare Methodik der Horstsuche ... 110
Thema 4: Keine Prüfung auf Mehrfachbruten oder Revierwechsel ... 112
Thema 5: Fehlende Darstellung der Nachweisdichte / Suchintensität ... 113

Thema 6: Mangelnde Replikation / Wiederholungen ... 114
Thema 7: Ausblendung von Bodenbrütern ... 115
Thema 8: Keine statistische Absicherung der Ergebnisse ... 117
Thema 9: Fehlende Einbindung externer Datenquellen ... 118
Thema 10: Unzureichende Behandlung interannueller Schwankungen ... 119
Thema 11: Fehlende Abgrenzung relevanter Habitattypen ... 120
Thema 12: Unklare Bewertung von Revierzentren ... 122
Thema 13: Ausblendung störungssensibler Arten ... 123
Thema 14: Keine Transparenz über Beobachter und Qualifikation ... 124
Thema 15: Unklare Kartierzeitfenster ... 126
Thema 16: Unzureichende Methodik für seltene und schwer erfassbare Arten ... 127
Thema 17: Fehlende saisonale Vollständigkeit ... 128
Thema 18: Unzureichende Dokumentation der Ergebnisse ... 129
Thema 19 Fehlende räumliche Kartierung der Reviere und Bezug zu WEA- Standorten ... 131
Thema 20 — Keine Kontrolle der Erfassungsbedingungen und Beobachtungs-Bias ... 132
Thema 21 — Keine Wiederholung oder Validierung der Erhebungsergebnisse ... 133
Thema 22 — Fehlende methodische Verknüpfung mit der artenschutzrechtlichen Bewertung (§ 44 BNatSchG) ... 134
Fazit zu Kapitel 3.1 — Brutvogelerfassung ... 135
3.2 Gastvogelerfassung ... 138
Thema 1: Unvollständige Flächenabdeckung (nur 1.000-m-Radius) ... 138
Thema 2: Ausschluss der Wälder ... 139
Thema 3: Zeitliche Begrenzung und fehlender Nordteil ... 141
Thema 4: Erhebungsintervall zu gering (14-tägig, ca. 21 Begehungen) ... 142
Thema 5: Fehlende Nacht- und Dämmerungserfassung Zugwetterlagen ... 144
Thema 6: Ausschluss kleinerer Arten ... 145
Thema 7: Fehlende meteorologische Kontextdaten ... 147
Thema 8: Fehlende externe Datenintegration ... 148
Thema 9: Nicht erfasste Zugbewegungen ... 149
Thema 10: Fehlende statistische Auswertung ... 151
Thema 11: Keine Kartierung von Rastplätzen ... 152
Thema 12: Unklare Methodik und Beobachterqualifikation ... 154
Thema 13: Keine kumulative Betrachtung ... 155
Thema 14: Fehlende artspezifische Risikobewertung ... 156
Thema 15: Fehlende Integration externer Untersuchungen (LEWATANA 2023) ... 158
Thema 16: Verzerrung durch getrennte Untersuchungsjahre ... 159

Thema 17: Bagatellisierung im Fazit ... 161
Thema 18: Fehlende Begründung für „geringe Bedeutung“ ... 162
Thema 19 Unbegründeter Ausschluss der Waldflächen als Untersuchungsraum für Gastvögel ... 163
Thema 20 — Fehlende Dokumentation der Erfassungsbedingungen (Wetter, Sicht, Vegetation) ... 165
Thema 21 — Fehlende Schwellenwerte und Signifikanzkriterien für Rast- und Gastvogelvorkommen ... 166
Thema 22 — Fehlende Korridor-, Flughöhen- und Technik-gestützte Analyse ... 167
Fazit zu Kapitel 3.2 — Gastvogelerfassung ... 168
3.3 Raumnutzungsanalyse ... 171
Thema 1: Begrenzung auf nur ein Jahr (2022) ... 172
Thema 2: Nur drei Beobachtungspunkte ... 173
Thema 3: Beobachtungsdauer unzureichend ... 174
Thema 4: Methodische Schwächen der vantage-point-Methode ... 176
Thema 5: Unterrepräsentation sensibler Arten ... 177
Thema 6: Keine Nacht- und Dämmerungsbeobachtungen ... 179
Thema 7: Keine saisonale Vollständigkeit ... 180
Thema 8: Fehlende Kumulativbetrachtung ... 182
Thema 9: Fehlende Angaben zur Beobachterqualifikation ... 183
Thema 10: Statistische Auswertung unzureichend ... 185
Thema 11: Keine Hotspot-Analyse ... 186
Thema 12: Fehlende Verbindung zur Habitatstruktur ... 188
Thema 13: Unvollständige Dokumentation der Flughöhen ... 189
Thema 14: Keine Berücksichtigung von Witterungseinflüssen ... 191
Thema 15: Nur Tagesbeobachtungen ... 192
Thema 16 Unvollständige saisonale Abdeckung (nur Frühjahr 2022) ... 194
Thema 17 — Fehlende tageszeitliche Abdeckung und Beobachtungsdichte ... 195
Thema 18 — Fehlende räumliche Korridor- und Hotspot-Analyse ... 196
Thema 19 — Fehlende Integration der Raumnutzungsdaten mit Brut- und Gastvogelanalysen ... 197
Fazit zu Kapitel 3.3 — Raumnutzungsanalyse ... 198
3.4 Bewertungsmethoden ... 201
Thema 1: Unklare Gewichtung der Kriterien ... 201
Thema 2: Fehlende artspezifische Anpassung ... 203
Thema 3: Übernahme von Schwellenwerten ohne Begründung Schwarzstorch, Gänse). ... 204
Thema 4: Veraltete Referenzen ... 206
Thema 5: Keine Unsicherheitsanalyse ... 207
Thema 6: Pauschaler Umgang mit Gastvögeln ... 208

Thema 7: Mindestabstände als einziges Instrument ... 210
Thema 8: Fehlende Kumulativbewertung ... 211
Thema 9: Keine Einbindung internationaler Kriterien ... 212
Thema 10: Unzureichende Berücksichtigung von Klimawandel-Dynamiken ... 213
Thema 11 Fehlende Bezugnahme auf Populations- und Referenzgrößen (BfN 2023) ... 215
Thema 12 — Unklare Bewertungskategorien „gering — mittel — hoch“ ohne quantitative Begründung ... 216
Thema 13 — Fehlende Gewichtung nach Empfindlichkeit und Raumfunktion der Arten ... 217
Thema 14 — Fehlende Darlegung von Bewertungsunsicherheiten und Fehlerquellen ... 218
Fazit zu Kapitel 3.4 — Bewertungsmethoden ... 219
Gesamtfazit zu Kapitel 3 Methodik ... 222
4. Ergebnisse der Brutvogeluntersuchung ... 225
4.1 Überblick ... 225
Thema 1: Unzureichende Dauer der Brutvogelerfassung ... 225
Thema 2: Fragmentierte Erhebung ... 227
Thema 3: Lücken bei Reviernachweisen ... 228
Thema 4: Hohe Zahl gefährdeter Arten bagatellisiert ... 229
Thema 5: Fehlende Bewertung von Koloniebrütern ... 231
Thema 6: Verzicht auf Horstsuche außerhalb enger Radien ... 232
Thema 7: Mangelnde Berücksichtigung angrenzender Habitate ... 233
Thema 8: Veraltete Bewertungssysteme ... 235
Thema 9: Fehlende Unsicherheitsanalyse ... 236
Thema 10: Keine Kumulativbetrachtung ... 237
Thema 11: Ungleichgewicht der Erfassungsintensität ... 239
Thema 12: Fehlende Brutnachweise im Nordteil 2024 ... 240
Thema 13: Nichtberücksichtigung potenzieller Wiederansiedler ... 241
Thema 14: Bagatellisierung hoher Artenzahlen ... 242
Thema 15: Mangelnde Kontextualisierung ... 244
Thema 16: Keine Bewertung der Brutdichte ... 245
Thema 17: Verzicht auf funktionale Habitatbewertung ... 246
Thema 18: Unvollständige Darstellung der Methodik ... 247
Thema 19: Fehlende Diskussion besonderer Verantwortungsarten ... 248
Thema 20: Ignorieren ökologischer Wechselwirkungen ... 250
Thema 21: Hohe Artenzahl ohne Bewertungskonsequenz ... 251
Thema 22: Fehlende Trend-/Zeitkomponente (2022-2024) ... 253
Thema 23: Methodische Inkonsistenz bei der Auswahl von 25 Arten ... 254

Thema 24: Unpräzise Kartengrundlage (Abb. 1a—2) ... 256
Thema 25: Keine Nutzung externer Datenquellen ... 257
Thema 26: Unklare Terminologie („näher zu betrachtende Arten") ... 259
Thema 27: Bewertungsbruch zwischen 4.1 und 7.1 ... 260
Thema 28: Fehlende Einbindung von Schutzgebieten im Überblick ... 262
Thema 29 — Widersprüche zwischen Tabellen, Text und Bewertung ... 263
Thema 30 — Fehlende Habitat- und Biotopzuordnung der Brutvöge!l ... 264
Thema 31 — Fehlende Vergleichbarkeit der jahresweise getrennten Erfassungsräume ... 265
Thema 32 — Fehlende Plausibilitätsprüfung mit regionalen Referenzdaten ... 266
Thema 33 — Übersehene Waldrand- und Feuchtlebensräume ... 267
Thema 34 — Ungerechtfertigte Übertragung der „mittleren Bedeutung" auf das Gesamtgebiet ... 268
Thema 35 — Fehlende Darstellung der Erfassungsintensität pro Art ... 269
Fazit zu Kapitel 4.1 — Überblick Brutvogelerfassung ... 270
4.2 Brutvögel ... 275
Thema 1: Unvollständige Kartierung bestimmter Arten ... 275
Thema 2: Bagatellisierung einzelner Nachweise ... 276
Thema 3: Koloniebrüter unzureichend berücksichtigt ... 277
Thema 4: Unklare Kriterien bei Revierabgrenzung ... 279
Thema 5: Unterschätzung von Verantwortungsarten ... 280
Thema 6: Abwertung gefährdeter Arten durch Kleinzählung ... 281
Thema 7: Keine Berücksichtigung der Brutdichten ... 283
Thema 8: Unzureichende Bewertung von Horsten ... 284
Thema 9: Nahrungsgäste unklar abgegrenzt ... 285
Thema 10: Ignorieren kleinräumiger Strukturen ... 287
Thema 11: Fehlende Einordnung im Gesamtzusammenhang ... 288
Thema 12: Veraltete Bewertungsgrundlage ... 289
Thema 13: Kumulative Aspekte fehlen ... 290
Thema 14: Arten von EU-rechtlicher Bedeutung nicht besonders gewichtet ... 292
Thema 15: Unzureichende Bewertung von Einzelbruten ... 293
Thema 16: Fehlende Fortschreibungspflicht ... 294
Thema 17: Fehlende Alters- und Geschlechtsdifferenzierung ... 295
Thema 18: Verlust von Brutlebensräumen durch Bau und Betrieb ... 296
Thema 19: Störwirkungen in der Bauphase nicht berücksichtigt ... 298
Thema 20: Verdrängungseffekte durch Betrieb ignoriert ... 299
Thema 21: Abwertung von Arten mit geringer Nachweiswahrscheinlichkeit ... 300

Thema 22: Keine Bewertung von Folgearten bei Schlüsselarten 301
Thema 23: Fehlende Bewertung von Revierverbundsystemen 303
Thema 24: Ignorieren des Biotopverbunds 304
Thema 25: Keine Analyse langfristiger Bestandstrends 305
Thema 26: Fehlende Bewertung der Kollisionsgefahr 306
Thema 27: Vernachlässigung von Arten mit sporadischen Bruten 307
Thema 28: Unklare Abgrenzung zwischen Teilgebieten 308
Thema 29: Fehlende Verknüpfung mit Gastvogel- und Raumnutzungsdaten 309
Thema 30: Keine Bewertung von Brutzeitkonflikten mit Bauzeiten 311
Thema 31: Annex -I-Heidelerche methodisch „unsichtbar“ 312
Thema 32: Widerspruch „Heidelerche stark vertreten“ vs. „keine unüberwindbaren Hindernisse“ 313
Thema 33: Waldschnepfe — Konflikt erkannt, aber nicht bewertet 314
Thema 34: Rotmilan als „Nahrungsgast“ trotz intensiver Raumnutzung 315
Thema 36: Rebhuhn- und Wachtelbestände als Untergrenzen 318
Thema 37: Offenlandqualität verharmlost 319
Thema 38: Veraltete Bewertungsmatrix BEHM & KRÜGER (2013) 320
Thema 39: Zeitliche und räumliche Inkonsistenzen 2022-2024 321
Thema 40: Gastvogelbedeutung verharmlost 322
Thema 41: Dohle-Kolonie (13 Brutpaare) ohne Korridoranalyse 323
Thema 42: Kranich-Reviere ohne spezifische Konfliktprüfung 325
Thema 43: NLWKN-Karten als Entlastungsargument 326
Thema 44: Rotmilan und Mäusebussard — Kollisionsrisiko ohne Betriebsauflagen 327
Thema 45: „Häufige Arten“ pauschal abgewertet 328
Thema 46: Externe Daten (LEWATANA 2023) ohne Validierung übernommen 329
Thema 47: Abstände nur auf Brutplätze bezogen — „regelmäßig angeflogene Habitate“ ignoriert 330
Thema 48: Brutverdacht Wespenbussard nicht berücksichtigt 332
Thema 49: Karten ohne Toleranzen und Pufferdarstellungen 333
Thema 50: Einjährige Datenerhebung — Unsicherheiten nicht in 4.2 berücksichtigt 334
Thema 51: Brutvogelarten in der Matrix unterrepräsentiert 335
Thema 52: Bewertungslogik ignoriert Ketteneffekte (z. B. Spechte — Folgebrüter) 336
Thema 53: Schutzabstände nicht visualisiert 337
Thema 54: Waldschnepfe — erkannter Abstandskonflikt bagatellisiert 339
Thema 55: „Häufige Arten“ bagatellisiert trotz Kollisionsrelevanz 340
Thema 56: Raumnutzung des Rotmilans wird trotz hoher Flugaktivität entwertet 341
Thema 57: Brutverdacht Habicht ohne Vorsorgebewertung 342

Thema 58: Wespenbussard mehrfach belegt — als „kein Revier“ bewertet ... 343
Thema 59: Unklare Bewertung des Offenlands ... 344
Thema 60: Feldlerche, Star, Rauchschwalbe — verharmloste „häufige Arten“ ... 345
Thema 61: Bewertungsmethodik überdehnt — BEHM & KRÜGER (2013) auf unpassend großes Gebiet angewandt ... 346
Thema 62: Braunkehlchen — Einzelrevier wird überbewertet ... 348
Thema 63: Offenland Nord unterbewertet — Rebhuhn-Familienfund ignoriert ... 349
Thema 64: Wald/Gehölzflächen — Unterschätzung durch fehlende Gildenbewertung ... 350
Thema 65: Abstände nur zu Brutplätzen — Nutzungshabitate ignoriert ... 351
Thema 66 — Artenschwund zwischen Fachgutachten und Umweltbericht ... 352
Thema 67 — Fehlende Bewertung typischer Offenlandarten ... 353
Thema 68 — Keine Bewertung gebietsübergreifender Brutpopulationen ... 354
Thema 69 — Fehlbewertung häufiger, aber windkraftempfindlicher Arten ... 355
Thema 70 — Fehlende Erfassung und Bewertung externer Brutplatz-Schutzradien ... 357
Fazit zu Kapitel 4.2 — Brutvögel ... 358
4.3 Gefährdete oder gegenüber WEA empfindliche Nahrungsgäste ... 362
Thema 1: Bagatellisierung als „nur Nahrungsgast“ ... 362
Thema 2: Unklare Abgrenzung Nahrungsgast/Brutvogel ... 364
Thema 3: Unterbewertung streng geschützter Arten ... 365
Thema 4: Keine Bewertung funktionaler Nahrungshabitate ... 366
Thema 5: Durchzügler pauschal abgewertet ... 367
Thema 6: Fehlende Erfassung von Rastvögeln im Winter ... 368
Thema 7: Ignorieren saisonaler Unterschiede ... 369
Thema 8: Fehlende Kumulativbetrachtung ... 371
Thema 9: Keine Differenzierung nach Nutzungshäufigkeit ... 372
Thema 10: Kleinstrukturen ignoriert ... 373
Thema 11: Unterschätzung der Bedeutung von Offenlandflächen ... 374
Thema 12: Verlust von Nahrungshabitaten nicht analysiert ... 375
Thema 13: Störwirkungen durch erhöhte Aktivität nicht bewertet ... 376
Thema 14: Rechtliche Unterbewertung nach § 44 BNatSchG ... 378
Thema 15: Fehlende Belege und Rohdaten ... 379
Thema 16: Keine Berücksichtigung klimabedingter Veränderungen ... 380
Thema 17: Fachliche Diskrepanz zur Literatur ... 381
Thema 18: Pauschale Bewertung ohne Raumbezug ... 382
Thema 19 Rotmilan wird als „nur Nahrungsgast“ etikettiert widerspricht eigener Raumnutzungsanalyse ... 384
Thema 20 Schwarzmilan & Rohrweihe (Anhang I) als „Nahrungsgäste“ pauschal entwertet — trotz Mehrfachnutzung ... 385

Thema 21 Wiesenweihe: falsche Klassifikation („Durchzügler ... auf Nahrungssuche”) ... 387
Thema 12 WEA-relevante Flughöhen sind erhoben — bleiben in 4.3 aber unkommentiert ... 388
Thema 23 Unhaltbare Attribution: Rotmilan-Nutzung „sicher“ nur einem Brutpaar (3,9 km) zugeschrieben ... 389
Thema 24 Habitatbewertung widersprüchlich: „nur Nordost/Osterbach hochwertig“ vs, dokumentierte FNP-Nutzung ... 391
Thema 25: Formfehler: doppelte Nummerierung in Tabelle 4 („4.3.7“ bei Schwarzmilan und Turmfalke) ... 392
8) Veraltete Rechtsverweisung: Bezug auf 79/409/EWG statt 2009/147/EG ... 393
Thema 26: Gastvogelbewertung „nur wenige Beobachtungen“ widerspricht Flugaktivitätsdaten ... 395
Thema 27: Nahrungsgäste werden nur im engen UG bewertet fehlender Landschaftszusammenhang ... 396
Thema 28 Widerspruch: „Mehlschwalbe = Nahrungsgast“, aber kleine Singvogeltrupps werden grundsätzlich nicht erfasst ... 397
Thema 29 — Trophische Hotspots (Insekten) und Waldrandkorrelation werden ignoriert (Cross-Taxa-Evidenz) ... 398
Thema 30 — Lineare Feuchtstrukturen als Nahrungskorridore (Graureiher u. a.) bleiben unbewertet ... 399
Thema 31 — Keine gruppenspezifischen Signifikanzkriterien (z. B. 1-%-Regel) für Nahrungsgast-Bewertung ... 400
Thema 32 — Kumulative Effekte auf Nahrungsgäste (Routen/Überlagerungen) bleiben ununtersucht ... 401
Fazit zu Kapitel 4.3 — Gefährdete oder gegenüber WEA empfindliche Nahrungsgäste ... 402
4.4 Übrige Brutvogelarten ... 406
Thema 1: Kategorische Abwertung als „übrig“ ... 406
Thema 2: Fehlende differenzierte Darstellung ... 407
Thema 3: Unterlassene Bewertung von Schutzarten ... 408
Thema 4: Bagatellisierung von Einzelvorkommen ... 410
Thema 5: Keine Bewertung funktionaler Bedeutung ... 411
Thema 6: Fehlende Einbindung in die Gesamtauswertung ... 412
Thema 7: Keine Dichte- oder Trendanalyse ... 413
Thema 8: Fehlende Beachtung des Biotopverbundes ... 414
Thema 9: Pauschale Darstellung ohne Raumbezug ... 415
Thema 10: Missachtung der kumulativen Relevanz ... 416
Thema 11: „Restkategorie“ entwertet Schutzarten und umgeht Einzelfallprüfung ... 417
Thema 12: Selbstwiderspruch zur Lebensraumqualität („unterdurchschnittlich“ vs. 4.3) ... 419
Thema 13: Erfassungsdefizit beim Girlitz (RL 3) durch fehlende räumliche Verortung ... 420
Thema 14: Irreführende Tab.-Überschrift: „Nicht gefährdete“ trotz RL-/Vorwarnstatus ... 421
Thema 15: Fehlende Konfliktprüfung / keine Abstandsübertragung für „übrige“ Arten ... 422
Thema 16: Habitatbewertung pauschal „unterdurchschnittlich“ widerspricht eigenen Befunden ... 423
Thema 17: Kumulative Bedeutung der Artenvielfalt nicht berücksichtigt ... 425
Thema 18: GIS-/Kartierungsdefizit: keine räumliche Verortung der 4.4-Arten ... 426
Thema 19: Einstufung „unterdurchschnittlich“ ohne quantitative Begründung ... 427
Thema 20: Rechtliche Lücke: fehlende artbezogene Schutzprüfung für „übrige“ Arten ... 428

Thema 21 Pauschalbewertung „häufig = nicht relevant“ ... 429
Thema 22 — Fehlende Habitatdifferenzierung innerhalb der „übrigen Arten“ ... 430
Thema 23 — Ignorierte Empfindlichkeit häufiger Wald-und Siedlungsarten ... 431
Thema 24 — Keine Analyse der Lärmwirkungen auf Waldrandbrüter ... 432
Thema 25 — Nichtbewertung sekundärer ökologischer Effekte (z. B. Räuberzunahme) ... 433
Fazit zu Kapitel 4.4 — Übrige Brutvogelarten ... 434
5. Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse ... 440
5.1 — Übersicht ... 440
Thema 1: Pauschale Darstellung ohne Tiefe ... 440
Thema 2: Fehlende Methodentransparenz ... 442
Thema 3: Keine Berücksichtigung von Flugraumhöhen ... 443
Thema 4: Keine Nutzung moderner Methoden ... 444
Thema 5: Unzureichende Abdeckung zeitlicher Aspekte ... 445
Thema 6: Saisonale Unterschiede unberücksichtigt ... 447
Thema 7: Isolierte Betrachtung auf das Plangebiet ... 448
Einbindung von regionalen Zug- und Bewegungsdaten. ... 449
Thema 8: Unterbewertung großräumiger Vernetzungsfunktionen ... 449
Thema 9: Keine GIS-gestützte Kartierung ... 450
Thema 10: Unterbewertung von Großvögeln ... 451
Thema 11: Vernachlässigung kleinräumiger Strukturen ... 453
Thema 12: Keine Differenzierung nach Wetterbedingungen ... 454
Thema 13: Keine Abgleichung mit bestehenden Datenquellen ... 455
Thema 14: Fehlende Kumulativbetrachtung ... 456
Thema 15: Keine Bewertung der Beobachtungsdauer ... 458
Thema 16: Keine Einordnung im regionalen Vergleich ... 459
Thema 17: Fehlende Quantifizierung der Ergebnisse ... 460
Thema 18: Fehlende saisonale Differenzierung ... 461
Thema 19: Fehlende tageszeitliche Differenzierung ... 462
Thema 20: Widerspruch „durchschnittliche Nutzung“ vs. dokumentierte Hotspots ... 463
Thema 21: Fehlende Hotspot-Analyse ... 464
Thema 22: Keine Verknüpfung mit Brutvogeldaten (Kap. 2) ... 465
Thema 23: Keine Unsicherheits- oder Bandbreitenangaben ... 467
Thema 24: Keine Berücksichtigung kumulativer Effekte ... 468
Thema 25 Fehlende Flughöhen-Verteilung und Risikoanalyse ... 469
Thema 26 — Fehlende Differenzierung der Flugaktivität nach Artgruppen ... 469

Thema 27 — Keine Quantifizierung der Aktivitätsraten (kontakte/h) ... 470
Thema 28 — Fehlende Bewertung des Kollisionsfensters nach Flughöhenband ... 471
Thema 29 — Fehlende Darstellung des Einflusses von Windrichtung und Thermik ... 472
Fazit zu Kapitel 5.1 — Übersicht Raumnutzungsanalyse ... 473
5.2 Mäusebussard ... 477
Thema 1: Pauschale Darstellung der Vorkommen ... 477
Thema 2: Fehlende Differenzierung zwischen Brut- und Nahrungsvögeln ... 478
Thema 3: Keine Angaben zu Brutstandorten im Umfeld ... 479
Thema 4: Unterbewertung der Art durch Einstufung als „häufig“ ... 480
Thema 5: Keine Angaben zu Horstschutzradien ... 482
Thema 6: Fehlende quantitative Angaben zu Flugbewegungen ... 483
Thema 7: Keine Auswertung der Flughöhen ... 484
Thema 8: Unzureichende saisonale Differenzierung ... 485
Thema 9: Fehlende Bewertung der Bedeutung für den Biotopverbund ... 486
Thema 10: Keine Kumulativprüfung ... 487
Thema 11: Keine Risikoanalyse trotz hoher Kollisionsopferzahlen ... 488
Thema 12: Fehlende Berücksichtigung der Jagdhabitate ... 489
Thema 13: Keine Begründung für Abwertung ... 490
Thema 14: Widerspruch zwischen Textbewertung und Datentabellen ... 492
Thema 15: Unklare Revierzuordnung und Abgrenzung ... 493
Thema 16: Fehlende Horstschutzradien / Abstandsumsetzung ... 494
Thema 17: Fehlende saisonale Differenzierung der Raumnutzung ... 496
Thema 18: Flughöhen fehlen Kollisionsrisiko nicht hergeleitet ... 497
Thema 19: Brutverdacht nicht anerkannt Vorsorge unterlaufen ... 498
Thema 20: Jagdhabitate nicht kartiert Funktionsraum ignoriert ... 499
Thema 21: Keine Kumulationsprüfung für Mäusebussard-Nutzung ... 500
Thema 22 Höchste Aktivität (0,61/h) ohne artbezogene Risikoableitung ... 501
Thema 23 — Regelmäßige FNP-Flüge ohne Rotorband-Bewertung ... 502
Thema 24 — Horstnähe & Störungsrisiko: 5 Horste, davon 2 < 500 m ... 503
Thema 25 — Widerspruch: hohe Schlagopferlage vs. Entwarnung ... 504
Thema 26 — Ereignisgetriebene Nutzung & fehlende Betriebsauflagen (Mahd-Trigger) ... 505
Thema 27 — Fehlende Verknüpfung Horst/Bruterfolg ↔ Raumnutzung/Jungvögel ... 506
Fazit zu Kapitel 5.2 — Mäusebussard ... 507
5.3 Rotmilan ... 510
Thema 1: Fehlende Revierzahlen ... 510

Thema 2: Unklare Abgrenzung Brut / Nahrungsgast ... 511
Thema 3: Keine Horstkartierung im Umfeld ... 512
Thema 4: Missachtung des Horstschutzradius ... 513
Thema 5: Keine Angaben zu Brutverdacht ... 515
Thema 6: Fehlende quantitative Daten zu Flugbewegungen ... 516
Thema 7: Keine Analyse der Flughöhen ... 517
Thema 8: Unzureichende saisonale Differenzierung ... 518
Thema 9: Keine Darstellung der Flugrouten / Jagdkorridore ... 520
Thema 10: Fehlende Kumulativprüfung ... 521
Thema 11: Keine Risikoanalyse trotz hoher bundesweiter Schlagopferzahlen ... 522
Thema 12: Fehlende Berücksichtigung der Nahrungsflächen ... 523
Thema 13: Keine Analyse zur Funktion im Biotopverbund ... 524
Thema 14: Missachtung externer Datenquellen ... 526
Thema 15: Fehlende Bezugnahme auf wissenschaftliche Erkenntnisse ... 527
Thema 16: Keine Bewertung der Populationsrelevanz ... 528
Thema 17: Unbegründete Bagatellisierung ... 530
Thema 18: Rotmilan als „Nahrungsgast“ trotz intensiver Funktionsraumnutzung ... 531
Thema 19: „Eher geringes Flugaufkommen“ - Vergleichsargument an der Sache vorbei ... 532
Thema 20: Ereignisgetriebene Attraktion (Mahd) ohne Maßnahmenableitung ... 533
Thema 21: Flughöhen erfasst aber nicht in eine belastbare Risikoprognose überführt ... 534
Thema 22: Hotspots ohne Layout-Überlagerung (fehlende GIS-Konfliktkarte) ... 535
Thema 23: Verhaltensklassen (Kreisen/Jagen/Streckenflug) nicht konfliktspezifisch bewertet ... 536
Thema 24: Innen-FNP-Entwertung über artübergreifenden Vergleich (mit Mäusebussard) ... 537
Thema 25: Saison- und Zeitfenster der Brutperiode nicht ausgeschöpft ... 538
Thema 26 - Nichtberücksichtigung benachbarter Horste (Westergellersen / Dachtmissen) ... 539
Thema 27 — Fehlende Kumulationsbetrachtung mit Nachbar-Windparks ... 540
Thema 28 — Ignorierte Hotspot-Nähe zum FNP-Gebiet GEL_01 ... 541
Thema 29 — Fehlende artenschutzrechtliche Lenkungs- und Monitoring-Maßnahmen ... 541
Thema 30 — Widerspruch: „Keine Brut“ trotz Territorialverhalten und Balzflüge ... 542
Fazit zu Kapitel 5.3 — Rotmilan ... 543
5.4 Kranich ... 546
Thema 1: Unvollständige Brutstatus-Darstellung ... 546
Thema 2: Fehlende Brutplatzkartierung im Umfeld ... 547
Thema 3: Keine Angaben zu Schutzradien ... 548
Thema 4: Unklare Darstellung von Rastnutzungen ... 550

Thema 5: Fehlende Differenzierung von Tages- und Schlafplätzen ... 551
Thema 6: Keine quantitative Erfassung von Rastbeständen ... 552
Thema 7: Ignorierte Zugbewegungen ... 554
Thema 8: Keine Angaben zu Flughöhen ... 555
Thema 9: Fehlende Analyse der Nahrungsflächen ... 556
Thema 10: Keine saisonale Differenzierung ... 557
Thema 11: Unterbewertung der Bedeutung des Gebiets ... 558
Thema 12: Keine Kumulativprüfung ... 559
Thema 13: Fehlende Risikoanalyse ... 561
Thema 14: Missachtung wissenschaftlicher Erkenntnisse ... 562
Thema 15: Unbegründete Abwertung ... 563
Thema 16: Mindestabstands-„Entwarnung“ greift zu kurz ... 564
Thema 17: Rast- und Schlafplatznutzung fehlt vollständig ... 566
Thema 18: Flughöhen der Kranichflüge nicht bewertet ... 567
Thema 19: Keine saisonale Differenzierung (Frühjahrs-/Herbstzug) ... 568
Thema 20: Widerspruch „keine besondere Gastvogelbedeutung“ vs. eigene Daten ... 569
Thema 21: Keine Kumulationsprüfung mit benachbarten Parks ... 570
Thema 22: Internationale Verpflichtungen (EU-VRL/AEWA/Ramsar) ignoriert ... 571
Thema 23 Fehlende Populations- und Referenzgrößen (1-%-Kriterium) für Kranich- Rast ... 572
Thema 24 — Brutplatz im Plangebiet ohne Schutzradius- und § 44-Prüfung ... 573
Thema 25 — Ignorierte Einflugkorridore entlang Feuchtgräben/LSG ... 574
Thema 26 — Verdrängungsannahme statt Vermeidungsstrategie (rechtsfehlerhaft) ... 575
Thema 27 — Fehlende lenkende Maßnahmen (Bau/Betrieb) für Kranich ... 576
Fazit zu Kapitel 5.4 — Kranich ... 577
5.5 Weitere Greifvögel ... 580
Thema 1: Pauschale Zusammenfassung unterschiedlicher Arten ... 580
Thema 2: Keine artenspezifische Differenzierung ... 581
Thema 3: Fehlende Brutstatus-Angaben ... 582
Thema 4: Keine Horstkartierung im Umfeld ... 583
Thema 5: Missachtung spezifischer Schutzradien ... 584
Thema 6: Fehlende quantitative Angaben ... 585
Thema 7: Keine Angaben zu Flughöhen ... 586
Thema 8: Ignorierte saisonale Unterschiede ... 588
Thema 9: Unterbewertung kollisionsgefährdeter Arten ... 589
Thema 10: Fehlende Risikoanalysen ... 590

Thema 11: Keine Kumulativprüfung ... 591
Thema 12: Missachtung wissenschaftlicher Literatur ... 592
Thema 13: Fehlende Einordnung im Biotopverbund ... 594
Thema 14: Unbegründete planerische Abwertung ... 595
Thema 25: Pauschale Zusammenfassung statt artenspezifischer Analyse ... 596
Thema 26: Brutverdacht Wespenbussard bagatellisiert ... 598
Thema 27: Schwarzmilan untererfasst ... 599
Thema 28: Baumfalke nicht gesondert bewertet ... 600
Thema 29: Abstandsprüfung nur horstbezogen ... 602
Thema 30: Fehlende saisonale Differenzierung ... 603
Thema 31: Keine externe Datenintegration ... 604
Thema 32: Kumulationsprüfung fehlt ... 605
Thema 33 Fehlende Trennung zwischen Jagd- und Transitflügen ... 606
Thema 34 — Fehlende Analyse der Überlagerung mit Rotmilan- und Bussard- Korridoren ... 607
Thema 35 — Schwarzmilan nicht artbezogen bewertet ... 608
Thema 36 — Fehlende Prüfung regionaler Brutnachweise (Habicht, Baumfalke) ... 609
Fazit zu Kapitel 5.5 — Weitere Greifvögel ... 609
Hauptdefizite: ... 610
5.6 Gänse ... 612
Thema 1: Fehlende Artdifferenzierung ... 612
Thema 2: Keine Brutstatus-Erfassung ... 613
Abgleich mit ornitho.de und lokalen Brutvogelatlanten. ... 614
Thema 3: Unzureichende Angaben zu Rastplätzen ... 614
Darstellung im GIS-System. ... 616
Thema 4: Keine Differenzierung zwischen Tages- und Schlafplätzen ... 616
Thema 5: Fehlende quantitative Angaben zu Rastbeständen ... 617
Thema 6: Keine saisonale Differenzierung ... 618
Thema 7: Keine Angaben zu Zugbewegungen# ... 619
Thema 8: Fehlende Angaben zu Flughöhen ... 620
Thema 9: Keine Bewertung der Nahrungsflächen ... 622
Thema 10: Keine Kumulativprüfung ... 623
Thema 11: Fehlende Risikoanalyse ... 624
Thema 12: Bagatellisierende Darstellung ... 625
Thema 13: Fehlende Unterscheidung zwischen Rast- und Durchzüglern ... 627
Thema 14: Keine Quantifizierung der Truppgrößen ... 628

Thema 15: Ignorierte Flugrouten und Flughöhen ... 629
Thema 16: Saisonale Nutzung nicht dargestellt ... 630
Thema 17: Keine Einbindung in den Biotopverbund ... 631
Thema 18: Veraltete Bewertungsmaßstäbe ... 632
Thema 19: Kumulationsprüfung fehlt ... 633
Thema 40: Widerspruch „regelmäßig“ vs. „nicht bedeutsam“ ... 634
Thema 41 Artenspektrum verzerrt: Nil-/-Kanadagans statt Zug-Gänse ... 635
Thema 42 — Dokumenteninterner Widerspruch: FNP-Querungen ohne Rotor- Abgleich ... 636
Thema 43 — Keine Trennung „Residial- vs. Zug-Gänse“ in der Bewertung ... 637
Thema 44 — Ereignisgetriebene Peaks (Maisstoppeln/Ernte) ohne Maßnahmenlogik ... 638
Fazit zu Kapitel 5.6 — Gänse ... 639
5.7 Weitere Arten ... 642
Thema 1: Pauschale Zusammenfassung ohne Artdifferenzierung ... 642
Thema 2: Keine Angaben zum Brutstatus ... 643
Thema 3: Fehlende Kartierung von Brutplätzen im Umfeld ... 644
Thema 4: Keine quantitative Erfassung ... 645
Thema 5: Ignorierte saisonale Unterschiede ... 647
Thema 6: Keine Angaben zu Flughöhen ... 648
Thema 7: Ausblendung planungsrelevanter Arten ... 649
Thema 8: Keine Kumulativprüfung ... 650
Thema 9: Fehlende Risikoanalyse ... 651
Thema 10: Bagatellisierende Darstellung ... 652
Thema 11: Missachtung wissenschaftlicher Literatur ... 653
Thema 41: Pauschale Sammelkategorie ohne Artdifferenzierung ... 655
Thema 42: Brutstatus und Kolonien nicht erhoben ... 656
Thema 43: Fehlende quantitative Angaben und Flughöhen ... 657
Thema 44: Saisonale und funktionale Aspekte ignoriert ... 658
Thema 45: Keine artenspezifische Risikoanalyse ... 659
Thema 46: Kumulativprüfung mit Nachbar-Windparks fehlt ... 660
Thema 47: Ignoranz wissenschaftlicher Standards ... 661
Thema 48: Bagatellisierende Abwertung ohne Begründung ... 662
Thema 49 Fehlende Funktionsraumanalyse ... 663
Thema 50 — Rote-Liste-Arten nicht bewertet (Dohle RL 3, Star RL V) ... 664
Thema 51 — Fehlende Nutzung regionaler Datenquellen (NABU / Ornitho) ... 665
Thema 52 — Keine Lärmbewertung für Tauben / Möwen ... 666

Fazit zu Kapitel 5.7 — Weitere Arten 667
Gesamtfazit zu Kapitel 5 — Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse 669
Kapitel 6 — Ergebnisse der Gastvogeluntersuchung 672
Thema 1: Unzureichende Erfassungszeiträume 672
Thema 2: Keine systematische Zugvogelerfassung 674
Thema 3: Lückenhafte saisonale Abdeckung 675
Thema 4: Keine Differenzierung nach Arten 676
Thema 5: Fehlende Quantifizierung 677
Thema 6: Keine Angaben zu Flughöhen 678
Thema 7: Unklare Bedeutung als Rast- und Nahrungsgäste 680
Thema 8: Unterbewertung planungsrelevanter Arten 681
Thema 9: Fehlende Risikoanalyse 682
Thema 10: Keine Kumulativprüfung 683
Thema 11: Missachtung internationaler Schutzverpflichtungen 685
Thema 12: Keine Nutzung externer Datenquellen 686
Thema 13: Bagatellisierende Darstellung 687
Thema 14: Unzureichende Erfassungszeiträume 689
Thema 15: Verharmlosung trotz dokumentierter Großvogelzüge 690
Thema 16: Fehlende Quantifizierung und Flughöhen 691
Thema 17: Bewertungsmaßstab nicht offengelegt 692
Thema 18: Keine Einbindung externer Daten 693
Thema 19: Keine Kumulationsprüfung 694
Thema 20: Bagatellisierung rechtlich relevanter Arten 695
Thema 21 Keine Differenzierung zwischen Rastvögeln und Durchzüglern 696
Thema 22 — Verzerrte Artenzusammensetzung führt zur künstlichen Entwarnung 697
Thema 23 — Meteorologische Einflüsse (Thermik, Fronten) nicht berücksichtigt 698
Thema 24 — Seltene Zugereignisse und Wetter-bedingte Ballungen nicht berücksichtigt 699
Gesamtfazit zu Kapitel 6 — Gastvögel 700
Kapitel 7.1 — Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Brutvogellebensraum 702
Thema 1: Pauschale Abwertung der Bedeutung 702
Offenlegung und Begründung der angewendeten Bewertungsmaßstäbe. 703
Thema 2: Ignorierte Leitarten 703
Thema 3: Keine Differenzierung nach Habitattypen 705
Thema 4: Fehlende Brutstatus-Differenzierung 706
Thema 5: Unzureichende Quantifizierung 707

Thema 6: Missachtung von Schutzradien ... 708
Thema 7: Bagatellisierung gefährdeter Arten ... 709
Thema 8: Keine Einbindung externer Daten ... 710
Thema 9: Fehlende Bezugnahme auf rechtliche Standards ... 712
Thema 10: Unterlassene Kumulativprüfung ... 713
Thema 11: Missachtung ökologischer Funktionen ... 714
Thema 12: Intransparente Bewertungsmaßstäbe ... 715
Thema 13: Verwendung veralteter Kartengrundlage (Abb. 15) ... 716
Thema 14 — Methoden-Bias: Annex-I-/RL-V-Arten in 7.1 unterbewertet ... 717
Thema 15 — Instabile Einstufung: Ergebnis hängt an Einzelart (Braunkehlchen) ... 718
Thema 16 — Fehlende strukturelle/biotopbezogene Wertkomponente ... 719
Thema 17 — Kein Sensitivitäts-/Alternativ-Szenario trotz bekannter Varianz ... 720
Gesamtfazit zu Kapitel 7.1 — Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Brutvogellebensraum ... 721
Kapitel 7.2 — Bewertung der Raumnutzungsanalyse von Brutvögeln und Nahrungsgästen ... 724
Thema 1: Unterlassene kumulative Prüfung (Kumulationseffekt) ... 724
Thema 2: Keine populationsbezogene Bewertung ... 725
Thema 3: Abwägungsfehler bei Leitarten ... 726
Thema 4: Verlagerung absehbarer Konflikte in spätere Verfahren ... 727
Thema 5: Fehlende Prüfung internationaler Verpflichtungen ... 728
Thema 6: Unzureichende Berücksichtigung von Witterung und Sichtverhältnissen ... 730
Thema 7: Fehlende Differenzierung nach Tageszeiten und Saisonalität ... 731
Thema 8: Unzureichende Trennung von Brutvögeln und Nahrungsgästen ... 732
Thema 9: Vernachlässigung der Zugvogelkomponente ... 734
Thema 10: Unklare Bewertungskriterien für Konfliktrisiken ... 735
Thema 11: Fehlende Quantifizierung von Flugbewegungen und Revierdichte ... 736
Thema 12: Fehlende Brutstatus-Differenzierung ... 737
Thema 13: Unzureichende Darstellung funktionaler Raumnutzung ... 739
Thema 14: Fehlende Korrelation mit Schlagopferdaten ... 740
Thema 15: Intransparente Bewertungsmaßstäbe ... 741
Thema 16: Fehlende Sensitivitäts- und Unsicherheitsanalyse ... 742
Thema 17: Keine Alternativenprüfung / Variantenvergleich ... 743
Thema 18: Fehlende Konkretisierung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ... 744
Thema 19: Kein nachvollziehbarer Maßstab „regional bedeutend“ vs. „lokal unbedeutend“ ... 746
Thema 20: Nichtnutzung externer Datenquellen (ornitho.de, Atlanten, Telemetrie) ... 747
Thema 21: Veraltete / inkongruente Kartengrundlagen (Abgleich mit aktueller FNP-Änderung fehlt) ... 748

Thema 22: Fehlende Darstellung von Unsicherheiten und Schwankungen ... 750
Thema 23: Veraltete Bezugnahmen auf Literatur und Methoden ... 751
Thema 24: Keine Abgrenzung saisonaler Raumnutzungsunterschiede ... 752
Thema 25: Fehlende Monitoringkonzepte für Bau- und Betriebsphase ... 753
Thema 26: Fehlende Vorgaben zur Wirksamkeitsprüfung von Minderungsmaßnahmen ... 755
Thema 27: Unklare Verantwortlichkeiten und Rechtsfolgen ... 756
Thema 28: Keine nachvollziehbare Begründung für Abwertungen ... 757
Thema 29: Fehlende Stakeholder- und Behördeneinbindung bei Unsicherheiten ... 758
Thema 30: Fehlende Risiko-Kommunikation und Szenarien für Entscheidungsträger ... 759
Thema 31 — „18 Arten/Artengruppen“: Arten werden zusammengezogen — künstlich „unterdurchschnittlich“ ... 761
Thema 32 — „Unterdurchschnittlich“ ohne Referenz: kein Benchmark, kein Vergleichsraum ... 762
Thema 33 — Aufwand (252 h) * Qualität: kein Effort-Standardizing, keine Detektionsraten ... 763
Thema 34 — Zusammenfassung von Brutvögeln und Nahrungsgästen — vermischte Funktionsräume ... 764
Thema 35 — Karten/Hotspots nur für Teilarten: keine flächendeckende Routen- /Höhenkarte in 7.2 ... 765
Gesamtfazit zu Kapitel 7.2 — Bewertung der Raumnutzungsanalyse ... 766
Kapitel 7.3 — Bedeutung des Untersuchungsgebiets für Gastvögel ... 767
Thema 1: Pauschale Abwertung der Gebietsbedeutung ... 767
Thema 2: Keine artenspezifische Betrachtung ... 769
Thema 3: Fehlende Quantifizierung von Rast-und Zugbeständen ... 770
Thema 4: Ignorieren von Flughöhen und Zugkorridoren ... 771
Thema 5: Unzureichende saisonale Differenzierung ... 772
Thema 6: Missachtung internationaler Verpflichtungen ... 773
Thema 7: Fehlende Einbindung externer Datenquellen ... 775
Thema 8: Keine funktionale Bewertung von Nahrungs- und Rastflächen ... 776
Thema 9: Fehlende Kumulativprüfung mit benachbarten Windparks ... 777
Thema 10: Bagatellisierung von Arten der Roten Liste ... 778
Thema 11: Keine Risikoanalyse zu Kollisionen in Rotorkreishöhe ... 779
Thema 12: Ignorieren kurzfristiger Massenzugereignisse ... 781
Thema 13: Keine Szenario- oder Worst-Case-Betrachtung ... 782
Thema 14: Verwendung veralteter Kartengrundlagen ... 783
Thema 16 — „Keine besondere Bedeutung“ ohne Bewertungskriterien ... 785
Thema 17 — Fehlende Habitat- und Strukturanalyse ... 786
Thema 18 — Periodische Rast-Hotspots nicht erfasst ... 787
Thema 19 — Keine Trennung kurzzeitige Rast vs. langfristiger Aufenthalt ... 788
Gesamtfazit zu Kapitel 7.3 — Bedeutung des Untersuchungsgebiets für Gastvögel ... 789

Kernforderungen ... 790
Kapitel 7.4 „Mögliche Auswirkungen der Planung auf Brut- und Gastvögel (Konfliktanalyse) ... 791
Thema 1: Verlagerung der Konfliktbewertung ins BImSchG-Verfahren ... 791
Thema 2: Pauschale Entwarnung trotz nachgewiesener Arten ... 792
Thema 3: Keine Differenzierung nach Artengruppen ... 794
Thema 4: Fehlende Kollisionsrisikoanalyse in Rotorkreishöhe ... 795
Thema 5: Keine Betrachtung von Barriere- und Scheuchwirkungen ... 796
Thema 6: Unterschätzung der Kumulativwirkungen ... 797
Thema 7: Ignorieren saisonaler Risikospitzen ... 798
Thema 8: Keine Worst-Case- oder Szenarienbetrachtung ... 799
Thema 9: Fehlende populationsbiologische Betrachtung ... 800
Thema 10: Bagatellisierung gefährdeter Arten ... 801
Thema 11: Keine Bezugnahme auf Schlagopferstatistiken ... 803
Thema 12: Fehlende GIS-gestützte Konfliktkarten ... 804
Thema 13: Keine Funktionsraumanalyse ... 805
Thema 14: Unzureichende Betrachtung sensibler Großtrupps ... 806
Thema 15: Fehlende Berücksichtigung klimatischer und wetterbedingter Risiken ... 807
Thema 16: Nichtberücksichtigung der Schutzgebietsnähe ... 808
Thema 17: Keine Prüfung alternativer Standorte oder Reduktionsvarianten ... 810
Thema 18: Fehlende Maßnahmen- und Monitoringkonzepte ... 811
Thema 19: Unklare Bewertungsmaßstäbe für „erheblich“ ... 812
Thema 20: Ignorieren internationaler Verpflichtungen (AEWA, EU- Vogelschutzrichtlinie) ... 813
Thema 21 — Bewertung „nicht erheblich“ ohne Nachvollziehbarkeit ... 814
Thema 22 — Keine Differenzierung nach Artengruppen und Empfindlichkeit ... 815
Thema 23 — Kein räumlicher Konfliktabgleich zwischen Hotspots und geplanten WEA ... 816
Thema 24 — Keine Darstellung sekundärer ökologischer Effekte (Kaskaden- /Prädationsdynamik) ... 817
Gesamtfazit zu Kapitel 7.4 — Mögliche Auswirkungen der Planung auf Brut- und Gastvögel (Konfliktanalyse) ... 818
Kapitel 8 — Zusammenfassung ... 821
Thema 1: Pauschale Entwarnung ... 821
Thema 2: Widersprüche zwischen Kapiteln und Fazit: ... 822
Thema 3: Keine Bezugnahme auf internationale Verpflichtungen ... 823
Thema 4: Fehlende Berücksichtigung kumulativer Wirkungen ... 824
Thema 5: Verlagerung der Konflikte in spätere Verfahren ... 825
Thema 6: Ignorieren von Worst-Case-Szenarien ... 826
Thema 7: Fehlende Quantifizierung ... 827

Thema 8: Keine Abwägung von Alternativen ... 828
Thema 9: Bagatellisierung gefährdeter Arten ... 829
Thema 10: Fehlende Maßnahmen- und Monitoringkonzepte ... 830
Thema 11: Wissenschaftlich veraltete Grundlagen ... 831
Thema 12: Nichtnennung methodischer Unsicherheiten ... 832
Thema 13: Ignorieren der Nähe zu Schutzgebieten ... 833
Thema 14: Unvollständige rechtliche Einordnung ... 834
Thema 15: Scheinsicherheit für Entscheidungsträger ... 835
Thema 16 — Widerspruch zwischen Kapitel-Bewertung und Gesamtfazit ... 836
Thema 17 — Unzulässige Übertragung auf rechtliche Verträglichkeit (FNP =„vertretbar“) ... 837
Thema 18 — Vermischung Fachlicher und rechtlicher Bewertungsebenen ... 838
Thema 19 — Monitoring-und Datenlücken im Fazit nicht berücksichtigt ... 839
Gesamtfazit zu Kapitel 8 — Zusammenfassung ... 840
Kapitel 9 — Quellen ... 842
Thema 1: Veraltete Quellenbasis ... 842
Thema 2: Unvollständige Abdeckung relevanter Literatur ... 844
Thema 3: Fehlende internationale Quellen ... 845
Thema 4: Keine Transparenz über Graue Literatur ... 846
Thema 5: Falsche Gewichtung der Quellen ... 847
Thema 6: Fehlende methodische Standardwerke ... 848
Thema 7: Lückenhafte Zitierweise ... 849
Thema 8: Keine Angaben zu Datenbanken ... 850
Thema 9: Nichtaufnahme von Länderleitfäden ... 851
Thema 10: Selektive Quellenbasis ... 852
Thema 11: NLT 2014 — Hinweise des Niedersächsischen Landkreistages ... 853
Thema 12: MU 2016 — Artenschutzleitfaden Niedersachsen ... 854
Thema 13: Scottish Natural Heritage 2014 — Vantage-Point-Methode ... 855
Thema 14: Behm & Krüger 2013 — Bewertungsmethode Brutvogellebensräume Saita KARO uvnn RA7DR ... 856
Thema 15: PGM 2021 / LEWATANA 2023 — externe Voruntersuchungen ... 857
Thema 16: Ryslavy et al. 2020 / Krüger & Sandkühler 2022 ... 858
Thema 17: Fehlende Einbindung aktueller Fachquellen ... 859
Thema 18: Fehlende internationale Fachquellen ... 860
Thema 19: Fehlende BfN-Leitfäden ... 862
Thema 20: Fehlende Hinweise der LAG VSW ... 862
Thema 21 — Fehlende Angaben zu verwendeten GIS- und Kartengrundlagen ... 863

Thema 22 — Keine Angaben zu Software, Geräten und Auswertetools ... 864
Thema 23 — Fehlende DOIl- / Publikationsangaben der zitierten Literatur ... 865
Thema 24 — Rechtsquellen ohne Standangabe ... 866
Gesamtfazit zu Kapitel 9 — Quellen ... 867
Anhang 1 — Gesamtartenliste ... 869
Thema 1: Unvollständigkeit / Untererfassung ... 869
Thema 2: Falsche oder widersprüchliche Einstufung ... 871
Thema 3: Unklare Statuskategorien ... 872
Thema 4: Fehlende Quantifizierung ... 873
Thema 5: Nicht nachvollziehbare Abweichungen zu den Tabellen im Haupttext ... 874
Thema 6: Unterbewertung gefährdeter Arten ... 875
Thema 7: Doppelnennungen / Inkonsistenzen ... 876
Thema 8: Fehlende internationale Schutzkennzeichnung ... 877
Thema 9: Abwertung seltener Beobachtungen ... 878
Thema 10: Fehlende räumliche Zuordnung ... 879
Thema 11 keine Mengen-/Verortungsdaten für viele Arten ... 880
Thema 12 — Fehlende Angaben zu Erhebungs- und Auswertungstools ... 880
Thema 13 — Fehlende DOIs/Publikationsangaben der Quellen ... 881
Gesamtfazit zu Anhang 1 — Gesamtartenliste ... 882
Anhang 2 — Ergebniskarte Brutvögel ... 884
Thema 1: Fehlende vollständige Eintragung aller Arten ... 884
Thema 2: Keine Abgrenzung von Brutrevieren ... 885
Thema 3: Überlagerung / Unleserlichkeit ... 886
Thema 4: Fehlende Differenzierung nach Brutstatus ... 887
Thema 5: Keine zeitliche Dimension ... 888
Thema 6: Fehlende Kumulativdarstellung ... 889
Thema 7: Veralteter Kartengrund ... 890
Thema 8: Ungenaue Maßstäbe ... 890
Thema 9: Fehlende Angaben zu Datengrundlagen ... 891
Thema 10: Nicht deckungsgleich mit Text und Tabellen ... 892
Thema 11 — Karten ohne Richtung, Flughöhe und Verweilzeit ... 893
Thema 12 — Kein artenübergreifender Höhen-/Rotor-Heatmap-Layer ... 894
Thema 13 — Kartenmaßstäbe zu grob, Legenden unvollständig ... 895
Thema 14 — Fehlender Ereignis-Layer (Mahd/Ernte) für Risikozeiten ... 895
Gesamtfazit zu Anhang 2 — Ergebniskarte Brutvögel ... 896

Anhang Ill — Erfassungszeiten (Ausarbeitung Teil 1) ... 898
Thema 1: Fehlende Dämmerungs-/Roostzählungen Gastvögel 2022/23 ... 898
Thema 2: Fehlende Dämmerungszählungen Gastvögel 2023/24 ... 899
Thema 3: Wetterkritische Gastvogeltermine ohne Ersatz ... 900
Thema 4: VP-Analyse 2022 — Tageszeit-Bias ... 901
Thema 5: VP-Analyse 2022 — Wetterprobleme ohne Korrektur ... 902
Thema 6: Brut Nord 2024 — verspäteter Start und zu geringe Termindichte ... 903
Thema 7: Brut West 2022 — unzureichende Erfassung im Juli ... 904
Thema 8: Horstsuche — unzureichend wiederholt ... 905
Thema 9: Gastvögel 2024 — pauschaler Ausschluss von Forstflächen ... 906
Thema 10: Unterschiedliche Radien und Untersuchungsräume ... 907
Thema 11: Gastvögel 2022/23 — keine Dämmerungszählungen trotz Winterkernterminen ... 908
Thema 12: Gastvögel 2023/24 — Wiederholung derselben methodischen Lücke ... 909
Thema 13: Wetterkritische Gastvogeltermine ohne Ersatz ... 910
Thema 14: Fehlende Erfassung von Abendeinfluglinien ... 911
Thema 15: Zu kurze Einheiten bei Gastvogelerfassungen ... 912
Thema 16: Brut Nord 2024 — verspäteter Start und zu geringe Termindichte ... 913
Thema 17: Brut West 2022 — unzureichende Erfassung im Juli ... 914
Thema 18: Horstsuche — unzureichend wiederholt ... 914
Thema 19: Gastvögel 2024 — pauschaler Ausschluss von Forstflächen ... 915
Thema 20: Unterschiedliche Untersuchungsradien und Räume ... 916
Thema 21: Lücken in den Balzfenstern ... 917
Thema 22: Zu kurze Einheiten bei Gastvogelerfassungen ... 918
Thema 23: Fehlende Erfassung von Abendeinfluglinien ... 920
Thema 24: Fehlende Verknüpfung von Terminen und Artennachweisen ... 921
Thema 25: Shapefiles angekündigt, aber nicht bereitgestellt ... 922
Thema 26: Gastvögel — Erfassung zur Tagesmitte im Kernwinter ... 923
Thema 27: Fehlende Dokumentation von Sichtweiten und Horizontbedingungen ... 924
Thema 28: Keine Ersatztermine bei wetterbedingten Ausfällen ... 925
Thema 29: Nachtbegehungen ohne Zielartfokus ... 926
Thema 30: Kein Abgleich mit externen Zählungen ... 927
Thema 31: Methodischer Bruch im Dreijahresdesign ... 928
Thema 32: Ausschluss kleiner Singvogeltrupps bei Gastvogelerfassung ... 929
Thema 33: Flickenteppich der Untersuchungsräume ... 930
Thema 34: Viele Begehungen bei 8/8 Bedeckung ... 931

Thema 35: Fehlende Dokumentation landwirtschaftlicher Störungen 932
Thema 36 — Dokumentationslücke bei Metadaten (ArcMap7 ohne CRS/Datum) 933
Thema 37 — Systematischer Bias: „kleine Trupps rastender Singvögel nicht erfasst“ 934
Gesamtfazit zu Anhang III „Erfassungszeiten“ 935
Gesamtfazit zum Avifaunistischen Gutachten 941

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

1 Bürgerinitiative Gegenwind-Westergellersen zu Anhang 1 – Avifaunistische Untersuchung, 19.11.2025

55. Änderung Flächennutzungsplan Samtgemeinde Gellersen „Windpark Kirchgellersen“

Kenntnisnahme.

Anhang 1 Avifaunistische Untersuchung

Bürgerinitiative Gegenwind-Westergellersen
http://www.gegenwind-westergellersen.de
mailto:info@gegenwind-westergellersen.de

Die Bürgerinitiative Gegenwind Westergellersen nimmt hiermit Stellung zum Anhang 1 „Avifaunistische Untersuchung“ der Unterlagen zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Kirchgellersen“. Die Untersuchung wurde im Auftrag der Projektträgerin Bürgerwindpark Kirchgellersen GmbH & Co. KG durchgeführt und bildet eine zentrale Entscheidungsgrundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens.

Aus unserer Sicht weist die Untersuchung erhebliche fachliche, rechtliche und methodische Defizite auf, die geeignet sind, die Tragfähigkeit der gesamten Planung in Frage zu stellen. Bereits im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden zahlreiche Bedenken zu Natur- und Artenschutz, insbesondere zu streng geschützten Vogelarten wie Rotmilan, Mäusebussard, Kranich sowie zu Rast- und Zugvögeln, geäußert. Diese Bedenken finden in der vorgelegten Untersuchung jedoch keine ausreichende Berücksichtigung.

Zudem ist zu beachten, dass der Untersuchungsauftrag in einem klaren Interessenkonflikt erteilt wurde: Auftraggeber ist unmittelbar die

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Betreibergesellschaft, an der lokale Entscheidungsträger beteiligt sind. Dies stellt die notwendige wissenschaftliche Neutralität und Unabhängigkeit der Erhebung infrage. Gerade im hochsensiblen Bereich des europäischen Artenschutzrechts (§ 8 44 ff. BNatSchG; Art. 5 Vogelschutzrichtlinie) ist jedoch eine objektive und vollumfängliche Bestandsaufnahme zwingend erforderlich. Unsere Stellungnahme wird daher die zentralen Widersprüche und Mängel der avifaunistischen Untersuchung in systematischer Weise aufzeigen. Sie folgt einer klaren Struktur: Zunächst werden die von der Gemeinde vertretenen Positionen und Argumente dargestellt. Im Anschluss erfolgt unsere Erwiderung in vier Ebenen — Rechtlich, fachlich, wissenschaftlich und verfahrensbezogen. Abschließend werden die Defizite zusammengefasst und Forderungen an den Planungsträger formuliert. Damit verfolgen wir das Ziel, die rechtliche und fachliche Angreifbarkeit der Untersuchung deutlich zu machen und aufzuzeigen, dass die avifaunistischen Belange nicht nur unzureichend berücksichtigt, sondern an mehreren Stellen gravierend fehlerhaft bewertet wurden. Eine genehmigungsfähige Planung kann auf dieser Basis nicht erfolgen. **1 Anlass und Aufgabenstellung** **Thema 1: Interessenkonflikt / Auftraggeberschaft** **Sachverhalt:** Das Gutachten wurde von der Bürgerwindpark Kirchgellersen GmbH & Co. KG in Auftrag gegeben. Diese Gesellschaft ist identisch mit der Vorhabenträgerin und wirtschaftlich unmittelbar am Projekterfolg beteiligt. **Gegenargument:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Gutachten wurde zwar vom Vorhabenträger beauftragt, jedoch von einem unabhängigen Gutachterbüro erstellt. Dies ist gängige Praxis. Die Untersuchungsergebnisse und deren Bewertung sind nachvollziehbar und überprüfbar dargestellt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Durch diese Konstruktion fehlt die notwendige Objektivität. Es besteht ein erhebliches Risiko, dass Ergebnisse im Sinne des Auftraggebers interpretiert werden. Eine unabhängige Prüfung oder ein Zweitgutachten liegt nicht vor.

Rechtlich:

- Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist die Umweltprüfung unabhängig und ergebnisoffen durchzuführen.
- Das BVerwG (Urt. v. 27.02.2002, 4 CN 6.01) betont, dass bei Abwägungen die Objektivität von Gutachten eine zwingende Voraussetzung ist.
- § 17 UVPG fordert, dass die Grundlagen, Methoden und Daten für Dritte nachvollziehbar dargestellt werden müssen. Hier fehlen transparente Rohdaten (z. B. Tagesprotokolle, Horstnachweise, vollständige Karten).

Fachlich:

- Die Auswahl der Methoden (Beobachtungspunkte, Erfassungsradien, Jahreszeiten) kann Ergebnisse stark beeinflussen. Ohne unabhängige Kontrolle besteht ein systematischer Bias.
- Rohdaten und QA-Protokolle (z. B. Doppelbestimmungen von Rufanalysen, Nachprüfbarkeit der Horstkartierung) wurden nicht veröffentlicht.
- Fehlende Offenlegung führt zu einer methodischen Intransparenz, die die Belastbarkeit der Ergebnisse untergräbt.

Wissenschaftlich:

- Studien (Mühlenberg 2020, BfN-Skripten 2019) zeigen, dass avifaunistische Gutachten, die im Auftrag von Vorhabenträgern erstellt werden, signifikant häufiger zu geringeren Konfliktbewertungen kommen.
- Transparenzstandards (z. B. Empfehlungen der DDA 2022 zur Vogelerfassung) werden nur dann als erfüllt angesehen, wenn Rohdaten zugänglich sind.

Verfahren:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Es liegt kein Hinweis auf ein Qualitätssicherungsverfahren oder eine Zweitbegutachtung vor. • Ein Abwägungsdefizit entsteht, weil die Behörde mangels Datenzugang keine eigenständige Bewertung vornehmen kann. • Damit sind die Ergebnisse für das Verfahren nur eingeschränkt verwertbar. **Fazit:** Das Gutachten ist aufgrund der direkten Abhängigkeit vom Auftraggeber und fehlender Transparenz in seiner Objektivität erheblich beeinträchtigt. Es genügt nicht den rechtlichen Anforderungen an eine unabhängige und nachvollziehbare Umweltprüfung. **Forderung:** 1. Ein unabhängiges Zweitgutachten durch ein von der Genehmigungsbehörde beauftragtes Fachbüro muss erstellt werden. Zudem ist die vollständige Herausgabe sämtlicher Rohdaten, Kartierungen und QA-Protokolle erforderlich, um eine rechtssichere Abwägung zu ermöglichen.	
Thema 2: Widerspruch zur Regionalplanung (RROP) **Sachverhalt:** Kap. 1 stellt dar, dass die betrachteten Flächen im aktuellen RROP-Entwurf nicht als Windflächen vorgesehen sind; parallel wird ein Zielabweichungsverfahren und eine FNP-Darstellung vorbereitet. **Gegenargument:** Die Aufgabenstellung blendet den planerischen Negativbefund der Regionalplanung aus und „setzt“ ein Abweichungsszenario voraus, statt es als konfliktträchtige Prämisse zu behandeln. Das verzerrt Ziel, Zuschnitt und Tiefe der Untersuchung (z. B. keine Alternativkulisse).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Auseinandersetzung mit dem aktuellen RROP-Entwurf erfolgt im städtebaulichen Teil der Begründung und ist nicht Bestandteil der avifaunitischen Untersuchung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

- § 1 Abs. 4 BauGB: Bindung an Ziele der Raumordnung; Konflikte dürfen nicht in nachgelagerte Verfahren verlagert werden.
- Artenschutzprüfung muss unabhängig vom gewünschten Planungsausgang tragfähig sein.

Fachlich:

- RROP-Aussagen beruhen auf großräumigen Biotopverbund-/Konfliktlagen. Diese werden in der Aufgabenstellung nicht als vorrangige Prüfmaßstäbe integriert.

Wissenschaftlich:

- Raumwirksame Artenschutzkonflikte (Zugachsen, Verbund) sind maß stabssensitiv — kommunaler Alleingang ohne Konsistenzprüfung ist methodisch schwach.

Verfahren:

- Keine Alternativenprüfung (andere Kulissen/geringerer Zuschnitt) auf Ebene der Aufgabenstellung; fehlende Dokumentation zum Stand/Ergebnis der Zielabweichung.

Fazit:
Die Aufgabenstellung ist planungsleitbildgetrieben statt konfliktgeleitet — methodischer Startfehler.

1. **Forderungen:**Klare Einbindung des RROP-Negativbefunds in Ziel/Prüfmaßstab.
2. Dokumentation des Zielabweichungsverfahrens (Status, Kriterien, Begründung).

Alternativenvergleich (andere Zuschnitte/Standorte) bereits in der Aufgabenstellung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Thema 3: Unpräziser Untersuchungsauftrag (zu enger Rechtsrahmen) **Sachverhalt:** Als Ziel wird v. a. die „Vereinbarkeit mit § 44 BNatSchG“ genannt; Vogelschutz-/FFH- Bezüge und Kumulativwirkungen werden in der Aufgabenstellung nicht als Pflichtteil benannt. **Gegenargument:** Der Auftrag ist zu eng — europarechtliche Vorgaben (Vogelschutz-RL, FFH-RL, § 34 BNatSchG) und Kumulativität müssen explizit Teil der Aufgabenstellung sein. **Rechtlich:** • § 1 Abs. 6 BauGB verlangt umfassende Berücksichtigung umweltbezogener Belange; EU-Vogelschutzrecht erfordert gesamtjahreszeitliche Betrachtung inkl. Zug/Rast und Kumulativität. **Fachlich:** • Ohne Kumulativrahmen (Nachbar-WEA/Planungen, Nachbarkreise) droht Untererfassung der Konflikte (v. a. Großvögel/Gänsetrupps, Kranich). **Wissenschaftlich:** • BfN/UBA empfehlen explizite Kumulativwirkungsanalysen (mind. 10 km Umfeld je nach Leitart/Zugachse). **Verfahren:** • Fehlende Verpflichtung in der Aufgabenstellung führt zu Lücken in Methodik und Bewertung. **Fazit:** Der Auftrag ist rechts- und fachlich unvollständig.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Es wurden alle für die avifaunitische Untersuchung notwendigen Belange geprüft.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
1. **Forderungen:**Erweiterung des Ziels auf EU-Vogelschutz/FFH und § 34 BNatSchG. 2. Verbindliche Kumulativprüfung (Projekt-/Plan-Kumulation, mind. leitartgerecht 6—10 km). Festlegung von Leitarten/Prüfradien in der Aufgabenstellung. **Thema 4: Zeitliche Fragmentierung (2022-2024, wechselnde Teilflächen)** **Sachverhalt:** Erhebungen fanden über drei Jahre statt; West (2022), Ost (2023), Nord (2024). Raumnutzungsanalyse nur 2022; Gastvögel jeweils 1.000 m-Radius, aber wechselnde Vorhabensflächen. **Gegenargument:** Die Flächen-/Jahressprünge machen Trends inkonsistent; Raumnutzung 2022 ist nicht ohne Weiteres auf 2023/24 übertragbar; interannuelle Schwankungen (Wetter, Bewirtschaftung) bleiben unkontrolliert. **Rechtlich:** • § 17 UVPG verlangt aktuelle, konsistente Datengrundlagen; bei zerschnittenen Zeit-/Raumdesigns sinkt die Beweiskraft. **Fachlich:** • Vergleichbarkeit fehlt: unterschiedliche Kulissen, nur ein Raumnutzungsjahr, kein „Before-After/Control-Impact“-Ansatz, keine Korrektur für Detektionswahrscheinlichkeiten. **Wissenschaftlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Untersuchungsraum überschneidet sich und ist daher anwendtbar. Zum Thema Aufteilungs des Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Pkt. 1.19

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Gute Praxis fordert kohärente Erfassungen (mind. 2 Vegetationsperioden im selben Zuschnitt) und Replikation relevanter Module (Raumnutzung >1 Jahr). **Verfahren:** • Begründung für Flächenwechsel fehlt; Konsequenzen für Vergleichbarkeit nicht aufgearbeitet. **Fazit:** Die Fragmentierung erzeugt Bewertungsunsicherheit. **Forderungen:** 1. Re-Survey im fixen Endzuschnitt über mind. zwei aufeinanderfolgende Jahre. 2. Wiederholung der Raumnutzungsanalyse (mind. zweites Jahr). Offenlegung eines Harmonisierungskonzepts (Bias-Korrekturen, Wetter- /Bewirtschaftungs-Kovariaten).	
Thema 5: Gebietsabgrenzung (500 m /1.200—1.500 m; Gastvögel 1.000 m) **Sachverhalt:** Innerer Umkreis 500 m, äußerer 1.200—1.500 m; Gastvögel 1.000 m; teils eingeschränktes Artenspektrum im äußeren Umkreis. **Gegenargument:** Für Groß-/Greifvögel und Zugtrupps ist das zu eng. Leitarten (Rotmilan, Kranich, Gänse) nutzen 4-10 km-Skalen; Abgrenzung unterschätzt Konflikte (Nahrungshabitate, Flugkorridore, Leitlinien).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Es handelt sich um einen angemessenen Prüfbereich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

- § 45b BNatSchG verlangt „angemessenen“ Betrachtungsraum; zu enge Radien à Untererfassung relevanter Vorkommen.

Fachlich:

- Nahrungshabitate/Flugwege außerhalb 1—1,5 km bleiben unsystematisch. e Im äußeren Radius Artenspektrum reduziert — systematische Ausblendung.

Wissenschaftlich:

- BfN/LAG-VSW-Empfehlungen: Rotmilan-Prüfbereiche bis 6 km, Kranich/Gänse nach Zugachsen (> 10 km raumbezogene Analyse).

Verfahren:

- Keine leitartbezogene Begründung der Radien; keine Sensitivitätsanalyse.

Fazit:

Die Radien sind leitart-inadäquat — Risiko falscher Entwarnungen.

Forderungen:

1. Leitartbezogene Radien (Rotmilan ≥ 6 km; Kranich/Gänse: Achsenanalyse ≥ 10 km Umgebung).
2. Vollständige Erfassung außerhalb der 1-1,5 km-Ringe; Einbindung Nachbarkreise.
3. Sensitivitäts-/Szenarioanalyse der Radiuswahl.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Thema 6: (Nicht)Aktualität rechtlicher/fachlicher Leitplanken **Sachverhalt:** Grundlagenliste betont MU-Leitfaden 2016, MU-Erlass 2021; neuere Gesetzeslagen (WindBG, BauGB-Novellen 2024/25), aktuelle Rechtsprechung, aktualisierte Fachpapiere werden in der Aufgabenstellung nicht als Prüfmaßstab verankert. **Gegenargument:** Die Aufgabenstellung muss Rechts-/Fachstand 2025 reflektieren (auch für Beschleunigungsgebiet-Prüfungen und Artenschutzstandard). **Rechtlich:** • § 1 Abs. 6 BauGB: aktueller Rechtsrahmen maßgeblich; fehlende Einarbeitung à Abwägungsfehler. **Fachlich:** • Neue Standards (z. B. Kollisionsbewertung, Schwellen, adaptive Betriebsalgorithmen/Abschaltungen) fehlen als Pflichtenheft. **Wissenschaftlich:** • Aktuelle Studien (Rotmilan-Raumnutzung, Kranichzug, Gänsetrupp- Reaktionen) sollten die Aufgabenformulierung steuern. **Verfahren:** • Veraltete Referenzen in der Aufgabenstellung erzeugen Methoden-Rückstand.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Datengrundlage ist ausreichend.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fazit: Die Aufgabenstellung ist nicht up to date. **Forderungen:** 1. Nachsteuerung der Aufgabenstellung auf Rechts-/Fachstand 2025 2. Verpflichtende Update-Liste (Rechtsprechung, Leitfäden, Literatur) mit „Cut- off-Date“.	
Thema 7: Verengung auf Brut-und Gastvögel (Rast/Zug/Nahrungsgäste) **Sachverhalt:** Aufgabenfokus liegt auf Brut- und Gastvögeln; andere funktionale Gruppen werden nachrangig behandelt. **Gegenargument:** § 44 BNatSchG und EU-Vogelschutzrecht schützen alle europäischen Vogelarten ganzjährig — inklusive Rast-, Zug- und Nahrungsgästen. Aufgabenstellung muss diese gleichrangig abbilden. **Rechtlich:** • Art. 5 Vogelschutz-RL: Verbot der absichtlichen Störung, insbesondere während Zug/Rast; Prüfauftrag ganzjährig. **Fachlich:** • Kollisionsrisiken kulminieren oft außerhalb der Brutzeit (Herbstzug/Frühjahrszug, Schlechtwetter-Tiefflug, Nachtzug). • Nahrungsgäste (Greifvögel) erzeugen tages-/jahreszeitliche Peaks, die im aktuellen Zuschnitt untererfasst sein können.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Ein Fokus liegt auf ...

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Wissenschaftlich: • Evidenz zu Wetter-/Topografie-induzierten Zugkorridoren (Tiefflugfenster) verlangt gezielte Methoden (Radar/Thermal-Videografie). **Verfahren:** • Pflichtmodule (standardisierte Zugvogelerfassung, Schlechtwetter-Monitoring) sind in der Aufgabenstellung nicht fixiert. **Fazit:** Aufgabenstellung ist funktionsdefizitär (Zug/Rast/Nahrung). **Forderungen:** 1. Vollständige Funktionsraumbetrachtung (Brut-Zug-Rast-Nahrung) als Pflicht. 2. Radar-/Thermalsensorik für Nacht-/Schlechtwetterzug, mind. eine volle Zugperiode. Leitart-/Event-basierte Abschalt-Trigger als Prüfgegenstand (nicht nur im Betrieb).	
Thema 8: Schutzgebiete/Biotopverbund unzureichend in der Aufgabenstellung verankert **Sachverhalt:** Das Untersuchungsgebiet grenzt an den großflächigen Wald-/LSG-Komplex (Busschewald/Hohe Linde) und umfasst Gewässergräben/Strukturlinien. In der Aufgabenbeschreibung fehlt eine verbindliche Verbund-/Schutzzielprüfung als Zielgröße. **Gegenargument**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Gerade Großvögel nutzen Rand-/Saum-und Agrar-Wald-Übergänge sowie Grabenlinien als Leitlinien. Ohne explizites Verbund-Ziel in der Aufgabenstellung werden Schlüsselräume nicht priorisiert. **Rechtlich** • § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Biotopverbund, Landschaftsbild) und 8 21 BNatSchG (Biotopverbund) sind in der Aufgabenstellung abzuleiten. **Fachlich:** • Fehlt eine Verbundachsendefinition (z. B. Waldkante/Feuchtgräben/Hecken), verfehlen Kartiergänge die Hotspots der Raumnutzung. **Wissenschaftlich:** • Verbund-/Leitlinienorientierung erhöht die Detektionswahrscheinlichkeit konfliktträchtiger Arten signifikant. **Verfahren:** • Aufgabenstellung sollte eine leitlinienbasierte Begehungslenkung (Transekten/VP-Sektoren) verbindlich festlegen. **Fazit:** Schutzgebiets-/Verbunddimension ist unterdefiniert. **Forderungen:** 1. Verbindliche Verbund-/Schutzzielkarte als Grundlage der Erfassung. 2. Ergänzende Fokus-Transekten entlang Leitstrukturen (Waldsäume/Gräben). Abgleich mit Landschaftsrahmenplan/RROP-Verbundaussagen.	Eine „*Verbindliche Verbund-/Schutzzielkarte als Grundlage der Erfassung*“ ist weder Gegenstand solcher standardisierter Verfahren noch laut den maßgeblichen Vorgaben des niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfadens vorgesehen. Alle Strukturen des Untersuchungsgebiets wurden während des dreijährigen Untersuchungszeitraums auf insgesamt über 450 Stunden gleichermaßen intensiv betrachtet. Maßgeblich sind die ökologischen Ansprüche der Vogelarten und ihr Verhalten. In strukturreichem Gelände ist der Untersuchungsaufwand während der Brutvogelerfassung i.d.R. überdurchschnittlich, aber auch strukturarme Flächen können von besonderer Bedeutung, z.B. für die Feldlerche, sein. Die Beobachtungspunkte der Raumnutzungsanalyse wurden so gewählt, dass sowohl Überflugräume als auch Leitlinien, etwa entlang von Waldrändern gut einsehbar waren. Darüber hinaus ist eine besondere Gewichtung von Biotopverbundachsen nicht erforderlich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Thema 9: Wissenschaftliche/methodische Unvollständigkeiten in der Aufgabenstellung

Sachverhalt:
Methoden und Bewertungen (Tabellen/Scorings) werden angekündigt, jedoch ohne quantitative Vorgaben zur Unsicherheitsbehandlung, Detektionskorrektur (p-detect), Bias-Kontrolle (Wetter/Ernte), Stichprobentiefe und Replikation je Modul.

Gegenargument:
Ohne diese Elemente drohen systematische Unter-/Übererfassungen und eine scheingenaue Bewertung (Scores ohne Fehlerbalken).

Rechtlich:
- § 17 UVPG fordert Belastbarkeit und Benennung von Kenntnislücken: diese müssen in der Aufgabenstellung vorgedacht werden (Design gegen Lücken).

Fachlich:
- Erforderlich sind u. a.:
  - Stichprobendesign (n Nächte/Begehungen je Saison/VP; Wetter- Stratifizierung),
  - Detektionsmodellierung (Occupancy/Distance Sampling, Wiederholungen),
  - Unsicherheiten (Konfidenzintervalle),
  - Bias-Kontrollen (z. B. Erntefenster, Bewirtschaftung, phänologische Peaks).

Wissenschaftlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- State-of-the-art-Erfassungen legen Replikation und Fehlerraten offen; Bewertungstabellen ohne Fehlerbalken gelten als unzureichend.

Verfahren:

- Aufgabenstellung nennt diese quantitativen Mindeststandards nicht — Risiko methodischer Unterdeckung.

Fazit:
Ohne quantitative Mindeststandards ist die Beweiskraft limitiert.

Forderungen:

1. Quantifiziertes Stichprobendesign (Replikation/Wetter-Strata je Modul).
2. Vorgaben zur Unsicherheitsdarstellung (CI/Fehlerraten).
3. Detektions-/Occupancy-Ansatz mit Wiederholungszählungen; verpflichtende Kenntnislücken-Matrix.

Thema 10: Selektive Darstellung der Rechtsgrundlagen

Sachverhalt:
Das Gutachten nennt als rechtliche Grundlage § 45b BNatSchG, den MU-Leitfaden (2016) und den Erlass von 2021. Andere zentrale Vorschriften — z. B. § 1 Abs. 6 BauGB, UVPG, § 34 BNatSchG - fehlen.

Gegenargument:
Diese Auswahl lenkt den Fokus auf Artenschutz im engeren Sinn und blendet andere Pflicht-Belange wie Gesundheit, Landschaftsbild, Biotopverbund oder kumulative Umweltauswirkungen aus.

Rechtlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 1 Abs. 6 BauGB nennt ausdrücklich gesunde Wohnverhältnisse, Biotopverbund, Klimaschutz.
- UVPCG fordert die Prüfung aller erheblichen Umweltauswirkungen. »
- BVerwG (4 CN 1.02) untersagt, absehbare Konflikte ins BImSchG zu verlagern.

Fachlich:
Eine rechtliche Verengung führt auch fachlich zu einer defizitären Aufgabenstellung: Schutzgüter wie Klima, Mensch, Landschaft werden nicht integriert.

Wissenschaftlich:
Kaum relevant, außer dass Umweltverträglichkeitsforschung klar belegt: Selektive Eingrenzungen führen systematisch zu Unterbewertungen.

Verfahren:
Die fehlende Vollständigkeit der Rechtsgrundlagen ist ein Abwägungsdefizit und macht das Gutachten angreifbar.

Fazit:
Die Darstellung der Rechtsgrundlagen ist lückenhaft und verstößt gegen BauGB und UVPG.

Forderungen:
1. Ergänzung aller relevanten Normen in der Aufgabenstellung.
2. Klare Benennung, dass auch Mensch, Klima und Landschaft gleichrangig zu berücksichtigen sind.

Thema 11: Fehlende Abwägung von Alternativen

Sachverhalt:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Im Anlass wird nur von der Untersuchung des vorgesehenen Standorts gesprochen. Varianten — kleinere Flächen, andere Zuschnitte, geringere Anlagengröße — werden nicht thematisiert.

Gegenargument:
Damit erscheint die Fläche als gesetzt. Eine offene Prüfung, ob es konfliktärmere Alternativen gibt, fehlt.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB fordert Prüfung von Alternativen.
- § 17 UVPG schreibt die Darstellung von „vernünftigen Alternativen“ ausdrücklich vor.

Fachlich:
Ohne Variantenvergleich ist unklar, ob die Konflikte durch andere Flächenlösungen reduziert werden könnten.

Wissenschaftlich:
Variantenanalysen sind Standard — viele Studien zeigen, dass bereits kleine Verschiebungen oder andere Anlagengrößen massive Unterschiede für Rotmilan-oder Kranichkonflikte machen.

Verfahren:
Das völlige Fehlen einer Alternativenprüfung ist ein gravierendes Verfahrensdefizit.

Fazit:
Die Aufgabenstellung ist unzulässig verengt, da sie keine Alternativen einbezieht.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

1. Ergänzung einer Variantenprüfung mit klaren Kriterien (Fläche, Anlagengröße, Standort).
2. Offenlegung, warum diese Varianten bislang nicht berücksichtigt wurden.
3. Einbindung der Ergebnisse in die spätere Abwägung.

Thema 12: Unklare Abgrenzung zwischen Vor- und Hauptuntersuchung

Sachverhalt:
Das Gutachten verweist auf frühere PGM-Berichte (2021), ohne klar darzulegen, welche Daten übernommen wurden und welche 2022-2024 neu erhoben sind.

Gegenargument:
Dadurch entsteht Intransparenz: Werden alte Daten unkritisch weitergeführt? Wurden sie geprüft oder ersetzt?

Rechtlich:

- § 17 UVPG schreibt aktuelle Daten vor.
- BVerwG (9A 14.07) betont, dass veraltete Daten nicht ungeprüft nutzbar sind.

Fachlich:
Ornithologische Bestände ändern sich dynamisch. Daten von 2021 können bereits überholt sein (z. B. durch Mäusejahre oder Zugintensität).

Wissenschaftlich:
Langzeitmonitorings zeigen große jährliche Schwankungen. Daher ist eine klare Trennung zwischen „historischen“ und „aktuellen“ Daten zwingend.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Verfahren: Fehlende Abgrenzung ist ein Transparenzmangel: Behörden und Öffentlichkeit können nicht nachvollziehen, welche Ergebnisse aktuell sind. **Fazit:** Die Datenbasis ist inkonsistent und methodisch schwach. **Forderungen:** 1. Dokumentation, welche Ergebnisse aus 2021 übernommen wurden. 2. Nachweis, dass diese Daten noch repräsentativ sind. 3. Ggf. Wiederholung veralteter Erhebungen.	
Thema 13: Fehlende Begründung für die Dreijahresaufteilung **Sachverhalt:** Die avifaunistischen Erhebungen wurden nicht flächendeckend in einem zusammenhängenden Zeitraum durchgeführt, sondern auf drei Jahre aufgeteilt: 2022 Westteil, 2023 Ostteil, 2024 Nordteil. Eine Begründung für dieses Vorgehen fehlt vollständig im Anlass. **Gegenargument:** Die Aufteilung in Teilflächen über drei Jahre hinweg ist methodisch nicht nachvollziehbar. Sie erschwert die Vergleichbarkeit, erzeugt Datensätze mit systematischen Brüchen und birgt die Gefahr, dass ökologische Veränderungen zwischen den Jahren (z. B. durch Mäusezyklen oder Zugintensitäten) nicht erkannt, sondern als Unterschiede zwischen den Flächen fehlinterpretiert werden. **Rechtlich:** • § 17 UVPG schreibt vor, dass Erhebungen aktuell, vollständig und nachvollziehbar sein müssen. Ohne Begründung für die Dreijahresaufteilung fehlt die Nachvollziehbarkeit.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Aufteilungs des Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Pkt. 1.19

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Nach BVerwG (Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07) sind Gutachten unzureichend, wenn das methodische Design nicht plausibel erklärt wird.
- Das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) kann nur erfüllt werden, wenn die Datengrundlage kohärent und konsistent ist.

Fachlich:

- Interannuelle Schwankungen bei Greifvögeln sind erheblich. In „Mammen & Stubbe (2019)“ wird gezeigt, dass Rotmilan-Bestände je nach Mäusejahr um bis zu 40 % variieren.
- Auch Zugintensitäten hängen stark vom Witterungsverlauf ab. Ein Beobachtungsjahr ohne Kranichzug im Untersuchungsgebiet darf nicht als „repräsentativ“ gelten.
- Werden Teilflächen in unterschiedlichen Jahren erhoben, fehlt die Möglichkeit, die Daten als Gesamtbestand zu interpretieren.

Wissenschaftlich:

- Der DDA-Leitfaden (2019) und die BfN-Empfehlungen (2022, Skripten 593) fordern ausdrücklich, dass Brut- und Raumnutzungsanalysen mindestens zwei Jahre im selben Flächenzuschnitt erhoben werden. e
- Studien wie Grünkorn et al. (2021) belegen, dass interannuelle Variation für die Risikobewertung entscheidend ist und eine Aufteilung in verschiedene Jahre zu systematischen Verzerrungen führt.

Verfahren:

Im Gutachten fehlt jede methodische oder organisatorische Begründung, warum die Untersuchungsfläche nicht von Anfang an im Gesamtschnitt bearbeitet wurde. Für Behörden und Öffentlichkeit ist nicht überprüfbar, ob diese

Aufteilung auf Fachlichkeit, Kosten oder schlicht auf politisch-planerischen Erwägungen beruhte.

Fazit:
Die Dreijahresaufteilung ohne Begründung führt zu einer methodisch inkonsistenten Datenbasis und verstößt gegen die Anforderungen an Aktualität, Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit.

Forderungen:
1. Nachträgliche Begründung der Dreijahresaufteilung, inklusive Darlegung organisatorischer, finanzieller oder methodischer Erwägungen.
2. Durchführung einer ergänzenden Gesamterhebung im Endzuschnitt über mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre.
3. Integration einer Fehlerabschätzung für interannuelle Schwankungen, wie von DDA (2019) und BfN (2022) gefordert.
4. Verpflichtung zur Offenlegung, ob wirtschaftliche oder politische Zwänge die Aufteilung bestimmt haben.

Thema 14: Keine Benennung der Konfliktträchtigkeit des Gebiets

Sachverhalt:
Kapitel 1 stellt das Untersuchungsgebiet nur allgemein als „ackerbaulich geprägte Landschaft“ dar und verweist auf den Anlass der FNP-Änderung. Hinweise auf die direkte Nähe zum Busschewald (Landschaftsschutzgebiet), den Biotopverbund oder die Lage im bekannten Kranich-Zugkorridor fehlen.

Gegenargument:
Damit wird die Ausgangslage künstlich verharmlost. Schon im Anlass hätte benannt werden müssen, dass das Gebiet ökologisch konfliktträchtig ist. Ohne

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

diese Einordnung ist die Aufgabenstellung einseitig auf Projektrealisierung ausgerichtet, nicht auf ergebnisoffene Bewertung.

Rechtlich:

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung des Biotopverbundes.
- § 2 Abs. 4 BauGB schreibt vor, dass Umweltbelange bereits im Planaufstellungsverfahren in ihrer gesamten Tragweite darzustellen sind.
- OVG Lüneburg (Urt. v. 25.04.2018 - 12 KN 95/15) betont, dass bereits in der Planbegründung eine realistische Konfliktanalyse erfolgen muss.

Fachlich:

- Der Busschewald ist nachweislich Horstgebiet für Greifvögel (Rotmilan, Habicht).
- Die Offenlandschaften vor dem Wald sind Rast- und Zugflächen für Kraniche und Gänse.
- Wenn diese Konfliktlagen im Anlass verschwiegen werden, prägt das den gesamten Untersuchungsansatz in Richtung Beschönigung.

Wissenschaftlich:

- BfN-Skripten 563 (2020) dokumentieren, dass Wald-Offenland-Übergänge Hotspots für Rotmilan-Bruten darstellen.
- Grünkorn et al. (2021, „Vogelschutz und Windkraft in Agrarlandschaften“) weisen nach, dass Kranichzüge in Niedersachsen regelmäßig im Raum Lüneburg verlaufen und in der Nähe großer Waldgebiete Rastplätze nutzen.
- May et al. (2019, Journal of Applied Ecology) zeigen, dass Ignorieren bekannter Zugachsen zu systematischen Fehleinschätzungen des Kollisionsrisikos führt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:
Das Gutachten legt die Aufgabenstellung so fest, als handle es sich um eine neutrale Agrarlandschaft. Damit werden erhebliche naturschutzfachliche Vorbelastungen nicht in die Abwägung eingespeist.

Fazit:
Die Konfliktträchtigkeit des Gebietes ist verschwiegen worden. Dadurch fehlt es an Transparenz und Vollständigkeit.

Forderungen:
1. Nachbesserung des Anlasses mit Benennung aller bekannten Konfliktlagen (LSG, Zugkorridore, Brutvorkommen).
2. Verpflichtende Integration dieser Aspekte in die Untersuchungsziele.
3. Ergänzende Darstellung der ökologischen Ausgangslage anhand externer Datenquellen (z. B. ornitho.de, BfN-Karten).

Thema 15: Fehlende Offenlegung der Auftraggeberinteressen

Sachverhalt:
Das Gutachten nennt zwar die Bürgerwindpark Kirchgellersen GmbH & Co. KG als Auftraggeberin, geht aber nicht darauf ein, dass diese identisch mit der Vorhabenträgerin ist. Eine Reflexion möglicher Interessenkonflikte fehlt vollständig.

Gegenargument:
Damit wird verschwiegen, dass die Datengrundlage durch eine wirtschaftlich unmittelbar interessierte Partei finanziert und gesteuert wurde. Schon im Anlass hätte transparent gemacht werden müssen, dass hier eine besondere Pflicht zur Neutralität und Qualitätssicherung besteht.

Rechtlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• § 2 Abs. 4 BauGB fordert eine ergebnisoffene Umweltprüfung. Wird ein Gutachten durch den Projektträger selbst beauftragt, ist besondere Transparenz nötig. • Nach § 17 UVPG sind die Grundlagen und Daten so darzustellen, dass ihre Überprüfbarkeit gewährleistet ist. Ohne Hinweis auf mögliche Befangenheit ist das nicht gegeben. • Rechtsprechung: Das BVerwG (Urt. v. 27.02.2002 - 4 CN 6.01) betont, dass Gutachten nur verwertbar sind, wenn Methodik und Datenlage nachvollziehbar und unabhängig sind. **Fachlich:** • Auftraggeberinteressen können die Auswahl der Methoden beeinflussen (z. B. Beschränkung auf Artengruppen, enge Radien). • Ohne neutrale Gegenprüfung ist nicht ausgeschlossen, dass das Gutachten „konfliktschonend“ ausgerichtet wurde. **Wissenschaftlich:** • Studien (Mühlenberg 2020, Naturschutz und Landschaftsplanung) zeigen, dass Projektgutachten im Auftrag von Vorhabenträgern häufig systematisch niedrigere Konfliktzahlen aufweisen als unabhängige Zweitgutachten. **Verfahren:** Es fehlt eine Darstellung, wie Interessenkonflikte gemindert werden sollten (z. B. durch externe Begleitung, unabhängige Plausibilitätskontrolle, Veröffentlichung von Rohdaten). **Fazit:** Das Gutachten verschweigt mögliche Befangenheit. Damit wird die Glaubwürdigkeit der Erhebung bereits im Anlass beschädigt.	

Forderungen:

1. Transparente Offenlegung der Auftraggeberrolle im Gutachten (inkl. Hinweis auf mögliche Interessenkonflikte).
2. Verpflichtende unabhängige Zweitprüfung durch Fachbehörden oder NLWKN.
3. Vollständige Herausgabe der Rohdaten, um Transparenz herzustellen.
4. Einrichtung eines Monitorings, das nicht durch die Projektgesellschaft selbst gesteuert wird.

Thema 16: Methodische Vorentscheidung durch Auftragstext

Sachverhalt:
Schon im Anlass werden bestimmte Methoden (z. B. Revierkartierung, vantage-point- Methode) genannt. Eine offene Abwägung, welche Erfassungsmethoden im konkreten Fall am besten geeignet wären, erfolgt nicht.

Gegenargument:
Damit wird das methodische Vorgehen im Sinne des Auftraggebers vorentschieden, ohne Alternativen oder ergänzende Verfahren (z. B. Radar für Zugvögel, Telemetrie für Rotmilan) zu prüfen. Das widerspricht dem Gebot der Ergebnisoffenheit.

Rechtlich:

- § 17 UVPG verpflichtet, die Erhebungsmethoden nachvollziehbar darzustellen und ihre Eignung zu begründen.
- Wenn Alternativmethoden nicht geprüft werden, liegt ein Ermittlungsdefizit vor.

Fachlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Sichtbeobachtungen allein reichen nicht für Zugvogel- und Nachtaktivitätserfassung.
- Ohne Radar- oder Wärmebildtechnik wird ein großer Teil des Kollisionsrisikos nicht erfasst.
- Die methodische Festlegung im Auftragstext wirkt wie eine „Beschränkung auf Minimalstandard“.

Wissenschaftlich:

- BfN-Skripten 595 (2022) empfehlen ausdrücklich eine Kombination aus visuellen und technischen Methoden für Raumnutzungsanalysen.
- Internationale Studien (z. B. Hüppop et al. 2019, Biological Conservation) zeigen, dass Radarerfassungen deutlich höhere Zugvogelzahlen dokumentieren als reine Sichtbeobachtungen.

Verfahren:

Die Aufgabenstellung hätte Alternativmethoden auflisten und offenlassen müssen, welche konkret eingesetzt werden. Stattdessen wird ein Methodenkanon festgeschrieben — ein Verfahrensmangel.

Fazit:

Die methodische Vorentscheidung durch den Auftragstext verengt den Untersuchungsrahmen künstlich und schwächt die Objektivität der Ergebnisse.

Forderungen:

1. Ergänzung der Aufgabenstellung um eine methodenneutrale Formulierung („alle geeigneten Methoden“).
2. Nachholung ergänzender Erhebungen mit Radar und Wärmebildtechnik für Zug-und Nachtvögel.

3. Einbindung telemetrischer Daten für großräumig ziehende Arten wie Rotmilan oder Kranich.

Thema 17 Fehlende Prüfung der Voraussetzungen des Beschleunigungsgebiets (§ 249c BauGB)

Sachverhalt:
In der Begründung zum FNP wird das Plangebiet als sogenanntes Beschleunigungsgebiet nach § 249c BauGB dargestellt. Die Planverfasser behaupten, dass im Geltungsbereich „keine Natura-2000-Gebiete oder Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart“ vorkämen. Diese Annahme wird als erfüllt vorausgesetzt, ohne dass sie durch die avifaunistische Untersuchung geprüft oder belegt wurde.

Gegenargument:
Die Feststellung der ökologischen Eignung als Beschleunigungsgebiet ist kein politischer, sondern ein fachgutachterlicher Nachweis. Das Gutachten hätte daher explizit prüfen müssen, ob tatsächlich keine „landesweit bedeutenden Vorkommen“ geschützter Vogelarten vorhanden sind. Eine bloße Behauptung ohne Datengrundlage verletzt die materiellen Anforderungen des § 249c Abs. 2 Nr. 1 BauGB. Da PGM (2024) diesen Prüfauftrag nicht enthält, ist die Grundlage für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet nicht erfüllt.

Rechtlich:

- § 249c Abs. 2 BauGB - Beschleunigungsgebiete dürfen nur ausgewiesen werden, wenn u. a. keine landesweit bedeutenden Vorkommen betroffener Vogelarten bestehen.
- § 2 Abs. 3 BauGB - Pflicht zur vollständigen Ermittlung und Bewertung aller umweltbezogenen Belange.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 17 Abs. 1 UVPG - Vollständige und nachvollziehbare Ermittlung des Untersuchungsrahmens.
- Art. 6 Abs. 3 FFH-RL, Art. 4 Vogelschutz-RL - verlangen eine Prüfung des Vorkommens europäisch geschützter Arten.

Fachlich / Wissenschaftlich:
Die Definition „landesweit bedeutendes Vorkommen“ folgt den BfN-Kriterien (BfN- Skripten 512/593). Diese sehen vor, dass z. B. bei Rotmilan, Heidelerche, Kranich, Gänsen oder Wiesenweihe landesweit relevante Vorkommen bereits ab 1-2 % des jeweiligen Referenzbestands bestehen. Solche Arten wurden im Untersuchungsraum nachweislich erfasst, womit eine fachliche Prüfung zwingend gewesen wäre.

Verfahren:
Das Gutachten hätte diesen Punkt bereits in Kapitel 1 (Aufgabenstellung) als Teil des Untersuchungsauftrags benennen und in Kapitel 7 (Bewertung) konkret abarbeiten müssen. Das Unterlassen stellt ein Ermittlungs- und Bewertungsdefizit dar (§ 2 Abs. 3 BauGB).

Fazit / Forderung:
Die Avifauna-Erhebung ist unvollständig. Eine fachliche Prüfung der Beschleunigungsgebiet-Voraussetzungen (§ 249c BauGB) muss nachgeholt werden, insbesondere eine Bewertung aller europäischen Vogelarten hinsichtlich „landesweit bedeutender Vorkommen“ nach BfN-Standard.

Thema 18 — Fehlende Einordnung in den RROP-/Zielabweichungs-Kontext

Sachverhalt:
Die Avifaunistische Untersuchung wird ohne Bezug zur übergeordneten Raumordnung durchgeführt. Das Gebiet war im RROP 2025-Entwurf ausdrücklich

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

nicht als Vorrangfläche vorgesehen. Durch § 245e Abs. 5 BauGB nutzt die Gemeinde eine Ausnahme, um entgegen der Regionalplanung Flächen auszuweisen. Diese Abweichung erfordert einen erhöhten Ermittlungs- und Vorsorgemaßstab, der im Gutachten nicht berücksichtigt wird.

Gegenargument:
Das Gutachten hätte die avifaunistischen Konflikte gerade wegen der Abweichung von der regionalplanerischen Steuerung vertieft prüfen müssen. Stattdessen wird die Untersuchung wie eine Routinekartierung behandelt. Damit wird der besondere Prüfauftrag, der sich aus dem Zielabweichungscharakter ergibt, ignoriert.

Rechtlich:

- § 1 Abs. 7 BauGB - Abwägung aller öffentlichen Belange, insbesondere des Naturschutzes.
- § 245e Abs. 5 BauGB - Gemeindeöffnungsklausel mit Pflicht zur gleichwertigen Begründung.
- OVG NRW 8 D 58/18.NE - erhöhte Begründungstiefe bei Abweichung von übergeordneten Planungen.
- § 44 BNatSchG - Tötungsverbot, Vermeidungsgebot.

Fachlich / Wissenschaftlich:
Der Verzicht des Landkreises auf diese Fläche im RROP beruhte auf artenschutzfachlichen Erwägungen (u. a. geringe Größe, Nähe zu Wald- und Schutzräumen). Eine kommunale Abweichung erfordert deshalb eine ökologische Gegenprüfung, die darlegt, dass die damaligen Bedenken entfallen sind. Eine solche Prüfung fehlt vollständig.

Verfahren:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Das Fehlen dieser Einordnung führt dazu, dass die Avifauna-Ergebnisse nicht als Entscheidungsgrundlage im Sinne von § 2 Abs. 3 BauGB taugen. Das Gutachten wurde auf falscher Aufgabenbasis erstellt.

Fazit / Forderung:
Nachholung einer ergänzenden Begründung zur Zielabweichung: Darstellung, warum trotz der RROP-Nichtausweisung keine erheblichen Beeinträchtigungen bestehen, unter Vorlage vollständiger artenschutzrechtlicher Nachweise.

Thema 19 — Verwendung veralteter Rechts- und Bewertungsgrundlagen

Sachverhalt:
Kapitel 1 des Gutachtens verweist auf den Windenergieerlass 2021 und den Artenschutzleitfaden 2016. Neuere rechtliche Vorgaben (WindBG 2023, § 45b BNatSchG 2023, BauGB-Novellen 2024/2025) und aktuelle BfN- Bewertungsstandards werden nicht berücksichtigt.

Gegenargument:
Die Verwendung veralteter Fachquellen führt zu unzutreffenden Bewertungsmaßstäben. Die aktuelle Rechtslage verlangt u. a. die Berücksichtigung kumulativer Wirkungen (§ 45b Abs. 4 BNatSchG) und eine konsequente Anwendung der Vorsorgepflicht. Das Gutachten verfehlt diesen Stand und ist dadurch fachlich und rechtlich unzureichend.

Rechtlich:

- § 45b BNatSchG n.F. (2023) - Pflicht zur vorausschauenden Bewertung kumulativer und synergistischer Wirkungen.
- § 17 UVPG Abs. 1 - aktualisierte methodische Anforderungen.
- § 2 Abs. 4 WindBG - Planungen müssen dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich / Wissenschaftlich:
Der BfN-Standard 2023 (Skript 593) und der LAG-VSW-Leitfaden 2022 fordern die Nutzung aktueller Referenzpopulationen, 3-5 km Schutzradien und GIS-gestützte Hotspot-Analysen. Das Gutachten stützt sich dagegen auf BEHM & KRÜGER (2013) ohne Anpassung, was methodisch überholt ist.

Verfahren:
Die Gemeinde darf sich nicht auf Gutachten berufen, die veraltete Normen anwenden. Nach § 2 Abs. 3 BauGB ist sicherzustellen, dass alle umweltbezogenen Belange nach dem aktuellen Erkenntnisstand ermittelt werden.

Fazit / Forderung:
Aktualisierung der Bewertungsgrundlagen auf den Rechts- und Fachstand 2025 (BfN 2023, § 45b BNatSchG, WindBG 2023). Andernfalls fehlt dem Gutachten die rechtliche Tragfähigkeit als Entscheidungsgrundlage.

Thema 20 — Fehlende Vorgaben zu Datenqualität, Transparenz und Rohdatenbereitstellung

Sachverhalt:
Das Gutachten beschreibt seine Erfassungen summarisch, legt aber keine Rohdaten, Einzeltermine, Wetter- und Sichtbedingungen oder Datenabgleiche zwischen den Untersuchungsjahren offen. Eine Qualitäts- und Bias-Kontrolle ist nicht dokumentiert.

Gegenargument:
Ohne standardisierte Datendokumentation kann weder die Repräsentativität der Erfassung noch die Vergleichbarkeit zwischen den drei Untersuchungsjahren überprüft werden. Dies verletzt die Grundanforderungen an Nachvollziehbarkeit und Prüfbarkeit öffentlicher Umweltinformationen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

- § 17 UVPG Abs. 1 Nr. 2 - Nachvollziehbare Darstellung der Ermittlungsmethoden.
- § 2 Abs. 3 BauGB -— Pflicht zur vollständigen und transparenten Datenermittlung.
- Aarhus-Konvention, Art. 6 - Zugang zu Umweltinformationen.
- OVG Lüneburg 12 LB 18/19 - fehlende Datentransparenz kann Ermittlungsfehler darstellen.

Fachlich / Wissenschaftlich:
Nach BfN-Skript 512 ist die Offenlegung der Erfassungsprotokolle und der Witterungsbedingungen Standard. Fehlt sie, sind Aussagen zu Aktivitätsdichten und Reviergrenzen wissenschaftlich nicht überprüfbar. Inter- und intra-jährliche Bias- Kontrolle (z. B. Witterung, Vegetationsphase) ist zwingend erforderlich.

Verfahren:
Das Unterlassen der Rohdatenoffenlegung ist ein wesentlicher Verfahrensmangel. Die Gemeinde konnte mangels transparenter Datengrundlage keine rechtmäßige Abwägung vornehmen.

Fazit / Forderung:
Nachforderung sämtlicher Rohdaten (GPS-Tracks, Beobachtungsprotokolle, Wetterdaten) und Erstellung eines einheitlichen Datenqualitätsberichts. Erst danach kann die Avifauna-Bewertung als belastbar gelten.

Thema 21 — Fehlende Festlegung eines kumulativen Untersuchungsrahmens

Sachverhalt:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Das Gutachten beschränkt sich auf ein Untersuchungsgebiet von ca. 500 m um die Planfläche. Eine Untersuchung der Wechselwirkungen mit bestehenden und geplanten Windparks im Umfeld — etwa Westergellersen, Dachtmissen, Betzendorf — fand nicht statt.

Gegenargument:
Gerade in einer Region mit hoher Winddichte ist die kumulative Wirkung entscheidend für den Artenschutz. Der Ausschluss umliegender Projekte führt zu einer künstlichen Risikoverkleinerung. Das Gutachten verletzt damit die Pflicht zur Betrachtung kumulativer und synergistischer Effekte.

Rechtlich:

- § 45b Abs. 4 BNatSchG -— Verpflichtung zur Prüfung kumulativer Wirkungen.
- § 17 UVPG Abs. 1 - Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen einschließlich Wechselwirkungen.
- EUGH C-399/14 - kumulative Effekte müssen zwingend geprüft werden.
- OVG NRW 8 D 58/18.NE - Unzulässigkeit isolierter Betrachtungen bei Windparks in räumlicher Nähe.

Fachlich / Wissenschaftlich:
Kollisionsgefährdete Arten wie Rotmilan, Mäusebussard, Kranich und Gänse agieren auf Landschaftsebene mit Aktionsradien von 5-10 km. Ein 500 m-Radius bildet die Ökologische Realität nicht ab. Fachstandard sind 10 km für Großvögel und 5 km für mittlere Greifvögel.

Verfahren:
Die fehlende Kumulativprüfung ist ein klassischer Ermittlungsfehler (§ 2 Abs. 3 BauGB). Sie kann nicht durch Verweis auf spätere BImSchG-Verfahren geheilt werden, weil der FNP die Grundsatzentscheidung trifft.

Fazit / Forderung:
Nachholung einer kumulativen Raumnutzungs- und Konfliktanalyse unter Einbeziehung sämtlicher bestehenden und geplanten Windparks im 10 km-Umkreis sowie der überregionalen Zugrouten. Ohne diese Prüfung ist die Beurteilung des Tötungs- und Störungsrisikos unvollständig.

Fazit zu Kapitel 1 — Anlass und Aufgabenstellung
Kapitel 1 bildet den Rahmen der gesamten Avifaunistischen Untersuchung. Schon hier entscheidet sich, ob die Untersuchung ergebnisoffen und rechtskonform angelegt ist oder ob sie einseitig auf die Projektrealisierung zugeschnitten wird. Bei genauer Betrachtung zeigen sich gravierende Mängel und Verkürzungen, die das gesamte Gutachten von Beginn an in Frage stellen.

Zentrale Defizite:
1. Interessenkonflikt:t
   Auftraggeber ist die Bürgerwindpark Kirchgellersen GmbH & Co. KG - also die Vorhabenträgerin selbst. Eine Reflexion der daraus folgenden Befangenheit fehlt, ebenso eine Darstellung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung.
2. Selektive Rechtsgrundlagen:
   Das Kapitel beschränkt sich auf § 45b BNatSchG und einzelne Leitfäden, blendet aber zentrale Vorschriften wie § 1 Abs. 6 BauGB, UVPG und EU- Vogelschutzrichtlinie aus. Dadurch wird der Prüfrahmen unzulässig verengt.
3. Ignorieren bestehender Planungsaussagen:
   Das Gebiet ist im Regionalen Raumordnungsprogramm nicht als Vorrangfläche vorgesehen. Diese konfliktträchtige Ausgangslage wird im Anlass nicht thematisiert.
4. Keine Variantenprüfung:
   Es wird so getan, als sei die Fläche gesetzt. Eine Abwägung von Alternativen

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- kleinere Zuschnitte, geringere Anlagengrößen, alternative Standorte - fehlt völlig.

5. Veraltete Grundlagen:
   Die Aufgabenstellung stützt sich auf den MU-Leitfaden 2016 und einen Erlass von 2021, berücksichtigt aber nicht WindBG 2023, BauGB-Novellen oder neuere Rechtsprechung.
6. Dreijahresaufteilung ohne Begründung:
   Die Erhebungen wurden über 2022-2024 auf verschiedene Teilflächen verteilt, ohne Erklärung. Fachlich bedeutet das eine unsystematische Zerstückelung; rechtlich ein Ermittlungsdefizit (§ 17 UVPG).
7. Unpräziser Untersuchungsauftrag:
   Die Zielformulierung reduziert sich auf § 44 BNatSchG. Kumulativwirkungen, EU-Vogelschutz, FFH-Relevanz und Biotopverbund werden ausgeblendet.
8. Verengung auf Brut- und Gastvögel:
   Andere funktionale Gruppen - Zugvögel, Nahrungsgäste, Rastvögel - werden nicht gleichrangig berücksichtigt, obwohl gerade sie konfliktträchtig sind.
9. Keine Benennung ökologischer Konfliktlagen:
   Das Kapitel erwähnt nicht, dass das Gebiet im Kranich-Zugkorridor liegt, direkt an ein Landschaftsschutzgebiet grenzt und wichtige Biotopverbundachsen aufweist.
10. Unklare Abgrenzung zu Voruntersuchungen:
    Die Bezugnahme auf PGM 2021 ist unscharf. Welche Daten übernommen und welche neu erhoben wurden, bleibt offen.
11. Methodische Vorentscheidung:
    Schon im Anlass wird die Methodik (Revierkartierung, vantage-point) festgelegt. Ergebnisoffenheit fehlt - moderne Verfahren (Radar, Telemetrie, Akustik) werden nicht in Betracht gezogen.
12. Wissenschaftliche Unvollständigkeit:
    Aktuelle Studien zu Großvogelkonflikten, Kollisionsrisiken und

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Biotopverbund werden nicht in die Aufgabenstellung integriert (vgl. Grünkorn et al. 2021; May et al. 2019; BfN-Skripten 593, 595).

13. Keine Abbildung von Schutzgebieten:
    Das angrenzende Landschaftsschutzgebiet Busschewald/Einemhofer Forst wird zwar genannt, aber nicht als relevanter Untersuchungsfaktor in die Aufgabenstellung eingebunden.
14. Intransparenz bei Beobachterrolle:
    Die potenzielle Einflussnahme des Auftraggebers auf Methodik und Erhebungsdesign bleibt unbenannt.

Gesamtbewertung

Kapitel 1 legt keinen neutralen, wissenschaftlich fundierten und rechtskonformen Rahmen. Stattdessen ist es projektgetrieben, selektiv und methodisch voreingenommen. Es blendet zentrale Konflikte aus, verengt den Rechtsrahmen, beschneidet die Methodik und verschweigt Interessenkonflikte. Damit ist die gesamte Untersuchung bereits im Ansatz fehlerhaft.

Forderungen in der Zusammenfassung:

- Ergänzung der Rechtsgrundlagen um BauGB, UVPG, EU-Vogelschutz-und FFH-Richtlinie,
- Nachholung einer Variantenprüfung (Standortalternativen, Anlagengrößen, Flächenzuschnitt).
- Einheitliche Gesamterhebung über mindestens zwei Jahre im Endzuschnitt, statt zerstückelter Dreijahresaufteilung.
- Vollständige Offenlegung der Auftraggeberinteressen und Implementierung unabhängiger Qualitätssicherung (Zweitgutachten, Rohdatenoffenlegung).
- Integration aller funktionalen Artengruppen (Brut, Gast, Rast, Zug, Nahrungsgäste).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Einbindung aktueller Studien und Methoden (Radar, Telemetrie, moderne Artenschutzforschung). • Berücksichtigung ökologischer Konfliktlagen (Zugkorridor, LSG, Biotopverbund) in der Aufgabenstellung.	
2 Untersuchungsgebiet	
Thema 1: Fragmentierung über drei Jahre **Sachverhalt:** Das Untersuchungsgebiet wurde nicht in einem konsistenten Zeitraum vollständig erfasst, sondern über drei Jahre in Teilflächen: Westteil 2022, Ostteil 2023, Nordteil 2024. **Gegenargument:** Dieses Vorgehen erzeugt ein Mosaik aus Einzelbildern statt einer kohärenten Gesamtschau. Interannuelle Schwankungen bei Brut- und Rastvögeln können nicht ausgeglichen werden. **Rechtlich:** § 17 UVPG verlangt eine aktuelle und konsistente Datengrundlage. BVerwG (4 CN 9.08) betont, dass nur eine durchgängige, vergleichbare Datenbasis den Abwägungspflichten genügt. **Fachlich:** Populationen von Arten wie Rotmilan oder Kranich unterliegen starken jährlichen Schwankungen (z. B. witterungsbedingt). Ein Westteil-Ergebnis von 2022 ist nicht ohne weiteres mit einem Ostteil-Ergebnis von 2023 vergleichbar. **Wissenschaftlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt *„Aufgrund von mehreren Änderungen der Planung von Lage und Flächenzuschnitt des Windparks erstreckte sich die gesamte Untersuchung auf einen dreijährigen Zeitraum (Avifauna-Gutachten Kap. 2).“* Gemäß dem maßgeblichen Artenschutzleitfaden zum ministeriellen Windenergieerlass ist die Untersuchung der Brut und Gastvögel über den Verlauf eines Jahres durchzuführen. Diese Vorgabe ist durch den dreijährigen, zusammenhängenden Zeitraum übererfüllt worden. Während eine einjährige Untersuchung interanuelle Schwankungen nicht berücksichtigen kann, ist dies im vorliegenden Fall mit Blick auf Großvogelarten mit sich überschneidenden Untersuchungsräumen innerhalb der dreijährigen Bearbeitungszeit durchaus gegeben. Gerade für den windenergierelevanten Rotmilan ist das Untersuchungsergebnis durch den dreijährigen Zeitraum der Untersuchung besonders gut abgesichtert. Gleiches gilt auch für den Kranich, dessen Reviervögel dem Kartierer nach drei Jahren sehr gut bekannt waren. Die dreijährige Untersuchung liefert somit auch eine bessere Datengrundlage für die Bewertung der Ergebnisse in der Gesamtschau. Diese erfolgt als Einschätzung der Gutachter mit jahrzehntelanger ornithologischer Erfahrung. Ein Durchführung statistischer Tests zur Validierung der Untersuchungsergebnisse entspricht nicht den gängigen Standards, würde nicht zu einer erhöhten

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fachstandards (DDA-Leitfaden 2022) empfehlen eine mindestens zweijährige, durchgehende Erfassung desselben Raumausschnitts. Nur so lassen sich valide Trends ableiten. **Verfahren:** Die Fragmentierung führt zu einem Bewertungsdefizit: das Gesamtbild für den Planungsraum existiert schlicht nicht. **Fazit:** Das Untersuchungsgebiet wurde methodisch fehlerhaft aufgeteilt, wodurch die Vergleichbarkeit und Tragfähigkeit der Ergebnisse stark eingeschränkt ist. **Forderungen:** 1. Wiederholung der Erhebung über mindestens zwei Jahre im unveränderten 2. Nachträgliche Harmonisierung der vorhandenen Daten mit statistischen Korrekturen. 3. Offenlegung der Gründe für die Teilung in drei Jahre.	Genauigkeit führen und kann eine fachgutachterliche Einschätzung nicht ersetzen.
Thema 2: Unterschiedliche Radien pro Jahr Endzuschnitt. **Sachverhalt:** Im Jahr 2022 wurde ein äußerer Radius von 1.500 m angesetzt, 2023/24 dagegen nur 1.200 m. **Gegenargument:** Die wechselnden Radien verfälschen die Vergleichbarkeit der Ergebnisse. Für denselben Gebietstyp wurden unterschiedliche Prüfumfänge verwendet, ohne fachliche Begründung. **Rechtlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Untersuchungen unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und hängen insbesondere von der Größe und Lage des betroffenen Raumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Dabei wurden mögliche Vorkommen aller windkraftsensiblen Arten berücksichtigt. Die gesetzlichen Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG wurden eingehalten. Durch den dreijährigen Untersuchungszeitraum in unterschiedlichen Teilbereichen, die Raumnutzungsanalyse von über die Untersuchungsgebietsgrenzen hinausreichenden Flugbewegungen sowie unter Berücksichtigung weiterer Daten der avifaunistischen Untersuchung des Büros LEWATANA auf den

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
§ 45b BNatSchG fordert eine „angemessene“ Abgrenzung. Willkürliche Änderungen widersprechen dem Gebot einer sachgerechten Untersuchung. **Fachlich:** Eine Reduzierung von 1.500 m auf 1.200 m führt faktisch zu einer Ausblendung potenziell konfliktträchtiger Horste oder Nahrungsflächen. **Wissenschaftlich:** Leitlinien (BfN 2022, LAG VSW 2015) empfehlen bei Greifvögeln Mindestabstände von 3-6 km. Schon 1.500 m sind methodisch knapp bemessen, 1.200 m eindeutig zu gering. **Verfahren:** Die Abweichungen zwischen den Jahren sind nicht dokumentiert oder plausibilisiert. **Fazit:** Die inkonsistenten Radien sind methodisch nicht haltbar und führen zu systematischen Untererfassungen. **Forderungen:** 1. Vereinheitlichung auf mindestens 1.500 m, besser 3-6 km je nach Leitart. 2. Nachkartierung aller Bereiche, die 2023/24 nicht mehr erfasst wurden. 3. Begründungspflicht für Abweichungen im Untersuchungsdesign.	nördlich angrenzenden Flächen ist ein Raum von weit über 2 km Abstand um das Vorhabensgebiet betrachtet worden. Größe und Lage des Untersuchungsgebiets werden im Avifauna-Gutachten ausführlich dargestellt. Neben formellen Anforderungen, die sich aus den maßgeblichen Bereichen zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß. Anlage 1 zu . § 45b BNatSchG und dem gültigen niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfaden ergeben, sind die Verhältnisse vor Ort, insbesondere die Größe des Vorhabensgebiets bzw. die Zahl der geplanten WEA, zu berücksichtigen. Ein Vergleich zwischen den Ergebnissen der verschiedenen Teilgebiete des Untersuchungsgebiets ist nicht vorgenommen worden und im Sinne der Aufgabenstellung auch nicht sinnvoll. Für die Beurteilung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt kommt es in erster Linie darauf an, Vorkommen relevanter Brut- und Gastvögel im Wirkraum des Vorhabens festzustellen. Daran richtet sich die Grenze des Untersuchungsgebiets aus. Eine „*Verfälschung*“ bei einer methodisch definierten, einheitlichen Untersuchung in drei Teilgebieten verschiedener Größe ist in diesem Punkt nicht möglich.
Thema 3: Unterschiedliche Radien je Artengruppe **Sachverhalt:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Untersuchungen unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und hängen insbesondere von der Größe und Lage des betroffenen Raumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Brutvögel wurden in 500 m (innerer Kreis) sowie 1.200—1.500 m (äußerer Kreis) untersucht; Gastvögel dagegen nur im 1.000 m Radius; die Raumnutzungsanalyse folgte drei Beobachtungspunkten ohne definierte Radien. **Gegenargument:** Das Untersuchungsgebiet wird nach Artengruppen unterschiedlich zugeschnitten, was systematisch zur Unterbewertung führen kann. Rast- und Zugvögel mit großräumiger Nutzung werden methodisch ausgeblendet. **Rechtlich:** § 44 BNatSchG schützt alle europäischen Vogelarten. Eine unterschiedliche Behandlung je Artengruppe ohne triftige Begründung verletzt das Vollständigkeitsgebot. **Fachlich:** Ein Radius von nur 1.000 m für Gastvögel ist für Arten wie Kranich oder Gänse unzureichend. Auch Nahrungsgäste wie Mäusebussard können regelmäßig weiter als 1 km fliegen. **Wissenschaftlich:** Studien (Grünkorn 2021, BfN 2022) zeigen, dass Großvögel Raumnutzungen von 4— 10 km haben. Gastvogel-Radien von nur 1 km sind daher nicht repräsentativ. **Verfahren:** Die Wahl der unterschiedlichen Radien ist nicht im Methodenabschnitt begründet. Es fehlt eine Sensitivitätsanalyse. **Fazit:**	ab. Dabei wurden mögliche Vorkommen aller windkraftsensiblen Arten berücksichtigt. Die gesetzlichen Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG wurden eingehalten. Durch den dreijährigen Untersuchungszeitraum in unterschiedlichen Teilbereichen, die Raumnutzungsanalyse von über die Untersuchungsgebietsgrenzen hinausreichenden Flugbewegungen sowie unter Berücksichtigung weiterer Daten der avifaunistischen Untersuchung des Büros LEWATANA auf den nördlich angrenzenden Flächen ist ein Raum von weit über 2 km Abstand um das Vorhabensgebiet betrachtet worden. Größe und Lage des Untersuchungsgebiets werden im Avifauna-Gutachten ausführlich dargestellt. Neben formellen Anforderungen, die sich aus den maßgeblichen Bereichen zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß. Anlage 1 zu . § 45b BNatSchG und dem gültigen niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfaden ergeben, sind die Verhältnisse vor Ort, insbesondere die Größe des Vorhabensgebiets bzw. die Zahl der geplanten WEA, zu berücksichtigen. Für die Beurteilung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt kommt es in erster Linie darauf an, Vorkommen relevanter Brut- und Gastvögel im Wirkraum des Vorhabens festzustellen. Daran richtet sich die Grenze des Untersuchungsgebiets aus. „*Systematische Erfassungsdefizite*“ sind bei einer methodisch definierten, einheitlichen Untersuchung in Teilgebieten verschiedener Größe in diesem Punkt nicht möglich. Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Eine statistische Kontrolle der auf diese Weise ermittelten Ergebnisse ist bei vorhabenbezogenen Untersuchungen nicht üblich nicht die Aufgabe des avifaunistischen Fachgutachtens.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die Abgrenzung nach Artengruppen ist fachlich nicht plausibel und führt zu systematischen Erfassungsdefiziten. 1. **Forderungen:**Einheitlicher Untersuchungsradius von mindestens 3-6 km für alle relevanten Großvögel. 2. Erweiterung der Gastvogelerfassung über die gesamte landschaftliche Kulisse. 3. Nachkartierung bislang ausgeschlossener Bereiche. **Thema 4: Einschränkung des Artenspektrums im äußeren Radius** **Sachverhalt:** Im Gutachten heißt es, dass im äußeren Untersuchungsumkreis (1.200—1.500 m) ein eingeschränktes Artenspektrum untersucht wurde. Nicht alle Vogelarten, sondern nur bestimmte Gruppen wurden erfasst. **Gegenargument:** Diese bewusste Reduktion blendet relevante Arten systematisch aus. Auch Vorkommen außerhalb des engeren Untersuchungsraumes sind rechtlich und **Fachlich:** relevant, da Flugbewegungen weit über 1.500 m hinausreichen können. **Rechtlich:** • § 44 BNatSchG schützt alle europäischen Vogelarten, unabhängig davon, ob sie im inneren oder äußeren Untersuchungsradius vorkommen. • BVerwG (Urt. v. 14.07.2011 - 9 A 12.10) betont, dass Artenschutzprüfungen vollständig sein müssen und keine relevanten Arten ausgeklammert werden dürfen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Untersuchungen unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und hängen insbesondere von der Größe und Lage des betroffenen Raumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Dabei wurden mögliche Vorkommen aller windkraftsensiblen Arten berücksichtigt. Die gesetzlichen Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG wurden eingehalten. Durch den dreijährigen Untersuchungszeitraum in unterschiedlichen Teilbereichen, die Raumnutzungsanalyse von über die Untersuchungsgebietsgrenzen hinausreichenden Flugbewegungen sowie unter Berücksichtigung weiterer Daten der avifaunistischen Untersuchung des Büros LEWATANA auf den nördlich angrenzenden Flächen ist ein Raum von weit über 2 km Abstand um das Vorhabensgebiet betrachtet worden. Größe und Lage des Untersuchungsgebiets werden im Avifauna-Gutachten ausführlich dargestellt. Neben formellen Anforderungen, die sich aus den maßgeblichen Bereichen zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß. Anlage 1 zu . § 45b BNatSchG und dem gültigen niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfaden ergeben, sind die Verhältnisse vor Ort, insbesondere die Größe des Vorhabensgebiets bzw. die Zahl der geplanten

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fachlich: • Arten wie Kranich, Graugans oder auch Greifvögel nutzen Lebensräume oft mehrere Kilometer entfernt. Diese werden durch die Einschränkung nicht ausreichend berücksichtigt. • Nahrungshabitate oder Flugachsen im äußeren Umkreis können erheblich für die Konfliktbewertung sein. **Wissenschaftlich:** • Studien des BfN (2022) belegen, dass selbst entferntere Nahrungsflächen in den Einflussbereich von WEA fallen, da Großvögel großräumige Nutzungsmuster aufweisen. • Leitlinien der LAG VSW (2015) fordern für Rotmilan mindestens 6 km Untersuchungsradius — weit mehr als hier berücksichtigt. **Verfahren:** Die Einschränkung des Artenspektrums im äußeren Radius ist nicht nachvollziehbar begründet und stellt ein methodisches Abwägungsdefizit dar. **Fazit:** Das Untersuchungsgebiet ist durch die Reduktion auf ein verkleinertes Artenspektrum fehlerhaft definiert. Damit fehlen relevante Konflikte bereits in der Basisdatenerhebung. 1. **Forderungen:**Vollständige Erfassung aller Arten auch im äußeren Umkreis. 2. Nachträgliche Kartierung großräumig ziehender und nahrungssuchender Arten (Kranich, Gänse, Greifvögel). 3. Erweiterung des Radius auf leitartgerechte Abstände (mind. 6 km bei Rotmilan).	WEA, zu berücksichtigen. Für die Beurteilung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt kommt es in erster Linie darauf an, Vorkommen relevanter Brut- und Gastvögel im Wirkraum des Vorhabens festzustellen. Daran richtet sich die Grenze des Untersuchungsgebiets aus. Ein *„methodisches Abwägungsdefizit“* ist bei einer methodisch definierten, einheitlichen Untersuchung in Teilgebieten verschiedener Größe in diesem Punkt nicht möglich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Thema 5: Begründung ausschließlich am Rotmilan orientiert **Sachverhalt:** Die Wahl der Untersuchungsradien und die Abgrenzung des Untersuchungsraums wird im Gutachten ausdrücklich mit dem Rotmilan begründet (Nahbereich/Zentralbereich). **Gegenargument:** Die ausschließliche Orientierung am Rotmilan führt dazu, dass andere Arten mit abweichenden Raumansprüchen (z. B. Kranich, Gänse, Limikolen) nicht angemessen berücksichtigt werden. **Rechtlich:** • § 45 BNatSchG verlangt Schutz aller streng geschützten Arten, nicht nur des Rotmilans. • EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 5 stellt alle europäischen Vogelarten gleich. **Fachlich:** • Kraniche und Gänse benötigen Untersuchungsräume von mehreren Kilometern, die über die „Rotmilan-Logik“ hinausgehen. • Auch Rastvögel können massiv betroffen sein, selbst wenn sie nicht innerhalb der 1.500 m Radius liegen. **Wissenschaftlich:** • Die BfN-Leitfäden (2022) fordern eine artenspezifische Anpassung des Untersuchungsraums. • Eine Monoorientierung an nur einer Art widerspricht den Grundsätzen der ökologischen Methodik.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Untersuchungen unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und hängen insbesondere von der Größe und Lage des betroffenen Raumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Dabei wurden mögliche Vorkommen aller windkraftsensiblen Arten berücksichtigt. Die gesetzlichen Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG wurden eingehalten. Durch den dreijährigen Untersuchungszeitraum in unterschiedlichen Teilbereichen, die Raumnutzungsanalyse von über die Untersuchungsgebietsgrenzen hinausreichenden Flugbewegungen sowie unter Berücksichtigung weiterer Daten der avifaunistischen Untersuchung des Büros LEWATANA auf den nördlich angrenzenden Flächen ist ein Raum von weit über 2 km Abstand um das Vorhabensgebiet betrachtet worden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Verfahren: Durch die einseitige Bezugnahme wird die Untersuchung fehlerhaft verengt und ist damit unvollständig. **Fazit:** Die Aufgabenstellung ist artenschutzrechtlich unvollständig und methodisch fehlerhaft, da andere Leitarten nicht berücksichtigt werden. **Forderungen:** 1. Artenspezifische Radien festlegen (Kranich/Gänse 4-10 km, Greifvögel 6 km). 2. Vollständige Untersuchung auf Basis mehrerer Leitarten, nicht nur Rotmilan. 3. Nachbesserung des Untersuchungsdesigns mit Verweis auf die EU- Vogelschutzrichtlinie.	
Thema 6: Gastvogelerfassung auf Offenlandflächen beschränkt **Sachverhalt:** Die Gastvogeluntersuchung beschränkte sich auf die Offenlandflächen innerhalb eines 1.000 m Radius. Wälder, Waldränder und Feuchtgräben wurden nicht systematisch einbezogen. **Gegenargument:** Dadurch wurden wichtige Rastplätze, Nahrungsflächen und Durchzugsrouten von Großvögeln unzureichend berücksichtigt. **Rechtlich:** • § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG schützt Lebensstätten streng geschützter Arten — auch Rast- und Nahrungsräume.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Da im Wald keine Ansammlung von nordischen Gänsen Kranichen und anderen Gastvögeln vorkommen, ist eine entsprechende Kontrolle hier nicht erforderlich. Einzelne im Wald rastende Singvögel sind nicht planungsrelevant und daher nicht Gegenstand der Gastvogeluntersuchung gewesen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Diese Lebensstätten existieren nicht nur im Offenland, sondern auch im Wald und in Übergangszonen.

Fachlich:

- Der Busschewald und angrenzende Waldränder sind bedeutende Einstands- und Rastflächen für Greifvögel und Kraniche.
- Durch die methodische Verengung bleiben Konflikte verborgen.

Wissenschaftlich:

- Untersuchungen (Bairlein 2021; Grünkorn 2023) zeigen, dass Rastvögel regelmäßig Waldsäume und Feuchtbereiche als Rastplätze nutzen.
- Eine reine Offenlandbetrachtung unterschätzt die Nutzung.

Verfahren:

Die Aufgabenstellung hätte die Einbeziehung aller Habitattypen vorsehen müssen. Dies fehlt.

Fazit:

Die Gastvogelerfassung ist methodisch lückenhaft, da wichtige Habitattypen ausgeschlossen wurden.

Forderungen:

1. Erweiterung der Gastvogelerfassung auf Wald, Waldränder und Feuchtgräben.
2. Durchführung standardisierter Begehungen auch in den angrenzenden Schutzgebieten.
3. Nachträgliche Auswertung vorhandener Datenbanken (z. B. ornitho.de, BirdLife).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Thema 7: Unklare Auswahl und Platzierung der Beobachtungspunkte **Sachverhalt:** Die Raumnutzungsanalyse 2022 wurde von nur drei Beobachtungspunkten aus durchgeführt: einer innerhalb des Plangebiets, einer 740 m südwestlich, einer 1.500 m östlich. **Gegenargument:** Warum diese Punkte gewählt wurden, ist nicht dokumentiert. Andere relevante Sichtachsen (Nord- und Westlage, Übergänge zu Wald und Ortslagen) fehlen. Dadurch entsteht das Risiko von „blinden Flecken“. **Rechtlich:** • § 17 UVPG verlangt nachvollziehbare Methodik. Eine nicht begründete Auswahl von Beobachtungspunkten widerspricht diesem Gebot. **Fachlich:** • Arten wie Rotmilan oder Kranich nutzen vor allem die Übergänge zu Wald und Feuchtgebieten. Diese Lagen wurden nicht abgedeckt. • Auch Einflugschneisen aus Richtung der Dachtmissener Ortslage wurden nicht erfasst. **Wissenschaftlich:** • Fachliteratur (BEHM & KRÜGER 2013) empfiehlt mindestens vier bis sechs Beobachtungspunkte, gleichmäßig um das Vorhabensgebiet verteilt. **Verfahren:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. § 45 b BNatSchG legt fest, dass eine Raumnutzungsanalyse (alternativ zu einer Habitatpotenzialanalyse) nur erforderlich ist, wenn Arten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG in den ebenfalls dort aufgeführten zentralen Prüfbereichen vorkommen. Das ist bei dem geplanten Vorhaben nicht der Fall. Sie ist also für eine Einschätzung des Kollisionsrisikos nicht erforderlich. Die zeitlich vor der neuen Regelung des § 45 b BNatSchG auf Grundlage des niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfadens durchgeführte Raumnutzungsanalyse wurde dennoch im Avifauna-Gutachten berücksichtigt. Sie sieht drei Beobachtungspunkte vor. Diese wurden so gewählt, dass die relevanten Sichtachsen auch einsehbar waren.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Das Gutachten beschreibt die Lage der Punkte, aber nicht deren Auswahlkriterien. Eine systematische Abdeckung fehlt. **Fazit:** Die Raumnutzungsanalyse ist unvollständig, da Beobachtungspunkte ohne transparente Kriterien gewählt wurden und wesentliche Sichtachsen fehlen. **Forderungen:** 1. Begründung der Auswahlkriterien für Beobachtungspunkte. 2. Nachträgliche Ergänzung um zusätzliche VP in allen Himmelsrichtungen. 3. Vollständige Veröffentlichung der Beobachtungsprotokolle inkl. Sichtsektoren.	
Thema 8: Keine systematische Einbindung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) **Sachverhalt:** Das Untersuchungsgebiet grenzt direkt an den Staatsforst Busschewald/Einemhofer Forst, der innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes liegt. Im Gutachten wird dies zwar erwähnt, jedoch nicht methodisch oder inhaltlich in die Untersuchung integriert. **Gegenargument:** Das LSG ist nicht nur eine Kulisse, sondern prägt maßgeblich die Avifauna. Es stellt Einstands-, Brut- und Nahrungsräume dar und beeinflusst Flugbewegungen im Vorhabensraum. Durch die fehlende Einbindung werden Schutzbelange unzureichend berücksichtigt. **Rechtlich:** • § 26 BNatSchG schützt Landschaftsschutzgebiete und deren Funktionen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Verhältnis der Planung zu den Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung ist nicht Gegenstand des Avifauna-Gutachtens. Für die avifaunistischen Untersuchungen ist der Schutzstatus angrenzender Bereiche ohne besondere Bedeutung. Allgemeine Informationen zum Vorkommen von Vögeln im Landschaftsschutzgebiet wurden aber berücksichtigt. Die Stellungnahme verwechselt den tatsächlichen mit dem poteziellen Bestand von Brut- und Gastvögeln. Die Ergebnisse der Untersuchung liefern grundlegende Informationen dafür, inwieweit die Belange des Schutzgebiets durch die Planung berührt werden. Dies geschieht aber nicht in der Grundlagenuntersuchung des Avifauna-Gutachtens.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verlangt die Berücksichtigung des Biotopverbundes.
- Das BVerwG (4 CN 6.08) hat klargestellt, dass Schutzgebiete auch in vorgelagerten Planungen umfassend einzubeziehen sind.

Fachlich:

- Waldränder des Busschewaldes dienen als Brut- und Einstandsgebiete für Greifvögel.
- Übergangsbereiche Wald-Offenland sind für Rotmilan, Mäusebussard und Kranich besonders relevant.
- Ohne Einbeziehung dieser Strukturen fehlen kritische Raumnutzungen in der Analyse.

Wissenschaftlich:

- Studien (Grünkorn 2021, BfN 2022) zeigen, dass LSG angrenzend zu Agrarflächen eine überproportional hohe Bedeutung für Greifvogelhorste haben.
- Leitlinien fordern, Waldränder stets systematisch in Begehungen und Raumnutzungsanalysen einzubeziehen.

Verfahren:

Die Aufgabenstellung erwähnt das LSG, behandelt es aber nicht als eigenständige Untersuchungseinheit. Das ist ein methodischer Bruch.

Fazit:

Das LSG ist fachlich hochrelevant, wurde aber methodisch marginalisiert.

Forderungen:

1. Vollständige Einbindung des LSG in das Untersuchungsgebiet (Transekten, Beobachtungspunkte, Horstsuche).
2. Separate Bewertung der Waldränder als Brut-und Nahrungshabitat.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
3. Nachträgliche Konfliktanalyse für Arten, die das LSG nutzen (Rotmilan, Kranich, Waldschnepfe).	
Thema 9: Fehlende Integration von Biotopverbundachsen **Sachverhalt:** Das Kapitel beschreibt zwar Gräben, Waldränder und Übergänge, diese Strukturen wurden jedoch nicht als verbindliche Raster oder Erfassungsachsen in die Methodik aufgenommen. **Gegenargument:** Gerade Leitstrukturen (Gräben, Hecken, Waldsäume) werden bevorzugt von Vögeln als Flug-und Nahrungsachsen genutzt. Ihre Nichtberücksichtigung führt zu einer Untererfassung der tatsächlichen Nutzung. **Rechtlich:** • § 21 BNatSchG verpflichtet zur Sicherung und Entwicklung des Biotopverbundes. • Bauleitplanung muss diese Achsen zwingend berücksichtigen (& 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). ° **Fachlich:** • Heckenlinien und Gräben sind nachgewiesene Leitlinien für Rotmilan und Kranich. • Diese Strukturen prägen die Raumnutzung, fehlen aber in der methodischen Erfassung. **Wissenschaftlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Eine Darstellung des Biotopverbunds ist laut den maßgeblichen Vorgaben des niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfadens nicht vorgesehen. Alle Strukturen des Untersuchungsgebiets wurden während des dreijährigen Untersuchungszeitraums auf insgesamt über 450 Stunden gleichermaßen intensiv betrachtet. Maßgeblich sind die ökologischen Ansprüche der Vogelarten und ihr Verhalten. In strukturreichem Gelände ist der Untersuchungsaufwand während der Brutvogelerfassung i.d.R. überdurchschnittlich, aber auch strukturarme Flächen können von besonderer Bedeutung, z.B. für die Feldlerche, sein. Die Beobachtungspunkte der Raumnutzungsanalyse wurden so gewählt, dass sowohl Überflugräume als auch Leitlinien, etwa entlang von Waldrändern gut einsehbar waren. Darüber hinaus ist eine besondere Gewichtung von Biotopverbundachsen nicht erforderlich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• BfN-Skripten (2022) betonen, dass Leitlinienkartierungen entscheidend für die Konfliktbewertung sind. • BEHM & KRÜGER (2013) empfehlen, Leitstrukturen in die Beobachtungs- und Bewertungsraster zu integrieren. **Verfahren:** Die fehlende Verknüpfung von Landschaftsstruktur und Methodik führt zu einem Abwägungsdefizit. **Fazit:** Biotopverbundachsen wurden nicht als relevante Untersuchungsebene definiert — ein methodischer Mangel. **Forderungen:** 1. Kartierung und Integration aller Leitlinien (Hecken, Waldränder, Gräben). 2. Ergänzende Raumnutzungsanalyse entlang dieser Strukturen. 3. Bewertung im Zusammenhang mit regionalen Biotopverbundsystemen.	
Thema 10: Unklare Abgrenzung zwischen innerem und äußerem Kreis **Sachverhalt:** Das Gutachten nennt Flächen von 685 ha (innerer Kreis) und 1.718 ha (äußerer Kreis), wobei die Radien jährlich wechselten (1.200 m bzw. 1.500 m). **Gegenargument:** Die Flächenangaben sind widersprüchlich und methodisch unsauber, da nicht klar wird, auf welchen Zuschnitt und Radius sich die Zahlen jeweils beziehen. **Rechtlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Zuschnitt des Untersuchungsgebiets wird eindeutig im Avifauna-Gutachten in Text und Karte dargestellt. Die angegebenen ha-Werte ergeben sich aus GIS-Berechnungen. Die Stellungnahme gibt die Untersuchungsgebietsgröße auch richtig wieder. Daher sind die im Folgenden aufgeworfenen Fragen nach Zuschnitt und Radius nicht nachvollziehbar. Entscheidend für den Zuschnitt des Untersuchungsgebiets waren mögliche Vorkommen aller windkraftsensiblen Arten im Umfeld um die (zwischen 2022 und 224 wechselnde) überplante Fläche. Die gesetzlichen Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• § 17 UVPG fordert eine nachvollziehbare Darlegung der Abgrenzung. • Ohne klare Flächenabgrenzung ist die Überprüfbarkeit der Daten eingeschränkt. **Fachlich:** • Unterschiedliche Radien und Flächenangaben erschweren die Vergleichbarkeit über die Jahre. • Unklar bleibt, ob die angegebenen ha-Werte auf Basis von GIS-Berechnungen oder Schätzungen erfolgten. **Wissenschaftlich:** • Standards (DDA-Leitfaden 2022) verlangen klare und konsistente Angaben zu Flächen und Radien, um Vergleichbarkeit und Replikation zu gewährleisten. **Verfahren:** Die Dokumentation ist unzureichend. Abweichungen zwischen Jahren wurden nicht erklärt. **Fazit:** Die Abgrenzung zwischen innerem und äußerem Kreis ist nicht klar nachvollziehbar und damit methodisch schwach. **Forderungen:** 1. Präzise GIS-Abgrenzung mit konsistenten Radien. 2. Offenlegung der Berechnungsmethoden für Flächenangaben. 3. Einheitlicher Radius für alle Jahre zur Vergleichbarkeit.	Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG wurden eingehalten. Eine „Vergleichbarkeit über die Jahre“ ist nicht vorgesehen und nicht erforderlich, da alle Reviere der untersuchten Arten aufsummiert über drei Jahre für das Gesamtgebiet in einer gemeinsamen Karten- und Textdarstellung vorliegen.
Thema 11: Fehlende Begründung für den 000-m-Radius bei Gastvögeln	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Die Gastvogelerfassung wurde auf einen Radius von 1.000 m um die jeweilige Vorhabensfläche beschränkt. **Gegenargument:** Eine Begründung für die Wahl dieses Radius fehlt vollständig. Für viele Gast- und Rastvogelarten ist ein 1-km-Radius viel zu gering. **Rechtlich:** • § 44 BNatSchG schützt auch Gast- und Rastvögel. Ein Radius, der systematisch zu klein ist, erfüllt diesen Auftrag nicht. **Fachlich:** • Arten wie Saatgans, Kranich oder Graugans haben Raumnutzungen, die weit über 1 km hinausreichen. • Der Radius unterschätzt damit die tatsächliche Betroffenheit erheblich. **Wissenschaftlich:** • BfN (2022) und internationale Leitfäden empfehlen für Gastvögel Radien von 3-10 km, abhängig von Art und Raumstruktur. **Verfahren:** Die Wahl von 1.000 m ist nicht erläutert und wirkt willkürlich. **Fazit:** Der Radius für die Gastvogelerfassung ist unzureichend und nicht fachlich begründet.	Der Abstand von 1.000 m um die Vorhabensfläche als Untersuchungsgebiet für die Gastvogelerfassung ergibt sich, wie im Avifauna-Gutachten dargelegt, aus den Vorgaben des maßgeblichen ministeriellen Artenschutzleitfadens.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Forderungen: 1. Begründung der Radiuswahl durch Fachgutachter. 2. Erweiterung auf mindestens 3-5 km, bei Großvögeln 10 km. 3. Ergänzende Erhebungen in den bislang ausgeschlossenen Bereichen.	
Thema 12: Fehlende Karten je Jahr für die Teilflächen Saita 23 unn R7R **Sachverhalt:** Das Kapitel verweist auf Abb. 2 als Gesamtübersicht, der jeweilige Zuschnitt der drei Jahresteilflächen (West/Ost/Nord) wird aber nur in Ergebnisberichten (PGM 2023/24) erwähnt. **Gegenargument:** Im Hauptgutachten fehlen genaue Karten mit Abgrenzung der Teilflächen je Jahr. Damit ist die Nachvollziehbarkeit stark eingeschränkt. **Rechtlich:** • § 17 UVPG verpflichtet zur nachvollziehbaren Darstellung der räumlichen Abgrenzung. • Ohne vollständige Karten ist eine Überprüfung für Betroffene nicht möglich. **Fachlich:** • Karten sind essenziell, um Erfassungsdefizite oder methodische Lücken zu erkennen. • Ohne klare Flächenabgrenzung kann nicht geprüft werden, ob relevante Habitate ausgelassen wurden. **Wissenschaftlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Zuschnitt des Untersuchungsgebiets wird eindeutig im Avifauna-Gutachten in Text und Karte vollständig dargestellt. Die Stellungnahme gibt die Untersuchungsgebietsgröße auch richtig wieder. Daher sind aufgeworfenen Fragen nach Zuschnitt und Radius nicht nachvollziehbar. Entscheidend für den Zuschnitt des Untersuchungsgebiets waren mögliche Vorkommen aller windkraftsensiblen Arten im Umfeld um die (zwischen 2022 und 224 wechselnde) überplante Fläche. Die gesetzlichen Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG und die Anforderungen aus dem maßgeblichen ministeriellen Artenschutzleitfaden wurden eingehalten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Fachstandards (DDA 2022, BfN 2021) verlangen die vollständige Dokumentation aller untersuchten Flächen. **Verfahren:** Das Fehlen detaillierter Karten erschwert die öffentliche und behördliche Kontrolle. **Fazit:** Die Kartendarstellung ist unvollständig, das Gutachten daher in Teilen intransparent. **Forderungen:** 1. Nachlieferung detaillierter Karten für jede Jahresteilfläche. 2. Veröffentlichung der Abgrenzungen als GIS-Daten. 3. Transparente Dokumentation im Hauptgutachten, nicht nur in Unterberichten.	
Thema 13: Fehlende Begründung für den Dreijahreszeitraum **Sachverhalt:** Das Untersuchungsgebiet wurde über drei Jahre hinweg in Abschnitten bearbeitet: Westteil 2022, Ostteil 2023, Nordteil 2024. Eine Begründung für dieses Vorgehen wird im Gutachten nicht geliefert. **Gegenargument:** Die Aufteilung auf drei Jahre führt zu einem unsystematischen Erfassungsdesign. Ohne Begründung wirkt sie willkürlich und erweckt den Eindruck einer Ressourcen-oder Auftragssteuerung im Sinne des Vorhabenträgers. **Rechtlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Aufteilung des Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Pkt. 1.19

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 17 UVPG fordert eine aktuelle und „vollständige“ Datengrundlage.
- BVerwG (9 A 12.10) verlangt eine sachgerechte Begründung für gewählte Methoden, andernfalls liegt ein Abwägungsdefizit vor.

Fachlich:

- Durch die Aufteilung entstehen „Dateninseln“, die nicht vergleichbar sind.
- Es fehlen Überschneidungen, um Trends oder Veränderungen über Jahre nachvollziehen zu können.

Wissenschaftlich:

- Standards (DDA-Leitfaden 2022) empfehlen konsistente Mehrjahreserhebungen im identischen Untersuchungsgebiet, nicht wechselnde Teilflächen.
- Nur so können interannuelle Unterschiede kontrolliert werden.

Verfahren:

Die gewählte Vorgehensweise widerspricht dem Grundsatz der Nachvollziehbarkeit, da Gründe und Nutzen nicht dokumentiert sind.

Fazit:

Die fehlende Begründung für den Dreijahreszeitraum entwertet die Methodik erheblich.

Forderungen:

1. Nachlieferung einer methodischen Begründung.
2. Wiederholung der Untersuchungen auf der Gesamtfläche über zwei aufeinanderfolgende Jahre.
3. Offenlegung der internen Planungsentscheidungen zur Flächenaufteilung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Thema 14: Gefahr von Interannuelleffekten **Sachverhalt:** Das Gutachten beruht auf getrennten Jahreserhebungen. Populationsschwankungen und unterschiedliche Wetterlagen sind nicht berücksichtigt. **Gegenargument:** Artenzahlen können zwischen Jahren erheblich variieren (Mastjahre, Witterung, Landwirtschaft). Ohne Korrektur werden Zufallswerte zu Trends hochgerechnet. **Rechtlich:** • § 17 UVPG verpflichtet, Unsicherheiten offenzulegen. • Werden interannuelle Effekte nicht berücksichtigt, ist die Datenbasis lückenhaft. **Fachlich:** • Brutpaare von Rotmilan oder Mäusebussard schwanken je nach Beutetierangebot. • Zugvogelaufkommen variiert stark mit Großwetterlagen. **Wissenschaftlich:** • Studien (Mammen & Stubbe 2019; BfN 2022) belegen, dass interannuelle Schwankungen 20-40 % der Vorkommen betreffen können. • Methodisch müssen daher mindestens zwei vollständige Jahreszyklen im selben Gebiet erfasst werden. **Verfahren:** Im Gutachten fehlen Angaben zu Korrekturfaktoren oder Unsicherheiten. **Fazit:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Aufteilung des Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Pkt. 1.19

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die Ergebnisse sind anfällig für Fehlinterpretationen durch jahresbedingte Zufälle. **Forderungen:** 1. Durchführung eines zweiten Erhebungszyklus im identischen Flächenzuschnitt. 2. Offenlegung statistischer Unsicherheiten. 3. Integration von Wetter-und Landwirtschaftsparametern in die Auswertung.	
Thema 15: Nur eine Raumnutzungsanalyse (2022) • **Sachverhalt:** Die Raumnutzungsanalyse wurde ausschließlich im Jahr 2022 durchgeführt. In den Folgejahren (2023/24) erfolgte keine Wiederholung. **Gegenargument:** Damit fehlt ein Abgleich für Ost- und Nordteil. Raumnutzungsdaten gelten als besonders schwankungsanfällig, weshalb Wiederholung zwingend ist. **Rechtlich:** • § 44 BNatSchG verlangt eine „hinreichend sichere“ Einschätzung der Betroffenheit. • Ohne Wiederholung fehlt diese Sicherheit. **Fachlich:** • Flugbewegungen können sich in Abhängigkeit von Witterung, Fruchtfolgen und Beutetierdichte stark unterscheiden. • Eine einmalige Erfassung ist nicht belastbar. **Wissenschaftlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. § 45 b BNatSchG legt fest, dass eine Raumnutzungsanalyse (alternativ zu einer Habitatpotenzialanalyse) nur erforderlich ist, wenn Arten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG in den ebenfalls dort aufgeführten zentralen Prüfbereichen vorkommen. Das ist bei dem geplanten Vorhaben nicht der Fall. Sie ist also für eine Einschätzung des Kollisionsrisikos eigentlich gar nicht erforderlich. Das gilt erst recht für eine Wiederholung. Die zeitlich vor der neuen Regelung des § 45 b BNatSchG auf Grundlage des niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfadens durchgeführte Raumnutzungsanalyse wurde dennoch im Avifauna-Gutachten berücksichtigt. Weder § 45 b BNatSchG noch der Artenschutzleitfaden sehen eine Wiederholung der Raumnutzungsanalyse oder eine Raumnutzungsanalyse als Grundlage für eine Prüfung der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Empfehlungen (BfN 2022, LAG VSW 2015) sehen vor, Raumnutzungsanalysen über mindestens zwei Jahre durchzuführen. **Verfahren:** Die Beschränkung auf ein Jahr stellt ein methodisches Abwägungsdefizit dar. **Fazit:** Die Raumnutzungsanalyse ist unzureichend und nicht auf das Gesamtgebiet übertragbar. **Forderungen:** 1. Nachholung einer Raumnutzungsanalyse im zweiten Jahr. 2. Ergänzung durch moderne Methoden (Radartracking, Telemetrie). 3. Offenlegung der Rohdaten der Flugbewegungen.	
Thema 16: Externe Daten (LEWATANA 2023) nur rudimentär integriert **Sachverhalt:** Das Gutachten verweist auf Daten der LEWATANA-Studie (2023, nördlich angrenzend), integriert diese aber nicht systematisch. **Gegenargument:** Eine parallele Untersuchung in einem direkt angrenzenden Gebiet hätte methodisch zwingend zusammengeführt werden müssen. **Rechtlich:** • § 17 UVPG verpflichtet zur umfassenden Nutzung vorhandener Erkenntnisse. • Eine selektive Nutzung ist rechtsfehlerhaft.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten übernimmt nachrichtlich alle relevanten Informationen aus der Untersuchung von LEWATANA zu festgestellten Vorkommen windenergie-empfindlicher Arten nördlich des hier betrachteten Untersuchungsgebiets. Diese Vorgehensweise entspricht der gängigen Planungspraxis. Standardisierte Vorgaben zu einer *„systematischen Integration“* gibt es nicht. Eine nachrichtliche Übernahme von Informationen ist nicht an methodische Vorgaben geknüpft. Im vorliegenden Fall sind die Daten von LEWATANA systematisch erhoben worden, so dass auch das Fehlen von Nachweisen trotz systematischer, intensiver Untersuchung als Hinweis auf einen vergleichsweise konfliktarmen Standort gewertet werden kann.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fachlich: • Es ist unklar, ob sich Überschneidungen oder Widersprüche zwischen den Studien ergeben. • Ohne Abgleich können Datenlücken oder Doppelerfassungen auftreten. **Wissenschaftlich:** • Gute Praxis verlangt, angrenzende Untersuchungen vollständig einzubeziehen, um großräumige Konfliktlagen zu erfassen. **Verfahren:** Die LEWATANA-Daten werden im Gutachten nur erwähnt, nicht methodisch verknüpft. **Fazit:** Das Unterlassen der systematischen Integration externer Daten ist ein methodischer Mangel. **Forderungen:** 1. Vollständige Integration der LEWATANA-Ergebnisse in Karten und 2. Abgleich der Horst- und Flugbewegungsnachweise beider Studien. 3. Konsolidierung in einem einheitlichen Datenbericht.	
Thema 17: Fehlende Darstellung von Kumulativräumen Auswertung **Sachverhalt:** Die Untersuchung beschränkt sich auf den Untersuchungsraum, ohne andere Planungen oder bestehende WEA in Nachbarkommunen (z. B. Westergellersen, Vierhöfen, GEL_01) zu berücksichtigen. **Gegenargument:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Damit fehlen wesentliche Kumulativwirkungen, obwohl diese planerisch und rechtlich relevant sind. **Rechtlich:** • § 34 Abs. 1 BNatSchG und die EU-Vogelschutzrichtlinie verlangen die Betrachtung von Projekt-Kumulationen. • BVerwG (9 A 12.10) fordert die Berücksichtigung aller kumulativen Belastungen. **Fachlich:** • Mehrere Windparks in geringer Entfernung führen zu kumulativen Mortalitätsrisiken für Rotmilan und Kranich. • Ohne Zusammenschau droht eine massive Unterschätzung des Konfliktrisikos. **Wissenschaftlich:** • BfN-Leitfaden (2022) nennt die Kumulativprüfung als zentrales Modul. • Internationale Studien belegen additive Effekte von Windparks auf Zugvögel. **Verfahren:** Die Kumulativprüfung ist in der Aufgabenstellung nicht verankert und im Untersuchungsdesign nicht berücksichtigt. **Fazit:** Das Gutachten ignoriert systematisch Kumulativwirkungen — ein gravierender methodischer und rechtlicher Mangel. **Forderungen:**	Eine kumulative Betrachtung, wie sie im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt, ist laut den maßgeblichen Vorgaben des niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfadens für eine vorhabensbezogene Grundlagenermittlung nicht vorgesehen und daher nicht Gegenstand des Avifauna-Gutachtens. Dieses stellt eine Aufnahme und Bewertung des Brut- und Gastvogelbestands dar. Daneben werden Hinweise auf mögliche, insbesondere artenschutzrechtlich relevante, Auswirkungen des geplanten Windenergievorhabens auf die Vogelwelt gegeben. Zum Thema Kumulation in der Avifaunistik siehe auch Sammelabwägung Pkt. 1.18

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
1. Nachholung einer umfassenden Kumulativanalyse mit allen Nachbarprojekten. 2. Einbeziehung des RROP-Entwurfs und benachbarter Kreise. 3. Veröffentlichung einer „Kumulationskarte“ mit Flugkorridoren und Summenbelastung.	
Thema 18: Keine Bezugnahme auf Nachbarkreise **Sachverhalt:** Das Untersuchungsgebiet wird rein auf die Samtgemeinde Gellersen begrenzt. Flugbewegungen über die Kreisgrenzen hinaus — etwa in Richtung Landkreis Harburg oder Heidekreis — werden nicht berücksichtigt. **Gegenargument:** Gerade großräumig ziehende Arten wie Rotmilan, Kranich oder Gänse halten sich nicht an Verwaltungsgrenzen. Eine naturschutzfachlich valide Analyse muss das weitere Umfeld berücksichtigen. **Rechtlich:** • § 2 Abs. 4 BauGB verlangt eine interkommunale Abstimmung, wenn Belange benachbarter Gebiete betroffen sind. • EU-Vogelschutzrichtlinie schreibt die Berücksichtigung der gesamten Raumnutzung vor, nicht nur innerhalb politischer Grenzen. **Fachlich:** • Kranichtrupps nutzen regelmäßig Flächen im benachbarten Landkreis Harburg, die im Gutachten nicht berücksichtigt sind. • Dadurch wird das Konfliktpotenzial systematisch unterschätzt. **Verfahren:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets erfolgte anhand der Größe und Lage des betroffenen Raumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen. Dabei wurden mögliche Vorkommen aller windkraftsensiblen Arten berücksichtigt. Die gesetzlichen Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG wurden eingehalten. Durch den dreijährigen Untersuchungszeitraum in unterschiedlichen Teilbereichen, die Raumnutzungsanalyse von über die Untersuchungsgebietsgrenzen hinausreichenden Flugbewegungen sowie unter Berücksichtigung weiterer Daten der avifaunistischen Untersuchung des Büros LEWATANA auf den nördlich angrenzenden Flächen ist ein Raum von weit über 2 km Abstand um das Vorhabensgebiet betrachtet worden. Dabei sind politische Grenzen, die von Brutvögeln, wie in der Stellungnahme selbst aufgeführt, nicht wahrgenommen werden, nicht von Bedeutung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Keine Abstimmung oder Datenintegration mit den Nachbarkreisen dokumentiert. **Fazit:** Die Begrenzung auf die Samtgemeinde ignoriert die Ökologischen Realitäten. **Forderungen:** 1. Einbeziehung der Daten aus Nachbarkreisen (Harburg, Heidekreis). 2. Interkommunale Abstimmung mit benachbarten Fachbehörden. 3. Ergänzende Kartierungen zur großräumigen Raumnutzung.	
Thema 19: Unklare Begründung für die Flächenaufteilung **Sachverhalt:** Die Fläche wurde über die Jahre wechselweise in West-, Ost- und Nordteil aufgeteilt, ohne dass nachvollziehbar erklärt wird, warum gerade diese Sequenz gewählt wurde. **Gegenargument:** Die Aufteilung wirkt willkürlich. Dadurch entsteht der Eindruck, dass die Untersuchungslogik von praktischen Zwängen (Personal, Kosten) oder sogar projektpolitischen Erwägungen geprägt war, nicht von ökologischen Anforderungen. **Rechtlich:** • § 17 UVPG verlangt, dass die Methodik offengelegt und begründet wird. **Fachlich:** • Wichtige Vogelarten reagieren stark auf saisonale Bewirtschaftung. Eine Verschiebung von Teilflächen über drei Jahre verhindert eine ökologische Vergleichbarkeit.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Zuschnitt des Untersuchungsgebiets wird eindeutig im Avifauna-Gutachten in Text und Karte vollständig dargestellt. Kapitel 2 erläutert den Zusammenhang zwischen den 2022 und 224 wechselnden überplanten Flächen und den davon abhängigen Untersuchungsradien. Die Stellungnahme gibt die Untersuchungsgebietsgröße auch richtig wieder. Daher sind aufgeworfenen Fragen nach „*Sequenz*“ und „*Untersuchungslogik*“ nicht nachvollziehbar. Entscheidend für den Zuschnitt des Untersuchungsgebiets waren mögliche Vorkommen aller windkraftsensiblen Arten im Umfeld um die (zwischen 2022 und 224 wechselnde) überplante Fläche. Die gesetzlichen Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG und die Anforderungen aus dem maßgeblichen ministeriellen Artenschutzleitfaden wurden eingehalten. Eine „ökologische Vergleichbarkeit von Teilflächen über drei Jahre“ ist nicht vorgesehen und nicht erforderlich, da alle Reviere der untersuchten Arten aufsummiert über drei Jahre für das Gesamtgebiet in einer gemeinsamen Karten- und Textdarstellung vorliegen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Durch die Reihenfolge (erst West, dann Ost, dann Nord) könnten kritische Hotspots zeitlich nach hinten verschoben worden sein. **Fazit:** Die fehlende Begründung für die Aufteilung ist methodisch unhaltbar und öffnet Raum für Manipulationsverdacht. **Forderungen:** 1. Offenlegung der Entscheidungsgrundlage für die Flächenaufteilung. 2. Erklärung, warum nicht ein konsistenter Endzuschnitt über alle Jahre bearbeitet wurde.	In drei Untersuchungsjahren wurden weder kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG noch kritische Hotspots von windkraftsensiblen Arten festgestellt. Fazit und Forderungen der Stellungnahme werden in der Sache als unzutreffend und in der Form als Unterstellung zurückgewiesen. Gründe und Historie der Flächenaufteilung des Untersuchungsgebiets sind Kapitel 2 des Avifauna-Gutachtens zu entnehmen.
Thema 20: Reduzierte Artenerfassung im äußeren Bereich **Sachverhalt:** Im äußeren Radius (1.200—1.500 m) wurde bewusst ein reduziertes Artenspektrum erfasst. **Gegenargument:** Dies blendet systematisch Arten aus, die dort vorkommen, aber für den Betrieb der WEA relevant sind. **Rechtlich:** • § 44 BNatSchG gilt unabhängig von Distanz. Auch Vögel außerhalb des engeren Radius sind geschützt. **Fachlich:** • Großvögel wie Gänse, Kraniche und auch Rotmilan nutzen Flächen weit über den inneren Radius hinaus.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Untersuchungen unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Daher wurde das eingehend zu erfassende Artenspektrum im Hinblick auf die Aufgabenstellung auf gefährdete, windenergiesensible oder im Nahbereich der geplanten WEA vorkommende Arten eingeschränkt. Das entspricht der gängigen Praxis. Vorkommen von wenig oder nicht gegenüber WEA empfindlichen Arten in großer Entfernung zum Vorhabensgebiet können mit verringertem Aufwand untersucht werden, ohne dass ein möglicher Konflikt mit der Windenergieplanung übersehen wird. Alle Großvögel wurden während der über den inneren Radius hinausgehenden Raumnutzungsanalyse betrachte.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Diese Raumnutzung bleibt unberücksichtigt und verfälscht die Risikobewertung. **Wissenschaftlich:** • Fachstandards (BfN 2022) empfehlen, die Artenerfassung nicht willkürlich zu beschränken, sondern auf Leitarten zugeschnitten durchzuführen. **Fazit:** Die reduzierte Artenerfassung im äußeren Radius führt zu einer methodischen Untererfassung und gefährdet die Vollständigkeit der Ergebnisse. **Forderungen:** 1. Vollständige Erfassung aller Arten auch im äußeren Untersuchungsradius. 2. Nachträgliche Erhebungen in bislang ausgeschlossenen Flächen. 3. Sensitivitätsanalyse: Wie stark verändert sich die Bewertung, wenn alle Arten berücksichtigt werden?	Maßgebliche Fachstandards sind § 45 b i.V.m. Anlage 1 BNatSchG und der niedersächsischem ministerielle Artenschutzleitfaden. Die Untersuchung wurde nicht willkürlich beschränkt, sondern auf die relevanten Arten und Wirkräume zugeschnitten.
Thema 21: Unklare Handhabung von Horststandorten **Sachverhalt:** Das Gutachten erwähnt die Suche nach Horsten von Großvögeln, macht aber keine genauen Angaben zum Suchraster, zur Intensität oder zu den Suchmethoden. **Gegenargument:** Ohne genaue Methodik kann nicht beurteilt werden, ob die Horstsuche vollständig war. Gerade bei Rotmilan, Bussard oder Habicht ist eine systematische Rasterbegehung entscheidend. **Rechtlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Neben der Suche nach Brutplätzen während der gesamten Untersuchung hat es zusätzliche Begehungen zur Horstsuche im zeitigen Frühjahr gegeben. Diese sind auch im Avifauna-Gutachten mit Angaben zur Intensität und dem Untersuchungsgebiet dokumentiert. Im Anhang werden die gesonderten Termine der Begehungen mit Dauer und Wetterbedingungen aufgeführt. Die Suche erfolgte standardgemäß mit bloßem Auge und Fernglas. Die Verwendung einer Drohne war, unter Abwägung möglicher Störungen von Vögeln und Nutzen für die Untersuchung, nicht erforderlich. Eine vollständige Horstsuche kann es nicht geben, da (besonders im immergrünen Kiefernforst) nicht jeder Horst eingesehen werden kann. Sie stellt nur eine ergänzende Methode dar, die im Einzelfall eine Zuordnung der Beobachtungen von Großvögeln

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten. Eine lückenhafte Horstsuche verletzt dieses Schutzgebot. **Fachlich:** • Horste im Waldinneren sind schwer erkennbar. Es fehlen Angaben, ob Drohnen oder Ferngläser aus erhöhter Position eingesetzt wurden. • Es bleibt offen, ob Suchdurchgänge mehrfach und zu verschiedenen Jahreszeiten durchgeführt wurden. **Verfahren:** Keine Offenlegung, ob die Suchergebnisse qualitätsgesichert oder durch Zweitkartierer überprüft wurden. **Fazit:** Die Horstsuche ist methodisch intransparent und potenziell unvollständig. **Forderungen:** 1. Offenlegung der Suchmethodik, Rastergröße, Frequenz und Suchgeräte. 2. Ergänzende unabhängige Horstkontrolle durch Zweitgutachter. 3. Drohnen- oder Wärmebildbefliegung, um verdeckte Horste im Waldinneren zu erfassen. 4. Nachkartierung aller potenziellen Brutgebiete im Umfeld von 6 km.	ermöglicht. Entscheidend für den Erfolg der Untersuchung ist das Feststellen von revieranzeigendem Verhalten bei den Vögeln. Auf dieses Weise werden auch die meisten Horste entdeckt. Ein im Vorfeld gefundener leerer Horst stellt noch keinen Brutnachweis dar.
Thema 22: Keine Berücksichtigung von Zugvogel-Korridoren **Sachverhalt:** Das Gebiet liegt im bekannten Zugkorridor für Kraniche und Gänse. Kapitel 2 erwähnt dies nicht und definiert die Untersuchungsfläche unabhängig von diesen Zugachsen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Untersuchungsgebiet liegt nicht im Bereich verstärkter Zugbewegungen von Kranichen und Gänsen, z.B. entlang der Elbe. Starre Zugachsen gibt es bei den überwiegend in breiter Front ziehenden Arten nicht. Daher gibt es in Kapitel 2 auch keine entsprechende Erwähnung. Das Thema wird aber in Kapitel

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Gegenargument: Damit wird eine der zentralen Konfliktlagen des Standortes — die Lage in einer Zugschneise -— ignoriert. **Rechtlich:** • EU-Vogelschutzrichtlinie verlangt den Schutz von Zugvogelpopulationen. • § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet erhebliche Störungen auch während des Zuges. **Fachlich:** • Kranichtrupps fliegen regelmäßig über die Lüneburger Heide und nutzen tiefflugbedingt auch Bereiche über Kirchgellersen. • Ohne explizite Untersuchung dieser Achse bleibt das Kollisionsrisiko völlig untererfasst. **Wissenschaftlich:** • Radardaten (BfN 2020, Grünkorn 2021) dokumentieren, dass das Gebiet zu den relevanten Zugachsen zählt. • Kollisionsrisiken steigen signifikant in Zugschneisen mit Großanlagen > 250 m. **Verfahren:** Die Nichtberücksichtigung von Zugkorridoren stellt ein erhebliches Abwägungsdefizit dar. **Fazit:** Ein Kernkonflikt (Zugvögel) wird methodisch ausgeblendet. **Forderungen:**	6 behandelt. Die innerhalb von drei Jahren während über 450 Stunden ausgeführte avifaunistische Untersuchung ergab keine Anhaltspunkte für eine regelmäßige Nutzung des Gebiets als Durchzugsraum. Daher ist in Übereinstimmung mit dem maßgeblichen ministeriellen Artenschutzleitfaden keine gesonderte Zugvogeluntersuchung durchgeführt worden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
1. Ergänzende Zugvogelerfassung (Radar, Thermalkameras) über mindestens eine komplette Zugperiode. 2. Abgleich mit BfN-Zugdatenbanken. 3. Darstellung der Zugkorridore in Karten und Integration in die Konfliktbewertung. 4. Prüfung artenschutzrechtlicher Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erteilbar.	
Thema 23: Keine Höhenabgrenzung der Untersuchungsfläche **Sachverhalt:** Das Untersuchungsgebiet wurde rein flächenhaft (500 m / 1.200-1.500 m Radien) beschrieben. Flughöhen und Kollisionsräume in vertikaler Dimension wurden nicht in die Abgrenzung aufgenommen. **Gegenargument:** Das Kollisionsrisiko ergibt sich aber wesentlich aus der Höhe der Anlagen (bis 280 m Gesamthöhe). Eine Untersuchung, die nur horizontal abgrenzt, blendet zentrale Konflikte aus. **Rechtlich:** • § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG schützt auch vor Tötungen durch Kollision, was unmittelbar mit Flughöhen korreliert. • Fachleitfäden (BfN 2022) verlangen eine artenspezifische Betrachtung der Flughöhen. **Fachlich:** • Greifvögel (Rotmilan, Mäusebussard) fliegen typischerweise im Rotorbereich (30—150 m).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Maßgeblich sind die Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG. Die Untersuchung belegt, dass die dort aufgeführten Arten keine Brutplätze im Wirkungsbereich des Vorhabens haben. Eine vertikale Dimension bei der Betrachtung des Kollisionsrisikos sieht das Gesetz nicht vor. Die zeitlich vor der neuen Regelung des § 45 b BNatSchG auf Grundlage des niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfadens durchgeführte Raumnutzungsanalyse, bei der die Flughöhe in Metern (geschätzt) aufgenommen, ausgewertet und dargestellt wurde, wurde dennoch im Avifauna-Gutachten berücksichtigt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Kraniche überqueren das Gebiet bei Schlechtwetter in niedrigen Höhen — ein Hauptkollisionsrisiko. **Fazit:** Die Untersuchung vernachlässigt die vertikale Dimension der Raumnutzung. **Forderungen:** 1. Ergänzende Erfassung der Flughöhen (visuell, Radar, Telemetrie). 2. Bewertung der Überlappung mit den geplanten Rotorhöhen. 3. Szenarioanalyse für Schlechtwetter-/Tiefflugereignisse.	
Thema 24: Fokus auf Ackerflächen, Ausblendung angrenzender Strukturen **Sachverhalt:** Kapitel 2 betont, dass das Gebiet überwiegend von Ackerflächen geprägt ist. Andere Strukturen wie Wälder, Waldränder, Hecken, Feuchtgräben werden nur am Rande erwähnt. **Gegenargument:** Damit entsteht der Eindruck, das Gebiet sei „artenarm“. Tatsächlich erhöhen die Übergangsstrukturen die Habitatdiversität erheblich. **Rechtlich:** • § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB fordert Berücksichtigung des Biotopverbunds. • § 30 BNatSchG schützt bestimmte Kleinstrukturen (z. B. Feldhecken, Feuchtgräben). **Fachlich:** • Waldränder und Feldhecken sind bevorzugte Brut- und Nahrungsräume vieler Greifvögel.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Angaben aus dem Avifauna-Gutachten werden verkürzt wiedergegeben. Während das Vorhabensgebiet im Offenland liegt, grenzen nördlich ausgedehnte Forstflächen an. Beide Bereiche sind intensiv untersucht worden. Andere Strukturen wie Waldränder, Hecken und Gräben sind nicht besonders charakteristisch für das Untersuchungsgebiet, wurden aber gleichwohl untersucht. Der Vogelartenreichtum des Gebiets wird in der Bewertung diskutiert und als durchschnittlich eingestuft (Kap. 7.1.4). Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden aber vergleichsweise wenige Greifvögel festgestellt. Als Brutvögel waren nur die ungefährdeten Arten Mäusebussard und Sperber vertreten. Das Avifauna-Gutachten liefert ausreichend Informationen und eindeutige Angaben zur Artenvielfalt, so dass bei Interesse mehr als nur ein „*Eindruck*“ entstehen kann. Das Fazit der Stellungnahme wird als unsachlich zurückgewiesen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Gräben sind bedeutend für Limikolen und Amphibien, die wiederum Nahrung für Greifvögel bieten. **Wissenschaftlich:** • Studien (Bairlein 2020; Grünkorn 2023) zeigen, dass Agrarlandschaften mit Strukturvielfalt überproportional genutzt werden. **Fazit:** Das Gebiet wird im Gutachten zu stark als monotones Ackerland dargestellt, wodurch Konflikte heruntergespielt werden. **Forderungen:** 1. Vollständige Kartierung aller Kleinstrukturen (Hecken, Gräben, Waldränder). 2. Habitatbewertung nicht nur nach Flächenanteilen, sondern nach ökologischer Funktion. 3. Ergänzende Erhebungen entlang der Übergangsbereiche.	
Thema 25: Unklare Definition der „geplanten Vorhabensfläche“ **Sachverhalt:** Das Gutachten bezieht sich auf „die geplante Vorhabensfläche“. Tatsächlich änderte sich der Zuschnitt der FNP-Fläche während des Verfahrens mehrfach (Westteil, Ostteil, Nordteil). **Gegenargument:** Es bleibt unklar, welche Flächen in welchem Jahr Grundlage der Untersuchung waren. Damit wird die Abgrenzung unscharf und nicht belastbar. **Rechtlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Zuschnitt des Untersuchungsgebiets wird eindeutig im Avifauna-Gutachten in Text und Karte vollständig dargestellt. Kapitel 2 erläutert den Zusammenhang zwischen den 2022 und 224 wechselnden überplanten Flächen und den davon abhängigen Untersuchungsradien. Die Stellungnahme gibt die Untersuchungsgebietsgröße auch richtig wieder. Daher sind aufgeworfenen Fragen nach Zuschnitt und Abgrenzung nicht nachvollziehbar. Entscheidend für den Zuschnitt des Untersuchungsgebiets waren mögliche Vorkommen aller windkraftsensiblen Arten im Umfeld um die (zwischen 2022 und 224 wechselnde) überplante Fläche. Die gesetzlichen Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG und die

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• § 17 UVPG verlangt eine eindeutige Abgrenzung des Untersuchungsraumes. • Eine wechselnde Fläche ohne transparente Dokumentation ist rechtsfehlerhaft. **Fachlich:** • Veränderte Zuschnitte erschweren Trendvergleiche. • Horstnachweise und Raumnutzungsanalysen sind ohne feste Flächenreferenz kaum interpretierbar. **Verfahren:** Im Bericht fehlen Karten, die eindeutig den Zuschnitt je Jahr dokumentieren. **Fazit:** Die Untersuchung leidet unter Intransparenz, da die Vorhabensfläche nicht konsistent definiert wurde. **Forderungen:** 1. Nachlieferung aller Flächenstände mit Datierung. 2. Offenlegung der je Jahr zugrunde liegenden Abgrenzung. 3. Harmonisierung auf einen einheitlichen Endzuschnitt.	Anforderungen aus dem maßgeblichen ministeriellen Artenschutzleitfaden wurden eingehalten. „Trendvergleiche“ sind nicht vorgesehen und nicht erforderlich, da alle Reviere der untersuchten Arten aufsummiert über drei Jahre für das Gesamtgebiet in einer gemeinsamen Karten- und Textdarstellung vorliegen. In drei Untersuchungsjahren wurden keine kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG festgestellt. Gründe und Historie der Flächenaufteilung des Untersuchungsgebiets sind Kapitel 2 des Avifauna-Gutachtens zu entnehmen.
Thema 26: Fehlende Transparenz zu Flächennutzungskonflikten **Sachverhalt:** Kapitel 2 beschreibt die landwirtschaftliche Nutzung (Ackerbau), erwähnt auch Waldränder und Hecken. Eine Konfliktbewertung dieser Nutzungen für die Avifauna erfolgt nicht. **Gegenargument:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. In der Bestandsbeschreibung werden für die näher betrachteten Arten Angaben zu Beeinträchtigungen durch forst- und landwirtschaftliche Nutzungen gemacht.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die bloße Beschreibung bleibt oberflächlich. Es fehlen Hinweise, welche Funktionen (Brut, Nahrung, Rast) die Flächen tatsächlich für geschützte Arten erfüllen. **Rechtlich:** • § 44 BNatSchG schützt auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Diese werden nicht benannt. • § 17 UVPG verlangt eine Begründung für eventuelle Kenntnislücken. **Fachlich:** • Intensiv genutzte Felder können Nahrungshabitate für Greifvögel sein. • Brachen, Feldraine und Blühstreifen werden häufig übersehen, obwohl sie Hotspots für Bodenbrüter sind. **Fazit:** Das Gutachten reduziert die Nutzung auf eine Bestandsbeschreibung, ohne ökologische Funktionen herauszuarbeiten. **Forderungen:** 1. Funktionale Bewertung der Flächen (Brut, Nahrung, Rast). 2. Ergänzende Kartierung ökologisch wertvoller Strukturen. 3. Integration dieser Daten in die Konfliktanalyse.	Die Stellungnahme verwechselt den tatsächlichen mit dem poteziellen Bestand von Brut- und Gastvögeln. Die avifaunistische Untersuchung liefert Daten für eine Bewertung des Lebensraums und nicht andersherum. Wenn eine Kartierung, wie im vorliegenden Fall innerhalb von drei Jahren während über 450 Stunden, flächendeckend den Bestand und die Raumnutzung von Brut- und Gastvögeln ermittelt, kann auf Allgemeinplätze wie *„Intensiv genutzte Felder können Nahrungshabitate für Greifvögel sein“* verzichtet werden.
Thema 27: Keine Sensitivitätsanalyse der Radien **Sachverhalt:** Untersuchungsradien wurden mit 500 m, 1.200 m, 1.500 m und 1.000 m (Gastvögel) festgelegt. Eine Sensitivitätsanalyse, ob größere Radien andere Ergebnisse liefern würden, fehlt. **Gegenargument:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Untersuchungen unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und hängen insbesondere von der Größe und Lage des betroffenen Raumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Dabei wurden mögliche Vorkommen aller windkraftsensiblen Arten berücksichtigt. Die gesetzlichen Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG wurden eingehalten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Ohne solche Szenarien ist nicht klar, ob die Wahl der Radien bewusst eng gehalten wurde, um Konflikte auszublenden. **Rechtlich:** • § 17 UVPG verlangt Darlegung der Methodik und Alternativen. **Fachlich:** • Schon eine Erweiterung von 1.200 auf 2.000 m kann zusätzliche Horste oder Rastflächen einbeziehen. • Ohne Vergleich fehlen die Belege für die Angemessenheit der gewählten Radien. **Wissenschaftlich:** • Fachstandards empfehlen explizite Szenarien und Begründungen, gerade bei Radienwahl. **Fazit:** Die gewählten Radien bleiben unbegründet und methodisch schwach. **Forderungen:** 1. Durchführung einer Sensitivitätsanalyse für verschiedene Radien. 2. Nachträgliche Kartierung im erweiterten Radius. 3. Offenlegung, warum engere Radien bevorzugt wurden.	Durch den dreijährigen Untersuchungszeitraum in unterschiedlichen Teilbereichen, die Raumnutzungsanalyse von über die Untersuchungsgebietsgrenzen hinausreichenden Flugbewegungen sowie unter Berücksichtigung weiterer Daten der avifaunistischen Untersuchung des Büros LEWATANA auf den nördlich angrenzenden Flächen ist ein Raum von weit über 2 km Abstand um das Vorhabensgebiet betrachtet worden. Größe und Lage des Untersuchungsgebiets werden im Avifauna-Gutachten ausführlich dargestellt. Neben formellen Anforderungen, die sich aus den maßgeblichen Bereichen zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß. Anlage 1 zu . § 45b BNatSchG und dem gültigen niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfaden ergeben, sind die Verhältnisse vor Ort, insbesondere die Größe des Vorhabensgebiets bzw. die Zahl der geplanten WEA, zu berücksichtigen. Für die Beurteilung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt kommt es in erster Linie darauf an, Vorkommen relevanter Brut- und Gastvögel im Wirkraum des Vorhabens festzustellen. Daran richtet sich die Grenze des Untersuchungsgebiets aus. Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Eine statistische Kontrolle der auf diese Weise ermittelten Ergebnisse ist bei vorhabenbezogenen Untersuchungen nicht üblich nicht die Aufgabe des avifaunistischen Fachgutachtens.
Thema 28: Keine Alternativmethoden (Radar, Telemetrie, Wärmebild) **Sachverhalt:** Das Gutachten setzt primär auf Sichtbeobachtungen und Protokolle. Moderne Methoden wie Radartracking, GPS-Telemetrie oder Wärmebildkameras werden nicht erwähnt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Untersuchung richtet sich nach den gängigen Standards, die in der Methode beschrieben werden. Das Untersuchungsgebiet liegt nicht im Bereich verstärkter Zugbewegungen. Die innerhalb von drei Jahren während über 450 Stunden ausgeführte

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Gegenargument: Gerade bei Zugvögeln und in der Nacht sind visuelle Beobachtungen unzureichend. Ohne technische Unterstützung bleiben zentrale Konflikte unerfasst. **Rechtlich:** • § 17 UVPG fordert, dass „anerkannte wissenschaftliche Methoden“ eingesetzt werden. • Wenn moderne Standardmethoden verfügbar sind, dürfen sie nicht ohne Begründung ausgelassen werden. **Fachlich:** • Sichtbeobachtungen sind wetter- und personenabhängig fehleranfällig. • Radar und Wärmebild können Nachtzug, Schlechtwetterflüge und Flughöhen objektiv erfassen. **Wissenschaftlich:** • Internationale Standards (z. B. in Dänemark, Niederlande) sehen Radar als zwingend an für Zugachsen. **Fazit:** Das Gutachten bleibt methodisch hinter dem Stand der Technik zurück und ist dadurch lückenhaft. **Forderungen:** 1. Ergänzende Radar- und Wärmebilderhebungen mindestens über eine Zugperiode. 2. Telemetrie-Daten von Rotmilanen und Kranichen einbeziehen. 3. Nachweis, warum diese Methoden bisher nicht angewendet wurden.	avifaunistische Untersuchung ergab keine Anhaltspunkte für eine regelmäßige Nutzung des Gebiets als Durchzugsraum. Daher ist in Übereinstimmung mit dem maßgeblichen ministeriellen Artenschutzleitfaden keine gesonderte Zugvogeluntersuchung durchgeführt worden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
4. Veröffentlichung der ergänzenden Ergebnisse in GIS-Formaten	
Thema 29 Fragmentierte Erfassung über drei Jahre führt zu unvollständigem Gesamtbild **Sachverhalt:** Das avifaunistische Gutachten erfasste den Westteil 2022, den Ostteil 2023 und den Nordteil 2024. Eine gleichzeitige, saisonübergreifende Untersuchung des Gesamtgebiets fand nicht statt. Witterungs-, Nutzungs- und Bestandsänderungen zwischen den Jahren wurden nicht ausgeglichen oder kontrolliert. **Gegenargument:** Die Aufteilung auf drei Jahre macht die Ergebnisse methodisch unvergleichbar. Populationsschwankungen, Brutplatzwechsel und Habitatdynamiken bleiben unberücksichtigt. Das Gutachten stellt damit kein belastbares Gesamtbild dar und verletzt die Pflicht zu einer einheitlichen Datengrundlage. **Rechtlich:** • § 17 Abs. 1 UVPG - Verpflichtung zur vollständigen und nachvollziehbaren Ermittlung. • § 2 Abs. 3 BauGB - alle umweltrelevanten Belange müssen ermittelt und bewertet werden. • § 45b Abs. 1 BNatSchG n.F. - fordert aktuelle und belastbare Bestandsdaten für alle betroffenen Arten. **Fachlich / Wissenschaftlich:** BfN-Skript 512 (2023) schreibt eine synchrone, saisonübergreifende Datenerhebung vor. Eine dreijährige Zerstückelung ohne Bias-Korrektur widerspricht diesen Standards und verhindert eine statistisch belastbare Aussage zur Gebietsbedeutung.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Aufteilung des Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Pkt. 1.19

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Verfahren: Mangels einheitlicher Datenbasis liegt ein Ermittlungsdefizit vor. Die Gemeinde konnte keine sachgerechte Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB treffen. **Fazit / Forderung:** Nachholung einer flächendeckenden Gesamterfassung des gesamten Untersuchungsraums innerhalb eines vollständigen Jahreszyklus (Frühjahr-Herbst) mit einheitlicher Methodik und dokumentierten Wetter- und Sichtbedingungen.	
Thema 30 — Unökologische Abgrenzung des Untersuchungsraums (nur 500 m-Puffer) **Sachverhalt:** Das Untersuchungsgebiet umfasst lediglich einen 500 m-Puffer um die Planfläche. Natürliche Strukturen wie Waldsäume, Feuchtgräben oder Offenlandkorridore bleiben außerhalb. Die Begründung für diesen engen Radius fehlt. **Gegenargument:** Ein formaler 500 m-Radius bildet die ökologische Realität nicht ab. Flugrouten und Nahrungshabitate vieler Großvogelarten reichen weit über diesen Bereich hinaus. Damit wird der tatsächliche Wirkraum der Anlagen systematisch unterschätzt. **Rechtlich:** • § 45b Abs. 4 BNatSchG - Kumulative und funktionale Wirkungsräume müssen berücksichtigt werden. • § 17 UVPG - Einbeziehung von Wechselwirkungen mit der Umgebung. • BVerwG 4 A 1.09 - Gebietsabgrenzung muss ökologisch begründet erfolgen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Kapitel 2 im Avifauna-Gutachten erläutert Größe und Lage des Untersuchungsgebietes. Es umfasst neben dem inneren Radius von 500 m um die Planfläche einen äußeren Radius von 1.200-1.500 m. Durch den dreijährigen Untersuchungszeitraum in unterschiedlichen Teilbereichen, die Raumnutzungsanalyse von über die Untersuchungsgebietsgrenzen hinausreichenden Flugbewegungen sowie unter Berücksichtigung weiterer Daten der avifaunistischen Untersuchung des Büros LEWATANA auf den nördlich angrenzenden Flächen ist ein Raum von weit über 2 km Abstand um das Vorhabensgebiet betrachtet worden. Gemäß niedersächsischem ministeriellen Artenschutzleitfaden gilt Folgendes: „Der Untersuchungsraum für Standarduntersuchungen sollte unter Berücksichtigung der relevanten naturräumlichen Bedingungen, des zu erwartenden Arteninventars und der zu vermutenden tierökologischen Funktionen einzelfallbezogen abgegrenzt werden. Als Anhaltswert sollte er je Einzelanlage bzw. um die äußeren Anlagen gemessen (Vorhabenfläche) für Brutvogelkartierungen mindestens 500 m umfassen, um alle gefährdeten Arten, die Meideverhalten gegenüber WEA zeigen, vollständig zu erfassen. Zur Erfassung von kollisionsgefährdeten Greif- und Großvogelarten umfasst das Kartiergebiet als

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fachlich / Wissenschaftlich: Nach LAG VSW (2022) sind 5 km-Radien für mittlere und 10 km-Radien für großräumig agierende Arten (Rotmilan, Kranich, Gänse) Standard. Ein 500 m-Korridor ist fachlich nicht haltbar und blendet relevante Hotspots aus. **Verfahren:** Die Avifauna-Abgrenzung weicht erheblich von anerkannten Standards ab und wurde ungeprüft in den Umweltbericht übernommen. Damit fehlt eine sachgerechte Ermittlung des räumlichen Wirkbereichs. **Fazit / Forderung:** Erweiterung des Untersuchungsraums auf mindestens 5 — 10 km um die geplanten WEA-Standorte unter Einbeziehung aller ökologisch relevanten Habitatachsen und Nachbarwindparks.	Anhaltswert 1 000 m um die Vorhabenfläche. […]. Für Gastvogelerfassungen sollte der Untersuchungsraum als Anhaltswert je Einzelanlage bzw. um die äußeren Anlagen gemessen mindestens 1 000 m umfassen." Maßgeblich für die Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte zwischen großräumig agierenden Arten und der Windenergieplanung ist weiterhin § 45 b BNatSchG. Da im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG keine Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten liegen und durch die Raumnutzungsanalyse belegt wird, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von weiter entfernt brütenden Individuen dieser Arten in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der geplanten WEA aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen nicht deutlich erhöht ist, ist eine Erweiterung des Untersuchungsraums nicht erforderlich.
Thema 31 — Ignorierte Bedeutung des Waldrands „Hohe Linde"	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Sachverhalt: Das Untersuchungsgebiet grenzt direkt an den Wald „Hohe Linde" (Landschaftsschutzgebiet). Dieser Bereich wurde weder separat analysiert noch in die Raumnutzungsbewertung einbezogen. **Gegenargument:** Der Waldrand bildet für viele empfindliche Arten (Rotmilan, Mäusebussard, Baumfalke, Fledermäuse) einen zentralen Jagd- und Leitkorridor. Seine Nichtberücksichtigung führt zu einer Unterschätzung des Konfliktrisikos. Die Fledermaus-Untersuchung (LEWATANA 2024) belegt dort hohe Aktivität — ein Hinweis, dass auch avifaunistisch relevante Nutzungen bestehen. **Rechtlich:**	Die Waldflächen im Norden wurden in einem Abstand von 1.500 m um die geplante Vorhabensfläche, in einigen Bereichen bei der Suche nach Greifvogelbrutplätzen, insbesondere des Wespenbussards, auch darüber hinaus untersucht. Ergänzend wurden die Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchung des Büros LEWATANA auf den nördlich angrenzenden Flächen hinzugezogen. Eine gesonderte Untersuchung der Flugbewegungen erfolgte im Rahmen der Raumnutzungsanalyse. Gerade dabei wurde z.B. der Wespenbussard im nördlich gelegenen Waldgebiet beobachtet. Die Fledermausuntersuchung von LEWATANA liefert keine belastbaren Erkenntnisse zu Vogelvorkommen. Die Daten der Avifauna-Untersuchung desselben Büros sind hingegen in die hier beschriebene Untersuchung eingeflossen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG - Tötungsverbot erfasst auch Gefährdungen im Aktionsraum. • § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB -— Erhalt des Biotopverbunds. • § 17 UVPG -— Einbeziehung angrenzender Lebensräume. **Fachlich / Wissenschaftlich:** BfN (2023) weist Wald-Offenland-Ränder als konfliktträchtigste Zonen aus. Mehrere Bundesländer wenden 500 m Waldpuffer an, um Greifvögel zu schützen. **Verfahren:** Das Unterlassen einer Waldrandanalyse widerspricht den fachlichen Leitlinien. Die Gutachter hätten dort vantage points anlegen und Flugaktivitäten dokumentieren müssen. **Fazit / Forderung:** Nachholung einer gezielten Raumnutzungsanalyse für den Waldsaum „Hohe Linde“ und Anwendung eines 500 m-Pufferkorridors um geschlossene Waldbereiche bei der Abgrenzung.	Beobachtungspunkt („vantage point“) 2 der Raumnutzungsanalyse lag unmittelbar südlich des Waldrands „Hohe Linde“.
Thema 32 — Übersehene Feuchtstrukturen und Agrar-Gräben **Sachverhalt:** Die Biotoptypenkartierung (2025) dokumentiert mehrere wasserführende Gräben und temporäre Feuchtstellen im Plangebiet. Das Avifaunistische Gutachten erwähnt diese Strukturen nicht. **Gegenargument:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die avifaunistische Untersuchung hat nicht die vollständige Beschreibung des Biotopbestands sondern der Brut- und Gastvögel zum Ziel. Die Stellungnahme verwechselt den tatsächlichen mit dem poteziellen Bestand von Brut- und Gastvögeln. Die avifaunistische Untersuchung liefert Daten für eine Bewertung des Lebensraums und nicht andersherum. Wenn eine Kartierung, wie im vorliegenden Fall innerhalb von drei Jahren während über 450 Stunden, flächendeckend den Bestand und die Raumnutzung von Brut-

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Feuchtbiotope dienen als Rast- und Nahrungsflächen für Limikolen, Entenvögel, Kraniche und Wiesenbrüter. Ihre Nichtberücksichtigung verfälscht die Bewertung des Gebiets als Rast- und Zugraum erheblich. **Rechtlich:** • § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB - Schutz wasserabhängiger Biotope. • § 44 BNatSchG - Schutz vor erheblichen Störungen. • § 17 UVPG - Pflicht zur Berücksichtigung sämtlicher Schutzgüter. **Fachlich / Wissenschaftlich:** Nach BfN-Skript 593 (2023) sind Feuchtgräben Schlüsselhabitate für Zug- und Rastvögel, auch wenn sie kleinräumig auftreten. Ihre Erfassung ist Standardbestanadteil jeder avifaunistischen Bestandsaufnahme. **Verfahren:** Das Fehlen dieser Daten ist ein klarer Ermittlungsfehler. Der Umweltbericht hat den Mangel übernommen, ohne eigene Prüfung. **Fazit / Forderung:** Nachholung einer ergänzenden Kartierung der Feucht- und Grabensysteme und Bewertung ihrer Nutzung durch Rast- und Zugvögel im Jahresverlauf. **Thema 33 — Fehlende Einbindung in den regionalen Biotop- und Landschaftsverbund** **Sachverhalt:** Das Gutachten bewertet das Gebiet isoliert. Eine Analyse seiner Funktion innerhalb des regionalen Biotop- und Landschaftsverbunds (z. B. Wald- und Feuchtachsen, LSG-Korridore) fehlt vollständig.	und Gastvögeln ermittelt, kann auf Allgemeinplätze wie *„Feuchtbiotope dienen als Rast- und Nahrungsflächen für Limikolen, Entenvögel, Kraniche und Wiesenbrüter“* verzichtet werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gegenargument:
Der Planungsraum liegt zwischen mehreren hochwertigen Biotopverbundachsen (Wald „Hohe Linde“, Feuchtwiesen Dachtmissen, Offenlandkomplex Westergellersen). Diese Vernetzungsfunktion wird ausgeblendet, wodurch die ökologische Bedeutung des Gebiets stark unterschätzt wird.

Rechtlich:

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB - Berücksichtigung des Biotopverbunds in der Bauleitplanung.
- § 21 BNatSchG - Erhaltung und Wiederherstellung ökologischer Durchgängigkeit.
- § 45b Abs. 4 BNatSchG - Prüfung kumulativer und synergistischer Wirkungen.

Fachlich / Wissenschaftlich:
Der Landschaftsrahmenplan Lüneburg und die BfN-Fachkonzeption 2023 empfehlen, Biotopverbundachsen bei Windenergieplanungen zwingend zu berücksichtigen. Das Untersuchungsgebiet liegt im Korridor zwischen LSG „Hohe Linde“ und den Offenlandflächen Dachtmissen — ein typischer Wander- und Nahrungskorridor.

Verfahren:
Das Fehlen einer Verbundanalyse ist ein strukturelles Ermittlungsdefizit und schwächt die Tragfähigkeit der FNP-Abwägung.

Fazit / Forderung:
Nachholung einer landschaftsweiten Biotopverbundanalyse (= 10 km Umfeld) mit Darstellung der ökologischen Vernetzungsachsen und Bewertung der Durchtrennungseffekte durch die geplanten WEA.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit zu Kapitel 2 — Untersuchungsgebiet

Das Kapitel 2 der Avifaunistischen Untersuchung beschreibt das Untersuchungsgebiet in Radien von 500 m (innerer Kreis) und 1.200—1.500 m (äußerer Kreis) sowie für Gastvögel in einem 1.000-m-Radius. Ergänzend wurde 2022 eine Raumnutzungsanalyse mit drei Beobachtungspunkten durchgeführt. Die Erhebungen erstreckten sich über drei Jahre (Westteil 2022, Ostteil 2023, Nordteil 2024), wobei jedes Jahr unterschiedliche Teilflächen untersucht wurden.
Bereits die Anlage des Untersuchungsgebiets zeigt erhebliche methodische, rechtliche und fachliche Mängel:

- Fragmentierung und Inkonsistenz: Statt einer durchgehenden, konsistenten Untersuchung wurde das Gebiet in drei Teilflächen und drei Jahre zerschnitten. Die Radien variierten zwischen 1.200 und 1.500 m, für Gastvögel wurden nur 1.000 m gewählt. Dieses Vorgehen ist methodisch unsauber und führt zu nicht vergleichbaren Datensätzen.
- Einschränkungen im Artenspektrum: Im äußeren Radius wurde das Artenspektrum bewusst reduziert. Damit blieben kollisionsgefährdete Arten wie Kranich oder Gänse unzureichend erfasst. Auch die Gastvogelerfassung wurde auf Offenlandflächen beschränkt, während Waldränder, Feuchtgräben und das angrenzende Landschaftsschutzgebiet Busschewald nicht systematisch einbezogen wurden.
- Unzureichende Raumnutzungsanalyse: Die Analyse erfolgte nur 2022, von drei Beobachtungspunkten aus. Wichtige Sichtachsen blieben unberücksichtigt, eine Wiederholung in den Folgejahren fand nicht statt. Damit fehlen verlässliche Aussagen über Veränderungen und über den Nord- und Ostteil des Plangebietes.
- Fehlende Großräumigkeit: Artenschutzfachlich notwendige Radien von 4-10 km (z. B. Rotmilan, Kranich, Gänse) wurden nicht berücksichtigt. Ebenso fehlt die Einbindung von Nachbarlandkreisen und Kumulativwirkungen durch benachbarte Windparkplanungen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Intransparente Methodik: Weder die Auswahl der Beobachtungspunkte noch die Aufteilung in Jahresabschnitte wird begründet. Auch Horstkartierungen sind methodisch nicht nachvollziehbar dokumentiert.
- Technische und wissenschaftliche Defizite: Moderne Methoden wie Radar, Wärmebild oder Telemetrie wurden nicht eingesetzt. Flughöhen wurden nicht erhoben, obwohl gerade sie für die Kollisionsgefahr entscheidend sind.
- Diese Mängel haben gravierende Folgen: Die Untersuchung erfasst die tatsächliche Nutzung des Raums durch Brut-, Rast- und Zugvögel nicht vollständig, blendet entscheidende Habitattypen aus und unterschätzt damit systematisch die Konfliktlage. Besonders problematisch ist, dass das Untersuchungsgebiet an ein Landschaftsschutzgebiet grenzt, in einer bekannten Zugschneise für Kraniche liegt und von großräumig agierenden Arten wie Rotmilanen genutzt wird - Faktoren, die im Kapitel 2 kaum oder nur oberflächlich berücksichtigt werden.

Gesamtbewertung
Kapitel 2 ist in seiner jetzigen Form nicht geeignet, eine belastbare Datengrundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens zu liefern. Es weist methodische Brüche, rechtliche Lücken und wissenschaftliche Defizite auf. Damit fehlt es an einer tragfähigen Basis für die spätere Abwägung im FNP- und BImSchG Verfahren.

Forderung:
Eine unabhängige Neubearbeitung des Untersuchungsgebiets ist erforderlich — mit einheitlichen Radien, ganzjähriger Betrachtung aller Teilflächen, vollständiger Integration von Horsten, Zugachsen und Nachbarplanungen sowie unter Einsatz moderner technischer Erfassungsmethoden. Nur so kann eine rechtssichere und fachlich belastbare Beurteilung erfolgen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
3 Methodik **3.1 Brutvogelerfassung** **Thema 1: Reduzierung des Artenspektrums im äußeren Radius** **Sachverhalt:** Im Gutachten wird der äußere Untersuchungsumkreis (1.200—1.500 m) zwar erfasst, jedoch mit einem eingeschränkten Artenspektrum gegenüber dem inneren Umkreis. Bestimmte Arten wurden dort nicht erhoben, obwohl sie rechtlich geschützt und ökologisch relevant sein könnten. **Gegenargument:** Diese methodische Verengung ist weder fachlich noch rechtlich haltbar. Sie führt dazu, dass Brutvorkommen konfliktträchtiger Arten im Umfeld gar nicht erst in den Blick genommen werden und damit die Tragweite des Vorhabens unterschätzt wird. **Rechtlich:** • § 44 Abs. 1 BNatSchG gilt für alle europäischen Vogelarten - unabhängig davon, ob sie im Nahbereich oder in einer äußeren Zone vorkommen. Eine künstliche Reduktion des Artenspektrums widerspricht diesem umfassenden Schutz. • Das BVerwG (Urt. v. 14.07.2011 - 9 A 12.10) hat klargestellt, dass die Erfassung vollständig und ergebnisoffen erfolgen muss. Eine willkürliche Beschränkung ist ein Abwägungsdefizit. • Auch nach EU-Vogelschutzrichtlinie (Art. 5) besteht ein ganzjähriges Schutzgebot, das nicht auf einen inneren Radius reduziert werden darf. **Fachlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Untersuchungen unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und hängen insbesondere von der Größe und Lage des betroffenen Raumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Dabei wurden mögliche Vorkommen aller windkraftsensiblen Arten berücksichtigt. Die gesetzlichen Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG wurden eingehalten. Durch den dreijährigen Untersuchungszeitraum in unterschiedlichen Teilbereichen, die Raumnutzungsanalyse von über die Untersuchungsgebietsgrenzen hinausreichenden Flugbewegungen sowie unter Berücksichtigung weiterer Daten der avifaunistischen Untersuchung des Büros LEWATANA auf den nördlich angrenzenden Flächen ist ein Raum von weit über 2 km Abstand um das Vorhabensgebiet betrachtet worden. Größe und Lage des Untersuchungsgebiets werden im Avifauna-Gutachten ausführlich dargestellt. Neben formellen Anforderungen, die sich aus den maßgeblichen Bereichen zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß. Anlage 1 zu . § 45b BNatSchG und dem gültigen niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfaden ergeben, sind die Verhältnisse vor Ort, insbesondere die Größe des Vorhabensgebiets bzw. die Zahl der geplanten WEA, zu berücksichtigen. Für die Beurteilung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt kommt es in erster Linie darauf an, Vorkommen relevanter Brut- und Gastvögel im Wirkraum des Vorhabens festzustellen. Daran richtet sich die Grenze des Untersuchungsgebiets aus.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Großvögel wie Kranich, Graugans oder auch Rotmilan suchen ihre Nahrung regelmäßig in einem Umkreis von mehreren Kilometern. Werden sie im äußeren Radius nicht erfasst, fehlt die Bewertung eines zentralen Konfliktfeldes.
- Auch Arten der Agrarlandschaft (z. B. Kiebitz, Feldlerche) haben Brut- oder Nahrungshabitate im äußeren Bereich, die durch WEA erheblich beeinträchtigt werden können.
- Die bewusste Beschränkung wirkt wie eine methodische Entschärfung des Konfliktrisikos.

Wissenschaftlich:

- Der BfN-Leitfaden (2022) empfiehlt explizit, das gesamte Artenspektrum in den definierten Radien zu erfassen.
- Studien von Grünkorn et al. (2021) zeigen, dass gerade Horste und Reviere im Bereich von 1-3 km besonders kollisionsrelevant für Rotmilan und Bussard sind.
- Internationale Literatur (z. B. von May et al. 2019) weist auf additive Mortalitätseffekte hin, wenn äußere Bereiche nicht berücksichtigt werden.

Verfahren:

- Das Gutachten gibt keinen Grund für die Einschränkung. Es fehlt jede methodische oder rechtliche Rechtfertigung.
- Behörden und Öffentlichkeit können daher nicht nachvollziehen, warum bestimmte Arten im äußeren Umkreis bewusst ignoriert wurden.

Fazit:

Die Reduktion des Artenspektrums im äußeren Untersuchungsradius ist ein erheblicher methodischer Fehler. Sie führt dazu, dass artenschutzrechtlich relevante Vorkommen ausgeblendet werden und die Konfliktbewertung unvollständig bleibt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Forderungen: 1. Vollständige Erfassung aller Arten auch im äußeren Radius (mind. 500 m, besser 3-6 km für Großvögel). 2. Nachkartierung von potenziell betroffenen Horsten und Revieren im äußeren Umkreis. 3. Artenspezifische Abgrenzungen: Für Rotmilan mindestens 6 km, für Kranich und Gänse nach den Zugachsen bis 10 km. 4. Offenlegung, welche Arten im äußeren Radius nicht berücksichtigt wurden und aus welchem Grund.	
Thema 2: Fehlende Standardisierung der Revierkartierung **Sachverhalt:** Im Gutachten wird die Durchführung der Revierkartierung nur grob beschrieben. Es fehlen genaue Angaben zu Anzahl, Häufigkeit und zeitlicher Lage der Begehungen, zu den Witterungsbedingungen sowie zu den verwendeten Standards (z. B. DDA- Methode). **Gegenargument:** Ohne diese Angaben kann weder die Vollständigkeit noch die Vergleichbarkeit der Kartierungen beurteilt werden. Reviernachweise sind stark abhängig von Saison, Uhrzeit und Wetter. Werden diese Faktoren nicht offengelegt, ist die Aussagekraft der Daten fraglich. **Rechtlich:** • § 17 UVPG verlangt die nachvollziehbare Darlegung der angewandten Methoden. • Nach BVerwG (Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07) sind Erhebungen unzureichend, wenn sie methodische Transparenz vermissen lassen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. In Kapitel 3 des Avifauna-Gutachtens werden die verwendeten Methode ausführlich beschrieben, ergänzend finden sich im Anhang Tabellen zu den Begehungs-Terminen und Wetterverhältnissen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:

- Fachstandards (DDA 2019) sehen mindestens vier vollständige Begehungen pro Saison in allen Brutphasen vor.
- Angaben dazu fehlen. Es bleibt offen, ob z. B. Frühbrüter wie Feldlerche oder Spätbrüter wie Schafstelze erfasst wurden.
- Ohne Standardisierung können Arten übersehen oder falsch eingestuft werden.

Verfahren:
Das Fehlen dieser Angaben führt zu einer methodischen Intransparenz, die eine unabhängige Kontrolle unmöglich macht.

Fazit:
Die Revierkartierung ist nicht standardisiert dokumentiert und daher methodisch nicht belastbar.

Forderungen:

1. Offenlegung der Anzahl, Dauer, Termine und Witterungsbedingungen aller Begehungen.
2. Nachweis, dass alle Brutphasen (Früh-, Haupt-, Spätbrüter) erfasst wurden.
3. Ergänzende Kontrollgänge in den bislang nicht abgedeckten Zeiträumen.

Thema 3: Unklare Methodik der Horstsuche

Sachverhalt:
Im Gutachten wird auf die Suche nach Großvogelhorsten verwiesen, aber ohne nähere Angaben zu Rastergröße, eingesetzten Hilfsmitteln (Fernglas, Drohne) oder der Intensität der Suche in Waldgebieten.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das Avifauna-Gutachten enthält Angaben zu Abständen von Brutplätzen bzw. Horsten der relevanten Brutvogelarten zum geplanten Vorhabensgebiet. Maßgeblich sind die Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG. Die Untersuchung belegt,

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Gegenargument: Gerade Horststandorte sind für die artenschutzrechtliche Bewertung entscheidend. Ohne genaue Dokumentation ist nicht nachvollziehbar, ob Horste vollständig erfasst oder möglicherweise übersehen wurden. **Rechtlich:** • § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG schützt Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Eine lückenhafte Horstsuche verletzt diesen Schutz. • Rechtsprechung (OVG Lüneburg, Urt. v. 13.12.2016 - 12 LB 22/15) verlangt eine umfassende Horstkartierung. **Fachlich:** • Horste im Waldinneren sind schwer sichtbar. Ohne Drohnen oder systematische Rasterbegehungen werden sie leicht übersehen. • • Unklar bleibt, ob mehrfach im Jahr gesucht wurde (z. B. zur Unterscheidung von genutzten und ungenutzten Horsten). **Wissenschaftlich:** • BfN-Empfehlungen fordern eine Kombination von visuellen Suchen und technischen Hilfsmitteln (z. B. Wärmebild, Drohne). • Fehlen solche Angaben, sinkt die Nachweiswahrscheinlichkeit erheblich. **Verfahren:** Die Ergebnisse zur Horstsuche sind nicht prüfbar und daher nicht belastbar. **Fazit:** Die Horstsuche ist methodisch unzureichend dokumentiert und kann wichtige Brutplätze übersehen haben. **Forderungen:**	dass die dort aufgeführten Arten keine Brutplätze im Wirkungsbereich des Vorhabens haben. Daneben wurde auf allen Brutvogel-Begehungen nach Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG gesucht, also auch nach deren Horsten. Die gesonderte Horstsuche stellt nur eine ergänzende Methode dar, die im Einzelfall eine Zuordnung der Beobachtungen von Großvögeln ermöglicht. Entscheidend für den Erfolg der Untersuchung ist das Feststellen von revieranzeigendem Verhalten bei den Vögeln. Auf dieses Weise werden auch die meisten Horste entdeckt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
1. Nachholung einer systematischen Horstkartierung im gesamten Umfeld (mindestens 6 km Radius für Rotmilan). 2. Einsatz technischer Hilfsmittel (Drohne, Wärmebild) zur Erfassung verdeckter Horste. 3. Offenlegung der bisherigen Suchmethoden und -protokolle. Zweitkartierung durch ein unabhängiges Fachbüro.	
Thema 4: Keine Prüfung auf Mehrfachbruten oder Revierwechsel **Sachverhalt:** Das Gutachten dokumentiert Reviere, macht jedoch keine Angaben dazu, ob mögliche Mehrfachbruten oder Revierwechsel kontrolliert wurden. **Gegenargument:** Gerade bei Arten wie Rotmilan oder Mäusebussard sind Revierwechsel und Alternativhorste häufig. Ohne Nachkontrolle können Bruten übersehen oder falsch bewertet werden. **Rechtlich:** • Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist auch die Zerstörung oder Störung von Alternativhorsten verboten. • Werden diese nicht erfasst, ist die rechtliche Prüfung unvollständig. **Fachlich:** • Rotmilane bauen regelmäßig mehr als einen Horst und nutzen diese wechselnd. • Auch Mäusebussarde wechseln bei Störungen ihre Horste. Eine einmalige Kontrolle reicht nicht. **Verfahren:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Revierkartierung berücksichtigt Mehrfachbruten von Kleinvögeln indirekt durch das Einhalten von Wertungszeiträumen gemäß der zum Zeitpunkt der Erfassung gültigen, gewählten Standradmethode von Südbeck et al. (2005). Eine Ermittlung von Mehrfachbruten ist bei Kleinvögeln grundsätzlich schwierig und wäre nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich. Bei Greifvögeln lassen sich hingegen Brutabbrüche oder die Übernahme eines Horstes durch eine andere Art im Laufe der Brutsaison gelegentlich gut dokumentieren. Dazu ist es aber bei der vorliegenden Untersuchung nicht gekommen. Maßnahmen zur Vermeidung der Zerstörung von Horsten mit Blick auf die geplante Errichtung der WEA sind nicht Gegenstand der avifaunistischen Untersuchung, sondern der artenschutzrechtlichen Prüfung und der Ausführungsplanung (ggf. mit ökologischer Baubegleitung). Auf insgesamt 24 Tag-Begehungen der Brutvogelkartierung während des dreijährigen Untersuchungszeitraums wurden alle ermittelten Brutplätze und Horste mehrfach aufgesucht. Das Avifauna-Gutachten enthält Angaben zu Brutplätzen bzw. Horsten aller relevanten Brutvogelarten. Maßgeblich sind die kollisionsgefährdeten

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Das Gutachten beschreibt keine Nachkontrollen und keine systematische Erfassung von Alternativhorsten. **Fazit:** Die Bewertung der Revierstandorte ist unvollständig, da Mehrfachhorste und Revierwechsel nicht berücksichtigt wurden. **Forderungen:** 1. Wiederholte Horstkontrollen während der gesamten Brutzeit. 2. Erfassung und Dokumentation aller Alternativhorste. 3. Ergänzende Bewertung des Störpotenzials bei Revierwechseln.	Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG. Die Untersuchung belegt, dass die dort aufgeführten Arten keine Brutplätze im Wirkungsbereich des Vorhabens haben. Dies gilt auch für mögliche Wechselhorste.
Thema 5: Fehlende Darstellung der Nachweisdichte / Suchintensität **Sachverhalt:** Es fehlen Angaben zu der Dichte und Intensität der Kartierungen: Rastergrüße, Sichtweiten, Abstände zwischen den Suchrouten. **Gegenargument:** Ohne diese Angaben bleibt unklar, ob die Flächen lückenlos erfasst wurden oder ob—es „weiße Flecken" in der Kartierung gibt. **Rechtlich:** § 17 UVPG fordert Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit der Methodik. **Fachlich:** Für eine lückenlose Erfassung wären Transekte von max. 200 m Abstand erforderlich. Fehlen solche Angaben, muss von einer Untererfassung ausgegangen werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Abstände bei den einzelnen Begehungen wurden so gewählt dass eine flächendeckende Erfassung gewähreistet war. Die Angaben im Methodenteil des Avifauna-Gutachtens sind ausreichend für eine Nachvollziehbarkeit. Die geforderten *„Kartierprotokolle mit Rastergrößen, Suchrouten und Abständen“* gehören nicht zu den Methodenstandards gemäß dem maßgeblichen niedersächsischem ministeriellen Artenschutzleitfaden und müssen daher auch nicht geliefert werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Wissenschaftlich: DDA-Standards schreiben vor, die Kartierintensität explizit anzugeben, damit die Ergebnisse vergleichbar sind. **Fazit:** Die fehlende Darstellung der Suchintensität macht die Ergebnisse methodisch-schwach. **Forderungen:** 1. Nachlieferung der Kartierprotokolle mit Rastergrößen, Suchrouten und Abständen. 2. Ergänzende Begehungen in nicht ausreichend erfassten Bereichen.	
Thema 6: Mangelnde Replikation / Wiederholungen **Sachverhalt:** Es wird nicht angegeben, ob Begehungen mehrfach durchgeführt wurden, um Fehlbeobachtungen oder Zufallsfunde zu kontrollieren. **Gegenargument:** Ohne Wiederholungen besteht die Gefahr von Fehleinschätzungen: einzelne Zufallsbeobachtungen werden überbewertet, stabile Reviere unterschätzt. **Rechtlich:** • Nach § 17 UVPG müssen Unsicherheiten kenntlich gemacht und minimiert werden. Eine fehlende Wiederholung widerspricht diesem Gebot. **Fachlich:** • Wiederholungen sind besonders wichtig für Arten mit geringer Sichtbarkeit (z. B. Wiesenpieper, Schafstelze).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. In Kapitel 3 des Avifauna-Gutachtens werden die verwendeten Methoden ausführlich beschrieben, ergänzend finden sich im Anhang Tabellen zu den Begehungs-Terminen und Wetterverhältnissen. Daraus geht auch hervor, dass bei der Brutvogelkartierung während des dreijährigen Untersuchungszeitraums insgesamt 30 Tag- und Nachtbegehungen durchgeführt wurden. Die Methode der Revierkartierung basiert ja gerade auf einem mehrfachen Aufsuchen der gleichen Flächen (nähere Informationen dazu sind Kapitel 3 des Avifauna-Gutachtens zu entnehmen). Die allgemein anerkannte Methode der Revierkartierung wurde von Ornithologen entwickelt, weil sie eine gute Möglichkeit darstellt, den Brutvogelbestand eines Gebietes darzustellen. Sie kommt regelmäßig auch im Rahmen von Windenergieplanungen zur Anwendung. Eine Ermittlung von *„Konfidenzintervallen“* ist bei vorhabenbezogenen Revierkartierungen aber nicht üblich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Ohne Replikation ist nicht sicher, ob ein Nachweis auf einer tatsächlichen Brut beruht. **Wissenschaftlich:** • Fachliteratur empfiehlt mindestens drei Begehungen pro Artengruppe zur Verifikation. **Fazit:** Die Brutvogelerfassung ist ohne Wiederholungen nicht belastbar. **Forderungen:** 1. Nachholung mehrerer Kontrollgänge pro Saison. Statistische 2. Bewertung der Wiederholungsdaten (Konfidenzintervalle). 3. Veröffentlichung der Rohdaten zur Nachprüfung.	Eine statistische Kontrolle der mit dieser Standard-Methode ermittelten Ergebnisse ist nicht die Aufgabe der vorgelegten Untersuchung.
Thema 7: Ausblendung von Bodenbrütern **Sachverhalt:** Im Gutachten liegt der Fokus stark auf Großvögeln und Horststandorten. Hinweise auf eine systematische Erfassung von Bodenbrütern (z. B. Feldierche, Kiebitz, Wachtel) finden sich kaum. **Gegenargument:** Bodenbrüter gehören zu den am stärksten von Windkraftprojekten betroffenen Arten, da sie durch Habitatverluste, Störungen während der Brutzeit und durch erhöhte Prädation in offenen Flächen beeinträchtigt werden. Wenn diese Gruppe nicht gezielt erfasst wurde, entsteht ein erhebliches Bewertungsdefizit. **Rechtlich:** • § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet die Störung während der Fortpflanzungszeit. Gerade Bodenbrüter sind hochgradig störanfällig.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Es erfolgte eine systematische Erfassung auch von Bodenbrütern, insbesondere die Reviere von Feldlerche und Schafstelze wurden gezielt im Bereich der überplanten Fläche untersucht. Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 25 Revierpaare der Feldlerche ermittelt, die damit die häufigste der näher betrachteten Vogelarten der Untersuchung ist. Weitere festgestellte Bodenbrüter sind Braunkehlchen, Wachtel und Rebhuhn. Die Bewertung der Offenlandlebensräume basiert fast ausschließlich auf dem Vorkommen von Bodenbrütern.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Nach EU-Vogelschutzrichtlinie müssen auch „gewöhnliche Agrararten“ vollständig berücksichtigt werden, da sie europaweit stark im Rückgang sind.

Fachlich:

- Feldlerchen, Kiebitze und Schafstelzen nutzen das Untersuchungsgebiet nachweislich (Landschaftstyp Acker-Offenland).
- Ohne standardisierte Brutflächensuche (z. B. Rasterkartierung mit festgelegten Transektabständen) besteht die Gefahr, dass Brutvorkommen übersehen wurden.

Wissenschaftlich:

- BfN-Berichte zeigen, dass Windparks in Offenlandgebieten besonders negative Effekte auf Bodenbrüter haben (Störung durch Bau/Unterhalt, Habitatfragmentierung).
- Studien belegen eine signifikante Abnahme von Feldlerchen in Windparkflächen innerhalb weniger Jahre.

Fazit:

Bodenbrüter wurden nicht mit der nötigen Sorgfalt erfasst. Damit fehlt ein zentraler Baustein der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Forderungen:

1. Ergänzende Rasterkartierung für Bodenbrüter im gesamten Untersuchungsgebiet.
2. Besondere Prüfung von Kiebitz und Feldierche als Indikatorarten.
3. Integration der Ergebnisse in die Konfliktbewertung (Störung, Habitatverlust).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Thema 8: Keine statistische Absicherung der Ergebnisse **Sachverhalt:** Die Ergebnisse der Revierkartierung werden als absolute Zahlen und Revierpaare angegeben, ohne Fehlerbalken, Unsicherheitsbereiche oder statistische Bewertungen. **Gegenargument:** Ohne statistische Absicherung wirken die Daten „scheingenau". Tatsächlich sind Brutvogel-Erfassungen mit Unsicherheiten behaftet — etwa durch Sichtbarkeit, Doppelzählungen oder Störungen. Werden diese nicht transparent gemacht, ist die Datenbasis methodisch schwach. **Rechtlich:** • § 17 UVPG verpflichtet zur Darstellung von Kenntnislücken und Unsicherheiten. Das ist hier nicht geschehen. • Nach Rechtsprechung (OVG NRW 8 D 58/08.AK) sind Gutachten unzureichend, wenn sie Unsicherheiten verschweigen. **Fachlich:** • Ohne Konfidenzintervalle oder Mindest-und Höchstschätzungen fehlt die Möglichkeit, die Daten im Genehmigungsverfahren realistisch einzuordnen. • Gerade bei Arten mit geringer Dichte (z. B. Wachtel, Baumfalke) kann ein Revier mehr oder weniger die Schutzbewertung entscheidend beeinflussen. **Wissenschaftlich:** • Moderne Verfahren (Distance Sampling, Occupancy-Modelle) liefern quantitative Unsicherheitsangaben und sind Stand der Technik.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die allgemein anerkannte Methode der Revierkartierung wurde von Ornithologen entwickelt, weil sie eine gute Möglichkeit darstellt, den Brutvogelbestand eines Gebietes darzustellen. Sie kommt regelmäßig auch im Rahmen von Windenergieplanungen zur Anwendung. Eine Ermittlung von *„Fehlerbalken, Unsicherheitsbereichen oder statistischen Bewertungen"* ist bei vorhabenbezogenen Revierkartierungen aber nicht üblich. Eine statistische Kontrolle der mit dieser Standard-Methode ermittelten Ergebnisse ist nicht die Aufgabe der vorgelegten Untersuchung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Ihre Nichtanwendung führt zu einer methodischen Unterqualität. **Fazit:** Die Daten sind ohne statistische Absicherung nicht rechtssicher verwertbar. **Forderungen:** 1. Nachträgliche Berechnung von Unsicherheiten und Konfidenzintervallen. 2. Ergänzung der Ergebnisse durch Replikationsanalysen. 3. Dokumentation von Kenntnislücken im Sinne von § 17 UVPG.	
Thema 9: Fehlende Einbindung externer Datenquellen **Sachverhalt:** Die Brutvogelerfassung basiert ausschließlich auf eigenen Feldbegehungen. Externe Quellen wie ornitho.de, BfN-Datenbanken oder Meldungen regionaler Fachgruppen werden nicht systematisch erwähnt oder genutzt. **Gegenargument:** Dadurch besteht die Gefahr, dass seltene oder unregelmäßig auftretende Arten übersehen werden. Gerade für Arten mit geringer Nachweiswahrscheinlichkeit (z. B. Schwarzstorch, Seeadler) sind externe Daten unverzichtbar. **Rechtlich:** • § 17 UVPG schreibt die Nutzung „bestehender einschlägiger Daten“ ausdrücklich vor. ; • Unterlassung führt zu einem Ermittlungsdefizit. **Fachlich:** • Ornitho.de enthält zahlreiche Nachweise aus der Region, die eine wertvolle Ergänzung der Kartierungen darstellen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Es erfolgte eine Abfrage bei einem örtlichen Ornithologen, der das Gebiet seit seiner Kindheit kennt. Daneben wurden die Ergebnisse der benachbarten Untersuchung des Büros LEWATANA hinzugezogen. Vorkommen von Schwarzstorch und Seeadler sind aus dem Gebiet nicht bekannt. Die innerhalb von drei Jahren während über 450 Stunden ausgeführte, avifaunistische Untersuchung ist mit einem weit höheren Aufwand betrieben worden als in vergleichbaren Fällen. Insgesamt ist daher ein Übersehen planungsrelevanter Vogelarten sehr unwahrscheinlich. Ornitho-Daten dürfen in der Regel für vorhabenbezogene Untersuchungen nicht verwendet werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Regionale Arbeitskreise verfügen oft über jahrzehntelange Daten, die ein einmaliges Monitoring nicht leisten kann. **Wissenschaftlich:** • Gute Praxis (BfN-Leitfaden 2022) fordert ausdrücklich die Einbeziehung vorhandener Datenbanken in jede artenschutzrechtliche Untersuchung. Caita K1 uan A9Q **Fazit:** Das Gutachten ist unvollständig, weil externe Quellen nicht berücksichtigt wurden. **Forderungen:** 1. Abgleich der Ergebnisse mit ornitho.de und regionalen Arbeitskreisen. 2. Integration von BfN-Daten und FFH-Meldungen. 3. Ergänzende Berücksichtigung langjähriger Monitoringdaten. 4. Veröffentlichung einer Synopse aus Gutachtendaten und externen Quellen.	
Thema 10: Unzureichende Behandlung interannueller Schwankungen **Sachverhalt:** Die Brutvogelerfassung wurde jeweils nur in einem Jahr pro Teilfläche durchgeführt. Interannuelle Schwankungen (z. B. durch Witterung, Erntezyklen, Mäusepopulationen) wurden nicht berücksichtigt. **Gegenargument:** Vogelbestände können zwischen Jahren erheblich schwanken. Ohne mindestens zwei Erfassungsjahre pro Fläche besteht das Risiko, dass zufällige Ausreißer als „repräsentativ“ gewertet werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Aufteilung des Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Pkt. 1.19

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Rechtlich: • § 17 UVPG verpflichtet dazu, erhebliche Unsicherheiten zu benennen. Das ist hier unterblieben. **Fachlich:** • Mäusejahre führen zu höheren Brutdichten bei Greifvögeln, während in schlechten Jahren deutlich weniger Paare erfasst werden. • Auch Witterungsbedingungen (Trockenheit, Kälteperioden) wirken sich stark auf den Bruterfolg aus. **Wissenschaftlich:** • Fachliteratur (Mammen & Stubbe 2019; Grünkorn 2021) zeigt, dass Greifvogelpopulationen innerhalb weniger Jahre um 30-50 % schwanken können. • Deshalb wird in der Wissenschaft empfohlen, über mindestens zwei vollständige Brutperioden zu kartieren. **Fazit:** Die Ergebnisse sind nicht belastbar, da sie interannuelle Effekte nicht kontrollieren. **Forderungen:** 1. Nachkartierung in einem zweiten Jahr für alle Teilflächen. 2. Statistische Modellierung der Bestandsentwicklung unter Einbezug von Schwankungsfaktoren. 3. Darstellung der Unsicherheiten im Gutachten (Kenntnislückenbericht).	
Thema 11: Fehlende Abgrenzung relevanter Habitattypen **Sachverhalt:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Das Gutachten nennt Brutvogelarten, ordnet sie aber nicht systematisch bestimmten Habitattypen im Untersuchungsgebiet zu. Feldhecken, Waldränder, Blühstreifen oder Feuchtgräben erscheinen nur in der allgemeinen Gebietscharakterisierung. **Gegenargument:** Ohne Habitatbezug fehlt der zentrale Kontext: Welche Strukturen sind besonders konfliktträchtig, wo liegen Hotspots, welche Biotope sind Schlüsselräume? Dadurch kann das Risiko von Habitatverlust oder Störung nicht bewertet werden. **Rechtlich:** • § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verlangt die Berücksichtigung von Biotopen und Lebensräumen. • § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG schützt Fortpflanzungs- und Ruhestätten - diese sind habitatgebunden. **Fachlich:** • Gerade im Agrarraum sind Strukturelemente entscheidend: Kiebitze brüten bevorzugt auf feuchten Senken, Feldlerchen in extensiven Ackerflächen, Rotmilane an Waldrändern. • Wenn diese Bezüge fehlen, sind Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Pufferzonen um Hecken) nicht ableitbar. **Wissenschaftlich:** • BfN-Skripten (2022) fordern, Artennachweise explizit ihren Lebensräumen zuzuordnen, um Habitatverluste quantifizieren zu können. **Fazit:**	Die avifaunistische Untersuchung hat nicht die vollständige Beschreibung des Biotopbestands sondern der Brut- und Gastvögel zum Ziel. Die Stellungnahme verwechselt den tatsächlichen mit dem poteziellen Bestand von Brut- und Gastvögeln. Die avifaunistische Untersuchung liefert Daten für eine Bewertung des Lebensraums und nicht andersherum. Wenn eine Kartierung, wie im vorliegenden Fall innerhalb von drei Jahren während über 450 Stunden, flächendeckend den Bestand und die Raumnutzung von Brut- und Gastvögeln ermittelt, kann auf Allgemeinplätze wie *„Kiebitze brüten bevorzugt auf feuchten Senken, Feldlerchen in extensiven Ackerflächen, Rotmilane an Waldrändern“* verzichtet werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die Erfassung bleibt ökologisch unvollständig, weil die Lebensraumdimension nicht systematisch integriert wurde. **Forderungen:** 1. Nachkartierung mit Zuordnung aller Brutvogelreviere zu Habitattypen. 2. Erstellung einer Konfliktkarte „Arten x Habitat“.	
Thema 12: Unklare Bewertung von Revierzentren **Sachverhalt:** Das Gutachten dokumentiert Reviere, macht aber keine klare Unterscheidung Qaita RN unn KIR zwischen zufälligen Beobachtungen, Brutverdacht und gesicherten Revieren nach DDA-Standard. **Gegenargument:** So besteht die Gefahr, dass Durchzügler fälschlich als Revier gewertet oder Brutpaare unterschätzt werden. Das verzerrt die Bewertung in beide Richtungen. **Rechtlich:** • BVerwG (Urt. v. 14.07.2011 - 9 A 12.10) verlangt belastbare Revierabgrenzungen nach anerkannten Kriterien. • Ohne klare Klassifizierung (z. B. C- und D-Kategorien bei DDA) fehlt die rechtliche Verwertbarkeit. **Fachlich:** • Revierzentren müssen mindestens durch zwei unabhängige Nachweise belegt sein. • Es fehlen Angaben, ob Kontrollbegehungen durchgeführt wurden. **Verfahren:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. In Kapitel 3 des Avifauna-Gutachtens werden die verwendeten Methoden ausführlich beschrieben. Die Methode der Revierkartierung hat als zentrales Element die Differenzierung zwischen Brutverdacht, -nachweis und -feststellung basierend auf einem mehrfachen Aufsuchen der gleichen Flächen (ausführliche Informationen dazu sind Kapitel 3 des Avifauna-Gutachtens zu entnehmen).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Keine Dokumentation, wie „Revier“ im Gutachten definiert wurde. **Fazit:** Die Revierdaten sind unsicher, weil die Bewertungskriterien nicht offengelegt wurden. 1. **Forderungen:**Offenlegung, welche Nachweiskategorien verwendet wurden. 2. Nachprüfung der Revierabgrenzung nach DDA-Standard. 3. Ergänzende Kontrollbegehungen für unklare Nachweise. **Thema 13: Ausblendung störungssensibler Arten** **Sachverhalt:** Im Untersuchungsgebiet vorkommende Arten mit hoher Störungssensibilität (z. B. Rohrweihe, Baumfalke, Neuntöter) werden im Gutachten nicht gesondert bewertet. **Gegenargument:** Gerade diese Arten reagieren schon auf Bau- und Wartungsaktivitäten empfindlich. Ihr Schutzbedarf ist besonders hoch, wird aber durch die pauschale Betrachtung überlagert. **Rechtlich:** • § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet erhebliche Störungen während sensibler Lebensphasen. • Das BVerwG (Urt. v. 21.01.2010 - 4 C 9.09) fordert differenzierte Prüfungen nach Artensensibilität. **Fachlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Entsprechend der Aufgabenstellung erfolgte eine systematische Erfassung gerade von Arten mit hoher Störungssensibilität, insbesondere gegenüber WEA, z.B. Greifvögeln. Sie wurden gezielt untersucht und werden im Gutachten einzeln dargestellt und bewertet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Rohrweihen meiden Brutplätze, wenn Störungen in < 1 km Distanz stattfinden. • Neuntöter verlassen Reviere bei wiederholter Störung durch Baumaschinen. • Ohne gesonderte Bewertung fehlen notwendige Schutzmaßnahmen (z. B. Bauzeitrestriktionen). **Wissenschaftlich:** • Studien (Koks et al. 2014) zeigen massive Brutverluste bei Weihen durch Störung. • Monitoringberichte aus Deutschland belegen Rückgänge von Neuntötern im Einflussbereich von Windparks. **Fazit:** Die Unterlassung einer differenzierten Betrachtung führt zu einem Abwägungsdefizit. 1. **Forderungen:**Gesonderte Erfassung und Bewertung aller störungssensiblen Arten. Artenspezifische Schutzkonzepte (z. B. Pufferzonen, Bauzeitbeschränkungen). 2. Monitoringauflagen im Genehmigungsbescheid. Prüfung, ob das Gebiet für bestimmte Arten ein „Faktisches Vogelschutzgebiet“ darstellt.	
Thema 14: Keine Transparenz über Beobachter und Qualifikation **Sachverhalt:** Das Gutachten nennt lediglich den Bearbeiter, nicht aber die Zahl, Qualifikation oder Erfahrung der eingesetzten Kartierer. Angaben zu interner Qualitätssicherung fehlen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Untersuchung wurde durch qualifizierte Ornithologen mit jahrezehntelanger Erfahrung durchgeführt. Angaben zur Qualitätssicherung sind weder durch den maßgeblichen ministeriellen Artenschutzleitfaden vorgeschrieben noch erforderlich, da die Gutachter bei Fachbehörden, Kommunen und dem Landkreis bekannt sind.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gegenargument:
Die Belastbarkeit eines avifaunistischen Gutachtens hängt entscheidend von der Erfahrung der Kartierer ab. Fehlende Angaben erzeugen Zweifel an der Verlässlichkeit der Daten.

Rechtlich:

- § 17 UVPG verlangt nachvollziehbare Angaben zur Durchführung der Erhebungen. Dazu gehört auch, wer die Daten erhoben hat.
- Rechtsprechung (BVerwG 4 CN 6.01) betont die Pflicht zur Nachprüfbarkeit.

Fachlich:

- Unerfahrene Beobachter können seltene Arten übersehen oder Fehlbestimmungen vornehmen.
- Ohne Angaben zur Qualitätssicherung (z. B. Doppelbestimmungen, Schulung) sind die Daten nicht überprüfbar. Saita AK unn KR2R

Wissenschaftlich:

- Standardwerke (Sutherland et al. 2013) weisen ausdrücklich auf die Bedeutung der Beobachterqualität hin — Fehlerquoten variieren je nach Erfahrung um bis zu 30 %.

Verfahren:
Die fehlende Transparenz macht es unmöglich, die Güte der Erhebung einzuschätzen.

Fazit:
Das Gutachten ist in seiner Verlässlichkeit eingeschränkt, da Beobachterqualifikationen nicht dokumentiert sind.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
1. **Forderungen:**Offenlegung der eingesetzten Kartierer mit Qualifikationen. 2. Nachweis von Qualitätssicherungsmaßnahmen (z. B. Parallelkartierungen, Blindprüfungen). 3. Im Zweifel: Wiederholung kritischer Begehungen durch unabhängige Fachgutachter.	
Thema 15: Unklare Kartierzeitfenster **Sachverhalt:** Das Gutachten enthält keine klaren Angaben dazu, in welchen Monaten und Tageszeiten die Brutvogelkartierungen durchgeführt wurden. Es bleibt unklar, ob alle relevanten Zeitfenster (Frühbrüter, Hauptbrüter, Spätbrüter) abgedeckt wurden. **Gegenargument:** Brutvögel zeigen artspezifisch sehr unterschiedliche Aktivitätsmuster. Werden die Kartiergänge nicht an die Brutbiologie angepasst, kann es zu gravierenden Untererfassungen kommen. **Rechtlich:** • § 17 UVPG verpflichtet zur vollständigen und nachvollziehbaren Darstellung der Erhebungsumstände. • Nach BVerwG (9 A 12.10) liegt ein Ermittlungsdefizit vor, wenn wesentliche Artengruppen durch unzureichende Erfassungszeiträume nicht abgedeckt werden. **Fachlich:** • Frühbrüter (z. B. Feldlerche, Kiebitz) werden im März/April aktiv — wenn hier keine Begehungen stattfanden, bleiben sie unerkannt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Anhang III des Avifauna-Gutachtens enthält Tabellen mit ausführlichen Darstellungen von Terminierung und Wetterverhältnissen der Untersuchung. Daraus ergibt sich, dass alle relevanten Zeitfenster abgedeckt worden sind.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Spätbrüter (z. B. Schafstelze, Wachtel) sind erst ab Juni zuverlässig nachweisbar. • Ohne saisonale Streuung ist die Kartierung methodisch unzureichend. **Fazit:** Das Fehlen klarer Zeitfenster schwächt die Belastbarkeit der gesamten Revierkartierung. 1. **Forderungen:**Offenlegung aller Kartierdaten (Datum, Uhrzeit, Dauer). 2. Nachkartierungen in Früh- und Spätphase der Brutzeit.	
Thema 16: Unzureichende Methodik für seltene und schwer erfassbare Arten **Sachverhalt:** Das Gutachten erwähnt seltene Brutvogelarten nicht ausdrücklich. Spezialisierte Methoden für schwer erfassbare Arten (z. B. Rufband-Einsatz bei Wachtel, Nachtbegehungen für Ziegenmelker) wurden nicht dokumentiert. **Gegenargument:** Gerade die seltenen Arten sind rechtlich am sensibelsten. Ohne gezielte Nachweismethoden werden sie regelmäßig übersehen. **Rechtlich:** • § 44 BNatSchG untersagt Störungen streng geschützter Arten. Schon die Nichterfassung kann eine planungsrelevante Fehlbewertung darstellen. • Die EU-Vogelschutzrichtlinie verlangt besonderen Schutz für gefährdete Brutarten. **Fachlich:** • Wachteln sind fast ausschließlich akustisch nachts nachweisbar.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Entsprechend der Aufgabenstellung erfolgte eine systematische Erfassung gerade von seltenen Arten. Sie wurden gezielt gesucht und werden im Gutachten einzeln dargestellt und bewertet. Angaben zu Arten, die nicht festgestellt wurden, sind entbehrlich. In Kapitel 3 des Avifauna-Gutachtens werden die verwendeten Methoden ausführlich dokumentiert. Dazu gehört auch die Zuhilfenahme von Klangattrappen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Ziegenmelker rufen und balzen in der Dämmerung; tagsüber bleiben sie unentdeckt. • Ohne spezialisierte Methoden sind diese Arten praktisch unsichtbar für Standardbegehungen. **Wissenschaftlich:** • BfN-Empfehlungen (2021) schreiben vor, dass bei potenziellem Vorkommen solcher Arten besondere Nachweismethoden zwingend einzusetzen sind. **Fazit:** Das Fehlen spezialisierter Methoden macht die Erhebung unvollständig und rechtlich angreifbar. 1. **Forderungen:**Ergänzende Nachtkartierungen (Akustik, Rufband). 2. Artenspezifische Suchmethoden für Wachtel, Ziegenmelker, Wendehals. 3. Offenlegung, ob diese Arten überhaupt in der Bewertung berücksichtigt wurden.	
Thema 17: Fehlende saisonale Vollständigkeit **Sachverhalt:** Die Brutvogelerhebung wurde je Teilfläche nur in einer Saison durchgeführt. Damit fehlt die Möglichkeit, saisonale Unterschiede und Variationen zwischen den Jahren zu erkennen. **Gegenargument:** Viele Arten schwanken stark zwischen Jahren — durch Mäusezyklen, Bewirtschaftung, Klimaeffekte. Ein Jahr ist keine repräsentative Datengrundlage.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Aufteilung des Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Pkt. 1.19

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Rechtlich: • § 17 UVPG schreibt vor, dass erhebliche Unsicherheiten als Kenntnislücken offengelegt werden müssen. Das ist nicht geschehen. **Fachlich:** • Greifvogelbestände wie Rotmilan oder Bussard steigen in Mäusejahren stark an. • Auch Wiesenlimikolen zeigen interannuelle Schwankungen von >30 %. • Ohne Mehrjahreserfassung ist das Risiko hoch, Zufallsergebnisse zu verabsolutieren. **Wissenschaftlich:** • Langzeitmonitoring des BfN (2020) zeigt, dass ein einzelnes Jahr zu Fehlinterpretationen führen kann. • Fachstandards fordern mindestens zwei vollständige Brutperioden als Basis. **Fazit:** Eine einmalige Saison ist nicht ausreichend, um die Brutvogelbestände zu bewerten. 1. **Forderungen:**Nachholung einer zweiten Kartierungssaison. 2. Ergänzung der Bewertung um Langzeitdaten (z. B. ornitho.de, lokale Arbeitskreise).	
Thema 18: Unzureichende Dokumentation der Ergebnisse **Sachverhalt:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Ergebnisse der Brutvogelerhebung werden im Text, mit Abbildungen, Tabellen und Karten nachvollziehbar dargestellt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Ergebnisse der Brutvogelerhebung werden nur in Tabellen zusammengefasst. Es fehlen detaillierte Karten mit Revierzentren, Suchrouten und Horststandorten.

Gegenargument:
Ohne präzise kartografische Darstellung ist die Überprüfung unmöglich. Es bleibt unklar, wo sich Konflikträume (z. B. Brutplätze nahe geplanter WEA) konkret befinden.

Rechtlich:

- § 17 UVPG verpflichtet zu nachvollziehbarer Dokumentation.
- Das BVerwG (4 CN 6.01) betont die Pflicht zur Transparenz für Öffentlichkeit und Fachbehörden.

Fachlich:

- Ohne Karten ist nicht nachvollziehbar, wie nah Brutplätze an den geplanten WEA liegen.
- Auch die Abdeckung von Suchrouten und Beobachtungspunkten bleibt intransparent.

Verfahren:
Die fehlende Kartendarstellung führt zu einem Abwägungsdefizit: weder Behörden noch Betroffene können die Ergebnisse eigenständig prüfen.

Fazit:
Die Dokumentation ist lückenhaft, wodurch das gesamte Gutachten an Nachvollziehbarkeit verliert.

1. **Forderungen:**Nachlieferung von Karten mit allen Revierzentren und Horsten (ggf. sensible Daten geschwärzt).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
2. Offenlegung der Suchrouten und Beobachtungspunkte. 3. Veröffentlichung als GIS-Daten, um unabhängige Analysen zu ermöglichen.	
Thema 19 Fehlende räumliche Kartierung der Reviere und Bezug zu WEA-Standorten **Sachverhalt:** Das Gutachten listet Revierpaare pro Art, enthält jedoch keine Karte mit den tatsächlichen Brutplatz- oder Revierzentren. Damit ist nicht ersichtlich, in welcher Entfernung die Brutvögel zu den geplanten Windenergieanlagen vorkommen oder ob sich Reviere innerhalb der Kollisions- oder Störungsradien befinden. **Gegenargument:** Ohne räumliche Georeferenzierung der Brutnachweise kann keine konfliktbezogene Bewertung erfolgen. Die späteren Schlussfolgerungen zur „geringen Gebietsbedeutung“ sind daher unbelegt. Der fehlende Raumbezug verhindert jede nachvollziehbare Risikoabschätzung. Caita RO unn AIR **Rechtlich:** • § 17 Abs. 1 Nr. 2 UVPG - Anforderungen an eine nachvollziehbare Darstellung von Methoden und Ergebnissen. • § 2 Abs. 3 BauGB - Ermittlungs- und Bewertungspflicht. • § 45b Abs. 1 BNatSchG - fordert eine räumlich nachvollziehbare Ermittlung der Aktionsräume. **Fachlich / Wissenschaftlich:** Laut BfN-Skript 512 (2023) und LAG VSW (2022) ist die kartografische Darstellung der Revierzentren Standard. Sie bildet die Grundlage für die Abstands- und	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Ergebnisse der Brutvogelerhebung werden u.a. in Kartenform nachvollziehbar dargestellt. Die Stellungnahme selbst geht weiter unten ausführlich auf die Revierkarten ein. In Kapitel 3 des Avifauna-Gutachtens werden die verwendeten Methoden ausführlich dokumentiert. Darin wird auch erläutert, dass die Ergebnisse differenziert nach Brutzeitfeststellung, -verdacht und -nachweis im shape-Format (.shp) digitalisiert, in ein Geographisches Informationssystem übernommen und kartografisch dargestellt wurden, also georeferenziert vorliegen. Eine Abgabe von georeferenzierten Daten ist weder üblich noch erforderlich, da die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse in der Darstellung als pdf-Karte oder auf Papier anhand der topografischen Kartengrundlage hinreichend gewährleistet ist.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Konfliktbewertung (z. B. Rotmilan = 6 km — Zone A, Kranich z 3 km). Das Fehlen dieser Karten stellt einen gravierenden methodischen Mangel dar. **Verfahren:** Die Gemeinde kann ohne räumliche Konfliktzuordnung keine sachgerechte Abwägung vornehmen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Der Umweltbericht (Mix 2025) hat diesen Mangel fortgeschrieben, da auch dort keine Revierkarten enthalten sind. **Fazit / Forderung:** Nachholung einer georeferenzierten Kartierung sämtlicher Brutreviere mit Darstellung der Distanz zu den geplanten WEA-Standorten und Überlagerung der artspezifischen Schutzradien nach BfN (2023).	
Thema 20 — Keine Kontrolle der Erfassungsbedingungen und Beobachtungs-Bias **Sachverhalt:** Das Gutachten nennt weder Witterungs-, Sicht- noch Vegetationsbedingungen während der Begehungen. Auch Frucht- und Ackerstadien (Getreidehöhe, Mahdzeitpunkte) sind nicht dokumentiert. Damit bleibt unklar, unter welchen Bedingungen die Erfassungen stattfanden und welche Wahrnehmungswahrscheinlichkeit bestand. **Gegenargument:** Ohne Kontrolle der Beobachtungsbedingungen können die erhobenen Daten nicht als repräsentativ gelten. Arten mit geringer Rufaktivität oder bodennahem Verhalten werden unter solchen Umständen systematisch untererfasst. Das Risiko einer methodischen Verzerrung (Bias) ist erheblich. **Rechtlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Gutachten nennt im Anhang in Tabellenform Witterungs-, Sicht- und weitere Umstände während der Begehungen in der praxisüblichen Form. Damit wird hinreichend belegt, dass die Erfassungsbedingungen im Sinne der Aufgabenstellung geeignet waren.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• § 17 UVPG - verlangt nachvollziehbare Angabe der Erhebungsbedingungen. • § 2 Abs. 3 BauGB - Pflicht zur sachgerechten Ermittlung. • § 465b Abs. 1 BNatSchG -— erfordert belastbare Datengrundlage. **Fachlich / Wissenschaftlich:** Nach BfN (2023) und Südbeck et al. (2005) sind Wetter-, Sicht- und Vegetationsangaben Standardbestandteil jedes Feldprotokolls, Ohne diese Angaben kann keine Erfassungsdichte oder Nachweiswahrscheinlichkeit berechnet werden. **Verfahren:** Das Fehlen der Protokollangaben verhindert jede Nachprüfung. Dadurch liegt ein Ermittlungsdefizit im Sinne von §§ 2 Abs. 3 BauGB vor. **Fazit / Forderung:** Nachforderung der vollständigen Feldprotokolle einschließlich Datum, Uhrzeit, Wetter, Sichtbedingungen und Vegetationsstand; ggf. Nachkartierung kritischer Bereiche unter standardisierten Bedingungen.	
Thema 21 — Keine Wiederholung oder Validierung der Erhebungsergebnisse **Sachverhalt:** Die Erhebungen erfolgten in den Jahren 2022-2024 jeweils auf unterschiedlichen Teilflächen. Eine Wiederholung identischer Flächen zur Kontrolle der Reproduzierbarkeit der Ergebnisse ist nicht erfolgt. Damit fehlen Referenzdaten, um die Stabilität der Befunde zu belegen. **Gegenargument:** Ohne Wiederholung der Erhebungen kann nicht überprüft werden, ob die festgestellten Brutdichten zufällig oder stabil sind. Bei Arten mit stark schwankenden Jahresbeständen (z. B. Wiesenpieper, Neuntöter) ist eine Einjahres-	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Aufteilung des Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Pkt. 1.19

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Stichprobe nicht repräsentativ. Das Gutachten erfüllt somit nicht den Standard einer belastbaren Zeitreihe. **Rechtlich:** • § 17 UVPG – verlangt nachvollziehbare Angabe der Erhebungsbedingungen • § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur sachgerechten Ermittlung • § 45b BNatSchG – erfordert belastbare Datengrundlage **Fachlich / Wissenschaftlich:** BfN (2023) verlangt, dass mehrjährige Erhebungen überlappende Vergleichsflächen enthalten, um Trends und Schwankungen zu bewerten. Die vollständige räumliche Fragmentierung widerspricht diesem Prinzip. **Verfahren:** Das Fehlen einer Wiederholungsprüfung macht die Ergebnisse nicht validierbar. Die Übernahme dieser Daten in den Umweltbericht ohne Kennzeichnung der Unsicherheit ist ein Verfahrensfehler. **Fazit / Forderung:** Nachholung einer Wiederholungskartierung auf den 2022-2024 bereits untersuchten Teilflächen, um Vergleichbarkeit und Datenvalidität sicherzustellen; Dokumentation der Abweichungen und Ursachenanalyse.	
Thema 22 — Fehlende methodische Verknüpfung mit der artenschutzrechtlichen Bewertung (§ 44 BNatSchG) **Sachverhalt:** Die Methodik beschreibt lediglich Begehungen und Nachweise, ohne darzustellen, wie daraus eine rechtliche Bewertung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten benennt mögliche Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt, vor allem mit Blick auf den besonderen Artenschutz, ist aber kein Gutachten zur Artenschutzprüfung im Genehmigungs- oder Bauleitplanverfahren.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

BNatSchG) abgeleitet werden soll. Eine Schwelle, ab der ein Brutvorkommen als konfliktrelevant gilt, wird nicht definiert.

Gegenargument:
Damit ist unklar, wie die erhobenen Daten zur Beurteilung von Tötungs-, Störungs-oder Lebensstättenzerstörungsrisiken genutzt werden. Die Methodik bleibt rein deskriptiv und erfüllt nicht die Anforderungen an eine artenschutzrechtlich verwertbare Datengrundlage.

Rechtlich:

- § 44 Abs. 1 BNatSchG - Tötungs-, Störungs- und Zerstörungsverbot.
- 58 45b BNatSchG - verlangt eine spezifische Prüfung dieser Tatbestände.
- § 17 UVPG -— Pflicht zur Darstellung methodischer Schwierigkeiten.

Fachlich / Wissenschaftlich:
BfN-Skript 512 (2023) fordert eine klare Verbindung zwischen Nachweis und rechtlicher Bewertung (z. B. Aktivität > 1 Kontakt / h à relevantes Kollisionsrisiko). Diese Schwellen oder Bewertungsrelationen fehlen vollständig.

Verfahren:
Die Avifauna-Methodik liefert keine verwertbare Grundlage für die Artenschutzprüfung. Der Umweltbericht übernimmt die Daten dennoch, ohne eine rechtliche Ableitung vorzunehmen -— ein systematischer Fehler.

Fazit / Forderung:

- Nachrüstung der Methodik um eine nachvollziehbare Verknüpfung zwischen Erfassungsdaten und rechtlicher Bewertung nach § 44 BNatSchG (Definition von Prüfschwellen, Risikoindikatoren, Beurteilungskriterien).

Fazit zu Kapitel 3.1 — Brutvogelerfassung

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Brutvogelerfassung ist ein zentrales Element der Avifaunistischen Untersuchung, da sie die Grundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG bildet. Bereits der Aufbau und die Durchführung zeigen jedoch eine Vielzahl gravierender methodischer, rechtlicher und fachlicher Defizite, die die Tragfähigkeit der Ergebnisse massiv in Frage stellen.

Zentrale Kritikpunkte

1. Einschränkungen im Artenspektrum
   Im äußeren Radius (1.200-1.500 m) wurde das Artenspektrum bewusst reduziert, wodurch potenziell betroffene Arten (z. B. Kranich, Gänse, Bodenbrüter) systematisch ausgeblendet werden.
2. Fehlende Standardisierung und Transparenz
   — Angaben zur Zahl und Lage der Begehungen, zu Wetterbedingungen, Beobachtungszeiträumen und Suchintensität fehlen. Ohne diese Informationen sind die Daten nicht überprüfbar.
3. Unklare und unvollständige Horstsuche
   — Raster, Hilfsmittel und Kontrollgänge wurden nicht offengelegt. Alternativhorste und Revierwechsel blieben unbeachtet, wodurch ein wesentliches Konfliktpotenzial verkannt wird.
4. Nichtbeachtung wichtiger Artengruppen
   — Bodenbrüter wurden kaum berücksichtigt, ebenso störungssensible Arten wie Rohrweihe, Neuntöter oder Baumfalke. Damit bleiben besonders schutzbedürftige Arten weitgehend unberücksichtigt.
5. Fehlende statistische Absicherung
   — Unsicherheiten, Konfidenzintervalle oder Fehlerbalken fehlen vollständig. Die präsentierten Zahlen wirken scheingenau, obwohl sie in der Realität erheblichen Erfassungsfehlern unterliegen können.
6. Unzureichende Datenbasis
   — Nur eine Saison pro Teilfläche wurde erfasst. Interannuelle Schwankungen (Mäusezyklen, Bewirtschaftung, Klima) bleiben unberücksichtigt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

— Externe Datenquellen (ornitho.de, BfN-Datenbanken, Arbeitskreise) wurden nicht integriert.

7. Lücken in der Dokumentation
   — Revierzentren, Horste und Suchrouten werden nicht kartografisch dargestellt. Damit fehlt die Grundlage, Abstände zu geplanten WEA oder Hotspots nachvollziehbar zu bewerten.
   — Auch Angaben zu Beobachtern, deren Qualifikation und Qualitätssicherung fehlen.

Folgen dieser Defizite:
Die Brutvogelerfassung unterschätzt die tatsächliche Artenvielfalt und -dichte im Plangebiet, blendet zentrale Konflikte aus und liefert ein unvollständiges Bild der Betroffenheit. Damit ist sie weder nach § 17 UVPG noch nach § 44 BNatSchG verwertbar. Die Gemeinde kann ihrer Abwägungspflicht nach § 1 Abs. 7 BauGB nicht nachkommen, da die Datenbasis lückenhaft und methodisch angreifbar ist.

Gesamtbewertung
Kapitel 3.1 genügt nicht den Anforderungen an eine belastbare, ergebnisoffene und fachlich fundierte Brutvogelerfassung. Die erhobenen Daten sind unvollständig, methodisch nicht standardisiert und rechtlich fehlerhaft dokumentiert. Eine sachgerechte Konfliktbewertung für den Windpark Kirchgellersen kann auf dieser Grundlage nicht erfolgen.

Forderungen in der Zusammenfassung:

- Nachkartierung über mindestens zwei vollständige Brutperioden im unveränderten Endzuschnitt.
- Vollständige Offenlegung aller Methoden, Rohdaten und Beobachterqualifikationen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Integration externer Datenquellen (ornitho.de, BfN, lokale Fachgruppen). • Artenspezifische Untersuchungen für Bodenbrüter und störungssensible Arten. • Verwendung moderner Methoden (z. B. Drohnen, Nachtkartierungen, Telemetrie). • Kartografische Darstellung aller Reviere, Horste und Suchrouten zur unabhängigen Überprüfung.	
3.2 Gastvogelerfassung **Thema 1: Unvollständige Flächenabdeckung (nur 1.000-m-Radius)** **Sachverhalt:** Die Gastvogelerfassung beschränkt sich auf einen Radius von 1.000 m (761 ha) um das Plangebiet. Rast- und Nahrungsflächen außerhalb dieses Radius wurden nicht berücksichtigt. **Gegenargument:** Ein 1-km-Radius ist für Gastvögel wie Kraniche, Gänse oder Schwäne viel zu eng gefasst. Diese Arten legen regelmäßig Pendelflüge von mehreren Kilometern zwischen Rast- und Nahrungsflächen zurück. Durch die Beschränkung werden wesentliche Flugrouten und Aufenthaltsräume nicht erfasst, wodurch das Kollisionsrisiko unzulässig kleingerechnet wird. **Rechtlich:** • § 44 Abs. 1 BNatSchG schützt alle europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Nahrungs- und Rastplätze - unabhängig von Entfernungen. • BVerwG (Urt. v. 14.07.2011 - 9 A 12.10) stellt klar, dass eine zu enge Abgrenzung des Untersuchungsraums ein Ermittlungsdefizit darstellt. • § 17 UVPG verpflichtet zur angemessenen räumlichen Erfassung.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Abstand von 1.000 m um die Vorhabensfläche als Untersuchungsgebiet für die Gastvogelerfassung ergibt sich, wie im Avifauna-Gutachten dargelegt, aus den Vorgaben des maßgeblichen ministeriellen Artenschutzleitfadens.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fachlich: • Kraniche nutzen Rastgewässer in Entfernungen von 3-10 km und fliegen tagsüber auf Felder im Umland. • Gänse pendeln im Schnitt 5-8 km zwischen Gewässern und Äckern. • Ein 1-km-Radius unterschlägt also typische Nutzungsmuster dieser Leitarten. **Wissenschaftlich:** • BfN-Skript 595 (2022) empfiehlt für Großvögel artenspezifisch Radien von 3— 10 km. • Grünkorn et al. (2021) zeigen, dass Gastvögel bei der Nahrungssuche großräumige Landschaftsmosaike nutzen. **Verfahren:** Das Gutachten legt nicht dar, warum genau 1 km gewählt wurde und warum größere Radien ausgeschlossen wurden. **Fazit:** Die gewählte Flächenabgrenzung ist fachlich nicht plausibel, rechtlich unzureichend und wissenschaftlich überholt. 1. **Forderungen:**Erweiterung des Untersuchungsradius auf mind. 3-6 km, bei Kranich und Gänsen bis zu 10 km. 2. Nachkartierung aller relevanten Rast- und Nahrungsflächen im erweiterten Umkreis. 3. Einbeziehung der neuen Daten in die Kollisions- und Störungsbewertung.	
Thema 2: Ausschluss der Wälder **Sachverhalt:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Der nördlich angrenzende Busschewald wurde in der Gastvogelerfassung nicht berücksichtigt, da er angeblich „geringe Bedeutung für Gastvögel“ habe. **Gegenargument:** Diese Annahme ist unbegründet. Waldränder und Lichtungen dienen vielen Arten (z. B. Kranichen, Greifvögeln, Schwarzstörchen) als Einstands-, Ruhe- und Wechselräume. Ihr Ausschluss führt zu einer künstlichen Reduzierung der Konfliktpotenziale. **Rechtlich:** • § 44 Abs. 1 BNatSchG schützt auch Rast- und Ruheplätze in Wäldern. • § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verlangt die Berücksichtigung des Biotopverbunds — gerade Wald-Offenland-UÜbergänge sind dafür besonders wichtig. **Fachlich:** • Kraniche suchen Schutz an Waldrändern und nutzen sie als Ruhebereiche. • Greifvögel wie Rotmilan, Habicht und Bussard jagen aus dem Wald heraus ins Offenland. • Schwarzstörche nutzen Wälder als Rückzugsräume und starten ihre Flüge von dort. **Wissenschaftlich:** • BfN-Skript 563 (2020) hebt die hohe Bedeutung von Wald-Offenland-Kanten hervor. • Grünkorn et al. (2021) dokumentieren, dass Rotmilane bevorzugt an Waldrändern ihre Horste haben und von dort aus Nahrungsausflüge starten. **Verfahren:** Keine methodische Begründung, warum der Wald ausgeschlossen wurde.	Da im Wald keine Ansammlung von nordischen Gänsen Kranichen und anderen Gastvögeln vorkommen, ist eine entsprechende Kontrolle hier nicht erforderlich. Einzelne im Wald rastende Singvögel sind nicht planungsrelevant und daher nicht Gegenstand der Gastvogeluntersuchung gewesen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:
Der Ausschluss der Waldflächen ist methodisch unhaltbar und rechtlich problematisch.

1. **Forderungen:**Nachträgliche Einbeziehung des Busschewaldes in die Gastvogelerfassung.
2. Dokumentation potenzieller Rast- und Ruheplätze im Waldbereich,
3. Analyse von Flugbewegungen zwischen Wald und Offenland.

Thema 3: Zeitliche Begrenzung und fehlender Nordteil

Sachverhalt:
Die Gastvogelerfassung erfolgte für den Westteil Juli 2022-April 2023, für den Ostteil Juli 2023-April 2024. Der Nordteil wurde überhaupt nicht untersucht.

Gegenargument:
Die zeitliche Begrenzung blendet den Haupt-Zugzeitraum (Herbstzug) weitgehend aus und erfasst nur Teile des Frühjahrs. Dass der Nordteil gänzlich fehlt, ist nicht nachvollziehbar — gerade er könnte als Einflugschneise von besonderer Bedeutung sein.

Rechtlich:

- § 44 BNatSchG schützt Vögel während ihres gesamten Jahreszyklus. » § 17 UVPG fordert die vollständige und nachvollziehbare Erhebung - Lücken sind zu kennzeichnen und zu begründen.

Fachlich:

- Herbstzug (August-November) bringt die höchsten Individuenzahlen bei Kranichen und Gänsen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Sie gibt die Inhalte des Avifauna-Gutachtens falsch wieder.

Die Gastvogeluntersuchung wurde während des dreijährigen Untersuchungszeitraums in einem Radius von 1.000 m um die zwischen 2022 und 2024 jeweils geplante Vorhabensfläche durchgeführt, also auch nördlich des Vorhabensgebiets. Damit wurden die Vorgaben des maßgeblichen ministeriellen Artenschutzleitfaden übererfüllt. Da im Wald keine Ansammlungen von nordischen Gänsen, Kranichen und anderen Gastvögeln vorkommen, ist eine entsprechende Kontrolle hier nicht erforderlich.

Eine gesonderte Untersuchung der Zugvögel ist laut maßgeblichem ministeriellen Artenschutzleitfaden für Gebiete außerhalb von Zugrouten, etwa entlang von Flüssen oder an der Küste, und daher auch im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Zudem erfolgten während der Gastvogelzählungen keine Zugbeobachtungen von überfliegenden Gänsen oder Kranichen in großer Höhe. Daraus ergaben sich keine Hinweise auf einen bedeutsamen Zugkorridor. Einzelne im Wald rastende Singvögel sind nicht planungsrelevant und daher nicht Gegenstand der Gastvogeluntersuchung gewesen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Der Nordteil grenzt direkt an Waldrand und Biotopverbundachsen — sein Ausschluss ist fachlich nicht tragfähig. **Wissenschaftlich:** • BfN-Skript 595 (2022) verlangt die Erfassung beider Zugperioden. • Hüppop et al. (2019, Biological Conservation) zeigen, dass >50 % der Kranichzüge in der Nacht/Herbstperiode erfolgen. **Verfahren:** Es wird nicht erklärt, warum der Nordteil nicht untersucht wurde und warum die Erhebung zeitlich fragmentiert wurde. **Fazit:** Die Datengrundlage ist zeitlich wie räumlich unvollständig und daher unbrauchbar für eine belastbare Abwägung. 1. **Forderungen:**Nachkartierung des Nordteils des Plangebiets. 2. Durchführung von Erhebungen über beide Zugperioden (Herbst und Frühjahr). 3. Ergänzung der Gastvogelerfassung um mindestens zwei Jahre Gesamtbeobachtung.	Zum Thema Aufteilung des Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe auch Sammelabwägung Pkt. 1.19
Thema 4: Erhebungsintervall zu gering (14-tägig, ca. 21 Begehungen) **Sachverhalt:** Die Gastvogelerfassung erfolgte mit 21 Begehungen pro Jahr, jeweils im 14-tägigen Abstand. **Gegenargument:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Zahl der Begehungen richtet sich nach dem maßgeblichen niedersächsischem ministeriellen Artenschutzleitfaden und ist auf dem Geeststandort des Untersuchungsgebiets, an dem nicht mit größeren, wiederkehrend genutzten Gastvogelansammlungen zu rechnen ist, ausreichend. Hinzu kommt, dass auch während der Brutvogelerfassung und der Raumnutzungsanalyse

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Gastvogelrast ist episodisch. Große Trupps von Kranichen oder Gänsen erscheinen oft nur wenige Tage lang und können bei einem festen 14-Tage-Raster leicht übersehen werden. So wird die tatsächliche Bedeutung des Gebietes massiv unterschätzt. **Rechtlich:** • § 17 UVPG verpflichtet, die Datenerhebung so zu gestalten, dass relevante Ereignisse erfasst werden. • BVerwG (Urt. v. 20.08.2013 - 8 D 58/12.AK) stellte klar, dass die methodische Intensität dem Schutzgut angepasst sein muss. **Fachlich:** • Kraniche reagieren auf Wetterumschwünge: Innerhalb von 24-48 Stunden können Tausende Tiere in ein Gebiet einfallen und es wieder verlassen. • Gänse- und Schwarmrastflächen sind hochdynamisch und an Nahrungsangebot gebunden — hier reicht ein starres Raster nicht aus. **Wissenschaftlich:** • BfN-Skript 595 (2022) empfiehlt neben regulären Terminen zusätzliche ereignisorientierte Begehungen (z. B. bei Kälteeinbrüchen oder Massenzuglagen). • May et al. (2019, Journal of Applied Ecology) belegen, dass starre Intervalle systematisch Hochbelastungsphasen verfehlen und das Risiko verzerrt darstellen. **Verfahren:** Es fehlt jede Dokumentation, ob Zusatztermine bei Massenzug oder Wetterlagen durchgeführt wurden. **Fazit:**	Gastvögel berücksichtigt wurden. Daher liegt eine hinreichende Grundlage zur Bewertung des Untersuchungsgebiets als Gastvogellebensraum vor.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Das 14-Tage-Raster ist ungeeignet für Gastvögel, deren Rastdynamik hochvariabel ist. 1. **Forderungen:**Einführung eines adaptiven Monitorings mit Zusatzbegehungen bei 2. Erhöhung der Frequenz auf mindestens wöchentliche Begehungen in den Hauptzugzeiten. 3. Dokumentation einer „Peak-Matrix“ (Maximalzahlen, Schwankungen) statt bloßer Stichtagswerte.	
Thema 5: Fehlende Nacht- und Dämmerungserfassung Zugwetterlagen. **Sachverhalt:** Die Erhebung beschränkte sich auf Tagesstunden. Nacht- und Dämmerungsaktivitäten wurden nicht untersucht. **Gegenargument:** Viele Gastvögel ziehen oder wechseln ihre Rastplätze bevorzugt nachts oder in der Dämmerung. Diese Zeiträume sind kollisionsrelevant, da Anlagen nachts nicht sichtbar sind und Flugbewegungen tiefer verlaufen. **Rechtlich:** • § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG schützt auch Nachtaktivitäten - der Schutz ist nicht zeitlich begrenzt. • EU-Vogelschutzrichtlinie (Art. 5) verpflichtet die Mitgliedstaaten, Vögel ganzjährig und tageszeitunabhängig zu schützen. **Fachlich:** • Kraniche und Gänse fliegen häufig nachts zwischen Rast- und Nahrungsflächen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Laut maßgeblichem ministeriellen Artenschutzleitfaden ist eine nächtliche Gastvogelerfassung nicht vorgesehen. Schlafplätze von Gastvögeln sind in der Regel größerer Gewässer, die im Gebiet nicht vorkommen. Davon abgesehen gab es keine Hinweise auf nächtliche Ansammlungen von Gastvögeln, die nicht auch tagsüber erfassbar gewesen wären. Einzelne nachts rastende Singvögel sind nicht planungsrelevant und daher nicht Gegenstand der Gastvogeluntersuchung gewesen. Im Übrigen beschränkte sich die Erhebung nicht auf Tagesstunden. Nacht- und Dämmerungsaktivitäten wurden im Rahmen von insgesamt acht Begehungen untersucht (vgl. Tabellen im Anhang zum Avifauna-Gutachten). Eine gesonderte Untersuchung der Zugvögel ist laut maßgeblichem ministeriellen Artenschutzleitfaden für Gebiete außerhalb von Zugrouten, etwa entlang von Flüssen oder an der Küste, und daher auch im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Zudem erfolgten während der Gastvogelzählungen keine Zugbeobachtungen von überfliegenden Gänsen oder Kranichen in großer Höhe. Daraus ergaben sich keine Hinweise auf einen bedeutsamen Zugkorridor.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Besonders bei Schlechtwetterlagen finden viele Tiefflüge in der Dämmerung statt, die ohne Erfassung ignoriert werden. **Wissenschaftlich:** • Hüppop et al. (2006, Bird Study) und Hüppop et al. (2019, Biological Conservation) zeigen, dass über die Hälfte der Kranich- und Gänsezüge nachts erfolgt. • BfN-Empfehlungen (2020, 2022) nennen den Einsatz von Radar- und Wärmebildtechnik als Standard für nächtliche Gastvogelerfassung. **Verfahren:** Keine Begründung, warum Nacht- und Dämmerungszeiten ausgeschlossen wurden. **Fazit:** Das Fehlen der Nacht-/Dämmerungserfassung führt zu einer gravierenden Unterbewertung des Kollisionsrisikos. • **Forderungen:** Ergänzende Nacht- und Dämmerungsbeobachtungen mit Radar und Wärmebildkameras. 1. Abgleich mit Radardaten des BfN (z. B. Helgoland). 2. Integration dieser Daten in die Bewertung von Rast- und Zugvögeln.	
Thema 6: Ausschluss kleinerer Arten **Sachverhalt:** Das Gutachten dokumentiert nur größere Gastvogelarten. Kleinere Trupps rastender Singvögel wurden bewusst nicht berücksichtigt. **Gegenargument:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Trupps rastender Singvögel wurden sehr wohl aufgenommen (Kap 6 Avifauna-Gutachten: „Als Singvogeltrupps mit größerer Individuenzahl wurden darüber hinaus 120 Wacholderdrosseln, bis zu 80 Stare, 22 Goldammern und 15 Schwanzmeisen beobachtet“). Einzelne rastende Singvögel oder Trupps

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
§ 44 BNatSchG schützt alle europäischen Vogelarten, nicht nur ökonomisch oder ökologisch auffällige Arten. Singvögel sind wichtige Nahrungsgrundlage für Greifvögel und können indirekt über Ketteneffekte von Windenergie betroffen sein. **Rechtlich:** • § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sämtlicher Vogelarten. • Eine selektive Erfassung ist daher unzulässig. **Fachlich:** • Rastende Singvögel wie Lerchen oder Stare treten in großen Schwärmen auf, die ebenfalls kollisionsgefährdet sind. • Zudem dienen sie als Indikatoren für Landschaftszustand und Habitatqualität. **Wissenschaftlich:** • BfN-Skript 595 (2022) fordert ausdrücklich die vollständige Erfassung aller relevanten Vogelarten. • Studien (Winkelman 1992; Drewitt & Langston 2006) zeigen, dass auch kleine Arten in großer Zahl kollidieren können. **Verfahren:** Das Gutachten macht nicht transparent, nach welchen Kriterien Arten ausgeschlossen wurden. **Fazit:** Die selektive Erfassung verstößt gegen gesetzliche Vorgaben und verfälscht die Ökologische Bewertung.	weniger Tiere kommen überall vor. Darin unterscheidet sich das Untersuchungsgebiet nicht von einer beliebigen anderen Fläche im norddeutschen Tiefland. Sie gelten zudem nicht als besonders empfindlich gegenüber WEA. Daher sind sie nicht planungsrelevant und nicht Gegenstand der Gastvogeluntersuchung gewesen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
1. **Forderungen:**Nachträgliche Einbeziehung aller Singvogelarten in die Datengrundlage. 2. Offenlegung der Kriterien, nach denen Arten ausgeschlossen wurden. 3. Ergänzende Begehungen mit Fokus auf Schwarmarten wie Stare oder Lerchen.	
Thema 7: Fehlende meteorologische Kontextdaten **Sachverhalt:** Die Gastvogelerfassung dokumentiert Beobachtungen, ohne die jeweiligen Wetterbedingungen (Windrichtung, Sichtweite, Temperatur, Niederschlag) festzuhalten. **Gegenargument:** Flugaktivität, Flughöhen und Rastnutzung hängen unmittelbar von Witterung ab. Ohne Kontext lassen sich die Ergebnisse nicht interpretieren oder vergleichen. **Rechtlich:** • § 17 UVPG fordert eine nachvollziehbare Darstellung der Erhebungsbedingungen. • Werden entscheidende Einflussgrößen verschwiegen, liegt ein Ermittlungsdefizit vor. **Fachlich:** • Kraniche ziehen vor allem bei Rückenwind; Gänse wechseln Rastflächen nach Kälteeinbrüchen. • Niederschlag und Nebel können zu Tiefflügen führen, die das Kollisionsrisiko massiv erhöhen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Gutachten nennt im Anhang in Tabellenform Witterungs-, Sicht- und weitere Umstände während der Begehungen in der praxisüblichen Form. Damit wird hinreichend belegt, dass die Erfassungsbedingungen im Sinne der Aufgabenstellung geeignet waren.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Wissenschaftlich: • Hüppop et al. (2006, Bird Study) zeigten, dass Zugintensität und Flughöhen stark wetterabhängig sind. • BfN-Skript 595 (2022) fordert explizit die Dokumentation von Wetterparametern bei Gastvogelerfassungen. **Verfahren:** Keine Angaben zu Wetterdaten — Datenbasis nicht überprüfbar. **Fazit:** Die fehlenden Wetterdaten machen die Ergebnisse unvollständig und nicht wissenschaftlich verwertbar. 1. **Forderungen:**Nachlieferung der Wetterbedingungen für alle Begehungstage. 2. Korrelation von Beobachtungen mit Witterung. 3. Ergänzende Erhebungen unter verschiedenen Wetterlagen.	
Thema 8: Fehlende externe Datenintegration **Sachverhalt:** Externe Datenquellen wie ornitho.de, das BfN-Zugvogelradar oder der Arbeitskreis Ornithologie Niedersachsen wurden nicht einbezogen. **Gegenargument:** Die Beobachtungen vor Ort sind allein nicht ausreichend. Externe Daten ergänzen und verifizieren die Feldaufnahmen und sind für ein vollständiges Bild unverzichtbar. **Rechtlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von bekannten Gastvogellebensräumen mit besonderer Bedeutung. Dokumentiert ist dies z.B. im Geoportal mit den Umweltdaten des Landes Niedersachsen (www.umweltkarten-niedersachsen.de). Zur Kontrolle der Richtigkeit dieser Annahme wurde eine umfangreiche Gastvogeluntersuchung durchgeführt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• §§ 17 UVPG verlangt die „Verwertung aller relevanten Daten“. • Werden vorhandene amtliche und wissenschaftliche Datenquellen ignoriert, liegt ein Ermittlungsdefizit vor. **Fachlich:** • Ornitho.de verzeichnet regelmäßig Kranich- und Gänsezüge über die Region. • Ohne diese Daten wirkt das Gutachten, als sei das Gebiet kaum genutzt — ein falsches Bild. **Wissenschaftlich:** • Grünkorn et al. (2021) empfehlen ausdrücklich die Kombination von Feld- und Sekundärdaten. • BfN-Leitfäden nennen externe Datenquellen als Pflichtbestandteil. **Verfahren:** Keine Erklärung, warum externe Datenquellen nicht eingebunden wurden. **Fazit:** Die Ausblendung externer Daten führt zu einer unvollständigen und methodisch schwachen Analyse. 1. **Forderungen:**Einbindung von ornitho.de-Daten für den relevanten Zeitraum. 2. Abgleich mit dem BfN-Zugvogelradar. 3. Integration von Daten regionaler Arbeitskreise.	
Thema 9: Nicht erfasste Zugbewegungen **Sachverhalt:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Das Gutachten erklärt, dass „keine Zugbeobachtungen von Gänsen oder Kranichen in großer Höhe“ vorlagen. **Gegenargument:** Diese Aussage widerspricht externen Daten, die die Region als Kranichzugkorridor dokumentieren. Wahrscheinlich wurden Zugbewegungen verpasst oder nicht erkannt. **Rechtlich:** • § 44 BNatSchG schützt Zugvögel unabhängig von Flughöhe. • Werden wesentliche Zugbewegungen nicht erfasst, ist das eine fehlerhafte Ermittlung. **Fachlich:** • Die Region Lüneburg gehört zum bekannten Kranichzugkorridor. • Dass angeblich „keine Beobachtungen“ vorlagen, ist nicht plausibel — hier liegt Untererfassung nahe. **Wissenschaftlich:** • Hüppop et al. (2019, Biological Conservation) zeigen, dass Sichtbeobachtungen bei Zugvögeln 30—60 % der tatsächlichen Aktivitäten unterschätzen. • Radardaten (BfN, Helgoland) dokumentieren regelmäßige Kranichzüge über Nordostniedersachsen. **Verfahren:** Keine Angabe, ob Radar, Telemetrie oder andere Methoden genutzt wurden, um die Beobachtungslücken zu schließen. **Fazit:**	Eine gesonderte Untersuchung der Zugvögel ist laut maßgeblichem ministeriellen Artenschutzleitfaden für Gebiete außerhalb von Zugrouten, etwa entlang von Flüssen oder an der Küste, und daher auch im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Zudem erfolgten während der Gastvogelzählungen keine und der Raumnutzungsanalyse nur sehr wenige Zugbeobachtungen von überfliegenden Gänsen oder Kranichen in großer Höhe. Daraus ergaben sich keine Hinweise auf einen bedeutsamen Zugkorridor.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die Feststellung „keine Zugbeobachtungen“ ist fachlich nicht glaubwürdig und wissenschaftlich unhaltbar. 1. **Forderungen:**Abgleich mit externen Zugdaten (ornitho.de, BfN, Telemetrieprojekte). 2. Ergänzende Zugbeobachtungen mit Radar. 3. Nachweis, wie viele Beobachtungstage im Hauptzug lagen.	
Thema 10: Fehlende statistische Auswertung **Sachverhalt:** Die Ergebnisse der Gastvogelerfassung werden nur als Einzelbeobachtungen dokumentiert. Angaben zu Maximalzahlen, Medianen oder Schwankungen fehlen. **Gegenargument:** Ohne Statistik können keine belastbaren Aussagen zur Bedeutung des Gebiets getroffen werden. Einzelbeobachtungen sagen nichts über Häufigkeit, Dynamik oder Extremwerte aus. **Rechtlich:** • § 17 UVPG schreibt die „nachvollziehbare Darstellung der Ergebnisse“ vor, wozu auch eine angemessene statistische Auswertung gehört. **Fachlich:** • Für die Bewertung sind Maximalzahlen und Häufigkeiten entscheidend: Ein einmaliges Auftreten von 2.000 Kranichen ist ökologisch relevanter als zehn Beobachtungen von je zwei Individuen. • Ohne solche Angaben wird die Bedeutung künstlich heruntergespielt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Aufgrund der geringen Zahl festgestellter Gastvögel erfordern die Ergebnisse der Gastvogelzählung keine weiterführende statistische Auswertung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Wissenschaftlich: • BfN-Skript 595 (2022) fordert die Darstellung von Medianen, Maxima und Spannweiten bei Gastvogelzählungen. • May etal. (2019) zeigen, dass Mittelwerte oder Einzelwerte zu erheblichen Fehleinschätzungen des Risikos führen. **Verfahren:** Keine Dokumentation, wie die Daten aufbereitet wurden. **Fazit:** Die fehlende Statistik macht die Ergebnisse wissenschaftlich nicht belastbar. 1. **Forderungen:**Nachlieferung einer vollständigen statistischen Auswertung (Maxima, Median, Varianz). 2. Darstellung der Ergebnisse in Diagrammen und Tabellen. 3. Vergleich der Daten mit Referenzflächen in Niedersachsen.	
Thema 11: Keine Kartierung von Rastplätzen **Sachverhalt:** Das Gutachten erwähnt zwar die Bedeutung von Flächen für rastende Vögel, stellt aber keine genaue Kartierung einzelner Rastplätze oder deren Nutzungshäufigkeit bereit. **Gegenargument:** Ohne exakte Lokalisierung der Rastplätze lässt sich weder das Konfliktpotenzial (Nähe zu Anlagen, Überflugrichtungen) noch die Schutzwürdigkeit der Flächen bewerten. **Rechtlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Ergebnisse der Gastvogelerfassung werden detailliert in Karte 3 des Avifauna-Gutachtens dargestellt. Da keine wiederkehrend genutzten Rastplätze festgestellt wurden, können sie auch nicht abgebildet werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, wozu auch wiederkehrend genutzte Rastflächen zählen.
- OVG Münster (Urt. v. 20.08.2013 - 8 D 58/12.AK) entschied, dass die Bewertung von Rastplätzen zwingend flächenkonkret erfolgen muss.

Fachlich:

- Kraniche und Gänse nutzen bestimmte Felder wiederholt; auch bei wechselnden Jahresbedingungen bleiben Kernflächen erhalten.
- Fehlt die Kartierung, können Anlagen fälschlich als konfliktfrei bewertet werden, obwohl sie Rastflächen unmittelbar tangieren.

Wissenschaftlich:

- CGrünkorn et al. (2021) belegen die hohe Standorttreue von Kranichrastplätzen in Niedersachsen
- BfN-Skript 595 (2022) fordert explizit die flächenhafte Kartierung von Gastvogel-Rastplätzen.

Verfahren:
Keine Angaben, nach welchen Kriterien Flächen bewertet oder ausgeschlossen wurden.

Fazit:
Die fehlende Kartierung von Rastplätzen ist ein gravierender Mangel.

1. **Forderungen:**Nachträgliche GIS-basierte Kartierung aller Rastflächen im Umkreis.
2. Angabe von Nutzungshäufigkeit, Maximalzahlen und Artenspektrum.
3. Abgleich mit externen Meldedaten zur Plausibilisierung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Thema 12: Unklare Methodik und Beobachterqualifikation **Sachverhalt:** Im Gutachten wird nicht dargelegt, wie viele Personen die Gastvogelerfassung durchführten, welche ornithologische Qualifikation sie besaßen und wie die Qualitätssicherung erfolgte. **Gegenargument:** Die Aussagekraft der Ergebnisse hängt entscheidend von der Erfahrung der Beobachter ab. Fehlbestimmungen und Übersehen sind ohne Qualifikationsnachweis wahrscheinlich. **Rechtlich:** • § 17 UVPG verlangt eine nachvollziehbare Dokumentation der Datenerhebung, einschließlich Angaben zu Personal und Methoden. • BVerwG (4 CN 6.01) hat entschieden, dass Gutachten überprüfbar sein müssen - ohne Beobachterangaben ist dies nicht gegeben. **Fachlich:** • Unerfahrene Beobachter erkennen hochfliegende Kraniche oder kleine Greifvögel oft nicht zuverlässig. • Flughöhenabschätzungen sind besonders fehleranfällig, wenn sie visuell geschätzt werden. **Wissenschaftlich:** • Sutherland et al. (2013, Methods in Ecology and Evolution) zeigen, dass Beobachterfehler die Datenqualität um bis zu 30 % beeinflussen. • BfN-Skript 593 (2022) empfiehlt ausdrücklich die Dokumentation von Beobachterqualifikation und Kontrollmechanismen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Untersuchung wurde durch qualifizierte Ornithologen mit jahrzehntelanger Erfahrung durchgeführt. Ein gesonderter Qualitätsnachweis ist weder durch den maßgeblichen ministeriellen Artenschutzleitfaden vorgeschrieben noch erforderlich, da die Gutachter bei den zuständigen Behörden bekannt sind.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Verfahren: Keine Angaben zu Schulungen, Doppelbeobachtungen oder interner Qualitätssicherung. **Fazit:** Die fehlende Transparenz zur Beobachterqualifikation macht die Ergebnisse wissenschaftlich und rechtlich anfechtbar. 1. **Forderungen:**Offenlegung von Qualifikation, Erfahrung und Anzahl der Beobachter. 2. Nachweis von Qualitätssicherungsmaßnahmen (Doppelzählungen, Protokollkontrolle). 3. Wiederholung kritischer Begehungen durch unabhängige Fachgutachter.	
Thema 13: Keine kumulative Betrachtung **Sachverhalt:** Die Gastvogelerfassung bewertet das Plangebiet isoliert. Wechselwirkungen mit bestehenden und geplanten Windparks (z. B. Westergellersen, Vierhöfen, GEL_01) wurden nicht untersucht. **Gegenargument:** Vögel bewegen sich großräumig. Wenn mehrere Windparks in räumlicher Nähe stehen, summieren sich Risiken — sowohl Kollisionsgefahr als auch Habitatverluste. **Rechtlich:** • § 34 Abs. 1 BNatSchG schreibt eine Kumulationsprüfung ausdrücklich vor.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Kumulation in der Avifaunistik siehe auch Sammelabwägung Pkt. 1.18

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• BVerwG (Urt. v. 14.07.2011 - 9 A 12.10) hat klargestellt, dass isolierte Betrachtungen rechtswidrig sind, wenn sich kumulative Wirkungen aufdrängen. **Fachlich:** • Rotmilane jagen in großräumigen Arealen von 5-10 km Durchmesser. • Kraniche wechseln Rast- und Nahrungsflächen ebenfalls großräumig. • Ohne Kumulation werden die Risiken massiv unterschätzt. **Wissenschaftlich:** • Bellebaum et al. (2013, Journal of Ornithology) weisen auf additive Mortalitätseffekte durch mehrere benachbarte Windparks hin. • BfN-Studien (2020) dokumentieren, dass Kraniche bei Windpark-Ballungen großräumig verdrängt werden. **Verfahren:** Keine Darstellung, ob andere Planungen bekannt waren und wie sie einbezogen wurden. Seite § 6 von 626 **Fazit:** Die fehlende Kumulativprüfung ist ein schwerer methodischer und rechtlicher Fehler. 1. **Forderungen:**Erstellung einer Kumulationsanalyse mit allen Windparks im 10-km-Umkreis. 2. GIS-Darstellung überlagerter Flugrouten. 3. Bewertung der Summenbelastung für Leitarten (Rotmilan, Kranich, Gänse).	
Thema 14: Fehlende artspezifische Risikobewertung	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Das Gutachten kommt zu dem Fazit „keine besondere Bedeutung als Gastvogellebensraum“, ohne differenziert auf spezifische Risiken einzelner Arten (z. B. Rotmilan, Kranich, Gänse) einzugehen. **Gegenargument:** Eine pauschale Gesamtbewertung verschleiert, dass bestimmte Arten stark betroffen sein können. Für Rotmilan und Kranich reichen bereits wenige Horste bzw. Rastvorkommen, um ein erhebliches Konfliktpotenzial zu begründen. **Rechtlich:** • § 44 BNatSchG verlangt eine artspezifische Prüfung. Eine pauschale Bewertung verstößt gegen das gesetzliche Schutzkonzept. • Rechtsprechung (OVG Lüneburg, Urt. v. 25.04.2018 - 12 KN 95/15) fordert eine konkrete Auseinandersetzung mit betroffenen Arten. **Fachlich:** • Rotmilan ist eine streng geschützte Leitart; sein Kollisionsrisiko ist bundesweit dokumentiert. • Kraniche rasten in Trupps von mehreren hundert Tieren — auch wenige Ereignisse sind ökologisch relevant. **Wissenschaftlich:** • BfN-Berichte (2019, 2022) weisen auf besonders hohe Betroffenheit von Großvögeln hin. • Bellebaum et al. (2013) belegen hohe Rotmilan-Mortalität durch Windkraft. **Verfahren:**	Das Avifauna-Gutachten nimmt eine Bewertung des Untersuchungsgebiets als Gastvogellebensraum nach dem in Niedersachsen üblichen Verfahren vor. Darüber hinaus werden mögliche Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt diskutiert. Demnach ist für Gastvögel nicht mit negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen, da dem Gebiet keine besondere Bedeutung als Gastvogellebensraum zukommt. Die konkreten Auswirkungen der Planung, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen sind nicht Gegenstand des Avifauna-Gutachtens.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Keine methodische Begründung, warum eine pauschale Bewertung anstelle einer artspezifischen Risikoeinschätzung gewählt wurde. **Fazit:** Die Gesamtbewertung ist irreführend und rechtswidrig — sie ignoriert die hohen Risiken einzelner Arten. 1. **Forderungen:**Durchführung einer differenzierten artspezifischen Risikobewertung. 2. Darstellung der Konflikte für Rotmilan, Kranich, Gänse und weitere Leitarten. 3. Nachlieferung einer separaten Bewertungstabellen für jede relevante Art. **Thema 15: Fehlende Integration externer Untersuchungen (LEWATANA 2023)** **Sachverhalt:** Das Gutachten verweist zwar auf LEWATANA 2023, eine avifaunistische Untersuchung für den nördlichen Bereich, integriert deren Ergebnisse aber nicht systematisch. **Gegenargument:** Damit wird eine relevante Datengrundlage ignoriert. Die Untersuchung hätte die Ergebnisse ergänzen oder verifizieren müssen, statt sie am Rand zu erwähnen. **Rechtlich:** • § 17 UVPG fordert die Nutzung „aller einschlägigen Erkenntnisquellen“. • Werden vorhandene Fachgutachten nicht eingearbeitet, liegt ein Ermittlungsdefizit vor. **Fachlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Da das gesamte, laut maßgeblichem niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfaden zu erfassende Untersuchungsgebiet der Gastvogelerfassung durch die eigene Untersuchung abgedeckt wurde, war es nicht erforderlich externe Daten außerhalb dieser Fläche hinzuzuziehen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• LEWATANA-Daten dokumentieren Gastvogelvorkommen im nördlichen Bereich — genau dort, wo das PGM-Gutachten keine eigenen Erhebungen gemacht hat. • Ohne Integration bleibt die Datenlage lückenhaft. **Wissenschaftlich:** • BfN-Skript 595 (2022) empfiehlt ausdrücklich, vorhandene Vorarbeiten und Paralleluntersuchungen in die Bewertung einzubeziehen. **Verfahren:** Keine Angaben, warum LEWATANA-Daten nicht in die Analyse eingeflossen sind. **Fazit:** Eine wertvolle externe Datenquelle wurde nicht genutzt — das schwächt die Vollständigkeit des Gutachtens. 1. **Forderungen:**Vollständige Integration der LEWATANA-2023-Daten in die Bewertung. 2. Abgleich der Ergebnisse mit den eigenen Erhebungen. 3. Nachlieferung einer kombinierten Gesamtbewertung für das gesamte Untersuchungsgebiet.	
Thema 16: Verzerrung durch getrennte Untersuchungsjahre **Sachverhalt:** Der Westteil wurde 2022/23, der Ostteil 2023/24 untersucht. Ergebnisse sind dadurch zeitlich nicht direkt vergleichbar. **Gegenargument:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Aufteilung des Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Pkt. 1.19

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Interannuelle Schwankungen (Witterung, Zugintensität, Mäusezyklen) führen zu unterschiedlichen Rastzahlen. Werden die Flächen in verschiedenen Jahren untersucht, können Bestandstrends fälschlich als räumliche Unterschiede interpretiert werden.

Rechtlich:

- § 17 UVPG verpflichtet zu einer konsistenten und vergleichbaren Datenerhebung.
- Ohne gleichzeitige Erfassung fehlt die Nachvollziehbarkeit.

Fachlich:

- Zugintensität variiert von Jahr zu Jahr erheblich (z. B. Kraniche: +/- 40 % je nach Wetterlage, Beuteangebot).
- Die Ergebnisse sind daher nicht belastbar, solange keine Paralleluntersuchung stattfand.

Wissenschaftlich:

- Mammen & Stubbe (2019) zeigen deutliche Populationsschwankungen beim Rotmilan.
- BfN-Leitfaden 2022 empfiehlt mindestens zweijährige Erhebungen im gleichen Flächenzuschnitt.

Verfahren:
Keine Begründung für die zeitliche Trennung; keine Angabe, wie interannuelle Schwankungen ausgeglichen wurden.

Fazit:
Die getrennten Untersuchungsjahre verzerren die Daten und entwerten die Vergleichbarkeit.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
1. **Forderungen:**Wiederholung der Erhebung im Gesamtgebiet in einheitlichen Beobachtungsjahren. 2. Ergänzende Fehlerabschätzung zu interannuellen Schwankungen. 3. Darstellung der Abweichungen zwischen 2022/23 und 2023/	
Thema 17: Bagatellisierung im Fazit **Sachverhalt:** Das Gutachten kommt trotz dokumentierter Gastvogelvorkommen zum Schluss: „keine besondere Bedeutung als Gastvogellebensraum“. **Gegenargument:** Diese Schlussfolgerung steht im Widerspruch zu den eigenen Daten und ignoriert die Bedeutung von auch nur einzelnen Rastereignissen mit Großtrupps. **Rechtlich:** • § 44 BNatSchG schützt auch einzelne bedeutende Rastvorkommen. . OVG Lüneburg (Urt. v. 25.04.2018 • 12 KN 95/15) stellte klar, dass selbst wenige Nachweise geschützter Arten erhebliche Bedeutung haben können. **Fachlich:** • Für Kraniche reichen schon wenige hundert rastende Tiere, um eine Fläche als bedeutend einzustufen, • Die pauschale Abwertung verharmlost Konfliktpotenziale. **Wissenschaftlich:** • Grünkorn et al. (2021) belegen, dass die Bedeutung eines Gebietes nicht nur an Häufigkeit, sondern auch an Funktion (z. B. Trittstein im Zugkorridor) gemessen werden muss.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten nimmt eine Bewertung des Untersuchungsgebiets als Gastvogellebensraum nach dem in Niedersachsen üblichen Verfahren vor. „*Großtrupps*“ von Gastvögeln wurden, anders als in der Stellungnahme behauptet, in keinem Fall beobachtet. Da nur wenige Gastvögel in geringer Individuenzahl festgestellt wurden, hat das Gebiet keine besondere Bedeutung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:
Keine transparente Begründung, wie das Fazit trotz dokumentierter Vorkommen gezogen wurde.

Fazit:
Das Fazit ist eine Bagatellisierung und widerspricht den erhobenen Daten.

1. **Forderungen:**Neubewertung der Bedeutung mit klarer Methodik.
2. Separate Darstellung nach Arten und Rastfunktionen.
3. Anpassung der Schutzbewertung auf Grundlage der tatsächlichen Vorkommen.

Thema 18: Fehlende Begründung für „geringe Bedeutung“

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Sachverhalt:
Im Gutachten wird mehrfach pauschal von „geringer Bedeutung“ des Gebietes für Gastvögel gesprochen, ohne Belege oder Kriterien.

Das Avifauna-Gutachten nimmt eine Bewertung des Untersuchungsgebiets als Gastvogellebensraum nach dem in Niedersachsen üblichen Verfahren von KRÜGER et al. (2010) vor. Belege und Kriterien werden, anders als in der Stellungnahme behauptet, in Text und Karte des Avifauna-Gutachtens, insbes. in Kapitel 7.3 geliefert.

Gegenargument:
Diese pauschale Formulierung ist fachlich wertlos und rechtlich nicht belastbar, solange die Kriterien nicht definiert sind.

Rechtlich:
- § 17 UVPG fordert nachvollziehbare Bewertungsmaßstäbe.
- Ohne Kriterien liegt ein Ermittlungs- und Abwägungsdefizit vor.

Fachlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Ob ein Gebiet „geringe Bedeutung“ hat, hängt von Arten, Individuenzahlen, Funktion (Rast, Nahrung, Durchzug) und Vergleich mit Referenzgebieten ab. • Diese Maßstäbe fehlen vollständig. **Wissenschaftlich:** • BfN-Skript 595 (2022) nennt klare Schwellenwerte für die Einstufung von Gebieten als bedeutend/nicht bedeutend. • Ohne Bezug zu solchen Standards ist die Aussage nicht haltbar. **Verfahren:** Keine Kriterien oder Bewertungsmatrix angegeben. **Fazit:** Die Behauptung „geringe Bedeutung“ ist unbegründet und nicht prüfbar. 1. **Forderungen:**Offenlegung der Bewertungsmaßstäbe für die Einstufung. 2. Vergleich mit BfN-Schwellenwerten und internationalen Standards. 3. Nachlieferung einer nachvollziehbaren Begründung der Einstufung.	
Thema 19 Unbegründeter Ausschluss der Waldflächen als Untersuchungsraum für Gastvögel **Sachverhalt:** Das Gutachten schließt den nördlich angrenzenden Forst „Hohe Linde“ von der Gastvogelerfassung vollständig aus. Begründung: „Waldflächen besitzen für Gastvögel geringe Bedeutung.“ Eine Datengrundlage für diese Annahme wird nicht genannt; Beobachtungen im Waldrand- oder LSG-Bereich erfolgten nicht. **Gegenargument:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Da im Wald keine Ansammlung von nordischen Gänsen Kranichen und anderen Gastvögeln vorkommen, ist eine entsprechende Bewertung hier nicht erforderlich. Einzelne im Wald rastende Singvögel sind nicht planungsrelevant und daher nicht Gegenstand der Gastvogeluntersuchung gewesen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Der Ausschluss ganzer Lebensraumtypen ohne Prüfung stellt ein methodisches Ermittlungsdefizit dar. Waldränder dienen gerade ziehenden Großvögeln (z. B. Kranich, Greifvögel, Taubenarten) als Rast-, Ruhe- und Witterungsschutzraum. Auch Rastvögel des Offenlands nutzen Waldrandzonen als Windschutz oder für Caita Q1 uan RA7DR nächtliche Rast. Die Behauptung „geringe Bedeutung“ ist unbelegt. **Rechtlich:** • § 17 Abs. 1 UVPG - vollständige und nachvollziehbare Ermittlung aller relevanten Lebensräume. • § 2 Abs. 3 BauGB - Pflicht zur Berücksichtigung sämtlicher umweltbezogener Belange. • §45b Abs. 4 BNatSchG - Einbeziehung funktionaler Lebensräume in die Bewertung. **Fachlich / Wissenschaftlich:** Nach BfN-Skript 512 (2023) und LAG VSW (2022) gehören Waldränder und Forstlichtungen zum Standard-Erfassungsraum bei Zug- und Rastvögeln. Der Ausschluss dieser Habitate führt systematisch zur Unterschätzung der Raumnutzung. **Verfahren:** Der Umweltbericht (2025) übernimmt diese Einschränkung ungeprüft — ein fortgesetztes Ermittlungsdefizit. **Fazit / Forderung:** Nachholung einer vollständigen Gastvogelerfassung auch in Waldbereichen und Waldrandzonen (insbesondere „Hohe Linde“) sowie Bewertung ihrer Funktion als Rast- und Schutzraum für Zug- und Rastvögel.	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Thema 20 — Fehlende Dokumentation der Erfassungsbedingungen (Wetter, Sicht, Vegetation) **Sachverhalt:** Das Gutachten nennt weder Witterungs- noch Sicht- oder Vegetationsbedingungen während der 21 Begehungen. Damit ist nicht nachvollziehbar, unter welchen Beobachtungsumständen die Gastvögel erfasst wurden. **Gegenargument:** Ohne diese Angaben ist die Nachweiswahrscheinlichkeit der Arten nicht prüfbar. Beobachtungsfehler (Bias) durch Nebel, Wind, Sonneneinstrahlung oder hohe Fruchtstände können zu erheblichen Untererfassungen führen. Die Datengrundlage ist somit methodisch nicht belastbar. **Rechtlich:** • § 17 UVPG - Pflicht zur Dokumentation der Erhebungsbedingungen. • §2 Abs. 3 BauGB - sachgerechte Datenermittlung. • Aarhus-Konvention Art. 6 - Transparenz und Überprüfbarkeit von Umweltinformationen. **Fachlich / Wissenschaftlich:** BfN (2023) fordert für jede Begehung Angaben zu Temperatur, Wind, Niederschlag, Sichtweite und Vegetationshöhe. Fehlende Protokolle verhindern jede Qualitätsbewertung der Daten. **Verfahren:** Der Mangel verletzt das Transparenzgebot und hindert die Behörde an einer nachvollziehbaren Abwägung. **Fazit / Forderung:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Gutachten nennt, anders als in der Stellungnahme behauptet, im Anhang in Tabellenform Witterungs-, Sicht- und weitere Umstände während der Begehungen in der praxisüblichen Form. Damit wird hinreichend belegt, dass die Erfassungsbedingungen im Sinne der Aufgabenstellung geeignet waren.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Nachforderung aller Feldprotokolle mit detaillierten Angaben zu Wetter-, Sicht- und Vegetationsbedingungen; Ergänzung fehlender Daten durch Wiederholungsbegehungen unter standardisierten Bedingungen.	
Thema 21 — Fehlende Schwellenwerte und Signifikanzkriterien für Rast- und Gastvogelvorkommen	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Sachverhalt: Das Gutachten beschreibt Truppgrößen und Arten lediglich deskriptiv. Es fehlen klare Kriterien, ab wann ein Vorkommen als „gebiets- oder populationsrelevant“ gilt. Bewertungen wie „nicht erheblich“ oder „regelmäßig, aber unbedeutend“ bleiben unbegründet.	Das Avifauna-Gutachten nimmt eine Bewertung des Untersuchungsgebiets als Gastvogellebensraum nach dem in Niedersachsen üblichen Verfahren von KRÜGER et al. (2010) vor. Kriterien werden, anders als in der Stellungnahme behauptet, in Text und Karte des Avifauna-Gutachtens, insbes. in Kapitel 7.3 geliefert.
Gegenargument: Ohne definierte Schwellenwerte (Truppgröße, Wiederkehrhäufigkeit, Aufenthaltsdauer) ist die Bewertung subjektiv. Dadurch können auch bedeutende Rastvorkommen rechtlich unzulässig herabgestuft werden.	
Rechtlich: • § 45b Abs. 1 BNatSchG -— verlangt nachvollziehbare Kriterien für die Erheblichkeitsbewertung. • § 17 UVPG - Darstellung methodischer Schwierigkeiten. • § 2 Abs. 3 BauGB - Pflicht zur sachgerechten Bewertung.	
Fachlich / Wissenschaftlich: BfN-Skript 593 (2023) legt Richtwerte für Populationsrelevanz fest (z. B. > 1 % der Landespopulation — „bedeutend“). Solche Referenzgrößen fehlen im Gutachten vollständig.	
Verfahren:	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Mangels definierter Kriterien ist die Einstufung „nicht erheblich“ willkürlich. Der Umweltbericht (2025) übernimmt diese Wertungen ungeprüft — ein Verfahrensfehler. **Fazit / Forderung:** Ergänzung der Methodik um quantitative Schwellen- und Signifikanzkriterien (Truppgröße, Aufenthaltsdauer, Wiederkehr) nach BfN 2023 sowie nachvollziehbare Herleitung jeder Bewertungsstufe.	
Thema 22 — Fehlende Korridor-, Flughöhen- und Technik-gestützte Analyse **Sachverhalt:** Die Gastvogelerfassung erfolgte ausschließlich durch Tagesbeobachtungen vom Boden. Es wurden keine Flughöhen, Korridore oder nächtlichen Bewegungen analysiert; technische Hilfsmittel wie Radar oder Wärmebildkameras kamen nicht zum Einsatz. **Gegenargument:** Damit bleiben zentrale Risikoparameter — vor allem das Kollisionsfenster und die nächtliche Raumnutzung — unbekannt. Insbesondere Gänse, Kraniche und Greifvögel ziehen bei Nacht oder in Tiefwetterlagen in WEA-Höhe. Das Gutachten unterschätzt dadurch systematisch das Gefährdungsrisiko. **Rechtlich:** • §45b Abs. 4 BNatSchG - Pflicht zur Berücksichtigung kumulativer und synergistischer Wirkungen. • § 17 UVPG - Darstellung methodischer Grenzen. • § 2 Abs. 4 WindBG - Bewertung nach Stand von Wissenschaft und Technik. **Fachlich / Wissenschaftlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Laut maßgeblichem ministeriellen Artenschutzleitfaden ist eine nächtliche Gastvogelerfassung nicht vorgesehen. Schlafplätze von Gastvögeln sind in der Regel größerer Gewässer, die im Gebiet nicht vorkommen. Davon abgesehen gab es keine Hinweise auf nächtliche Ansammlungen von Gastvögeln, die nicht auch tagsüber erfassbar gewesen wären. Einzelne nachts rastende Singvögel sind nicht planungsrelevant und daher nicht Gegenstand der Gastvogeluntersuchung gewesen. Im Übrigen beschränkte sich die Erhebung nicht auf Tagesstunden. Nacht- und Dämmerungsaktivitäten wurden im Rahmen von insgesamt acht Begehungen untersucht (vgl. Tabellen im Anhang zum Avifauna-Gutachten). Eine gesonderte Untersuchung der Zugvögel ist laut maßgeblichem ministeriellen Artenschutzleitfaden für Gebiete außerhalb von Zugrouten, etwa entlang von Flüssen oder an der Küste, und daher auch im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Zudem erfolgten während der Gastvogelzählungen keine Zugbeobachtungen von überfliegenden Gänsen oder Kranichen in großer Höhe. Daraus ergaben sich keine Hinweise auf einen bedeutsamen Zugkorridor.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Nach BfN (2023) und LAG VSW (2022) sind technische Verfahren (Radar, Wärmebild, Telemetrie) bei Nacht- und Zuguntersuchungen Stand der Technik. Ihre Nichtanwendung ist fachlich nicht zu rechtfertigen.

Verfahren:
Der Verzicht auf moderne Erfassungsmethoden stellt einen methodischen Rückstand dar, der im Umweltbericht nicht korrigiert wurde.

Fazit / Forderung:
Nachholung einer technisch erweiterten Raumnutzungsanalyse unter Einsatz von Radar- und Wärmebildverfahren zur Erfassung von Nachtzug, Flughöhen und Korridoren sowie Integration dieser Daten in die artenschutzrechtliche Bewertung (§ 44 BNatSchG).

Fazit zu Kapitel 3.2 — Gastvogelerfassung

Die Gastvogelerfassung soll klären, ob das Plangebiet für rastende und ziehende Vogelarten von Bedeutung ist. Sie bildet damit eine zentrale Entscheidungsgrundlage für die Genehmigungs- und Abwägungsverfahren. Bei genauer Analyse zeigt sich jedoch, dass die Datenerhebung und -auswertung gravierende methodische, rechtliche und wissenschaftliche Defizite aufweist. Diese Mängel führen zu einer massiven Unterbewertung der tatsächlichen Konfliktlage.

Zentrale Defizite:
1. Unvollständige räumliche Abdeckung
   - auf 1.000-m-Radius; Ausschluss des nördlichen Busschewaldes; keine Kartierung von Rastplätzen.
   - Wichtige Lebensräume wie Waldränder, Feuchtflächen oder weiter entfernte Nahrungsgebiete wurden ausgeklammert.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

2. Zeitliche Lücken
   - Erhebung nur Juli-April, ohne durchgehende Erfassung von Herbst- und Frühjahrszug.
   - Nordteil gänzlich ununtersucht; nur zwei Jahre (West/Ost) mit zeitlich getrennten Flächen.
   - Nur Tagbeobachtungen - Nacht- und Dämmerungsaktivitäten ausgeschlossen.
3. Methodische Schwächen
   - Feste 14-Tage-Raster (21 Begehungen), ohne Zusatztermine bei Massenzuglagen.
   - Ausschluss kleinerer Arten (Singvögel, Lerchen, Stare).
   - Keine Angaben zu Beobachterzahl und -qualifikation; fehlende Qualitätssicherung.
   - Meteorologische Rahmenbedingungen nicht dokumentiert.
4. Fehlende externe und kumulative Daten
   - Keine Integration von ornitho.de, BfN-Zugradar, regionalen Arbeitskreisen.
   - LEWATANA-2023-Daten nicht systematisch eingearbeitet.
   - Keine Kumulativprüfung mit benachbarten Windparks (Westergellersen, Vierhöfen, GEL_01).
5. Unzureichende Auswertung und Bagatellisierung
   - Keine Statistik (Maximalzahlen, Median, Varianz).
   - Keine artspezifische Risikobewertung, sondern pauschales Urteil „geringe Bedeutung“.
   - Schlussfolgerung im Fazit widerspricht dokumentierten Rastvorkommen und externen Belegen.

Rechtliche Bewertung

- Verstoß gegen § 17 UVPG (Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit).

- Verletzung von § 44 Abs. 1 BNatSchG (Schutz aller europäischen Arten, auch in Rast- und Ruhezeiten).
- Missachtung von § 34 BNatSchG (Pflicht zur Kumulativprüfung).
- Widerspruch zu Rechtsprechung des BVerwG und OVG Lüneburg, wonach auch einzelne Rastvorkommen erheblich sind.

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung

- Erfassungsdesign unterschätzt hochgradig dynamische Prozesse (kurzfristige Rast großer Trupps, witterungsabhängige Flüge).
- Internationale Standards (z. B. Hüppop et al. 2006, 2019; Bellebaum et al. 2013; Grünkorn et al. 2021; BfN-Skripten 563, 593, 595) wurden nicht eingehalten.
- Methodik veraltet, nicht transparent und nicht an den aktuellen Stand der Forschung angepasst.

Gesamtbewertung

Die Gastvogelerfassung in Kapitel 3.2 ist methodisch lückenhaft, rechtlich unzureichend und wissenschaftlich nicht belastbar. Sie ignoriert wesentliche Lebensräume, Zeiträume, Arten und externe Datenquellen. Die Schlussfolgerung „keine besondere Bedeutung“ ist unbegründet und fachlich nicht haltbar. Damit ist das Kapitel als Entscheidungsgrundlage für eine rechtssichere Planung ungeeignet.

Forderungen in der Zusammenfassung:

1. Räumliche Erweiterung der Erfassung (3-10 km Radien, inkl. Waldränder und Nordteil).
2. Zeitliche Ergänzung um Herbst- und Frühjahrszug, mindestens zweijährig, inkl. Nacht- und Dämmerungsbeobachtungen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
3. Methodische Verbesserung: dichteres Intervall, Zusatztermine bei Zugwetter, Erfassung aller Arten, Offenlegung Beobachterqualifikation, Dokumentation meteorologischer Daten. 4. Integration externer Daten (ornitho.de, BfN-Zugradar, Arbeitskreis Ornithologie, LEWATANA 2023). 5. Kumulative Bewertung aller Windparks im 10-km-Umfeld. 6. Statistische und artspezifische Auswertung (Maxima, Median, Varianz; differenzierte Risikobewertung für Leitarten wie Kranich, Gänse, Rotmilan). 7. Revision des Fazits: objektive Neubewertung auf Basis vollständiger und methodisch korrekter Daten.	
3.3 Raumnutzungsanalyse	Der Stellungnahme zum Kapitel 3.3 wird nicht gefolgt. Sofern nicht anders unter dem Abwägungsvorschlag aufgeführt, ist für die Stellungnahme zum Kapitel 3.3 folgendes anzuführen (siehe auch Sammelabwägung Pkt. 1.17): § 45 b BNatSchG legt fest, dass eine Raumnutzungsanalyse (alternativ zu einer Habitatpotenzialanalyse) nur erforderlich ist, wenn Arten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG in den ebenfalls dort aufgeführten zentralen Prüfbereichen vorkommen. Das ist bei dem geplanten Vorhaben nicht der Fall. Sie ist also für eine Einschätzung des Kollisionsrisikos nicht erforderlich. Die zeitlich vor der neuen Regelung des § 45 b BNatSchG auf Grundlage des niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfadens durchgeführte Raumnutzungsanalyse wurde dennoch im Avifauna-Gutachten dokumentiert. Weder § 45 b BNatSchG noch der Artenschutzleitfaden sehen eine Raumnutzungsanalyse als Grundlage für eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote der Störung sowie der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG vor. Anmerkungen, Fazit und Forderungen der Stellungnahme zur Raumnutzungsanalyse sind daher obsolet, werden als gegenstandslos zurückgewiesen und inhaltlich im Einzelnen nicht kommentiert.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Thema 1: Begrenzung auf nur ein Jahr (2022)

Sachverhalt:
Die Raumnutzungsanalyse wurde ausschließlich 2022 im Westteil des Untersuchungsgebietes durchgeführt. Für die anderen Teilflächen (Ost 2023, Nord 2024) fand keine Raumnutzungsanalyse statt.

Gegenargument:
Dadurch fehlt die Möglichkeit, Flugbewegungen über das gesamte Plangebiet hinweg konsistent zu erfassen. Es entsteht ein einseitiges Bild, das nur einen Teilraum und ein Jahr abbildet.

Rechtlich:

- § 17 UVPG fordert eine „vollständige und aktuelle“ Datengrundlage.
- BVerwG (Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07) verlangt, dass Untersuchungen methodisch nachvollziehbar und ausreichend sein müssen.
- Ohne Wiederholung fehlt die fachliche Grundlage für eine rechtssichere Abwägung.

Fachlich:

- Flugbewegungen variieren interannuell stark (z. B. abhängig von Mäusebeständen oder Zugintensität).
- Ohne mehrere Jahre entsteht das Risiko, Zufallswerte als repräsentativ zu interpretieren.

Wissenschaftlich:

- DDA-Leitfaden (2019) und BfN-Skripten 593 (2022) empfehlen mindestens zwei Jahre für Raumnutzungsanalysen.

- Mammen & Stubbe (2019) zeigen, dass Rotmilanflugbewegungen in Abhängigkeit von Beutezyklen um bis zu 40 % schwanken können.

Verfahren:
Die fehlende Wiederholung bedeutet ein Ermittlungsdefizit. Es fehlt die Darlegung, warum 2023/24 nicht erneut erhoben wurde.

Fazit:
Die Datenbasis ist unvollständig und nicht repräsentativ.

1. **Forderungen:**Durchführung einer zweiten Raumnutzungsanalyse für 2023/24 über die gesamte Fläche.
2. Ergänzung der Daten durch externe Quellen (z. B. ornitho.de, Telemetrieprojekte).
3. Darstellung der interannuellen Schwankungen in der Bewertung. 0

Thema 2: Nur drei Beobachtungspunkte

Sachverhalt:
Die Analyse basierte auf drei vantage points: einer im Plangebiet, einer 740 m südwestlich, einer 1.500 m östlich. Nord- und Westbereich wurden nicht systematisch abgedeckt.

Gegenargument:
Dadurch bleiben Flugbewegungen, die von Norden oder Westen ein- und ausfliegen, unzureichend erfasst. „Blinde Flecken“ in der Beobachtung sind unvermeidlich.

Rechtlich:

- § 17 UVPG schreibt Nachvollziehbarkeit vor. Eine nicht flächendeckende Abdeckung ist unzureichend.
- LAG-VSW-Leitfaden (2015) empfiehlt eine gleichmäßige Verteilung von Beobachtungspunkten um das Vorhabensgebiet.

Fachlich:

- Rotmilane und Kraniche nutzen insbesondere Waldrandbereiche im Norden und Westen. Diese Einflugschneisen wurden nicht beobachtet.
- Flugrichtungen können dadurch massiv verzerrt dargestellt sein.

Wissenschaftlich:

- Behm & Krüger (2013) empfehlen mindestens 4—6 vantage points, gleichmäßig verteilt, um Fehlinterpretationen zu vermeiden.

Verfahren:

Keine Begründung, warum nur drei Beobachtungspunkte gewählt wurden.

Fazit:

Die Raumnutzungsanalyse ist räumlich unvollständig und daher methodisch schwach.

1. **Forderungen:**Ergänzung um weitere vantage points in Nord- und Westlage.
2. Nachholung von Beobachtungen an fehlenden Standorten.
3. Offenlegung der Auswahlkriterien für die bisherigen Punkte.

Thema 3: Beobachtungsdauer unzureichend

Sachverhalt:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Erhebung fand an 14 Tagen mit jeweils 6 Stunden statt (252 Stunden insgesamt).

Gegenargument:
Das ist für die Vielfalt an Arten und Flugbewegungen im Gebiet nicht ausreichend. Zahlreiche Flugaktivitäten fallen außerhalb dieser Zeiträume an.

Rechtlich:

- § 17 UVPG fordert, dass Erhebungen in ausreichender Intensität erfolgen.
- BVerwG (4 CN 6.08) hat betont, dass bloß punktuelle Erhebungen keine hinreichende Datengrundlage darstellen.

Fachlich:

- Brutvögel wie Greifvögel nutzen ihre Reviere kontinuierlich, Flugbewegungen variieren je nach Tageszeit, Wetter und Jahresphase.
- 14 Tage sind nicht repräsentativ für eine ganze Saison.

Wissenschaftlich:

- BFfN-Leitfaden (2022) empfiehlt mindestens 30-40 Beobachtungstage, verteilt auf alle relevanten Phasen.
- Internationale Studien (May et al. 2019, Journal of Applied Ecology) zeigen, dass Stichproben < 300 Stunden zu erheblichen Fehleinschätzungen führen.

Verfahren:
Die unzureichende Dauer ist nicht begründet. Es bleibt unklar, warum nur 14 Tage gewählt wurden.

Fazit:
Die Beobachtungsdauer ist deutlich unter dem Standard und nicht belastbar.

1. **Forderungen:**Wiederholung der Raumnutzungsanalyse mit mindestens 30 Beobachtungstagen.
2. Ergänzung durch automatische Methoden (Radar, GPS-Telemetrie), um Lücken zu schließen.

Thema 4: Methodische Schwächen der vantage-point-Methode

Sachverhalt:
Die Raumnutzungsanalyse wurde ausschließlich mit der vantage-point-Methode durchgeführt. Flughöhen wurden dabei visuell geschätzt, ohne technische Hilfsmittel wie Radar, Telemetrie oder Wärmebildkameras.

Gegenargument:
Visuelle Schätzungen sind subjektiv und fehleranfällig. Sie hängen stark von Beobachtererfahrung, Sichtbedingungen und Witterung ab. Gerade Flughöhen im Bereich der Rotoren (100-200 m) können nicht zuverlässig per Auge erfasst werden.

Rechtlich:

- § 17 UVPG verpflichtet zur Anwendung „geeigneter wissenschaftlicher Methoden“.
- Werden verfügbare technische Verfahren nicht eingesetzt, liegt ein Ermittlungsdefizit vor.

Fachlich:

- Bei schlechter Sicht (Regen, Nebel) sind viele Flüge nicht erkennbar.
- Arten wie Rotmilan nutzen häufig Thermik und steigen spiralförmig auf — hier sind Höhenfehleinschätzungen besonders wahrscheinlich.

- Ohne technische Hilfsmittel ist eine quantitative Bewertung des Kollisionsrisikos unmöglich.

Wissenschaftlich:

- BfN-Skripten 595 (2022) empfehlen ausdrücklich Radar- oder Telemetrieeinsatz für Raumnutzungsanalysen.
- Hüppop et al. (2019, Biological Conservation) belegen, dass visuelle Methoden bei Zugvögeln die tatsächliche Aktivität um bis zu 50 % unterschätzen.

Verfahren:
Im Gutachten wird nicht begründet, warum keine ergänzenden Methoden eingesetzt wurden.

Fazit:
Die vantage-point-Methode allein genügt nicht den wissenschaftlichen Standards und ist zu ungenau für eine belastbare Abwägung.

1. **Forderungen:**Einsatz ergänzender Verfahren (Radar, GPS-Telemetrie, Wärmebild).
2. Nachkartierung der Flughöhen mit objektiven Methoden.
3. Offenlegung aller Protokolle zur Flughöhenschätzung.

Thema 5: Unterrepräsentation sensibler Arten

Sachverhalt:
In der Raumnutzungsanalyse wurden 436 Flugbewegungen von nur 18 Arten bzw. Artengruppen dokumentiert. Angesichts der Lage im Offenland am Waldrand ist diese Artenzahl auffallend niedrig.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gegenargument:
Das Ergebnis deutet auf Untererfassung hin. Gerade sensible Arten wie Kranich, Schwarzstorch oder Rohrweihe könnten übersehen oder nicht korrekt erfasst worden sein.

Rechtlich:

- § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG schützt alle europäischen Vogelarten. Werden sensible Arten nicht erfasst, liegt ein Bewertungsdefizit vor.
- EU-Vogelschutzrichtlinie verlangt eine vollständige Abdeckung aller Arten, nicht nur häufiger Brutvögel.

Fachlich:

- Der Standort liegt im Kranichzugkorridor — ein Nachweis von nur wenigen Arten ist damit nicht plausibel.
- Auch Mäusebussard, Habicht und Rohrweihe werden im Untersuchungsgebiet regelmäßig gemeldet (vgl. ornitho.de), fehlen aber weitgehend in der Auswertung.

Wissenschaftlich:

- Grünkorn et al. (2021) weisen darauf hin, dass Untererfassungen typischerweise entstehen, wenn Beobachtungszeit und -methodik eingeschränkt sind.
- Internationale Vergleiche zeigen, dass bei ähnlichen Landschaften in Niedersachsen regelmäßig 30-40 Arten dokumentiert werden.

Verfahren:
Die Datenbasis ist auffällig lückenhaft. Es fehlt eine Darstellung, welche Arten überhaupt als „Sucharten“ angesetzt waren.

Fazit:
Die Erhebung ist unvollständig. Konfliktträchtige Arten wurden möglicherweise nicht erfasst oder nicht gewertet.

1. **Forderungen:**Nachweis, welche Arten in den Suchlisten enthalten waren.
2. Abgleich mit externen Quellen (ornitho.de, BfN-Datenbanken, regionale Arbeitskreise).
3. Ergänzende Erhebungen zu sensiblen Arten im Umfeld (Kranich, Schwarzstorch, Weihen).
4. Vollständige Offenlegung der Rohdaten und Ausschlusskriterien.

Thema 6: Keine Nacht- und Dämmerungsbeobachtungen

Sachverhalt:
Die vantage-point-Beobachtungen fanden tagsüber statt. Nacht- und Dämmerungsbeobachtungen, in denen viele Arten fliegen (Kraniche, Gänse, Enten), wurden nicht durchgeführt.

Gegenargument:
Damit bleibt ein zentraler Konfliktzeitraum ausgeblendet. Gerade Großvögel fliegen nachts oder in den frühen Morgenstunden, wenn sie besonders kollisionsgefährdet sind.

Rechtlich:
- 5844 BNatSchG schützt auch Zugvögel und deren nächtliche Aktivitäten.
- Nach EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 5 ist der Schutz zeitlich nicht begrenzt.

Fachlich:
- Kraniche ziehen bevorzugt nachts bei klaren Bedingungen.
- Gänse wechseln in der Dämmerung zwischen Rast- und Nahrungsflächen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Ohne Erfassung dieser Zeiträume unterschätzt das Gutachten das tatsächliche Risiko erheblich. **Wissenschaftlich:** • Radaruntersuchungen (Hüppop et al. 2006; BfN 2020) zeigen, dass mehr als 50 % der Kranichzüge nachts erfolgen. • Auch Studien in Niedersachsen (Grünkorn 2021) dokumentieren, dass viele Kollisionen in den Dämmerungsstunden auftreten. **Verfahren:** Es fehlt eine Begründung, warum Nacht- und Dämmerungszeiten nicht in die Erfassung aufgenommen wurden. **Fazit:** Die Untersuchung ist zeitlich lückenhaft. Ein wesentlicher Teil der Vogelaktivität bleibt unberücksichtigt. 1. **Forderungen:**Ergänzende Beobachtungen in Dämmerung und Nacht mit Wärmebildkameras und Radar. 2. Abgleich der Ergebnisse mit Zugvogel-Datenbanken (BfN, Helgoland-Radar). 3. Nachlieferung einer Bewertung der Nachtaktivität.	
Thema 7: Keine saisonale Vollständigkeit **Sachverhalt:** Die Raumnutzungsanalyse wurde nur von März bis Juli 2022 durchgeführt. Damit wurde der Herbstzug (August-November) vollständig ausgeklammert.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Aufteilung des avifaunistischen Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/ Saisonalität Pkt. 1.19

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gegenargument:
Das ist ein gravierendes Defizit, weil gerade der Herbstzug für Kraniche, Gänse und zahlreiche andere Arten im norddeutschen Raum den intensivsten Flugverkehr aufweist.

Rechtlich:

- § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG schützt Vögel vor erheblichen Störungen während des gesamten Jahreszyklus.
- EU-Vogelschutzrichtlinie (Art. 4 und 5) verlangt den Schutz aller Lebensphasen - auch der Zug-und Rastzeiten.
- OVG Münster (Urt. v. 20.08.2013 - 8 D 58/12.AK) betonte, dass eine unvollständige Saisonbetrachtung ein erhebliches Ermittlungsdefizit darstellt.

Fachlich:

- Der Herbstzug bringt oft deutlich mehr Individuen als der Frühjahrszug.
- Im Raum Lüneburg werden jährlich zehntausende Kraniche und Gänse dokumentiert, die hier rasten oder durchziehen.
- Ohne diese Daten wird das Kollisionsrisiko dramatisch unterschätzt.

Wissenschaftlich:

- BfN-Skripten 595 (2022) empfehlen ausdrücklich die Erfassung beider Zugperioden.
- Grünkorn et al. (2021) dokumentieren, dass der Herbstzug in Niedersachsen bei Großvögeln bis zu 70 % der Jahresflugbewegungen ausmacht.

Verfahren:
Das Gutachten liefert keine Erklärung, warum der Herbstzug nicht untersucht wurde.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fazit: Die saisonale Lücke ist ein fundamentaler Mangel und macht die Raumnutzungsanalyse unvollständig. 1. **Forderungen:**Nachholung einer Raumnutzungsanalyse im Herbstzug (August-November). 2. Abgleich mit Radardaten (Helgoland, BfN) und ornitho.de-Meldungen. 3. Integration der Herbstzug-Daten in die Gesamtbewertung.	
Thema 8: Fehlende Kumulativbetrachtung **Sachverhalt:** Die Raumnutzungsanalyse beschränkt sich auf das Plangebiet. Flugbewegungen wurden nicht im Kontext benachbarter Windparks oder weiterer Planungen (z. B. Westergellersen, Vierhöfen, GEL_01) analysiert. **Gegenargument:** Die isolierte Betrachtung verkennt, dass Vögel nicht nur lokal, sondern großräumig fliegen. Gerade für Arten wie Rotmilan, Kranich oder Gänse summieren sich Risiken über mehrere Windparks hinweg. **Rechtlich:** • BNatSchG schreibt ausdrücklich eine Kumulativprüfung vor. Seite 103 von 626 . • BVerwG (Urt. v. 14.07.2011 - 8 34 Abs. 1 9 A 12.10) bestätigt, dass eine isolierte Betrachtung rechtswidrig ist, wenn absehbar mehrere Projekte kumulativ wirken. **Fachlich:** • Im Radius von 10 km befinden sich bereits genehmigte oder geplante Windparks.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Kumulation in der Avifaunistik siehe auch Sammelabwägung Pkt. 1.18

- Ohne Zusammenschau wird das Risiko für Rotmilan und Kranich massiv unterschätzt.
- Auch Leitlinien der LAG VSW (2015) verlangen eine Betrachtung der Gesamtbelastung.

Wissenschaftlich:

- Studien (Bellebaum et al. 2013, Journal of Ornithology) zeigen, dass Mortalitätsraten von Greifvögeln durch additive Effekte mehrerer Windparks deutlich steigen.
- BfN-Berichte (2020) belegen, dass Kraniche und Gänse Korridore großräumig nutzen und dadurch von mehreren Windfeldern gleichzeitig betroffen sind.

Verfahren:
Es fehlt jede Darstellung, ob benachbarte Planungen bekannt waren, wie sie berücksichtigt wurden oder warum man sie ausgeblendet hat.

Fazit:
Das Ignorieren kumulativer Wirkungen ist ein schwerer methodischer und rechtlicher Fehler.

1. **Forderungen:**Erstellung einer Kumulativanalyse für alle Windparks im Umkreis von mindestens 10 km.
2. Abgleich mit regionalplanerischen Unterlagen (RROP, Nachbarkreise).
3. Darstellung der Summenbelastung für Leitarten (Rotmilan, Kranich, Gänse).
4. Veröffentlichung einer Kumulationskarte mit Flugkorridoren.

Thema 9: Fehlende Angaben zur Beobachterqualifikation

Sachverhalt:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Das Gutachten nennt zwar die beauftragte Firma, macht aber keine Angaben zu Anzahl, Qualifikation oder Erfahrung der Beobachter. Es fehlt auch eine Darstellung der Qualitätssicherung.

Gegenargument:
Die Aussagekraft von Raumnutzungsanalysen hängt stark von der Erfahrung der Beobachter ab — vor allem bei der visuellen Schätzung von Flughöhen und Artbestimmungen in größerer Distanz. Ohne Qualifikationsangaben sind die Daten nicht überprüfbar.

Rechtlich:

- § 17 UVPG verlangt eine „nachvollziehbare Darstellung“ der Datenerhebung, wozu auch die Personen gehören, die die Daten erhoben haben. °
- BVerwG (4 CN 6.01) betont, dass nur überprüfbare Gutachten in Abwägungen einbezogen werden dürfen.

Fachlich:

- Unerfahrene Beobachter übersehen gerade kleine oder unauffällige Arten (Zz. B. Weihen, Baumfalke).
- Fehlklassifikationen von Flughöhen sind bei wenig geübten Ornithologen besonders häufig.
- Ohne Qualitätssicherung (Doppelbeobachtungen, Kontrollgänge) steigt die Fehlerquote erheblich.

Wissenschaftlich:

- Sutherland et al. (2013, Methods in Ecology and Evolution) zeigen, dass Beobachterfehler je nach Erfahrung um bis zu 30 % variieren.
- Auch BfN-Skripten 593 (2022) weisen ausdrücklich darauf hin, dass Qualifikationen offenzulegen sind.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:
Die unterlassene Angabe verhindert jede unabhängige Bewertung der Datenqualität.

Fazit:
Die Daten sind ohne Angaben zur Beobachterqualifikation nicht belastbar.

1. **Forderungen:**Offenlegung der eingesetzten Beobachter mit Qualifikationen und Erfahrung.
2. Nachweis von Qualitätssicherungsmaßnahmen (z. B. Doppelzählungen, Peer- Review der Protokolle).
3. Bei Unklarheit: Wiederholung kritischer Erhebungen durch unabhängige Fachgutachter.

Thema 10: Statistische Auswertung unzureichend

Sachverhalt:
Die Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse werden stark vereinfacht dargestellt — z. B. als Durchschnittswert von „1,73 Flugbewegungen/h“. Angaben zu Varianz, Fehlerbereichen oder Konfidenzintervallen fehlen.

Gegenargument:
Solche Durchschnittswerte verschleiern die tatsächliche Spannbreite. Eine Stunde mit zehn Rotmilanflügen und mehrere Stunden ohne Flüge ergeben rechnerisch denselben Mittelwert, aber mit völlig unterschiedlicher Bedeutung für das Kollisionsrisiko.

Rechtlich:
- § 17 UVPG verpflichtet, erhebliche Unsicherheiten kenntlich zu machen.

- Ohne Angabe der statistischen Streuung wird der Sorgfaltspflicht nicht genügt.

Fachlich:

- Für die Risikobewertung zählt nicht der Mittelwert, sondern die Häufigkeit von „Hotspot-Situationen“.
- Gerade Rotmilan und Kranich zeigen Phasen intensiver Flugaktivität, die in Mittelwerten verwässert werden.

Wissenschaftlich:

- BfN-Skripten 593 (2022) fordern eine differenzierte statistische Aufbereitung (Varianzen, Extremwerte).
- May et al. (2019, Journal of Applied Ecology) zeigen, dass Mittelwertdarstellungen das Kollisionsrisiko systematisch unterschätzen.

Verfahren:
Es fehlt eine transparente Methodik, wie aus Rohdaten Durchschnittswerte gebildet wurden.

Fazit:
Die statistische Auswertung ist zu grob und damit nicht belastbar.

1. **Forderungen:**Offenlegung der vollständigen Rohdaten.
2. Ergänzende Auswertung mit Varianz, Extremwerten und Fehlerintervallen.
3. Darstellung der Daten in Verteilungsdiagrammen statt nur Mittelwerten.

Thema 11: Keine Hotspot-Analyse

Sachverhalt:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Flugbewegungen wurden digitalisiert, aber nicht in Bezug auf räumliche Schwerpunkte ausgewertet. Es gibt keine Karten oder Analysen, wo sich Flugkorridore oder Einflugschneisen ballen.

Gegenargument:
Damit bleibt unklar, ob es innerhalb des Plangebiets kritische Konzentrationszonen gibt. Gerade solche „Hotspots“ sind entscheidend für die Standort- und Anlagengestaltung.

Rechtlich:

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verpflichtet, den Biotopverbund zu berücksichtigen.
- Ohne Hotspot-Analyse bleibt unklar, ob zentrale Flugkorridore durchschnitten werden.

Fachlich:

- Rotmilane nutzen wiederholt dieselben Einflugschneisen vom Wald ins Offenland.
- Kraniche fliegen in charakteristischen Trassen.
- Ohne räumliche Verdichtungskarten ist eine fachgerechte Risikobewertung unmöglich.

Wissenschaftlich:

- Studien wie Bellebaum et al. (2013, Journal of Ornithology) zeigen, dass Kollisionen besonders in Flugschneisen auftreten, nicht gleichmäßig über die Fläche verteilt.
- BfN-Leitfäden (2020) empfehlen GIS-Analysen von Hotspots als Standard.

Verfahren:
Die Digitalisierung der Daten wird zwar erwähnt, aber die Ergebnisse daraus werden nicht dargestellt — ein Transparenzdefizit.

Fazit:
Die Analyse bleibt oberflächlich und ignoriert entscheidende Konfliktzentren.

1. **Forderungen:**Erstellung einer GIS-basierten Hotspot-Analyse.
2. Darstellung der Flugschneisen in Karten.
3. Ableitung standortbezogener Schutzmaßnahmen (Zz. B. Ausschlusszonen, Abstandsflächen).

Thema 12: Fehlende Verbindung zur Habitatstruktur

Sachverhalt:
Die dokumentierten Flugbewegungen werden nicht in Bezug zu Landschaftselementen wie Hecken, Waldrändern, Blühstreifen oder Feuchtgräben gesetzt.

Gegenargument:
Ohne diese Korrelation bleibt unklar, welche Strukturen die Flugbewegungen steuern. Damit können auch keine wirksamen Schutz- oder Vermeidungsmaßnahmen abgeleitet werden.

Rechtlich:

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verlangt, den Biotopverbund bei der Planung zu berücksichtigen. . Das Ignorieren der Habitatstrukturen verstößt gegen dieses Gebot.

Fachlich:

- Rotmilane fliegen gezielt zwischen Horsten im Wald und Nahrungsflächen im Offenland.
- Kiebitze und Wiesenlimikolen sind stark an bestimmte Strukturen (feuchte Senken, extensives Grünland) gebunden.

- Ohne Bezug zur Habitatstruktur fehlt ein ökologisches Verständnis der Daten.

Wissenschaftlich:

- BfN-Skripten 563 (2020) zeigen, dass Flugbewegungen stark mit Habitatmerkmalen korrelieren.
- Grünkorn et al. (2021) empfehlen ausdrücklich, Raumnutzungsanalysen mit Habitatkarten zu verknüpfen.

Verfahren:
Die digitale Erfassung hätte problemlos mit Biotoptypenkarten gekoppelt werden können. Dass dies nicht erfolgte, ist ein methodisches Defizit.

Fazit:
Die Untersuchung reduziert sich auf Fluglinien ohne ökologischen Kontext.

1. **Forderungen:**Nachträgliche Koppelung der Flugbewegungsdaten mit der Biotoptypenkartierung.
2. Analyse, welche Landschaftselemente besonders frequentiert werden.
3. Anpassung der Planung (z. B. Ausschluss von Anlagen an Hotspots).

Thema 13: Unvollständige Dokumentation der Flughöhen

Sachverhalt:
Die Flughöhen wurden visuell geschätzt und in breiten Kategorien angegeben (z. B. „10—40 m“). Eine differenzierte Auswertung im Bereich der späteren Rotordurchstreichfläche (100-200 m) fehlt fast vollständig.

Gegenargument:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gerade die Höhe ist der zentrale Parameter für das Kollisionsrisiko. Wenn im kritischen Rotorbereich keine präzisen Daten vorliegen, bleibt die Risikobewertung spekulativ.

Rechtlich:

- § 17 UVPG verlangt eine „vollständige und nachvollziehbare“ Datenerhebung.
- BVerwG (Urt. v. 21.01.2010 - 4 C 9.09) betont, dass fachlich wesentliche Parameter vollständig dokumentiert werden müssen.

Fachlich:

- Rotmilane, Bussarde und Störche kreisen häufig in 100-200 m Höhe — genau dort, wo Rotoren laufen.
- Ohne diese Daten ist keine Abschätzung von Kollisionswahrscheinlichkeiten möglich.

Wissenschaftlich:

- May etal. (2019, Journal of Applied Ecology) zeigen, dass visuelle Flughöhen- Schätzungen um bis zu +50 m abweichen können.
- BfN-Skripten 595 (2022) empfehlen daher zwingend technische Hilfsmittel (Radar, Laserentfernungsmesser) für die Erfassung.

Verfahren:
Im Gutachten wird nicht erläutert, nach welchen Kriterien Flughöhen kategorisiert oder ausgewertet wurden.

Fazit:
Die Daten zu Flughöhen sind unzureichend und nicht gerichtsfest.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

1. **Forderungen:**Nachkartierung der Flughöhen im kritischen Rotorbereich mit objektiven Methoden.
2. Offenlegung der genutzten Kategorisierungsregeln.
3. Fehlerabschätzung (+-Spanne) für die visuelle Schätzung.

Thema 14: Keine Berücksichtigung von Witterungseinflüssen

Sachverhalt:
Die Raumnutzungsanalyse dokumentiert Flugbewegungen, aber ohne Bezug zu Wetterbedingungen wie Windrichtung, Thermik oder Niederschlag.

Gegenargument:
Das Flugverhalten vieler Arten ist stark wetterabhängig. Werden diese Faktoren nicht berücksichtigt, fehlen wichtige Erklärungsgrößen für Schwankungen der Aktivität.

Rechtlich:

- § 17 UVPG verpflichtet, erhebliche Einflussfaktoren darzustellen.
- Ohne Wetterbezug ist die Datenauswertung nicht nachvollziehbar.

Fachlich:

- Greifvögel nutzen Thermik an sonnigen Tagen verstärkt und steigen dann in größere Höhen — höheres Kollisionsrisiko.
- Kraniche meiden Gegenwind und fliegen bevorzugt bei Rückenwind.
- Regen oder Nebel reduzieren Sichtflüge, erhöhen aber nächtliche Flüge in niedriger Höhe.

Wissenschaftlich:

- Hüppop et al. (2006, Bird Study) zeigen, dass Witterung ein entscheidender Faktor für Zugintensität und Flughöhen ist.
- BfN-Studien (2020) empfehlen explizit, Wetterparameter in Raumnutzungsanalysen zu integrieren.

Verfahren:
Es fehlen Angaben, bei welchen Wetterbedingungen die Beobachtungstage stattfanden.

Fazit:
Ohne Wetterbezug ist die Analyse unvollständig und wenig aussagekräftig.

1. **Forderungen:**Nachträgliche Dokumentation der Wetterbedingungen für jeden Beobachtungstag.
2. Statistische Korrelation von Flugbewegungen und Witterung.
3. Ergänzende Erhebungen bei unterschiedlichen Wetterlagen.

Thema 15: Nur Tagesbeobachtungen

Sachverhalt:
Die vantage-point-Beobachtungen wurden ausschließlich tagsüber durchgeführt. Nacht- und Schlechtwetterflüge blieben unberücksichtigt.

Gegenargument:
Viele kollisionsrelevante Flugbewegungen finden bei Nacht, in der Dämmerung oder bei schlechter Sicht statt. Ohne diese Zeiträume wird ein erheblicher Teil des Risikos ignoriert.

Rechtlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG schützt Vögel ganzjährig und tageszeitunabhängig.
- EU-Vogelschutzrichtlinie verlangt die Sicherung aller Lebensphasen - auch Zugbewegungen bei Nacht.

Fachlich:

- Kraniche ziehen regelmäßig nachts über Niedersachsen.
- Gänse wechseln ihre Rast- und Nahrungsflächen bevorzugt in der Dämmerung.
- Auch Greifvögel wie Eulen und Weihen jagen in der Dämmerung.

Wissenschaftlich:

- Radarstudien (Hüppop et al. 2019, Biological Conservation) belegen, dass über 50 % der Zugbewegungen nachts stattfinden.
- BfN-Skripten 595 (2022) empfehlen daher ausdrücklich ergänzende Nachtuntersuchungen mit Radar oder Wärmebild.

Verfahren:
Das Gutachten liefert keine Begründung, warum Nachtbeobachtungen nicht berücksichtigt wurden.

Fazit:
Die zeitliche Beschränkung auf den Tag führt zu einer massiven Untererfassung kollisionsrelevanter Aktivitäten.

1. **Forderungen:**Durchführung von Nacht-und Dämmerungsbeobachtungen mit technischer Unterstützung (Radar, Wärmebild).
2. Abgleich mit bestehenden Radardaten (BfN, Helgoland).
3. Integration dieser Ergebnisse in die Abwägung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Thema 16 Unvollständige saisonale Abdeckung (nur Frühjahr 2022) **Sachverhalt:** Die Raumnutzungsanalyse wurde ausschließlich im Frühjahr 2022 durchgeführt. Andere Phasen des Vogeljahres (Sommer, Herbst, Winter) wurden nicht untersucht. Damit fehlen wesentliche Perioden, in denen Zug- und Gastvögel den Raum intensiv nutzen. **Gegenargument:** Die alleinige Frühjahrsuntersuchung bildet weder Herbstzug noch Rastzeiten ab. Gerade Rotmilan, Kranich, Gänse und Greifvögel zeigen saisonal stark unterschiedliche Flugaktivitäten. Das Gutachten erfasst somit nur einen Ausschnitt der tatsächlichen Nutzung. **Rechtlich:** • § 17 Abs. 1 UVPG - vollständige und nachvollziehbare Ermittlung über den gesamten relevanten Zeitraum • § 45b Abs. 1 BNatSchG - verlangt belastbare, aktuelle Daten für alle relevanten Zeiträume. • § 2 Abs. 3 BauGB - Pflicht zur Berücksichtigung aller umweltbezogenen Belange. **Fachlich / Wissenschaftlich:** Nach BfN-Skript 512 (2023) sind mindestens drei saisonale Erfassungsblöcke (Frühjahr, Sommer, Herbst) erforderlich. Einjährige Erhebungen führen zu erheblichen Stichprobenfehlern. **Verfahren:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Aufteilung des avifaunistischen Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Pkt. 1.19

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Da der Umweltbericht (2025) die RNA unverändert übernimmt, bleibt das Ermittlungsdefizit bestehen und beeinflusst die FNP-Abwägung.

Fazit / Forderung:
Nachholung einer vollständigen saisonalen Raumnutzungsanalyse über mindestens drei Jahreszeiten mit identischer Methodik und Darstellung saisonaler Aktivitätsunterschiede.

Thema 17 — Fehlende tageszeitliche Abdeckung und Beobachtungsdichte

Sachverhalt:
Beobachtungen erfolgten ausschließlich tagsüber zwischen 9 und 17 Uhr. Dämmerungs- und Frühmorgenzeiten, in denen viele Greifvögel und Kraniche aktiv sind, wurden nicht erfasst. Die Beobachtungsdauer betrug nur 1-2 h pro Standort.

Gegenargument:
Die tageszeitliche Beschränkung führt zu einer erheblichen Untererfassung der Aktivität. Viele Zugvögel nutzen Morgen- und Abendstunden oder fliegen in thermikarmen Phasen (später Abend, Frühmorgen). Damit werden Hauptaktivitätszeiten ausgeschlossen.

Rechtlich:

- § 17 UVPG - Nachvollziehbare Darstellung der Erfassungsmethoden einschließlich Einschränkungen.
- § 2 Abs. 3 BauGB - Pflicht zur sachgerechten Ermittlung.
- § 45b BNatSchG - verlangt belastbare Datengrundlagen für artenschutzrechtliche Bewertungen.

Fachlich / Wissenschaftlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Laut LAG VSW (2022) sind pro Saison mindestens 6 Beobachtungstage mit ganztägiger Abdeckung (Früh-Abend) notwendig. Eine Beschränkung auf 1-2 h verfehlt den Standard um ein Mehrfaches.

Verfahren:
Das Unterlassen der Dämmerungs- und Abendaufnahmen ist ein methodisches Ermittlungsdefizit; die daraus abgeleitete Bewertung „keine relevanten Flugbewegungen“ ist unbegründet.

Fazit / Forderung:
Nachholung ganztägiger vantage-point-Erfassungen (Frühmorgen bis Sonnenuntergang) unter Berücksichtigung von Thermik- und Zugphasen gemäß BfN 2023; Angabe und Begründung sämtlicher Beobachtungszeiten in den Feldprotokollen.

Thema 18 — Fehlende räumliche Korridor- und Hotspot-Analyse

Sachverhalt:
Die erhobenen Flugbewegungen wurden nur tabellarisch ausgewertet. Eine räumliche GIS-Auswertung der Flugrouten, Aktivitätsdichten oder Konzentrationszonen fehlt vollständig. Karte 15 im Gutachten zeigt keine Fluglinien oder Aktivitätscluster.

Gegenargument:
Ohne räumliche Korridor- oder Hotspot-Analyse lassen sich Konfliktzonen mit geplanten WEA-Standorten nicht erkennen. Das Gutachten bleibt deskriptiv und verhindert eine standortbezogene Bewertung.

Rechtlich:

- § 17 UVPG - verlangt Darstellung der räumlichen Verteilung der Wirkungen.

- § 45b Abs. 4 BNatSchG - fordert Berücksichtigung funktionaler Lebensräume und Flugkorridore.
- § 2 Abs. 3 BauGB - Pflicht zur hinreichend detaillierten Ermittlung.

Fachlich / Wissenschaftlich:
BfN-Skript 512 (2023) und LAG VSW (2022) fordern die räumliche Abbildung der Flugrouten in GIS-Systemen, um Konfliktbereiche identifizieren zu können. Fehlende Karten widersprechen dem Standard.

Verfahren:
Der Umweltbericht (2025) übernimmt die tabellarische Darstellung, ohne räumliche Prüfung — dadurch unvollständige Abwägungsgrundlage.

Fazit / Forderung:
Nachholung einer GIS-basierten Korridor- und Hotspot-Analyse aller beobachteten Flugrouten und deren Überlagerung mit WEA-Standorten und Schutzradien.

Thema 19 — Fehlende Integration der Raumnutzungsdaten mit Brut- und Gastvogelanalysen

Sachverhalt:
Die Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse wurden isoliert ausgewertet. Es erfolgte kein Abgleich mit den in 3.1 (Brutvögel) und 3.2 (Gastvögel) erhobenen Daten. Dadurch bleiben Überschneidungen oder saisonale Verlagerungen unberücksichtigt.

Gegenargument:
Die getrennte Auswertung verhindert, dass regelmäßig genutzte Korridore oder Nahrungshabitate erkannt werden. Viele Arten, die im Frühjahr brüten, nutzen

im Sommer/Herbst dieselben Räume als Nahrungsflächen — diese funktionale Kontinuität wird ignoriert.

Rechtlich:

- § 465b Abs. 4 BNatSchG - verpflichtet zur Prüfung kumulativer und funktionaler Zusammenhänge.
- § 17 UVPG - Erfassung der Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern.
- § 2 Abs. 3 BauGB - Gesamtbetrachtung aller umweltbezogenen Belange.

Fachlich / Wissenschaftlich:
BfN (2023) fordert explizit die Integration der RNA-Ergebnisse in die Brut- und Gastvogelanalysen. Nur durch Überlagerung kann das tatsächliche Konflikt- und Nutzungsmuster dargestellt werden.

Verfahren:
Die fehlende Integration führt zu einer fragmentierten Datenlage, die keine belastbare Grundlage für artenschutzrechtliche oder planerische Bewertungen bietet.

Fazit / Forderung:
Nachträgliche Zusammenführung der Raumnutzungsdaten mit den Ergebnissen der Brut- und Gastvogeluntersuchungen, Erstellung einer kombinierten Habitat- und Flugaktivitätskarte als Grundlage für die Gesamtbewertung (§ 44 / § 45b BNatSchG).

Fazit zu Kapitel 3.3 — Raumnutzungsanalyse
Die Raumnutzungsanalyse ist ein zentrales Element der Avifaunistischen Untersuchung, weil sie die Bewegungsmuster von Brut- und Gastvögeln im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen erfassen und bewerten soll. Gerade hier entscheidet sich, ob Kollisionsrisiken realistisch eingeschätzt werden können.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Analyse weist jedoch gravierende Defizite auf, die ihre Aussagekraft erheblich mindern und sie rechtlich wie fachlich angreifbar machen.

Zentrale Defizite:

1. Unvollständige zeitliche Basis
   - Durchführung nur 2022 und nur für den Westteil; keine Wiederholung in 2023/24.
   - Erhebungszeitraum März-Juli blendet den Herbstzug vollständig aus, obwohl dieser für Kraniche, Gänse und zahlreiche Zugvögel die intensivste Phase darstellt.
   - Beobachtungen nur am Tag; Nacht- und Dämmerungsaktivitäten blieben unberücksichtigt.
2. Unzureichende räumliche Abdeckung
   - Nur drei vantage points, keine systematische Abdeckung von Nord- und Westbereich.
   - Fehlende Analyse räumlicher Schwerpunkte („Hotspots“), obwohl Flugbewegungen digitalisiert wurden.
   - Keine Korrelation mit Habitatstrukturen (Waldränder, Hecken, Gewässer).
3. Methodische Schwächen
   - Ausschließliche Nutzung der vantage-point-Methode mit visueller Flughöhenschätzung.
   - Keine technischen Hilfsmittel (Radar, Telemetrie, Wärmebild), obwohl diese seit Jahren Standard sind.
   - Flughöhen nur grob kategorisiert, kritischer Rotorbereich (100-200 m) nicht differenziert ausgewertet.
4. Unzureichende statistische Auswertung
   - Ergebnisse auf Mittelwerte reduziert, ohne Streuungen oder Extremwerte darzustellen.

- Keine Fehlerabschätzungen, Konfidenzintervalle oder Varianzangaben.
- Damit entsteht ein scheingenaues, aber unvollständiges Bild.

5. Fehlende Kumulativbetrachtung
   - Analyse isoliert auf das Plangebiet beschränkt.
   - Keine Berücksichtigung benachbarter Windparks (Westergellersen, Vierhöfen, GEL_01), obwohl sich Risiken für Arten wie Rotmilan oder Kranich kumulieren.
6. Transparenzmänge!l
   - Keine Angaben zur Qualifikation der Beobachter.
   - Keine Offenlegung der Rohdaten oder Suchartenlisten.
   - Fehlende Dokumentation der Wetterbedingungen, obwohl diese das Flugverhalten maßgeblich beeinflussen.

Folgen dieser Defizite

- Rechtlich: Die Untersuchung verstößt gegen § 17 UVPG (Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit) und gegen § 34 BNatSchG (Kumulationsprüfung). Sie kann als Grundlage für eine ordnungsgemäße Abwägung nicht verwendet werden.
- Fachlich: Die Analyse unterschätzt systematisch die Häufigkeit und räumliche Konzentration von Flugbewegungen. Konfliktträchtige Arten wie Kranich, Rotmilan oder Gänse werden dadurch verharmlost.
- Wissenschaftlich: Die Methoden entsprechen nicht dem aktuellen Stand der Technik. Internationale Studien und BfN-Leitfäden fordern seit Jahren die Kombination visueller und technischer Verfahren sowie eine vollständige saisonale Abdeckung.

Gesamtbewertung

Die Raumnutzungsanalyse in Kapitel 3.3 ist methodisch lückenhaft, rechtlich unzureichend und ökologisch unvollständig. Sie erfasst nur einen Ausschnitt der

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Wirklichkeit und blendet zentrale Zeiträume, Räume und Arten systematisch aus. Damit ist sie für eine belastbare Risikobewertung ungeeignet. **Forderungen in der Zusammenfassung:** 1. Wiederholung der Raumnutzungsanalyse über mindestens zwei Jahre im Gesamtschnitt des Plangebiets, inklusive Herbstzug und Nachtbeobachtungen. 2. Einsatz technischer Verfahren (Radar, GPS-Telemetrie, Wärmebild) zur Ergänzung der visuellen Methode. 3. Vollständige statistische Auswertung mit Varianzen, Extremwerten und Fehlerintervallen. 4. Kumulativprüfung unter Einbeziehung aller benachbarten Windparks und Planungen im Umkreis von mindestens 10 km. 5. Hotspot- und Habitat-Analyse mittels GIS, um Flugkorridore und Schwerpunkte sichtbar zu machen. 6. Transparenzpflicht: Offenlegung der Beobachterqualifikationen, Rohdaten, Wetterbedingungen und Artensuchlisten.	
3.4 Bewertungsmethoden **Thema 1: Unklare Gewichtung der Kriterien** **Sachverhalt:** Das Gutachten führt verschiedene Bewertungsmaßstäbe auf (Gefährdungsstatus, Populationsgröße, Nutzungshäufigkeit, Funktion des Gebiets). Es bleibt aber unklar, wie diese Faktoren gewichtet und gegeneinander abgewogen wurden. **Gegenargument:** Eine undurchsichtige Gewichtung verhindert die Nachvollziehbarkeit. Behörden, Gerichte und Öffentlichkeit können nicht überprüfen, warum bestimmte Arten oder Flächen als „bedeutend“ oder „unbedeutend“ eingestuft wurden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Kapitel 3.4 des Avifauna-Gutachtens erläutert transparent und nachvollziehbar die verwendeten, standardisierten Bewertungsmethoden und -kriterien. Da wo diese aufeinander aufbauen, findet eine entsprechende Erläuterung statt. Das betrifft z.B. die Bewertung als Brutvogellebensraum auf Basis der Revieranzahl von Brutvögeln mit Rote-Liste-Status. Weitere Informationen zur Herleitung von Bewertungsmaßstäben können den zitierten Originalquellen entnommen werden. Angaben zu Gefährdungsstatus, Populationsgröße, Nutzungshäufigkeit und Funktion des Gebiets werden im Text an der jeweiligen Stelle erläutert, so bezieht z.B. sich die Populationsgröße der Feldlerche auf die von ihre besiedelbaren Offenlandflächenanteile des

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Rechtlich: • § 17 UVPG verlangt, dass Bewertungsmethoden transparent dargestellt werden. » • OVG Lüneburg (Urt. v. 25.04.2018 - 12 KN 95/15) fordert eine nachvollziehbare und überprüfbare Bewertung. **Fachlich:** • Unterschiedliche Arten haben unterschiedliche ökologische Funktionen (Rotmilan als Top-Prädator, Kranich als Zugvogel mit Rastplatzbindung). • Ohne klare Gewichtung können ökologisch hochrelevante Aspekte untergehen. **Wissenschaftlich:** • BfN-Skript 595 (2022) empfiehlt explizit die Darstellung, wie Faktoren gewichtet werden. • Grünkorn et al. (2021) zeigen, dass fehlende Transparenz in Bewertungsmethoden regelmäßig zu Fehlinterpretationen führt. **Verfahren:** Das Gutachten nennt Kriterien, erläutert aber nicht, wie sie in das Endurteil einflieken. **Fazit:** Die Bewertungsmethodik ist intransparent und nicht gerichtsfest. 1. **Forderungen:**Offenlegung der Gewichtungskriterien (Zz. B. Gefährdungsstatus vs. Häufigkeit). 2. Nachvollziehbare Darstellung der Entscheidungswege für jede Artengruppe. 3. Anwendung einer standardisierten Bewertungsmatrix.	Untersuchungsgebiets. Eine darüber hinausgehende Abwägung einzelner Bewertungen untereinander, z.B. zwischen der Bedeutung des Untersuchungsgebiets einerseits als Gastvogel- und andererseits als Brutvogellebensraum ist nicht sinnvoll. Eine undurchsichtige Gewichtung besteht daher nicht. Die Stellungnahme selbst bleibt eine Erklärung schuldig, was konkret mit einer Gewichtung und Abwägung von Faktoren gemeint sein soll. Sie ist vielmehr irreführend, denn im Avifauna-Gutachten kommt eine Bewertung von *„bestimmten Arten oder Flächen als „bedeutend“ oder „unbedeutend““*, anders als in der Stellungnahme behauptet, nicht vor. Im Übrigen obliegt die abschließende Bewertung der Untersuchungsergebnisse nicht zuletzt der fachgutachterlichen Einschätzung, welche nicht durch nur scheinbar fachlich fundierte, tatsächlich jedoch unbegründete, nebulöse Anwürfe der Stellungnahme entkräftet werden kann.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Thema 2: Fehlende artspezifische Anpassung **Sachverhalt:** Die Bewertung stützt sich auf pauschale Verfahren (z. B. Punktwertverfahren, Mindestabstände nach LAG VSW) . Eine Differenzierung nach den besonderen Verhaltensweisen einzelner Arten fehlt. **Gegenargument:** Arten wie Rotmilan, Kranich oder Schwarzstorch haben spezielle Anforderungen und Gefährdungsprofile. Pauschale Mindestabstände oder Punktwerte werden deren Risiko nicht gerecht. **Rechtlich:** • § 44 Abs. 1 BNatSchG verlangt eine artspezifische Prüfung. • BVerwG (Urt. v. 21.01.2010 4 C 9.09) stellt klar, dass pauschale Bewertungen nicht ausreichen, wenn artspezifische Konflikte absehbar sind. **Fachlich:** • Rotmilan: hohe Horsttreue und großräumige Nahrungsausflüge — Risiko auch jenseits pauschaler 1.500 m. • Kranich: empfindlich gegenüber Störungen auf Rastflächen — selbst kleine Trupps sind relevant. • Schwarzstorch: großräumige Flüge zwischen Waldhorsten und Feuchtgebieten — erfordert spezielle Bewertung. **Wissenschaftlich:** • Bellebaum et al. (2013, Journal of Ornithology) dokumentieren hohe artspezifische Mortalität (v. a. Rotmilan).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme verwechselt pauschale mit standardisierten Verfahren. Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Jede Bewertung stellt aufgrund ihrer Abstraktion eine gewisse Pauschalisierung dar. Daher ordnet das Avifauna-Gutachten die standardisierten Bewertungen durch eine Methodenkritik ein (Beispiel aus Kapitel 7.1.4: „Bei der Beurteilung ist zu beachten, dass die Genauigkeit der ermittelten Werte dadurch eingeschränkt wird, dass Anzahl und Lage von Revierpaaren von Jahr zu Jahr Schwankungen unterliegen, die bei einer einjährigen Untersuchung nicht berücksichtigt werden können“) und ergänzt diese durch gebietsspezifische Besonderheiten (Beispiel aus Kapitel 7.1.4: „Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden vergleichsweise wenige Greifvögel festgestellt.“). Gegen die Stellungnahme spricht auch, dass die besonders relevanten, windenergiesensiblen Arten sowohl unter dem Aspekt der Raumnutzung als auch der Lage ihrer Brutplätze differenziert beschrieben und bewertet werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• BfN-Berichte (2019, 2022) fordern differenzierte Bewertungsansätze nach Artengruppen. **Verfahren:** Das Gutachten übernimmt Standards, ohne zu prüfen, ob diese vor Ort angepasst werden müssen. **Fazit:** Die Bewertung ist zu pauschal und verfehlt die artspezifische Risikoeinschätzung. 1. **Forderungen:**Ergänzung einer artspezifischen Risikobewertung (Rotmilan, Kranich, 2. Anpassung der Mindestabstände und Kriterien an regionale Besonderheiten. 3. Einbindung aktueller Fachliteratur zu artspezifischen Risiken. **Thema 3: Übernahme von Schwellenwerten ohne Begründung Schwarzstorch, Gänse).** **Sachverhalt:** Das Gutachten verwendet Schwellenwerte (z. B. „1 % des nationalen Rastbestandes“, „1/4 des regionalen Bestandes“) . Diese Zahlen werden übernommen, aber nicht diskutiert oder auf die Region angepasst. **Gegenargument:** Die Übernahme standardisierter Schwellenwerte ohne Begründung ist fachlich unzulässig. Regionale Besonderheiten können dazu führen, dass auch kleinere Rastgruppen von erheblicher Bedeutung sind. **Rechtlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Jede Bewertung stellt aufgrund ihrer Abstraktion eine gewisse Pauschalisierung dar. Daher ordnet das Avifauna-Gutachten die standardisierten Bewertungen ein und ergänzt diese durch gebietsspezifische Besonderheiten. Die festgestellten Gastvogelzahlen sind so gering, dass es sich beim Untersuchungsgebiet nicht einmal um einen Gastvogellebensraum von lokaler Bedeutung handelt. Dies ist auch beim besten Willen mit Verweis auf einzelne Mäusebussarde oder Ansammlungen von bis zu

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• § 17 UVPG verpflichtet, Bewertungsmaßstäbe zu begründen. • OVG Münster (Urt. v. 20.08.2013 - 8 D 58/12.AK) stellte klar, dass Schwellenwerte nur dann zulässig sind, wenn sie fachlich hergeleitet und kontextualisiert werden. **Fachlich:** • In Niedersachsen gibt es bekannte „Trittsteinflächen“, die für Kraniche und Gänse auch mit kleineren Trupps unverzichtbar sind. • Ein 1-%-Kriterium kann dazu führen, dass wichtige Flächen ignoriert werden. **Wissenschaftlich:** • Grünkorn et al. (2021) weisen darauf hin, dass Schwellenwerte ohne regionale Anpassung ungeeignet sind. • BfN-Skript 595 (2022) betont die Notwendigkeit, ökologisch-funktionale Bedeutung und nicht nur Prozentzahlen zu berücksichtigen. **Verfahren:** Es fehlt eine Begründung, warum gerade diese Schwellenwerte gewählt wurden und wie sie auf das Gebiet angewendet wurden. **Fazit:** Die Anwendung unkommentierter Schwellenwerte ist methodisch und rechtlich. unzulässig. **Forderungen:** 1. Begründung und Dokumentation der Schwellenwertwahl. 2. Anpassung der Kriterien an regionale Besonderheiten (Trittsteinflächen, Zugrouten).	sechs Kranichen oder 55 Ringeltauben im Laufe von zwei Jahren nicht in Frage zu stellen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
3. Einbindung funktionaler Kriterien (Habitatfunktion, Lage im Zugkorridor).	
Thema 4: Veraltete Referenzen **Sachverhalt:** Das Gutachten stützt sich auf ältere Quellen wie BEHM & KRÜGER (2013) und den MU-Leitfaden (2016) . Neuere BfN-Leitfäden (2020-2023), die strengere Maßstäbe setzen, fehlen. **Gegenargument:** Die Nutzung veralteter Literatur führt dazu, dass das Bewertungsraster nicht dem aktuellen wissenschaftlichen und rechtlichen Stand entspricht. Moderne Erkenntnisse zur Kollisionsmortalität, Raumnutzung und Störwirkungen bleiben unberücksichtigt. **Rechtlich:** • § 17 UVPG verlangt, dass der Stand von Wissenschaft und Technik berücksichtigt wird. • BVerwG (Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07) betonte, dass veraltete Datengrundlagen und Methoden ungeeignet sind. **Fachlich:** • Seit 2013 hat sich die Anlagengröße erheblich verändert (heute 260-280 m). Alte Studien mit kleineren Anlagen sind nicht übertragbar. e • Neue Erkenntnisse zu Verdrängungseffekten bei Gänsen und Kranichen fehlen. **Wissenschaftlich:** • BfN-Skript 595 (2022) legt aktualisierte Bewertungsstandards für Zug- und Rastvögel fest.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Anders als die Stellungnahem suggeriert, sind in Niedersachsen derzeit folgende Regelungen, die auch die Grundlage der avifaunistischen Untersuchung bilden, maßgeblich (vgl. Avifauna-Gutachten, Kapitel 1): ▪ § 45 b in Verbindung mit Anlage 1 und 2 BNatSchG ▪ Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) ▪ Schreiben des niedersächsischen Umweltministeriums an die Unteren Naturschutzbehörden vom 15.03.2024: *„Klarstellungen und Anpassungen in Bezug auf den Umfang avifaunistischer Untersuchungen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Windenergieanlagen“* ▪ Erlass zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass, MU 2021) ▪ Kapitel zu Artenschutzprüfung und Sachverhaltsermittlung der Betroffenheit von gegenüber WEA empfindlichen Arten des als Anlage 2 zum ursprünglichen Windenergieerlass eingeführten Artenschutzleitfadens (MU 2016) Das Avifauna-Gutachten geht weit über die Mindeststandards hinaus. Das betrifft z.B. die Bewertung von Gebieten als Brutvogellebensraum von BEHM & KRÜGER (2013), die ebenfalls eine Standardmethode in Niedersachsen ist oder die Dokumentation der Raumnutzungsanalyse. § 45 b BNatSchG legt fest, dass eine Raumnutzungsanalyse (alternativ zu einer Habitatpotenzialanalyse) nur erforderlich ist, wenn Arten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG in den ebenfalls dort aufgeführten zentralen Prüfbereichen vorkommen. Das ist bei dem geplanten Vorhaben nicht der Fall. Sie ist also für eine Einschätzung des Kollisionsrisikos eigentlich gar nicht erforderlich. Die zeitlich vor der neuen Regelung des § 45 b BNatSchG auf Grundlage des niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfadens durchgeführte Raumnutzungsanalyse wurde dennoch im Avifauna-Gutachten berücksichtigt. Weder § 45 b

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• May et al. (2019, Journal of Applied Ecology) zeigen deutlich höhere Mortalitätsrisiken durch moderne Großanlagen. **Verfahren:** Das Gutachten dokumentiert nicht, warum neuere Quellen nicht einbezogen wurden. **Fazit:** Die Bewertungsmethodik basiert auf überholten Referenzen und ist damit nicht belastbar. **Forderungen:** 1. Aktualisierung der Bewertungsmethoden nach BfN-Skripten 563/593/595 (2020-2022). 2. Nacharbeitung der Risikobewertung für Großanlagen >250 m. 3. Integration internationaler Fachliteratur (z. B. May et al. 2019).	BNatSchG noch der Artenschutzleitfaden sehen eine Raumnutzungsanalyse als Grundlage für eine Prüfung der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor.
Thema 5: Keine Unsicherheitsanalyse **Sachverhalt:** Das Gutachten nennt Ergebnisse und Bewertungen, ohne auf Datenlücken, methodische Fehler oder Beobachterunsicherheiten einzugehen . **Gegenargument:** Jede Untersuchung enthält Unsicherheiten — diese müssen transparent dargestellt werden, um die Belastbarkeit der Ergebnisse einschätzen zu können. **Rechtlich:** • § 17 UVPG verpflichtet, auch Unsicherheiten und methodische Grenzen offen darzustellen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die lückenlose Erfassung bei geeigneten Witterungsbedingungen wird durch Tabellen im Anhang des Avifauna-Gutachtens belegt. Darüber hinaus wird der Qualitätsnachweis über die Bearbeitung der Untersuchung durch qualifizierte Ornithologen mit jahrzehntelanger Erfahrung bei vergleichbaren Vorhaben erbracht. Anders als im Umweltbericht gibt es für ein Fachgutachten keine formelle Verpflichtung auf Datenlücken, methodische Fehler oder Beobachterunsicherheiten einzugehen. Statistische Test der Gastvogelergebnisse sind aufgrund der geringen Grundgesamtheit (es wurden nur sehr geringe Abundanzen ermittelt) nicht sinnvoll.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• BVerwG (4 CN 1.02) entschied, dass Planungsentscheidungen nicht auf lückenhaften, unreflektierten Daten basieren dürfen. **Fachlich:** • Bei Gastvögeln können 14-tägige Intervalle große Rasttrupps übersehen. • Flughöhen wurden visuell geschätzt — hohe Fehleranfälligkeit. • Solche Unsicherheiten müssen benannt und bewertet werden. **Wissenschaftlich:** • Sutherland et al. (2013, Methods in Ecology and Evolution) betonen die Notwendigkeit, Beobachterfehler und methodische Unsicherheiten anzugeben. • BfN-Skript 595 (2022) fordert explizit die Darstellung von Unsicherheiten in Avifaunistik-Gutachten. **Verfahren:** Das Gutachten verschweigt Unsicherheiten vollständig. **Fazit:** Ohne Unsicherheitsanalyse ist die Bewertung nicht nachvollziehbar und methodisch unvollständig. **Forderungen:** 1. Nachlieferung einer Unsicherheitsanalyse (Stichprobenumfang, Beobachterfehler, saisonale Lücken). 2. Quantifizierung der Fehlerbereiche (z. B. +50 m bei Flughöhen). 3. Einbau von Fehlerabschätzungen in die Gesamtrisikobewertung.	Eine Fehlerberechnung der bei der Raumnutzungsanalyse ermittelten Flughöhen ist nicht erforderlich, denn § 45 b BNatSchG legt fest, dass eine Raumnutzungsanalyse (alternativ zu einer Habitatpotenzialanalyse) nur erforderlich ist, wenn Arten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG in den ebenfalls dort aufgeführten zentralen Prüfbereichen vorkommen. Das ist bei dem geplanten Vorhaben nicht der Fall. Sie ist also für eine Einschätzung des Kollisionsrisikos nicht erforderlich. Die zeitlich vor der neuen Regelung des § 45 b BNatSchG auf Grundlage des niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfadens durchgeführte Raumnutzungsanalyse wurde dennoch im Avifauna-Gutachten dokumentiert. Weder § 45 b BNatSchG noch der Artenschutzleitfaden sehen eine Raumnutzungsanalyse als Grundlage für eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote der Störung sowie der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG vor. Anmerkungen, Fazit und Forderungen der Stellungnahme zur Raumnutzungsanalyse sind daher obsolet und werden als gegenstandslos zurückgewiesen.
Thema 6: Pauschaler Umgang mit Gastvögeln	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Das Gutachten klassifiziert Gastvögel nur in Stufen (international — national — regional — lokal) . Eine differenzierte Betrachtung kleinerer Trupps oder Trittsteinflächen fehlt. **Gegenargument:** Kleinere Rastflächen und Trupps können für den Biotopverbund von großer Bedeutung sein, besonders in intensiv genutzten Agrarlandschaften. Ihre pauschale Abwertung unterschätzt die ökologische Relevanz. **Rechtlich:** • § 44 BNatSchG schützt alle Rastplätze, nicht nur „international bedeutende“. • OVG Lüneburg (25.04.2018 - 12 KN 95/15) stellte klar, dass auch kleinere Rastvorkommen erheblich sein können. **Fachlich:** • Selbst kleine Kranichtrupps können für die Energiespeicherung auf dem Zug entscheidend sein. • Gänse nutzen Trittsteinflächen als Zwischenrast — sie sind Teil eines überregionalen Netzwerkes. **Wissenschaftlich:** • Grünkorn et al. (2021) zeigen, dass Trittsteinflächen für den langfristigen Erhalt von Zugpopulationen essentiell sind. • BfN-Skript 595 (2022) fordert ausdrücklich, auch kleinräumige Flächen mit geringer Individuenzahl differenziert zu bewerten. **Verfahren:**	Die Stellungnahme verwechselt pauschale mit standardisierten Verfahren. Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Jede Bewertung stellt aufgrund ihrer Abstraktion eine gewisse Pauschalisierung dar. Daher ordnet das Avifauna-Gutachten die standardisierten Bewertungen durch eine Methodenkritik ein und ergänzt diese durch gebietsspezifische Besonderheiten. Die festgestellten Gastvogelzahlen sind so gering, dass es sich beim Untersuchungsgebiet nicht einmal um einen Gastvogellebensraum von lokaler Bedeutung handelt. Dies ist auch beim besten Willen mit Verweis auf 80 Stare, 22 Goldammern und 15 Schwanzmeisen oder 55 Ringeltauben im Laufe von zwei Jahren nicht in Frage zu stellen. Einzelne rastende Kleinvögel gelten auch nicht als besonders empfindlich gegenüber WEA. Die Stellungnahme vertauscht zudem Ursache und Wirkung. Die avifaunistische Untersuchung liefert Daten für eine Bewertung des Lebensraums und nicht andersherum. Wenn eine Kartierung, wie im vorliegenden Fall innerhalb von drei Jahren während über 450 Stunden, den Bestand und die Raumnutzung von Brut- und Gastvögeln ermittelt, kann auf Allgemeinplätze wie *„Kleinere Rastflächen und Trupps können für den Biotopverbund von großer Bedeutung sein, besonders in intensiv genutzten Agrarlandschaften“* verzichtet werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Das Gutachten bleibt bei einer pauschalen Stufeneinteilung ohne Kontext oder differenzierte Analyse. **Fazit:** Die Bewertung von Gastvögeln ist zu grob und unterschätzt kleinräumige, aber funktional wichtige Rastflächen. **Forderungen:** 1. Nachlieferung einer differenzierten Bewertung kleiner Rastgruppen und Trittsteinflächen. 2. Einbindung von regionalen Vergleichsflächen als Referenz. 3. Integration funktionaler Kriterien (z. B. Lage im Zugkorridor). **Thema 7: Mindestabstände als einziges Instrument** **Sachverhalt:** Das Gutachten stützt die Konfliktbewertung primär auf die Abstandsempfehlungen der LAG VSW (2015). Andere Bewertungsdimensionen wie Raumnutzungsmuster, Verdrängungseffekte oder Kumulativwirkungen spielen kaum eine Rolle. **Gegenargument:** Mindestabstände sind ein Hilfsmittel, ersetzen aber keine artspezifische Risikoanalyse. Gerade bei Arten wie Rotmilan oder Kranich reichen Abstände allein nicht aus, um Konflikte realistisch einzuschätzen. **Rechtlich:** • § 44 BNatSchG verlangt die Prüfung des individuellen Tötungs-und Störungsrisikos, nicht nur formaler Abstände. »	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten stützt die Konfliktbewertung primär auf die gesetzlichen Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG und den niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfaden. Daneben werden im Avifauna-Gutachten für die Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt die Abstandsempfehlungen der LAG VSW (2015) betrachtet. Ergänzt wird das Gutachten durch den Hinweis, dass die konkreten Auswirkungen der Planung, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen noch zu prüfen sind.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• OVG Münster (Urt. v. 20.08.2013 - 8 D 58/12.AK) stellte klar, dass Abstände allein keine ausreichende Risikoermittlung darstellen. **Fachlich:** • Rotmilane fliegen auch innerhalb von „Abstandsradien“ regelmäßig in die Rotordurchstreichfläche. • Kraniche meiden Windparks großräumig — dies ist mit bloßen Abständen nicht erfassbar. **Fazit:** Die Fixierung auf Abstände führt zu einer Schein-Sicherheit, die artspezifische Risiken ausblendet. **Forderungen:** 1. Ergänzung der Abstandsregelungen durch Verhaltens-und Nutzungsanalysen. 2. Nachlieferung einer Risikoabschätzung für Leitarten, die über Abstände hinausgeht.	
Thema 8: Fehlende Kumulativbewertung **Sachverhalt:** Die Bewertungsmethoden berücksichtigen nur Konflikte im Plangebiet selbst. Eine Addition der Wirkungen mit anderen Windparks im Umfeld fehlt. **Gegenargument:** Die ökologische Realität ist kumulativ: Vögel begegnen mehreren Windparks gleichzeitig. Wenn nur das Einzelprojekt betrachtet wird, wird das Risiko massiv unterschätzt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Kumulation in der Avifaunistik siehe auch Sammelabwägung Pkt. 1.18

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Rechtlich: • BNatSchG schreibt ausdrücklich eine Kumulationsprüfung vor. ° • BVerwG (Urt. v. 14.07.2011 - 8 34 9 A 12.10) entschied, dass isolierte Betrachtungen rechtswidrig sind, wenn absehbar mehrere Projekte additiv wirken. **Fachlich:** • Im Umkreis von 10 km gibt es mehrere bestehende und geplante Windparks (Westergellersen, Vierhöfen, GEL_01). • Gerade für Rotmilan und Kranich entstehen dadurch additive Risiken. **Wissenschaftlich:** • Bellebaum et al. (2013, Journal of Ornithology) zeigen, dass Mortalitätsraten bei Greifvögeln durch kumulative Effekte stark ansteigen. **Fazit:** Das Fehlen einer Kumulationsanalyse ist ein gravierender Mangel. **Forderungen:** 1. Erstellung einer Kumulationsanalyse für den 10-km-Umkreis. 2. GIS-gestützte Darstellung der überlagernden Wirkzonen mehrerer Windparks. 3. Darstellung der Summenbelastung für Leitarten (Rotmilan, Kranich, Gänse). 4. Bewertung der Habitatverluste durch additive Verdrängungseffekte.	
Thema 9: Keine Einbindung internationaler Kriterien **Sachverhalt:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die Bewertung stützt sich auf nationale Leitfäden und Erlasse, ohne internationale Standards wie die BirdLife-IBA-Kriterien oder EU-weit angewandte Raster heranzuziehen. **Gegenargument:** Internationale Kriterien bieten eine breitere und oft strengere Bewertungsgrundlage. Deren Ignorieren führt zu einer Unterbewertung von Flächen, die im internationalen Kontext eine wichtige Funktion haben könnten. **Rechtlich:** • EU-Vogelschutzrichtlinie (Art. 4) verpflichtet, Gebiete nach internationalen Kriterien (z. B. IBA, Natura 2000) zu bewerten. **Fachlich:** • Auch kleinere Rastflächen können international relevant sein, wenn sie Trittsteincharakter für den Zug haben. • Ohne internationale Maßstäbe werden diese Flächen nicht erkannt. **Fazit:** Die Bewertung bleibt national verengt und verpasst die europäische Dimension des Vogelschutzes. **Forderungen:** 1. Abgleich der Ergebnisse mit BirdLife-IBA-Kriterien. 2. Nachprüfung, ob das Gebiet Funktionen für das Natura-2000-Netz erfüllt.	Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. In diese Bewertungsgrundlagen fließen internationale Kriterien ein, so kann ein Brut- oder Gastvogellebensraum je nachdem welche Vogelarten in welcher Anzahl vorkommen, durchaus von internationaler Bedeutung sein, was im vorliegenden Fall allerdings nicht gegeben ist. Die Europäische Rechtsprechung wird in das nationale Recht übernommen, so dass auch hier eine Anwendung internationaler Kriterien sichergestellt ist. Ob die Vorgaben der EU-Vogelschutzrichtlinie mit Blick auf die Ausweisung von EU-Vogelschutzgebieten sachgerecht erfolgt ist, ist nicht Gegenstand des vorhabensbezogenen Avifauna-Gutachtens.
Thema 10: Unzureichende Berücksichtigung von Klimawandel-Dynamiken **Sachverhalt:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme verwechselt den tatsächlichen mit dem poteziellen Bestand von Brut- und Gastvögeln. Die avifaunistische Untersuchung liefert

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Das Gutachten bewertet mit statischen Maßstäben. Veränderungen im Zug- und Rastverhalten durch Klimawandel (verschobene Routen, verlängerte Rastzeiten) werden nicht erwähnt. **Gegenargument:** Klimawandel beeinflusst das Verhalten vieler Arten schon heute: Kraniche überwintern zunehmend in Deutschland, Gänse ändern Rastzeiten, Rotmilane bleiben teilweise im Brutgebiet. Statische Methoden erfassen diese Dynamik nicht. **Rechtlich:** • § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung klimatischer Belange und ihrer ökologischen Auswirkungen. **Fachlich:** • Immer mehr Kraniche überwintern im Binnenland; das Plangebiet kann dadurch stärker frequentiert sein als in älteren Studien. • Auch Greifvögel ändern ihr Verhalten bei milden Wintern (Rotmilan überwintert zunehmend). **Wissenschaftlich:** • Lehikoinen et al. (2013, Global Change Biology) dokumentieren deutliche Veränderungen von Zugrouten und Rastzeiten durch Klimawandel. • BfN-Berichte (2022) weisen auf zunehmende Winterrast von Kranichen in Niedersachsen hin. **Verfahren:** Keine Begründung, warum diese Aspekte unberücksichtigt bleiben. **Fazit:** Die Bewertung ignoriert dynamische Entwicklungen und ist damit unvollständig.	Daten über einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Jahren. Sie liefert dadurch auch phänologische Daten, die z.T. Hinweise auf eine Veränderung im Zug- und Rastverhalten durch den Klimawandel geben. So wurden z.B. einzelne überwinternde Kraniche im Gebiet beobachtet. Wenn eine Kartierung, wie im vorliegenden Fall innerhalb von drei Jahren während über 450 Stunden, flächendeckend den Bestand und die Raumnutzung von Brut- und Gastvögeln ermittelt, kann auf Allgemeinplätze wie *„Klimawandel beeinflusst das Verhalten vieler Arten“* verzichtet werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

1. Ergänzende Bewertung unter Berücksichtigung klimawandelbedingter Veränderungen.
2. Abgleich mit aktuellen Monitoringdaten zu Überwinterung und Rastverhalten.
3. Regelmäßige Fortschreibung der Bewertung statt einmaliger Stichtagsbetrachtung.

Thema 11 Fehlende Bezugnahme auf Populations- und Referenzgrößen (BfN 2023)

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Sachverhalt:
Die Bewertung der Gebietsbedeutung erfolgt ohne Vergleich zu regionalen oder landesweiten Referenzpopulationen. Es wird nicht dargelegt, welcher Anteil der Landes- oder Regionalpopulation im Untersuchungsraum vorkommt.

Gegenargument:
Ohne Referenzwert kann nicht beurteilt werden, ob ein Vorkommen bedeutend ist. Selbst kleine Bestände können einen hohen prozentualen Anteil an der Landespopulation ausmachen und damit rechtlich relevant sein.

Die Populationsgrößen der Rote-Liste Arten des Gebiets fließen in die Bewertung des Gebiets als Brutvogellebensraum ein. Wegen der geringen Größe des Gebiets macht die Ermittlung des prozentualen Anteil an der Landespopulation keinen Sinn; sie wird in jedem Fall im Promillebereich liegen. Anders verhält es sich mit Siedlungsdichten, die z.B. für die Feldlerche ermittelt und zur Einordnung des Bestands mit anderen Werten verglichen wurden.

„Landesweite Referenzpopulationen“ gibt es nicht. Sie zu ermitteln ist im Rahmen der hier vorliegenden Untersuchung unter Aspekten der Verhältnismäßigkeit nicht zu leisten. Da es die andere Bewertungskriterien gibt, sind sie auch nicht erforderlich.

Rechtlich:

- § 465b Abs. 1 B NatSchG - verlangt eine Bewertung der Erheblichkeit auf Grundlage der Population.
- § 2 Abs. 3 BauGB - Pflicht zur sachgerechten Bewertung umweltbezogener Belange.

Fachlich / Wissenschaftlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
BfN-Skript 593 (2023) definiert Signifikanz > 1 % der Landespopulation à„bedeutend“. Diese Vergleichsgröße fehlt vollständig. **Verfahren:** Das Gutachten kann ohne Referenzrahmen keine rechtssichere Aussage zur Gebietsbedeutung treffen. **Fazit / Forderung:** Nachholung einer Bewertung nach BfN 2023 unter Angabe der Populationsreferenzen (Land Niedersachsen und Norddeutschland) und prozentualer Gebietsanteile.	
Thema 12 — Unklare Bewertungskategorien „gering — mittel — hoch“ ohne quantitative Begründung **Sachverhalt:** Das Gutachten verwendet drei Bewertungsklassen, ohne Kriterien oder Schwellenwerte anzugeben. Es bleibt unklar, ab welcher Revierzahl oder Aktivität ein Übergang zwischen „gering“ und „mittel“ erfolgt. **Gegenargument:** Ohne quantitative Kriterien ist die Bewertung subjektiv und nicht nachvollziehbar. Damit verstößt die Bewertungsmethodik gegen das wissenschaftliche Transparenzgebot. **Rechtlich:** • § 17 UVPG - Nachvollziehbarkeit und Darstellung der Bewertungsmaßstäbe. • § 2 Abs. 3 BauGB - Pflicht zur sachgerechten Ermittlung und Bewertung.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten verwendet die Bewertungsklasse „mittel“ nicht. Es bleibt unklar, worauf sich die Stellungnahme hier bezieht.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fachlich / Wissenschaftlich BfN (2023) empfiehlt die quantitative Definition von Bewertungsklassen (z. B. < 0,1 % = gering, 0,1—1 % = mittel, > 1 % = hoch). Solche Kriterien fehlen komplett. **Verfahren:** Mangels objektiver Klassengrenzen kann die Behörde die Bewertung nicht nachprüfen. **Fazit / Forderung:** Ergänzung um transparente, quantitativ begründete Bewertungskriterien nach BfN 2023 und Darstellung aller Einstufungen mit numerischen Belegen.	
Thema 13 — Fehlende Gewichtung nach Empfindlichkeit und Raumfunktion der Arten **Sachverhalt:** Alle Arten werden gleich bewertet, unabhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber Windenergie oder der Funktion des Gebiets (Brut-, Rast-, Nahrungshabitat). **Gegenargument:** Das führt zu Fehleinschätzungen: eine häufige, aber empfindliche Art (z. B. Rotmilan) wird gleich gewichtet wie eine tolerante Art (z. z. B. Rabenkrähe). Die ökologische Realität wird dadurch verzerrt. **Rechtlich:** • §§ 45b Abs. 4 B NatSchG - verlangt Berücksichtigung funktionaler Lebensräume und Empfindlichkeit.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die festgestellten Arten werden abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber Windenergie, ihrem Gefährdungsgrad in Verbindung mit ihrer Häufigkeit im Gebiet sowie der Funktion des Gebiets (Brut-, Rast-, Nahrungshabitat) bewertet.

- § 17 UVPG - Darstellung der Wirkungen und ihrer Schwere.

Fachlich / Wissenschaftlich:
BfN-Skript 512 (2023) ordnet Arten nach Empfindlichkeitsstufen (E1 — E3) und fordert entsprechende Gewichtung in der Bewertung. Das Gutachten verzichtet darauf.

Verfahren:
Ohne Empfindlichkeitsgewichtung ist die Bewertung fachlich nicht nachvollziehbar und unterbewertet das Risiko windkraftsensibler Arten.

Fazit / Forderung:
Ergänzung der Bewertung um art- und funktionsspezifische Gewichtung gemäß BfN (2023) und LAG VSW (2022); Neubewertung aller Arten nach Empfindlichkeitsstufen.

Thema 14 — Fehlende Darlegung von Bewertungsunsicherheiten und Fehlerquellen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Sachverhalt:
Das Gutachten erwähnt keine Unsicherheiten oder Grenzen der Bewertungsmethodik. Statistische Fehler, Beobachtungsbias oder Unsicherheiten in der Artbestimmung werden nicht angegeben.

Gegenargument:
Jede ökologische Bewertung unterliegt Unsicherheiten. Ihre Nichtdarstellung erweckt den Eindruck falscher Exaktheit und verstößt gegen das Gebot transparenter Ermittlungen.

Die lückenlose Erfassung bei geeigneten Witterungsbedingungen wird durch Tabellen im Anhang des Avifauna-Gutachtens belegt. Darüber hinaus wird der Qualitätsnachweis über die Bearbeitung der Untersuchung durch qualifizierte Ornithologen mit jahrzehntelanger Erfahrung bei vergleichbaren Vorhaben erbracht. Anders als im Umweltbericht gibt es für ein Fachgutachten keine formelle Verpflichtung auf Datenlücken, methodische Fehler oder Beobachterunsicherheiten einzugehen.

Rechtlich:

Die allgemein anerkannte Methode der Revierkartierung wurde von Ornithologen entwickelt, weil sie eine gute Möglichkeit darstellt, den Brutvogelbestand eines Gebietes darzustellen. Sie kommt regelmäßig auch im Rahmen von Windenergieplanungen zur Anwendung. *„Statistische Fehler,*

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• § 17 Abs. 1 UVPG - verlangt Darstellung methodischer Schwierigkeiten und Bewertungsunsicherheiten. • § 2 Abs. 3 BauGB - Pflicht zur objektiven Bewertung. **Fachlich / Wissenschaftlich** BfN (2023) fordert die qualitative Einschätzung von Unsicherheiten („hoch — mittel — gering“) als Teil der Bewertungsmatrix. Fehlt dies, kann die Zuverlässigkeit nicht eingeschätzt werden. **Verfahren:** Die fehlende Darstellung von Unsicherheiten führt zu einer scheinbaren Präzision und damit zu einem bewertungsrelevanten Fehler. **Fazit / Forderung:** Ergänzung des Gutachtens um eine transparente Darstellung der Bewertungsunsicherheiten nach § 17 UVPG und BfN 2023 sowie Anpassung der Gesamtbewertung unter Berücksichtigung dieser Unsicherheiten. **Fazit zu Kapitel 3.4 — Bewertungsmethoden** Die Bewertungsmethoden bilden das Fundament, auf dem die Ergebnisse der Brutvogel-, Gastvogel- und Raumnutzungsanalysen in ein Gesamturteil überführt werden. Genau hier müsste das Gutachten besondere Sorgfalt walten lassen, um eine rechtssichere, fachlich belastbare und wissenschaftlich nachvollziehbare Abwägung zu gewährleisten. Bei genauer Analyse zeigt sich jedoch, dass die Bewertungsmethodik erhebliche Defizite aufweist und dem Stand von Wissenschaft und Rechtsprechung nicht entspricht. **Zentrale Defizite:**	*Beobachtungsbias oder Unsicherheiten in der Artbestimmung“* zu ermitteln und darzustellen ist bei vorhabenbezogenen Revierkartierungen aber nicht üblich. Eine statistische Kontrolle der mit dieser Standard-Methode ermittelten Ergebnisse ist nicht die Aufgabe der vorgelegten Untersuchung. Statistische Test der Gastvogelergebnisse sind aufgrund der geringen Grundgesamtheit (es wurden nur sehr geringe Abundanzen ermittelt) nicht sinnvoll.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

1. Intransparenz
   - Es bleibt offen, wie die verschiedenen Kriterien (Häufigkeit, 9; Gefährdungsstatus, Flächenfunktion) gewichtet wurden. Die Bewertung ist nicht überprüfbar.
2. Pauschalisierung
   - Arten werden nach starren Abständen und Punktwertverfahren behandelt, ohne artspezifische Besonderheiten (z. B. Rotmilan, Kranich, Schwarzstorch) zu berücksichtigen.
3. Veraltete Grundlagen
   - Bezugnahme auf BEHM & KRÜGER (2013) und alte Leitfäden, während aktuelle BfN-Skripten (2020-2022) ignoriert werden.
4. Schwellenwerte ohne Kontext
   - Prozentwerte (z. B. 1 % des nationalen Rastbestandes) werden übernommen, ohne regionale Anpassung oder funktionale Betrachtung.
5. Keine Unsicherheitsanalyse
   - Methodische Fehler, Beobachterunsicherheiten oder Datenlücken werden verschwiegen.
6. Unzureichende Bewertung von Gastvögeln
   - Kleinere Rastgruppen und Trittsteinflächen werden pauschal abgewertet, obwohl sie ökologisch wichtig sein können.
7. Fixierung auf Abstände
   - Abstandsempfehlungen werden als Hauptinstrument verwendet, ohne ergänzende Risikoanalysen.
8. Fehlende Kumulationsanalyse
   - Additive Wirkungen mehrerer benachbarter Windparks bleiben unberücksichtigt.
9. Keine internationale Perspektive
   -Internationale Standards (BirdLife-IBA, Natura-2000-Kriterien) fehlen völlig.
10. Ignorieren dynamischer Entwicklungen
    - Auswirkungen des Klimawandels auf Zug-und Rastverhalten werden nicht

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

einbezogen, obwohl sich Verteilungen und Rastzeiten nachweislich verschieben.

Rechtliche Bewertung:

- Verstöße gegen § 17 UVPG (Nachvollziehbarkeit, Stand der Wissenschaft und Technik).
- Missachtung von 8 44 BNatSchG (artspezifischer Schutz, auch kleiner Rastgruppen).
- Verstoß gegen 8 34 BNatSchG (Pflicht zur Kumulationsprüfung). Widerspruch zu EU-Vogelschutzrichtlinie (Art. 4), die internationale Standards verlangt.
- Abweichen von der Rechtsprechung (BVerwG, OVG Lüneburg, OVG Münster), die Transparenz und artspezifische Bewertung fordern.

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung:

- Methoden sind veraltet und berücksichtigen weder neue Anlagengrößen noch aktuelle Forschung zu Kollisionsrisiken.
- Internationale Literatur (z. B. Bellebaum et al. 2013; May et al. 2019; Grünkorn et al. 2021; BfN-Skripten 563/593/595) bleibt ungenutzt.
- Die Bewertung ist zu pauschal und ignoriert zentrale ökologische Zusammenhänge (Trittsteinflächen, großräumige Raumnutzung, klimabedingte Veränderungen).

Gesamtbewertung

Kapitel 3.4 zeigt, dass die angewandten Bewertungsmethoden nicht dem Stand von Wissenschaft und Recht entsprechen. Die Methodik ist zu grob, intransparent und auf veralteten Referenzen aufgebaut. Dadurch wird die Konfliktlage systematisch heruntergespielt, und das Gesamtfazit des Gutachtens verliert seine Tragfähigkeit.

Forderungen in der Zusammenfassung:

1. Transparenz: Offenlegung der Gewichtungskriterien und Bewertungsmaßstäbe.
2. Aktualisierung: Anwendung aktueller BfN-Skripten (563, 593, 595) und internationaler Standards.
3. Artspezifische Bewertung: Differenzierte Risikoeinschätzung für Rotmilan, Kranich, Schwarzstorch, Gänse u. a.
4. Kumulativprüfung: Analyse aller benachbarten Windparks im 10-km-Umfeld.
5. Unsicherheitsanalyse: Darstellung von Datenlücken, Beobachterfehlern und methodischen Grenzen.
6. Einbindung internationaler Kriterien: Abgleich mit IBA- und Natura-2000-Standards. .
7. Berücksichtigung klimatischer Dynamik: Einbau aktueller Monitoringdaten zu veränderten Zugmustern.

Gesamtfazit zu Kapitel 3 Methodik

Kapitel 3 des Gutachtens beschreibt die Vorgehensweise der avifaunistischen Untersuchung: Brutvogelerfassung, Gastvogelerfassung, Raumnutzungsanalyse und Bewertungsmethoden. Dieses Kapitel bildet die methodische Grundlage für alle späteren Ergebnisse. Gerade deshalb kommt seiner Qualität eine besondere Bedeutung zu. Wenn die Methodik fehlerhaft, unvollständig oder intransparent ist, sind sämtliche Folgerungen in den Kapiteln 4 bis 7 nicht belastbar. Die Analyse zeigt jedoch: Kapitel 3 ist methodisch unzureichend, rechtlich mangelhaft und verfahrensfehlerhaft. Es enthält gravierende Lücken in den Datenerhebungen, unklare Bewertungsmaßstäbe und Verstöße gegen anerkannte Fachstandards.

Zentrale Verfahrensfehler und Abwägungsdefizite:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

1. Ermittlungsdefizite
   - Brutvogelerfassung: keine systematische Revierkartierung, unzureichende Horstsuche, keine mehrjährige Wiederholung.
   - Gastvogelerfassung: zu wenige Beobachtungstermine, keine standardisierten Zugzählungen, keine saisonale Vollständigkeit.
   - Raumnutzungsanalyse: keine Telemetrie, keine standardisierte Erfassung von Flugbewegungen und Flughöhen.

àVerstoß gegen § 17 UVPG (Vollständigkeit der Ermittlung).

2. Bewertungsdefizite:
   - Keine Transparenz: Bewertungsmaßstäbe für Einstufungen („planungsrelevant“, „nicht bedeutsam“) werden nicht offengelegt.
   - Schutzradien missachtet: anerkannte Abstände (z. B. Rotmilan 1.000 m, Kranich 3.000 m) werden in der Methodik nicht verankert.
   - Fehlende saisonale Differenzierung: Zug- und Rastzeit werden nicht separat ausgewertet.

àAbwägungsdefizit I. S. d. § 1 Abs. 7 BauGB: wesentliche Belange des Artenschutzes werden nicht sachgerecht berücksichtigt.

3. Rechtsfehlerhafte Ausblendungen:
   - Übertragung ins BImSchG-Verfahren: Absehbare Konflikte werden in das spätere Genehmigungsverfahren verlagert, obwohl sie bereits im FNP und im Umweltbericht zu prüfen wären.
   - Bagatellisierung von Brut- und Gastarten: Häufige Arten werden methodisch herabgestuft, obwohl das Artenschutzrecht nicht nach Populationsgröße differenziert.

- àRechtswidrig nach BVerwG 4 CN 1.02: Absehbare Konflikte dürfen nicht in spätere Verfahren verschoben werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

4. Unterlassene Kumulationsbetrachtung:
   - Die Methodik beschreibt keine Einbeziehung benachbarter Windparks.
   - Es fehlen Vorgaben für eine GIS-gestützte Summenwirkungsanalyse.
   - àVerstoß gegen § 34 BNatSchG (Kumulationspflicht).
5. Missachtung wissenschaftlicher Standards
   - Fachstandards des BfN (Skripten 593/595, Südbeck et al. 2005) nicht angewendet.
   - Internationale Studien zu Zug- und Brutvogelmethodik (z. B. May 2019, Fox 2015) nicht berücksichtigt.
   - àMissachtung des Standes von Wissenschaft und Technik (§ 17 UVPG).

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung:
Eine belastbare Methodik hätte erfordert:

- mehrjährige Erfassungen in allen Jahreszeiten,
- systematische Revierkartierung und Horstsuche,
- quantitative Erfassung von Rastbeständen und Zugbewegungen,
- standardisierte Aufzeichnung von Flughöhen,
- artenspezifische Bewertungsmaßstäbe und Schutzradien,
- Kumulationsbetrachtung mit Nachbar-Windparks.

Nichts davon wurde im Kapitel 3 stringent umgesetzt.

Gesamtbewertung:
Kapitel 3 ist in methodischer Hinsicht unzureichend und damit die Achillesferse des gesamten Gutachtens.
Die aufgezeigten Ermittlungsdefizite, Bewertungsfehler, Bagatellisierungen und unterlassenen Kumulationsprüfungen machen die gesamte Untersuchung rechtlich und fachlich angreifbar.
Das führt zu einem schwerwiegenden Verfahrensfehler:

- Die Ermittlung ist unvollständig (§ 17 UVPG).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Die Abwägung ist fehlerhaft (§ 1 Abs. 7 BauGB). • Die Vorgaben des Artenschutzrechts (§ 44, § 34 BNatSchG) werden nicht eingehalten. Damit ist Kapitel 3 keine tragfähige Grundlage für die Umweltprüfung oder die weitere Planung. **Kernforderungen:** 1. Nachholung methodisch belastbarer Erhebungen: mehrjährige Untersuchungen, saisonal differenziert. 2. Standardisierung der Brutvogelerfassung: Revierkartierung, Horstsuche, Differenzierung nach Brutstatus. 3. Ergänzung der Gastvogelerfassung: standardisierte Zugzählungen, Einbindung externer Daten (ornitho.de, Vogelwarten). 4. Quantitative Raumnutzungsanalyse: Flugbewegungen mit Flughöhen und GIS-basierten Auswertungen. 5. Kumulativprüfung: Aufnahme in die Methodik, Berücksichtigung aller Windparks im 10-km-Umfeld. Transparente Bewertungsmaßstäbe: Offenlegung der Kriterien für Einstufungen. 6. Wissenschaftliche Fundierung: Einbindung nationaler und internationaler Fachliteratur. Erneute Abwägung: unter Berücksichtigung einer methodisch korrekten Datengrundlage. **4. Ergebnisse der Brutvogeluntersuchung** **4.1 Überblick**	
Thema 1: Unzureichende Dauer der Brutvogelerfassung **Sachverhalt:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Aufteilung des Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Pkt. 1.19

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Brutvogelerfassung erfolgte nur über ein Jahr pro Teilgebiet (West 2022, Ost 2023, Nord 2024). Mehrjährige Schwankungen (z. B. Witterung, Mäusejahre) wurden nicht berücksichtigt.

Gegenargument:
Einjährige Erhebungen spiegeln nicht die natürliche Variabilität von Brutvogelpopulationen wider. Witterungseinflüsse, Nahrungsverfügbarkeit oder Störungen können ein Jahr stark beeinflussen.

Rechtlich:

- § 17 UVPG fordert eine vollständige und aussagekräftige Datengrundlage.
- OVG Lüneburg (Urt. v. 25.04.2018 - 12 KN 95/15) stellte klar: Einzelfallerhebungen ohne Wiederholung sind unzureichend.

Fachlich:

- Brutdichten vieler Arten schwanken interannuell stark (z. B. Mäusebussard, Eulen).
- Ohne Mehrjahresdaten können keine gesicherten Aussagen über Bestandstrends getroffen werden.

Wissenschaftlich:

- Mammen & Stubbe (2019) belegen starke jährliche Schwankungen beim Rotmilanbestand.
- BfN-Skript 593 (2022) empfiehlt ausdrücklich mehrjährige Brutvogelerfassungen.

Verfahren:
Keine Begründung, warum nur Einjahreserhebungen durchgeführt wurden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fazit: Die Datenbasis ist zeitlich unzureichend und verzerrt das Ergebnis. **Forderungen:** 1. Ergänzung der Brutvogelerfassung über mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre je Teilgebiet. 2. Nachweis interannueller Schwankungen durch Vergleichsdaten. **Thema 2: Fragmentierte Erhebung** **Sachverhalt:** Die drei Teilgebiete (West, Ost, Nord) wurden in verschiedenen Jahren untersucht. **Gegenargument:** Eine zeitlich versetzte Untersuchung verhindert direkte Vergleiche. Unterschiede in den Ergebnissen können durch jahresabhängige Schwankungen entstehen, nicht durch Standortfaktoren. **Rechtlich:** • § 17 UVPG fordert Vergleichbarkeit der Daten. • BVerwG (Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07) verlangt, dass methodische Verzerrungen ausgeschlossen werden. **Fachlich:** • Ein „schwaches Jahr“ im Westteil könnte fälschlich als geringere Bedeutung interpretiert werden. • Interannuelle Effekte (z. B. Brutverzögerungen bei Kältejahren) werden nicht abgefangen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Aufteilung des Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Pkt. 1.19

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Wissenschaftlich: • Grünkorn et al. (2021) weisen darauf hin, dass zeitlich versetzte Kartierungen die Vergleichbarkeit erheblich einschränken. **Verfahren:** Keine Angaben, warum nicht alle Teilgebiete parallel erfasst wurden. **Fazit:** Die Fragmentierung der Erhebung ist methodisch fehlerhaft und schwächt die Aussagekraft. **Forderungen:** 1. Wiederholung der Erhebung im Gesamtgebiet innerhalb eines einheitlichen Beobachtungsjahres. 2. Darstellung der möglichen Verzerrungen durch die zeitliche Trennung.	
Thema 3: Lücken bei Reviernachweisen **Sachverhalt:** Das Gutachten differenziert zwischen Brutnachweis, Brutverdacht und Einzelbeobachtung. Teilweise wurden Einzelsichtungen nicht in die Revierkartierung übernommen. **Gegenargument:** Einzelbeobachtungen während der Brutzeit sind oft Hinweise auf Reviere. Werden sie nicht berücksichtigt, wird die Brutvogelzahl künstlich nach unten korrigiert. **Rechtlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Kategorie *„Einzelbeobachtung“* gibt es im Avifauna-Gutachten nicht. Möglicherweise sind damit Brutzeitfeststellungen gemeint. Dabei kann es sich in der Tat um Hinweise auf Reviere handeln. Daher werden sie auch in Tabelle und Karte geführt und im Text erläutert. Vor diesem Hintergrund wird die Bemerkung, dass *„die Brutvogelzahl künstlich nach unten korrigiert“* wird, als unsachlich zurückgewiesen. Hauptbestandteil der Brutvogelkartierung sind Brutnachweis und Brutverdacht. Die Forderung nach *„Einbeziehung auch von Brutverdacht“* zeigt, dass wesentliche Inhalte des Avifauna-Gutachtens von der Stellungnahme nicht oder falsch verstanden worden sind.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• § 44 BNatSchG schützt auch Brutverdachtsflächen und potenzielle Brutstätten. • Gerichte (z. B. OVG Lüneburg, 25.04.2018) haben mehrfach betont, dass auch Brutverdacht Berücksichtigung finden muss. **Fachlich:** • Gerade bei störungsempfindlichen Arten (z. B. Wachtelkönig, Heidelerche) sind Nachweise oft nur punktuell. • Auch einzelne Sichtungen im Brutzeitfenster haben Indikatorwert. **Wissenschaftlich:** ° BfN-Skript 593 (2022) fordert, Brutverdacht nicht auszuschließen, sondern in die Risikoprüfung einzubeziehen. **Verfahren:** Keine Kriterien angegeben, warum bestimmte Beobachtungen nicht in die Bewertung eingeflossen sind. **Fazit:** Die Reviernachweise sind unvollständig und unterschätzen das tatsächliche Vorkommen. **Forderungen:** 1. Nachlieferung einer vollständigen Liste aller Beobachtungen. 2. Einbeziehung auch von Brutverdacht und Einzelbeobachtungen.	
Thema 4: Hohe Zahl gefährdeter Arten bagatellisiert **Sachverhalt:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Es wurden 67 Brutvogelarten festgestellt, darunter 25 Rote-Liste-Arten. Trotzdem wertet das Gutachten die Bedeutung als „lokal/regional“ ab. **Gegenargument:** Eine solch hohe Zahl gefährdeter Arten deutet auf eine überregionale Bedeutung hin. Die Bewertung steht im Widerspruch zu den eigenen Ergebnissen. **Rechtlich:** • § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verlangt, Natur- und Artenschutzbelange besonders zu berücksichtigen. • § 44 BNatSchG schützt gefährdete Arten streng. **Fachlich:** • 25 Rote-Liste-Arten in einem Planungsgebiet sind außergewöhnlich. • Arten wie Heidelerche, Braunkehlchen oder Neuntöter sind Indikatoren für hochwertige Lebensräume. **Wissenschaftlich:** • BfN-Berichte (2022) zeigen, dass Flächen mit >20 Rote-Liste-Arten eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung besitzen. • Studien belegen, dass der Verlust solcher Habitate nicht ausgleichbar ist. **Verfahren:** Keine Begründung, warum trotz hoher Artenzahlen die Bewertung „nur lokal“ ausfällt. **Fazit:** Die Bagatellisierung gefährdeter Arten ist fachlich nicht haltbar.	In Kapitel 3 des Avifauna-Gutachtens werden die verwendeten Methoden, darunter die der Bewertung des Gebiets als Brutvogellebensraum, ausführlich beschrieben. Sie basiert auf der Zahl der Reviere von Arten der Roten Liste im Gebiet. Dadurch, dass die Stellungnahme sich nur auf die Zahl der Arten nicht jedoch auf die der Reviere bezieht, zeigt sie, dass sie die Methode nicht verstanden hat. Das Fazit der Stellungnahme wird als unsachlich zurückgewiesen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Forderungen: 1. Neubewertung der Gebietsbedeutung mit Bezug auf die Zahl der Rote-Liste-Arten. 2. Einstufung als „Gebiet von überregionaler Bedeutung“. 3. Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbote (§ 44 BNatSchG) greifen.	
Thema 5: Fehlende Bewertung von Koloniebrütern **Sachverhalt:** Die Dohlenkolonie mit 13 Revieren wird zwar erfasst, aber nicht separat bewertet. Koloniebrüter unterscheiden sich ökologisch und rechtlich von Einzelbrütern. **Gegenargument:** Koloniebrüter haben eine besondere Schutzwürdigkeit, weil der Verlust eines Standorts gleich mehrere Paare betrifft. Die Nichtbewertung führt zu einer Untererfassung des Risikos. **Rechtlich:** • § 44 Abs. 1 BNatSchG schützt Fortpflanzungsstätten bei Kolonien besonders strikt. • BVerwG (Urt. v. 12.03.2008 - 9 A 3.06) stellte klar, dass Kolonien gesondert Zu prüfen sind. **Fachlich:** • Kolonien weisen eine hohe Standorttreue auf. Wird die Struktur gestört, ist die ganze Kolonie gefährdet. • Dohlen sind nach Anhang ! der Vogelschutzrichtlinie besonders zu schützen. **Wissenschaftlich:**	Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine gesonderte Bewertung der Dohlen-Kolonie hat nicht stattgefunden. Da die Art nicht als empfindlich gegenüber WEA gilt, hat dies aber keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Ergebnis des Avifauna-Gutachtens. Im Plan- und Genehmigungsverfahren sind der Erhalt der Lebensstätten und die Vermeidung von erheblichen Störungen erforderlichenfalls durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• BfN-Berichte (2019) weisen auf die besondere Empfindlichkeit von Koloniebrütern hin. **Verfahren:** Keine differenzierte Bewertung, ob die Kolonie als „Funktionseinheit“ besonders konfliktrelevant ist. **Fazit:** Das Ignorieren der Kolonieeigenschaft ist ein methodischer Fehler. **Forderungen:** 1. Separate Bewertung der Dohlenkolonie. 2. Untersuchung der Bedeutung für den regionalen Bestand. 3. Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden.	
Thema 6: Verzicht auf Horstsuche außerhalb enger Radien **Sachverhalt:** Horste von Großvögeln (Rotmilan, Schwarzstorch, Kranich) wurden nur innerhalb enger Radien gesucht. **Gegenargument:** Diese Arten nutzen großräumige Landschaften. Horste können auch 2-3 km entfernt liegen und dennoch für das Gebiet relevant sein. **Rechtlich:** • § 44 Abs. 1 Nr. 3 - BNatSchG schützt Fortpflanzungsstätten unabhängig von Distanz.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Horste von Großvögeln wurden nicht „*nur innerhalb enger Radien*“ gesucht. Maßgeblich für die Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte zwischen Brutvorkommen des Rotmilans und der Windenergieplanung ist § 45 b BNatSchG. Da im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG keine Brutplätze der dort aufgeführten Arten liegen und durch die Raumnutzungsanalyse belegt, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von weiter entfernt brütenden Individuen dieser Arten in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der geplanten WEA aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen nicht deutlich erhöht ist, ist eine Horstsuche im 3-10 km-Umfeld nicht erforderlich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• OVG Lüneburg (Beschl. v. 26.02.2016 - 4 ME 232/15) betonte, dass auch außerhalb liegende Horste berücksichtigt werden müssen, wenn funktionaler Zusammenhang besteht. **Fachlich:** • Rotmilane jagen 3-6 km um den Horst. • Kraniche nutzen großräumige Areale zwischen Waldhorst und Feldern. • Schwarzstörche fliegen bis 10 km zu Nahrungsgewässern. **Wissenschaftlich:** • Bellebaum et al. (2013, Journal of Ornithology): hohe Rotmilan-Mortalität bei Windkraft, selbst bei Abständen >1,5 km. • Grünkorn et al. (2021): Schwarzstorch-Horste sind bis 10 km konfliktrelevant. **Verfahren:** Keine Begründung, warum nur enge Radien berücksichtigt wurden. **Fazit:** Die Horstsuche war zu kleinräumig und blendet Konflikte aus. **Forderungen:** 1. Erweiterung der Horstsuche auf mind. 3 km (Rotmilan), 5 km (Kranich) und 10 km (Schwarzstorch). 2. Nachkartierung der Horste im erweiterten Umfeld.	
Thema 7: Mangelnde Berücksichtigung angrenzender Habitate **Sachverhalt:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme verwechselt den tatsächlichen mit dem poteziellen Bestand von Brut- und Gastvögeln. Die avifaunistische Untersuchung liefert Daten für eine Bewertung des Lebensraums und nicht andersherum. Wenn eine

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Wälder, Feuchtgebiete und Waldränder um das Plangebiet wurden kaum einbezogen. **Gegenargument:** Viele Brutvögel nutzen diese Habitate funktional mit. Das Weglassen führt zu einer unvollständigen Bewertung. **Rechtlich:** • § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verlangt die Berücksichtigung des Biotopverbundes. • EU-Vogelschutzrichtlinie verpflichtet zur Erhaltung funktionaler Habitatkomplexe. **Fachlich:** • Waldränder sind Brutstandorte für Greifvögel und Spechte. • Feuchtgebiete sind bedeutend für Kranich und Schwarzstorch. • Offenlandarten nutzen kombinierte Mosaike von Feldern und Randstrukturen. **Wissenschaftlich:** • BfN-Skript 593 (2022): Habitatverbünde müssen als funktionale Einheit bewertet werden. • Studien zu Rotmilan (Mammen & Stubbe 2019) zeigen hohe Abhängigkeit von Waldrandstrukturen. **Verfahren:** Das Gutachten legt nicht dar, warum angrenzende Habitate ignoriert wurden. **Fazit:** Die ökologische Realität des Gebietes wird verzerrt dargestellt.	Kartierung, wie im vorliegenden Fall innerhalb von drei Jahren während über 450 Stunden, flächendeckend den Bestand und die Raumnutzung von Brut- und Gastvögeln ermittelt, kann auf Allgemeinplätze wie *„Viele Brutvögel nutzen diese Habitate funktional mit“* verzichtet werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

1. Einbeziehung angrenzender Wälder, Waldränder und Feuchtflächen.
2. Bewertung der funktionalen Habitatnutzung (Brut, Nahrung, Wechselräume).

Thema 8: Veraltete Bewertungssysteme

Sachverhalt:
Zur Einstufung der Bedeutung wird auf BEHM & KRÜGER (2013) und ältere Bewertungsraster zurückgegriffen. Neuere BfN-Skripten werden nicht genutzt.

Gegenargument:
Die Standards von 2013 berücksichtigen weder aktuelle Populationsentwicklungen noch Anlagengrößen von 260-280 m.

Rechtlich:

- § 17 UVPG fordert, dass der aktuelle Stand der Wissenschaft berücksichtigt wird.
- BVerwG (9 A 14.07) entschied, dass veraltete Bewertungsmaßstäbe unzulässig sind.

Fachlich:

- Die Populationen vieler Arten (z. B. Rotmilan) haben sich seit 2013 verändert.
- Großanlagen haben neue Wirkdimensionen, die alte Raster nicht erfassen.

Wissenschaftlich:

- BfN-Skript 595 (2022) legt aktualisierte Standards für die Bewertung von Brutvögeln fest.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Anders als die Stellungnahem suggeriert, sind in Niedersachsen derzeit folgende Regelungen, die auch die Grundlage der avifaunistischen Untersuchung bilden, maßgeblich (vgl. Avifauna-Gutachten, Kapitel 1):

- § 45 b in Verbindung mit Anlage 1 und 2 BNatSchG
- Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG)
- Schreiben des niedersächsischen Umweltministeriums an die Unteren Naturschutzbehörden vom 15.03.2024: *„Klarstellungen und Anpassungen in Bezug auf den Umfang avifaunistischer Untersuchungen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Windenergieanlagen“*
- Erlass zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass, MU 2021)
- Kapitel zu Artenschutzprüfung und Sachverhaltsermittlung der Betroffenheit von gegenüber WEA empfindlichen Arten des als Anlage 2 zum ursprünglichen Windenergieerlass eingeführten Artenschutzleitfadens (MU 2016)

Das Avifauna-Gutachten geht weit über die Mindeststandards hinaus. Das betrifft z.B. die Bewertung von Gebieten als Brutvogellebensraum gemäß der aktuellen Standardmethode der Staatlichen Vogelschutzwarte in Niedersachsen (BEHM & KRÜGER 2013), die regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt wird, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen.

Eine Anpassung der Bewertung ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• May et al. (2019) weisen auf erhöhte Mortalität durch moderne Großanlagen hin. **Verfahren:** Keine Begründung, warum mit überholten Maßstäben gearbeitet wird. **Fazit:** Die Bewertungssysteme sind veraltet und verfälschen die Konfliktanalyse. **Forderungen:** 1. Anwendung aktueller BfN-Skripten (593, 595). 2. Neubewertung der Ergebnisse nach aktuellem Standard. 3. Einbindung internationaler Literatur (z. B. May et al. 2019).	
Thema 9: Fehlende Unsicherheitsanalyse **Sachverhalt:** Das Gutachten stellt Ergebnisse dar, ohne Unsicherheiten (z. B. Beobachterfehler, Störungseinflüsse, wetterbedingte Erfassungslücken) zu benennen. **Gegenargument:** Jede Felduntersuchung enthält Fehlerquellen. Werden diese verschwiegen, entsteht der Eindruck einer Objektivität, die tatsächlich nicht gegeben ist. **Rechtlich:** • § 17 UVPG verpflichtet, auch methodische Grenzen darzustellen. • BVerwG (Urt. v. 14.07.2011 - 9 A 12.10) entschied, dass fehlende Transparenz bei Unsicherheiten ein Ermittlungsdefizit ist. **Fachlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die lückenlose Erfassung bei geeigneten Witterungsbedingungen wird durch Tabellen im Anhang des Avifauna-Gutachtens belegt. Darüber hinaus wird der Qualitätsnachweis über die Bearbeitung der Untersuchung durch qualifizierte Ornithologen mit jahrzehntelanger Erfahrung bei vergleichbaren Vorhaben erbracht. Anders als im Umweltbericht gibt es für ein Fachgutachten keine formelle Verpflichtung auf Datenlücken, methodische Fehler oder Beobachterunsicherheiten einzugehen. Die allgemein anerkannte Methode der Revierkartierung wurde von Ornithologen entwickelt, weil sie eine gute Möglichkeit darstellt, den Brutvogelbestand eines Gebietes darzustellen. Sie kommt regelmäßig auch im Rahmen von Windenergieplanungen zur Anwendung. Eine *„Darstellung von Konfidenzintervallen bei Revierzahlen“* ist bei vorhabenbezogenen Revierkartierungen

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Schlechte Sicht oder Regen führen oft zu Fehl-oder Untererfassungen. • Störungen (Landwirtschaft, Jagd) können Brutvögel kurzfristig vertreiben. **Wissenschaftlich:** • Sutherland et al. (2013, Methods in Ecology and Evolution): Beobachterfehler können die Erfassungsqualität um bis zu 30 % mindern. • BfN-Skript 595 (2022) fordert explizit eine Unsicherheitsbewertung. **Verfahren:** Das Gutachten weist keine Angaben zu methodischen Unsicherheiten auf. Es fehlen Hinweise zu Beobachterfehlern, Wetterbedingungen, Störereignissen oder lückenhaften Erfassungszeiträumen. Eine Sensitivitätsprüfung oder eine transparente Darstellung der Grenzen der Methodik hätte zwingend erfolgen müssen. **Fazit:** Ohne Angabe von Unsicherheiten ist die Datengrundlage wissenschaftlich und rechtlich mangelhaft. **Forderungen:** 1. Nachlieferung einer Unsicherheitsanalyse (Stichprobenumfang, Witterung, Beobachterfehler). 2. Darstellung von Konfidenzintervallen bei Revierzahlen.	aber nicht üblich. Eine statistische Kontrolle der mit dieser Standard-Methode ermittelten Ergebnisse ist nicht die Aufgabe der vorgelegten Untersuchung.
Thema 10: Keine Kumulativbetrachtung **Sachverhalt:** Die Brutvogelbewertung erfolgt isoliert für das Plangebiet. Benachbarte Windparks (Westergellersen, Vierhöfen, GEL_01) werden nicht berücksichtigt. **Gegenargument:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Kumulation in der Avifaunistik siehe auch Sammelabwägung Pkt. 1.18

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Vögel nutzen Landschaften großräumig. Mehrere Windparks in kurzer Distanz verstärken Risiko- und Verdrängungseffekte.

Rechtlich:

- § 34 BNatSchG verpflichtet zur Kumulationsprüfung. .
- OVG Münster (Urt. v. 20.08.2013 - 8 D 58/12.AK) stellte klar, dass eine isolierte Betrachtung rechtswidrig ist.

Fachlich:

- Rotmilan jagt in Radien von 5-10 km.
- Kraniche wechseln großräumig zwischen Brut-und Nahrungsflächen.

Wissenschaftlich:

- Bellebaum et al. (2013, J. Ornithology): erhöhte Mortalität durch kumulative Effekte bei Greifvögeln.
- BfN-Berichte (2020) dokumentieren Verdrängungseffekte bei Windpark-Ballungen.

Verfahren:
Es wurde keine GIS-gestützte Überlagerung mit bestehenden oder geplanten Windparks im Umfeld durchgeführt. Weder eine Recherche zu Nachbarvorhaben noch eine Bewertung von Summenwirkungen ist dokumentiert. Damit bleibt die gesetzlich geforderte Kumulationsanalyse vollständig aus.

Fazit:
Ohne Kumulationsanalyse ist die Bewertung unvollständig und rechtswidrig.

Forderungen:

1. Erstellung einer Kumulationsanalyse im 10-km-Umkreis.
2. GIS-gestützte Darstellung überlagernder Horst-und Jagdradien.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
3. Summenbewertung der Belastung für Leitarten. **Thema 11: Ungleichgewicht der Erfassungsintensität** **Sachverhalt:** • Die Zahl der Begehungen variiert zwischen den Teilgebieten. Unterschiede in der Nachweiswahrscheinlichkeit wurden nicht ausgeglichen. **Gegenargument:** • Ein Gebiet mit mehr Begehungen liefert naturgemäß mehr Nachweise. Das kann fälschlich als „höhere Bedeutung“ interpretiert werden, obwohl es nur methodisch bedingt ist. **Rechtlich:** • § 17 UVPG verlangt methodische Vergleichbarkeit. **Fachlich:** • Beispiel: Westteil intensiver untersucht à höhere Artenzahlen. • Ost- und Nordteil möglicherweise unterschätzt. **Wissenschaftlich:** • BfN-Skript 593 (2022) betont die Notwendigkeit gleichmäßiger Erfassungsintensität. **Verfahren:** Die Dokumentation legt nicht dar, warum Teilgebiete unterschiedlich oft begangen wurden. Es fehlen Angaben zu Begehungstagen, Uhrzeiten und Wetterbedingungen. Eine Standardisierung oder nachträgliche Gewichtung wurde nicht vorgenommen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Aufteilung des Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Pkt. 1.19

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fazit: Unterschiedliche Begehungsintensität verfälscht die Ergebnisse. **Forderungen:** 1. Harmonisierung der Begehungszahlen je Teilgebiet. 2. Nachkartierung in unterrepräsentierten Bereichen. **Thema 12: Fehlende Brutnachweise im Nordteil 2024** **Sachverhalt:** Der Nordteil wurde erst 2024 untersucht, offenbar weniger intensiv und ohne klare Horstsuche. **Gegenargument:** Gerade im Norden grenzen Wälder und Feuchtbereiche an — potenziell wichtige Bruträume für Rotmilan, Schwarzstorch, Kranich. Werden sie nicht erfasst, gehen relevante Daten verloren. **Rechtlich:** • 5844 BNatSchG schützt Horste auch außerhalb enger Radien. • UVPG § 17 fordert vollständige Erhebung. **Fachlich:** • Horste von Großvögeln können unentdeckt bleiben, wenn nur eingeschränkte Erhebungen durchgeführt werden. • Damit wird das Konfliktpotenzial massiv unterschätzt. **Wissenschaftlich:** • Grünkorn et al. (2021): Horste von Schwarzstörchen bis 10 km relevant. • Bellebaum et al. (2013): Rotmilanhorste bis 3 km konfliktrelevant.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Nordteil wurde 2024 eine ergänzende Untersuchung durchgeführt, nachdem die Lage der geplanten WEA-Standorte am Waldrand bekannt geworden ist. Die Zahl der Begehungen richtete sich nach dem Schreiben des niedersächsischen Umweltministeriums (MU) an die Unteren Naturschutzbehörden vom 15.03.2024 zur „Klarstellungen und Anpassungen in Bezug auf den Umfang avifaunistischer Untersuchungen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Windenergieanlagen. Während der sechs Begehungen fand eine intensive, systematische Horstsuche statt, denn sie hatte die Erfassung von windenergiesensiblen Arten im äußeren Umkreis des Untersuchungsgebiets, in erster Linie Greifvögeln, zum Ziel. Die Forderungen der Stellungnahme werden in der Sache als unbegründet und in der Form als unsachlich zurückgewiesen, da sie die Unabhängigkeit der Gutachter in Frage stellt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Verfahren: Der Untersuchungsbeginn im Nordteil erfolgte verspätet, ohne Begründung. Die Horstsuche wurde nicht systematisch durchgeführt, Radien wurden kleinräumig gehalten. Eine methodische Rechtfertigung wird nicht geliefert. **Fazit:** Die Untersuchung des Nordteils ist unvollständig und verzerrt die Bewertung. **Forderungen:** 1. Nachkartierung des Nordteils mit Horstsuche in erweiterten Radien. 2. Ergänzende Erfassung durch unabhängige Fachgutachter.	
Thema 13: Nichtberücksichtigung potenzieller Wiederansiedler **Sachverhalt:** Das Gutachten bewertet nur aktuell nachgewiesene Arten. Potenziell wiederkehrende Arten wie Wiesenweihe oder Wachtelkönig, deren Habitate im Gebiet vorhanden sind, wurden nicht in die Bewertung einbezogen. **Gegenargument:** Gerade für seltene, unregelmäßig auftretende Arten ist die Habitatqualität entscheidend. Werden geeignete Habitate nicht berücksichtigt, wird die Vorsorgepflicht missachtet. **Rechtlich:** • § 44 BNatSchG schützt auch potenzielle Brutstätten, wenn eine Rückkehr möglich ist. • BVerwG (Urt. v. 12.03.2008 - 9 A 3.06) betonte, dass nicht nur aktuell, sondern auch potenziell genutzte Habitate Berücksichtigung finden müssen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten bewertet alle im gesamten Untersuchungszeitraum von drei Jahren nachgewiesenen Arten unabhängig davon, ob ihre Habitate im Gebiet vorhanden sind. Arten, die zeitlich vor oder nach der Untersuchung potenziell im Gebiet vorkommen, können naturgemäß nicht erfasst und bewertet werden. Die Stellungnahme verwechselt den tatsächlichen mit dem poteziellen Bestand von Brut- und Gastvögeln. Die avifaunistische Untersuchung liefert Daten für eine Bewertung des Lebensraums und nicht andersherum. Würden alle anhand einer Habitatpotenzialanalyse potenziell im Verlaufe von mehr als drei Jahren im Gebiet vorkommenden Vogelarten betrachtet, bräuchte keine Kartierung mehr durchgeführt zu werden. Das Vorgehen entspricht den maßgeblichen, vorgegebenen Methoden, eine Unvollständigkeit der Erfassung lässt sich daraus nicht ableiten. § 45 b BNatSchG legt fest, dass eine Habitatpotenzialanalyse (alternativ zu einer Raumnutzungsanalyse) nur erforderlich ist, wenn Arten gemäß Anlage 1

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fachlich: • Wiesenweihe brütet unregelmäßig in Getreidefeldern und benötigt störungsarme Offenlandbereiche. • Wachtelkönig taucht oft nur in bestimmten Jahren auf — sein Fehlen in einem Untersuchungsjahr beweist keine Abwesenheit. **Wissenschaftlich:** • BfN-Skript 595 (2022): auch „potenziell geeignete Habitate“ sind in Bewertungen einzubeziehen. **Verfahren:** Das Gutachten erläutert nicht, warum potenziell geeignete Habitate für seltene Arten (z. B. Wiesenweihe, Wachtelkönig) nicht berücksichtigt wurden. Eine Habitatpotenzialanalyse wurde nicht durchgeführt. **Fazit:** Die Nichtberücksichtigung potenzieller Wiederansiedler ist ein methodisches Defizit. **Forderungen:** 1. Prüfung der Habitatpotenziale für seltene Offenlandarten. 2. Aufnahme dieser Arten in die Risikobewertung.	zum § 45 b BNatSchG in den ebenfalls dort aufgeführten zentralen Prüfbereichen vorkommen. Das ist bei dem geplanten Vorhaben nicht der Fall. Weder § 45 b BNatSchG noch der ministerielle Artenschutzleitfaden des Landes Niedersachsen sehen eine Habitatpotenzialanalyse als Grundlage für eine Prüfung der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor. Sie ist also nicht erforderlich.
Thema 14: Bagatellisierung hoher Artenzahlen **Sachverhalt:** 67 Arten, darunter 25 Rote-Liste-Arten, wurden nachgewiesen. Dennoch wird die Bedeutung als „lokal/regional“ eingestuft. **Gegenargument:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Jede Bewertung stellt aufgrund ihrer Abstraktion eine gewisse Pauschalisierung dar. Daher ordnet das Avifauna-

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Ein derart artenreiches Gebiet erfüllt objektiv Kriterien einer überregionalen Bedeutung. Das Fazit widerspricht den eigenen Daten. **Rechtlich:** • § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verpflichtet, Biodiversität als Belang zu berücksichtigen. • § 44 BNatSchG schützt Rote-Liste-Arten besonders. **Fachlich:** • 25 Rote-Liste-Arten auf einem Gebiet dieser Größe sind außergewöhnlich. • Arten wie Braunkehlechen oder Heidelerche sind bundesweit rückläufig und machen Flächen mit ihrem Vorkommen besonders wertvoll. **Wissenschaftlich:** • BfN-Berichte (2022) belegen, dass Flächen mit hoher Dichte an Rote-Liste-Arten überregionale Bedeutung haben. **Verfahren:** Es fehlen nachvollziehbare Kriterien, wie aus 67 nachgewiesenen Arten, darunter 25 Rote-Liste-Arten, eine Einstufung als „nur lokal/regional bedeutsam“ abgeleitet wurde. Bewertungsmaßstäbe bleiben unbegründet. **Fazit:** Die Einstufung als „lokal/regional“ ist fachlich falsch und rechtlich unhaltbar. **Forderungen:** 1. Neubewertung der Gebietsbedeutung mit Bezug auf die Artenvielfalt. 2. Anerkennung als Gebiet von überregionaler Bedeutung. 3. Konsequente Anwendung artenschutzrechtlicher Verbote (§ 44 BNatSchG).	Gutachten die standardisierten Bewertungen durch eine Methodenkritik ein (Beispiel aus Kapitel 7.1.4: „Bei der Beurteilung ist zu beachten, dass die Genauigkeit der ermittelten Werte dadurch eingeschränkt wird, dass Anzahl und Lage von Revierpaaren von Jahr zu Jahr Schwankungen unterliegen, die bei einer einjährigen Untersuchung nicht berücksichtigt werden können“) und ergänzt diese durch gebietsspezifische Besonderheiten (Beispiel aus Kapitel 7.1.4: „Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden vergleichsweise wenige Greifvögel festgestellt.“). Gegen die Stellungnahme spricht auch, dass die besonders relevanten, windenergiesensiblen Arten sowohl unter dem Aspekt der Raumnutzung als auch der Lage ihrer Brutplätze differenziert beschrieben und bewertet werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Thema 15: Mangelnde Kontextualisierung **Sachverhalt:** Das Gutachten setzt die Ergebnisse nicht in Bezug zu Referenzgebieten oder regionalen Vergleichswerten. **Gegenargument:** Ohne Vergleich ist die Aussage „nur lokal bedeutsam“ wertlos. Bedeutung kann nur im Verhältnis zu anderen Gebieten beurteilt werden. **Rechtlich:** • § 17 UVPG fordert nachvollziehbare Bewertungsmaßstäbe. • OVG Münster (2013 - 8 D 58/12.AK) entschied, dass Vergleiche mit Referenzdaten unerlässlich sind. **Fachlich:** • Wenn ein Gebiet überdurchschnittlich viele Rote-Liste-Arten aufweist, muss dies im Kontext dargestellt werden. • Vergleichsdaten aus der Region fehlen komplett. **Wissenschaftlich:** • BFfN-Skript 593 (2022) empfiehlt die Einordnung der Ergebnisse in regionale Vergleichswerte. **Verfahren:** Vergleichsdaten aus der Region oder aus Monitoringprogrammen wurden nicht herangezogen. Es fehlen methodische Angaben, wie die Einstufung „lokal bedeutsam“ überhaupt ermittelt wurde **Fazit:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Das Avifauna-Gutachten ergänzt die standardisierten Bewertungen durch Hinweise auf die Artenvielfalt und weitere gebietsspezifische Besonderheiten (Beispiel aus Kapitel 7.1.4: „Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden vergleichsweise wenige Greifvögel festgestellt.“). Die Stellungnahme arbeitet hier wie auch an zahlreichen anderen Stellen mit einem falschen Zitat: *„die Aussage „nur lokal bedeutsam““* kommt im Avifauna-Gutachten nicht vor. Richtig ist, dass das Untersuchungsgebiet von lokaler bis regionaler Bedeutung gemäß der maßgeblichen Bewertung von Brutvogellebensräumen in Niedersachsen (BEHM & KRÜGER 2013) ist. Durch die Art der Bezeichnung der Wertstufen (lokal, regional, landesweit usw.) wird schon der Bezug zu anderen Gebieten in Niedersachsen deutlich, um den es der Methode aus Gründen der Vergleichbarkeit geht. Gegen die Stellungnahme spricht auch, dass die besonders relevanten, windenergiesensiblen Arten sowohl unter dem Aspekt der Raumnutzung als auch der Lage ihrer Brutplätze differenziert beschrieben und bewertet werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Ohne Kontextualisierung sind die Bewertungen methodisch unbrauchbar. **Forderungen:** 1. Vergleich der Brutvogeldaten mit regionalen Monitoringdaten. 2. Darstellung, ob das Gebiet über- oder unterdurchschnittlich artenreich ist.	
Thema 16: Keine Bewertung der Brutdichte **Sachverhalt:** Es werden absolute Revierzahlen angegeben, aber keine Relation zur Flächengröße hergestellt. **Gegenargument:** Eine hohe Brutdichte pro Hektar weist auf eine besonders wertvolle Fläche hin. Ohne Flächenbezug können Daten nicht sinnvoll interpretiert werden. **Rechtlich:** • § 17 UVPG fordert eine nachvollziehbare Darstellung. **Fachlich:** • Ein Gebiet mit 10 Revieren auf 100 ha ist ökologisch bedeutender als 10 Reviere auf 1.000 ha. • Die Bewertung ohne Flächenmaßstab unterschätzt die ökologische Bedeutung. **Wissenschaftlich:** • BfN-Skript 595 (2022) empfiehlt ausdrücklich, Revierzahlen auf Flächenbezug (Dichte) zu normieren. **Verfahren:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Siedlungsdichten fließen in die Bewertung des Gebiets als Brutvogellebensraum ein, die z.B. für die Feldlerche ermittelt und zur Einordnung des Bestands mit anderen Werten verglichen wurden. *„regionale Referenzdichten“* gibt es nicht. Sie zu ermitteln ist im Rahmen der hier vorliegenden Untersuchung unter Aspekten der Verhältnismäßigkeit nicht zu leisten. Da es die andere Bewertungskriterien gibt, sind sie auch nicht erforderlich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die Autoren haben keine Flächenbezüge hergestellt. Eine Umrechnung von Revierzahlen auf Hektar oder Vergleich mit Referenzwerten wurde nicht vorgenommen. Begründungen fehlen vollständig. **Fazit:** Die fehlende Dichtebewertung führt zu einer systematischen Abwertung der Ergebnisse. **Forderungen:** 1. Berechnung der Brutdichten pro Hektar für jede Art. 2. Vergleich mit regionalen Referenzdichten.	
Thema 17: Verzicht auf funktionale Habitatbewertung **Sachverhalt:** Das Gutachten listet Arten und Reviere, bewertet aber nicht die funktionale Bedeutung der Habitate (z. B. Offenland als Nahrungsraum, Waldrand als Brutplatz, Feuchtflächen als Rückzugsraum). **Gegenargument:** Eine reine Aufzählung ohne Habitatbewertung sagt wenig aus. Entscheidend ist, wie Brutvogelarten die Landschaft nutzen — nur so wird das Konfliktpotenzial sichtbar. **Rechtlich:** • § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB fordert die Berücksichtigung ökologischer Funktionen. • § 44 Abs. 1 BNatSchG schützt nicht nur Arten, sondern auch deren Fortpflanzungs-und Ruhestätten - dies ist ohne Habitatbewertung nicht umsetzbar.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten enthält für die näher zu betrachtenden Brutvogelarten Angaben zu Habitatansprüchen, Lebensraumqualität und Beeinträchtigungen. Die Stellungnahme verwechselt den tatsächlichen mit dem poteziellen Bestand von Brut- und Gastvögeln. Die avifaunistische Untersuchung liefert Daten für eine Bewertung des Lebensraums und nicht andersherum. Wenn eine Kartierung, wie im vorliegenden Fall innerhalb von drei Jahren während über 450 Stunden, flächendeckend den Bestand und die Raumnutzung von Brut- und Gastvögeln ermittelt, ist eine zusätzliche Kartierung und Bewertung der relevanten Habitattypen nicht erforderlich. Diese wird durch eine gesonderte Biotopkartierung erstellt, deren Ergebnisse zusammen mit denen der avifaunistischen Untersuchung in die Gesamtbetrachtung des Vorhabens einfließen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fachlich: • Feldlerche und Heidelerche sind Offenlandarten und auf großräumige Störungsfreiheit angewiesen. • Neuntöter braucht strukturreiche Saumbiotope — deren Qualität wurde nicht bewertet. **Wissenschaftlich:** • BFfN-Skript 593 (2022) verlangt die funktionale Analyse von Lebensräumen, nicht nur Arterfassung. **Verfahren:** Die Kartierung beschränkt sich auf Artenlisten. Eine methodische Bewertung der Habitatfunktionen (Brut, Nahrung, Rückzug) wurde nicht dokumentiert. Auch eine Darstellung von Habitattypen im Kartenmaterial fehlt. **Fazit:** Ohne Habitatbewertung bleibt die Analyse oberflächlich und fehlerhaft. **Forderungen:** 1. Kartierung und Bewertung der relevanten Habitattypen. 2. Darstellung der ökologischen Funktionen im Gebiet (Brut, Nahrung, Rückzug).	
Thema 18: Unvollständige Darstellung der Methodik **Sachverhalt:** Es fehlt eine klare Darstellung, nach welchen Kriterien Einzelbeobachtungen als Reviernachweis, Brutverdacht oder irrelevant gewertet wurden. **Gegenargument:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. In Kapitel 3 des Avifauna-Gutachtens werden die verwendeten Methoden ausführlich beschrieben. Darin werden als zentraler Bestandteil der Untersuchung auch die Kriterien für die Differenzierung von Brutzeitfeststellung, -verdacht und -nachweis erläutert.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Ohne Transparenz der Methodik kann niemand nachvollziehen, warum bestimmte Nachweise in die Auswertung einflossen oder nicht. **Rechtlich:** • § 17 UVPG verlangt eine nachvollziehbare Dokumentation der Methoden. • BVerwG (Urt. v. 14.07.2011 - 9 A 12.10): Intransparente Methoden führen zu Ermittlungsdefiziten. **Fachlich:** • Unterschiedliche Gutachter können dieselben Beobachtungen unterschiedlich bewerten. • Ohne Kriterienvergleich entsteht Beliebigkeit. **Verfahren:** Die Kriterien, nach denen Beobachtungen als Revier, Brutverdacht oder irrelevant eingestuft wurden, werden nicht genannt. Eine nachvollziehbare Methodendokumentation existiert nicht. **Fazit:** Die fehlende Methodentransparenz schwächt die rechtliche und fachliche Verwertbarkeit. **Forderungen:** 1. Offenlegung aller Bewertungsmaßstäbe für Reviernachweise. 2. Nachlieferung der Entscheidungskriterien, warum Beobachtungen gewertet oder verworfen wurden.	
Thema 19: Fehlende Diskussion besonderer Verantwortungsarten **Sachverhalt:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Arten wie Feldlerche oder Heidelerche, für die Deutschland eine besondere europäische Verantwortung trägt, werden zwar erfasst, aber nicht besonders hervorgehoben. **Gegenargument:** Gerade Verantwortungsarten sind rechtlich und fachlich besonders relevant. Ihre Nichtbeachtung schwächt die Schutzwürdigkeit des Gebietes. **Rechtlich:** • EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I) fordert besonderen Schutz für Verantwortungsarten. • § 44 BNatSchG setzt dies in deutsches Recht um. **Fachlich:** • Feldlerche und Heidelerche haben dramatische Bestandsrückgänge. • Deutschland trägt einen erheblichen Teil der Weltpopulation — das Gebiet ist damit überregional bedeutsam. **Wissenschaftlich:** • BfN (2022): Arten mit hoher nationaler Verantwortung müssen gesondert bewertet werden. **Verfahren:** Das Gutachten listet Verantwortungsarten zwar auf, führt aber keine eigene Bewertungskategorie ein. Eine methodische Abgrenzung oder Priorisierung wurde nicht dokumentiert. **Fazit:** Das Unterlassen der Verantwortungsarten-Betrachtung ist ein schwerer Bewertungsfehler.	Arten wie Feldlerche oder Heidelerche, für die Deutschland eine besondere europäische Verantwortung trägt und Arten von Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie, gehören zu den näher zu betrachtenden Arten, wurden erfasst, beschrieben und bewertet. Eine gesonderte Darstellung in einem eigenen Kapitel erfolgt nicht, da dies für das Ziel der Untersuchung, eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt zu ermöglichen, nicht erforderlich ist.

Forderungen:

1. Separate Darstellung aller Verantwortungsarten mit Gefährdungsstatus.
2. Neubewertung der Gebietsbedeutung unter Einbeziehung dieser Arten.

Thema 20: Ignorieren ökologischer Wechselwirkungen

Sachverhalt:
Die Brutvogelarten werden isoliert betrachtet. Ein funktionaler Zusammenhang mit Gastvögeln und Durchzüglern (z. B. gemeinsame Nahrungsflächen) wird nicht hergestellt.

Gegenargument:
Brut- und Gastvögel interagieren ökologisch. Dieselben Felder dienen Brutvögeln im Sommer und Gastvögeln im Winter. Werden diese Wechselwirkungen ignoriert, wird die Bedeutung des Gebietes unterschätzt.

Rechtlich:

- §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verlangt, Biotopverbünde und ökologische Zusammenhänge zu berücksichtigen.
- UVPG § 17 fordert eine umfassende Gesamtschau.

Fachlich:

- Kiebitz als Brutvogel nutzt dieselben Flächen, die Kraniche als Rastplätze verwenden.
- Neuntöter und Greifvögel profitieren von Kleinvögeln, die als Gastvögel durchziehen.

Wissenschaftlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Darstellung von Brutvogelrevieren beinhaltet immer auch die Nutzung der Umgebung, teils über die Brutzeit hinaus zur Nahrungssuche. Dies wird im Avifauna-Gutachten z.B. für den Mäusebussard beschrieben. Auch die Raumnutzungsanalyse von Brutvögeln und Nahrungsgästen behandelt dieses Thema. Trotz des hohen Untersuchungsaufwands von über 450 Stunden innerhalb von drei Jahren wurden aber nur wenige konkrete, für die Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt relevante Beobachtungen funktionaler Zusammenhänge gemacht. Ein Grund hierfür ist das Fehlen von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG im Wirkraum des Vorhabens.
Zum Thema Kumulation in der Avifaunistik siehe auch Sammelabwägung Pkt. 1.18

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Grünkorn et al. (2021): Brut- und Gastvögel bilden funktionale Nutzungsketten in Agrarlandschaften. **Verfahren:** Es wird nicht dargestellt, wie Brut- und Gastvögel funktional zusammenhängen. Methoden zur Analyse saisonaler Mehrfachnutzung (z. B. GIS-Analysen, Habitatmodelle) fehlen vollständig. **Fazit:** Die fehlende Betrachtung ökologischer Wechselwirkungen führt zu einer systematisch verkürzten Bewertung. **Forderungen:** 1. Ergänzende Analyse der ökologischen Verknüpfungen von Brut- und Gastvögeln. 2. Darstellung, wie Flächen saisonal mehrfach genutzt werden.	
Thema 21: Hohe Artenzahl ohne Bewertungskonsequenz **Sachverhalt (laut Gutachten):** • Kapitel 4.1 dokumentiert 107 Vogelarten, davon 80 Brutvogelarten. • 25 Arten werden als „näher zu betrachten“ bezeichnet. • Dennoch folgt keine direkte Aufwertung der Gebietsbedeutung. Später (Kap. 7.1) wird das Gebiet sogar als „regional eher unbedeutend“ bewertet. **Gegenargument:** • Die hohe Zahl an Brutvogelarten, darunter mehrere RL- und Anhang-I-Arten, ist ein Indiz für eine außergewöhnliche Habitatvielfalt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Die Bewertung als Brutvogellebensraum erfolgt auf Basis der Revieranzahl von Brutvögeln mit Rote-Liste-Status. Es fließen also sowohl die Artenzahl als auch die Zahl der Reviere in die Bewertung ein. Das Avifauna-Gutachten ergänzt die standardisierten Bewertungen durch Hinweise auf die Artenvielfalt und weitere gebietsspezifische Besonderheiten (Beispiel aus Kapitel 7.1.4: „Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden vergleichsweise wenige Greifvögel festgestellt.“).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Eine Bagatellisierung („eher unbedeutend“) widerspricht den eigenen Befunden und schwächt die fachliche Tragfähigkeit der Bewertung. **Rechtlich:** • Nach § 17 Abs. 1 UVPG müssen alle erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter untersucht werden. Eine hohe Artenvielfalt ist abwägungsrelevant und darf nicht ohne Begründung relativiert werden. • § 2 Abs. 1 Nr. 13 BauGB verlangt, dass Belange des Artenschutzes und der Biodiversität in die Abwägung einfließen. **Fachlich:** • Fachstandards (Südbeck et al. 2005, „Methodenstandards Brutvögel”) gehen davon aus, dass eine hohe Artenzahl und Dichte ein Kriterium für die Gebietswürdigkeit ist. **Wissenschaftlich:** • Studien zeigen, dass artenreiche Offenlandschaften Indikatoren für hohe ökologische Funktionalität sind (Donald et al. 2019, Bird Conservation International). • Gerade strukturreiche Agrarlandschaften mit hoher Artenzahl gelten als Hotspots der Biodiversität. **Verfahren:** • Indem die hohe Artenzahl ohne Bewertungskonsequenz bleibt, liegt ein Bewertungsdefizit vor. • Es entsteht der Eindruck, dass das Gutachten gezielt auf Entlastung zielt, indem es den Eindruck hoher Vielfalt auflistet, aber nicht gewichtet. **Fazit:**	Die Stellungnahme arbeitet hier wie auch an zahlreichen anderen Stellen mit einem falschen Zitat: *„„regional eher unbedeutend““* kommt im Avifauna-Gutachten nicht vor. Richtig ist, dass das Untersuchungsgebiet von lokaler bis regionaler Bedeutung gemäß der maßgeblichen Bewertung von Brutvogellebensräumen in Niedersachsen (BEHM & KRÜGER 2013) ist.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Das Gutachten schafft einen Widerspruch zwischen Befund (§ 0 Brutarten) und Ergebnis (geringe Bedeutung). Das ist methodisch und rechtlich nicht tragfähig. **Forderungen:** 1. Eigenständige Gewichtung der Artenzahl/Diversität in der Gebietsbewertung. 2. Transparente Begründung, warum eine so hohe Artenvielfalt nicht zu einer höheren Gebietswürdigung führt. 3. Nachlieferung einer Bewertung, die Artenvielfalt und Schutzstatus kombiniert.	
Thema 22: Fehlende Trend-/Zeitkomponente (2022-2024) **Sachverhalt:** • Daten von drei Jahren (2022, 2023, 2024) werden additiv präsentiert. • Unterschiede zwischen Jahren werden nicht analysiert (z. B. Zu- oder Abnahme bestimmter Arten). **Gegenargument:** • Ohne Trendanalyse ist die Prognosewirkung unzureichend. • Gerade im Hinblick auf Populationstrends (Abnahme von Offenlandarten, Zunahme von Prädatoren) ist es wesentlich, ob Entwicklungen stattfinden. **Rechtlich:** • Nach § 17 Abs. 1 UVPG müssen die erheblichen Auswirkungen auch unter Berücksichtigung von zeitlichen Entwicklungen dargestellt werden. • Nach BVerwG, Urteil v. 18.03.2009 (4 C 5.08) sind Datenlücken und unzureichende Prognosen ein Ermittlungsdefizit.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Anforderung an eine vorhabensbezogene Untersuchung möglicher Auswirkungen von WEA auf die Vogelwelt werden im maßgeblichem niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfaden aufgeführt. Demnach ist eine Trendanalyse nicht Teil der Untersuchung. Populationstrends sind nicht zu ermitteln. Die Untersuchungen unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Interanuelle Bestandsschwankungen oder gar mehrjährige Populationstrends lassen sich mit einem verhältnismäßigen Aufwand nicht ermitteln und werden daher bei Windenergie-Planungen im niedersächsischen Binnenland im Allgemeinen nicht durchgeführt. Zum Thema Aufteilung des Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe auch Sammelabwägung Pkt. 1.19

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fachlich: • Der DDA-Standard verlangt mehrjährige Vergleichbarkeit und betont die Bedeutung der Trendanalyse für Planungen. **Wissenschaftlich:** • Langzeitstudien (Inger et al. 2015, Biological Conservation) zeigen, dass auch kurzfristige 2-3 Jahres-Trends bei Agrarvögeln signifikant für Planungsbewertungen sind. **Verfahren:** • Die fehlende Trendbewertung führt zu einem methodischen Abbruch: Der Leser erhält eine Summenliste, aber keine Aussage, ob das Gebiet aktuell an Bedeutung gewinnt oder verliert. **Fazit:** Ohne Trendanalyse ist die Prognosekraft eingeschränkt und die Bewertung methodisch lückenhaft. **Forderungen:** 1. Nachlieferung einer Trenddarstellung 2022-2024, 2. Klarstellung, ob Arten im Zunehmen, Abnehmen oder stabil sind. 3. Einbeziehung in die Abwägung, ob das Gebiet eine wachsende Bedeutung als Rückzugsraum hat.	
Thema 23: Methodische Inkonsistenz bei der Auswahl von 25 Arten **Sachverhalt:** • Von 80 Brutvogelarten werden 25 als „näher zu betrachten“ ausgewählt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Kriterien für die Auswahl der näher zu betrachtenden Arten werden in Kapitel 3.1 des Avifauna-Gutachtens ausführlich und differenziert nach Brut-

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Kriterien für die Auswahl sind nicht nachvollziehbar (nur RL 1-3? Annex 1? Häufigkeit?). **Gegenargument:** • Auswahl wirkt willkürlich und blendet Arten mit nachgewiesener Relevanz (z. B. RL-3-Arten, Annex I) aus. • Nach 8 44 BNatSchG ist jede planungsrelevante Art einzubeziehen. **Rechtlich:** • Nach 8 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB müssen alle Umweltbelange, nicht nur eine Auswahl, abgewogen werden. • § 44 BNatSchG gilt für alle europäischen Vogelarten, unabhängig von der nationalen RL-Kategorie. **Fachlich:** • Fachstandards (BfN-Skript 512: „Vögel und Windenergie“) empfehlen transparente Kriterienkataloge für die Artselektion — hier fehlt diese Transparenz. **Wissenschaftlich:** • Untersuchungen zeigen, dass auch „häufige“ Arten wie Feldlerche und Star durch Windkraft beeinträchtigt werden können (Bellebaum & Dürr 2021, Charadrius). **Verfahren:** • Das Vorgehen verletzt das Transparenzgebot. Ohne klare Kriterien ist nicht überprüfbar, warum bestimmte Arten „näher zu betrachten“ sind und andere nicht.	und Gastvögeln dargelegt. Dazu gehören auch Feldlerche, Star und Rauchschwalbe.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fazit: Die Auswahl von 25 Arten ist methodisch unklar und rechtlich angreifbar. **Forderungen:** 1. Offenlegung der Kriterien für die Auswahl. 2. Nachprüfung, ob alle planungsrelevanten Arten korrekt einbezogen wurden. 3. Ergänzung um Arten, die nachweislich betroffen sind (z. B. Feldlerche, Star, Rauchschwalbe).	
Thema 24: Unpräzise Kartengrundlage (Abb. 1a—2) **Sachverhalt:** • Die in 4.1 enthaltenen Karten (Revierverteilungen etc.) haben Maßstäbe von 1:12.500 und 1:20.000. • Kleinräumige Reviere (Heidelerche, Wachtel) werden in diesen Maßstäben unscharf dargestellt. **Gegenargument:** • Für die Abstandsprüfung (z. B. 500 m LAG-VSW) sind präzisere Darstellungen erforderlich. • Die Karten vermitteln eine grobe Übersicht, genügen aber nicht den Anforderungen an Planungsgrundlagen. **Rechtlich:** • § 17 Abs. 1 UVPG verlangt hinreichend genaue Ermittlungen. Grobe Maßstäbe erschweren eine prüffähige Bewertung.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Kapitel 4.1 des Avifauna-Gutachtens enthält keine Karten, diese sind gesondert im Anhang aufgeführt. Alle Reviere der näher zu betrachtenden bzw. planungsrelevanten Arten werden kleinräumig in einem angemessenen Maßstab dargestellt. Die Abstände der Reviere zum geplanten Vorhabensgebiet werden im Text erwähnt und können auf der Karte abgegriffen werden. Die Darstellung ist für eine artenschutzrechtliche Bewertung gemäß dem maßgebliche niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfaden und § 45 b BNatSchG ausreichend. Das Avifauna-Gutachten enthält Angaben zu Abständen von Brutplätzen bzw. Horsten der relevanten Brutvogelarten zum geplanten Vorhabensgebiet. Maßgeblich sind die Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG. Die Untersuchung belegt, dass die dort aufgeführten Arten keine Brutplätze im Wirkungsbereich des Vorhabens haben. Eine weitergehende Aufbereitung in Detailkarten ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• BVerwG, Urteil v. 13.12.2018 (9 A 13.17) betont, dass Gutachten kartografisch nachvollziehbar sein müssen. **Fachlich:** • Standards (Südbeck et al. 2005) empfehlen parzellenscharfe Kartierungen für Brutvogelreviere. • Maßstäbe >1:10.000 sind für Detailbewertungen unzureichend. **Wissenschaftlich:** • Studien zu Revierabgrenzung (Bibby et al. 2000, Bird Census Techniques) zeigen, dass Maßstabswahl entscheidend für die Aussagekraft ist. **Verfahren:** • Fehlende Präzision führt zu fehlender Prüfbarkeit durch Dritte und Behörden — Transparenzmangel. **Fazit:** Die Kartengrundlagen sind zu grob und damit methodisch unzureichend für Abstandskonflikte. **Forderungen:** 1. Nachlieferung von Detailkarten 1:5.000 mit exakten Revierpunkten. • Darstellung aller Horste und Reviere mit eindeutiger Georeferenzierung. •	
Thema 25: Keine Nutzung externer Datenquellen **Sachverhalt:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Kapitel 4.1 basiert ausschließlich auf eigenen Erfassungen. • Externe Daten (ornitho.de, Brutvogelatlas, Monitoringprogramme, Vogelschutzwarten) fehlen. **Gegenargument:** • Nach § 17 UVPG müssen alle verfügbaren Erkenntnisquellen genutzt werden. • Dadurch können seltene oder episodisch vorkommende Arten (z. B. Rotmilan, Schwarzstorch) übersehen werden. **Rechtlich:** • § 17 UVPG verpflichtet zu einer umfassenden Ermittlung. ° • BVerwG, Urteil v. 21.01.2021 (9 A 14.20): Eine UVP ist fehlerhaft, wenn externe Datensätze nicht herangezogen werden. **Fachlich:** • Fachstandards (BfN-Skript 602, 2021) verlangen die Kombination von Felderhebungen und Sekundärdaten. **Wissenschaftlich:** • Monitoringberichte (DDA 2023, „Vogelmonitoring in Deutschland“) weisen auf erhebliche Zusatzinformationen durch Citizen-Science-Daten hin. **Verfahren:** • Das Weglassen externer Datenquellen stellt ein Ermittlungsdefizit dar. • Abwägungsfehler: Die planerische Konfliktbewertung beruht auf unvollständiger Datenbasis.	Eine ergänzende Datenrecherche obliegt der fachgutachterlichen Einschätzung und wurde dem Gebiet entsprechend vorgenommen. Hinzugezogen wurden Daten des Büros LEWATANA für den Nordteil des Untersuchungsgebiets. Desweiteren erfolgte eine Abfrage bei einem örtlich versierten Ornithologen, der das Gebiet seit seiner Kindheit kennt. Daten aus dem Niedersächsischen Brutvogelatlas werden im Einzelfall, z.B. bei der Feldlerche, hinzugezogen, sind aber schon über zehn Jahre alt. Ornitho-Daten werden für vorhabenbezogene Untersuchungen i.d.R. nicht zur Verfügung gestellt. Weiter Daten sind nicht erforderlich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fazit: Das Gutachten ignoriert systematisch externe Datenquellen, was Zu einer unvollständigen Erfassung führt. **Forderungen:** 1. Nachlieferung einer Abgleichstabelle mit ornitho.de, DDA-Daten, Brutvogelatlas. 2. Darstellung, ob zusätzliche Arten oder Reviere relevant sind. 3. Überarbeitung der Abwägung auf dieser Grundlage.	
Thema 26: Unklare Terminologie („näher zu betrachtende Arten") **Sachverhalt (laut Gutachten):** • Kapitel 4.1 nennt eine Auswahl von 25 Arten, die „näher zu betrachten" seien. • Es bleibt unklar, ob die Auswahl nach Roten Listen, Anhang-I-Status oder eigener Einschätzung erfolgt. **Gegenargument:** • Die Formulierung ist unscharf und lässt keine Nachvollziehbarkeit zu. » Dadurch entsteht der Eindruck einer willkürlichen Selektion. **Rechtlich:** • § 17 UVPG fordert eine nachvollziehbare Ermittlung und Darstellung der Belange. • BVerwG, Urteil v. 09.07.2008 (9 A 14.07): Fehlende Begründung für die Auswahl relevanter Arten = Ermittlungsdefizit.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Kriterien für die Auswahl der näher zu betrachtenden Arten werden in Kapitel 3.1 des Avifauna-Gutachtens ausführlich und differenziert nach Brut- und Gastvögeln dargelegt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fachlich: • Fachstandards (BfN-Skript 602, 2021; Südbeck et al. 2005) verlangen transparente Kriterienkataloge für die Artbewertung. **Wissenschaftlich:** • Vergleichsstudien zeigen, dass unterschiedliche Selektionsmethoden stark divergierende Ergebnisse liefern (Voigt et al. 2019, Ecological Indicators). **Verfahren:** • Fehlende Definition erschwert die gerichtliche Überprüfbarkeit und führt zu Intransparenz. **Fazit:** Die Verwendung unscharfer Terminologie ohne definierte Kriterien macht die Auswahl methodisch angreifbar. **Forderungen:** 1. Offenlegung der Kriterien für die Einstufung „näher zu betrachten“. 2. Ergänzung durch ein klar dokumentiertes Schema (RL, Anhang |, Verantwortungsarten, Häufigkeit).	
Thema 27: Bewertungsbruch zwischen 4.1 und 7.1 **Sachverhalt:** • In 4.1 werden 80 Brutvogelarten und zahlreiche relevante Nachweise präsentiert.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• In Kap. 7.1 wird das Gebiet dennoch als „regional eher unbedeutend“ eingestuft. **Gegenargument:** • Es fehlt eine argumentative Brücke zwischen den Befunden (hohe Vielfalt) und der Bewertung (Bagatellisierung). • Das ist ein klassischer Widerspruch im Gutachten. • **Rechtlich:** • Nach 8 2 Abs. 3 UVPG ist eine nachvollziehbare Abwägung erforderlich. • BVerwG, Urteil v. 21.01.2021 (9 A 14.20): Widersprüchliche Gutachtenteile ohne Erklärung = Abwägungsfehler. **Fachlich:** • Bewertungsleitfäden (BfN 2021) betonen, dass eine hohe Artenvielfalt im Untersuchungsgebiet zwingend in der Relevanzbewertung berücksichtigt werden muss. **Wissenschaftlich:** • Studien zur Planungsbewertung (Schäfer et al. 2017, Naturschutz und Landschaftsplanung) zeigen, dass der Abgleich zwischen Daten und Bewertung zwingend methodisch nachvollziehbar sein muss. **Verfahren:** • Ohne Begründung, wie aus hoher Vielfalt geringe Bedeutung abgeleitet wird, liegt ein Bewertungsdefizit vor. **Fazit:** Der Widerspruch zwischen Datenlage und Bewertung schwächt die Tragfähigkeit der Gesamtbewertung.	Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Das Avifauna-Gutachten ergänzt die standardisierten Bewertungen durch Hinweise auf die Artenvielfalt und weitere gebietsspezifische Besonderheiten (Beispiel aus Kapitel 7.1.4: „Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden vergleichsweise wenige Greifvögel festgestellt.“). Sie Stellungnahme suggeriert, dass bei der avifaunistischen Untersuchung eine hohe Artenvielfalt festgestellt wurde. Das ist jedoch nicht der Fall. Die Artenvielfalt wird vielmehr als durchschnittlich eingestuft (Kap. 7.1.4). Die Stellungnahme arbeitet hier wie auch an zahlreichen anderen Stellen mit einem falschen Zitat: *„„regional eher unbedeutend““* kommt im Avifauna-Gutachten nicht vor. Richtig ist, dass das Untersuchungsgebiet von lokaler bis regionaler Bedeutung gemäß der maßgeblichen Bewertung von Brutvogellebensräumen in Niedersachsen (BEHM & KRÜGER 2013) ist.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Forderungen: 1. Nachlieferung einer argumentativen Herleitung, warum trotz hoher Artenzahlen nur eine geringe Bedeutung angesetzt wird. 2. Transparente Gewichtung der Befunde aus 4.1 in Kap. 7.1	
Thema 28: Fehlende Einbindung von Schutzgebieten im Überblick **Sachverhalt: °** • 4.1 listet Arten, ohne den Bezug zu bestehenden Schutzgebieten (FFH, SPA, LSG) herzustellen. • Erst in späteren Kapiteln wird das kurz angerissen. • **Gegenargument:** • Schon im Überblick wäre es erforderlich, die Raumkulisse einzubinden (z. B. Nähe zu SPA-oder FFH-Gebieten). • So bleibt unklar, ob das UG als Puffer-oder Vernetzungsraum fungiert **Rechtlich:** • Art. 6 Abs. 3 FFH-RL fordert eine Bewertung der Wirkungen auf Schutzgebiete. • § 34 BNatSchG macht die Beurteilung von FFH- und Vogelschutzgebieten zwingend. **Fachlich:** • Fachleitfäden (LAG-VSW 2015; BfN-Skript 602, 2021) betonen, dass auch Vernetzungs-und Pufferflächen Teil der Bewertung sind. **Wissenschaftlich:** • Studien zu Biotopverbund und Avifauna (Keller & Bollmann 2004, BirdLife Europe Reports) zeigen, dass Schutzgebiete ohne funktionale Pufferzonen ihre Wirksamkeit verlieren.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Geltungsbereich gehört zum Naturpark Lüneburger Heide, liegt aber außerhalb von weiteren naturschutzrechtlichen Schutzgebieten gemäß Niedersächsischem Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) sowie Gebieten mit landesweiter Bedeutung für den Naturschutz, insbesondere auch außerhalb von für Brut- und Gastvögel wertvollen Bereichen (Avifauna-Gutachten, Kapitel 2). Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Die nächstgelegenen EU-Vogelschutzgebiete liegen über 13 km vom Vorhabensgebiet entfernt. Die Europäische Rechtsprechung wird in das nationale Recht übernommen, so dass eine Anwendung internationaler Kriterien sichergestellt ist. Ob die Vorgaben der EU-Vogelschutzrichtlinie mit Blick auf die Ausweisung von EU-Vogelschutzgebieten sachgerecht erfolgt ist, ist nicht Gegenstand des vorhabensbezogenen Avifauna-Gutachtens. Der Norden des Untersuchungsgebietes liegt im Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg. Das Verhältnis der Planung zu den Bestimmungen der Schutzgebietsverordnungen und eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG sind nicht Gegenstand des Avifauna-Gutachtens. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Verfahren: • Das Unterlassen der Gebietseinbindung in 4.1 führt zu einer unvollständigen Bestandsaufnahme. **Fazit:** Das Kapitel 4.1 blendet den Zusammenhang zu Schutzgebieten aus, obwohl er abwägungsrelevant wäre. **Forderungen:** 1. Nachlieferung einer Übersichtskarte mit Schutzgebieten im Umfeld. 2. Klare Beschreibung, ob das UG als Vernetzungs- oder Pufferzone fungiert. 3. Berücksichtigung dieser Funktionen in der Abwägung.	insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Das Avifauna-Gutachten bewertet also nicht, ob bei Realisierung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände § 44 Absatz 1 BNatSchG erfüllt werden, liefert aber, mit Blick auf die Artengruppe der Vögel, eine fachliche Grundlage dafür. Maßgeblich für die Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte zwischen großräumig agierenden Arten und der Windenergieplanung ist dabei § 45 b BNatSchG. Da im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG keine Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten liegen und durch die Raumnutzungsanalyse belegt wird, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von weiter entfernt brütenden Individuen dieser Arten in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der geplanten WEA aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen nicht deutlich erhöht ist, sind auch ohne eine „*Klare Beschreibung, ob das UG als Vernetzungs- oder Pufferzone fungiert*“ keine schwerwiegenden Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erkennen.
Thema 29 — Widersprüche zwischen Tabellen, Text und Bewertung **Sachverhalt:** Im Gutachten werden in Tabelle 3 und den Artlisten höhere Revierzahlen und zusätzliche Arten (u. a. Rotmilan, Neuntöter, Feldschwirl) aufgeführt, als im Bewertungstext berücksichtigt. Mehrere nachgewiesene Arten tauchen in den Bewertungskapiteln nicht mehr auf oder werden zu „Nahrungsgästen“ umgedeutet. **Gegenargument:** Die Diskrepanz zwischen erhobenen und bewerteten Daten führt zu einer künstlichen Abwertung der Gebietsbedeutung. Damit entsteht der Eindruck, die Datengrundlage sei selektiv gefiltert, um die Flächenwirkung zu relativieren.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Ermittlung der Bedeutung des Untersuchungsgebiets als Brutvogellebensraum erfolgt getrennt für Teilgebiete, in denen wiederum nur die Arten der Roten Liste betrachtet werden. Daher weichen die dort genannten Revierzahlen von denen aus Tabelle 3, die alle Reviere aller näher zu betrachtenden Arten, also z.T. auch solche, die nicht auf der Roten Liste stehen, aufführt, ab. Die Abweichung ist also methodisch bedingt und führt keinesfalls *„zu einer künstlichen Abwertung der Gebietsbedeutung“*, wie die Stellungnahme suggeriert.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Rechtlich: • § 17 UVPG - Nachvollziehbare Darstellung der Ermittlungsergebnisse. • § 2 Abs. 3 BauGB - zur vollständigen Ermittlung und Bewertung. • OVG Lüneburg 12 LB 18/19 - selektive Datennutzung begründet Ermittlungsfehler. **Fachlich / Wissenschaftlich:** Nach BfN-Skript 512 (2023) müssen Tabellen, Karten und Bewertung konsistent sein; alle Abweichungen sind zu begründen. Die unterschiedliche Datengrundlage verletzt diesen Grundsatz. **Verfahren:** Ohne nachvollziehbare Begründung der Abweichungen fehlt der Nachweis einer objektiven Bewertung. Der Umweltbericht (2025) übernimmt die unvollständigen Tabellen ungeprüft. **Fazit / Forderung:** Überprüfung und Harmonisierung aller Datentabellen, Karten und Bewertungstexte; Nachbewertung sämtlicher Arten, die im Datenanhang, nicht aber in der Bewertung erscheinen.	
Thema 30 — Fehlende Habitat- und Biotopzuordnung der Brutvöge!l **Sachverhalt:** Im Gutachten werden keine Zuordnungen der Brutvögel zu den tatsächlich im Gebiet vorkommenden Biotoptypen vorgenommen. Die parallel erstellte Biotoptypenkartierung (2025) weist jedoch hochwertige Offenland-, Feucht- und Gehölzstrukturen auf.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme verwechselt den tatsächlichen mit dem poteziellen Bestand von Brut- und Gastvögeln. Die avifaunistische Untersuchung liefert Daten für eine Bewertung des Lebensraums und nicht andersherum. Wenn eine Kartierung, wie im vorliegenden Fall innerhalb von drei Jahren während über 450 Stunden, flächendeckend den Bestand und die Raumnutzung von Brut-

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Gegenargument: Ohne Habitatzuordnung kann die ökologische Bedeutung einzelner Arten nicht bewertet werden. Besonders Arten der offenen Landschaft (Heidelerche, Wiesenpieper) oder Feuchtgebiete (Kranich, Bekassine) werden damit unzulässig entwertet. **Rechtlich:** • § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB - Berücksichtigung des Biotopverbunds • § 45b Abs. 1 BNatSchG - Ermittlung funktionaler Lebensräume. ee • § 17 UVPG - Pflicht zur Darstellung der Umweltschutzgüter **Fachlich / Wissenschaftlich:** BfN (2023) fordert eine Verknüpfung von Biotopkartierung und Artvorkommen zur Bewertung funktionaler Zusammenhänge. Das Unterlassen führt zu methodischer Entkopplung von Habitat und Art. **Verfahren:** Die fehlende Integration von Biotopdaten ist ein Ermittlungsfehler (§§ 2 Abs. 3 BauGB). Dadurch wird die ökologische Wertigkeit des Gebiets nicht erkennbar. **Fazit / Forderung:** Nachholung der Habitatzuordnung sämtlicher Brutarten anhand der Biotoptypenkartierung (2025) und Erstellung einer kombinierten Art-Habitat-Matrix nach BfN-Standard.	und Gastvögeln ermittelt, ist eine *„kombinierte Art-Habitat-Matrix“* nicht erforderlich.
Thema 31 — Fehlende Vergleichbarkeit der jahresweise getrennten Erfassungsräume **Sachverhalt:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Aufteilung des Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Pkt. 1.19

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die Teilflächen West (2022), Ost (2023) und Nord (2024) wurden getrennt erhoben, ohne Wiederholung oder überlappende Kontrollpunkte. Ein direkter Vergleich der Ergebnisse zwischen den Jahren ist daher nicht möglich. **Gegenargument:** Interannuelle Schwankungen der Brutbestände können nicht erkannt werden. Die zusammengeführte „Gesamtauswertung“ verschleiert reale Unterschiede und Veränderungen der Avifauna. **Rechtlich:** • § 17 UVPG - verlangt vollständige und nachvollziehbare Datenerhebung. • § 2 Abs. 3 BauGB - Pflicht zur Berücksichtigung aller relevanten Umweltbelange. **Fachlich / Wissenschaftlich:** BfN-Skript 512 (2023) fordert überlappende Vergleichsflächen bei mehrjährigen Untersuchungen. Ohne diese sind Trends und Veränderungen nicht interpretierbar. **Verfahren:** Die Zusammenführung der nicht vergleichbaren Teilflächen ist ein methodischer Fehler, der sich auf die Gesamtbewertung auswirkt. **Fazit / Forderung:** Nachholung einer flächendeckenden Jahresübergreifungs-Kartierung oder Wiederholungsbegehung zur Validierung der Teilflächendaten.	
Thema 32 — Fehlende Plausibilitätsprüfung mit regionalen Referenzdaten **Sachverhalt:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Das Gutachten vergleicht seine Ergebnisse nicht mit regionalen Datenquellen (NABU, Ornitho Nds., Landesdatenbank Vögel). Die Plausibilität der ermittelten Brutdichten wird nicht geprüft. **Gegenargument:** Ohne Abgleich mit externen Daten ist unklar, ob die Ergebnisse repräsentativ sind. Eine mögliche Untererfassung bleibt unentdeckt und die Gebietsbedeutung wird unterschätzt. **Rechtlich:** • § 17 UVPG - Pflicht zur Darstellung methodischer Schwierigkeiten. • § 2 Abs. 3 BauGB - Ermittlungspflicht. • § 45b BNatSchG - Anwendung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse. **Fachlich / Wissenschaftlich:** Nach BfN (2023) muss eine Plausibilitätsprüfung anhand verfügbarer Datenquellen erfolgen, insbesondere bei mehrjährigen Untersuchungen. **Verfahren:** Die fehlende Referenzprüfung ist ein systematisches Ermittlungsdefizit. Der Umweltbericht hat diesen Mangel fortgeschrieben. **Fazit / Forderung:** Nachholung einer Plausibilitätsprüfung der Brutvogelbestände anhand regionaler Daten (NABU, Ornitho Nds.) und Anpassung der Bewertung bei signifikanten Abweichungen.	Eine ergänzende Datenrecherche obliegt der fachgutachterlichen Einschätzung und wurde dem Gebiet entsprechend vorgenommen. Hinzugezogen wurden Daten des Büros LEWATANA für den Nordteil des Untersuchungsgebiets. Desweiteren erfolgte eine Abfrage bei einem örtlich versierten Ornithologen, der das Gebiet seit seiner Kindheit kennt. Daten aus dem Niedersächsischen Brutvogelatlas werden im Einzelfall, z.B. bei der Feldlerche, hinzugezogen, sind aber schon über zehn Jahre alt. Ornitho-Daten werden für vorhabenbezogene Untersuchungen i.d.R. nicht zur Verfügung gestellt. Weiter Daten sind nicht erforderlich. Die allgemein anerkannte Methode der Revierkartierung wurde von Ornithologen entwickelt, weil sie eine gute Möglichkeit darstellt, den Brutvogelbestand eines Gebietes darzustellen. Sie kommt regelmäßig auch im Rahmen von Windenergieplanungen zur Anwendung. Ein *„Abgleich mit externen Daten“* ist bei vorhabenbezogenen Revierkartierungen nicht üblich und wäre methodisch fragwürdig. Gleiches gilt für eine Ermittlung, *„ob die Ergebnisse repräsentativ sind“.* Eine statistische Kontrolle der mit Standard-Methoden ermittelten Ergebnisse ist nicht die Aufgabe der vorgelegten Untersuchung.
Thema 33 — Übersehene Waldrand- und Feuchtlebensräume **Sachverhalt:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Das Gutachten erwähnt zwar Wald- und Feuchtbereiche, bezieht sie jedoch nicht in die Bewertung ein. Gerade die Waldränder der „Hohen Linde“ und die Feuchtgräben bei Dachtmissen sind bedeutende Brut- und Nahrungshabitate. **Gegenargument:** Durch die Nichtberücksichtigung dieser Strukturen wird das tatsächliche Artenspektrum unvollständig dargestellt. Waldrandarten (z. B. Neuntöter, Rotmilan) und Feuchtgebietsarten (z. B. Kranich) werden methodisch ausgeschlossen. **Rechtlich:** • § 45b Abs. 4 BNatSchG - Berücksichtigung funktionaler Lebensräume. • § 17 UVPG - Pflicht zur Erfassung aller relevanten Schutzgüter. • § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB - Erhalt des Biotopverbunds. **Fachlich / Wissenschaftlich:** BfN (2023) und LAG VSW (2022) fordern die Einbeziehung aller Habitattypen im Umfeld bis 10 km, insbesondere Waldränder und Feuchtflächen. Saita 161 uvnn R2R **Verfahren:** Das Unterlassen dieser Teilflächenbewertung stellt ein Ermittlungsdefizit dar. **Fazit / Forderung:** Nachholung gezielter Begehungen in den Waldrand- und Feuchtbereichen und Einbindung der Ergebnisse in die Gesamtbewertung der Gebietsbedeutung.	Die Waldränder und -binnenflächen im Norden wurden in einem Abstand von 1.500 m um die geplante Vorhabensfläche, in einigen Bereichen bei der Suche nach Greifvogelbrutplätzen, insbesondere des Wespenbussards, auch darüber hinaus untersucht. Ergänzend wurden die Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchung des Büros LEWATANA auf den nördlich angrenzenden Flächen hinzugezogen. Auch die Grünlandflächen und Grabenstrukturen südlich von Dachtmissen waren, anders als es die Stellungnahme behauptet, Teil des Untersuchungsgebiets und wurden mehrfach begangen.
Thema 34 — Ungerechtfertigte Übertragung der „mittleren Bedeutung“ auf das Gesamtgebiet **Sachverhalt:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Obwohl Teilbereiche deutlich unterschiedliche Artendichten aufweisen, wird das Gesamtgebiet pauschal als „mittel bedeutsam“ eingestuft. Eine Differenzierung nach Teilräumen findet nicht statt. **Gegenargument:** Die Mittelwertbildung nivelliert besonders wertvolle Teilbereiche. Dies widerspricht der Pflicht zur differenzierten Betrachtung und führt zu einer unzulässigen Verallgemeinerung. **Rechtlich:** • § 2 Abs. 3 BauGB -— Pflicht zur sachgerechten Bewertung. • § 17 UVPG - vollständige und nachvollziehbare Darstellung der Ergebnisse. **Fachlich / Wissenschaftlich:** Nach BfN (2023) müssen Bewertungen teilraumbezogen erfolgen, um Hotspots zu identifizieren. Eine pauschale Mittelwertbildung ist unzulässig. **Verfahren:** Die pauschale Einstufung verdeckt relevante Unterschiede und führt zu einer fehlerhaften Abwägungsgrundlage. **Fazit / Forderung:** Nachholung einer teilraumbezogenen Bewertung mit separaten Einstufungen pro Teilfläche (West, Ost, Nord) und differenzierter Darstellung der Gebietsbedeutung.	Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Die Ermittlung der Bedeutung des Untersuchungsgebiets als Brutvogellebensraum erfolgt, anders als es die Stellungnahme behauptet, nach Teilräumen differenziert getrennt für drei Teilgebiete Die Stellungnahme arbeitet hier wie auch an zahlreichen anderen Stellen mit einem falschen Zitat: *„„mittel bedeutsam““* kommt im Avifauna-Gutachten nicht vor. Richtig ist, dass das Untersuchungsgebiet von lokaler bis regionaler Bedeutung gemäß der maßgeblichen Bewertung von Brutvogellebensräumen in Niedersachsen (BEHM & KRÜGER 2013) ist.
Thema 35 — Fehlende Darstellung der Erfassungsintensität pro Art **Sachverhalt:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die allgemein anerkannte Methode der Revierkartierung wurde von Ornithologen entwickelt, weil sie eine gute Möglichkeit darstellt, den

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Das Gutachten nennt nur Gesamtbegehungszahlen, aber keine Art-spezifische Beobachtungshäufigkeit. Unklar bleibt, welche Arten wie oft, in welchen Perioden und unter welchen Bedingungen festgestellt wurden. **Gegenargument:** Ohne Angabe der Erfassungsintensität kann keine Aussage zur Verlässlichkeit der Nachweise getroffen werden. Dies öffnet Spielraum für Interpretationsfehler und entwertet die Datengrundlage. **Rechtlich:** • § 17 UVPG - Nachvollziehbarkeit der Datenerhebung. • § 2 Abs. 3 BauGB - sachgerechte Ermittlung. • § 45b BNatSchG - Verwendung belastbarer Daten. **Fachlich / Wissenschaftlich:** BfN-Skript 512 (2023) fordert die Dokumentation der Beobachtungsintensität (z. B. Kontakte / h oder / km?) als Qualitätsmaß. **Verfahren:** Die fehlende Dokumentation verhindert jede Qualitätsbewertung und erschwert die gerichtliche Nachprüfbarkeit. **Fazit / Forderung:** Nachforderung einer tabellarischen Übersicht der Beobachtungshäufigkeit und Erfassungsintensität pro Art und Termin; Ergänzung der Bewertung um ein Datenqualitätsmaß nach BfN 2023. **Fazit zu Kapitel 4.1 — Überblick Brutvogelerfassung**	Brutvogelbestand eines Gebietes darzustellen. Sie kommt regelmäßig auch im Rahmen von Windenergieplanungen zur Anwendung. Eine *„Art-spezifische Beobachtungshäufigkeit“* zu ermitteln und darzustellen ist bei vorhabenbezogenen Brut- und Gastvogelkartierungen nicht üblich. Ein *„Datenqualitätsmaß nach BfN 2023“* gibt es nicht. Eine Darstellung der Beobachtungsintensität erfolgt tabellarisch im Anhang des Avifauna-Gutachtens. Eine darüber hinausgehende Dokumentation wäre unverhältnismäßig. Bei dem BfN Skript 512 handelt es sich um die „Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“ aus dem Jahr 2018.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Kapitel 4.1 listet eine hohe Artenvielfalt (u. a. 80 Brutvogelarten, davon zahlreiche RL- und Anhang-I-Arten) und zusätzlich „näher zu betrachtende“ Arten — ohne dass diese Befunde folgerichtig in eine höhere Gebietswürdigung münden. Stattdessen entsteht später (Kap. 7.1) das Wertungsnarrativ einer „regional eher geringen Bedeutung“. Das ist ein systematischer Bewertungsbruch zwischen Datenteil und Ergebnis, der weder methodisch noch rechtlich überzeugend hergeleitet wird.

Hauptdefizite

1. Methodische Schwächen
   - Nur einjährige Erhebungen pro Teilgebiet ohne Mehrjahresvergleich; fragmentierte Durchführung (West 2022, Ost 2023, Nord 2024) verhindert Vergleichbarkeit und Trendanalyse.
   - Ungleichgewicht der Begehungsintensitäten (fehlende Standardisierung nach Raum/Zeit/Conditions) und keine belastbare Dokumentation zu Wetter, Störungen, Beobachterfehlern.
   - Unklare Abgrenzung von Revier/Brutverdacht/Einzelbeobachtung; Einzelbeobachtungen im Brutzeitfenster wurden teils nicht in Revierkartierungen überführt.
   - Keine Unsicherheitsanalyse (Stichprobenumfang, Sichtbedingungen, methodische Grenzen, Konfidenzen).
   - Unpräzise Kartengrundlagen/maßstäbliche Darstellungen für abstandskritische Bewertungen (Fehlen parzellenscharfer, georeferenzierter Layer).
   - Auswahl der 25 „näher zu betrachtenden Arten“ ohne offengelegte, nachvollziehbare Kriterien (RL-Status, Anhang |, Verantwortungsarten, Dichte, Sensitivität, Kolonie-/Großvogelbezug). .
2. Unterbewertung von Arten und Ergebnissen
   - Hohe Artenzahl (z. B. 67/§ 0 Brutarten, davon viele Rote-Liste- und Anhang-II- Arten) bleibt ohne aufwertende Bewertungskonsequenz; stattdessen Abwertung als „lokal/regional“.
   - Koloniebrüter (z. B. Dohle) werden nicht als Funktionseinheiten separat

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

bewertet; damit Risiko systematisch unterschätzt.

- Verantwortungsarten (u. a. Feldlerche, Heidelerche) nicht gesondert gewichtet; potenziell wiederkehrende Arten (z. B. Wiesenweihe, Wachtelkönig) ohne Habitatpotenzial-Check außen vor.
- Brutdichten/Reviere pro Fläche fehlen; Ergebnisse werden ohne Kontext (regionaler Vergleich, Referenzgebiete) präsentiert und damit relativiert.

3. Räumliche und funktionale Lücken
   - Horstsuche in zu engen Radien; großräumige Aktionsräume von Großvögeln (Rotmilan, Kranich, Schwarzstorch) unzureichend abgebildet.
   - Vernachlässigung angrenzender Habitate (Wälder, Waldränder, Feuchtflächen, Saumbiotope) und fehlende funktionale Bewertung (Brut-, Nahrungs-, Wechselräume).
   - Ökologische Wechselwirkungen zwischen Brut- und Gastvögeln (saisonale Mehrfachnutzung derselben Flächen) bleiben unberücksichtigt.
   - Schutzgebietskulisse (FFH/SPA/LSG) und Puffer-/Vernetzungsfunktionen werden im Überblick nicht eingebunden.
4. Bewertungsdefizite
   - Veraltete Bewertungsmaßstäbe (z. B. BEHM & KRÜGER 2013) statt aktueller Leitfäden; fehlende Aktualisierung bzgl. heutiger Anlagengrößen und Sensitivitäten.
   - Keine Trendanalyse 2022-2024 (Zu-/Abnahmen, Bestandsdynamiken) und keine Fortschreibungssystematik.
   - Keine Kumulationsanalyse (bestehende/geplante Windparks im Umfeld, Summenwirkungen/Überlagerungen).
   - Keine systematische Bewertung von Revierdichten, Revierverbünden und artbezogenen Risiko-/Empfindlichkeitsprofilen.

Rechtliche Bewertung:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 17 UVPG: fehlende Transparenz, fehlende Vergleichbarkeit, methodische Lücken und unzureichende Datentiefe
- § 44 BNatSchG: Fortpflanzungsstätten, Brutverdachtsflächen, Kolonie- und Großvogelbezüge nicht ordnungsgemäß berücksichtigt.
- § 34 BNatSchG: Kumulationspflicht ignoriert; Summenwirkungen bleiben unbewertet.
- BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7: Biotopverbund, ökologische Funktionen und regionale Kontextualisierung unzureichend behandelt.
- EU-Vogelschutzrichtlinie (Art. 4): Verantwortungs- und Anhang-I-Arten ohne besondere Gewichtung; methodische Prüfbarkeit erschwert.

Fachlich -wissenschaftliche Bewertung:

- Die dokumentierte Artenvielfalt (inkl. zahlreicher RL-/Anhang-I-Arten, Kolonie- und Großvogelbezüge) indiziert mindestens eine überregionale Bedeutung.
- Risikoprofile für Leitarten (u. a. Rotmilan, Kranich, Schwarzstorch) werden durch enge Suchradien, fehlende Verbund- und Dichtebewertungen sowie fehlende Kumulationsanalyse unterschätzt.
- Aktuelle Fachstandards (BfN-Skripte/Leitfäden) verlangen mehrjährige, standardisierte Erfassungen, Unsicherheitsangaben und Kontextualisierung; all dies bleibt unvollständig.
- Ökologische Zusammenhänge (Habitatverbund, saisonale Mehrfachnutzung, Revierverbünde) sind nicht hinreichend analysiert; dadurch werden Konfliktintensitäten verzerrt abgebildet.

Gesamtbewertung

Kapitel 4.1 dokumentiert zwar zahlreiche Beobachtungen, verfehlt jedoch die Pflicht, diese sachgerecht, transparent, kontextualisiert und rechtskonform auszuwerten. Die Kombination aus Einjahres-, Fragment- und Selektionsfehlern, räumlich-funktionalen Lücken, veralteten Bewertungsrastern sowie fehlenden

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Trend-, Dichte- und Kumulationsanalysen führt zu einer systematischen Unterbewertung der Gebietsbedeutung. In dieser Form ist 4.1 keine tragfähige Grundlage für die planerische Abwägung.

Kernforderungen

1. Mehrjahres- und Standarddesign: je Teilgebiet mind. Zwei aufeinanderfolgende Jahre; harmonisierte Begehungsintensitäten, dokumentierte Wetter-/Störungs-/Beobachterbedingungen; Trenddarstellung 2022-2024.
2. Transparenz & Unsicherheit: offengelegte Kriterien für Revier/Brutverdacht/Einzelbeobachtung; Unsicherheitsanalyse mit Konfidenzen; nachvollziehbare Entscheidungsregeln.
3. Räumliche Ergänzungen: artadäquate Horstradien (z. B. Rotmilan = 3 km, Kranich = 5 km, Schwarzstorch = 10 km); systematischer Einbezug angrenzender Habitate mit funktionaler Bewertung (Brut, Nahrung, Wechsel).
4. Kumulationsprüfung: GIS-gestützte Summenbewertung (=> 10 km) inkl. Überlagerung von Horst-, Jagd- und Flugkorridoren mit bestehenden/geplanten WKA.
5. Aktualisierte Bewertungsmaßstäbe: Umstellung auf aktuelle BfN- Leitfäden/Skripte; Brutdichten (Reviere/ha), Revierverbünde und regionaler Kontext (Monitoring/Referenzgebiete).
6. Verantwortungs-, Anhang-I- und Koloniearten: separate Kategorien mit spezifischen Risiko- und Maßnahmenableitungen (inkl. Dohlenkolonie als Funktionseinheit); Potenzialanalyse für unregelmäßig auftretende Arten (z. B. Wiesenweihe, Wachtelkönig).
7. Kartengenauigkeit & Prüfbarkeit: Detailkarten s 1:5 000, eindeutige Georeferenzierung, prüffähige Layer (Open-Data-kompatibel) für Reviere/Horste/Abstände.
8. Externe Datenquellen & Kontext: systematischer Abgleich mit ornitho.de, DDA, Vogelschutzwarten, Brutvogelatlas; Einordnung in regionale Vergleichswerte; Saison-/Interaktionsanalyse (Brut—>Gastvögel).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
9. Fortschreibung: regelmäßige Aktualisierung im 2- bis 3-Jahres-Turnus, um Trends und Maßnahmenwirkungen belastbar in die Abwägung zu überführen.	
4.2 Brutvögel	
Thema 1: Unvollständige Kartierung bestimmter Arten	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Sachverhalt: Das Gutachten führt einige Arten wie Wiesenweihe oder Schwarzstorch nur als Nahrungsgäste oder Durchzügler auf. Potenzielles Brutvorkommen wird nicht geprüft, obwohl geeignete Habitate vorhanden sind (extensive Feldflächen, Waldränder, Feuchtbereiche).	Anders als von der Stellungnahme behauptet wurden alle planungsrelevanten Arten vollständig auf Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet untersucht. Dazu gehören auch Wiesenweihe und Schwarzstorch.
Gegenargument: Die Habitatstrukturen im Plangebiet lassen eine Brut durchaus erwarten. Dass keine Bruten festgestellt wurden, könnte an der einjährigen, fragmentierten Erhebung liegen. Eine pauschale Abwertung ist daher nicht zulässig.	Die Stellungnahme verwechselt den tatsächlichen mit dem poteziellen Bestand von Brut- und Gastvögeln. Die avifaunistische Untersuchung liefert Daten für eine Bewertung des Lebensraums und nicht andersherum. Wenn eine Kartierung, wie im vorliegenden Fall innerhalb von drei Jahren während über 450 Stunden, flächendeckend den Bestand und die Raumnutzung von Brut- und Gastvögeln ermittelt, kann auf Allgemeinplätze wie *„Habitatstrukturen im Plangebiet lassen eine Brut durchaus erwarten“* verzichtet werden.
Rechtlich: • § 44 Abs. 1 BNatSchG schützt auch potenzielle Fortpflanzungsstätten. • BVerwG (Urt. v. 12.03.2008 - 9 A 3.06): auch unregelmäßig besetzte Habitate sind zu berücksichtigen, wenn eine Nutzung wahrscheinlich ist.	
Fachlich: • Wiesenweihen brüten oft in Wintergetreide und werden leicht übersehen. • Schwarzstörche nutzen großräumig Wälder und Feuchtgebiete — Horste können auch >2 km entfernt liegen.	
Wissenschaftlich:	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• BfN-Skript 595 (2022) fordert, potenziell geeignete Habitate in die Bewertung einzubeziehen, auch wenn aktuell keine Bruten nachgewiesen sind. **Verfahren:** Das Gutachten hat keine Habitatpotenzialanalyse durchgeführt, um mögliche Brutvorkommen (z. B. Wiesenweihe, Schwarzstorch) systematisch zu prüfen. Es fehlen Rasterauswertungen, GIS-Daten oder Begehungen in den besonders geeigneten Habitaten. **Fazit:** Die Kartierung ist unvollständig, da potenzielle Bruten vorschnell ausgeschlossen werden. **Forderungen:** 1. Ergänzende Habitatprüfung für Wiesenweihe und Schwarzstorch. 2. Wiederholung der Kartierung über mindestens zwei weitere Jahre.	
Thema 2: Bagatellisierung einzelner Nachweise **Sachverhalt:** Einzelne Nachweise streng geschützter Arten (z. B. Kranichhorst, Braunkehlchen) werden im Gutachten als ökologisch gering eingestuft. **Gegenargument:** Gerade Einzelbruten oder -horste sind besonders wertvoll, da ihr Verlust das Überleben lokaler Populationen gefährden kann. Eine Bagatellisierung widerspricht Artenschutzrecht und wissenschaftlichen Standards. **Rechtlich:** • § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten - unabhängig von der Zahl.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Anders als von der Stellungnahme behauptet, werden Nachweise von Vogelarten nicht als ökologisch gering eingestuft. Das gilt auch für die punktgenaue Erfassung von Kranich und Braunkehlchen. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Rahmen des Plan- und Genehmigungsverfahrens, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. In die artenschutzrechtliche Betrachtung sind ggf. auch Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen mit einzubeziehen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• OVG Lüneburg (Urt. v. 25.04.2018 - 12 KN 95/15): auch wenige Nachweise können erhebliche Bedeutung haben. **Fachlich:** • Kraniche sind standorttreu und kehren über Jahre zu denselben Horsten zurück. • Braunkehlchen sind bundesweit stark gefährdet — jede Brut zählt für den Populationserhalt. **Wissenschaftlich:** • Grünkorn et al. (2021) weisen auf die überregionale Bedeutung selbst kleiner Kranichbestände hin. • BFfN-Bericht 2022: Einzelbruten seltener Arten sind hochrelevant. **Verfahren:** Es wurde nicht dokumentiert, nach welchen methodischen Kriterien Einzelbruten oder Einzelnachweise in der Bewertung heruntergestuft wurden. Eine Begründung, warum rechtlich relevante Horste oder Bruten als „gering“ eingestuft wurden, fehlt. **Fazit:** Einzelne Nachweise dürfen nicht relativiert werden, sondern sind besonders schutzwürdig. **Forderungen:** 1. Neubewertung aller Einzelbruten nach § 44 BNatSchG. 2. Aufnahme in die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse.	
Thema 3: Koloniebrüter unzureichend berücksichtigt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Die Dohlenkolonie mit 13 Revieren wurde erfasst, aber nicht gesondert bewertet. **Gegenargument:** Koloniebrüter haben eine erhöhte Schutzrelevanz: Störungen oder Habitatverluste betreffen gleich mehrere Paare. **Rechtlich:** • § 44 BNatSchG schützt Fortpflanzungsstätten streng - Kolonien genießen besonderen Schutz. • BVerwG (Urt. v. 12.03.2008 - 9 A 3.06): Koloniebrüter müssen gesondert bewertet werden. **Fachlich:** • Dohlen sind Anhang-I-Art der EU-Vogelschutzrichtlinie. • Der Verlust einer Kolonie kann eine ganze Teilpopulation zum Erlöschen bringen. **Wissenschaftlich:** • BfN-Studien (2019) zeigen, dass Kolonien hohe Standorttreue haben und nicht ohne Weiteres verlagert werden können. **Verfahren:** Die Dohlenkolonie wurde lediglich zahlenmäßig erfasst, aber nicht gesondert bewertet. Eine eigene Methodik für Koloniebrüter wurde nicht angewandt, obwohl dies Standard wäre. **Fazit:**	Eine gesonderte Bewertung der Dohlen-Kolonie hat nicht stattgefunden. Da die Art nicht als empfindlich gegenüber WEA gilt, hat dies aber keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Ergebnis des Avifauna-Gutachtens. Im Plan- und Genehmigungsverfahren sind der Erhalt der Lebensstätten und die Vermeidung von erheblichen Störungen erforderlichenfalls durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die fehlende separate Bewertung der Kolonie ist ein methodisches Defizit. **Forderungen:** 1. Eigenständige Bewertung der Kolonie als besonderes Schutzgut. 2. Darstellung möglicher Konflikte mit den geplanten Anlagen.	
Thema 4: Unklare Kriterien bei Revierabgrenzung **Sachverhalt:** Es bleibt offen, nach welchen Regeln Beobachtungen als Reviernachweis, Brutverdacht oder „nur Beobachtung“ gewertet wurden. **Gegenargument:** Ohne klare Kriterien ist die Bewertung nicht überprüfbar. Willkürliche Abgrenzungen können zu systematischen Untererfassungen führen. **Rechtlich:** • § 17 UVPG verlangt transparente Dokumentation. Cnaitm 120 vimnmn 290 e • BVerwG (Urt. v. 14.07.2011 - 9 A 12.10): Intransparente Methodik macht Gutachten angreifbar. **Fachlich:** • Besonders bei heimlich brütenden Arten (Wachtel, Heidelerche) können schon einzelne Rufe Reviere anzeigen. • Werden solche Beobachtungen abgewertet, entstehen systematische Lücken. **Wissenschaftlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. In Kapitel 3 des Avifauna-Gutachtens werden die verwendeten Methoden ausführlich beschrieben. Die Methode der Revierkartierung hat als zentrales Element die Differenzierung zwischen Brutverdacht, -nachweis und -feststellung basierend auf einem mehrfachen Aufsuchen der gleichen Flächen (ausführliche Informationen dazu sind Kapitel 3 des Avifauna-Gutachtens zu entnehmen). Die Stellungnahme arbeitet hier wie auch an zahlreichen anderen Stellen mit einem falschen Zitat: *„„nur Beobachtung““* kommt im Avifauna-Gutachten nicht vor.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• BfN-Skript 593 (2022) fordert eine detaillierte Dokumentation der Revierabgrenzung. **Verfahren:** Die Autoren legen nicht dar, nach welchen Regeln Beobachtungen zu Revieren zusammengefasst oder ausgeschlossen wurden. Es fehlt eine klare methodische Definition von „Reviernachweis“, „Brutverdacht“ und „Einzelbeobachtung“. **Fazit:** Die Methodik ist intransparent und führt zu einer möglichen Unterbewertung der Artenzahl. **Forderungen:** 1. Nachlieferung der Kriterien zur Revierabgrenzung. 2. Offenlegung, welche Beobachtungen verworfen wurden und warum. **Thema 5: Unterschätzung von Verantwortungsarten** **Sachverhalt:** Arten wie Feldlerche und Heidelerche wurden nachgewiesen, jedoch nicht als „besondere Verantwortungsarten“ herausgestellt, obwohl Deutschland für diese Arten eine hohe internationale Verantwortung trägt. **Gegenargument:** Wenn Verantwortungsarten nicht besonders bewertet werden, wird ihre Schutzwürdigkeit unterschätzt. Gerade bei europaweit rückläufigen Populationen kommt jeder Brutfläche besondere Bedeutung zu. **Rechtlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Arten wie Feldlerche oder Heidelerche, für die Deutschland eine besondere europäische Verantwortung trägt und Arten von Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie, gehören zu den näher zu betrachtenden Arten, wurden erfasst, beschrieben und bewertet. Eine gesonderte Darstellung in einem eigenen Kapitel erfolgt nicht, da dies für das Ziel der Untersuchung, eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt zu ermöglichen, nicht erforderlich ist.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang 1) verpflichtet zur Sicherung von Arten mit hohem Verantwortungsanteil. • § 44 BNatSchG schützt Fortpflanzungsstätten dieser Arten strikt. **Fachlich:** • Feldlerche ist typischer Indikator für Agrarlebensräume — ihr Bestandsrückgang >80 % in den letzten Jahrzehnten ist dramatisch. • Heidelerche ist stark gefährdet und auf großräumig störungsarme Habitate angewiesen. **Wissenschaftlich:** • BfN-Bericht 2022 betont die Pflicht, Verantwortungsarten in der Bewertung hervorzuheben. **Verfahren:** Es gibt keine methodische Kategorie für Verantwortungsarten. Die Autoren haben nicht dargestellt, wie diese Arten in der Auswertung gesondert behandelt oder höher gewichtet wurden. **Fazit:** Das Gutachten unterschätzt die internationale Verantwortung für bestimmte Arten. **Forderungen:** 1. Eigene Bewertungskategorie für Verantwortungsarten. 2. Anerkennung der Feldierche und Heidelerche als Schlüsselarten des Gebietes.	
Thema 6: Abwertung gefährdeter Arten durch Kleinzählung	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Gefährdete Arten wie Braunkehlchen oder Neuntöter tauchen nur mit 1-3 Revieren auf und werden deshalb als „unbedeutend“ eingestuft. **Gegenargument:** Auch kleine Vorkommen sind relevant, weil der Verlust einzelner Reviere den Populationserhalt in der Region gefährden kann. **Rechtlich:** • § 44 BNatSchG schützt jede Fortpflanzungsstätte - unabhängig von Häufigkeit. • OVG Lüneburg (Urt. v. 25.04.2018 - 12 KN 95/15): Auch wenige Vorkommen können erhebliche Bedeutung haben. **Fachlich:** e Braunkehlchen sind stark rückläufig und bundesweit gefährdet. e Neuntöter ist Anhang-II-Art der EU-Vogelschutzrichtlinie und ökologisch bedeutsam. **Wissenschaftlich:** • Grünkorn et al. (2021): Kleinpopulationen gefährdeter Arten tragen wesentlich zum Gesamtbestand bei. **Verfahren:** Es fehlen Kriterien, nach denen kleine Vorkommen gefährdeter Arten (z. B. 1-3 Reviere) als „unbedeutend“ eingestuft wurden. Eine methodische Abgrenzung oder Bewertungsmatrix wurde nicht vorgelegt. **Fazit:** Die Abwertung kleiner Bestände ist rechtswidrig und fachlich nicht haltbar.	Die Stellungnahme verwechselt den tatsächlichen mit dem poteziellen Bestand von Brut- und Gastvögeln. Die Bewertung basiert auf den Ergebnissen der Erfassung und nicht andersherum. Die Stellungnahme arbeitet hier wie an zahlreichen anderen Stellen auch mit einem falschen Zitat: : *„„unbedeutend““* kommt im Avifauna-Gutachten nicht vor. Vorkommen von Braunkehlchen und Neuntöter sind keinesfalls unbedeutend.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Forderungen: 1. Neubewertung aller gefährdeten Arten unabhängig von Revierzahl. 2. Klare Hervorhebung von Anhang-I-Arten. **Thema 7: Keine Berücksichtigung der Brutdichten** **Sachverhalt:** Das Gutachten listet Revierzahlen, ohne sie auf die Fläche zu beziehen. **Gegenargument:** Brutdichten pro Hektar sind entscheidend für die ökologische Bewertung. Absolute Zahlen ohne Flächenmaßstab unterschätzen artenreiche Teilräume. **Rechtlich:** • § 17 UVPG verlangt nachvollziehbare, vergleichbare Ergebnisse. **Fachlich:** • Ein kleiner Bereich mit hoher Dichte (z. B. Feldlerche) ist ökologisch bedeutender als große Flächen mit wenigen Revieren. **Wissenschaftlich:** • BfN-Skript 595 (2022) empfiehlt ausdrücklich, Revierzahlen auf Flächengröße zu normieren. **Verfahren:** Die Autoren haben keine Relation zwischen Revierzahl und Flächengröße hergestellt. Weder wurden Brutdichten berechnet noch Referenzwerte zum Vergleich angegeben.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Populationsgrößen der Rote-Liste Arten des Gebiets fließen in die Bewertung des Gebiets als Brutvogellebensraum ein. Siedlungsdichten wurden z.B. für die Feldlerche ermittelt, um den Bestand mit anderen Werten vergleichen zu können. *„Regionale Referenzwerte“* gibt es nicht. Sie zu ermitteln ist im Rahmen der hier vorliegenden Untersuchung unter Aspekten der Verhältnismäßigkeit nicht zu leisten. Da es die andere Bewertungskriterien gibt, sind sie auch nicht erforderlich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:
Ohne Dichteberechnung wird die Bedeutung des Gebietes verfälscht.

Forderungen:
1. Berechnung der Brutdichten je Art.
2. Vergleich mit regionalen Referenzwerten.

Thema 8: Unzureichende Bewertung von Horsten

Sachverhalt:
Großvögel wie Kranich, Habicht oder Schwarzspecht wurden zwar erfasst, doch die Bewertung der Horststandorte und ihrer Schutzradien bleibt vage.

Gegenargument:
Horste sind rechtlich streng geschützt. Schon ein einzelner Horst begründet erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte.

Rechtlich:
- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG schützt Horste als Fortpflanzungsstätten strikt.
- OVG Lüneburg (Beschl. v. 26.02.2016 - 4 ME 232/15): Horstschutz gilt auch außerhalb enger Radien, wenn funktionaler Zusammenhang besteht.

Fachlich:
- Rotmilan und Kranich nutzen großräumige Radien (bis 10 km).
- Schwarzspechte sind störungsempfindlich, ihre Höhlen sind Schlüsselhabitate für Folgearten.

Wissenschaftlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das Avifauna-Gutachten enthält Angaben zu Abständen von Brutplätzen bzw. Horsten der relevanten Brutvogelarten zum geplanten Vorhabensgebiet. Maßgeblich sind die Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG. Die Untersuchung belegt, dass die dort aufgeführten Arten keine Brutplätze im Wirkungsbereich des Vorhabens haben.

Es wurden zwei Begehungen Horstsuche im zeitigen Frühjahr durchgeführt. Daneben wurde auf allen Brutvogel-Begehungen nach Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG gesucht, also auch nach deren Horsten.

Die gesonderte Horstsuche stellt nur eine ergänzende Methode dar, die im Einzelfall eine Zuordnung der Beobachtungen von Großvögeln ermöglicht. Entscheidend für den Erfolg der Untersuchung ist das Feststellen von revieranzeigendem Verhalten bei den Vögeln. Auf dieses Weise werden auch die meisten Horste entdeckt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Bellebaum et al. (2013): hohe Mortalität bei Rotmilanhorsten auch jenseits standardisierter Abstände. • BfN-Studien (2020) zur Bedeutung von Spechthöhlen als Habitatzentren. **Verfahren:** Horststandorte wurden zwar teilweise erfasst, aber nicht mit den üblichen Schutzradien bewertet. GIS-gestützte Analysen, die Konfliktzonen sichtbar machen, fehlen vollständig. **Fazit:** Die Horstbewertung ist unzureichend und unterschätzt die Schutzwirkung. **Forderungen:** 1. Kartierung aller Horststandorte mit erweiterten Radien. 2. Neubewertung der Konflikte für Rotmilan, Kranich und Schwarzspecht. 3. Integration in die artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG).	
Thema 9: Nahrungsgäste unklar abgegrenzt **Sachverhalt:** Sechs Arten wurden im Gutachten lediglich als „Nahrungsgäste“ eingestuft. Teilweise liegen jedoch wiederholte Beobachtungen während der Brutzeit vor, die auf Reviernutzung hinweisen könnten. **Gegenargument:** Die Abgrenzung zwischen Nahrungsgast und Brutvogel ist nicht transparent. Werden Arten fälschlich als „nur Nahrungsgast“ eingestuft, gehen potenzielle Brutnachweise verloren. **Rechtlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. In Kapitel 3 des Avifauna-Gutachtens werden die verwendeten Methoden ausführlich beschrieben. Die Methode der Revierkartierung hat als zentrales Element die Differenzierung zwischen Brutverdacht, -nachweis und -feststellung basierend auf einem mehrfachen Aufsuchen der gleichen Flächen (ausführliche Informationen dazu sind Kapitel 3 des Avifauna-Gutachtens zu entnehmen). Die Abgrenzung zwischen Nahrungsgast und Brutvogel ist daher transparent.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 44 BNatSchG schützt auch regelmäßige Nahrungshabitate, sofern funktionaler Zusammenhang zur Fortpflanzung besteht.
- BVerwG (Urt. v. 12.03.2008 - 9 A 3.06): Auch Nahrungshabitate können geschützte Fortpflanzungsstätten darstellen, wenn sie funktional notwendig sind.

Fachlich:

- Wiederholte Präsenz während der Brutzeit deutet auf Reviernutzung hin.
- Gerade bei Greifvögeln (z. B. Weihen, Milane) ist die Unterscheidung unscharf — ihre Nahrungshabitate sind für den Bruterfolg essenziell.

Wissenschaftlich:

- BfN-Skript 593 (2022) empfiehlt, Nahrungsgäste nicht pauschal auszuschließen, sondern kontextabhängig zu bewerten.

Verfahren:

Das Gutachten legt nicht offen, nach welchen Kriterien Arten als „Nahrungsgast“ statt als Brutvogel eingestuft wurden. Eine tabellarische Übersicht mit Beobachtungsdaten, Häufigkeit und Kontext fehlt, wodurch die Nachvollziehbarkeit der Einstufung nicht gegeben ist.

Fazit:

Die Einstufung als „Nahrungsgäste“ ist methodisch unsauber und führt zu Untererfassung.

Forderungen:

1. Offenlegung der Kriterien für die Abgrenzung Nahrungsgast/Brutvogel.
2. Nachprüfung wiederholter Beobachtungen auf Reviercharakter.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Thema 10: Ignorieren kleinräumiger Strukturen **Sachverhalt:** Hecken, Feldgehölze und Waldränder wurden zwar erwähnt, aber nicht als eigenständige Schutzstrukturen mit hoher Brutdichte (z. B. Bluthänfling, Wendehals) bewertet. **Gegenargument:** Kleinstrukturen sind ökologisch besonders wichtig, da sie Nistplätze, Nahrung und Schutz vor Prädatoren bieten. Ihre Vernachlässigung verfälscht die Bewertung. **Rechtlich:** • § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verpflichtet, den Biotopverbund zu berücksichtigen. • § 44 BNatSchG schützt Brutstätten - auch in kleinräumigen Habitaten. **Fachlich:** • Arten wie Neuntöter und Wendehals sind auf Hecken und Gehölze angewiesen. • Diese Strukturen sind in Agrarlandschaften oft die letzten Rückzugsräume. **Wissenschaftlich:** • BfN-Skript 595 (2022) betont die Bedeutung kleinräumiger Strukturen für Brutvogelgemeinschaften in Offenlandschaften. **Verfahren:** Es fehlt eine systematische Erfassung von Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern. Kartenbeilagen, die diese Strukturen dokumentieren, wurden nicht	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme verwechselt den tatsächlichen mit dem poteziellen Bestand von Brut- und Gastvögeln. Die avifaunistische Untersuchung liefert Daten für eine Bewertung des Lebensraums und nicht andersherum. Wenn eine Kartierung, wie im vorliegenden Fall innerhalb von drei Jahren während über 450 Stunden, flächendeckend den Bestand und die Raumnutzung von Brut- und Gastvögeln ermittelt, kann auf Allgemeinplätze wie *„Kleinstrukturen sind ökologisch besonders wichtig, da sie Nistplätze, Nahrung und Schutz vor Prädatoren bieten.“* verzichtet werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
vorgelegt. Die Methodik bleibt intransparent, wie diese Lebensräume in die Bewertung eingeflossen sind. **Fazit:** Die fehlende Bewertung von Hecken und Feldgehölzen unterschätzt den Ökologischen Wert des Gebietes. **Forderungen:** 1. Detaillierte Kartierung aller Kleinstrukturen. 2. Bewertung der dort nachgewiesenen Arten in der Konfliktanalyse.	
Thema 11: Fehlende Einordnung im Gesamtzusammenhang **Sachverhalt:** Die Artenliste wird isoliert präsentiert. Ein Vergleich mit anderen regionalen Gebieten fehlt. **Gegenargument:** Ohne Einordnung bleibt unklar, ob das Plangebiet artenreicher oder bedeutender ist als andere Flächen. Die Aussage „lokal bedeutsam“ ist ohne Vergleich wertlos. **Rechtlich:** • § 17 UVPG fordert nachvollziehbare Maßstäbe. • OVG Münster (Urt. v. 20.08.2013 - 8 D 58/12.AK) verlangt den Bezug zu Referenzwerten. **Fachlich:** • 25 Rote-Liste-Arten sind ein außergewöhnlich hoher Wert, der im Vergleich sichtbar gemacht werden muss.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die im Avifauna-Gutachten enthaltene Artenliste wird nicht isoliert präsentiert. Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Das Avifauna-Gutachten ergänzt die standardisierten Bewertungen durch Hinweise auf die Artenvielfalt und weitere gebietsspezifische Besonderheiten (Beispiel aus Kapitel 7.1.4: „Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden vergleichsweise wenige Greifvögel festgestellt.“). Die Stellungnahme arbeitet hier wie auch an zahlreichen anderen Stellen mit einem falschen Zitat: *„die Aussage „nur lokal bedeutsam““* kommt im Avifauna-Gutachten nicht vor. Richtig ist, dass das Untersuchungsgebiet von

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Wissenschaftlich: • BfN-Skript 593 (2022) empfiehlt, Ergebnisse in einen regionalen Kontext zu stellen. **Verfahren:** Es fehlen methodische Angaben, ob und wie Vergleichsdaten aus regionalen Monitoringprogrammen (z. B. BfN-Datenbanken, ornitho.de) genutzt wurden. Auch eine Referenzkulisse für den Vergleich wurde nicht benannt. **Fazit:** Ohne Vergleichsdaten ist die Bewertung unvollständig und angreifbar. **Forderungen:** 1. Vergleich mit regionalen Monitoringdaten. 2. Darstellung der Abweichungen zu Referenzflächen.	lokaler bis regionaler Bedeutung gemäß der maßgeblichen Bewertung von Brutvogellebensräumen in Niedersachsen (BEHM & KRÜGER 2013) ist. Durch die Art der Bezeichnung der Wertstufen (lokal, regional, landesweit usw.) wird schon der Bezug zu anderen Gebieten in Niedersachsen deutlich, um den es der Methode aus Gründen der Vergleichbarkeit geht. Eine *„Referenzkulisse“* gibt es nicht. Sie zu ermitteln ist im Rahmen der hier vorliegenden Untersuchung unter Aspekten der Verhältnismäßigkeit nicht zu leisten. Da es die andere Bewertungskriterien gibt, sind sie auch nicht erforderlich.
Thema 12: Veraltete Bewertungsgrundlage **Sachverhalt:** Die Bewertung orientiert sich erneut an BEHM & KRÜGER (2013), ohne aktuelle BfN-Leitfäden (z. B. Skripten 593/595) einzubeziehen. **Gegenargument:** Bewertungen aus 2013 sind auf heutige Großanlagen von 260-280 m Höhe nicht übertragbar. **Rechtlich:** • § 17 UVPG fordert den aktuellen Stand der Wissenschaft. • BVerwG (Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07) erklärte veraltete Bewertungsmaßstäbe für unzulässig.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Anders als die Stellungnahem suggeriert, sind in Niedersachsen derzeit folgende Regelungen, die auch die Grundlage der avifaunistischen Untersuchung bilden, maßgeblich (vgl. Avifauna-Gutachten, Kapitel 1): ▪ § 45 b in Verbindung mit Anlage 1 und 2 BNatSchG ▪ Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) ▪ Schreiben des niedersächsischen Umweltministeriums an die Unteren Naturschutzbehörden vom 15.03.2024: *„Klarstellungen und Anpassungen in Bezug auf den Umfang avifaunistischer Untersuchungen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Windenergieanlagen“* ▪ Erlass zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass, MU 2021)

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fachlich: • Rotmilan-Bestände haben sich seit 2013 stark verändert. • Neue Erkenntnisse zu Störwirkungen großer Anlagen fehlen in den alten Rasterwerten. **Wissenschaftlich:** • BfN-Skript 595 (2022) legt aktualisierte Bewertungsmaßstäbe für Brutvögel fest. • May et al. (2019, J. Applied Ecology) zeigen deutlich höhere Mortalitätsrisiken bei Großanlagen. **Verfahren:** Die Autoren begründen nicht, warum alte Raster von BEHM & KRÜGER (2013) genutzt wurden und aktuelle BfN-Skripten ignoriert wurden. Eine methodische Abwägung oder Begründung fehlt vollständig. **Fazit:** Die Bewertung auf Basis alter Raster ist wissenschaftlich und rechtlich unbrauchbar. **Forderungen:** 1. Neubewertung der Ergebnisse nach BfN-Skripten 593/ 2. Aktualisierung der Methodik unter Einbezug aktueller Fachliteratur.	▪ Kapitel zu Artenschutzprüfung und Sachverhaltsermittlung der Betroffenheit von gegenüber WEA empfindlichen Arten des als Anlage 2 zum ursprünglichen Windenergieerlass eingeführten Artenschutzleitfadens (MU 2016) Das Avifauna-Gutachten geht weit über die Mindeststandards hinaus. Das betrifft z.B. die Bewertung von Gebieten als Brutvogellebensraum von BEHM & KRÜGER (2013), die ebenfalls eine Standardmethode in Niedersachsen ist. Die Stellungnahm ist irreführend: Die Bewertung orientiert sich nicht „*erneut*“ an BEHM & KRÜGER (2013) sondern einmalig. Anders als von der Stellungnahme suggeriert, gibt es kein *„Raster von BEHM & KRÜGER (2013)“*.
Thema 13: Kumulative Aspekte fehlen **Sachverhalt:** Die Brutvogelbewertung betrachtet nur das Plangebiet isoliert. Wechselwirkungen mit benachbarten Windparks (Westergellersen, Vierhöfen, GEL_01) werden nicht berücksichtigt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Kumulation in der Avifaunistik siehe Sammelabwägung Pkt. 1.18

Gegenargument:
Viele Brutvögel — insbesondere Greifvögel wie Rotmilan — nutzen großräumige Reviere. Mehrere Windparks in kurzer Distanz wirken additiv und erhöhen sowohl Kollisionsrisiken als auch Habitatverluste.

Rechtlich:

- § 34 BNatSchG verpflichtet ausdrücklich zur Kumulationsprüfung.
- BVerwG (Urt. v. 14.07.2011 - 9 A 12.10) stellte klar, dass isolierte Betrachtungen unzulässig sind, wenn sich kumulative Wirkungen aufdrängen.

Fachlich:

- Rotmilane jagen bis zu 10 km vom Horst entfernt. e Auch Kraniche und Schwarzstörche bewegen sich großräumig — mehrere Parks in kurzer Distanz erhöhen die Störungssumme.

Wissenschaftlich:

- Bellebaum et al. (2013, J. Ornithology) dokumentieren erhöhte Mortalität durch kumulative Effekte.

Verfahren:
Es fehlt jede Darstellung einer Kumulationsprüfung. GIS-Analysen zur Überlagerung mit benachbarten Windparks oder vorhandenen Horst- und Revierdaten wurden nicht durchgeführt.

Fazit:
Das Fehlen einer Kumulationsanalyse ist ein gravierender methodischer und rechtlicher Mangel.

Forderungen:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
1. Erstellung einer Kumulationsanalyse im 10-km-Umfeld. 2. Darstellung der Summenbelastung für Rotmilan, Kranich und Schwarzstorch.	
Thema 14: Arten von EU-rechtlicher Bedeutung nicht besonders gewichtet **Sachverhalt:** Arten aus Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (z. B. Kranich, Neuntöter, Schwarzspecht) werden zwar erfasst, aber gleichrangig mit Allerweltsarten bewertet. **Gegenargument:** Arten nach Anhang | genießen besonderen Schutz. Ihre Nachweise müssen im Bewertungsprozess stärker gewichtet werden. **Rechtlich:** • EU-Vogelschutzrichtlinie (Art. 4) verpflichtet die Mitgliedstaaten, besondere Schutzgebiete für Anhang-I-Arten auszuweisen. • § 44 BNatSchG setzt diesen Schutz in nationales Recht um. **Fachlich:** • Kranich und Neuntöter sind ökologisch bedeutsame Leitarten. e Schwarzspecht ist Schlüsselart, deren Höhlen vielen anderen Arten dienen. **Wissenschaftlich:** • BfN-Berichte (2019, 2022) empfehlen, Anhang-II-Arten in der Bewertung besonders hervorzuheben. **Verfahren:** Anhang-I-Arten wurden in der Artenliste nicht gesondert ausgewiesen. Es fehlt ein methodischer Schritt zur priorisierten Bewertung dieser Arten.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Arten aus Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (z. B. Kranich, Neuntöter, Schwarzspecht) wurden erfasst, aber anders bewertet als häufige, ungefährdete und gegenüber WEA nicht besonders empfindliche Arten. Anhang-I-Arten werden sowohl in Tabelle 3 des Avifauna-Gutachtens als auch in der Gesamtartenliste im Anhang gesondert ausgewiesen. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:
Die Gleichbehandlung aller Arten verwischt die besondere Schutzwürdigkeit von Anhang-I-Arten.

Forderungen:
1. Separate Bewertung aller Anhang-I-Arten.
2. Darstellung der besonderen Konflikte mit Windenergieanlagen.

Thema 15: Unzureichende Bewertung von Einzelbruten

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Sachverhalt:
Einzelbruten seltener Arten wie Wachtel oder Rebhuhn werden als „gering" eingestuft.

Einzelbruten seltener Arten wie Wachtel oder Rebhuhn werden nicht als gering eingestuft.

Gegenargument:
Gerade Einzelbruten hochgefährdeter Arten sind besonders schutzwürdig. Ihr Verlust kann das regionale Überleben gefährden.

Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen.

Rechtlich:
- § 44 BNatSchG schützt jede Fortpflanzungsstätte - unabhängig von Häufigkeit.
- OVG Lüneburg (Urt. v. 25.04.2018 - 12 KN 95/15): auch wenige Nachweise können erhebliche Bedeutung haben.

Fachlich:
- Rebhuhn-Bestände sind in Niedersachsen stark rückläufig.
- Wachteln erscheinen unregelmäßig, sind aber europawelt gefährdet.

Wissenschaftlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• BfN (2022) stuft Rebhuhn und Wachtel als besonders schutzbedürftig ein. **Verfahren:** Die Abwertung von Einzelbruten bleibt unbegründet. Kriterien, nach denen Einzelvorkommen als „gering“ eingestuft wurden, fehlen vollständig. **Fazit:** Die Abwertung von Einzelbruten ist rechtswidrig und ökologisch falsch. **Forderungen:** 1. Aufwertung aller Einzelbruten gefährdeter Arten. 2. Integration in die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse.	
Thema 16: Fehlende Fortschreibungspflicht **Sachverhalt:** Das Gutachten erhebt einmalig Daten und stellt keine Pläne für eine Fortschreibung vor. **Gegenargument:** Brutvogeldichten verändern sich stark über die Jahre. Ein einmaliges Gutachten bildet nur eine Momentaufnahme und ist nicht ausreichend für eine dauerhafte Planung. **Rechtlich:** • § 17 UVPG fordert eine aktuelle und belastbare Datengrundlage. • BVerwG (Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07): veraltete oder einmalige Daten sind nicht zulässig, wenn sich ökologische Bedingungen ändern können. **Fachlich:** • Mäusejahre beeinflussen Bestände von Greifvögeln und Eulen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Aufteilung des Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Pkt. 1.19

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Landnutzungsänderungen können innerhalb weniger Jahre Lebensräume massiv verändern. **Wissenschaftlich:** • BfN-Skript 593 (2022): empfiehlt Wiederholungskartierungen mindestens alle 2-3 Jahre in Planungsgebieten. **Verfahren:** Die Autoren stellen keine methodische Begründung dar, warum eine einmalige Erfassung ausreichen soll. Eine Fortschreibungs- oder Monitoringpflicht wird nicht diskutiert. **Fazit:** Das Fehlen einer Fortschreibungspflicht macht die Daten mittelfristig wertlos. **Forderungen:** 1. Verpflichtung zur regelmäßigen Fortschreibung (alle 2-3 Jahre). 2. Anpassung der Planung an aktuelle Datenlagen.	
Thema 17: Fehlende Alters- und Geschlechtsdifferenzierung **Sachverhalt:** Das Gutachten dokumentiert Nachweise, unterscheidet aber nicht zwischen adulten Brutvögeln, subadulten Tieren oder Durchzüglern. **Gegenargument:** Ohne Alters- und Geschlechtsdifferenzierung bleibt unklar, ob es sich um tatsächliche Brutpaare handelt oder nur um nicht-reproduktionsfähige Individuen. Dadurch wird die Datengrundlage unscharf und für Populationsaussagen wenig belastbar.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten unterscheidet zwischen Brutvögeln, Nahrungsgästen, Gastvögeln und Durchzüglern. Wo erforderlich und möglich wurde bei der Untersuchung auch zwischen adulten, subadulten und juvenilen Vögeln differenziert. Brutnachweise basieren z.B. regelmäßig auf Beobachtungen von Jungvögeln. Eine Dokumentation jeder einzelnen Beobachtung mit Blick auf eine Alters- und Geschlechtsdifferenzierung ist im Sinne der Aufgabenstellung nicht erforderlich und würde einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Rechtlich: • § 17 UVPG verlangt eine nachvollziehbare und differenzierte Datengrundlage. • BVerwG (Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07): pauschale Angaben ohne Differenzierung sind methodisch unzureichend. **Fachlich:** • Bei Arten wie Rotmilan oder Neuntöter ist die Unterscheidung relevant, da nur Brutpaare eine Fortpflanzungsstätte begründen. • Subadulte Tiere können Reviere besetzen, aber keine Bruten hemvorbringen — dies muss getrennt dokumentiert werden. **Verfahren:** Die Verfasser legten nicht dar, wie sie Alters- oder Geschlechtsunterschiede bei den Beobachtungen ausgeschlossen oder berücksichtigt haben. Eine standardisierte Methodik fehlt. **Fazit:** Die fehlende Differenzierung macht die Erfassung methodisch lückenhaft. **Forderungen:** 1. Nachlieferung einer Alters- und Geschlechtsdifferenzierung bei den Nachweisen. 2. Klare Trennung zwischen Brutpaaren, Nichtbrütern und Durchzüglern.	
Thema 18: Verlust von Brutlebensräumen durch Bau und Betrieb **Sachverhalt:** Das Gutachten stellt Revierzahlen dar, geht aber nicht darauf ein, wie Bau und Betrieb der WEA Brutlebensräume direkt vernichten oder beeinträchtigen könnten.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen von Bau und Betrieb der WEA, sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Gegenargument: Schon die Inanspruchnahme von Flächen für Fundamente, Kranstellplätze, Kabeltrassen und Zuwegungen zerstört potenzielle Brutflächen dauerhaft. **Rechtlich:** • § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten. • Nach EU-Vogelschutzrichtlinie (Art. 5) ist auch die Verschlechterung von Brutlebensräumen verboten. **Fachlich:** • Feldbrüter wie Feldlerche und Kiebitz verlieren durch Flächenversiegelung ihre Brutflächen. • Heckenbrüter verlieren durch Baustraßen ihre Rückzugsräume. **Wissenschaftlich:** • BfN (2019): Bau- und Betriebseinrichtungen führen zu irreversiblen Habitatverlusten für Offenlandarten. **Verfahren:** Eine Baufolgenabschätzung wurde nicht durchgeführt. Die betroffenen Flächen (Fundamente, Kabel, Wege) wurden nicht kartiert oder quantifiziert. **Fazit:** Das Ignorieren der Habitatverluste verfälscht die Konfliktanalyse. **Forderungen:** 1. Ermittlung der Flächenverluste durch Bau und Betrieb. 2. Bewertung der Auswirkungen auf Brutvögel im Plangebiet.	Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Thema 19: Störwirkungen in der Bauphase nicht berücksichtigt **Sachverhalt:** Das Gutachten erwähnt nicht, dass Bauarbeiten (Lärm, Erschütterungen, Licht) zu Brutabbrüchen führen können. **Gegenargument:** Auch wenn Arten nachgewiesen sind, können Bauaktivitäten während der Brutzeit deren Fortpflanzungserfolg zerstören. **Rechtlich:** • § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet erhebliche Störungen während der Fortpflanzung. • BVerwG (Urt. v. 12.03.2008 - 9 A 3.06): auch temporäre Störungen können rechtlich erheblich sein. **Fachlich:** • Kranich und Rotmilan reagieren empfindlich auf Störungen in Horstnähe. • Singvögel brechen Bruten ab, wenn Erschütterungen oder Baulärm zu nah auftreten. **Wissenschaftlich:** • Studien (Krekel et al. 2016, Ecological Indicators) zeigen, dass Störungen in der Bauphase den Bruterfolg signifikant reduzieren. **Verfahren:** Es fehlen Vorgaben oder Prüfungen zu Bauzeitfenstern. Eine methodische Betrachtung, ob Bauaktivitäten in Brutzeiten fallen, wurde nicht vorgenommen. **Fazit:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen von Bau und Betrieb der WEA, sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Das Fehlen einer Bauphasenbewertung ist ein gravierendes methodisches Defizit. **Forderungen:** 1. Ergänzende Störwirkungsanalyse für die Bauphase. 2. Prüfung von Bauzeitfenstern zur Vermeidung von Brutabbrüchen.	
Thema 20: Verdrängungseffekte durch Betrieb ignoriert **Sachverhalt:** Es wird nicht betrachtet, dass Brutvögel auch nach Fertigstellung der WEA ihre Reviere aufgeben oder meiden. **Gegenargument:** Viele Arten zeigen großräumige Vermeidungsreaktionen. Das führt zu funktionalen Habitatverlusten, auch ohne direkte Brutplatzzerstörung. **Rechtlich:** • § 44 BNatSchG schützt nicht nur die unmittelbare Fortpflanzungsstätte, sondern auch deren funktionales Umfeld. • OVG Lüneburg (Beschl. v. 26.02.2016 - 4 ME 232/15): auch mittelbare Verdrängungseffekte sind zu prüfen. **Fachlich:** • Feldlerchen meiden bis zu mehrere hundert Meter Abstand zu WEA. • Greifvögel wie Rotmilan reduzieren die Horstnutzung bei Windparknähe. **Wissenschaftlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen von Bau und Betrieb der WEA, sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Grünkorn et al. (2021) belegen deutliche Verdrängungseffekte bei Rotmilanen und Greifvögeln. • BfN (2020) zeigt Rückgänge bei Feldbrütern im Umfeld von WEA. **Verfahren:** Die Autoren haben keine Distanz- oder Meideeffekte analysiert. Standardmethoden wie Radienanalysen oder Vergleiche mit Literaturwerten wurden nicht angewendet. **Fazit:** Das Ignorieren von Verdrängungseffekten unterschätzt die tatsächlichen Auswirkungen massiv. **Forderungen:** 1. Einbeziehung von Verdrängungseffekten in die Konfliktbewertung. 2. Überprüfung, ob faktisch großräumige Habitatverluste auftreten.	
Thema 21: Abwertung von Arten mit geringer Nachweiswahrscheinlichkeit **Sachverhalt:** Heimlich lebende Arten wie Wachtelkönig oder Steinschmätzer wurden im Gutachten nicht oder nur zufällig erfasst, obwohl geeignete Habitate vorhanden sind. **Gegenargument:** Arten mit geringer Nachweiswahrscheinlichkeit erfordern spezielle Erfassungsmethoden (z. B. Rufreihen beim Wachtelkönig). Werden sie nicht angewandt, werden Vorkommen systematisch unterschätzt. **Rechtlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Heimlich lebende Arten wie Wachtelkönig oder Steinschmätzer wurden bei der Untersuchung methodisch unter Einsatz artenspezifischer Erfassungsmethoden berücksichtigt, z.B. durch Nachtbegehungen, Klangattrappen. Der Steinschmätzer wurde einmalig als Durchzügler festgestellt. Die Stellungnahme verwechselt den tatsächlichen mit dem poteziellen Bestand von Brut- und Gastvögeln. Die avifaunistische Untersuchung liefert Daten für eine Bewertung des Lebensraums und nicht andersherum. Wenn eine Kartierung, wie im vorliegenden Fall innerhalb von drei Jahren während über 450 Stunden, flächendeckend den Bestand und die Raumnutzung von Brut- und Gastvögeln ermittelt, kann auf Allgemeinplätze wie „*Steinschmätzer*

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• § 17 UVPG verpflichtet zur Anwendung geeigneter Methoden. • BVerwG (Urt. v. 12.03.2008 - 9 A 3.06): auch schwer erfassbare Arten sind methodisch korrekt zu berücksichtigen. **Fachlich:** • Wachtelkönig wird akustisch nachgewiesen — solche Erhebungen fehlen. • Steinschmätzer brütet in offenen Sand- und Brachflächen, die im Gebiet vorkommen. **Wissenschaftlich:** • BfN-Skript 595 (2022) weist explizit auf die Notwendigkeit spezialisierter Methoden für heimliche Arten hin. **Verfahren:** Keine gezielten Erfassungsmethoden angewandt, keine nächtlichen Begehungen dokumentiert. **Fazit:** Arten mit geringer Nachweiswahrscheinlichkeit wurden durch die Methodik ausgeschlossen — ein Ermittlungsdefizit. **Forderungen:** 1. Einsatz artenspezifischer Erfassungsmethoden (Rufreihen, Nachtbegehungen). 2. Neubewertung des Gebietes unter Einbeziehung potenziell übersehener Arten.	*brütet in offenen Sand- und Brachflächen, die im Gebiet vorkommen."* verzichtet werden.
Thema 22: Keine Bewertung von Folgearten bei Schlüsselarten **Sachverhalt:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Der Schwarzspecht wurde erfasst, aber seine ökologische Rolle als Schlüsselart (Höhlenlieferant für andere Arten) blieb unbeachtet. **Gegenargument:** Schwarzspechthöhlen werden regelmäßig von Hohltauben, Fledermäusen, Siebenschläfern und Sekundärbrütern genutzt. Eine Bewertung nur als Einzelart verfehlt die tatsächliche Bedeutung. **Rechtlich:** • § 44 BNatSchG schützt Fortpflanzungs-und Ruhestätten - das schließt Folgearten ein. • OVG Lüneburg (Beschl. v. 26.02.2016 - 4 ME 232/15): funktionaler Zusammenhang ist zu berücksichtigen. **Fachlich:** • Der Verlust eines Schwarzspechtbaums kann mehrere Arten betreffen. • Folgearten sind teilweise ebenfalls gefährdet (z. B. Hohltaube). **Wissenschaftlich:** • BfN (2020): Schlüsselarten wie Schwarzspecht sind in Habitatbewertungen besonders hervorzuheben. **Verfahren:** Keine Erfassung oder Analyse der Folgeartengemeinschaft. **Fazit:** Die ökologische Bedeutung des Schwarzspechts wird massiv unterschätzt. **Forderungen:** 1. Untersuchung der Schwarzspechthöhlen auf Folgearten.	Die Rolle des Schwarzspechts als Schlüsselart ist ohne besondere Bedeutung für die Aufgabenstellung der vorhabensbezogenen Untersuchung. Die Stellungnahme verwechselt den tatsächlichen mit dem poteziellen Bestand von Brut- und Gastvögeln. Die avifaunistische Untersuchung liefert Daten für eine Bewertung des Lebensraums und nicht andersherum. Wenn eine Kartierung, wie im vorliegenden Fall innerhalb von drei Jahren während über 450 Stunden, flächendeckend den Bestand und die Raumnutzung von Brut- und Gastvögeln ermittelt, kann auf Allgemeinplätze wie *„Der Verlust eines Schwarzspechtbaums kann mehrere Arten betreffen.“* verzichtet werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
2. Neubewertung des Schutzstatus mit Blick auf die Habitatfunktion.	
Thema 23: Fehlende Bewertung von Revierverbundsystemen **Sachverhalt:** Mehrere Nachweise derselben Art in benachbarten Teilflächen wurden isoliert behandelt, obwohl sie zusammenhängende Revierverbünde darstellen könnten. **Gegenargument:** Einzelreviere können funktional ein größeres Verbundsystem bilden. Die isolierte Betrachtung zerschneidet ökologische Zusammenhänge. **Rechtlich:** • § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB fordert Berücksichtigung des Biotopverbundes. **Fachlich:** • Rotmilan und Kiebitz nutzen Reviersysteme, die mehrere Flächen verknüpfen. • Solche Systeme sind ökologisch stabiler und wichtiger als Einzelreviere. **Wissenschaftlich:** • Mammen & Stubbe (2019): Rotmilan nutzt Revierverbünde großräumig. **Verfahren:** Es fehlen GIS-Analysen oder eine ökologische Verbundbewertung. **Fazit:** Die Bedeutung des Gebietes wird durch Zerstückelung der Daten unterschätzt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine Darstellung von *„Revierverbundsystemen“* ist in den maßgeblichen angewandten Methoden nicht vorgesehen. Alle Strukturen des Untersuchungsgebiets wurden während des dreijährigen Untersuchungszeitraums auf insgesamt über 450 Stunden gleichermaßen intensiv betrachtet. Wo Einzelreviere funktional ein größeres Verbundsystem bilden, wird dies durch die Ergebnisse abgebildet. Darüber hinaus ist eine besondere Gewichtung von Biotopverbundachsen und Revierverbünden unverhältnismäßig und nicht erforderlich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Forderungen: 1. Darstellung möglicher Revierverbünde im Kartenmaterial. 2. Einordnung in den regionalen Biotopverbund.	
Thema 24: Ignorieren des Biotopverbunds	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Sachverhalt: Brutvögel wurden nur innerhalb der Plangebietsgrenzen bewertet. Verbindungen zu angrenzenden Landschaftsachsen oder Schutzgebieten fehlen.	Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen.
Gegenargument: Vögel nutzen Landschaften funktional. Grenzen auf Karten spielen für sie keine Rolle. Die Vernachlässigung des Biotopverbundes verstößt gegen Naturschutzstandards.	Eine gesonderte Darstellung und Bewertung des Biotopverbunds ist weder Gegenstand solcher standardisierter Verfahren noch laut den maßgeblichen Vorgaben des niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfadens vorgesehen. Alle Strukturen des Untersuchungsgebiets wurden während des dreijährigen Untersuchungszeitraums auf insgesamt über 450 Stunden gleichermaßen intensiv betrachtet. Maßgeblich sind die ökologischen Ansprüche der Vogelarten und ihr Verhalten. In strukturreichem Gelände ist der Untersuchungsaufwand während der Brutvogelerfassung i.d.R. überdurchschnittlich, aber auch strukturarme Flächen können von besonderer Bedeutung, z.B. für die Feldlerche, sein. Die Beobachtungspunkte der Raumnutzungsanalyse wurden so gewählt, dass sowohl Überflugräume als auch Leitlinien, etwa entlang von Waldrändern gut einsehbar waren. Darüber hinaus ist eine besondere Gewichtung von Biotopverbundachsen nicht erforderlich.
Rechtlich: • § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 21 BNatSchG fordern den Erhalt und die Entwicklung des Biotopverbundes.	
Fachlich: • Rebhuhn- und Feldlerchenpopulationen sind nur über Verbundflächen überlebensfähig. e Greifvögel jagen regelmäßig über Gemeindegrenzen hinaus.	
Wissenschaftlich: • BfN-Skript 593 (2022): Biotopverbund muss integraler Teil jeder Bewertung sein.	
Verfahren: Keine Analyse, wie das Gebiet im Biotopverbund verankert ist.	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fazit: Die Ignorierung des Biotopverbundes verfälscht die Bewertung und widerspricht gesetzlichen Vorgaben. **Forderungen:** 1. Darstellung der Einbindung in den regionalen Biotopverbund. 2. Prüfung, ob das Gebiet Trittsteinfunktion erfüllt.	
Thema 25: Keine Analyse langfristiger Bestandstrends **Sachverhalt:** Das Gutachten stellt nur aktuelle Nachweise dar. Langfristige Trends (Zu- oder Abnahmen der Artenzahlen) werden nicht berücksichtigt. **Gegenargument:** Nur mit einer Trendanalyse kann eingeschätzt werden, ob Arten stabil, rückläufig oder im Zuwachs sind. Ohne diesen Kontext bleibt die Bewertung oberflächlich. **Rechtlich:** • § 17 UVPG fordert eine sachgerechte und umfassende Datengrundlage. • BVerwG (Urt. v. 14.07.2011 - 9 A 12.10): Planung muss auf belastbaren, dynamischen Daten beruhen. **Fachlich:** • Feldlerche und Braunkehlchen haben bundesweit massive Bestandsrückgänge. • Steigende Kranichbestände ändern die Bewertung von Einzelnachweisen. **Wissenschaftlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Lang- und kurzfristige Bestandstrends sind ein wesentlicher Bestandteil bei der Erstellung der Roten Listen. Auf diese Weise fließen sie in das Avifauna-Gutachten ein. Eine darüber hinausgehende gesonderte Dokumentation bundes- oder landesweiter Bestandstrends ist fachlich im Sinne der Aufgabenstellung nicht erforderlich und würde einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen. Eine *„Trendanalyse (10-20 Jahre) auf Basis regionaler Monitoringdaten“* gibt es nicht. Eine solche zu erstellen, ist nicht die Aufgabe einer vorhabensbezogenen Untersuchung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• BfN-Berichte (2022) fordern die Einbeziehung von Monitoringdaten, um Trends darzustellen. **Verfahren:** Keine Auswertung von ornitho.de-Daten oder regionalen Monitoringprogrammen. **Fazit:** Die fehlende Trendanalyse unterschätzt die Gefährdungslage vieler Arten. **Forderungen:** 1. Nachlieferung einer Trendanalyse (10-20 Jahre) auf Basis regionaler Monitoringdaten. 2. Neubewertung der Arten im Lichte aktueller Bestandsentwicklungen.	
Thema 26: Fehlende Bewertung der Kollisionsgefahr **Sachverhalt:** Das Gutachten stellt Brutnachweise dar, verknüpft diese aber nicht mit den Kollisionsrisiken der geplanten WEA. **Gegenargument:** Gerade Großvögel (Rotmilan, Kranich, Graureiher) sind stark kollisionsgefährdet. Ohne Risikoverknüpfung bleibt die Bewertung unvollständig. **Rechtlich:** • § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet die Tötung streng geschützter Arten - auch durch Kollision. » • OVG Lüneburg (Beschl. v. 26.02.2016 - 4 ME 232/15): potenzielle Kollisionsrisiken müssen geprüft werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fachlich: • Rotmilane nutzen das Gebiet intensiv zur Nahrungssuche, was eine hohe Exposition gegenüber Rotoren bedeutet. • Kraniche fliegen in geringen Höhen über die Fläche. **Wissenschaftlich:** • Bellebaum et al. (2013): hohe Mortalität von Rotmilanen durch Kollisionen. • May et al. (2019): Großanlagen über 200 m verstärken Kollisionsgefahren. **Verfahren:** Keine GIS-Überlagerung der Flugrouten mit den geplanten WEA Standorten. **Fazit:** Die Gefährdung durch Kollisionen wird systematisch unterschätzt. **Forderungen:** 1. Durchführung einer artspezifischen Kollisionsrisikoanalyse. 2. Anpassung der Planung (z. B. Ausschluss von Horst-und Flugkorridoren).	
Thema 27: Vernachlässigung von Arten mit sporadischen Bruten **Sachverhalt:** Arten wie Wiesenweihe oder Wachtelkönig, die nicht jedes Jahr, aber regelmäßig in der Region vorkommen, fehlen in der Bewertung. **Gegenargument:** Sporadische Bruten sind ökologisch bedeutsam, da sie zur Metapopulation beitragen. Werden sie ignoriert, unterschätzt man das Gebiet als potenzielles Brutareal.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Anders als von der Stellungnahme behauptet wurden alle planungsrelevanten Arten vollständig auf Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet untersucht. Dazu gehören auch Wiesenweihe und Wachtelkönig. Die Stellungnahme verwechselt den tatsächlichen mit dem poteziellen Bestand von Brut- und Gastvögeln. Die avifaunistische Untersuchung liefert Daten für eine Bewertung des Lebensraums und nicht andersherum. Wenn eine

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Rechtlich: • § 44 BNatSchG schützt auch unregelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten. • BVerwG (Urt. v. 12.03.2008 - 9 A 3.06): auch potenzielle Bruten müssen berücksichtigt werden. **Fachlich:** • Wiesenweihe brütet oft nur in „Mäusejahren". • Wachtelkönige nutzen wechselnde Wiesenflächen abhängig von Vegetation und Witterung. **Wissenschaftlich:** • BfN-Skript 595 (2022): sporadische Bruten sind besonders zu berücksichtigen, da sie Bestandsstützen darstellen. **Verfahren:** Keine Analyse, ob die Habitate für sporadische Bruten geeignet wären. **Fazit:** Die fehlende Berücksichtigung sporadischer Bruten entwertet das Gebiet künstlich. **Forderungen:** 1. Aufnahme sporadischer Brutarten in die Konfliktanalyse. 2. Habitatbewertung für potenzielle Wiederansiedler.	Kartierung, wie im vorliegenden Fall innerhalb von drei Jahren während über 450 Stunden, flächendeckend den Bestand und die Raumnutzung von Brut- und Gastvögeln ermittelt, kann auf eine *„Habitatbewertung für potenzielle Wiederansiedler"* verzichtet werden.
Thema 28: Unklare Abgrenzung zwischen Teilgebieten **Sachverhalt:** Reviere, die sich über die Grenzen von West-, Ost- und Nordteil erstrecken, wurden getrennt gezählt und nicht als zusammenhängend bewertet.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Reviere, die sich über die Grenzen der Teilgebiete erstrecken, wurden nur einmalig dargestellt zusammenhängend bewertet. Reviergrößen wurden nicht ermittelt. Der dafür erforderliche Aufwand wäre immens und steht nicht im

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Gegenargument: Dies führt zu einer künstlichen Zersplitterung. In Wirklichkeit bilden diese Nachweise zusammenhängende Reviere, die größer und bedeutender sind als isolierte Einzeldaten. **Rechtlich:** • § 17 UVPG fordert methodische Konsistenz. **Fachlich:** • Greifvögel (z. B. Rotmilan) haben Reviere, die Teilflächen überlagern. • Eine getrennte Zählung verfälscht die Ergebnisse. **Wissenschaftlich:** • Mammen & Stubbe (2019): Rotmilanreviere umfassen mehrere Quadratkilometer, oft über Verwaltungsgrenzen hinaus. **Verfahren:** Keine GIS-Analyse, ob Reviergrenzen Teilflächen überschreiten. **Fazit:** Die isolierte Bewertung führt zu Fehlinterpretationen. **Forderungen:** 1. Zusammenführung von Teilgebiets-Daten zu Gesamtarealen. 2. Neubewertung der Reviere im Gesamtzusammenhang.	Verhältnis zur vorhabensbezogenen Aufgabenstellung. Auch der maßgebliche ministerielle Artenschutzleitfaden sowie die Regelungen gemäß § 45 b BNatSchG sehen eine Reviergrößenermittlung nicht vor. Zum Thema Aufteilung des Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe auch Sammelabwägung Pkt. 1.19
Thema 29: Fehlende Verknüpfung mit Gastvogel- und Raumnutzungsdaten **Sachverhalt:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die Brutvogeldaten wurden isoliert dargestellt. Es fehlt eine Verknüpfung zu den Ergebnissen der Gastvogel- und Raumnutzungsanalysen. **Gegenargument:** Viele Flächen haben Mehrfachfunktionen: Brutplätze im Sommer, Rast- und Nahrungsflächen im Herbst/Winter. Ohne diese Zusammenführung bleibt die ökologische Bedeutung unterschätzt. **Rechtlich:** • § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung des Biotopverbundes. • § 17 UVPG fordert eine Gesamtschau der relevanten Schutzgüter. **Fachlich:** • Kiebitzflächen dienen sowohl Brut als auch Rast. • Offenlandstrukturen sind saisonal mehrfach belegt. **Wissenschaftlich:** • Grünkorn et al. (2021): Brut- und Rastvögel nutzen identische Strukturen funktional unterschiedlich. **Verfahren:** Keine Zusammenführung der einzelnen Untersuchungskapitel, keine GIS- Überlagerung. **Fazit:** Die isolierte Betrachtung verhindert eine vollständige Bewertung der Flächen. **Forderungen:** 1. Integration der Brut-, Gastvogel- und Raumnutzungsdaten.	Das Avifauna-Gutachten hat die Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt zum Ziel. Zu diesem Zweck ist eine über die erfolgte Bewertung als Brut- und Gastvogelgebiet hinausgehende Bewertung von „Mehrfachfunktionen“ nicht erforderlich. Das Avifauna-Gutachten bildet Brutplätze im Frühjahr und Sommer sowie Rast- und Nahrungsflächen im Herbst und Winter ab. Da keine wiederkehrend genutzten Rastflächen festgestellt wurden und keine Bedeutung als Gastvogellebensraum vorliegt, würde auch eine überlagerte Darstellung zu keiner anderen Bedeutung des Gebietes oder seiner Teilflächen führen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
2. Darstellung saisonaler Mehrfachfunktionen im Kartenmaterial.	
Thema 30: Keine Bewertung von Brutzeitkonflikten mit Bauzeiten **Sachverhalt:** Das Gutachten prüft nicht, ob geplante Bauphasen mit Brutzeiten kollidieren. **Gegenargument:** Wenn Bauarbeiten in der Brutzeit stattfinden, drohen Brutabbrüche und Habitatverluste. Ohne Bauzeitenprüfung bleibt die Analyse lückenhaft. **Rechtlich:** • § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet erhebliche Störungen während der Fortpflanzungszeit. **Fachlich:** • Feldbrüter reagieren empfindlich auf Störungen im Frühjahr. • Greifvögel können Horste aufgeben, wenn während der Brut Bauaktivitäten stattfinden. **Wissenschaftlich:** • BfN (2019): Bauaktivitäten während der Brutzeit verursachen hohe Abbruchraten. **Verfahren:** Keine Bauzeitplanung oder Schutzkonzepte dokumentiert. **Fazit:** Das Fehlen einer Bauzeitenprüfung ist ein gravierender methodischer Mangel.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen während der Bauphase sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Forderungen: 1. Abgleich der geplanten Bauzeiten mit Brutzeiten, 2. Festlegung störungsfreier Zeitfenster.	
Thema 31: Annex -I-Heidelerche methodisch „unsichtbar“ **Sachverhalt:** Das Gutachten dokumentiert 11 Revierpaare der Heidelerche im Offenland- und Waldrandbereich des Untersuchungsgebiets (UG). Die Art ist nach Anhang | der EU- Vogelschutzrichtlinie gelistet und erfordert besondere Erhaltungsmaßnahmen. In der Bewertung nach BEHM & KRÜGER (2013) werden jedoch nur Arten der RL- Onibn ANA sim 90 Kategorien 1-3 explizit berücksichtigt. Annex-I-Status und Vorwarnstufen (V) fließen nicht in die Punktebewertung ein (vgl. Tab. 8-10; Kap. 4.2). **Gegenargument:** Die starke Annex-I-Präsenz (11 Reviere) bleibt im Bewertungsschema methodisch untergewichtet. Damit wird die naturschutzfachliche Bedeutung des Offenlands künstlich herabgestuft. **Rechtlich:** Die EU-Vogelschutzrichtlinie (Art. 4 Abs. 1) verpflichtet zu besonderen Erhaltungsmaßnahmen für Annex-I-Arten - unabhängig vom nationalen RL-Status. Eine Bewertungsmethodik, die Annex-I-Arten nicht berücksichtigt, verstößt gegen diese Vorgabe. **Fachlich:** Annex-I-Arten wie die Heidelerche sind Leitindikatoren für Offenlandqualität. Ihre Bestände gelten bundesweit als stark zurückgegangen; ein Vorkommen mit 11 Revieren ist im regionalen Maßstab besonders wertvoll.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Gemäß der maßgeblichen Bewertung von Brutvogellebensräumen in Niedersachsen (BEHM & KRÜGER 2013) ist das Untersuchungsgebiet ist von lokaler bis regionaler Bedeutung. Die Bewertung basiert auf den Arten der Roten Liste, zu der die Heidelerche nicht gehört. Das Avifauna-Gutachten ergänzt die standardisierten Bewertungen durch Hinweise auf die Artenvielfalt und weitere gebietsspezifische Besonderheiten (Beispiel aus Kapitel 7.1.4: „Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden vergleichsweise wenige Greifvögel festgestellt.“). Anders, als durch die Stellungnahme suggeriert wird, ist die Heidelerche im Nordosten Niedersachsen häufig. Daher besteht trotz ihres Status als Art aus Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie keine Veranlassung zu einer Änderung der standardisierten und verbalargumentativ ergänzten Bewertung des Gebiets als Brutvogellebensraum.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Wissenschaftlich: Aktuelle Monitoring-Berichte (DDA 2021; BfN-Skript 602, 2021) führen die Heidelerche als windenergieempfindlich und kollisionsrelevant. Ein bloßes Durchlaufenlassen durch ein allgemeines Punkteschema ist methodisch unzureichend. **Verfahren:** Es fehlt eine artenbasierte Zusatzbewertung für Annex-I-Vorkommen. Die Entscheidung, Annex-I-Status auszublenden, ist nicht begründet. **Fazit:** Das Gutachten unterschätzt die Bedeutung der Heidelerche systematisch. Forderung Ergänzende Annex -I-Sonderbewertung in der Gebietsanalyse. Erweiterte Schutz- und Abstandsvorgaben (mind. LAG-VSW-Standards, ggf. höhere Puffer).	
Thema 32: Widerspruch „Heidelerche stark vertreten“ vs. „keine unüberwindbaren Hindernisse“ **Sachverhalt:** Das Gutachten räumt ein, dass mehrere Heidelerche-Reviere direkt im FNP-Geltungsbereich liegen. Trotzdem wird in der Gesamtauswertung (Kap. 8) resümiert, es lägen „keine unüberwindbaren Planungshindernisse“ vor. **Gegenargument:** Die starke Annex-I-Präsenz widerspricht dieser pauschalen Entwarnung. **Rechtlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten räumt nicht ein, sondern stellt unvoreingenommen fest, dass Heidelerchen auf der überplanten Fläche vorkommen. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Eine Vereinbarkeit der Windenergieplanung mit dem Vorkommen einzelner Heidelerchen erscheint aus fachgutachterlicher Sicht unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen möglich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die Vogelschutzrichtlinie verlangt eine strikte Vorsorge bei Annex-I-Arten. Pauschale Entwarnungen ohne differenzierte Konfliktlösung sind ein Abwägungsfehler (§ 1 Abs. 7 BauGB i.V.m. Art. 4 VRL). **Fachlich:** Heidelerchen reagieren besonders empfindlich auf Störungen und Habitatverluste. Windparks im Brutareal gelten als bestandsgefährdend (siehe u. a. DDA 2021). **Wissenschaftlich:** Aktuelle Literatur (BfN 2021; UBA 2022) führt die Heidelerche als hoch sensibel gegenüber WEA-Störungen. Das Gutachten ignoriert diese Befunde. **Verfahren:** Es fehlt eine variantenbezogene Konfliktprüfung (z. B. alternative Flächenzuschnitte, niedrigere Anlagenzahl). **Fazit:** Das Resümee „keine Hindernisse“ ist mit den eigenen Befunden unvereinbar. **Forderung:** Neubewertung der Heidelerche-Konflikte im Planungskorridor. Prüfen von Alternativstandorten oder Flächenstreichung.	
Thema 33: Waldschnepfe — Konflikt erkannt, aber nicht bewertet **Sachverhalt:** Das Gutachten stellt selbst fest, dass der LAG-VSW-Mindestabstand von 500 m zum Waldschnepfen-Revier nicht eingehalten wird (Tab. 11, Kap. 7.4). Trotzdem wird in 4.2/8 resümiert, es lägen keine gravierenden Konflikte vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme erkennt richtig, dass ein Revier der Waldschnepfe innerhalb des von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) empfohlenen Mindestabstands von 500 m zum Vorhaben liegt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Gegenargument: Ein dokumentierter Mindestabstandsverstoß ist ein harter Konflikt. Das Wegwischen im Fazit ist widersprüchlich. **Rechtlich:** Die Mindestabstände der LAG-VSW sind fachliche Mindeststandards und werden in Rechtsprechung regelmäßig als Risikountergrenze anerkannt. Eine Unterschreitung ist planungsrechtlich hoch problematisch. **Fachlich:** Die Waldschnepfe ist störungssensibel; Balzplätze und Reviere liegen meist dauerhaft über Jahre. Das Risiko wird unterschätzt. **Wissenschaftlich:** Studien (u. a. Glutz von Blotzheim, 2010; BfN 2021) belegen hohe Störungsempfindlichkeit der Art im Balzbereich. **Verfahren:** Es fehlt eine Konfliktlösung (Verlegung, Reduktion, Betriebsauflagen). **Fazit:** Das Gutachten schafft einen klaren Widerspruch zwischen Befund und Bewertung. **Forderung:** Klare Konfliktkennzeichnung und Prüfung von Vermeidungsoptionen. Keine Entwarnung, solange der Abstand nicht eingehalten wird.	Das Avifauna-Gutachten weist im Rahmen der Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt auf diesen Konflikt hin. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Eine Vereinbarkeit der Windenergieplanung mit dem Vorkommen des Waldschnepfenreviers erscheint aus fachgutachterlicher Sicht unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen aber möglich.
Thema 34: Rotmilan als „Nahrungsgast“ trotz intensiver Raumnutzung **Sachverhalt:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Rotmilan wird im Gutachten als Nahrungsgast eingestuft (Tab. 4, Kap. 4.3). Gleichzeitig zeigen die Raumnutzungsanalysen (Abb. 7-9) regelmäßige Flüge und Jagdaktivitäten über dem gesamten FNP-Gebiet (über 90 Nachweise). **Gegenargument:** Die dokumentierte Nutzung belegt eine intensive Funktionsraumnutzung, die kollisionsrelevant ist. Die Einstufung als bloßer Nahrungsgast ist fachlich unhaltbar. **Rechtlich:** Rotmilan ist streng geschützt (§ 44 BNatSchG). Planungen müssen auch Funktionsräume berücksichtigen, nicht nur Horststandorte. **Fachlich:** Regelmäßige Jagdflüge im Plangebiet zeigen eine hohe Gebietsbedeutung für die Art. **Wissenschaftlich:** BfN-Skript 602 (2021) fordert für Rotmilane eine integrative Bewertung aller Funktionsräume. **Verfahren:** Es fehlt eine kollisionsrisikobasierte Bewertung (z. B. Cut-in-Speed, Abschaltkonzepte). **Fazit:** Die Konflikte des Rotmilans werden im Gutachten systematisch verharmlost. Forderung Neubewertung mit Funktionsraumanalyse. Abschalt-/Lenkungsmaßnahmen zwingend prüfen. Thema 35: Habicht — Brutverdacht ignoriert	Die Stellungnahme hat das Wesen der Brutvogelkartierung nicht verstanden. Im Avifauna-Gutachten wird in Kapitel 3 ausführlich erläutert, wann von einem Brutpaar mit Brutverdacht oder Brutnachweis auszugehen ist. Das ist bei dem Rotmilan nicht der Fall. Eine regelmäßige Raumnutzung ist nicht gleich zusetzen mit einem Revier. Die Rotmilan-Beobachtungen während der Raumnutzungsanalyse sind auf Vögel, die ihre Brutplätze außerhalb des Untersuchungsgebiets haben, insbesondere auf ein vom Büro LEWATANA festgestelltes Rotmilan-Paar mit Brutplatz nördlich von Gut Brockwinkel, ca. 3.900 m nordöstlich des Vorhabensgebiets, zurückzuführen. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Eine Vereinbarkeit der Windenergieplanung mit dem Rotmilan erscheint aus fachgutachterlicher Sicht unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen möglich. Dies gilt insbesondere, da sich keine Brutplätze im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG befinden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Sachverhalt:
Das Gutachten nennt einen Brutverdacht Habicht in 270 m nördlich des FNP-Bereichs (2022 Horst außerhalb, 2024 nicht bestätigt). In 4.2 wird daraus keine Konfliktbewertung abgeleitet.

Gegenargument:
Ein Brutverdacht darf nicht als „nicht vorhanden“ interpretiert werden. Nach Vorsorgeprinzip ist bis zur Klärung mit Konflikten zu rechnen.

Rechtlich:
§ 44 BNatSchG schützt auch potenzielle Brutstätten; § 45b verlangt eine prüfpflichtige Abwägung bei Brutverdacht.

Fachlich:
Habichte sind orts- und horsttreu; auch bei Nichtbestätigung 2024 ist eine Reaktivierung möglich.

Wissenschaftlich:
Literatur (Kenward 2006; BfN 2021) weist auf die hohe Brutplatztreue hin.

Verfahren:
Keine vorsorgebasierte Abstandswertung, keine Nachkartierung in 2024.

Fazit:
Das Gutachten unterschlägt eine konfliktträchtige Unsicherheit.

Forderung:
Bis zur endgültigen Klärung: vorsorgliche Pufferung (LAG-Standard 1.000 m). Fortführung des Brutmonitorings über mehrere Jahre.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Thema 36: Rebhuhn- und Wachtelbestände als Untergrenzen **Sachverhalt:** Das Gutachten nennt im Untersuchungsgebiet nur 1 Revier Rebhuhn (RL 2) und 1 Rufnachweis Wachtel (Vorwarnliste). Beide Arten sind akustisch schwer zu erfassen und nutzen bevorzugt Dämmerung/Nacht. Die Begehungen fanden jedoch überwiegend in Morgen- und Tagesstunden statt (vgl. Anhang III: Erfassungszeiten). **Gegenargument:** Die Bestände wurden mit einer methodisch ungünstigen Zeitschiene erhoben und sind damit klar als Untergrenzen zu interpretieren. **Rechtlich:** § 2 Abs. 3 BauGB verlangt eine vollständige Ermittlung des Sachverhalts. Werden detektionskritische Arten nicht mit geeigneter Methodik erfasst, ist die Datenbasis unzureichend à Abwägungsdefizit. **Fachlich:** Rebhuhn-Familien zeigen sich vor allem bei späten Dämmerungsbeobachtungen. Wachteln rufen häufig erst in der Nacht oder bei feuchtwarmen Bedingungen. Pauschale Morgenbegehungen sind ungeeignet, diese Arten zuverlässig zu erfassen. **Wissenschaftlich:** Die DDA-Methodenstandards (2015; Rebhuhn-Monitoring) verlangen spezifische Akustik- und Dämmerungstermine, die hier fehlen. **Verfahren:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Vielzahl der Termine der avifaunistischen Untersuchung innerhalb von drei Jahren, darunter acht Abend-/Nachtbegehungen, und die hohe Zahl von über 450 Beobachtungsstunden wird als ausreichend für die Erfassung von Rebhuhn und Wachtel angesehen. Eine Wiederholung der Kartierung ist daher nicht erforderlich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Keine Nachkartierung, keine methodische Kompensation (z. B. Playback, Nachtbegehungen). **Fazit:** Die Angaben sind nicht belastbar, sondern methodisch zu niedrig. **Forderung:** Anerkennung der Zahlen als Untergrenzen, nicht als Vollbestand. Nachkartierungen in dämmerungs-/nachtbezogenen Zeitfenstern.	
Thema 37: Offenlandqualität verharmlost **Sachverhalt:** Das Gutachten schreibt von einer „eher geringen Lebensraumqualität im Offenland“, gleichzeitig werden dort 11 Reviere Heidelerche (Annex |), 25 Feldlerchen-Reviere (RL 3), Rebhuhn, Wachtel, Braunkehlchen und weitere Arten festgestellt. (Kap. 4.2.4/4.2.7; Tab. 3). **Gegenargument:** Die Eigenbeschreibung („eher gering“) widerspricht der dokumentierten Artenfülle — inklusive streng geschützter und Rote-Liste-Arten. **Rechtlich:** Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB müssen Biotop- und Artenschutzbelange korrekt in die Abwägung einfließen. Eine Abwertung trotz hoher Artenfülle ist methodisch fehlerhaft. **Fachlich:** Ein Gebiet mit Heidelerche + Braunkehlchen + Rebhuhn ist kein „geringwertiges Offenland“. Das Arteninventar spricht für mindestens regionale Bedeutung.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Lebensraumqualität für Bodenbrüter im Offenland des Untersuchungsgebiets wird trotz einer für die Region durchschnittlichen Siedlungsdichte der Feldlerche aufgrund der intensiven Bewirtschaftung als eher gering eingestuft. Auf den Ackerflächen stellen die zur Brutzeit stattfindenden mechanischen Bodenbearbeitungen, die Ausbringung von Gülle oder Gärresten sowie der regelmäßige Dünger- und Biozideinsatz Beeinträchtigungen dar, die sowohl zu einem verringerten Nahrungsangebot als auch zu Gelegeverlusten und einer erhöhten Sterblichkeit bei den Jungvögeln führen. Diese Beschreibung ist unabhängig von der Bedeutung des Offenlands als Brutvogellebensraum gemäß BEHM & KRÜGER (2013). Auch eine weniger negative Bewertung der Lebensraumqualiät würde zu keiner veränderten Bewertung des Offenlands als Brutvogellebensraum von lokaler bis regionaler Bedeutung führen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Wissenschaftlich: BfN (2021) und UBA (2022) weisen darauf hin, dass Offenlandarten im Agrarraum dramatisch zurückgehen und Restvorkommen hoch zu gewichten sind. **Verfahren:** Die Bewertungsmatrix BEHM & KRÜGER (2013) reduziert Komplexität auf Punktzahlen — ohne Habitatqualität (Strukturvielfalt, Feuchtegradienten, Brachen) zu bewerten. **Fazit:** Die Bewertung des Offenlands ist fachlich widersprüchlich und zu niedrig. **Forderung:** Neubewertung des Offenlands unter Berücksichtigung der dokumentierten Artenfülle. Anpassung der Gebietsbedeutung mindestens auf „regional“.	
Thema 38: Veraltete Bewertungsmatrix BEHM & KRÜGER (2013) **Sachverhalt:** Das Gutachten nutzt zur Gebietsbewertung die Matrix von BEHM & KRÜGER (2013). Neuere bundeseinheitliche Leitfäden (BfN-Skript 602, 2021) geben jedoch präzisere Kriterien für WEA-sensible Arten, Kollisionsrisiken und artspezifische Erfassungen vor. In 4.2 wird dennoch nur die alte Matrix angewandt. **Gegenargument:** Die Matrix ist nicht mehr Stand der Technik und unterschätzt insbesondere Arten mit hoher WEA-Sensibilität. **Rechtlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Das Avifauna-Gutachten ergänzt die standardisierten Bewertungen durch Hinweise auf die Artenvielfalt und weitere gebietsspezifische Besonderheiten (Beispiel aus Kapitel 7.1.4: „Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden vergleichsweise wenige Greifvögel festgestellt.“). Das in der Stellungnahme zitierte BfN-Skript 602 enthält keine mit der Methode von BEHM & KRÜGER (2013) vergleichbare Bewertung von Gebieten als Brutvogellebensraum.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die Rechtsprechung fordert, dass bei Fachgutachten der aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik zugrunde gelegt wird. Veraltete Bewertungsansätze sind angreifbar. **Fachlich:** Die Matrix gewichtet nur RL-Kategorien — nicht aber Annex-I-Status, Artenempfindlichkeiten oder Raumnutzungsintensitäten. **Wissenschaftlich:** BfN (2021) verlangt für Arten wie Rotmilan, Heidelerche, Braunkehlchen eine spezielle Risikoanalyse, nicht nur Punktbewertungen. **Verfahren:** Es fehlt die Parallelprüfung nach neueren Leitlinien. **Fazit:** Das Gutachten basiert auf einer überholten Bewertungsmethodik. **Forderung:** Nachbewertung nach BfN-Skript 602 (2021). Dokumentation, wie sich die Bewertung verändert, wenn aktuelle Leitlinien angewandt werden.	Gegen die Stellungnahme spricht auch, dass die besonders relevanten, windenergiesensiblen Arten sowohl unter dem Aspekt der Raumnutzung als auch der Lage ihrer Brutplätze differenziert beschrieben und bewertet werden.
Thema 39: Zeitliche und räumliche Inkonsistenzen 2022-2024 **Sachverhalt:** Das Untersuchungsgebiet wurde in den Jahren 2022-2024 unterschiedlich abgegrenzt (vgl. Abb. 2) und mit variierendem Aufwand bearbeitet. Damit ist die Vergleichbarkeit der Daten eingeschränkt. (Anhang lll, Karten Abb. 2, Kap. 2). **Gegenargument:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Aufteilung des Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Pkt. 1.19

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Uneinheitliche Abgrenzungen und Erfassungsintensitäten verhindern belastbare Trends oder Dichteaussagen. **Rechtlich:** Eine methodisch unsaubere Datengrundlage verletzt die Pflicht zu einer sachgerechten Abwägungsgrundlage (§§ 2 Abs. 3 BauGB). **Fachlich:** 2022 kleinerer Zuschnitt, 2023/24 größer — nicht vergleichbar. Effort (Begehungsstunden) pro Saison nicht harmonisiert. **Wissenschaftlich:** Monitoring-Standards (DDA 2015) verlangen einheitliche Abgrenzung und Aufwand pro Saison. **Verfahren:** Keine Harmonisierung, keine Konfidenzangaben für interannuelle Unterschiede. **Fazit:** Die Datenbasis ist nicht konsistent und daher unsicher. **Forderung:** Einheitliche Gebietskulisse für Nachkartierungen. Ausweisung der Daten 2022 als „nicht voll vergleichbar“.	
Thema 40: Gastvogelbedeutung verharmlost **Sachverhalt:** Trotz dokumentierter Großvogelzüge (Gänse, Kraniche) konstatiert das Gutachten, das Gebiet habe „keine besondere Bedeutung als Gastvogellebensraum“.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme verwechselt Zug- mit Gastvögeln. Da das Gebiet abseits von stärker frequentierten Zugrouten liegt, konnte gemäß den Vorgaben des maßgeblichen niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfadens auf eine gesonderte Untersuchung ziehender Vögel verzichtet werden. Die Zahlen

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die Bewertung bezieht sich auf hohe Schwellen (z. B. 1 %-Kriterien), ohne die lokalen Zahlen transparent darzustellen. (Kap. 6, Abb. 13/14). **Gegenargument:** Die pauschale Entwertung widerspricht den dokumentierten Zahlen und ignoriert lokale Trittsteinfunktionen. **Rechtlich:** § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verlangt die Berücksichtigung von Biotopverbund und Durchzugsräumen auch unterhalb internationaler Schwellen. **Fachlich:** Mehrfachbeobachtungen Kranich/Gänse — Funktionsraum vorhanden. Verweis nur auf Schwellen führt zur Unterbewertung. **Wissenschaftlich:** Metapopulations- und Durchzugsforschung zeigen, dass lokale Rastplätze trotz geringer Individuenzahlen wesentliche Verbindungsfunktionen haben. **Verfahren:** Keine Transparenz, wie die Zahlen gegen die Schwellen geprüft wurden. **Fazit:** Die Gastvogelbedeutung wird systematisch zu niedrig angesetzt. **Forderung:** Offenlegung der Individuenzahlen vs. Schwellen. Anerkennung des Gebiets als Trittstein im Verbund,	der festgestellten Gastvögel waren verschwindend gering. Daher hat das Gebiet keine besondere Bedeutung als Gastvogellebensraum. Dass die Stellungnahme die *„Offenlegung der Individuenzahlen“* fordert, ist überflüssig, da diese im Kapitel 6 des Avifauna-Gutachtens aufgeführt werden.
Thema 41: Dohle-Kolonie (13 Brutpaare) ohne Korridoranalyse	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Das Gutachten nennt eine Kolonie von 13 Brutpaaren der Dohle im Untersuchungsgebiet (Kap. 4.2.3). Flugbewegungen zwischen Brutstandort und Nahrungshabitaten werden nicht untersucht. **Gegenargument:** Koloniebrüter wie die Dohle nutzen regelmäßige Ein- und Ausflugkorridore. Die Vernachlässigung dieser Korridore führt dazu, dass potenzielle Barriere- oder Vergrämungseffekte durch WEA unterschätzt werden. **Rechtlich:** § 44 Abs. 1 BNatSchG schützt auch regelmäßig genutzte Flugkorridore als Teil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Missachtung stellt ein Ermittlungsdefizit dar. **Fachlich:** Dohle ist kolonie- und standorttreu. Veränderungen durch Barrieren können zur Aufgabe ganzer Kolonien führen. **Wissenschaftlich:** Studien (Bairlein 2019; BfN 2021) belegen die Empfindlichkeit von Koloniebrütern gegenüber Landschaftsbarrieren. **Verfahren:** Es fehlt eine Korridorkartierung (Morgen-/Abendflüge) oder GIS-Überlagerung mit geplanten WEA. **Fazit:**	Eine gesonderte Bewertung der Ein- und Ausflugkorridore der Dohlen-Kolonie hat nicht stattgefunden. Da die Art nicht als empfindlich gegenüber WEA gilt, hat dies aber keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Ergebnis des Avifauna-Gutachtens. Im Plan- und Genehmigungsverfahren sind der Erhalt der Lebensstätten und die Vermeidung von erheblichen Störungen erforderlichenfalls durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die Konflikte einer ganzen Kolonie werden unzureichend bewertet. Forderung Flugkorridore der Kolonie kartieren und darstellen. Layout so anpassen, dass Korridore frei bleiben.	
Thema 42: Kranich-Reviere ohne spezifische Konfliktprüfung **Sachverhalt:** Das Gutachten dokumentiert 2 Kranich-Reviere im Untersuchungsgebiet (Kap. 4.2.9). Eine spezifische Stör- oder Kollisionsprüfung erfolgt nicht; stattdessen wird die Bedeutung als gering bewertet. **Gegenargument:** Kraniche sind störungssensibel und meiden Brutplätze bei wiederholten Störungen. Zwei Reviere im UG sind planungsrelevant und hätten eine artenbezogene Detailprüfung erfordert. **Rechtlich:** § 44 BNatSchG verbietet erhebliche Störungen während Fortpflanzung. Eine Bewertung ohne konkrete Prüfung verstößt gegen das Vorsorgeprinzip. **Fachlich:** Kraniche nutzen weite Nahrungsschneisen und reagieren empfindlich auf visuelle Störreize. Brutrevierverluste haben regionale Auswirkungen. **Wissenschaftlich:** BfN (2021) und European Crane Working Group (2020) betonen, dass Brutkraniche in der Nähe von WEA stark störungsanfällig sind. **Verfahren:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Eine Vereinbarkeit der Windenergieplanung mit den Brutvorkommen des Kranichs erscheint aus fachgutachterlicher Sicht möglich, da die Brutplätze über 1.000 m vom Vorhaben entfernt liegen. Der Mindestabstand gemäß Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) von 500 m wird also eingehalten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Keine Flugkorridor- oder Einflugschneisenanalyse; keine Prüfung potenzieller Kollisionshöhen. **Fazit:** Die Konflikte wurden bagatellisiert. **Forderung:** Nachholung einer artenbezogenen Störungs-/Kollisionsanalyse. Prüfung von Schutzzonen oder Layoutänderungen.	
Thema 43: NLWKN-Karten als Entlastungsargument **Sachverhalt:** Das Gutachten verweist auf NLWKN-Onlinekarten (2024), nach denen das Gebiet „außerhalb besonders wertvoller Bereiche“ liege (Kap. 4.2). Diese Karten sind jedoch nicht parzellenscharf. **Gegenargument:** Ein negativer Karteneintrag ist kein Beweis für geringe Schutzwürdigkeit. Die eigenen Feldnachweise (Heidelerche, Braunkehlchen, Rebhuhn, Kranich) widersprechen der pauschalen Entwertung. **Rechtlich:** § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verpflichtet, die örtlichen Bestände maßgeblich zu berücksichtigen. Ein Rückgriff auf unvollständige Layer ersetzt keine Einzelfallbewertung. **Fachlich:** NLWKN-Karten sind Übersichtskarten. Feldnachweise sind die höhere Datengüte.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die nächstgelegenen wertvollen Bereiche für Brutvögel gemäß Landesserver des NLWKN liegen mehrere Kilometer entfernt vom Untersuchungsgebiet; eine *„parzellenscharfe“* Darstellung ist also nicht erforderlich. Der Datenserver wurde im Rahmen der Daten-Recherche hinzugezogen. Das Ergebnis wird im Avifauna-Gutachten keineswegs als *„Beweis für geringe Schutzwürdigkeit“* gedeutet. Die Stellungnahem widerspricht sich selbst, da sie an anderen Stelle -vielfach wiederholt- besonders großen Wert auf eine Hinzuziehung externer Daten legt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Wissenschaftlich: Fachliteratur (BfN 2020) weist darauf hin, dass regionale Kartendienste nur Screening-Instrumente sind. **Verfahren:** Keine Abgleichung zwischen Kartendarstellung und örtlicher Erhebung. **Fazit:** Die Argumentation mit „außerhalb besonders wertvoller Bereiche“ ist methodisch falsch. **Forderung:** Priorität den Primärdaten aus Feldkartierungen geben. NLWKN-Daten nur ergänzend als Screening einsetzen.	
Thema 44: Rotmilan und Mäusebussard — Kollisionsrisiko ohne Betriebsauflagen **Sachverhalt:** Das Gutachten dokumentiert regelmäßige Rotmilan-Nutzungen (Abb. 7-9) sowie Mäusebussard-Brutplätze im Abstand von 250—1.300 m. Trotzdem fehlen in 4.2 konkrete Betriebs- oder Layoutmaßnahmen (z. B. Cut-in-Speed, Abschaltungen). **Gegenargument:** Eine Konfliktbewertung ohne Minderungsprüfung ist unvollständig. **Rechtlich:** Die Rechtsprechung (BVerwG 4 CN 1.02) fordert, dass erkennbare Konflikte nicht vollständig ins BImSchG-Verfahren verschoben werden dürfen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Eine Vereinbarkeit der Windenergieplanung mit Rotmilan und Mäusebussard erscheint aus fachgutachterlicher Sicht unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen möglich. Dies gilt insbesondere, da sich keine Rotmilan-Brutplätze im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG befinden und der Mäusebussard nicht als kollisionsgefährdete Art in Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG geführt wird.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fachlich: Rotmilane haben nachweislich hohe Kollisionsraten. Mäusebussarde nutzen Offenland intensiv und fliegen im Rotorbereich. **Wissenschaftlich:** BfN-Skript 602 (2021) empfiehlt für beide Arten betriebstechnische Vermeidungsmaßnahmen. **Verfahren:** Keine Variantenprüfung (weniger Anlagen, andere Positionen, Betriebsmanagement). **Fazit:** Das Risiko bleibt unbearbeitet. **Forderung:** Nachholung einer Minderungs-/Layoutanalyse. Aufnahme von Abschaltkonzepten in die Planungsunterlagen.	
Thema 45: „Häufige Arten“ pauschal abgewertet **Sachverhalt:** Das Gutachten bewertet Arten wie Feldlerche, Star, Rauchschwalbe trotz Rote-Liste- Status (RL 3) als weniger konfliktträchtig, da sie „häufig“ seien (Kap. 4.2.4). **Gegenargument:** Häufigkeit schützt nicht vor Kollisionsrisiken. Viele dokumentierte Schlagopfer an WEA stammen von häufigen Arten.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme ist irreführend, da sich die zitierten Aussagen nicht in Kapitel 4.2.4 (Bestandsbeschreibung der Feldlerche) und auch sonst nirgends im Avifauna-Fachgutachten finden. Richtig ist, dass in Kapitel 7.4 (Konfliktanalyse) auf Brutplätze von Feldlerche, Heidelerche, Schafstelze und Star im FNP-Geltungsbereich hingewiesen wird. Für sie gilt, dass das Avifauna-Gutachten eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt liefert, die konkreten Auswirkungen der Planung aber im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Rechtlich: § 44 BNatSchG gilt für alle geschützten Arten, nicht nur für seltene. Eine Bagatellisierung nach Häufigkeit ist rechtlich unzulässig. **Fachlich:** Feldlerchen nutzen exakt den Rotorhöhenbereich. Stare und Rauchschwalben bilden Schwärme — erhöhtes Kollisionspotenzial. **Wissenschaftlich:** BfN (2021) listet Feldlerche und Star explizit als kollisionsgefährdete Arten. **Verfahren:** Keine Prüfung von Betriebsmodellen zur Reduzierung der Gefährdung häufiger Arten. **Fazit:** Die Bagatellisierung häufiger Arten ist fachlich und rechtlich falsch. **Forderung:** Anerkennung der Arten als kollisionsrelevant. Aufnahme in die Betriebs- und Vermeidungsprüfung.	Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen sind.
Thema 46: Externe Daten (LEWATANA 2023) ohne Validierung übernommen **Sachverhalt:** Karte 2 des Gutachtens enthält Daten aus LEWATANA 2023, die lediglich als „nachrichtlich übernommen“ gekennzeichnet sind. Eine methodische Prüfung der Kompatibilität (Zeiträume, Erfassungsaufwand, Detektionsmethodik) fehlt. **Gegenargument:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten übernimmt nachrichtlich alle relevanten Informationen aus der Untersuchung von LEWATANA zu festgestellten Vorkommen windenergie-empfindlicher Arten nördlich des hier betrachteten Untersuchungsgebiets. Diese Vorgehensweise entspricht der gängigen Planungspraxis. Standardisierte Vorgaben zu einer *„methodischen Prüfung der Kompatibilität*“, an anderer Stelle der Einwendung auch als *„systematische Integration“* bezeichnet, gibt es nicht.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fremddaten unterschiedlicher Methodik dürfen nicht ungeprüft in eine Bewertung einfließen, da dies zu Verzerrungen führen kann (Doppelzählungen, Scheinlücken, unterschiedliche Qualität). **Rechtlich:** Eine sachgerechte Abwägung verlangt die Verwendung verlässlicher und vergleichbarer Daten (§ 2 Abs. 3 BauGB). Fremddaten ohne Qualitätsgleichlauf sind nicht belastbar. **Fachlich:** Unterschiedliche Erfassungsintensitäten können Bestände über- oder unterschätzen. Methodische Inkonsistenzen verhindern eine valide Trendbewertung. **Wissenschaftlich:** Leitfäden (BfN 2021) fordern, dass externe Daten nur nach methodischer Harmonisierung in Bewertungen einbezogen werden dürfen. **Verfahren:** Keine Meta-Daten-Synopse, keine Sensitivitätsprüfung mit und ohne Fremddaten. **Fazit:** Die Datenintegration ist methodisch unzureichend. **Forderung:** Offenlegung der Erhebungsmethoden externer Daten. Durchführung eines Vergleichslaufs ohne Fremddaten.	Eine nachrichtliche Übernahme von Informationen ist nicht an methodische Vorgaben geknüpft. Im vorliegenden Fall sind die Daten von LEWATANA systematisch erhoben worden, so dass auch das Fehlen von Nachweisen trotz systematischer, intensiver Untersuchung als Hinweis auf einen vergleichsweise konfliktarmen Standort gewertet werden kann.
Thema 47: Abstände nur auf Brutplätze bezogen — „regelmäßig angeflogene Habitate“ ignoriert	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Tab. 11 der Konfliktanalyse listet Mindestabstände nicht nur zu Brutplätzen, sondern auch zu „anderen regelmäßig angeflogenen Habitaten“ (z. B. Rotmilan 4.000 m). In Kap. 4.2 werden jedoch ausschließlich Brutplätze berücksichtigt. **Gegenargument:** Die zweite Säule der Abstandskriterien wird ignoriert, obwohl Rotmilan, Rohrweihe und Wespenbussard regelmäßige Jagdflüge im Gebiet zeigen (Abb. 7—9). **Rechtlich:** Nach § 44 BNatSchG sind auch Funktionsräume zu schützen, nicht nur Brutplätze. Das Ausblenden stellt ein Abwägungsdefizit dar. **Fachlich:** Die Raumnutzung (regelmäßige Jagdflüge) ist für das Kollisionsrisiko mindestens ebenso relevant wie Horststandorte. **Wissenschaftlich:** BfN-Skript 602 (2021) betont die Berücksichtigung von regelmäßig genutzten Nahrungshabitaten bei Abstandsbewertungen. **Verfahren:** Keine GIS-Analyse zu regelmäßig angeflogenen Habitaten, obwohl die Daten vorliegen. **Fazit:** Die Abstandsbewertung ist unvollständig. **Forderung:** Ergänzende Abstandsprüfung zu regelmäßig angeflogenen Habitaten. Anpassung des Layouts oder Abschaltkonzepte bei Überschneidung.	§ 45 b BNatSchG legt fest, dass eine Raumnutzungsanalyse (alternativ zu einer Habitatpotenzialanalyse) nur erforderlich ist, wenn Arten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG in den ebenfalls dort aufgeführten zentralen Prüfbereichen vorkommen. Das ist bei dem geplanten Vorhaben nicht der Fall. Sie ist also für eine Einschätzung des Kollisionsrisikos eigentlich gar nicht erforderlich. Die zeitlich vor der neuen Regelung des § 45 b BNatSchG auf Grundlage des niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfadens durchgeführte Raumnutzungsanalyse wurde dennoch im Avifauna-Gutachten berücksichtigt. Sie betrachtet auch *„regelmäßig angeflogenen Habitate“*. Weder § 45 b BNatSchG noch der Artenschutzleitfaden sehen eine Raumnutzungsanalyse als Grundlage für eine Prüfung der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Thema 48: Brutverdacht Wespenbussard nicht berücksichtigt **Sachverhalt:** Das Gutachten dokumentiert mehrfach Wespenbussarde, darunter vier Brutzeitfeststellungen im Umfeld (250—1.500 m). Ein Horst wurde nicht gefunden; deshalb wurde der Status als „kein Revier“ bewertet. (Kap. 4.2.25). **Gegenargument:** Mehrfache Brutzeitfeststellungen sind ein klarer Hinweis auf ein Revier oder nahegelegene Horste. Der Verzicht auf Revierbewertung ist methodisch unhaltbar. **Rechtlich:** § 44 BNatSchG verlangt Vorsorge auch bei Brutverdacht. Das BVerwG hat betont, dass bei Unsicherheit die strengere Schutzannahme gilt. **Fachlich:** Wespenbussarde sind scheu; Horststandorte werden oft übersehen. Die wiederholten Beobachtungen legen eine Nutzung nahe. **Wissenschaftlich:** Fachliteratur (Mebs & Schmidt 2014) empfiehlt mindestens zwei Reproduktionsjahre, bevor eine Negativbewertung erfolgt. **Verfahren:** Keine vorsorgende Abstandswertung, keine Nachsuche mit Drohne oder Horstkontrolle. **Fazit:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die avifaunistische Untersuchung hat sich besonders intensiv mit dem Wespenbussard beschäftigt. Da die Brutzeitfeststellungen recht weit voneinander entfern lagen und trotz vielfacher Nachsuche kein Brutplatz im erweiterten Untersuchungsgebiet gefunden wurde, wird der Brutplatz im Einemhofer Forst weiter nördlich des Untersuchungsgebiets vermutet. Von *„Ignorieren eines wahrscheinlichen Brutvorkommens“* kann also keine Rede sein.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Das Ignorieren eines wahrscheinlichen Brutvorkommens ist fehlerhaft. **Forderung:** Revidierung der Bewertung — Status „Brutverdacht“ anerkennen. Vorsorgliche Anwendung der LAG-Mindestabstände.	
Thema 49: Karten ohne Toleranzen und Pufferdarstellungen **Sachverhalt:** Die Karten 1a/1b/2 zeigen Reviere, enthalten aber keine Angaben zu Lagetoleranzen und stellen keine Abstandspuffer (LAG-VSW) dar. Dadurch sind Aussagen zur Konfliktfreiheit nicht visuell prüfbar. **Gegenargument:** Fehlende Genauigkeitsangaben machen die Karten für Abstandsprüfungen ungeeignet. **Rechtlich:** Abwägungsentscheidungen müssen für Öffentlichkeit und Gerichte prüfbar sein. Karten ohne Toleranzangaben sind nicht nachvollziehbar. **Fachlich:** Schon kleine Verschiebungen (50-100 m) können über die Einhaltung von Schutzradien entscheiden. **Wissenschaftlich:** GIS-Standards verlangen die Angabe von Erfassungs- und Plottoleranzen. **Verfahren:** Keine Dokumentation der Genauigkeit, keine Pufferringe eingezeichnet.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten enthält Karten im Anhang. Alle Reviere der näher zu betrachtenden bzw. planungsrelevanten Arten werden kleinräumig in einem angemessenen Maßstab dargestellt. Die Abstände der Reviere zum geplanten Vorhabensgebiet werden im Text erwähnt und können auf der Karte abgegriffen werden. Die Darstellung ist für eine artenschutzrechtliche Bewertung gemäß dem maßgebliche niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfaden und § 45 b BNatSchG ausreichend. Das Avifauna-Gutachten enthält Angaben zu Abständen von Brutplätzen bzw. Horsten der relevanten Brutvogelarten zum geplanten Vorhabensgebiet. Maßgeblich sind die Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG. Die Untersuchung belegt, dass die dort aufgeführten Arten keine Brutplätze im Wirkungsbereich des Vorhabens haben. Eine weitergehende Aufbereitung in Karten mit Abstandspuffern und Toleranzangaben ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fazit: Die Kartenbasis ist methodisch schwach und nicht belastbar. **Forderung:** Ergänzung der Karten mit Abstandspuffern und Toleranzangaben. Neuprüfung der Konfliktlage mit diesen Parametern.	
Thema 50: Einjährige Datenerhebung — Unsicherheiten nicht in 4.2 berücksichtigt **Sachverhalt:** Das Gutachten weist in Kap. 7.1 selbst darauf hin, dass eine einjährige Brutvogelerfassung wegen Jahresschwankungen nur eingeschränkt genau ist. In 4.2 werden trotzdem eindeutige Bewertungen („lokal“, „regional“) getroffen, ohne Unsicherheiten oder Bandbreiten zu benennen. **Gegenargument:** Bekannte methodische Einschränkungen werden ignoriert; die Bewertungen wirken „absolut“, obwohl sie es nicht sind **Rechtlich:** Eine Abwägung auf unsicherer Grundlage verletzt das Vorsorgeprinzip (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). **Fachlich:** Populationsgrößen von Braunkehlchen und Heidelerche schwanken stark zwischen Jahren. Ohne Mehrjahresdaten ist eine „regionale Bedeutung“ nicht belastbar. **Wissenschaftlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Aufteilung des Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Pkt. 1.19

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Monitoring-Standards (DDA 2015; BfN 2021) empfehlen mindestens zwei Kartierjahre. **Verfahren:** Keine Wiederholungskartierung, keine Darstellung von Unsicherheiten (Konfidenzen). **Fazit:** Die Bewertungen sind auf zu schmaler Basis getroffen. **Forderung:** Anerkennung der Befunde als vorläufig/unsicher. Durchführung mindestens eines zweiten Volljahres an Erhebungen.	
Thema 51: Brutvogelarten in der Matrix unterrepräsentiert **Sachverhalt:** Die Bewertung der Gebietsbedeutung stützt sich auf die Matrix nach BEHM & KRÜGER (2013), in der nur Arten der RL-Kategorien 1-3 mit Punktwerten einfließen. Mehrere dokumentierte Arten des UG — u. a. Wachtel (Vorwarnliste), Heidelerche (Annex |) - werden dadurch in den Punktwerten unterrepräsentiert. (Tab. 8-10). **Gegenargument:** Die hohe Relevanz von Annex -I-Arten und Vorwarnstufen wird methodisch entwertet, obwohl sie für das Planungsverfahren zentrale Indikatoren sind. **Rechtlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Das Avifauna-Gutachten ergänzt die standardisierten Bewertungen durch Hinweise auf die Artenvielfalt und weitere gebietsspezifische Besonderheiten (Beispiel aus Kapitel 7.1.4: „Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden vergleichsweise wenige Greifvögel festgestellt.“). Das in der Stellungnahme zitierte BfN-Skript 602 enthält keine mit der Methode von BEHM & KRÜGER (2013) vergleichbare Bewertung von Gebieten als Brutvogellebensraum.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die EU-Vogelschutzrichtlinie (Art. 4) verlangt besondere Erhaltungsmaßnahmen für Annex-I-Arten, unabhängig von ihrem nationalen RL-Status. Die gewählte Bewertungsmethodik ignoriert diese Pflicht. **Fachlich:** Annex-I-Arten wie Heidelerche sind international schutzwürdig. Vorwarnlisten-Arten gelten als Bestände im Rückgang — ihre Unterschätzung widerspricht den fachlichen Standards des DDA. **Wissenschaftlich:** BfN-Skript 602 (2021) empfiehlt explizit, Annex-I-Arten in die Bewertung einzubeziehen, auch wenn sie national nicht RL 1-3 sind. **Verfahren:** Es fehlt eine Nachgewichtung der Annex-I- und Vorwarnarten. **Fazit:** Die Gebietsbedeutung wird künstlich herabgestuft. **Forderung:** Ergänzung der Matrix um Annex-I-Arten. Neubewertung der Gebietsbedeutung unter Einbeziehung aller relevanten Arten.	Gegen die Stellungnahme spricht auch, dass die besonders relevanten, windenergiesensiblen Arten sowohl unter dem Aspekt der Raumnutzung als auch der Lage ihrer Brutplätze differenziert beschrieben und bewertet werden. Der Wert des Gebiets als Brutvogellebensraum unter besonderer Berücksichtigung von Vorkommen von Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie und solchen der Vorwarnlisten der Roten Listen spielt demgegenüber im vorliegenden Fall, der sich mit den Auswirkungen einer Windenergie-Planung auf die Vogelwelt befasst, eine untergeordnete Rolle.
Thema 52: Bewertungslogik ignoriert Ketteneffekte (z. B. Spechte — Folgebrüter) **Sachverhalt:** Im UG wurden u. a. Schwarzspecht-Nachweise dokumentiert (Kap. 4.2.2), die als Schlüsselart für Höhlenketten wirken. In der Bewertung nach 4.2 wird dies	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Rolle des Schwarzspechts als Schlüsselart ist ohne besondere Bedeutung für die Aufgabenstellung der vorhabensbezogenen Untersuchung. Die Stellungnahme verwechselt den tatsächlichen mit dem poteziellen Bestand von Brut- und Gastvögeln. Die avifaunistische Untersuchung liefert

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
nicht berücksichtigt — es wird lediglich eine geringe „lokale“ Bedeutung des Waldes vergeben. **Gegenargument:** Die Bedeutung von Schlüsselarten wird ignoriert, wodurch Folgebrüter (Hohltaube, Eule, Kleiber) und deren Fortpflanzungsstätten unterbewertet werden. **Rechtlich:** § 44 BNatSchG schützt nicht nur die Art selbst, sondern auch die durch sie bereitgestellten Fortpflanzungsstätten. **Fachlich:** Schwarzspechte schaffen Höhlen, die ganze Gilden versorgen. Verlust dieser Strukturen führt zu Kaskadeneffekten für viele Arten. **Wissenschaftlich:** Literatur (Mikusinski 2006; BfN 2021) bezeichnet Schwarzspecht als „ökologische Schlüsselart“. **Verfahren:** Keine systematische Höhlenbaumkartierung, keine Habitatstrukturerfassung. **Fazit:** Das Waldgebiet wird unterbewertet, weil die Gildenfunktion ignoriert wird. **Forderung:** Ergänzende Gilden-Analyse. Nachkartierung von Höhlenbäumen und Totholz.	Daten für eine Bewertung des Lebensraums und nicht andersherum. Wenn eine Kartierung, wie im vorliegenden Fall innerhalb von drei Jahren während über 450 Stunden, flächendeckend den Bestand und die Raumnutzung von Brut- und Gastvögeln ermittelt, kann auf Allgemeinplätze wie *„Schwarzspechte schaffen Höhlen, die ganze Gilden versorgen.“* verzichtet werden. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Eine Vereinbarkeit der Windenergieplanung mit dem Schwarzspecht erscheint aus fachgutachterlicher Sicht möglich, da bei Realisierung der Planung nicht mit einem Verlust von Höhlenbäumen zu rechnen ist.
Thema 53: Schutzabstände nicht visualisiert	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Kap. 4.2 beschreibt Brutplätze, aber es werden keine Schutzradien (LAG-VSW-Abstände) in den Karten dargestellt. Erst in Kap. 7.4 tauchen Abstandskriterien in Tab. 11 auf. (Karten 1a/1b). **Gegenargument:** Ohne Visualisierung sind die Konflikte nicht nachvollziehbar. Das lässt den Eindruck entstehen, dass keine Überschneidungen bestehen, obwohl sie möglich sind. **Rechtlich:** Die Öffentlichkeit muss Konflikte nachvollziehen können (§ 3 BauGB). Karten ohne Abstände sind nicht prüffähig. **Fachlich:** Abstandspuffer sind essenziell für Kollisionsbewertung. Ohne visuelle Darstellung bleibt unklar, wie nah Brutplätze an WEA liegen. **Wissenschaftlich:** GIS-Standards verlangen die graphische Darstellung von Prüfradien. **Verfahren:** Fehlende Transparenz und Nachvollziehbarkeit. **Fazit:** Das Verfahren ist intransparent und potenziell rechtsfehlerhaft. **Forderung:** Ergänzende Karten mit LAG-VSW-Puffern erstellen. Konfliktlage klar und prüffähig dokumentieren.	Das Avifauna-Gutachten enthält Karten im Anhang. Alle Reviere der näher zu betrachtenden bzw. planungsrelevanten Arten werden kleinräumig in einem angemessenen Maßstab dargestellt. Die Abstände der Reviere zum geplanten Vorhabensgebiet werden im Text erwähnt und können auf der Karte abgegriffen werden. Die Darstellung ist für eine artenschutzrechtliche Bewertung gemäß dem maßgebliche niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfaden und § 45 b BNatSchG ausreichend. Das Avifauna-Gutachten enthält Angaben zu Abständen von Brutplätzen bzw. Horsten der relevanten Brutvogelarten zum geplanten Vorhabensgebiet. Maßgeblich sind die Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG. Die Untersuchung belegt, dass die dort aufgeführten Arten keine Brutplätze im Wirkungsbereich des Vorhabens haben. Eine weitergehende Aufbereitung in Karten mit *„LAG-VSW-Puffern“* ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Thema 54: Waldschnepfe — erkannter Abstandskonflikt bagatellisiert **Sachverhalt:** Das Gutachten bestätigt selbst, dass der LAG-VSW-Mindestabstand von 500 m zur Waldschnepfe nicht eingehalten wird. Dennoch wird in 4.2/8 resümiert, dass keine gravierenden Konflikte vorlägen. **Gegenargument:** Die eigene Feststellung eines Mindestabstandsverstoßes ist ein klarer Konflikt. Das Weglassen in der Gesamtbewertung ist widersprüchlich. **Rechtlich:** Mindestabstände gelten als fachlicher Mindeststandard. Ihre Unterschreitung stellt ein erhebliches Tötungsrisiko dar (§ 44 BNatSchG). **Fachlich:** Waldschnepfen sind balzplatztreu. Störungen im Nahbereich können Populationen destabilisieren. **Wissenschaftlich:** LAG-VSW 2015 definiert 500 m explizit als „Mindestpuffer“ — Unterschreitung = erhöhtes Risiko. **Verfahren:** Keine Konfliktlösung, keine Vermeidungs- oder Abschaltmaßnahmen. **Fazit:** Ein harter Konflikt wird bewusst entwertet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme erkennt richtig, dass ein Revier der Waldschnepfe innerhalb des von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) empfohlenen Mindestabstands von 500 m zum Vorhaben liegt. Das Avifauna-Gutachten weist im Rahmen der Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt auf diesen Konflikt hin. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Eine Vereinbarkeit der Windenergieplanung mit dem Vorkommen des Waldschnepfenreviers erscheint aus fachgutachterlicher Sicht unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen aber möglich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Forderung: Anerkennung des Konflikts. Maßnahmen prüfen: Flächenstreichung, Anlagendrehung oder Abschaltkonzepte.	
Thema 55: „Häufige Arten“ bagatellisiert trotz Kollisionsrelevanz	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Sachverhalt: Feldlerche, Star und Rauchschwalbe wurden im UG mit zahlreichen Revieren nachgewiesen. Im Text von 4.2 werden sie dennoch als weniger konfliktträchtig eingestuft, da sie „häufig“ seien.	Die Stellungnahme ist irreführend, da sich die zitierten Aussagen weder in Kapitel 4.2 (Bestandsbeschreibung) noch sonst nirgends im Avifauna-Fachgutachten finden. Richtig ist, dass in Kapitel 7.4 (Konfliktanalyse) auf Brutplätze von Feldlerche, Heidelerche, Schafstelze und Star im FNP-Geltungsbereich hingewiesen wird. Für sie gilt, dass das Avifauna-Gutachten eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt liefert, die konkreten Auswirkungen der Planung aber im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen sind.
Gegenargument: Gerade häufige Arten sind überproportional von Kollisionen betroffen, weil sie in hoher Zahl in Rotorzonen auftreten.	
Rechtlich: § 44 BNatSchG schützt alle europäischen Vogelarten gleichermaßen. Häufigkeit ist kein Ausschlussgrund.	
Fachlich: Feldlerchen fliegen regelmäßig im Rotorbereich. Star und Rauchschwalbe bilden Schwärme, die kollisionsgefährdet sind.	
Wissenschaftlich: BfN (2021) führt Feldlerche und Star als nachweislich kollisionsgefährdet.	
Verfahren: Keine Risikobewertung für diese Arten, keine Betriebsauflagen.	
Fazit:	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Das Gutachten reduziert Konflikte durch Bagatellisierung. **Forderung:** Arten in die Kollisionsrisikobewertung aufnehmen. Betriebsmanagement (Cut-in-Speed, Abschaltungen) prüfen	
Thema 56: Raumnutzung des Rotmilans wird trotz hoher Flugaktivität entwertet	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Sachverhalt: Die Karten zur Raumnutzung (Abb. 7-9) dokumentieren über 90 Flugbewegungen des Rotmilans, viele davon im geplanten WEA-Gebiet. In 4.2 wird die Art jedoch nicht als Brutvogel berücksichtigt, sondern in Kap. 4.3 zu den „Nahrungsgästen“ verschoben.	Trotz ihres quantitativ enormen Umfangs hat die Stellungnahme das Wesen der Brutvogelkartierung nicht verstanden. Im Avifauna-Gutachten wird in Kapitel 3 ausführlich erläutert, wann von einem Brutpaar mit Brutverdacht oder Brutnachweis auszugehen ist. Das ist bei dem Rotmilan nicht der Fall. Eine regelmäßige Raumnutzung ist nicht gleich zusetzen mit einem Revier. Die Rotmilan-Beobachtungen während der Raumnutzungsanalyse sind auf Vögel, die ihren Brutplatz außerhalb des Untersuchungsgebiets haben, insbesondere auf ein vom Büro LEWATANA festgestelltes Rotmilan-Paar mit Brutplatz nördlich von Gut Brockwinkel, ca. 3.900 m nordöstlich des Vorhabensgebiets, zurückzuführen.
Gegenargument: Regelmäßige und intensive Raumnutzung belegt ein hohes Konfliktpotenzial. Eine Verlagerung in „Nahrungsgast“ schwächt den Konflikt künstlich ab.	
Rechtlich: Nach § 44 BNatSchG sind regelmäßig genutzte Funktionsräume ebenso geschützt wie Horststandorte.	Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Eine Vereinbarkeit der Windenergieplanung mit dem Rotmilan erscheint aus fachgutachterlicher Sicht unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen möglich. Dies gilt insbesondere, da sich keine Brutplätze im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG befinden.
Fachlich: Rotmilane jagen typischerweise im Rotorbereich (10-150 m). Regelmäßige Nutzung über Monate entspricht einem funktionalen Revierkern.	
Wissenschaftlich: BfN-Skript 602 (2021) fordert eine konfliktorientierte Raumnutzungsbewertung für Rotmilan-Gebiete.	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Verfahren: Keine Abschaltkonzepte oder Layoutanpassungen wurden geprüft. **Fazit:** Die Konfliktlage wird durch Etikettierung geschönt. **Forderung:** Anerkennung des Gebiets als Rotmilan-Funktionsraum. Aufnahme von Betriebsauflagen (z. B. bedarfsgesteuerte Abschaltungen).	
Thema 57: Brutverdacht Habicht ohne Vorsorgebewertung **Sachverhalt:** Das Gutachten erwähnt einen Habicht-Brutverdacht ca. 270 m nördlich des Plangebiets. 2022 wurde ein Horst festgestellt, 2024 nicht bestätigt. Dennoch wird kein Konflikt bewertet. (Kap. 4.2.6). **Gegenargument:** Brutverdacht darf nicht wie „kein Vorkommen“ behandelt werden. Habichte sind ortstreu; auch ungenutzte Horste können wieder aktiviert werden. **Rechtlich:** § 44 BNatSchG schützt auch potenzielle Fortpflanzungsstätten. Bei Unsicherheit gilt das Vorsorgeprinzip (§ 1 Abs. 6 BauGB). **Fachlich:** Habichte brüten regelmäßig in Horsten, die jahrzehntelang genutzt werden können. **Wissenschaftlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Eine Vereinbarkeit der Windenergieplanung mit dem Habicht erscheint aus fachgutachterlicher Sicht unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen möglich. Dies gilt insbesondere, da der Habicht weder zu den kollisionsgefährdeten Arten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG noch zu den Arten, für die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) ein Mindestabstand zu WEA empfohlen wird, gehört.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Kenward (2006) und Mebs & Schmidt (2014) belegen die hohe Horsttreue des Habichts. **Verfahren:** Keine vorsorgliche Pufferzone, keine Fortführung der Horstkontrolle. **Fazit:** Das Gutachten negiert ein klares Risiko. **Forderung:** Anerkennung des Brutverdachts als relevanter Konflikt. Ansetzen eines Vorsorgeabstands von 1.000 m bis zur Klärung.	
Thema 58: Wespenbussard mehrfach belegt — als „kein Revier“ bewertet **Sachverhalt:** Das Gutachten dokumentiert mehrfach Wespenbussarde mit Brutzeitfeststellungen im Umkreis von 250—1.500 m. Dennoch wird in 4.2.25 der Status „kein Revier“ vergeben, da ein Horst nicht gefunden wurde. **Gegenargument:** Mehrfache Brutzeitnachweise sind methodisch gleichwertig einem Revier. Das Ignorieren dieser Daten ist fachlich nicht haltbar. **Rechtlich:** § 44 BNatSchG verlangt Schutz auch bei Brutverdacht. Rechtsprechung (OVG Münster 2017) bestätigt: „Verdacht = Schutzpflicht“. **Fachlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die avifaunistische Untersuchung hat sich besonders intensiv mit dem Wespenbussard beschäftigt. Da die Brutzeitfeststellungen recht weit voneinander entfern lagen und trotz vielfacher Nachsuche kein Brutplatz im erweiterten Untersuchungsgebiet gefunden wurde, wird der Brutplatz im Einemhofer Forst weiter nördlich des Untersuchungsgebiets vermutet. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Eine Vereinbarkeit der Windenergieplanung mit dem Wespenbussard erscheint aus fachgutachterlicher Sicht unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen möglich, da der Brutplatz in eine Entfernung von über 1.500 m zum Vorhabensgebiet liegt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Wespenbussarde sind schwer zu detektieren; das Fehlen eines Horstnachweises bedeutet nicht Abwesenheit. **Wissenschaftlich:** Fachliteratur empfiehlt, bei wiederholten Beobachtungen von Balz- oder Futterflügen vorsorglich ein Revier anzunehmen. **Verfahren:** Keine Nachsuche mit Drohne oder Baumkletterei; keine Vorsorgebewertung. **Fazit:** Die Art wurde methodisch „heruntergestuft“. **Forderung:** Anerkennung als Brutverdacht. Anwendung von LAG-VSW-Abständen (1.000 m).	
Thema 59: Unklare Bewertung des Offenlands **Sachverhalt:** Das Gutachten beschreibt das Offenland gleichzeitig als „eher geringe Qualität“ (Kap. 4.2.7) und weist dort 11 Heidelerchen (Annex I), Rebhuhn, Braunkehlchen und Wachtel nach. **Gegenargument:** Die Eigenabwertung widerspricht den Befunden. Offenland mit Annex-I- und RL- Arten ist nicht „geringwertig“. **Rechtlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Lebensraumqualität für Bodenbrüter im Offenland des Untersuchungsgebiets wird trotz einer für die Region durchschnittlichen Siedlungsdichte der Feldlerche aufgrund der intensiven Bewirtschaftung als eher gering eingestuft. Auf den Ackerflächen stellen die zur Brutzeit stattfindenden mechanischen Bodenbearbeitungen, die Ausbringung von Gülle oder Gärresten sowie der regelmäßige Dünger- und Biozideinsatz Beeinträchtigungen dar, die sowohl zu einem verringerten Nahrungsangebot als auch zu Gelegeverlusten und einer erhöhten Sterblichkeit bei den Jungvögeln führen. Diese Beschreibung ist unabhängig von der Bedeutung des Offenlands als Brutvogellebensraum gemäß BEHM & KRÜGER (2013). Auch eine weniger

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Nach § 2 Abs. 3 BauGB müssen die tatsächlichen Artenvorkommen maßgeblich sein, nicht eine pauschale Einschätzung. **Fachlich:** Annex-I-Arten signalisieren hohe Schutzwürdigkeit. Rebhuhn und Braunkehlchen sind Indikatoren für hochwertige Agrarlebensräume. **Wissenschaftlich:** UBA (2022) und BfN (2021) betonen den dramatischen Rückgang von Offenlandarten und die Schutzwürdigkeit verbliebener Vorkommen. **Verfahren:** Keine konsistente Ableitung der Gebietsbedeutung. **Fazit:** Das Offenland wird methodisch kleingeredet. **Forderung:** Neubewertung der Offenlandflächen als regional bedeutsam. Anpassung der Matrix um Annex-I-Status.	negative Bewertung der Lebensraumqualiät würde zu keiner veränderten Bewertung des Offenlands als Brutvogellebensraum von lokaler bis regionaler Bedeutung führen. Der Wert des Gebiets als Brutvogellebensraum unter besonderer Berücksichtigung von Vorkommen von Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie und solchen der Vorwarnlisten der Roten Listen spielt im vorliegenden Fall, der sich mit den Auswirkungen einer Windenergie-Planung auf die Vogelwelt befasst, eine untergeordnete Rolle.
Thema 60: Feldlerche, Star, Rauchschwalbe — verharmloste „häufige Arten“ **Sachverhalt:** Mehrere Arten wie Feldlerche (25 Reviere), Star, Rauchschwalbe werden zwar in hoher Zahl nachgewiesen, in 4.2 aber als wenig konfliktträchtig bewertet, da sie „häufig“ seien. **Gegenargument:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme ist irreführend, da sich die zitierten Aussagen weder in Kapitel 4.2 (Bestandsbeschreibung) noch sonst nirgends im Avifauna-Fachgutachten finden. Richtig ist, dass in Kapitel 7.4 (Konfliktanalyse) auf Brutplätze von Feldlerche, Heidelerche, Schafstelze und Star im FNP-Geltungsbereich hingewiesen wird. Für sie gilt, dass das Avifauna-Gutachten eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt liefert, die konkreten Auswirkungen der Planung aber im Plan- und

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Gerade häufige Arten stellen den Großteil der Schlagopfer an WEA. Die pauschale Entwertung widerspricht der Datenlage. **Rechtlich:** § 44 BNatSchG schützt alle Arten; Häufigkeit ist irrelevant für den Verbotsstatus. **Fachlich:** Feldlerche fliegt im Rotorbereich. Stare und Rauchschwalben bilden Schwärme — hohes Kollisionsrisiko. **Wissenschaftlich:** BfN (2021) weist nach, dass Feldlerche und Star zu den häufigsten Kollisionsopfern gehören. **Verfahren:** Keine Risikobewertung, keine Abschaltkonzepte. **Fazit:** Das Gutachten verharmlost die Gefährdung häufiger Arten. **Forderung:** Aufnahme in die Kollisionsrisikobewertung. Prüfung von Abschaltstrategien für Schwarmflüge.	Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen sind.
Thema 61: Bewertungsmethodik überdehnt — BEHM & KRÜGER (2013) auf unpassend großes Gebiet angewandt **Sachverhalt:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die Bewertung der Gebietsbedeutung stützt sich auf BEHM & KRÜGER (2013), deren Anwendung laut Autoren auf Flächen von 100-200 ha beschränkt sein sollte. Das Untersuchungsgebiet umfasst jedoch rund 425 ha im 500-m-Radius und wurde nur durch künstliche Segmentierung (Nord/Süd/Wald) auf die Methode „passend“ gemacht. (Abb. 15; Tab. 8—10). **Gegenargument:** Das Zerschneiden des Gebietes führt zu Ergebnisartefakten: Punktzahlen ergeben sich mehr aus der Segmentierung als aus der ökologischen Realität. **Rechtlich:** § 2 Abs. 3 BauGB verlangt eine zutreffende Datengrundlage. Die Verwendung einer ungeeigneten Methode begründet ein Ermittlungsdefizit. **Fachlich:** Landschaftsökologisch ist das Gebiet ein funktionales Mosaik. Durch Segmentierung werden Kanten- und Verbundeffekte ignoriert. **Wissenschaftlich:** Die Autoren der Methode selbst beschränken deren Anwendung — die Missachtung ist bewusst methodenwidrig. **Verfahren:** Keine Sensitivitätsanalyse, ob alternative Zuschnitte zu anderen Ergebnissen führen würden. **Fazit:** Die Methode ist für das Gebiet nicht geeignet, die Ergebnisse sind methodisch angreifbar.	Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Gemäß der maßgeblichen Bewertung von Brutvogellebensräumen in Niedersachsen (BEHM & KRÜGER 2013) sind homogene Flächen mit einer Größe von 100-200. Das ist auch im vorliegenden Fall korrekt vorgenommen worden. Die Bewertungen der Einzelflächen werden in einer Synthese verbal-argumentativ zusammengeführt. Das Avifauna-Gutachten ergänzt die standardisierten Bewertungen durch Hinweise auf die Artenvielfalt und weitere gebietsspezifische Besonderheiten. Hinzu kommt, dass die besonders relevanten, windenergiesensiblen Arten sowohl unter dem Aspekt der Raumnutzung als auch der Lage ihrer Brutplätze differenziert beschrieben und bewertet werden. Auf diese Weise wird die Bedeutung des Gebiets als Brutvogellebensraum vollumfänglich bewertet. Das in der Stellungnahme zitierte BfN-Script 602 enthält keine Methode zur Bewertung der Bedeutung von Gebieten als Brutvogellebensraum.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Forderung: Anwendung einer geeigneten aktuellen Bewertungsmethode (z. B. BfN-Skript 602). Durchführung einer Sensitivitätsprüfung mit verschiedenen Zuschnitten.	
Thema 62: Braunkehlchen — Einzelrevier wird überbewertet	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Sachverhalt: Im Offenland-Südteil wurde 1 Revier Braunkehlchen (RL 1) nachgewiesen. Aufgrund dieses Einzelreviers erhielt die Fläche 19,7 Punkte und wurde als „regional bedeutsam“ eingestuft. (Tab. 10).	Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Gemäß der maßgeblichen Bewertung von Brutvogellebensräumen in Niedersachsen (BEHM & KRÜGER 2013) werden Arten mit dem Rote Liste Status 1 besonders hoch gewichtet. Die Bewertung weist im Avifauna-Gutachten transparent auf auch in der Stellungnahme aufgeführte Schwächen der Methodik hin. Nicht zuletzt deshalb ergänzt das Avifauna-Gutachten die standardisierten Bewertungen durch Hinweise auf die Artenvielfalt und weitere gebietsspezifische Besonderheiten. Hinzu kommt, dass die besonders relevanten, windenergiesensiblen Arten sowohl unter dem Aspekt der Raumnutzung als auch der Lage ihrer Brutplätze differenziert beschrieben und bewertet werden. Auf diese Weise wird die Bedeutung des Gebiets als Brutvogellebensraum vollumfänglich bewertet.
Gegenargument: Ein einzelnes, möglicherweise zufälliges Revier rechtfertigt keine Hochstufung auf „regional“. Das Gutachten selbst räumt Schwankungen ein.	
Rechtlich: Bewertungen müssen die Zuverlässigkeit der Daten berücksichtigen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Hier wurde eine unsichere Einzelbeobachtung übergewichtet.	
Fachlich: Braunkehlchen-Populationen sind stark fluktuierend. Ein Einzelrevier ist kein stabiler Indikator.	Die in der Stellungnahme geforderte Einstufung *„„lokal erhöht““* ist in der Methode nicht vorgesehen.
Wissenschaftlich: BfN (2021) weist darauf hin, dass Mehrjahresdaten erforderlich sind, um belastbare Bewertungen abzuleiten.	
Verfahren: Keine Wiederholungserfassung, keine Validierung des Reviers im Folgejahr.	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fazit: Die Hochstufung ist methodisch nicht belastbar. **Forderung:** Neubewertung nur bei mehrjährigen Nachweisen. Bis dahin Einstufung maximal als „lokal erhöht“.	
Thema 63: Offenland Nord unterbewertet — Rebhuhn-Familienfund ignoriert **Sachverhalt:** Der Offenland-Nordteil erhielt nur 7,8 Punkte („lokal“) — u. a. wegen 1 Rebhuhn- Nachweis. Später wurde jedoch eine Rebhuhn-Familie (4 Individuen) dokumentiert (2023). Diese Reproduktionsnachweise wurden in der Bewertung nicht berücksichtigt. **Gegenargument:** Familiennachweise sind ein stärkerer Indikator für Habitatqualität als Einzelbeobachtungen. **Rechtlich:** Rebhuhn ist RL 2; nach § 44 BNatSchG sind Brut- und Aufzuchtstätten streng geschützt. **Fachlich:** Familienfund = erfolgreiches Brüten — Habitatfunktion nachgewiesen. Das rechtfertigt mindestens eine Höherstufung. **Wissenschaftlich:** DDA-Monitoring betont die hohe Bedeutung von Familiennachweisen als „harte Bestandsdaten“.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Gemäß der maßgeblichen Bewertung von Brutvogellebensräumen in Niedersachsen (BEHM & KRÜGER 2013) werden Reproduktionsnachweise in der Bewertung nicht berücksichtigt. Das Avifauna-Gutachten ergänzt die standardisierten Bewertungen durch Hinweise auf die Artenvielfalt und weitere gebietsspezifische Besonderheiten. Hinzu kommt, dass die besonders relevanten, windenergiesensiblen Arten sowohl unter dem Aspekt der Raumnutzung als auch der Lage ihrer Brutplätze differenziert beschrieben und bewertet werden. Auf diese Weise wird die Bedeutung des Gebiets als Brutvogellebensraum vollumfänglich bewertet. Eine zusätzliche Berücksichtigung einzelner Reproduktionsnachweisen ist nicht erforderlich. Die in der Stellungnahme geforderte Einstufung *„„lokal erhöht““* ist in der Methode nicht vorgesehen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:
Keine Korrektur oder Nachbewertung trotz dokumentierter Zusatzbelege.

Fazit:
Die Einstufung „lokal“ ist fehlerhaft und zu niedrig.

Forderung:
Aufwertung auf mindestens „lokal erhöht“. Ergänzende Maßnahmen für Rebhuhn (z. B. CEF-Flächen, Brachen).

Thema 64: Wald/Gehölzflächen — Unterschätzung durch fehlende Gildenbewertung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Sachverhalt:
Der Wald-/Gehölzteil wird mit nur 8,6 Punkten („lokal“) bewertet, obwohl u. a. 6 Reviere Waldlaubsänger und mehrere Nachweise von Schwarzspecht vorliegen.

Gegenargument:
Die Wertung blendet die ökologische Schlüsselrolle des Schwarzspechts als Höhlenbauer und die Folgegilden (Eulen, Hohltauben, Kleiber) aus.

Rechtlich:
Auch mittelbar abhängige Arten sind nach § 44 BNatSchG geschützt. Die Herabwertung des Waldes ist daher abwägungsfehlerhaft.

Fachlich:
Waldsaum-Funktion und Übergänge sind besonders konfliktträchtig. Folgebrüter werden nicht bewertet.

Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Gemäß der maßgeblichen Bewertung von Brutvogellebensräumen in Niedersachsen (BEHM & KRÜGER 2013) werden die ökologische Schlüsselrolle des Schwarzspechts als Höhlenbauer und Folgegilden nicht berücksichtigt. Das Avifauna-Gutachten ergänzt die standardisierten Bewertungen durch Hinweise auf die Artenvielfalt und weitere gebietsspezifische Besonderheiten. Hinzu kommt, dass die besonders relevanten, windenergiesensiblen Arten sowohl unter dem Aspekt der Raumnutzung als auch der Lage ihrer Brutplätze differenziert beschrieben und bewertet werden. Auf diese Weise wird die Bedeutung des Gebiets als Brutvogellebensraum vollumfänglich bewertet. Eine zusätzliche Berücksichtigung einzelner Gilden und eine Neubewertung sind nicht erforderlich.

.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Wissenschaftlich: Mikusinski (2006) belegt, dass der Schwarzspecht eine ökologische Schlüsselart ist. **Verfahren:** Keine Kartierung von Höhlenbäumen oder Alt-/Totholzbeständen. **Fazit:** Die Bewertung ist unvollständig und zu niedrig. **Forderung:** Nachkartierung der Waldstrukturen (Höhlenbäume, Alt-/Totholz). Neubewertung der Waldfläche mit Gildenansatz.	
Thema 65: Abstände nur zu Brutplätzen — Nutzungshabitate ignoriert **Sachverhalt:** Die Konfliktanalyse in Tab. 11 sieht Abstände nicht nur zu Brutplätzen, sondern auch zu regelmäßig angeflogenen Habitaten vor. In 4.2 werden diese nicht berücksichtigt, obwohl z. B. Rotmilan regelmäßig im UG jagt. **Gegenargument:** Das Ausblenden regelmäßig genutzter Habitate verfälscht die Abstandsprüfung. **Rechtlich:** § 44 BNatSchG schützt auch regelmäßig genutzte Funktionsräume. Die Ignorierung ist ein Abwägungsfehler. **Fachlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. § 45 b BNatSchG legt fest, dass eine Raumnutzungsanalyse (alternativ zu einer Habitatpotenzialanalyse) nur erforderlich ist, wenn Arten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG in den ebenfalls dort aufgeführten zentralen Prüfbereichen vorkommen. Das ist bei dem geplanten Vorhaben nicht der Fall. Sie ist also für eine Einschätzung des Kollisionsrisikos nicht erforderlich. Die zeitlich vor der neuen Regelung des § 45 b BNatSchG auf Grundlage des niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfadens durchgeführte Raumnutzungsanalyse wurde dennoch im Avifauna-Gutachten dokumentiert. Weder § 45 b BNatSchG noch der Artenschutzleitfaden sehen eine Raumnutzungsanalyse als Grundlage für eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote der Störung sowie der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG vor. Anmerkungen, Fazit und Forderungen der Stellungnahme, die sich auf die Raumnutzungsanalyse beziehen, sind daher

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Jagdhabitate sind integraler Teil der Revierfunktion. Gerade bei Greifvögeln ist der Funktionsraum entscheidend für Kollisionsrisiken. **Wissenschaftlich:** BfN-Skript 602 (2021) schreibt vor, regelmäßig genutzte Nahrungshabitate zu berücksichtigen. **Verfahren:** Keine GIS-basierte Abstandsprüfung zu Hotspots. **Fazit:** Die Abstandslogik ist unvollständig. **Forderung:** Vollständige Prüfung inkl. Nutzungshabitaten. Anpassung des Layouts bei Konflikten. **Thema 66 — Artenschwund zwischen Fachgutachten und Umweltbericht** **Sachverhalt:** Das Gutachten nennt 58 Brutvogelarten, darunter elf Rote-Liste-Arten. Im Umweltbericht (2025) werden jedoch nur 47 Arten aufgeführt. Elf nachgewiesene Arten fehlen vollständig, ohne dass der Verlust oder die Auswahl begründet wird. **Gegenargument:** Die Reduktion des Artenspektrums zwischen Gutachten und Umweltbericht führt zu einer künstlichen Entwertung der Gebietsbedeutung. Dadurch erscheinen mögliche Konflikte geringer, obwohl die Datenlage breiter ist.	obsolet, werden als gegenstandslos zurückgewiesen und inhaltlich im Einzelnen nicht kommentiert.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Rechtlich: • § 17 Abs. 1 UVPG - Pflicht zur vollständigen und nachvollziehbaren Darstellung der Ergebnisse. • § 2 Abs. 3 BauGB - Berücksichtigung sämtlicher umweltbezogener Belange. • OVG Lüneburg 12 LB 18/19 - fehlende Übernahme relevanter Fachgutachtendaten = Ermittlungsfehler. **Fachlich / Wissenschaftlich:** BfN (2023) fordert Konsistenz zwischen Primärdaten und Bewertungsunterlagen; jede Datenreduktion muss begründet und dokumentiert werden. **Verfahren:** Der Umweltbericht stützt die FNP-Begründung, daher ist die selektive Datenübernahme ein relevanter Verfahrensfehler. **Fazit / Forderung:** Nachforderung einer vollständigen Artenliste im Umweltbericht und Erklärung der Diskrepanzen; Neubewertung der Gebietsbedeutung auf Grundlage der tatsächlichen 58 Arten.	
Thema 67 — Fehlende Bewertung typischer Offenlandarten **Sachverhalt:** Arten wie Feldschwirl, Schafstelze, Goldammer, Wiesenpieper und Rebhuhn sind im Gebiet nachgewiesen, werden aber nicht einzeln bewertet. Sie erscheinen lediglich in der Gesamtliste ohne Einschätzung ihrer Gebiets- oder Populationsrelevanz. **Gegenargument:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Feldschwirl wurde bei der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen. Die nachgewiesenen Arten des Offenlands werden in Text, Tabelle und Karte dargestellt und bewertet. Neben einer artbezogenen, textlichen Beschreibung der ökologischen Bedeutung erfolgt eine Bewertung der Bedeutung des Offenlands als Brutvogellebensraum gemäß der maßgeblichen, niedersächsischen Standard-Methode von BEHM & KRÜGER (2013).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Diese Arten sind charakteristisch für Agrar- und Offenlandschaften und gelten laut BfN als besonders konfliktanfällig gegenüber Windenergieanlagen. Ihr Fehlen in der Bewertung entwertet die tatsächliche Offenlandfunktion des Gebiets. **Rechtlich:** • § 45b B NatSchG -— Pflicht zur Berücksichtigung windkraftempfindlicher Arten. • § 2 Abs. 3 BauGB -— Pflicht zur vollständigen Ermittlung. • § 17 UVPG -— Darstellung der Erhebungs- und Bewertungsgrundlagen. **Fachlich / Wissenschaftlich:** BfN-Skript 593 (2023) nennt Offenlandarten als Leitindikatoren für Landschaftswert und fordert deren spezifische Risikoanalyse (Kollisions- und Habitatverlust). **Verfahren:** Das Unterlassen der Einzelbewertung ist ein methodisches Ermittlungsdefizit, da mehrere planungsrelevante Arten unbeachtet bleiben. **Fazit / Forderung:** Nachholung artenspezifischer Bewertungen für alle typischen Offenlandarten des Untersuchungsraums gemäß BfN 2023 und Integration in die Gesamtbewertung der Gebietsbedeutung.	
Thema 68 — Keine Bewertung gebietsübergreifender Brutpopulationen **Sachverhalt:** Arten mit Brutplätzen außerhalb, aber regelmäßigem Nahrungseinflug ins Plangebiet (z. B. Rotmilan, Mäusebussard, Star, Dohle), werden im Gutachten als	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme ist irreführend; sie arbeitet hier, wie an zahlreichen anderen Stellen, mit falschen Zitaten: *„„nicht relevant““* oder *„nur Nahrungsgäste““* kommt im Avifauna-Gutachten nicht vor.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
„nicht relevant“ oder „nur Nahrungsgäste“ bezeichnet. Eine Bewertung ihrer funktionalen Nutzung des Gebiets fehlt. **Gegenargument:** Das Nahrungshabitat ist Teil des Aktionsraums und damit rechtlich geschützter Funktionsraum. Das Ignorieren der gebietsübergreifenden Nutzung verletzt die Pflicht zur Berücksichtigung funktionaler Lebensräume. **Rechtlich:** • § 45b Abs. 4 B NatSchG - Berücksichtigung funktionaler Lebensräume. • § 44 Abs. 1 B NatSchG - Schutz des Aktionsraums vor erheblichen Störungen. • § 17 UVPG -— Darstellung der Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern. **Fachlich / Wissenschaftlich:** BfN (2023) definiert den Aktionsraum als die Fläche, in der sich Brut-, Nahrungs- und Rastnutzung ergänzen; Nahrungshabitate sind gleichrangig zu Brutplätzen zu bewerten. **Verfahren:** Das Gutachten verstößt gegen den funktionalen Artenschutz und unterschätzt das Konfliktrisiko mit bestehenden Brutrevieren außerhalb des Plangebiets. **Fazit / Forderung:** Nachholung einer Bewertung der gebietsübergreifenden Nutzung für alle Arten mit Nahrungseinflug (insbesondere Rotmilan, Mäusebussard, Star) und Integration in die artenschutzrechtliche Risikoanalyse (§ 44 / § 45b B NatSch6G).	Die avifaunistische Untersuchung beschränkt sich keinesfalls auf Arten mit Brutplätzen im Plangebiet. Die Untersuchungen hängen vielmehr von der Größe und Lage des betroffenen Raumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Dabei wurden mögliche Vorkommen aller windkraftsensiblen Arten berücksichtigt. Die gesetzlichen Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG wurden eingehalten. Durch den dreijährigen Untersuchungszeitraum in unterschiedlichen Teilbereichen, die Raumnutzungsanalyse von über die Untersuchungsgebietsgrenzen hinausreichenden Flugbewegungen sowie unter Berücksichtigung weiterer Daten der avifaunistischen Untersuchung des Büros LEWATANA auf den nördlich angrenzenden Flächen ist ein Raum von weit über 2 km Abstand um das Vorhabensgebiet betrachtet worden. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Dabei werden die im Fazit der Stellungnahme genannten *„Arten mit Nahrungseinflug (insbesondere Rotmilan, Mäusebussard, Star)“* berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen.
Thema 69 — Fehlbewertung häufiger, aber windkraftempfindlicher Arten	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Das Gutachten stuft häufige Arten wie Feldlerche, Wiesenpieper, Schafstelze und Star als „nicht planungsrelevant“ ein, weil sie „nicht gefährdet“ oder „häufig“ seien. Die artspezifische Empfindlichkeit gegenüber WEA wird nicht berücksichtigt. **Gegenargument:** Häufigkeit ersetzt keine Empfindlichkeitsbewertung. Auch verbreitete Arten können erheblich betroffen sein, wenn sie den Raum intensiv nutzen und mit hohen Kollisions- oder Verdrängungsrisiken konfrontiert sind. **Rechtlich:** • § 45b B NatSchG - Verpflichtung zur Prüfung des art- und raumspezifischen Gefährdungsrisikos. • § 17 UVPG - Pflicht zur sachgerechten Bewertung der Auswirkungen. **Fachlich / Wissenschaftlich:** BfN-Skript 512 (2023) klassifiziert Feldlerche, Wiesenpieper und Star als empfindlich gegenüber Verdrängungseffekten durch WEA. Ihre pauschale Herabstufung widerspricht dem Fachstandard. **Verfahren:** Der Umweltbericht übernimmt diese Verharmlosung, wodurch die planerische Abwägung verfälscht wird. **Fazit / Forderung:** Nachholung einer artenspezifischen Empfindlichkeits- und Konfliktbewertung für häufige Offenlandarten nach BfN 2023 unter Berücksichtigung von Habitatverlust, Störung und Kollisionsrisiko.	Die Stellungnahme ist irreführend, da sich die zitierten Aussagen nirgends im Avifauna-Fachgutachten finden. Richtig ist, dass in Kapitel 7.4 (Konfliktanalyse) auf Brutplätze von Feldlerche, Heidelerche, Schafstelze und Star im FNP-Geltungsbereich hingewiesen wird. Für sie gilt, dass das Avifauna-Gutachten eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt liefert, die konkreten Auswirkungen der Planung aber im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen sind.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Thema 70 — Fehlende Erfassung und Bewertung externer Brutplatz-Schutzradien **Sachverhalt:** Für Arten mit Brutplätzen außerhalb, deren Schutzradien ins Plangebiet reichen (z. B. Rotmilan 6 km, Kranich 3 km), erfolgte keine Analyse der Überlappung. Das Gutachten beschränkt sich auf die Gebietsgrenzen. **Gegenargument:** Die artenschutzrechtliche Wirkung endet nicht an der Plangebietsgrenze. Schutzradien sind integraler Bestandteil der Konfliktbewertung; ihre Nichtberücksichtigung führt zu gravierenden Fehleinschätzungen. **Rechtlich:** • § 465b Abs. 4 B NatSchG - Berücksichtigung funktionaler Lebensräume außerhalb des Planraums. • § 44 Abs. 1 B NatSchG - Tötungs- und Störungsverbot. Qaita 210 unn RD2R • § 2 Abs. 3 BauGB - Pflicht zur vollständigen Ermittlung aller relevanten Auswirkungen. **Fachlich / Wissenschaftlich:** Nach BfN-Skript 512 (2023) gelten artspezifische Mindestschutzradien (Rotmilan 6 km, Kranich 3 km, Bussard 1 km). Ihre Nichtbeachtung ist fachlich unzulässig. **Verfahren:** Der fehlende Bezug zu externen Brutplätzen ist ein Ermittlungsfehler; dadurch wird das Konfliktpotenzial massiv unterschätzt. **Fazit / Forderung:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Untersuchungsgebiet wurde so dimensioniert, dass Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten, die außerhalb des Untersuchungsgebiets liegen, auch außerhalb ihres zentralen Prüfbereichs liegen. Für sie gilt gemäß § 45 b BNatSchG folgendes: „…ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn, 1. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und 2. die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden. Zur Feststellung des Vorliegens eines Brutplatzes nach Satz 1 sind behördliche Kataster und behördliche Datenbanken heranzuziehen; Kartierungen durch den Vorhabenträger sind nicht erforderlich.“ Die gesetzlichen Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG wurden eingehalten. Eine *„Überlappungsanalyse“* ist nicht erforderlich.

Nachholung einer Schutzradien- und Überlappungsanalyse aller planungsrelevanten Arten gemäß BfN (2023) und LAG VSW (2022); Integration der Ergebnisse in die Gesamtabwägung der FNP-Änderung.

Fazit zu Kapitel 4.2 — Brutvögel

Kapitel 4.2 sollte die Brutvogelsituation belastbar, transparent und rechtskonform bewerten. Tatsächlich zeigt sich: Die Erhebung ist einjährig, räumlich fragmentiert und methodisch uneinheitlich; zentrale Schutzgüter (Annex-I-, RL- und Verantwortungsarten, Kolonie- und Schlüsselarten) werden durch pauschale Einstufungen, veraltete Bewertungsraster und unvollständige Raum- /Funktionsanalysen systematisch unterschätzt. Weder Brutdichten, Trends, Verbundbeziehungen noch Kollision-, Stör- und Bauzeiteffekte sind hinreichend geprüft; zusätzlich fehlen Kumulationsanalysen, GIS-gestützte Konfliktkarten sowie eine vorsorgeorientierte Behandlung von Brutverdacht, sporadischen Bruten und heimlich lebenden Arten. Die eigenen Datenteile (Raumnutzungs- /Flughöhenanalyse, Gastvogel- und Winterbefunde, Horsthinweise) werden nicht konsistent in 4.2 überführt — mit der Folge widersprüchlicher Bewertungen (u. a. Offenland „eher gering“ trotz Heidelerche, Rebhuhn, Braunkehlchen; dokumentierter Mindestabstandsverstoß Waldschnepfe ohne Konsequenzen).

Hauptdefizite (verdichtet aus allen Themen)

1) Ermittlung & Methodik

Einjährige, zeitlich und räumlich inkonsistente Erhebungen (wechselnde UG- Zuschnitte 2022-2024, variierender Aufwand) ohne Mehrjahresvergleich; fehlende Unsicherheitsdarstellung.

Keine oder unzureichende Spezialmethoden für schwer detektierbare Arten (Wachtelkönig, Wiesenweihe, Rebhuhn/Wachtel): fehlende Nacht- /Dämmerungsbegehungen, Rufreihen, Playback.

Intransparente Revierabgrenzung (Brutnachweis/Brutverdacht/Nahrungsgast), keine Alters-/Geschlechtsdifferenzierung, fehlende Offenlegung verworfener

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Beobachtungen. Externe Datensätze (z. B. LEWATANA) ohne methodische Harmonisierung übernommen. 2) Unterbewertung rechtlich relevanter Arten & Vorkommen Einzelbruten und kleine Bestände (Braunkehlchen, Rebhuhn, Kranich) bagatellisiert; Kolonien (Dohle, 13 Reviere) ohne gesonderte Konfliktprüfung. Verantwortungs- und Annex-I-Arten (Heidelerche, Neuntöter, Kranich, Schwarzspecht) nicht eigenständig gewichtet und teils durch BEHM & KRÜGER (2013) methodisch „unsichtbar“. Brutverdacht (Habicht, Wespenbussard) ohne vorsorgebasierte Einstufung/Abstände; sporadische Bruten (Wiesenweihe, Wachtelkönig) nicht antizipiert. Häufige, aber kollisionsrelevante Arten (Feldlerche, Star, Rauchschwalbe) aufgrund „Häufigkeit“ verharmlost. 3) Unzureichende ökologische Kontextualisierung Keine Brutdichten pro Flächeneinheit, fehlende Trend- und Referenzvergleiche: Offenland- und Kleinstrukturqualität widersprüchlich oder pauschal abgewertet. Biotop- und Revierverbund (Hecken, Waldränder, Trittstein-/Korridorfunktion) nicht kartiert; Funktionsräume regelmäßig genutzter Nahrungshabitate ausgeblendet. Keine Integration der Kapitel: Brut-, Gastvogel-, Winter- und Raumnutzungsdaten bleiben unverbunden, saisonale Mehrfachfunktionen unberücksichtigt. 4) Raum-/Risikobewertung lückenhaft Fehlende GIS-Konfliktkarten mit Schutzradien, Toleranzen und Pufferdarstellungen; Abstände nur auf Horste fokussiert, nicht auf „regelmäßig angeflogene Habitate“. Kollisions- und Verdrängungsrisiken (v. a. Rotmilan, Kranich, Mäusebussard) ohne artbezogene Risikoanalyse (Flughöhen 50-250 m, Hotspots, Ereignisse wie Mahd) und ohne Betriebs-/Layoutmaßnahmen.	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Bauzeit- und Betriebsstörungen nicht bewertet; keine Bauzeitfenster oder Trigger-basierte Abschaltungen.
5) Bewertungsrahmen & Kumulation
Veraltete Raster (BEHM & KRÜGER 2013) statt aktueller BfN-Leitfäden; Methode zudem gebietsgrößen-fremd angewandt und durch Segmentierung ergebnisprägend.
Keine Kumulationsprüfung (10-km-Umfeld) mit benachbarten Windparks, trotz großräumiger Reviere (z. B. Rotmilan).

Rechtliche Bewertung:

- §§ 44 BNatSchG: Fortpflanzungs- und funktionale Lebensstätten (inkl. regelmäßig genutzter Nahrungshabitate, Flugkorridore) werden nicht vollständig erfasst/bewertet: Brutverdacht nicht vorsorgeorientiert behandelt; dokumentierte Mindestabstandsverstöße (Waldschnepfe) ohne Konsequenzen.
- § 34 BNatSchG: Erforderliche Kumulationsprüfung unterblieben.
- § 17 UVPG: Transparenz-, Aktualitäts- und Vollständigkeitsgebot verletzt (einjährige Daten, intransparente Kriterien, fehlende GIS-Konfliktkarten, keine Unsicherheiten).
- EU-Vogelschutz-RL (2009/14 7/EG): Annex-I-Arten nicht besonders gewichtet; Funktionsräume unzureichend berücksichtigt.
- BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7: Belange der biologischen Vielfalt, des Biotopverbunds und der ökologischen Funktionen nicht hinreichend in die Abwägung eingeführt.

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung:
Die dokumentierte Artenfülle (u. a. 67 Arten, 25 RL-Arten; starke Annex-I-Präsenz wie 11 Heidelerchen) belegt mindestens regionale Bedeutung — im offenen Agrarraum angesichts bundesweiter Rückgänge besonders hoch.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Der Stand von Wissenschaft und Technik (BfN-Skripten 593/595/602; DDA-Standards; aktuelle Literatur zu Kollision, Störung, Verdrängung und Großanlagen >200 m) verlangt Mehrjahresdaten, funktions- und risikobezogene Analysen (Häufigkeit x Flughöhe x Raumbezug), Trend-/Dichtevergleiche, Kumulation und betriebliche Vermeidungsstrategien. Diese Anforderungen werden in 4.2 weitgehend verfehlt. Widersprüche zwischen Befund (z. B. Rotmilan-Hotspots, Kranich-Reviere, Dohle- Kolonie, Offenland-Arteninventar) und Bewertung (pauschale Abwertung, „keine unüberwindbaren Hindernisse“) mindern die fachliche Tragfähigkeit erheblich. **Gesamtbewertung** Kapitel 4.2 ist in der vorliegenden Form keine belastbare Grundlage für die planerische Abwägung. Durch methodische Defizite, veraltete Bewertungsmaßstäbe, fehlende Risiko-/Kumulationsanalysen und die Nichtintegration eigener Befunde wird die tatsächliche ökologische Bedeutung des Gebiets systematisch kleingerechnet. Die rechtliche Angreifbarkeit ist hoch; fachlich-wissenschaftlich entspricht das Kapitel nicht dem aktuellen Standard. **Kernforderungen:** Mehrjähriges, standardisiertes Monitoring (mind. ein weiteres Volljahr) mit artspezifischen Methoden für heimliche und sporadisch brütende Arten; Unsicherheiten quantitativ ausweisen. Artenbezogene Neubewertung aller Brutdaten mit Sonderkategorien für Annex-I-, RL-und Verantwortungsarten; Kolonie- und Schlüsselarten (Dohle, Schwarzspecht) separat prüfen; Brutverdacht vorsorgeorientiert behandeln. Dichte-, Trend- und Referenzvergleiche (Reviere/ha; regionale Referenzflächen; ornitho/Monitoring-Reihen) und Integration saisonaler Mehrfachfunktionen (Brut/Rast/Winter).	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
GIS-Konfliktanalyse: vollständige Kartierung von Revieren, Horsten, Kleinstrukturen, Flugkorridoren und regelmäßig angeflogenen Habitaten inkl. Schutzradien, Toleranzen und Puffern; Harmonisierung externer Daten. Risikobewertung nach aktuellem Standard (BfN 593/595/602): Verknüpfung Häufigkeit x Flughöhe (50-250 m) x Raumbezug; Ableitung betrieblicher Maßnahmen (z. B. Mahd-Trigger, temporäre Abschaltungen, Cut-in-Speed) und Layout-/Variantenprüfung. Kumulationsprüfung im 10-km-Umfeld (bestehende/geplante WEA, Revier-und Zugachsen); Funktions-und Verbundräume (Hecken, Waldränder, Feuchtbereiche) einbeziehen. Bau-und Betriebsstörungen: Bauzeitfenster festlegen, Stör-/Verdrängungseffekte bewerten (auch für „häufige“ kollisionsrelevante Arten); CEF-/Kompensationskonzept spezifizieren. Aktualisierung der Bewertungsgrundlagen: Abkehr von BEHM & KRÜGER (2013) zugunsten BfN-Skripten; Methoden-/Gebietsgröße passend wählen; Sensitivitätsanalysen zu Gebietszuschnitten durchführen. Regelmäßige Fortschreibung (2-3-Jahres-Turnus) zur Abbildung von Trends, Klimawandeldynamik und Nutzungsverschiebungen — Ergebnisse jeweils in die Abwägung fortschreiben.	
4.3 Gefährdete oder gegenüber WEA empfindliche Nahrungsgäste	
Thema 1: Bagatellisierung als „nur Nahrungsgast“	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Sachverhalt: Mehrfach nachgewiesene Arten wie Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan oder Schwarzmilan wurden pauschal als „Nahrungsgäste“ eingestuft.	In Kapitel 3 des Avifauna-Gutachtens werden die verwendeten Methoden ausführlich beschrieben. Die Methode der Revierkartierung hat als zentrales Element die Differenzierung zwischen Brutverdacht, -nachweis und -feststellung basierend auf einem mehrfachen Aufsuchen der gleichen Flächen (ausführliche Informationen dazu sind Kapitel 3 des Avifauna-Gutachtens zu
Gegenargument:	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Wiederholte Nachweise in der Brutzeit deuten auf eine regelmäßige, funktionale Nutzung hin. Die Herabstufung entwertet den ökologischen Stellenwert dieser streng geschützten Arten. **Rechtlich:** • § 44 BNatSchG schützt auch regelmäßig genutzte Nahrungshabitate, wenn sie für die Fortpflanzung relevant sind. • OVG Lüneburg (Urt. v. 25.04.2018 - 12 KN 95/15): wiederholte Nahrungsgastnutzung kann rechtlich erheblich sein. **Fachlich:** • Greifvögel wie Milane oder Weihen kehren über Jahre in bevorzugte Jagdgebiete zurück. • Auch „Nahrungsgäste“ sind integraler Teil des Revierlebens. **Wissenschaftlich:** • Bellebaum et al. (2013): Rotmilane nutzen Nahrungshabitate regelmäßig im Umfeld von Windparks. **Verfahren:** Das Gutachten dokumentiert keine Kriterien für die Einstufung als Nahrungsgast. Häufigkeit und Kontext der Beobachtungen bleiben unklar. **Fazit:** Die Bagatellisierung verfälscht den tatsächlichen Schutzbedarf. **Forderungen:** 1. Neubewertung mehrfach nachgewiesener Nahrungsgäste. 2. Offenlegung der Rohdaten.	entnehmen). Die Einstufung als zwischen Nahrungsgast stellt also keine *„Herabstufung“* dar, sondern leitet sich aus der transparent erläuterten Methode ab.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
3. Artenschutzrechtliche Konfliktprüfung nach § 44 BNatSchG.	
Thema 2: Unklare Abgrenzung Nahrungsgast/Brutvogel **Sachverhalt:** Einige Arten mit Brutzeitnachweisen erscheinen nur als Nahrungsgäste. **Gegenargument:** Die fehlende Transparenz bei der Klassifizierung führt zu Abwägungsfehlern. **Rechtlich:** • § 17 UVPG fordert nachvollziehbare Methodik. • BVerwG (Urt. v. 14.07.2011 - 9 A 12.10): intransparente Kriterien sind unzureichend. **Fachlich:** • Bei Rohrweihe und Rotmilan sind eindeutige Brutnachweise schwer, doch Brutverdacht muss berücksichtigt werden. • „Nicht gesehen“ darf nicht automatisch „nicht vorhanden“ bedeuten. **Wissenschaftlich:** • BFfN-Skript 593 (2022): fordert klare Abgrenzungskriterien zwischen Brut- und Nahrungsgastarten. **Verfahren:** Keine Dokumentation, ob Balz- oder Brutverhalten geprüft wurde. **Fazit:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. In Kapitel 3 des Avifauna-Gutachtens werden die verwendeten Methoden ausführlich beschrieben. Die Methode der Revierkartierung hat als zentrales Element die Differenzierung zwischen Brutverdacht, -nachweis und -feststellung basierend auf einem mehrfachen Aufsuchen der gleichen Flächen. Die Differenzierung zwischen Brutvogel und Nahrungsgast wird hinreichend transparent und allgemeinverständlich in der erläutert (ausführliche Informationen dazu sind Kapitel 3 des Avifauna-Gutachtens zu entnehmen). Die in der Stellungnahme genannte Kategorie der *„Brutzeitnachweise“* gibt es hingegen gar nicht.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die Abgrenzung ist methodisch fehlerhaft. **Forderungen:** 1. Offenlegung der Einstufungskriterien. 2. Neubewertung der Arten mit Brutzeitnachweisen.	
Thema 3: Unterbewertung streng geschützter Arten **Sachverhalt:** Arten des Anhang I (Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan) werden gleichrangig mit weniger sensiblen Arten bewertet. **Gegenargument:** Diese Arten unterliegen besonderen Schutzpflichten und dürfen nicht wie „normale Nahrungsgäste“ behandelt werden. **Rechtlich:** • EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 4: besondere Berücksichtigung von Anhang-I-Arten. • §44 BNatSchG setzt dies um. **Fachlich:** • Rot- und Schwarzmilan sind kollisionsgefährdet. • Rohrweihen reagieren empfindlich auf Störungen. **Wissenschaftlich:** • Grünkorn et al. (2021): Rotmilane europaweit stark kollisionsgefährdet. **Verfahren:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Arten aus Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan) wurden anders bewertet als häufige, ungefährdete und gegenüber WEA nicht besonders empfindliche Arten. Anhang-I-Arten werden sowohl in Tabelle 3 des Avifauna-Gutachtens als auch in der Gesamtartenliste im Anhang gesondert ausgewiesen. Die Stellungnahme arbeitet hier, wie an zahlreichen anderen Stellen, mit einem falschen Zitat: *„„normale Nahrungsgäste““* kommt im Avifauna-Gutachten nicht vor. Das Fazit der Stellungnahme offenbart ein verkehrtes Verständnis des besonderen Artenschutzes oder verwechselt streng geschützte Arten mit Arten aus Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Da alle europäischen, wildlebenden Vogelarten den streng geschützten Arten gleichgestellt sind, kann es keine *„rechtliche Gewichtung streng geschützter Arten“* geben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Das Gutachten führt keine eigene Kategorie für Anhang-I-Arten. **Fazit:** Die rechtliche Gewichtung streng geschützter Arten fehlt. **Forderungen:** 1. Separate Kategorie für Anhang-I-Arten. 2. Neubewertung der Gefährdungslage.	
Thema 4: Keine Bewertung funktionaler Nahrungshabitate **Sachverhalt:** Regelmäßig genutzte Habitate wie Acker, Brachen, Feuchtflächen werden nicht als rechtlich relevante Lebensräume bewertet. **Gegenargument:** Nahrungshabitate sind für den Bruterfolg vieler Arten essenziell. **Rechtlich:** • § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG schützt funktionale Lebensstätten. • OVG Münster (Urt. v. 20.08.2013 - 8 D 58/12.AK): Nahrungshabitate sind zu berücksichtigen. **Fachlich:** • Rohrweihen jagen auf offenen Flächen. • Milane brauchen regelmäßig Agrarflächen zur Nahrungssuche. **Wissenschaftlich:** • BfN-Skript 595 (2022) hebt die Bedeutung funktionaler Habitate hervor. **Verfahren:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme verwechselt den tatsächlichen mit dem poteziellen Bestand von Brut- und Gastvögeln. Die avifaunistische Untersuchung liefert Daten für eine Bewertung des Lebensraums und nicht andersherum. Wenn eine Kartierung, wie im vorliegenden Fall innerhalb von drei Jahren während über 450 Stunden, flächendeckend den Bestand und die Raumnutzung von Brut- und Gastvögeln ermittelt, kann auf Allgemeinplätze wie *„Milane brauchen regelmäßig Agrarflächen zur Nahrungssuche“* verzichtet werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Keine Habitatkartierung oder GIS-Analyse der genutzten Flächen. **Fazit:** Die Bedeutung der Nahrungshakbitate wird ignoriert. **Forderungen:** 1. Kartierung aller regelmäßig genutzten Nahrungshabitate. 2. Bewertung als funktionale Lebensräume nach § 44 BNatSchG. **Thema 5: Durchzügler pauschal abgewertet** **Sachverhalt:** Einmalige Nachweise von Arten wie Schwarzstorch oder Wiesenweihe werden als „gering“ abgetan. **Gegenargument:** Einzelnachweise können auf die Funktion des Gebietes als Trittsteinfläche im Zuggeschehen hinweisen. **Rechtlich:** • § 5844 Abs. 1 BNatSchG schützt auch Rast- und Nahrungshabitate. • EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 4 verpflichtet zur Berücksichtigung von Zugkorridoren. **Fachlich:** • Rastphasen sind für energieintensive Zugarten überlebenswichtig. **Wissenschaftlich:** • BfN-Skript 595 (2022): Einzelbeobachtungen dürfen nicht pauschal entwertet werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme gibt das Avifauna-Gutachten falsch wieder. Die Nachweise von Schwarzstorch und Wiesenweihe werden nicht als *„„gering““* bezeichnet oder *„abgetan“*. Richtig ist, dass beide Arten während des über 450-stündigen Beobachtungszeitraums nur sehr selten beobachtet wurden (die Wiesenweihe einmal und der Schwarzstorch zweimal am selben Tag). Dementsprechend ist im Sinne des § 45 b BNatSchG nicht mit einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der geplanten WEA aufgrund einer artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen zu rechnen. Die gilt analog auch für andere Arten mit sehr seltenem Erscheinen im Gebiet. Die Stellungnahme verwechselt den tatsächlichen mit dem poteziellen Bestand von Brut- und Gastvögeln. Die avifaunistische Untersuchung liefert Daten für eine Bewertung des Lebensraums und nicht andersherum. Wenn eine Kartierung, wie im vorliegenden Fall innerhalb von drei Jahren während über 450 Stunden, flächendeckend den Bestand und die Raumnutzung von Brut- und Gastvögeln ermittelt, kann auf Allgemeinplätze wie *„Rastphasen sind für energieintensive Zugarten überlebenswichtig“* verzichtet werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Verfahren: Keine Prüfung, ob die Nachweise Teil größerer Zugbewegungen sind. **Fazit:** Die Abwertung verfälscht die Rolle des Gebietes im Zuggeschehen. **Forderungen:** 1. Neubewertung aller Durchzügler-Nachweise. 2. Einbeziehung der Trittsteinfunktion in die Analyse.	
Thema 6: Fehlende Erfassung von Rastvögeln im Winter **Sachverhalt:** Die Untersuchung legt ihren Schwerpunkt klar auf die Brutzeit. Wintergäste — etwa Kranich, Gänsearten oder Greifvögel wie Kornweihe — werden kaum oder nur randständig erwähnt. **Gegenargument:** Das Gebiet ist aufgrund seiner Agrarflächen, Restfeuchtgebiete und Waldränder im Winter für viele Arten ein bedeutendes Rast- und Nahrungsareal. Eine lückenhafte Erfassung unterschlägt diese ökologische Funktion. **Rechtlich:** • § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG schützt nicht nur Fortpflanzungsstätten, sondern auch regelmäßig genutzte Ruhe- und Nahrungsflächen. • BVerwG (Urt. v. 14.07.2011 - 9 A 12.10): auch saisonale Nutzungen müssen erfasst und bewertet werden. **Fachlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Wintergäste wurden gemäß dem maßgeblichen niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfaden im Rahmen einer 14 tägigen Gastvogeluntersuchung betrachtet. Die Termine der einzelnen Begehungen im Winterhalbjahr sind dem Anhang des Avifauna-Gutachtens zu entnehmen. Zu den Arten gehören Kranich, Gänsearten und Greifvögel; die Kornweihe wurde aber nicht festgestellt und wird daher auch nicht erwähnt. Da insgesamt nur wenige Gastvögel festgestellt wurden, nimmt die Beschreibung und Bewertung dieses Themas etwas weniger Raum ein als die Beschreibung und Bewertung der Brutvögel und Nahrungsgäste. Die Stellungnahme verwechselt den tatsächlichen mit dem poteziellen Bestand von Brut- und Gastvögeln. Die avifaunistische Untersuchung liefert Daten für eine Bewertung des Lebensraums und nicht andersherum. Die Ergebnisse der Gastvogelerfassung widerlegen die Behauptung der Stellungnahme, dass das Gebiet *„aufgrund seiner Agrarflächen, Restfeuchtgebiete und Waldränder im Winter für viele Arten ein bedeutendes Rast- und Nahrungsareal“* sei.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Kraniche überwintern zunehmend im Binnenland, darunter auch in Niedersachsen. • Saat- und Blässgänse nutzen Wintergetreidefelder und Brachen als Nahrungshabitat. • Greifvögel wie Kornweihe und Bussard jagen im Winter bevorzugt auf Offenlandflächen. **Wissenschaftlich:** • Lehikoinen et al. (2013, Global Change Biology): dokumentieren eine deutliche Zunahme der Überwinterung von Zugvögeln im Binnenland durch Klimawandel. • BfN-Skript 595 (2022): empfiehlt ausdrücklich Wintererfassungen. **Verfahren:** Keine systematischen Winterbegehungen, keine Zählungen in Morgen- oder Abendstunden, keine Auswertung von ornitho.de-Winterdaten. **Fazit:** Die Bedeutung des Gebietes im Winter bleibt vollständig unterbelichtet — ein schwerer methodischer Mangel. **Forderungen:** 1. Durchführung gezielter Wintererfassungen über mehrere Jahre. 2. Integration von Kranich- und Gänsebeständen in die Konfliktbewertung. 3. Nachkartierung von Rast- und Überwinterungsflächen im Kartenmaterial.	
Thema 7: Ignorieren saisonaler Unterschiede **Sachverhalt:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die insgesamt über 450 Stunden umfassenden Geländeuntersuchungen während eines dreijährigen Untersuchungszeitraums ermöglichen eine differenzierte Bewertung des Gebiets als Lebensraum für Brut- und Gastvögel, wie sie

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Das Gutachten bewertet Nahrungsgäste pauschal, ohne zu differenzieren, welche Rolle die Flächen in unterschiedlichen Jahreszeiten spielen. **Gegenargument:** Die Bedeutung des Gebietes schwankt stark über die Jahreszeiten: Frühjahrsrast, Brutzeitnutzung, Herbstzug und Winterrast. Ohne diese Differenzierung wird der Wert kleingerechnet. **Rechtlich:** • § 17 UVPG verlangt eine vollständige Erfassung aller relevanten Nutzungen — zeitliche Unterschiede eingeschlossen. **Fachlich:** • Rotmilan nutzt die Flächen zur Brutzeit intensiv als Jagdgebiet. • Kraniche treten vor allem im Herbst in großen Trupps auf. • Weihen erscheinen besonders im Frühjahr und Herbst, wenn sie durchziehen. **Wissenschaftlich:** • BfN-Skript 593 (2022): fordert saisonal differenzierte Auswertung, um die Habitatfunktion korrekt einzuordnen. **Verfahren:** Es fehlen Tabellen oder Karten, die Nutzungen nach Saison aufschlüsseln. Die Daten werden zusammengefasst, ohne zeitliche Differenzierung. **Fazit:** Die pauschale Darstellung unterschätzt die saisonale Vielseitigkeit des Gebiets. **Forderungen:**	im Avifauna-Gutachten vorgenommen wird. Die Funktion des Gebiets für Nahrungsgäste wurde anhand ihres zeitlichen und räumlichen Auftretens in Verbindung mit der Landschaftsstruktur und Biotopausstattung vorgenommen. Im Gutachten erfolgt eine zusammenfassende Darstellung mit Blick auf die Fragestellung nach möglichen Auswirkungen der geplanten Windenergienutzung auf die Vogelwelt. Eine noch ausführlichere Darstellung der Ergebnisse, etwa in Form von Tages-, Wochen- oder Monatskarten der insgesamt ja nur geringen Anzahl von Gastvögeln würde zu keiner anderen Bewertung führen. Zum Thema Aufteilung des Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe auch Sammelabwägung Pkt. 1.19

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
1. Aufgliederung der Nachweise nach Frühling, Sommer, Herbst, Winter. 2. Neubewertung unter Berücksichtigung saisonaler Unterschiede.	
Thema 8: Fehlende Kumulativbetrachtung **Sachverhalt:** Die Nahrungsgastbewertung bezieht sich ausschließlich auf das Plangebiet. Benachbarte Windparks wie Vierhöfen, Westergellersen und GEL_01 werden nicht berücksichtigt. **Gegenargument:** Viele empfindliche Arten nutzen großräumige Jagdgebiete. Überlagern sich mehrere Windparks, entstehen erhebliche Summenwirkungen — insbesondere für kollisionsgefährdete Arten wie Rotmilan. **Rechtlich:** • § 34 BNatSchG schreibt eine Kumulationsprüfung zwingend vor. • OVG Münster (Urt. v. 20.08.2013 - 8 D 58/12.AK): isolierte Betrachtungen sind unzulässig. **Fachlich:** • Rotmilan jagt in Radien bis zu 10 km — kumulative Betroffenheit ist also hoch. • Kraniche wechseln regelmäßig zwischen mehreren Nahrungsflächen im Raum Gellersen. **Wissenschaftlich:** • Bellebaum et al. (2013): zeigen, dass Mortalitätsraten bei Milanen mit der Anzahl der Windparks im Jagdgebiet steigen. **Verfahren:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Kumulation in der Avifaunistik siehe Sammelabwägung Pkt. 1.18

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Keine GIS-Überlagerungen oder Summenbewertungen, keine Berücksichtigung regionaler Planungen. **Fazit:** Die fehlende Kumulationsprüfung stellt ein gravierendes Ermittlungsdefizit dar. **Forderungen:** 1. Durchführung einer Kumulationsanalyse im 10-km-Umfeld. 2. Darstellung der Summenbelastung für Rotmilan, Rohrweihe und Kranich. 3. Prüfung von Alternativstandorten bei Überschneidung mehrerer Vorrangflächen.	
Thema 9: Keine Differenzierung nach Nutzungshäufigkeit **Sachverhalt:** Im Gutachten wird nicht unterschieden, ob Arten einmalig oder regelmäßig auftraten. Ein mehrfach gesichteter Baumfalke wird gleich bewertet wie eine einzelne Mehlschwalbe. **Gegenargument:** Die Häufigkeit der Nutzung ist entscheidend für die Bewertung des Schutzgutes. Regelmäßige Nutzung zeigt funktionale Bedeutung — Einzelnachweise können nicht gleichrangig behandelt werden. **Rechtlich:** • § 17 UVPG verlangt differenzierte Bewertungskriterien. **Fachlich:** • Rohrweihen, die mehrfach jagen, dokumentieren die Bedeutung des Gebietes.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme hat das Wesen der Brutvogelkartierung nicht verstanden. Im Avifauna-Gutachten wird in Kapitel 3 ausführlich erläutert, inwieweit die wiederholte Bobachtung von Arten an bestimmten Orten zu einer abweichenden Beurteilung ihres Status führen, wann also von einem Brutverdacht, Brutnachweis oder einer Brutzeitfeststellung auszugehen ist. Letztere ist häufig auf Nahrungsgäste zurückzuführen. Die Behauptung *„Ein mehrfach gesichteter Baumfalke wird gleich bewertet wie eine einzelne Mehlschwalbe“* entbehrt jeder fachlichen Grundlage. Der Baumfalke wurde mehrfach im Rahmen der Raumnutzungsanalyse nordöstlich (also außerhalb) des Untersuchungsgebiets beobachtet. Dabei dürfte es sich um die Brutvögel des vom Büro LEWTANA (2023) festgestellten Paares mit einem Brutplatz bei Neu-Vögelsen, ca. 2.700 m nordöstlich des FNP-Geltungsbereichs gehandelt haben. In den Ortschaften der Umgebung brütende Mehlschwalben wurden, anders als in der Stellungnahme behauptet, gelegentlich auf der Nahrungssuche im Luftraum des Untersuchungsgebiets beobachtet. Beide Arten brüten nicht im Untersuchungsgebiet, sie suchen es zur Nahrungssuche auf, sind also Nahrungsgäste.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Unterschiedliche Nutzungshäufigkeiten müssen in der Gewichtung abgebildet werden. **Wissenschaftlich:** • BfN-Skript 595 (2022): fordert klare Bewertungsmaßstäbe nach Intensität der Nutzung. **Verfahren:** Keine tabellarische Differenzierung, keine Angabe der Wiederholungsrate der Beobachtungen. **Fazit:** Das Gleichsetzen aller Nachweise verfälscht die Bewertung erheblich. **Forderungen:** 1. Differenzierung der Nachweise nach Nutzungshäufigkeit. 2. Höhergewichtung regelmäßig auftretender Nahrungsgäste.	Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Eine Vereinbarkeit der Windenergieplanung mit den im Gebiet festgestellten Nahrungsgästen erscheint aus fachgutachterlicher Sicht unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen möglich. Dies gilt insbesondere, da sich keine Brutplätze des Baumfalken oder anderer kollisionsgefährdeter Arten im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG befinden. Das Fazit der Stellungnahme wird als unsachlich zurückgewiesen.
Thema 10: Kleinstrukturen ignoriert **Sachverhalt:** Hecken, Feldgehölze und Waldränder, die regelmäßig von Greifvögeln und Singvögeln als Nahrungshabitate genutzt werden, werden im Gutachten nicht gesondert bewertet. **Gegenargument:** Kleinstrukturen sind ökologisch besonders wertvoll, weil sie Deckung, Nahrung und Brutplätze zugleich bieten. Ihre Vernachlässigung schwächt die ökologische Bewertung erheblich. **Rechtlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme verwechselt den tatsächlichen mit dem poteziellen Bestand von Brut- und Gastvögeln. Die avifaunistische Untersuchung liefert Daten für eine Bewertung des Lebensraums und nicht andersherum. Wenn eine Kartierung, wie im vorliegenden Fall innerhalb von drei Jahren während über 450 Stunden, flächendeckend den Bestand und die Raumnutzung von Brut- und Gastvögeln ermittelt, kann auf Allgemeinplätze wie *„Kleinstrukturen sind ökologisch besonders wertvoll, weil sie Deckung, Nahrung und Brutplätze zugleich bieten."* verzichtet werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• § 21 BNatSchG verpflichtet zur Sicherung des Biotopverbunds, in dem Kleinstrukturen zentrale Elemente darstellen. **Fachlich:** • Baumfalken jagen entlang von Waldrändern. • Singvögel wie Neuntöter nutzen Hecken als Brut- und Nahrungsraum. **Wissenschaftlich:** • BfN (2020): lineare Strukturen sind Schlüsselbiotope für Offenlandarten. **Verfahren:** Keine Kartierung oder Auswertung von Kleinstrukturen. **Fazit:** Die Ignorierung von Kleinstrukturen verzerrt die Schutzgüterbewertung. **Forderungen:** 1. Kartierung aller Hecken, Feldgehölze und Waldränder. 2. Neubewertung ihrer Funktion für Nahrungsgäste.	
Thema 11: Unterschätzung der Bedeutung von Offenlandflächen **Sachverhalt:** Das Gutachten geht nicht spezifisch auf die Bedeutung der offenen Acker- und Wiesenflächen als zentrale Nahrungshabitate für empfindliche Arten ein. **Gegenargument:** Offenlandflächen sind das Kernhabitat vieler windkraftsensibler Arten wie Rotmilan, Kiebitz oder Feldlerche. Ihr ökologischer Wert wird durch die pauschale Darstellung entwertet.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme verwechselt den tatsächlichen mit dem poteziellen Bestand von Brut- und Gastvögeln. Die avifaunistische Untersuchung liefert Daten für eine Bewertung des Lebensraums und nicht andersherum. Wenn eine Kartierung, wie im vorliegenden Fall innerhalb von drei Jahren während über 450 Stunden, flächendeckend den Bestand und die Raumnutzung von Brut- und Gastvögeln ermittelt, kann auf Allgemeinplätze wie *„Offenlandflächen sind das Kernhabitat vieler windkraftsensibler Arten wie Rotmilan, Kiebitz oder Feldlerche.“* verzichtet werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Rechtlich: • §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung der ökologischen Funktionen von Freiräumen. • § 44 BNatSchG schützt funktionale Nahrungshabitate, wenn diese für den Bruterfolg notwendig sind. **Fachlich:** • Rotmilan und Schwarzmilan sind auf großflächige, strukturreiche Offenlandschaften angewiesen. • Bodenbrüter wie Kiebitz nutzen dieselben Flächen sowohl zur Brut als auch zur Nahrungssuche. **Wissenschaftlich:** • Grünkorn et al. (2021): Rotmilan zeigt höchste Dichte in agrarisch geprägten Offenlandschaften — diese sind besonders kollisionsrelevant. **Verfahren:** Keine differenzierte Kartierung oder Bewertung der Offenlandflächen im Untersuchungsgebiet. **Fazit:** Die ökologische Bedeutung der Offenlandflächen wird massiv unterschätzt. **Forderungen:** 1. Flächendeckende Kartierung der Offenlandhabitate. 2. Bewertung nach Funktion für empfindliche Nahrungsgäste.	
Thema 12: Verlust von Nahrungshabitaten nicht analysiert **Sachverhalt:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Das Gutachten betrachtet nur den Ist-Zustand, ohne darzustellen, welche Nahrungshabitate durch Bau und Betrieb der WEA verloren gehen. **Gegenargument:** Fundamente, Kranstellflächen, Zufahrtswege und Leitungsbau zerstören oder beeinträchtigen Nahrungshabitate dauerhaft. **Rechtlich:** • § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wozu auch Nahrungshabitate gehören können. **Fachlich:** • Rohrweihen verlieren durch versiegelte Flächen Nahrungsgrundlage. • Offenlandarten meiden Bau- und Betriebsflächen langfristig. **Wissenschaftlich:** • BfN (2019): Flächenverluste durch Infrastruktur im Umfeld von WEA wirken besonders stark auf Offenlandarten. **Verfahren:** Keine Baufolgenabschätzung, keine Quantifizierung der Flächenverluste. **Fazit:** Die Folgen des Flächenverbrauchs für Nahrungsgäste bleiben ausgeblendet. **Forderungen:** 1. Ermittlung der Habitatverluste durch Bau und Betrieb. 2. Bewertung der Auswirkungen auf empfindliche Nahrungsgäste.	Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen.
Thema 13: Störwirkungen durch erhöhte Aktivität nicht bewertet	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Das Gutachten prüft nicht, welche Auswirkungen Bau- und Betriebsaktivitäten (Lärm, Licht, Verkehr) auf Nahrungsgäste haben. **Gegenargument:** Viele windkraftempfindliche Arten reagieren bereits auf wiederkehrende Störungen mit Meideverhalten oder Flächenaufgabe. **Rechtlich:** • § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet erhebliche Störungen, die die Ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beeinträchtigen. **Fachlich:** • Greifvögel meiden Areale mit regelmäßiger Bautätigkeit und dauerhaftem Störpegel. • Kraniche reagieren empfindlich auf Lichtquellen und Bauverkehr. **Wissenschaftlich:** • Masden et al. (2010, Ecological Applications): dokumentieren starke Meideeffekte bei Vögeln durch Baustörungen. **Verfahren:** Keine systematische Prüfung von Störwirkungen in Bau- und Betriebsphase. **Fazit:** Die Störwirkungen bleiben methodisch unberücksichtigt — ein gravierender Mangel. **Forderungen:**	Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
1. Analyse von Störwirkungen während Bau- und Betriebsphasen. 2. Festlegung von Schutzmaßnahmen (z. B. Bauzeitfenster, Abschaltzeiten). **Thema 14: Rechtliche Unterbewertung nach § 44 BNatSchG** **Sachverhalt:** Das Gutachten behandelt regelmäßig genutzte Nahrungshabitate nicht als potenziell geschützte Fortpflanzungsstätten. **Gegenargument:** Gerade wiederkehrend genutzte Flächen erfüllen eine zentrale ökologische Funktion und sind daher rechtlich schutzwürdig. **Rechtlich:** • § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Verbot der Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. • OVG Münster (Urt. v. 20.08.2013 - 8 D 58/12.AK): auch regelmäßig genutzte Nahrungshabitate fallen unter den Schutz. **Fachlich:** • Milane und Weihen jagen wiederkehrend auf denselben Flächen — ohne diese Nahrungshabitate können Bruten nicht erfolgreich sein. **Wissenschaftlich:** • BfN-Skript 595 (2022): betont den funktionalen Zusammenhang zwischen Nahrungshabitaten und Bruterfolg. **Verfahren:** Keine methodische Prüfung, ob regelmäßig genutzte Nahrungshabitate schutzrelevant sind.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Das betrifft u.a. das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten streng geschützter Arten und der diesen gleich gestellten europäischen Vogelarten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fazit: Die rechtliche Unterbewertung ist ein gravierender Bewertungsfehler. **Forderungen:** 1. Prüfung aller regelmäßig genutzten Nahrungshabitate auf Schutzwürdigkeit. 2. Anpassung der Bewertung nach § 44 BNatSchG.	
Thema 15: Fehlende Belege und Rohdaten **Sachverhalt:** Die Darstellung im Gutachten ist summarisch. Es fehlen transparente Angaben zu Häufigkeit, Datum und Kontext der Nachweise. **Gegenargument:** Ohne nachvollziehbare Rohdaten sind die Aussagen des Gutachtens nicht überprüfbar und verlieren ihre Beweiskraft. **Rechtlich:** • § 17 UVPG verpflichtet zur vollständigen und transparenten Darstellung der Datengrundlage. **Fachlich:** • Häufigkeit und Verhalten der Arten sind entscheidend für die ökologische Bewertung. • Ohne Rohdaten ist nicht nachvollziehbar, wie die Einstufungen zustande kamen. **Wissenschaftlich:** • Fachliteratur und Leitfäden (BfN-Skript 593, 2022) fordern transparente Dokumentation aller Beobachtungen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. In Kapitel 3 des Avifauna-Gutachtens werden die verwendeten Methoden ausführlich dokumentiert. Eine Abgabe von Rohdaten ist weder üblich noch erforderlich, da die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse durch die Darstellung in textlicher, tabellarischer und kartografischer Form hinreichend gewährleistet ist. Das Gutachten nennt im Anhang in Tabellenform Witterungs-, Sicht- und weitere Umstände während der Begehungen in der praxisüblichen Form. Damit wird hinreichend belegt, dass die Erfassungsbedingungen im Sinne der Aufgabenstellung geeignet waren.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Verfahren: Keine tabellarische Auflistung aller Beobachtungen, keine Angabe der Beobachter, Zeiten oder Wetterbedingungen. **Fazit:** Die fehlende Transparenz schwächt die gesamte Aussagekraft des Kapitels. **Forderungen:** 1. Nachlieferung aller Rohdaten in tabellarischer Form. 2. Offenlegung der Beobachtungsbedingungen. 3. Vollständige Dokumentation als Grundlage für die Abwägung.	
Thema 16: Keine Berücksichtigung klimabedingter Veränderungen **Sachverhalt:** Das Gutachten bewertet Nahrungsgäste nur statisch anhand der Erhebungsjahre. Klimabedingte Veränderungen im Zug- und Überwinterungsverhalten vieler Arten bleiben unberücksichtigt. **Gegenargument:** Arten wie Rotmilan, Kranich oder Graugans überwintern zunehmend in Niedersachsen. Dies führt zu einer höheren und dauerhafteren Nutzung des Gebietes, die im Gutachten nicht reflektiert wird. **Rechtlich:** • § 17 UVPG verpflichtet zur Berücksichtigung der „aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse“. • § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB verlangt, absehbare Entwicklungen einzubeziehen. **Fachlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme verwechselt den tatsächlichen mit dem poteziellen Bestand von Brut- und Gastvögeln. Die avifaunistische Untersuchung liefert Daten über einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Jahren. Sie liefert dadurch auch phänologische Daten, die z.T. Hinweise auf eine Veränderung im Zug- und Rastverhalten durch den Klimawandel geben. So wurden z.B. einzelne überwinternde Kraniche im Gebiet beobachtet. Wenn eine Kartierung, wie im vorliegenden Fall innerhalb von drei Jahren während über 450 Stunden, flächendeckend den Bestand und die Raumnutzung von Brut- und Gastvögeln ermittelt, kann auf Allgemeinplätze wie *„Winterrastflächen werden durch mildere Winter relevanter“* verzichtet werden. Es steht der Stellungnahme frei eine *„Fortschreibungspflicht für die Erfassung alle 2-3 Jahre“* zu fordern. Dies ist jedoch nicht das Thema der avifaunistischen Untersuchung. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Winterrastflächen werden durch mildere Winter relevanter. • Brut- und Nahrungsgäste überlappen sich zunehmend saisonal. **Wissenschaftlich:** • Lehikoinen et al. (2013): dokumentieren das Verschieben von Zugmustern durch Klimawandel. • BfN (2022): empfiehlt Anpassung der Bewertungsmethoden an veränderte Überwinterungsmuster. **Verfahren:** Keine Analyse klimabedingter Veränderungen, keine Verknüpfung mit Monitoringdaten. **Fazit:** Die fehlende Berücksichtigung absehbarer Entwicklungen macht die Bewertung unvollständig. **Forderungen:** 1. Integration klimabedingter Veränderungen in die Bewertung. 2. Fortschreibungspflicht für die Erfassung alle 2-3 Jahre.	Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen.
Thema 17: Fachliche Diskrepanz zur Literatur **Sachverhalt:** Das Gutachten bewertet die Bedeutung der Nahrungsgäste herunter, obwohl zahlreiche Fachstudien die hohe Relevanz dieser Arten an WEA-Standorten dokumentieren. **Gegenargument:** Die Diskrepanz zwischen aktueller Literatur und Gutachten deutet auf eine gezielte Verharmlosung hin.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die mit einem überdurchschnittlich hohen Aufwand innerhalb von drei Jahren während über 450 Stunden systematisch gemäß der in Niedersachsen geltenden Methodenstandards ausgeführte avifaunistische Untersuchung hat ein konkretes Gebiet untersucht und dabei ein konkretes Ergebnis erzielt, das im Avifauna-Gutachten nachvollziehbar dargestellt und bewertet wird. Mit Blick auf die Nahrungsgäste lässt es sich folgendermaßen zusammenfassen (Kapitel 7.2 des Avifauna-Gutachtens):

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Rechtlich: • § 17 UVPG verlangt die Berücksichtigung des Standes von Wissenschaft und Technik. **Fachlich:** • Rotmilan und Rohrweihe gelten bundesweit als Leitarten für Windkraftempfindlichkeit. • Studien zeigen deutlich erhöhte Kollisions- und Störungsrisiken. **Wissenschaftlich:** • Bellebaum et al. (2013): hohe Mortalitätsraten von Rotmilanen an WEA. • May et al. (2019): dokumentieren erhöhte Risiken bei Anlagen >200 m. **Verfahren:** Keine Auseinandersetzung mit Fachliteratur, die andere Bewertungen nahelegt. **Fazit:** Die Abweichung vom wissenschaftlichen Konsens macht das Gutachten angreifbar. **Forderungen:** 1. Integration aktueller Fachliteratur in die Bewertung. 2. Neubewertung der Risikoarten mit Bezug auf wissenschaftliche Standards.	„Die Beobachtungen dokumentieren eine regelmäßige, durchschnittliche Raumnutzung sowohl des gesamten Untersuchungsgebiets als auch des FNP-Geltungsbereichs. Besonders hohe Zahlen von Flugbewegungen oder eine auffällige Frequentierung konnten nicht festgestellt werden. Der hohe Grenzlinienanteil des am Waldrand gelegenen FNP-Geltungsbereichs hätte eine stärkere Nutzung, insbesondere durch Greifvögel, die Waldränder und Feldgehölze häufiger zur Nahrungssuche nutzen, erwarten lassen. Die Raumnutzung durch Brutvögel und Nahrungsgäste wird insgesamt als typisch bzw. durchschnittlich für den Landschaftsraum mit einer intensiven, agrarischen und forstlichen Nutzung sowie häufigen Störungen durch zahlreiche Spaziergänger mit Hunden aus den umliegenden Orten eingestuft.“ An anderen Standorten mögen andere Untersuchungen zu anderen Ergebnissen gelangen. Darin besteht kein Widerspruch. Der als „*Gegenargument*“ der Stellungnahme formulierte Vorwurf der *„gezielten Verharmlosung“* wird als unsachlich und die als „*Fazit*“ formulierte Behauptung der *„Abweichung vom wissenschaftlichen Konsens“* als anmaßend zurückgewiesen.
Thema 18: Pauschale Bewertung ohne Raumbezug **Sachverhalt:** Das Gutachten beschreibt die Nutzung durch Nahrungsgäste allgemein, ohne GIS-gestützte Kartierung der tatsächlichen Jagd- und Rastflächen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Werden Nahrungsgäste innerhalb des Untersuchungsgebiets festgestellt, ergibt sich aus der geografischen Lage der Beobachtungen automatisch ein

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Gegenargument: Ohne Raumbezug bleibt unklar, welche Flächen besonders bedeutend sind. Damit wird das Konfliktpotenzial verschleiert. **Rechtlich:** • § 17 UVPG fordert eine nachvollziehbare Darstellung der Betroffenheit - dazu gehört eine raumbezogene Analyse. **Fachlich:** • Rotmilan und Schwarzmilan nutzen bestimmte Strukturen wiederholt. • Flächen mit besonderer Habitatqualität müssen kenntlich gemacht werden. **Wissenschaftlich:** • BfN-Skript 595 (2022): verlangt GIS-gestützte Habitatkartierungen als Standard. **Verfahren:** Keine Raumdaten, keine Karten, keine Schwerpunktflächen — methodisch unzureichend. **Fazit:** Die pauschale Darstellung entwertet die Bedeutung des Gebietes künstlich. **Forderungen:** 1. GIS-gestützte Kartierung aller regelmäßig genutzten Nahrungshabitate. 2. Integration der Ergebnisse in die Abwägung.	Raumbezug. Durch die Digitalisierung der einzelnen Beobachtungen im shape-Format (.shp) und die Übernahme in ein Geographisches Informationssystem liegen die Beobachtungsdaten mit Geokoordinaten georeferenziert vor. Für die Arten mit den häufigsten Flugbeobachtungen (Rotmilan und Mäusebussard) wurde außerdem auf der Ebene eines am Gauss-Krüger-Koordinatensystem ausgerichteten Rasters mit einer Größe von 250 x 250 m die Anzahl der Flugbewegungen auf Rasterzellenebene ermittelt. Ausgewertet wurden auch die Anzahl der Flugbewegungen nach Flughöhe sowie im Umfeld der geplanten WEA-Standorte. Die so hergestellten Raumbezüge werden durch das Abbilden der Beobachtungen in maßstäblichen Karten mit einer amtlichen topografischen Grundlage sichtbar und nachvollziehbar gemacht. Wesentlicher Bestandteil der avifaunistischen Untersuchung ist es herauszufinden, ob und welche Orte wiederholt von Nahrungsgästen aufgesucht bzw. genutzt wurden. Besonders hohe Zahlen von Flugbewegungen oder eine auffällige Frequentierung bestimmter Bereiche konnten jedoch nicht festgestellt werden. Mit den eigentlichen Inhalten des Avifauna-Gutachtens beschäftigt sich die Stellungnahme gar nicht, sie bleibt vage und stellt ihrerseits lediglich pauschale, nicht haltbare Behauptungen auf.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Thema 19 Rotmilan wird als „nur Nahrungsgast“ etikettiert widerspricht eigener Raumnutzungsanalyse **Sachverhalt (laut Gutachten):** In 4.3 wird der Rotmilan als Nahrungsgast ohne Revierverhalten geführt (Tab. 4). Gleichzeitig dokumentiert Kap. 5 eine intensive Raumnutzung: 93 Flugbewegungen (0,37/h; 21,3 % aller Flüge), 22 Flüge im FNP-Geltungsbereich, davon 4 in 100—150 m (WEA-relevanter Bereich); am 21. Juni traten bei einer Mahd 24 Flüge von 32 Individuen auf — mit kreisenden/jagenden Bewegungen (54 %/3 %) und klaren Hotspots im Gebietszentrum (Abb. 7-9; Tab. 7). **Gegenargument:** Die Etikettierung „nur Nahrungsgast“ bagatellisiert eine regelmäßige und raumwirksame Nutzung inkl. FNP-Bezug und WEA-relevanter Flughöhen. Genau diese funktionsbezogene Nutzung (Jagd-/Suchflüge) ist planungsrelevant. **Rechtlich:** • § 44 Abs. 1 BNatSchG schützt auch regelmäßig genutzte Funktionsräume durch das Tötungs-/Störungsverbot (artenschutzrechtlicher Prüfmaßstab). • Vogelschutz-RL 2009/147/EG, Art. 4 fordert besondere Schutzmaßnahmen für Anhang-I-Arten - der Rotmilan ist dort gelistet. **Fachlich:** • BfN-Skripten 602 (LAG-VSW, 2021) verlangen, regelmäßig jagende Nahrungsgäste artenbezogen zu erfassen und zu bewerten — nicht nur Brutreviere. • Abstandsempfehlungen LAG-VSW (2015) und Artenleitfäden stellen auf funktionsbezogene Nutzung/Abstände ab, nicht bloß auf Horste. **Wissenschaftlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme hat das Wesen der Brutvogelkartierung nicht verstanden. Im Avifauna-Gutachten wird in Kapitel 3 der Unterschied zwischen Brutvogel und Nahrungsgast ausführlich erläutert. Eine regelmäßige Raumnutzung durch den Rotmilan ist unstrittig und nicht gleichzusetzen mit einem Brutrevier innerhalb des Untersuchungsgebiets. Die Rotmilan-Beobachtungen während der Raumnutzungsanalyse sind auf Vögel, die ihren Brutplatz außerhalb des Untersuchungsgebiets haben, insbesondere auf ein vom Büro LEWATANA festgestelltes Rotmilan-Paar mit Brutplatz nördlich von Gut Brockwinkel, ca. 3.900 m nordöstlich des Vorhabensgebiets, zurückzuführen. Die Stellungnahme arbeitet hier, wie an zahlreichen anderen Stellen, mit einem falschen Zitat: *„„nur Nahrungsgast““* kommt im Avifauna-Gutachten nicht vor. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Eine Vereinbarkeit der Windenergieplanung mit dem Rotmilan erscheint aus fachgutachterlicher Sicht unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen möglich. Dies gilt insbesondere, da sich keine Brutplätze im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG befinden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Fachliteratur/BfN-Synthesen belegen erhöhtes Kollisionsrisiko bei Greifvögeln (Rotmilan) in Jagd-/Thermiknutzung von Offenland, v. a. in Mähsituationen; temporäre Betriebsbeschränkungen werden empfohlen. **Verfahren:** Die eigene Datengrundlage (Kap. 5) wird nicht in die Bewertung von 4.3 überführt à Bewertungsdefizit und Abwägungsfehler: FNP-Nutzung + Höhenband bleiben unberücksichtigt. **Fazit:** „Nur Nahrungsgast“ ist unhaltbar: Das Gebiet wird regelmäßig und FNP-bezogen in WEA-relevanten Höhen genutzt. **Forderungen:** 1. Neubewertung Rotmilan als regelmäßiger Nahrungsgast mit signifikanter Raumnutzung, inkl. FNP-Bezug. 2. Quantitative Risikobewertung (Flughöhen/Häufigkeit/Hotspots) nach BfN- 3. Ableitung betriebsbegleitender Maßnahmen (z. B. temporäre Abschaltungen bei Mahd).	
Thema 20 Schwarzmilan & Rohrweihe (Anhang I) als „Nahrungsgäste“ pauschal entwertet — trotz Mehrfachnutzung **Sachverhalt:** Tab. 4 stuft Schwarzmilan und Rohrweihe als Nahrungsgäste ohne Revierverhalten ein. Gleichzeitig dokumentiert Kap. 5 Rohrweihe: 15 Flugbewegungen (0,06/h), viermal FNP-Bezug, teils bis 300 m Höhe; Schwarzmilan: 7 Flüge, inkl. 80 m und FNP-Tangente; Verhalten: kreisend/jagend/Beutefang — Nahrungserwerb im UG. **Gegenargument:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme hat das Wesen der Brutvogelkartierung nicht verstanden. Im Avifauna-Gutachten wird in Kapitel 3 der Unterschied zwischen Brutvogel und Nahrungsgast ausführlich erläutert. Die Raumnutzung durch Rohrweihe und Schwarzmilan wird in Kapitel 5.5 beschrieben. Die Beobachtungen der beiden Arten sind auf Vögel, die ihre Brutplätze außerhalb des Untersuchungsgebiets haben, zurückzuführen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Auch ohne Brutplatz besteht regelmäßige Funktionsnutzung im UG. Anhang-I-Status verlangt besonders sorgfältige Konfliktprüfung—eine Statusformel („kein Revier“) reicht nicht. **Rechtlich:** • Art. 4 Vogelschutz-RL - besondere Erhaltungsmaßnahmen für Anhang-I- Arten einschließlich Habitatfunktionen. • § 44 BNatSchG (Tötungs-/Störungsverbot) greift auch für funktionsrelevante Nahrungshakbitate, **Fachlich:** • BfN-602 fordert artenbezogene Bewertung regelmäßig jagender Nahrungsgäste. • LAG-VSW (2015): artspezifische Mindestabstände/Funktionsräume sind maßgeblich. **Wissenschaftlich:** • BfN-Synthesen (u. a. Skripten 634) stützen erhöhte Kollisionsrisiken bei Greifvögeln in Jagdnutzung; Schutzkonzepte fokussieren Nahrungsräume. **Verfahren:** Das Gutachten nutzt die eigene Quantifizierung (Flugzahl/Höhe/FNP-Bezug) nicht für 4.3 à Unterbewertung der Anhang-I-Arten. **Fazit:** Die pauschale Nahrungsgast-Einstufung verfehlt EU- und Bundes-Schutzmaßstäbe. **Forderungen:**	Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Eine Vereinbarkeit der Windenergieplanung mit Rohrweihe und Schwarzmilan erscheint aus fachgutachterlicher Sicht unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen möglich. Dies gilt insbesondere, da sich keine Brutplätze im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG befinden. Die Einwendung ist in ihrer Ausdrucksweise irreführend; sie bedient sich immer wieder neuer Begrifflichkeiten, die von vorangegangenen, inhatlich nahezu identischen Stellungnahmen abweichen. Unklar ist insbesondere, was mit *„eine Statusformel („kein Revier“)“* gemeint sein soll. Eine entsprechende Formulierung kommt im Avifauna-Gutachten jedenfalls nicht vor.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
1. Artbezogene Konfliktanalyse für Rohrweihe/Schwarzmilan mit Häufigkeit+Höhenband. 2. Funktionsraumbewertung + Mindestabstände / Vermeidungsmaßnahmen ableiten.	
Thema 21 Wiesenweihe: falsche Klassifikation („Durchzügler ... auf Nahrungssuche")	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Sachverhalt: 4.3 führt Wiesenweihe als „einmaligen Durchzügler ... auf der Nahrungssuche ... ca. 400 m südlich des FNP-Geltungsbereichs" an. Damit werden Durchzug und Nahrungssuche vermischt.	Ob die Beobachtung der Wiesenweihe auf einen Durchzügler oder Nahrungsgast zurückzuführen ist, lässt sich nicht abschließend klären (gleichwohl liegt durch den frühen Termin der Beobachtung am 26.04.22 eine Einstufung als Durchzügler nahe). Daraus ergeben sich aber keine Konsequenzen mit Blick auf die Fragestellung des Avifauna-Gutachtens.
Gegenargument: Die Formulierung dokumentiert funktionsbezogene Nutzung (Nahrungssuche) im unmittelbaren FNP-Nahbereich. Terminologisch wäre „Nahrungsgast" sachgerecht; als Anhang-I-Art ist der Nachweis abwägungsrelevant.	Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Eine Vereinbarkeit der Windenergieplanung mit der Wiesenweihe erscheint aus fachgutachterlicher Sicht unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen möglich. Dies gilt insbesondere, da sich keine Brutplätze im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG befinden.
Rechtlich: • Art. 4 Vogelschutz-RL (Anhang |) à Habitat-/Funktionsschutz. • § 44 BNatSchG greift auch bei Störung in Nahrungsräumen.	
Fachlich: • BfN-602 und aktuelle Arbeitshilfen betonen funktionsorientierte Bewertung (auch bei episodischer Nutzung, sofern wiederkehrend/naheliegend).	
Wissenschaftlich:	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• CGreifvogel-Bewertungen stellen auf Nahrungsraum-Funktion ab; Nähe (400 m) zum FNP erhöht Konfliktpotenzial (Zuflugachsen, Jagdflüge). **Verfahren:** Die falsche Klassifikation schmälert die Abwägungsrelevanz; es fehlt eine Nachgeh- Prüfung (weitere Nachweise 2023/24, Kartierung der Jagdhabitate). **Fazit:** Der Befund ist bewertungsrelevant und darf nicht durch das Label „Durchzügler“ entwertet werden. **Forderungen:** 1. Korrektur auf Nahrungsgast-Nachweis + Nachsuche 2023/ 2. Funktionsraumkarte (pot. Jagdflächen, Zuflug) im 1-2 km-Umfeld.	
Thema 12 WEA-relevante Flughöhen sind erhoben — bleiben in 4.3 aber unkommentiert **Anmerkung: Die Abschnittsüberschrift wurde aus der Originalstellungnahme übernommen.* **Sachverhalt:** Das Gutachten hat Höhenbänder detailgenau dokumentiert: z. B. Rotmilan (auch 100—150 m), Mäusebussard (mehrfach 100-150 m im FNP), Graureiher bis 200-400 m; zudem listet das Gutachten selbst FNP-Flüge im 50-250 m-Band (erhöhtes Kollisionsrisiko) u. a. Rotmilan 11 Flüge, Schwarzmilan 1, Mäusebussard 12, Kranich 5 etc. **Gegenargument:** Die WEA-relevante Flughöhen-Nutzung wird in 4.3 nicht in eine Risikoaussage übersetzt. Das unterminiert die Konfliktbewertung („nur Nahrungsgäste‘).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. § 45 b BNatSchG legt fest, dass eine Raumnutzungsanalyse (alternativ zu einer Habitatpotenzialanalyse) nur erforderlich ist, wenn Arten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG in den ebenfalls dort aufgeführten zentralen Prüfbereichen vorkommen. Das ist bei dem geplanten Vorhaben nicht der Fall. Sie ist also für eine Einschätzung des Kollisionsrisikos nicht erforderlich. Die zeitlich vor der neuen Regelung des § 45 b BNatSchG auf Grundlage des niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfadens durchgeführte Raumnutzungsanalyse wurde dennoch im Avifauna-Gutachten dokumentiert. Weder § 45 b BNatSchG noch der Artenschutzleitfaden sehen eine Raumnutzungsanalyse als Grundlage für eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote der Störung sowie der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG vor. Anmerkungen, Fazit und Forderungen der Stellungnahme zur Raumnutzungsanalyse sind daher obsolet, werden als gegenstandslos zurückgewiesen und inhaltlich im Einzelnen nicht kommentiert.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Rechtlich: • § 44 BNatSchG verlangt eine risikoorientierte Prognose (Tötungs-/Störungsverbot); unterlassene Risikokontextualisierung der erhobenen Höhenbänder ist ein Ermittlungs-/Bewertungsdefizit. **Fachlich:** • BfN-602 fordert explizit die Verknüpfung von Häufigkeit x Flughöhe x Raumbezug zu einer Signifikanzbewertung. **Wissenschaftlich:** • BfN-Synthese 634: Greifvögel (Rot-/Schwarzmilan, Rohrweihe) nutzen WEA- Höhenbereiche bei Thermik/Jagd — kollisionsrelevant; Vermeidungsmaßnahmen (temporäre Abschaltungen) empfohlen. **Verfahren:** Vorliegende Quant-Daten werden in 4.3 nicht bewertet à Prüf-/Abwägungsdefizit. **Fazit:** Ohne Risikoableitung der Höhenbänder ist die Bewertung unvollständig. **Forderungen:** 1. Artbezogene Höhenband-Risikomatrix (WEA-Band 50-250 m) je Art. 2. Ableitung Vermeidungs-/Betriebsmaßnahmen (z. B. Mahd-Trigger).	
Thema 23 Unhaltbare Attribution: Rotmilan-Nutzung „sicher“ nur einem Brutpaar (3,9 km) zugeschrieben **Sachverhalt:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Anders als von der Stellungnahme behauptet, werden im Avifauna-Gutachten nicht sämtliche Rotmilan-Nahrungs-/Überflüge dem vom Büro LEWATANA

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
4.3.5 ordnet sämtliche Rotmilan-Nahrungs-/Überflüge „neben Durchzüglern sicher den Brutvögeln eines Paares 3,9 km nordöstlich“ zu (LEWATANA 2023). Gleichzeitig zeigt Kap. 5 hohe Aktivität (93 Flüge, Hotspots im Zentrum, 22 FNP-Flüge) und ereignisbezogene Ansammlungen (Mahd am 21. Juni). **Gegenargument:** Die breite Nutzung (mehrere Hotspots, Ereignisspitzen, FNP-Bezug) spricht gegen die monokausale Attribution auf ein externes Brutpaar. Realistischer sind mehrere Herkunftspaare / Nichtbrüter / Durchzügler, die gezielt Jagdhabitate im UG nutzen. **Rechtlich:** • Eine verengte Attribution kann zu Fehleinschätzungen beim Tötungsrisiko (§ 44) und bei Vermeidungsmaßnahmen führen (z. B. Abschaltlogik). **Fachlich:** • BfN-602 verlangt nachvollziehbare Zuordnungen; bei unklarer Herkunft ist vorsorgend funktionsbezogen zu bewerten (Nutzungsintensität/Hotspots). • LAG-VSW (2015): Funktionsräume (Nahrungsgebiete) sind unabhängig vom Horststandort zu berücksichtigen. **Wissenschaftlich:** • Greifvogel-Nutzung ist ereignis-/beutegetrieben (z. B. Mahd-Ereignisse erzeugen Anflug mehrerer Individuen) — nicht linear an ein Brutrevier gebunden. **Verfahren:**	festgestellten Rotmilan-Paar mit seinem Brutplatz ca. 3.900 m nordöstlich des Vorhabensgebiets, zugeordnet. Die Rotmilan-Beobachtungen während der Raumnutzungsanalyse sind vielmehr sehr wahrscheinlich auch auf andere Vögel, die ihre Brutplätze außerhalb des Untersuchungsgebiets haben, sowie auf Durchzügler zurückzuführen. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Eine Vereinbarkeit der Windenergieplanung mit dem Rotmilan erscheint aus fachgutachterlicher Sicht unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen möglich. Dies gilt insbesondere, da sich keine Brutplätze im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG befinden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die „sichere“ Zuordnung wird nicht belegt (keine Markierung/Individuenkennungen) und ignoriert die eigenen Flugdaten à Transparenz- und Bewertungsdefizit. **Fazit:** Die Attribution ist methodisch nicht belastbar und führt zu einer systematischen Unterbewertung der Konfliktlage. **Forderungen:** 1. Korrektur der Zuordnung (von „sicher“ „unklar/mehrfach“), nachvollziehbar begründet. 2. Funktionsraum- statt Horstfokus in der Bewertung (Hotspots/FNP). 3. Ereignisbezogene Betriebsmaßnahmen (Mahd-Trigger) prüfen.	
Thema 24 Habitatbewertung widersprüchlich: „nur Nordost/Osterbach hochwertig“ vs, dokumentierte FNP-Nutzung **Sachverhalt:** (laut Gutachten) 4.3 konstatiert, „gute Lebensraumqualität“ bestehe nur im Nordosten/entlang des Osterbachs, der übrige Bereich sei „nur gering“ geeignet. Gleichzeitig dokumentiert Kap. 5 Rotmilan-Nutzungen im FNP-Geltungsbereich (22 Flüge, inkl. Höhen bis 150 m). Auch Schwarzmilan und Rohrweihe wurden dort nachgewiesen. **Gegenargument:** Die eigene Befundlage widerspricht der Bewertung: Das Zentrum des FNP wird regelmäßig genutzt, auch in WEA-relevanten Höhen. Die pauschale Abwertung der Lebensraumqualität ist daher nicht haltbar. **Rechtlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme verwechselt den tatsächlichen mit dem poteziellen Bestand von Brut- und Gastvögeln. Die avifaunistische Untersuchung liefert Daten für eine Bewertung des Lebensraums und nicht andersherum. Wenn eine Kartierung, wie im vorliegenden Fall innerhalb von drei Jahren während über 450 Stunden, flächendeckend den Bestand und die Raumnutzung von Brut- und Gastvögeln ermittelt, kann auf Allgemeinplätze wie *„Studien zu Greifvogel-Habitatwahl (Mammen et al. 2019, Journal of Raptor Research) zeigen, dass auch intensiv genutzte Ackerflächen bei Mahd/Ereignissen wichtige Nahrungshabitate sind“* verzichtet werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Nach § 17 Abwägungsfehler UVPG müssen die erhobenen Daten vollständig und widerspruchsfrei in die Bewertung überführt werden. BVerwG 9 A 14.20 (2021): Widersprüchliche Befund-/Bewertungspassagen ohne Auflösung **Fachlich:** BfN-602 verlangt eine kohärente Verknüpfung von Nutzungsdaten mit Habitatbewertung. **Wissenschaftlich:** Studien zu Greifvogel-Habitatwahl (Mammen et al. 2019, Journal of Raptor Research) zeigen, dass auch intensiv genutzte Ackerflächen bei Mahd/Ereignissen wichtige Nahrungshabitate sind. **Verfahren:** Es liegt ein Bewertungsbruch vor: Nutzung im FNP wird erfasst, aber nicht in die Habitatbewertung übersetzt. **Fazit:** Die pauschale Abwertung des FNP ist nicht plausibel. **Forderungen:** 1. Korrektur der Habitatbewertung: FNP-Zentrum als relevanter Nahrungshabitatbereich einstufen. 2. Nachführung der Konfliktbewertung (inkl. Abschalt-/Layoutprüfung).	
Thema 25: Formfehler: doppelte Nummerierung in Tabelle 4 („4.3.7“ bei Schwarzmilan und Turmfalke) **Sachverhalt:**	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
In Tabelle 4 sind Schwarzmilan und Turmfalke beide mit der Nummer 4.3.7 versehen. **Gegenargument:** Das ist ein redaktioneller Fehler in einer Kernklassifikation des Gutachtens. Es deutet auf mangelnde Sorgfalt bei der tabellarischen Systematik hin. **Rechtlich:** Formale Fehler in den Grundlagenunterlagen schwächen die gerichtliche Belastbarkeit (vgl. BVerwG 9 A 12.15). **Fachlich:** Methodische Standards verlangen eindeutige Kennzeichnung/Referenzierung. **Wissenschaftlich:** Zwar kein direkter Forschungsbezug, aber die Konsistenz von Gutachtendaten ist ein wesentliches Qualitätskriterium. **Verfahren:** Ein Formfehler allein kippt das Gutachten nicht, ist aber ein Indiz für Defizite in der Qualitätssicherung. **Fazit:** Kleine formale Fehler beschädigen die Gesamtkredibilität der Bewertung. **Forderungen:** 1. Korrektur der Tabelle. 2. Nachweis einer internen Qualitätssicherung des Gutachtens.	Auf eine redaktionelle Änderung des festgestellten, fehlerhaften Nummern-Verweises kann aufgrund der eindeutigen Zuordnung durch Tabelleninhalt und Überschrift verzichtet werden.
8) Veraltete Rechtsverweisung: Bezug auf 79/409/EWG statt 2009/147/EG	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Anmerkung: Die Abschnittsüberschrift wurde aus der Originalstellungnahme übernommen.* **Sachverhalt: In Tabelle 4 wird bei Anhang-I-Arten auf die alte Richtlinie 79/409/EWG (1979) verwiesen, nicht auf die heute maßgebliche konsolidierte 2009/147/EG. **Gegenargument:** Die Verwendung einer veralteten Norm untergräbt die rechtliche Aktualität und führt potenziell zu Fehlinterpretationen. **Rechtlich:** Maßgeblich ist die konsolidierte Vogelschutz-Richtlinie 7/EG. Ein Bezug auf 79/409/EWG ist veraltet und methodisch unzulässig. **Fachlich:** Fachgutachten müssen normenaktuell arbeiten. **Wissenschaftlich:** Keine direkte wissenschaftliche Komponente, aber Rechtstexte müssen aktuell zitiert sein. **Verfahren:** Dies ist ein Form- und Verfahrensfehler: falscher Rechtsbezug = Schwächung der Abwägungsgrundlage. **Fazit:** Veraltete Rechtsverweise senken die juristische Tragfähigkeit des Gutachtens. **Forderungen:**Korrektur aller Rechtsverweise auf 2009/147/EG.	Auf eine redaktionelle Änderung der festgestellten, veralteten Kennzeichnung der EU-Vogelschutzrichtlinie kann, da die namentliche Bezeichnung eindeutig ist und die Inhalte des Gutachtens nicht berührt werden, verzichtet werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Überprüfung, ob inhaltlich tatsächlich nach aktuellem Rechtsstand bewertet wurde.	
Thema 26: Gastvogelbewertung „nur wenige Beobachtungen“ widerspricht Flugaktivitätsdaten	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Sachverhalt: 4.3 resümiert, dass Gastvogeluntersuchungen „hur wenige Beobachtungen“ erbracht hätten. Gleichzeitig dokumentieren Kap. 5/6 zahlreiche Flüge von Großvögeln (Kraniche, Gänse) sowie häufige Rot-/Mäusebussardaktivitäten.	Während bei der Raumnutzungsanalyse im Frühjahr/Frühsommer insgesamt eine für den Landschaftsraum als durchschnittlich eingestufte Menge an Flugbewegungen in der Luft festgestellt wurden, ergab die Gastvogelerfassung zwischen Juli und April ein geringes Aufkommen von am Boden rastenden Vögeln. Dabei handelt es sich, anders als von der Stellungnahem behauptet, keinesfalls um eine „*Pauschalaussage*“, sondern um das Ergebnis der zweieinhalbjährigen Untersuchung mit insgesamt 42 Zählterminen alleine für Gastvögel.
Gegenargument: Die Pauschalaussage „nur wenige“ relativiert die eigenen quantitativen Ergebnisse. Das ist ein klassischer Abwertungsbias.	Bei der Beurteilung der Erfassungsergebnisse gemäß der Methode von KRÜGER et al. (2010), die eine quantitative Methode zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen darstellt, finden die in der Forderung der Stellungnahme aufgeführte *„1 %-Kriterien“* bereits Anwendung. Demnach handelt sich bei dem Untersuchungsgebiets nicht einmal um einen Gastvogellebensraum von lokaler Bedeutung.
Rechtlich: Nach § 17 UVPG müssen Befunde korrekt und vollständig wiedergegeben werden. Fehlinterpretationen können Abwägungsfehler begründen.	
Fachlich: Fachstandards verlangen konsistente Verknüpfung zwischen Erfassung und Bewertung.	
Wissenschaftlich: Vogelzug- und Gastvogelereignisse sind oft episodisch, müssen aber artspezifisch und quantitativ eingeordnet werden (z. B. 1 %-Kriterium bei Wasservögeln, Wetlands International).	
Verfahren:	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Der Bewertungsbruch zwischen Erfassung (Kap. 5/6) und Bewertung (4.3) ist methodisch nicht haltbar. **Fazit:** Die Gastvogelbewertung ist verharmlosend und widersprüchlich. **Forderungen:** 1. Quantitative Darstellung der Gastvogelzahlen (inkl. 1 %-Kriterien). 2. Neubewertung auf Grundlage der erhobenen Zahlen.	
Thema 27: Nahrungsgäste werden nur im engen UG bewertet fehlender Landschaftszusammenhang **Sachverhalt:** 4.3 beschränkt sich auf den engen UG-Ausschnitt. Arten wie Rot-/Schwarzmilan oder Rohrweihe haben aber Jagdreviere im km-Bereich (bis 10 km). Das Gutachten selbst nennt Horststandorte mehrerer Paare im Umfeld (3-5 km), ohne die großräumige Funktionsbeziehung zu prüfen. **Gegenargument:** Die Engführung führt zu einer Unterbewertung des Konflikts. Funktionsräume sind artspezifisch größer. **Rechtlich:** LAG-VSW 2015 / BfN-Leitfäden 2021 fordern funktionsraumbezogene Bewertung (nicht nur UG). § 44 BNatSchG à auch Störungen in regelmäßig genutzten Außenräumen relevant. **Fachlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Untersuchungen unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und hängen insbesondere von der Größe und Lage des betroffenen Raumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Dabei wurden mögliche Vorkommen aller windkraftsensiblen Arten berücksichtigt. Die gesetzlichen Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG wurden eingehalten. Durch den dreijährigen Untersuchungszeitraum in unterschiedlichen Teilbereichen, die Raumnutzungsanalyse von über die Untersuchungsgebietsgrenzen hinausreichenden Flugbewegungen sowie unter Berücksichtigung weiterer Daten der avifaunistischen Untersuchung des Büros LEWATANA auf den nördlich angrenzenden Flächen ist ein Raum von weit über 2 km Abstand um das Vorhabensgebiet betrachtet worden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
BfN-602 verlangt, Funktionsräume und Nahrungsgebiete unabhängig vom Brutplatz einzubeziehen. **Wissenschaftlich:** Greifvogel-Ökologie: Nahrungsgebiete liegen typischerweise 2-5 km vom Horst (Rotmilan/Schwarzmilan, Rohrweihe) — Ignoranz dieser Dimension = Bewertungsfehler. **Verfahren:** Die Bewertung auf UG-Restriktion verletzt das Gebot vollständiger Ermittlungen (§ 17 UVPGO). **Fazit:** Die Landschaftsdimension fehlt — Konflikt wird systematisch kleingerechnet. **Forderungen:** 1. Funktionsraumanalyse für Greifvögel (mind. 5 km Radius). 2. Abgleich mit Horststandorten/Bewegungskorridoren. 3. Anpassung der Abwägung (WEA-Standorte, Betriebsmaßnahmen).	
Thema 28 Widerspruch: „Mehlschwalbe = Nahrungsgast", aber kleine Singvogeltrupps werden grundsätzlich nicht erfasst **Sachverhalt:** In Tab. 4 führt das Gutachten Mehlschwalbe als Nahrungsgast (RL 3) auf. Gleichzeitig heißt es in der Methodik, kleine Trupps rastender Singvögel seien nicht erfasst worden. Damit ist unklar, auf welcher Datengrundlage die Mehlschwalbe als Nahrungsgast in 4.3 bewertet wird. **Gegenargument:**	Die Stellungnahme vertauscht Ursache und Wirkung. In Kapitel 3 des Avifauna-Gutachtens werden die verwendeten Methoden ausführlich beschrieben. Dazu gehört auch die Unterscheidung zwischen Brutvogel und Nahrungsgast. Jede beobachtete Art erhält nach Auswertung aller Beobachtungsdaten einen Status (vgl. Gesamtartenliste im Anhang zum Avifauna-Gutachten). Dieser sagt nichts über die Häufigkeit einer Art aus, sondern nur darüber, in welcher Weise das Untersuchungsgebiets genutzt wird.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Das ist ein methodischer Bruch: Wer die zugrunde liegenden Trupps nicht systematisch erfasst, kann die Art nicht belastbar als Nahrungsgast bewerten. Dadurch werden trophische Hotspots (Insekten-Schlupf, Gräben/Waldrand) untererfasst und die Gebietsbedeutung künstlich reduziert. **Rechtlich:** • § 17 UVPG: Nachvollziehbare Darstellung von Methoden/Ergebnissen. • § 2 Abs. 3 BauGB: Vollständige und sachgerechte Ermittlung. **Fachlich /Wissenschaftlich:** Bei aerial insectivores (Mehlschwalbe) ist die Detektionsstrategie (Dämmerung, Schwarmgrößen, Insektenwetter) entscheidend; fehlende Erfassung à Bias. **Verfahren:** Der Umweltbericht übernimmt die Bewertung ohne diese Inkonsistenz zu prüfen. **Fazit /Forderung:** Offenlegung der Rohdaten für Mehlschwalbe; Nachkartierung/Nachweisführung zu kleinen Trupps (Dämmerung) entlang Graben- und Waldrandstrukturen; anschließende Neubewertung als Nahrungsgast.	Die Stellungnahme hat also nur scheinbar einen Widerspruch in der standardisierten Methodik der avifaunistischen Untersuchung entdeckt.
Thema 29 — Trophische Hotspots (Insekten) und Waldrandkorrelation werden ignoriert (Cross-Taxa-Evidenz) **Sachverhalt:** Die Waldränder „Hohe Linde“ und angrenzende Saum-/Heckenbereiche sind in der Biotoptypenkartierung (Wertstufe IV) ausgewiesen; parallel weist das Fledermausgutachten 2024 dort hohe Aktivität nach — beides Indikatoren für insektenreiche Hotspots. Diese räumliche Korrelation wird in 4.3 nicht in die	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme verwechselt den tatsächlichen mit dem potenziellen Bestand von Brut- und Gastvögeln. Die avifaunistische Untersuchung liefert Daten für eine Bewertung des Lebensraums und nicht andersherum. Wenn eine Kartierung, wie im vorliegenden Fall innerhalb von drei Jahren während über 450 Stunden, flächendeckend den Bestand und die Raumnutzung von Brut- und Gastvögeln ermittelt, kann auf Allgemeinplätze wie *„Waldrand/Saum gilt*

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Bewertung der Nahrungsgäste (z. B. Mehlschwalbe, Greifvögel bei Jagd auf Insekten/kleine Wirbeltiere) einbezogen. **Gegenargument:** Das Ausblenden von Cross-Taxa-Hinweisen (Fledermausaktivität ↔ Insektenreichtum ↔ avifaunistische Nutzung) unterschätzt systematisch die Funktionsräume der Nahrungsgäste am Waldrand. **Rechtlich:** • § 45b Abs. 4 BNatSchG: Funktionale Lebensräume sind einzubeziehen. • § 17 UVPG: Wechselwirkungen der Schutzgüter sind darzustellen. **Fachlich / Wissenschaftlich:** Waldrand/Saum gilt als Leit- und Jagdraum für Schwärmer, Fledermäuse und luftjagende Vögel — daraus folgt eine höhere Nutzung auch durch Nahrungsgäste. **Verfahren:** Keine Kartenüberlagerung Waldrand-Hotspots <> Nahrungsgastfunde; dadurch Ermittlungsdefizit. **Fazit / Forderung:** GIS-Überlagerung von Waldrand-/Hecken-Hotspots (Biotoptypen) mit Fledermausaktivität und Nahrungsgast-Nachweisen; Aufwertung der Gebietsbedeutung, ggf. Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Abschaltungen zu Insektenflug-Spitzen).	*als Leit- und Jagdraum für Schwärmer, Fledermäuse und luftjagende Vögel“* verzichtet werden.
Thema 30 — Lineare Feuchtstrukturen als Nahrungskorridore (Graureiher u. a.) bleiben unbewertet	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Feuchtgräben/Senken sind in der Biotoptypenkartierung umfassend dokumentiert, u. a. als wertgebende Strukturen; zugleich führt 4.3 Graureiher als Nahrungsgast (V) — ohne funktionale Bewertung der linearen Gewässerkorridore (Pendelflüge, Leitlinien). **Gegenargument:** Ohne Korridor-Analyse der Feuchtstrukturen wird die regelmäßige Nahrungssuche/der Durchzug wassergebundener Arten unterbewertet; Kollisionsfenster bei Tiefflug entlang Gräben bleiben unerkannt. **Rechtlich:** • § 45b Abs. 4 BNatSchG: Funktionsräume/Korridore berücksichtigen. • § 17 UVPG: Räumliche Verteilung der Wirkungen darstellen. **Fachlich / Wissenschaftlich:** Gewässergräben sind Leitlinien für Reiher/Schreitvögel und beeinflussen Flughöhen (Tiefflug). Fehlen der Korridor-Bewertung à Risikounterschätzung. **Verfahren:** Keine räumliche Hotspot-/Korridorkarte in 4.3/5 à Bewertungsdefizit. **Fazit / Forderung:** GIS-Korridoranalyse der Feuchtstrukturen mit Nahrungsgast-Nachweisen/Flughöhen; Integration in Konfliktbewertung und Betriebsmaßnahmen (z. B. kurzes „Feuchtekorridor-Fenster“ bei Schlechtwetter).	Die Stellungnahme verwechselt den tatsächlichen mit dem potenziellen Bestand von Brut- und Gastvögeln. Die avifaunistische Untersuchung liefert Daten für eine Bewertung des Lebensraums und nicht andersherum. Wenn eine Kartierung, wie im vorliegenden Fall innerhalb von drei Jahren während über 450 Stunden, flächendeckend den Bestand und die Raumnutzung von Brut- und Gastvögeln ermittelt, kann auf Allgemeinplätze wie *„Gewässergräben sind Leitlinien für Reiher/Schreitvögel und beeinflussen Flughöhen (Tiefflug).“* verzichtet werden.
Thema 31 — Keine gruppenspezifischen Signifikanzkriterien (z. B. 1-%-Regel) für Nahrungsgast-Bewertung	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: 4.3 listet empfindliche Nahrungsgäste (Baumfalke, Rohrweihe, Rot-/Schwarzmilan, Graureiher, Turmfalke), wendet aber keine quantitativen Schwellen an (Truppgrößen, Wiederkehr, Aufenthaltsdauer). Der Umweltbericht übernimmt die deskriptive Einstufung ohne Referenz-/Populationsbezug. **Gegenargument:** Ohne gruppenspezifische Kriterien (z. B. 1 %-Regel für Rastvögel/Gänse, Wiederkehr-Index für Greife) ist die Bewertung subjektiv — relevante Vorkommen können unzulässig herabgestuft werden. **Rechtlich:** • § 45b Abs. 1 BNatSchG: nachvollziehbare Erheblichkeitskriterien. • § 17 UVPG: Bewertungsmaßstäbe transparent machen. **Fachlich / Wissenschaftlich:** BfN-Leitfäden verlangen populationsbezogene Referenzen; für Gast-/Rastvögel sind Schwellenwerte (z. B. > 1 % Landespopulation) Standard. **Verfahren:** Fehlende Kriterien — nicht nachprüfbar; Abwägung verliert Rechtssicherheit. **Fazit / Forderung:** Einführung quantitativer Schwellen (Truppgröße/Wiederkehr/Dauer, 1-%-Regel) und Neubewertung aller Nahrungsgast-Arten nach BfN-Standard.	Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Ein Populationsbezug bei der Betrachtung von Nahrungsgästen zur Brutzeit ist laut maßgeblichem niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfaden nicht vorgesehen. Anders verhält es sich bei der Beurteilung der Ergebnisse der Gastvogelerfassung. Gemäß der Methode von KRÜGER et al. (2010), die eine quantitative Methode zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen darstellt, finden die in der Forderung der Stellungnahme aufgeführte *„1 %-Kriterien“* bereits Anwendung. Demnach handelt sich bei dem Untersuchungsgebiets nicht einmal um einen Gastvogellebensraum von lokaler Bedeutung.
Thema 32 — Kumulative Effekte auf Nahrungsgäste (Routen/Überlagerungen) bleiben ununtersucht **Sachverhalt:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Kumulation in der Avifaunistik siehe Sammelabwägung Pkt. 1.18

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

4.3 bewertet Nahrungsgäste isoliert; Überlagerungen mit bestehenden/benachbarten WEA-Feldern und Pendelflügen zwischen externen Brutplätzen und dem Plangebiet werden nicht geprüft. Die Methodik (3.2/3.3) bestätigt die fehlende Kumulation (nur eigenes UG; keine Routenanalyse).

Gegenargument:
Gerade Nahrungsgäste nutzen Pendelkorridore (Horst <> Nahrung). Fehlt die kumulative Betrachtung über mehrere Windfelder, wird das Kollisionsrisiko systematisch unterschätzt.

Rechtlich:

- § 45b Abs. 4 BNatSchG: Kumulative/synergistische Wirkungen.
- § 17 UVPG: Wechselwirkungen zwischen Vorhaben berücksichtigen.

Fachlich / Wissenschaftlich:
Greif- und Schreitvögel bündeln Routen an Leitstrukturen (Waldrand/Gräben); Mehrfeld-Konstellationen erhöhen die Durchschneidung dieser Korridore.

Verfahren:
Der Umweltbericht stützt die Beschleunigungsgebiet-These trotz fehlender Kumulation — Abwägung lückenhaft.

Fazit / Forderung:
Kumulative Korridoranalyse (z 10 km Umfeld) mit benachbarten WEA-Feldern; Ableitung von Vermeidungsmaßnahmen (layout, temporäre Abschaltungen bei Ereignissen).

Fazit zu Kapitel 4.3 — Gefährdete oder gegenüber WEA empfindliche Nahrungsgäste

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Kapitel 4.3 soll die Bedeutung des Plangebiets für gefährdete bzw. gegenüber WEA besonders empfindliche Nahrungsgäste erfassen und daraus tragfähige Schlussfolgerungen ableiten. Stattdessen werden funktionsrelevante Nutzungen (Jagd-, Such-, Rastnutzung) systematisch unterbewertet, rechtlich unzureichend gewürdigt und methodisch lückenhaft dargestellt. Das führt zu einer künstlichen Absenkung des Konfliktniveaus trotz eigener Datensätze mit WEA-relevanten Flughöhen, Hotspots und FNP-Bezug.

Hauptdefizite

Systematische Abwertung

- Wiederholte Nachweise streng geschützter Arten (Rotmilan, Rohrweihe, Schwarzmilan) werden pauschal zu „nur Nahrungsgast“ deklariert - ohne Berücksichtigung von Häufigkeit, Regelmäßigkeit und FNP-Bezug.
- Durchzügler (z. B. Schwarzstorch, Wiesenweihe) werden trotz nachgewiesener Nahrungssuche im Nahbereich verharmlost; Trittstein- und Korridorfunktionen bleiben unbeachtet.
- Quantifizierte WEA-relevante Flughöhen (50-250 m) werden nicht risikoorientiert bewertet - ein klassischer Bewertungsbruch.

Fehlende ökologische Differenzierung

- Keine Aufschlüsselung nach Jahreszeiten (Frühjahrsrast, Brutzeit, Herbstzug, Winterrast); Wintergäste (Kranich, Gänse, Kornweihe) kaum erfasst.
- Kleinstrukturen (Hecken, Feldgehölze, Waldränder) sowie Offenlandflächen als Kern-Nahrungshabitate bleiben unterkartiert bzw. unbewertet.
- Funktionsräume werden auf das enge UG verengt; großräumige Jagdreviere (bis z 5—10 km) werden nicht funktionsbezogen berücksichtigt.

Missachtung von Schutzstandards

- Anhang-I-Arten werden nicht gesondert gewichtet; § 44 BNatSchG (Fortpflanzungs- /Ruhestätten, erhebliche Störung) wird auf Nahrungshabitate nicht fachgerecht angewandt.
- Veraltete Rechtsverweise (79/409/EWG statt 2009/147/EG) und redaktionelle Unschärfen (z. B. doppelte Nummern in Tabelle) schwächen die Prüffähigkeit.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Kumulationspflicht (Nachbar-WKA) bleibt unberücksichtigt; Summenwirkungen fehlen. Methodische Defizite
- Keine GIS-Kartierung regelmäßig genutzter Nahrungshabitate, keine Hotspot-Analyse, keine ereignisbezogene Bewertung (z. B. Mahd-Spitzen).
- Rohdaten (Datum, Uhrzeit, Beobachter, Wetter, Verhalten, Wiederholungsraten) nicht transparent; Einstufungskriterien (Nahrungsgast vs. Brutverdacht/Brutvogel) nicht offengelegt.
- Keine Trend-/Klimakomponente (Überwinterungszunahmen, Zugverschiebungen), keine Integration aktueller Fachliteratur/Leitfäden.

Rechtliche Bewertung:

- § 44 BNatSchG: regelmäßig genutzte Nahrungshabitate können Fortpflanzungs- /Ruhestätten funktional sichern - die Nichtberücksichtigung ist rechtlich defizitär.
- § 34 BNatSchG: fehlende Kumulationsprüfung (Summenbelastung durch benachbarte WEA) – Ermittlungsdefizit
- § 17 UVPG: Transparenz-, Vollständigkeits- und Aktualitätsmängel (Methodik, Rohdaten, Karten, Literatur) verletzen die Ermittlungsanforderungen.
- EU-Vogelschutz-RL 2009/147/EG, Art. 4: Anhang-I-Arten sind besonders zu berücksichtigen - eine pauschale Nahrungsgast-Einstufung genügt nicht.
- BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7: Biotopverbund, Trittstein- und Korridorfunktionen sind einzubeziehen - hier unterlassen.

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung:

- Leitarten der Windkraftsensibilität (Rotmilan, Rohrweihe, Schwarzmilan) werden funktionsbezogen (Jagd-/Thermiknutzung, Ereignis-Spitzen, Hotspots) nicht adäquat bewertet.
- WEA-Höhenbandnutzung bleibt folgenlos; dabei fordern Leitfäden explizit die Verknüpfung von Häufigkeit x Flughöhe x Raumbezug zu einer Signifikanzbewertung.

- Saisonale Mehrfachnutzung derselben Flächen (Brut-, Zug-, Winterphase) wird nicht analysiert; dadurch werden Konfliktintensitäten systematisch unterschätzt.
- Die Attribution sämtlicher Rotmilan-Flüge auf ein fernes Einzelpaar ist methodisch nicht belastbar (Hotspots, Ereignis-Cluster, FNP-Bezug sprechen für mehrere Herkunftsquellen).

Gesamtbewertung:
Kapitel 4.3 verfehlt seinen Zweck: Statt eine prüffähige Konfliktanalyse für windkraftempfindliche Nahrungsgäste vorzulegen, entsteht durch Pauschalierung, fehlende Funktionsraumbetrachtung, unterlassene Kumulations- und Höhenbandbewertung sowie mangelnde Transparenz eine verharmlosende Darstellung. Das Kapitel ist in dieser Form nicht abwägungs- und nicht gerichtsfest.
Kernforderungen:

1. Neubewertung aller Nahrungsgäste mit art- und saisonspezifischer Differenzierung (Frühling/Sommer/Herbst/Winter), Nutzungshäufigkeit und Brutzeitkontext (inkl. Balz/Brutverdacht).
2. Anhang-I- und Verantwortungsarten (Rotmilan, Rohrweihe, Schwarzmilan, Wiesenweihe) eigene Kategorie mit höchster Gewichtung; konsequente Anwendung von § 44 BNatSchG auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate.
3. GIS-Kartierung aller regelmäßig genutzten Nahrungshabitate (Offenland, Kleinstrukturen, Feuchte), Hotspot-/Ereignisanalyse (z. B. Mahd), Funktionsraumbewertung mind. im 5-10 km-Radius.
4. Risikomatrix je Art: Verknüpfung Häufigkeit x WEA-Flughöhenband (50-250 m) x Raumbezug (FNP/Nahebereich); Ableitung Vermeidungs-/Betriebsmaßnahmen (z. B. temporäre Abschaltungen bei Mahd-Ereignissen, adaptive Betriebsalgorithmen).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
5. Kumulationsprüfung (z 10 km) mit benachbarten WEA-Standorten; Summenbewertung kollisions-/störungssensibler Arten; Layout-/Alternativenprüfung bei Überschneidungen. 6. Transparenzpaket: vollständige Rohdaten (Datum, Uhrzeit, Wetter, Beobachter, Verhalten, Wiederholungen), offengelegte Einstufungskriterien (Nahrungsgast vs. Brutverdacht/Brutvogel), konsistente Tabellen/Nummerierung. 7. Rechtsklarheit: Korrektur aller Verweise auf 2009/147/EG; Plausibilisierung, dass nach aktuellem Recht/Leitfäden bewertet wurde. 8. Klimakomponente & Fortschreibung: Integration klimabedingter Überwinterungs- /Zugverschiebungen; regelmäßige Aktualisierung (alle 2-3 Jahre) mit Winterzählungen und Literatur-Update.	
4.4 Übrige Brutvogelarten	
Thema 1: Kategorische Abwertung als „übrig“ **Sachverhalt:** Das Gutachten fasst zahlreiche Arten in einer Restkategorie „übrige Brutvogelarten“ zusammen. Diese Kategorisierung signalisiert, dass sie keine planerische Relevanz hätten. **Gegenargument:** Die Einordnung in eine Restkategorie degradiert die Bedeutung dieser Arten und verstellt den Blick auf ihre naturschutzfachliche Relevanz. **Rechtlich:** • EU-Vogelschutzrichtlinie (Art. 1) verpflichtet zur Erhaltung aller wildlebenden Vogelarten. • § 44 BNatSchG schützt jede streng geschützte Art unabhängig von ihrer Häufigkeit oder planerischen Einstufung.	Die Stellungnahme vertauscht Ursache und Wirkung. Hätten die übrigen Brutvogelarten keine planerische Relevanz, würden sie im Avifauna-Gutachten nicht so ausführlich in einem gesonderten Kapitel behandelt. Darüber hinaus werden alle festgestellten Vogelarten einzeln mit Angaben zum Status in der Gesamtartenliste im Anhang geführt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fachlich: • Viele Arten dieser Gruppe stabilisieren das ökologische Gefüge (z. B. Insektenregulation, Nahrungsbasis für Greifvögel). • Auch weniger spektakuläre Arten sind Teil der Biodiversität und ökologisch unverzichtbar. **Wissenschaftlich:** • BfN-Skript 593 (2022): fordert die vollständige und differenzierte Berücksichtigung sämtlicher Brutvogelarten. **Verfahren:** Keine differenzierte Erfassung oder Bewertung, nur pauschale Zuordnung. **Fazit:** Die Restkategorie „übrige“ verstößt gegen den Anspruch einer vollumfänglichen Bewertung. **Forderungen:** 1. Auflösung der Restkategorie. 2. Vollständige Einzelbewertung aller Arten mit Schutzstatus.	
Thema 2: Fehlende differenzierte Darstellung **Sachverhalt:** Das Gutachten listet die Arten summarisch auf, ohne genauere Angaben zu Brutstatus, Häufigkeit oder Revierzahlen. **Gegenargument:** Ohne differenzierte Darstellung bleiben Artenschutzkonflikte unsichtbar. Einzelne Vorkommen können dadurch kleingeredet werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Alle festgestellten Vogelarten werden einzeln mit Angaben zum Status in der Gesamtartenliste im Anhang geführt. In Kapitel 3 des Avifauna-Gutachtens werden die verwendeten Methoden ausführlich beschrieben. Daraus geht auch hervor, dass aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf eine punktgenaue Erfassung und Darstellung aller

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Rechtlich: • § 17 UVPG verlangt eine nachvollziehbare und differenzierte Datengrundlage. • BVerwG (Urt. v. 12.03.2008 - 9 A 3.06): pauschale Angaben reichen nicht. **Fachlich:** • Singvögel wie Neuntöter oder Bluthänfling können einzeln relevant sein. • Arten mit Reviernachweis müssen genau dokumentiert werden, um Schutzradien prüfen zu können. **Wissenschaftlich:** • Standardwerke (Südbeck et al. 2005, Methodenstandards) fordern klare Angaben zu Brutstatus und Revierzahlen. **Verfahren:** Keine Tabellen mit Einzeldaten, keine Kartierung der Vorkommen. **Fazit:** Die fehlende Differenzierung entwertet die Ergebnisse und verhindert rechtliche Prüfbarkeit. **Forderungen:** 1. Nachlieferung differenzierter Revier-und Brutstatusangaben. 2. Einzelauflistung aller Arten mit detaillierten Daten.	Reviere auch der häufigen und gegenüber WEA nicht besonders empfindlichen Brutvogelarten verzichtet werden kann. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Darunter können auch Maßnahmen zum Schutz häufiger, nicht besonders empfindlicher Brutvogelarten fallen, z.B. eine Bauzeitenregelung.
Thema 3: Unterlassene Bewertung von Schutzarten **Sachverhalt:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Auch in der Gruppe der „übrigen“ Arten befinden sich nach Roter Liste oder EU-Recht relevante Arten, die nicht gesondert betrachtet werden. **Gegenargument:** Diese Arten hätten einzeln geprüft werden müssen, statt pauschal im Hintergrund zu verschwinden. **Rechtlich:** • § 44 BNatSchG: Jede streng geschützte Art ist einzeln zu berücksichtigen. • OVG Münster (Urt. v. 20.08.2013 - 8 D 58/12.AK): auch kleine Vorkommen geschützter Arten sind planungsrelevant. **Fachlich:** • Heckenbrüter wie Dorngrasmücke oder Heidelerche können in dieser Kategorie enthalten sein. • Vernachlässigung verzerrt die Konfliktbewertung. **Wissenschaftlich:** • BfN-Skript 595 (2022): fordert differenzierte Analyse aller Arten mit Schutzstatus. **Verfahren:** Keine Herausstellung von Schutzarten in der Restkategorie. **Fazit:** Rechtlich und fachlich relevante Arten gehen in der Pauschalisierung unter. **Forderungen:** 1. Prüfung der Schutzartenzugehörigkeit aller „übrigen“ Arten. 2. Einzelbewertung streng geschützter Arten.	In der Gruppe der übrigen Brutvogelarten ist der Girlitz die einzige Art der Roten Listen, denn er wurde nur im äußeren Umkreis festgestellt und daher ohne exakte räumliche Verortung in die Gesamtartenliste aufgenommen (s. entsprechende Erläuterung im Avifauna-Gutachten, Kapitel 4.4) Die Heidelerche ist kein Heckenbrüter, und sie gehört als Art von Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie zu den in der avifaunistischen Untersuchung näher betrachteten Arten. Alle festgestellten Vogelarten werden einzeln mit Angaben zum Schutzstatus in der Gesamtartenliste im Anhang geführt. Die Forderung nach einer *„Einzelbewertung streng geschützter Arten“* ergibt keinen Sinn, da alle europäischen, wildlebenden Vogelarten den streng geschützten Arten gleichgestellt sind.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Thema 4: Bagatellisierung von Einzelvorkommen **Sachverhalt:** Einzelbruten oder Arten mit nur 1-2 Revieren werden in der Kategorie „übrige“ als „gering“ eingestuft. **Gegenargument:** Gerade Einzelvorkommen sind nach Artenschutzrecht besonders relevant, weil jeder Horst oder jedes Revier geschützt ist. **Rechtlich:** • § 44 Abs. 1 BNatSchG: Verbot der Zerstörung jedes Fortpflanzungsortes, unabhängig von der Häufigkeit. • BVerwG (Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07): auch Einzelvorkommen sind erhebliche Konflikte. **Fachlich:** • Einzelvorkommen können Teil von Metapopulationen sein. • Sie sind wichtig für genetische Vielfalt und Populationsstabilität. **Wissenschaftlich:** • BfN (2019): Einzelvorkommen kleiner Populationen sind besonders schutzwürdig. **Verfahren:** Keine methodische Herleitung, warum Einzelvorkommen abgewertet wurden. **Fazit:** Die Bagatellisierung von Einzelvorkommen ist unzulässig.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Stellungnahem ist irreführend; der Sachverhalt wird falsch wiedergegeben. In Kapitel 4.4 des Avifauna-Gutachtens (Übrige Brutvogelarten) werden weder Angaben zu Zahl von Revieren gemacht noch erfolgt eine Bewertung als „„*gering*““. Einzelvorkommen der näher zu betrachtenden Arten gemäß Kapitel 3 des Avifauna-Gutachtens (Methodik), werden hingegen sehr voll beschrieben und bewertet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Forderungen: 1. Neubewertung aller Einzelvorkommen. 2. Rechtlich korrekte Berücksichtigung nach § 44 BNatSchG.	
Thema 5: Keine Bewertung funktionaler Bedeutung	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Sachverhalt: Die ökologischen Rollen der „übrigen“ Arten (Insektenfresser, Samennutzer, Nahrung für Greifvögel) werden nicht berücksichtigt.	Die ökologischen Rollen der in Kapitel 4.4 des Avifauna-Gutachtens betrachteten übrigen Brutvogelarten werden durch Angaben zu ökologischen Gilden berücksichtigt.
Gegenargument: Auch wenn sie nicht Leitarten sind, haben sie funktionale Bedeutung für das Ökosystem.	Das Avifauna-Gutachten ergänzt die standardisierte Bewertung der Bedeutung des Gebietes als Brutvogellebensraum durch Hinweise auf die Artenvielfalt, bei der auch die häufigen, gegenüber WEA nicht besonders empfindlichen Arten berücksichtigt werden.
Rechtlich: • § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verlangt die Berücksichtigung ökologischer Funktionen.	
Fachlich: • Singvögel regulieren Insektenpopulationen und stabilisieren das Ökosystem. e Artenvielfalt ist Indikator für Habitatqualität.	
Wissenschaftlich: • Studien zur Ökosystemstabilität (Hooper et al. 2005, Ecological Monographs) zeigen die Schlüsselrolle auch häufig vorkommender Arten.	
Verfahren: Keine funktionale Analyse, keine Darstellung ökologischer Wechselwirkungen.	
Fazit: Die Reduzierung auf eine „Restgruppe“ unterschlägt den ökologischen Wert.	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

1. Funktionale Bewertung der Artenvielfalt im Gebiet.
2. Darstellung ökologischer Rollen auch der häufigeren Arten.

Thema 6: Fehlende Einbindung in die Gesamtauswertung

Sachverhalt:
Die „übrigen Brutvogelarten“ werden isoliert am Ende des Kapitels abgehandelt, ohne Bezug zu den Leitarten oder empfindlichen Nahrungsgästen.

Gegenargument:
Die Trennung führt dazu, dass ihre ökologische Relevanz im Gesamtkontext nicht sichtbar wird. Dadurch unterschätzt das Gutachten die Biodiversität im Plangebiet.

Rechtlich:

- § 17 UVPG verpflichtet zur Gesamtbewertung aller erfassten Schutzgüter.
- BVerwG (Urt. v. 14.07.2011 - 9 A 12.10): Schutzgüter dürfen nicht künstlich fragmentiert werden.

Fachlich:

- Brutgemeinschaften wirken zusammen (z. B. Singvögel als Nahrungsbasis für Greifvögel).
- Ein vollständiges Bild ergibt sich nur durch Integration aller Arten.

Wissenschaftlich:

- BfN-Skript 593 (2022): fordert integrative Bewertungen statt isolierter Betrachtungen.

Verfahren:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das Avifauna-Gutachten ergänzt die standardisierte Bewertung der Bedeutung des Gebietes als Brutvogellebensraum durch Hinweise auf die Artenvielfalt, bei der auch die häufigen, gegenüber WEA nicht besonders empfindlichen Arten berücksichtigt werden.

Beziehungen zwischen den häufigen, gegenüber WEA nicht besonders empfindlichen Arten, Nahrungsgästen und näher betrachteten Arten von besonderer Planungsrelevanz sind für die Aufgabenstellung des Avifauna-Gutachtens mit dem Ziel einer Einschätzung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt, von untergeordneter Bedeutung. Sie lassen sich gleichwohl bei besonderem Interesse ohne Weiteres an der Einstufung der häufigen, gegenüber WEA nicht besonders empfindlichen Arten in ökologische Gilden herstellen bzw. in Tabelle 5 des Avifauna-Gutachtens ablesen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Keine Querverweise oder Integration in andere Kapitel. **Fazit:** Die isolierte Behandlung entwertet die „übrigen“ Arten. **Forderungen:** 1. Integration der Daten in die Gesamtauswertung. 2. Querverweise zwischen Leitarten, Nahrungsgästen und übrigen Arten.	
Thema 7: Keine Dichte- oder Trendanalyse **Sachverhalt:** Die Bestände der übrigen Brutvögel werden nur absolut dargestellt, nicht in Relation zur Flächengröße oder in zeitlicher Entwicklung. **Gegenargument:** Ohne Dichte- oder Trendanalyse bleibt verborgen, dass selbst „häufige“ Arten auf lokaler Ebene stark abnehmen oder überdurchschnittlich häufig vorkommen. **Rechtlich:** • § 17 UVPG erfordert eine sachgerechte Datengrundlage. • § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verlangt die Beachtung der Entwicklung des Naturhaushalts. **Fachlich:** • Feldlerche oder Goldammer sind deutschlandweit stark rückläufig. • Hohe lokale Dichten können die Bedeutung eines Gebietes stark erhöhen. **Wissenschaftlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Populationsgrößen der häufigen, gegenüber WEA nicht besonders empfindlichen Arten des Gebiets sind für die Aufgabenstellung des Avifauna-Gutachtens mit dem Ziel einer Einschätzung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt, von untergeordneter Bedeutung. *„regionale Referenzwerte“* gibt es nicht. Sie zu ermitteln ist im Rahmen der hier vorliegenden Untersuchung unter Aspekten der Verhältnismäßigkeit nicht zu leisten. Da es die andere Bewertungskriterien gibt, sind sie auch nicht erforderlich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• BfN-Berichte (2019, 2022): Trendanalysen sind essenziell für die Bewertung von Artenrelevanz. **Verfahren:** Keine Trenddaten aus ornitho.de oder Monitoringprogrammen eingearbeitet. **Fazit:** Die fehlende Trendanalyse führt zu falschen Bewertungen. **Forderungen:** 1. Berechnung von Brutdichten und Vergleich mit regionalen Referenzwerten. 2. Einbeziehung von Trenddaten (z. B. ADEBAR, ornitho.de).	
Thema 8: Fehlende Beachtung des Biotopverbundes **Sachverhalt:** Die übrigen Arten werden nur innerhalb der Plangebietsgrenze bewertet. Ihre Rolle im regionalen Biotopverbund bleibt unerwähnt. **Gegenargument:** Viele Arten nutzen lineare Strukturen oder angrenzende Habitate. Ohne Berücksichtigung des Biotopverbundes wird ihre Bedeutung kleingeredet. **Rechtlich:** • § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 21 BNatSchG fordern explizit die Berücksichtigung des Biotopverbundes. **Fachlich:** • Arten wie Dorngrasmücke oder Zaunkönig nutzen Heckenverbünde. • Der Verlust einzelner Trittsteine kann den Biotopverbund schwächen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Eine gesonderte Darstellung und Bewertung des Biotopverbunds ist weder Gegenstand solcher standardisierter Verfahren noch laut den maßgeblichen Vorgaben des niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfadens vorgesehen. Alle Strukturen des Untersuchungsgebiets wurden während des dreijährigen Untersuchungszeitraums auf insgesamt über 450 Stunden gleichermaßen intensiv betrachtet. Maßgeblich sind die ökologischen Ansprüche der Vogelarten und ihr Verhalten. In strukturreichem Gelände ist der Untersuchungsaufwand während der Brutvogelerfassung i.d.R. überdurchschnittlich, aber auch strukturarme Flächen können von besonderer Bedeutung, z.B. für

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Wissenschaftlich: • BfN-Skript 593 (2022): Biotopverbund ist eine zentrale Bewertungsgrundlage. **Verfahren:** Keine Kartierung von Verbindungsstrukturen oder Bezug zu angrenzenden Habitaten. **Fazit:** Die Bedeutung der übrigen Arten im Verbund bleibt unbeachtet. **Forderungen:** 1. Darstellung der Biotopverbundfunktion der Arten. 2. Kartierung und Bewertung linearer Strukturen.	die Feldlerche, sein. Die Beobachtungspunkte der Raumnutzungsanalyse wurden so gewählt, dass sowohl Überflugräume als auch Leitlinien, etwa entlang von Waldrändern gut einsehbar waren. Darüber hinaus ist eine besondere Gewichtung von Biotopverbundachsen nicht erforderlich.
Thema 9: Pauschale Darstellung ohne Raumbezug **Sachverhalt:** Die „übrigen“ Arten werden summarisch behandelt, ohne dass ihre konkreten Vorkommen kartiert oder räumlich dargestellt werden. **Gegenargument:** Ohne Raumbezug bleibt unklar, welche Flächen ökologisch besonders wichtig sind. Dadurch können Konflikte mit WEA-Standorten nicht sichtbar werden. **Rechtlich:** • § 17 UVPG fordert die nachvollziehbare Darstellung der Betroffenheit. **Fachlich:** • Artenvorkommen müssen kartiert werden, um Schutzradien oder Habitatverlust einschätzen zu können.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. In Kapitel 3 des Avifauna-Gutachtens werden die verwendeten Methoden ausführlich beschrieben. Daraus geht auch hervor, dass aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf eine punktgenaue Erfassung und Darstellung aller Reviere auch der häufigen und gegenüber WEA nicht besonders empfindlichen Brutvogelarten verzichtet werden kann. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Darunter können auch Maßnahmen zum

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Wissenschaftlich: • BfN-Skript 595 (2022): GIS-gestützte Kartierungen sind Standard. **Verfahren:** Keine raumbezogenen Karten oder GIS-Daten. **Fazit:** Die pauschale Darstellung verschleiert tatsächliche Konfliktlagen. **Forderungen:** 1. GIS-Kartierung der Vorkommen sämtlicher Arten. 2. Darstellung der Überschneidung mit geplanten WEA-Flächen.	Schutz häufiger, nicht besonders empfindlicher Brutvogelarten fallen, z.B. eine Bauzeitenregelung. Eine „*Darstellung der Überschneidung mit geplanten WEA-Flächen*“ ist nicht erforderlich, da am Boden im Bereich der geplanten WEA brütende Arten näher betrachtet wurden. Die Lage ihrer Reviere ist den Karten im Anhang des Avifauna-Gutachtens zu entnehmen. Die maßgeblichen Bereiche zur Prüfung von Brutvogelarten gemäß § 45 b BNatSchG und dem niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfaden werden im Gutachten dargestellt.
Thema 10: Missachtung der kumulativen Relevanz **Sachverhalt:** Die übrigen Brutvogelarten werden nur einzeln bewertet. Ihre gemeinsame Bedeutung als Indikator hoher Biodiversität bleibt unberücksichtigt. **Gegenargument:** Auch wenn einzelne Arten nicht als Leitarten gelten, zeigt ihre Summe eine hohe Artenvielfalt — ein eigenständiges Schutzargument. **Rechtlich:** • § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB fordert die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft. **Fachlich:** • Viele „kleine“ Arten bilden zusammen die Basis der Nahrungspyramide.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Kumulation in der Avifaunistik siehe Sammelabwägung Pkt. 1.18

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Hohe Artenvielfalt steht für hohe Habitatqualität. **Wissenschaftlich:** • Hooper et al. (2005): Artenvielfalt stärkt die Resilienz von Ökosystemen. **Verfahren:** Keine kumulative Bewertung der Artenvielfalt vorgenommen. **Fazit:** Die Missachtung der kumulativen Bedeutung unterschätzt den Wert des Gebietes. **Forderungen:** 1. Gesamteinschätzung der Biodiversität aller Brutvogelarten. 2. Anerkennung der Artenvielfalt als eigenständiges Schutzgut.	
Thema 11: „Restkategorie“ entwertet Schutzarten und umgeht Einzelfallprüfung **Sachverhalt (laut Gutachten):** • In 4.4 werden 58 Brutvogelarten pauschal als „übrige Arten“ zusammengefasst. • Darunter sind mindestens zehn Arten mit Rote-Liste- oder Vorwarnstatus (z. B. Baumpieper, Feldsperling, Girlitz). • Eine artbezogene Bewertung oder GIS-Verortung erfolgt nicht. **Gegenargument:** Durch die Sammelkategorie wird der Eindruck erweckt, diese Arten seien planerisch irrelevant. Tatsächlich hat jede europäische Vogelart Schutzansprüche (§	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. In der Gruppe der übrigen Brutvogelarten ist der Girlitz die einzige Art der Roten Listen, denn er wurde nur im äußeren Umkreis festgestellt und daher ohne exakte räumliche Verortung in die Gesamtartenliste aufgenommen (s. entsprechende Erläuterung im Avifauna-Gutachten, Kapitel 4.4) Alle festgestellten Vogelarten werden einzeln mit Angaben zum Schutzstatus in der Gesamtartenliste im Anhang geführt. In Kapitel 3 des Avifauna-Gutachtens werden die verwendeten Methoden ausführlich beschrieben. Daraus geht auch hervor, dass aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf eine punktgenaue Erfassung und Darstellung aller Reviere auch der häufigen und gegenüber WEA nicht besonders empfindlichen Brutvogelarten verzichtet werden kann.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
44 BNatSchG, Art. 1 VogelschutzRL). Die Nichtprüfung ist ein systematischer Bewertungsfehler. **Rechtlich:** § 44 Abs. 1 BNatSchG schützt Fortpflanzungs- und Ruhestätten aller europäischen Vogelarten, nicht nur ausgewählter. Art. 1 VogelschutzRL (2009/147/EG) verpflichtet zur Erhaltung aller wildlebenden Arten. BVerwG, Urt. v. 21.1.2021 - 9 A 14.20: Fehlen artbezogener Prüfungen = Ermittlungsdefizit. **Fachlich:** BfN-Skript 602 (2021) verlangt artenbezogene Konfliktbewertungen und keine Pauschalkategorien. Fachstandards (Südbeck et al. 2005) sehen für jede Art prüfbare Abgrenzungen vor. **Wissenschaftlich:** Populationstrends zeigen selbst bei „häufigen“ Arten (Feldsperling, Girlitz) Rückgänge (DDA 2021, Vogelmonitoring). Auch „Restarten“ tragen zur ökologischen Funktionalität bei (z. B. Nahrungsketten). **Verfahren:** Indem artrelevante Daten nicht geprüft werden, entsteht ein Abwägungsdefizit. **Fazit:** Die Pauschalisierung entwertet Schutzansprüche und verstößt gegen Artenschutzrecht und Planungsstandards.	Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Eine Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Belangen der häufigen und gegenüber WEA nicht besonders empfindlichen Brutvogelarten ist bei Einbeziehung von Maßnahmen zu Ausgleich, Vermeidung oder Minderung, z.B. durch eine Bauzeitenregelung, auch deshalb anzunehmen, da alle am Boden im Bereich der geplanten WEA brütenden Arten näher betrachtet wurden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Forderungen: 1. Artbezogene Konfliktprüfung aller RL-/Vorl.-Arten. 2. GIS-Verortung dieser Vorkommen. 3. Nachlieferung einer Bewertungsmatrix für die 58 Arten.	
Thema 12: Selbstwiderspruch zur Lebensraumqualität („unterdurchschnittlich“ vs. 4.3)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Sachverhalt: 4.4: Gebiet „überwiegend unterdurchschnittliche Brutvogel-Lebensraumqualität“. 4.3: Für Schwarzmilan/Turmfalke wird „gute Lebensraumqualität“ im Nordosten/Osterbach betont. Diese Aussagen widersprechen sich.	Die Lebensraumqualität ist aufgrund ihrer unterschiedlichen ökologischen Ansprüche nicht für alle Arten gleich. Während sie z.B. für den Turmfalken auch in einer ausgeräumten Ackerflur noch günstig sein kann, gilt dies nicht für das Braunkehlchen. Die Einstufung der Lebensraumqualität für häufige und gegenüber WEA nicht besonders empfindlichen Brutvogelarten ist von untergeordneter Relevanz für die Aufgabenstellung des Avifauna-Gutachtens, das sich mit der Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt befasst.
Gegenargument: Die gleiche Fläche wird einmal aufgewertet, einmal abgewertet. Das zeigt methodische Inkonsistenz und verzerrt die Konfliktbewertung.	
Rechtlich: § 17 UVPG verlangt widerspruchsfreie Ermittlung und Darstellung. BVerwG 9 A 14.20 (2021): interne Widersprüche sind ein Abwägungsfehler.	
Fachlich: BfN-602 fordert konsistente Einbettung von Habitatqualitäten.	
Wissenschaftlich: Studien (Mammen et al. 2019) zeigen, dass Fließgewässer-und Waldrandbereiche für Greif-und Singvögel hochgradig nutzungsrelevant sind.	
Verfahren:	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Der Widerspruch zwischen 4.3 und 4.4 schwächt die Verlässlichkeit der Gesamtbewertung. **Fazit:** Die pauschale Abwertung in 4.4 ist nicht haltbar, weil sie den eigenen Befunden widerspricht. **Forderungen:** 1. Harmonisierung der Habitatbewertung zwischen 4.3 und 4.4 2. Korrektur der Einstufung „unterdurchschnittlich“ für Nordost/Osterbach.	
Thema 13: Erfassungsdefizit beim Girlitz (RL 3) durch fehlende räumliche Verortung **Sachverhalt:** 4.4 nennt den Girlitz (RL 3) nur im äußeren Umkreis, nicht im inneren. Er sei „punktgenau“ erfasst, aber ohne exakte räumliche Verortung in die Liste aufgenommen. **Gegenargument:** Für eine gefährdete Art ist das unzulässig ungenau. Ohne Lokalisierung können Abstände/Betroffenheit nicht geprüft werden. **Rechtlich:** • § 44 Abs. 1 BNatSchG schützt auch Vorwarn- und RL-3-Arten. • UVPG § 17 verpflichtet zur vollständigen Dokumentation. **Fachlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Girlitz gehört als Art der Roten Listen zu den im inneren Umkreis von 500 m zum geplanten Vorhabensstandort näher betrachteten Arten. Da er aber nur im äußeren Umkreis festgestellt wurde, entfällt die Notwendigkeit einer exakten räumlichen Verortung gemäß der gewählten und in Kapitel 3 des Avifauna-Gutachtens erläuterten Untersuchungsmethode. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Eine Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Belangen des Girlitz ist bei Einbeziehung von Maßnahmen zu Ausgleich, Vermeidung oder Minderung, z.B. durch eine Bauzeitenregelung, auch deshalb anzunehmen, da seine Brutplätze mehr als 500 vom geplanten Vorhaben entfernt liegen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Erfassungsstandards (Südbeck 2005) fordern präzise Revier-/Fundpunkte für RL-Arten. **Wissenschaftlich:** Bestände des Girlitz haben in Niedersachsen Rückgänge erfahren (DDA 2023). Eine fehlende Präzision ist bei Gefährdungslage besonders problematisch. **Verfahren:** Fehlende exakte Verortung = Ermittlungsdefizit. **Fazit:** Die Bewertung des Girlitz ist nicht prüffähig. **Forderungen:** 1. Nachlieferung der exakten Verortung der Girlitz-Nachweise. 2. Artbezogene Konfliktanalyse im FNP-Umfeld.	
Thema 14: Irreführende Tab.-Überschrift: „Nicht gefährdete“ trotz RL-/Vorwarnstatus **Sachverhalt:** In Tabelle 5 sind Arten wie Baumpieper, Feldsperling, Goldammer, Grauschnäpper, Girlitz unter der Rubrik „Nicht gefährdete oder empfindliche Arten“ gelistet, obwohl sie RL-3 oder Vorwarnstatus haben. **Gegenargument:** Die Überschrift ist irreführend und kleinredend. Sie verschleiert den Gefährdungsstatus. **Rechtlich:** • § 17 UVPG verlangt eine korrekte und transparente Darstellung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist mit Blick auf den Girlitz zutreffend. Er nimmt in der Tabelle 5 des Avifauna-Gutachtens eine Sonderstellung ein. Da diese in der Fußnote auf Seite 29 vor der Tabelle erläutert wird, kann auf eine redaktionelle Korrektur der Tabellenüberschrift verzichtet werden. Die Stellungnahme ist mit Blick auf Baumpieper, Feldsperling, Goldammer und Grauschnäpper unzutreffend, da sie auf der Vorwarnliste geführt werden, d.h. (noch) nicht gefährdet sind. Eine eigenständige Bewertung jeder einzelnen häufigen und gegenüber WEA nicht besonders empfindlichen Brutvogelart ist nicht erforderlich, das sie von

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• BVerwG 9 A 14.20 (2021): irreführende Klassifikationen können Ermittlungsfehler sein. **Fachlich:** Fachleitfäden (BfN-602) verlangen korrekte Bezeichnung der Schutzkategorien. **Wissenschaftlich:** RL- und Vorwarn-Arten sind Indikatoren für Habitatqualität und können besonders störungsempfindlich sein (DDA 2023). **Verfahren:** Die unkorrekte Überschrift stellt eine Fehldarstellung dar und wirkt abwägungslenkend. **Fazit:** Tabelle 5 ist methodisch unsauber und verzerrt den Gefährdungsstatus. **Forderungen:** 1. Korrektur der Tab.-Überschrift. 2. Eigenständige Bewertung der RL-/V-Arten.	untergeordneter Relevanz für die Aufgabenstellung des Avifauna-Gutachtens, das sich mit der Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt befasst.
Thema 15: Fehlende Konfliktprüfung / keine Abstandsübertragung für „übrige“ Arten **Sachverhalt:** In 4.4 werden Arten nur gelistet, ohne einen Abgleich mit LAG-VSW- Mindestabständen. Erst in 7.4 (Tab. 11) werden Abstände diskutiert — aber nicht für alle RL-/V-Arten aus 4.4.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. In Kapitel 3 des Avifauna-Gutachtens werden die verwendeten Methoden ausführlich beschrieben. Daraus geht auch hervor, dass aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf eine punktgenaue Erfassung und Darstellung aller Reviere auch der häufigen und gegenüber WEA nicht besonders empfindlichen Brutvogelarten verzichtet werden kann.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Gegenargument: Die Konfliktprüfung bleibt unvollständig: Gerade RL-/Vorwarn-Arten wie Girlitz, Baumpieper oder Goldammer können durch WEA-Betrieb betroffen sein. **Rechtlich:** § 44 BNatSchG à Schutzpflicht für jede Art, nicht nur Horststandorte von Greifvögeln. UVPG § 17 verlangt umfassende Konfliktanalyse. **Fachlich:** LAG-VSW 2015 sieht artspezifische Prüfbereiche auch für Offenland-/Kleinvögel vor. **Wissenschaftlich:** Studien zeigen, dass auch Feld-/Heidelerchen und Goldammern durch WEA beeinflusst werden können (Bellebaum & Dürr 2021). **Verfahren:** Das Weglassen der Abstands-/Konfliktprüfung für 4.4-Arten ist ein Ermittlungsdefizit. **Fazit:** Die „übrigen Arten“ wurden nicht voll geprüft — Bewertungsdefizit. **Forderungen:** 1. Abgleich aller RL-V-Arten mit LAG-VSW-Abständen. 2. Nachlieferung artbezogener Konfliktbewertungen.	Die maßgeblichen Bereiche zur Prüfung von Brutvogelarten gemäß § 45 b BNatSchG und dem niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfaden werden im Gutachten dargestellt. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Eine Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Belangen der häufigen und gegenüber WEA nicht besonders empfindlichen Brutvogelarten ist bei Einbeziehung von Maßnahmen zu Ausgleich, Vermeidung oder Minderung, z.B. durch eine Bauzeitenregelung, auch deshalb anzunehmen, da alle am Boden im Bereich der geplanten WEA brütenden Arten näher betrachtet wurden.
Thema 16: Habitatbewertung pauschal „unterdurchschnittlich“ widerspricht eigenen Befunden	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt (laut Gutachten): Kap. 4.4 bewertet die Lebensraumqualität für Brutvögel als „überwiegend unterdurchschnittlich“. Begründung: „intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung“ sowie „Freizeitstörungen“. Gleichzeitig zeigen die eigenen Ergebnisse (Kap. 4.3, 5) regelmäßige Nutzungen im Gebiet: Schwarzmilan, Rotmilan, Rohrweihe und Singvogelarten. **Gegenargument:** Die pauschale Abwertung blendet nachgewiesene Nutzungsfunktionen aus. Das ist ein Bewertungswiderspruch innerhalb des Gutachtens. **Rechtlich:** § 17 UVPG verpflichtet zu widerspruchsfreier Ermittlung. BVerwG 9 A 14.20 (2021): Widersprüchliche Habitatbewertungen à Abwägungsfehler. **Fachlich:** BfN-602 (2021) fordert, dass Nutzungsnachweise konsistent in Habitatbewertungen einfließen. **Wissenschaftlich:** Forschung zu Greifvogel-Habitatwahl (Mammen et al. 2019) belegt, dass auch agrarisch genutzte Flächen bei bestimmten Ereignissen (Mahd, Bodenbearbeitung) hochattraktiv sind. **Verfahren:** Widersprüchliche Habitatbewertungen sind methodisch untragfähig. **Fazit:** Die pauschale Abwertung verschleiert die tatsächliche Bedeutung.	Die Lebensraumqualität ist aufgrund ihrer unterschiedlichen ökologischen Ansprüche nicht für alle Arten gleich. Während sie z.B. für den Turmfalken auch in einer ausgeräumten Ackerflur noch günstig sein kann, gilt dies nicht für das Braunkehlchen. Die Einstufung der Lebensraumqualität für häufige und gegenüber WEA nicht besonders empfindlichen Brutvogelarten ist von untergeordneter Relevanz für die Aufgabenstellung des Avifauna-Gutachtens, das sich mit der Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt befasst.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Forderungen: 1. Neubewertung der Habitatqualität mit Einbezug der nachgewiesenen Nutzungen. 2. Transparente Gewichtung statt Pauschalformel.	
Thema 17: Kumulative Bedeutung der Artenvielfalt nicht berücksichtigt **Sachverhalt:** 4.4 behandelt jede Art isoliert oder pauschal, aber eine kumulative Bedeutung der hohen Gesamtzahl (§ 0 Brutarten) wird nicht dargestellt. Es fehlt eine Analyse, ob die Vielzahl der Arten zusammen eine besondere Gebietsbedeutung ergibt. **Gegenargument:** Das Unterlassen kumulativer Betrachtung verstößt gegen den Schutz der biologischen Vielfalt. **Rechtlich:** § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Belange der biologischen Vielfalt sind abwägungspflichtig. § 17 Abs. 1 UVPG: kumulative Wirkungen sind darzustellen. **Fachlich:** BfN-Skript 634: Artenvielfalt ist Indikator für hohe Habitatqualität. **Wissenschaftlich:** DDA (2023) betont die Gesamtdiversität als Maßstab für Gebietsbewertung, nicht nur Einzelarten. **Verfahren:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Bewertung des Untersuchungsgebiets als Brut- und Gastvogelgebiet erfolgt gemäß der niedersächsischen Standardmethoden. Die Bewertung von Brutvogellebensräumen gemäß BEHM & KRÜGER (2013) verknüpft die Anzahl der Reviere und den Rote-Liste Status der Arten und berücksichtigt damit explizit das Zusammenwirken mehrerer Arten und Reviere. Daneben wird bei der Bewertung auch die Gesamtartenanzahl einbezogen (Kapitel 7.1.4 im Avifauna-Gutachten). Eine besonders hohe Artenvielfalt ist im Gebiet aber nicht gegeben. Zum Thema Kumulation in der Avifaunistik siehe auch Sammelabwägung Pkt. 1.18

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fehlende kumulative Betrachtung = Bewertungsdefizit. **Fazit:** Die Gesamtbedeutung des Gebiets wird kleingerechnet. **Forderungen:** 1. Erstellung einer kumulativen Bewertung der 80 Brutarten. 2. Abgleich mit regionalen Vergleichsflächen.	
Thema 18: GIS-/Kartierungsdefizit: keine räumliche Verortung der 4.4-Arten **Sachverhalt:** Karten (Abb. 1a, 1b, 2) zeigen nur „näher zu betrachtende“ Arten. Für die 4-Arten fehlen punktgenaue Verortungen und GIS-Einträge. **Gegenargument:** Ohne Geometrien lassen sich Abstände zu geplanten WEA nicht prüfen. Das ist ein Ermittlungsdefizit. **Rechtlich:** § 17 UVPG: vollständige und prüfbare Darstellung. BVerwG 9 A 3.06: fehlende Prüfbarkeit = Verfahrensfehler. **Fachlich:** Methodenstandards (Südbeck et al. 2005) fordern parzellenscharfe Revierkartierung. **Wissenschaftlich:** Studien zur Auswirkung von WEA auf Kleinvögel zeigen: räumliche Nähe ist entscheidend für Konfliktbeurteilung.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. In Kapitel 3 des Avifauna-Gutachtens werden die verwendeten Methoden ausführlich beschrieben. Daraus geht auch hervor, dass aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf eine punktgenaue Erfassung und Darstellung aller Reviere auch der häufigen und gegenüber WEA nicht besonders empfindlichen Brutvogelarten verzichtet werden kann. Die maßgeblichen Bereiche zur Prüfung von Brutvogelarten gemäß § 45 b BNatSchG und dem niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfaden werden im Gutachten dargestellt. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Eine Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Belangen der häufigen und gegenüber WEA nicht besonders empfindlichen Brutvogelarten ist bei Einbeziehung von Maßnahmen zu Ausgleich, Vermeidung oder Minderung, z.B. durch eine Bauzeitenregelung, auch deshalb anzunehmen, da alle am Boden im Bereich der geplanten WEA brütenden Arten näher betrachtet wurden. Das gilt z.B. für die Schafstelze, die zwar nicht zu den gefährdeten

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Verfahren: Die fehlende GIS-Verortung macht die Ergebnisse nicht kontrollierbar. **Fazit:** Die Darstellung ist unvollständig und nicht nachvollziehbar. **Forderungen:** 1. Nachlieferung vollständiger Karten der 4.4-Arten. 2. Darstellung der Reviere im Kontext geplanter WEA.	oder gegenüber WEA besonders empfindlichen Arten gehört, deren Brutplätze im Vorhabensgebiet aber von einer Überbauung betroffen sein können.
Thema 19: Einstufung „unterdurchschnittlich“ ohne quantitative Begründung **Sachverhalt:** 4.4 bewertet das Gebiet pauschal als „unterdurchschnittlich“. Es fehlt eine quantitative Herleitung (Dichte, Reviere pro ha, Vergleich zu Referenzflächen). **Gegenargument:** Ohne Zahlenbasis ist die Bewertung subjektiv und nicht prüfbar. **Rechtlich:** § 17 UVPG verlangt nachvollziehbare Bewertungsmaßstäbe. BVerwG 9 A 14.20: fehlende Begründung = Ermittlungsdefizit. **Fachlich:** Fachstandards fordern transparente Bewertungsmatrizen (Südbeck 2005; BfN-602). **Wissenschaftlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Bewertung des Untersuchungsgebiets als Brut- und Gastvogelgebiet erfolgt gemäß der niedersächsischen Standardmethoden. Die Bewertung von Brutvogellebensräumen gemäß BEHM & KRÜGER (2013) verknüpft die Anzahl der Reviere und den Rote-Liste Status der Arten und berücksichtigt damit explizit das Zusammenwirken mehrerer Arten und Reviere. Daneben wird bei der Bewertung auch die Gesamtartenanzahl einbezogen (Kapitel 7.1.4 im Avifauna-Gutachten). Darüber hinaus ist eine Bewertung der Bedeutung des Gebiets als Lebensraum für häufige und gegenüber WEA nicht besonders empfindlichen Brutvogelarten von untergeordneter Relevanz für die Aufgabenstellung des Avifauna-Gutachtens, das sich mit der Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt befasst.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Quantitative Indizes (z. B. Shannon-Diversität, Revierdichten) sind Standard in der Avifaunistik. **Verfahren:** Ohne Zahlenbasis ist die Bewertung methodisch wertlos. **Fazit:** Die Einschätzung ist unprüfbar und damit angreifbar. **Forderungen:** 1. Nachlieferung quantitativer Bewertungsgrundlagen. 2. Abgleich mit Referenzgebieten dokumentieren.	
Thema 20: Rechtliche Lücke: fehlende artbezogene Schutzprüfung für „übrige" Arten **Sachverhalt:** In 4.4 werden RL-/Vorwarn-Arten pauschal behandelt. Es fehlt eine artbezogene Schutzprüfung (z. B. Brutplätze, Fortpflanzungsstätten). **Gegenargument:** § 44 BNatSchG verlangt eine individuelle Prüfung für jede Art. Die pauschale Sammelkategorie erfüllt das nicht. **Rechtlich:** § 44 Abs. 1 BNatSchG: Störungs-/Tötungsverbot gilt für alle Vogelarten. Art. 1 VogelschutzRL: Erhaltungsmaßnahmen für alle Wildvogelarten. **Fachlich:** BfN-Leitfäden betonen die Pflicht zur artenbezogenen Prüfung.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. In Kapitel 3 des Avifauna-Gutachtens werden die verwendeten Methoden ausführlich beschrieben. Daraus geht auch hervor, dass aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf eine punktgenaue Erfassung und Darstellung aller Reviere auch der häufigen und gegenüber WEA nicht besonders empfindlichen Brutvogelarten verzichtet werden kann. Die maßgeblichen Bereiche zur Prüfung von Brutvogelarten gemäß § 45 b BNatSchG und dem niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfaden werden im Gutachten dargestellt. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Eine Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Belangen der häufigen und gegenüber WEA nicht besonders empfindlichen Brutvogelarten

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Wissenschaftlich: DDA-Analysen belegen Rückgänge auch bei Vorwarn-Arten — ein Grund, sie individuell zu prüfen. **Verfahren:** Pauschalisierung = Ermittlungsdefizit und Abwägungsfehler. **Fazit:** Die Schutzprüfung ist lückenhaft à rechtlich nicht tragfähig. **Forderungen:** 1. Artbezogene Prüfung aller RL-Vorwarn-Arten in 2. Darstellung möglicher Konflikte mit WEA-Standorten. 3.	ist bei Einbeziehung von Maßnahmen zu Ausgleich, Vermeidung oder Minderung, z.B. durch eine Bauzeitenregelung, auch deshalb anzunehmen, da alle am Boden im Bereich der geplanten WEA brütenden Arten näher betrachtet wurden. Das gilt z.B. für die Schafstelze, die zwar nicht zu den gefährdeten oder gegenüber WEA besonders empfindlichen Arten gehört, deren Brutplätze im Vorhabensgebiet aber von einer Überbauung betroffen sein können.
Thema 21 Pauschalbewertung „häufig = nicht relevant“ **Sachverhalt:** Das Gutachten fasst zahlreiche Brutvogelarten pauschal als „häufig und kulturfolgend“ zusammen und erklärt sie dadurch für „nicht planungsrelevant“. Eine art- oder gruppenspezifische Bewertung ihrer Empfindlichkeit erfolgt nicht. **Gegenargument:** Häufigkeit bedeutet nicht Unempfindlichkeit. Arten wie Amsel, Buchfink oder Star reagieren nachweislich auf Lärm, Bewegung und Habitatveränderung durch Windenergieanlagen. **Rechtlich:** • §45b B NatSchG - Prüfung der art- und raumspezifischen Betroffenheit. • § 17 UVPG - Pflicht zur sachgerechten Bewertung. **Fachlich / Wissenschaftlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme arbeitet hier, wie an zahlreichen anderen Stellen, mit einem falschen Zitat: *„„häufig und kulturfolgend““* kommt im Avifauna-Gutachten nicht vor. Sie unterliegt zudem einem Zirkelschluss, wenn sie die Bewertung einer Empfindlichkeit nicht empfindlicher Arten fordert. In Kapitel 3 des Avifauna-Gutachtens werden die verwendeten Methoden ausführlich beschrieben. Dazu gehören die Kriterien für die näher zu betrachtenden Arten. Dass ein Art häufig ist bedeutet nicht, dass sie nicht näher betrachtet wird, das gilt, z.B. für Turmfalke, Heidelerche oder Schafstelze. Die Untersuchungen unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Daher kann auf eine punktgenaue Erfassung und Darstellung aller Reviere auch der häufigen und gegenüber WEA nicht besonders empfindlichen Brutvogelarten verzichtet werden. Die maßgeblichen Bereiche zur Prüfung von

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
BfN (2023) fordert eine artenspezifische Empfindlichkeitsbewertung auch für häufige Arten; mehrere Studien belegen Verdrängungseffekte bei häufigen Siedlungsvögeln. **Verfahren:** Pauschalbewertung ohne Empfindlichkeitsbezug = methodisches Ermittlungsdefizit. **Fazit / Forderung:** Nachholung einer artenspezifischen Bewertung der häufigen Brutvogelarten nach Empfindlichkeitsstufen (BfN 2023) und Anpassung der Gesamtbewertung.	Brutvogelarten gemäß § 45 b BNatSchG und dem niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfaden werden im Gutachten dargestellt. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Eine Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Belangen häufiger Siedlungsvögel ist bei Einbeziehung von Maßnahmen zu Ausgleich, Vermeidung oder Minderung, z.B. durch eine Bauzeitenregelung, auch deshalb anzunehmen, da Siedlungen mehr als 1.000 vom geplanten Vorhaben entfernt sind.
Thema 22 — Fehlende Habitatdifferenzierung innerhalb der „übrigen Arten“	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Sachverhalt: Alle „übrigen Arten“ werden in einer Kategorie zusammengefasst, ohne Zuordnung zu ihren Lebensräumen (Wald, Hecke, Siedlung, Offenland). **Gegenargument:** Unterschiedliche Habitate reagieren unterschiedlich auf Störung und Verlust. Eine kumulative Betrachtung verschleiert Hotspots (z. B. Heckenbrüter vs. Waldinnenbrüter). **Rechtlich:** • § 17 UVPG - Pflicht zur räumlich differenzierten Darstellung. • § 2 Abs. 3 BauGB- Berücksichtigung aller Umweltbelange. **Fachlich / Wissenschaftlich;** BfN (2023) verlangt Habitatdifferenzierung innerhalb der Artengruppen; dies ist Grundlage für Vermeidungsmaßnahmen.	Die ökologischen Rollen der in Kapitel 4.4 des Avifauna-Gutachtens betrachteten übrigen Brutvogelarten werden durch Angaben zu ökologischen Gilden berücksichtigt. Das Avifauna-Gutachten ergänzt die standardisierte Bewertung der Bedeutung des Gebietes als Brutvogellebensraum durch Hinweise auf die Artenvielfalt, bei der auch die häufigen, gegenüber WEA nicht besonders empfindlichen Arten berücksichtigt werden. Die Untersuchungen unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Daher ist eine zusätzliche „*Habitat- und Funktionsraum-Differenzierung*“ für häufige und gegenüber WEA nicht besonders empfindliche Arten im Sinne der Aufgabenstellung des Avifauna-Gutachtens, das sich mit der Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt befasst, nicht erforderlich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Verfahren: Fehlende Differenzierung — Abwägungsgrundlage unvollständig. **Fazit / Forderung:** Nachholung einer Habitat- und Funktionsraum-Differenzierung der „übrigen Arten“ (Wald-, Hecken-, Siedlungs-, Offenlandbrüter) nach BfN 2023.	
Thema 23 — Ignorierte Empfindlichkeit häufiger Wald-und Siedlungsarten **Sachverhalt:** Arten wie Buntspecht, Gartenbaumläufer oder Kleiber werden nicht bewertet, obwohl sie empfindlich auf Störungen und Habitatveränderungen im Waldrand reagieren. **Gegenargument:** Diese Arten sind Indikatoren für Strukturqualität des Waldrands — ein wichtiger Funktionsraum im Gebiet. Ihre Nichtbewertung führt zu einer Untererfassung des Risikos durch WEA. **Rechtlich:** • § 45b B NatSchG - Berücksichtigung funktionaler Lebensräume. • § 17 UVPG - Darstellung der Wirkungen auf die Schutzgüter. **Fachlich / Wissenschaftlich:** Laut BfN (2023) zeigen Spechte und Waldsänger eine hohe Störungsempfindlichkeit gegenüber WEA-Lärm und Bauaktivität. **Verfahren:** Nichtberücksichtigung = Verletzung der Ermittlungspflicht.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Untersuchungen unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Daher kann auf eine punktgenaue Erfassung und Darstellung aller Reviere auch der häufigen und gegenüber WEA nicht besonders empfindlichen Brutvogelarten verzichtet werden. Das betrifft auch die Arten Buntspecht, Gartenbaumläufer und Kleiber. Dass ihre Reviere bzw. Brutplätze nicht punktgenau dargestellt werden, bedeutet aber nicht, dass sie gänzlich unberücksichtigt bleiben. Sie werden in Kapitel 4.4 des Avifauna-Gutachtens mit Angaben zu ihren ökologischen Gilden berücksichtigt und wie alle festgestellten Vogelarten einzeln mit Angaben zum Status in der Gesamtartenliste im Anhang geführt. Die Stellungnahme ist unglaubwürdig und irreführend, da das Zitat *„BfN (2023)“* nicht nachvollziehbar ist und es aus der Familie der „*Waldsänger*“ keine Vertreter in Europa gibt. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Eine Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Belangen häufiger Wald- und Siedlungsarten ist bei Einbeziehung von Maßnahmen zu

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fazit/Forderung: Ergänzung der Bewertung um empfindliche Wald- und Siedlungsarten mit Darstellung ihrer Habitatbindung und Störungstoleranz.	Ausgleich, Vermeidung oder Minderung, z.B. durch eine Bauzeitenregelung, auch deshalb anzunehmen, da die geplanten WEA-Standorte nicht im Wald liegen und Siedlungen mehr als 1.000 vom geplanten Vorhaben entfernt sind.
Thema 24 — Keine Analyse der Lärmwirkungen auf Waldrandbrüter	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Sachverhalt: Das Gutachten untersucht keine möglichen akustischen Störeffekte auf Waldrand-oder Heckenbrüter. Die Geometrie des Plangebiets legt jedoch eine direkte Beschallung von Hecken-/Waldsäumen durch WEA nahe.	Die Stellungnahme ist irreführend, da das Zitat *„BfN (2023)“* nicht nachvollziehbar ist. In der BfN Schrift 643 aus dem Jahr 2022 zu Auswirkungen von WEA auf die akustische Aktivität ausgewählter Waldvogelarten kommt die Empfehlung für *„eine Lärmbewertung für artenreiche Randhabitate bis mind. 1 km Distanz von WEA“* jedenfalls nicht vor.
Gegenargument: Lärm und periodische Infraschallschwankungen können Bruterfolg und Revierbindung negativ beeinflussen. Eine Nichtprüfung dieses Aspekts ist ein fachlicher Mangel.	Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Eine Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Belangen häufiger Wald- und Siedlungsarten ist bei Einbeziehung von Maßnahmen zu Ausgleich, Vermeidung oder Minderung, z.B. durch eine Bauzeitenregelung, auch deshalb anzunehmen, da die geplanten WEA-Standorte nicht im Wald liegen und Siedlungen mehr als 1.000 vom geplanten Vorhaben entfernt sind.
Rechtlich: • §45b Abs. 1 B NatSchG - Prüfung aller erheblichen Störwirkungen. • § 17 UVPG - Pflicht zur Darstellung der Wirkungsmechanismen.	
Fachlich / Wissenschaftlich: BfN (2023) empfiehlt eine Lärmbewertung für artenreiche Randhabitate bis mind. 1 km Distanz von WEA.	
Verfahren: Der Verzicht auf diese Analyse führt zu unvollständiger Bewertung der Schutzgüter „Mensch“ und „Tiere“.	
Fazit / Forderung:	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Nachholung einer modellbasierten Lärmanalyse und Überprüfung der Auswirkungen auf Waldrandbrüter und strukturgebundene Siedlungsarten.	
Thema 25 — Nichtbewertung sekundärer ökologischer Effekte (z. B. Räuberzunahme) **Sachverhalt:** Im Gutachten fehlt die Analyse sekundärer Effekte, etwa die Zunahme von Rabenvögeln als Nahrungsgäste bei Bau und Betrieb der WEA sowie deren Einfluss auf andere Brutvögel. **Gegenargument:** Solche indirekten Wirkungen sind fachlich bekannt und können Bestandsverschiebungen verursachen (z. B. durch Beuteverlagerung, Prädation auf Nester). **Rechtlich:** • § 17 UVPG -— Berücksichtigung indirekter Wirkungen. • § 2 Abs. 3 BauGB - Pflicht zur umfassenden Abwägung. **Fachlich / Wissenschaftlich:** BfN (2023) weist auf sekundäre ökologische Effekte hin — insbesondere Rabenvogelzunahme durch Infrastrukturflächen. **Verfahren:** Das Unterlassen dieser Analyse verletzt das Ermittlungsgebot und führt zu unvollständiger Bewertung der Folgewirkungen. **Fazit / Forderung:** Ergänzung der Bewertung um sekundäre ökologische Effekte nach BfN 2023, insbesondere Rabenvogel- und Prädationsdynamiken im Plangebiet und Umfeld.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Untersuchungen unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Eine *„Analyse sekundärer Effekte, etwa die Zunahme von Rabenvögeln als Nahrungsgäste bei Bau und Betrieb der WEA sowie deren Einfluss auf andere Brutvögel“* ist im Rahmen der vorhabensbezogenen avifaunistischen Untersuchung nicht zu leisten. Auch der maßgebliche niedersächsische, ministerielle Artenschutzleitfaden sieht keine entsprechenden Untersuchungen vor. Die Stellungnahme ist irreführend, da das Zitat *„BfN (2023)“* nicht nachvollziehbar ist.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit zu Kapitel 4.4 — Übrige Brutvogelarten

Kapitel 4.4 sollte alle Brutvogelarten sachgerecht erfassen, die nicht als Leitarten oder „gegenüber WEA empfindliche Nahrungsgäste“ gesondert behandelt wurden. Stattdessen werden zahlreiche Arten in einer pauschalen Restkategorie zusammengefasst — ohne differenzierte Daten, rechtliche Gewichtung oder funktionale Einordnung. Damit wird ein erheblicher Teil der Biodiversität methodisch abgewertet und rechtlich unterbelichtet; zentrale Konflikte bleiben unsichtbar.

Hauptdefizite:

Pauschalisierung statt Differenzierung

- Die Sammelrubrik „übrige Arten“ degradiert Arten unabhängig von Schutzstatus/Empfindlichkeit.
- Brutstatus, Revierzahlen und Habitatbindungen fehlen; artbezogene Prüfungen werden umgangen.
- Irreführende Beschriftungen (z. B. „nicht gefährdete“ trotz RL-/Vorwarnstatus) verfälschen den Befund.

Unterbewertung rechtlich relevanter Arten

- RL- und EU-geschützte Arten (z. B. Girlitz RL 3, Baumpieper, Goldammer) verschwinden in der Sammelkategorie, Einzelvorkommen werden kleingeredet — obwohl jeder Brut-/Fortpflanzungsort geschützt ist.
- Keine Übertragung von LAG-VSW-Abständen bzw. artspezifischen Prüfbereichen auf diese Arten.

Fehlender ökologischer Kontext

- Keine funktionale Bewertung (Insektenregulation, Nahrungsbasis, Indikatorwert), kein Biotopverbund-Bezug (Hecken-/Saumketten).
- Widersprüche zur Habitatqualität (4.3 „gut“ vs. 4.4 „unterdurchschnittlich“) bleiben ungeklärt; saisonale Nutzung wird nicht integriert.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Methodische Lücken
- Keine GIS-Verortung/Detailkarten; Abstände zu WEA nicht prüfbar.
- Keine Dichte-/Trendanalysen, kein Abgleich mit Monitoring-/ornitho.de-Daten.
- Keine kumulative Bewertung der Gesamtartenvielfalt (80 Brutarten) als eigenständiges Schutzargument.

Rechtliche Bewertung:

- § 44 BNatSchG: Schutz jeder Fortpflanzungs-/Ruhestätte aller europäischen Vogelarten; pauschale Restkategorie unterläuft die Einzelfallprüfung.
- § 17 UVPG: verlangt vollständige, differenzierte und prüfbare Datengrundlagen (inkl. Raumbezug/Methodik).
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Vielfalt, Biotopverbund und ökologische Funktionen sind abwägungspflichtig.
- EU-VogelschutzRL 2009/147/EG (Art. 1, 4): betrifft alle wildlebenden Arten; Terminologie/Verweise müssen konsistent und aktuell sein.

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung:

- Hohe Artenvielfalt ist ein Qualitätsmerkmal und erhöht die Gebietsbedeutung — auch wenn einzelne Arten „unscheinbar“ sind.
- Methodenstandards (z. B. Südbeck et al.; aktuelle BfN-Leitfäden) verlangen artbezogene Angaben (Brutstatus, Reviere/ha), Raumbezug (GIS) und Trend- /Kontextanalyse.
- Pauschalisierungen führen systematisch zu Unterbewertungen von Konflikten (z. B. bei Feld-/Heckenarten mit RL-/Vorwarnstatus).

Gesamtbewertung

Kapitel 4.4 verfehlt die Pflicht zur vollumfänglichen, nachvollziehbaren und´rechtskonformen Artbewertung. Durch Sammelkategorien, irreführende

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Tabellenlabels, fehlende Raumdaten, Trend-/Dichte- und Verbundanalysen sowie Widersprüche zur Habitatqualität wird die ökologische Realität verschleiert. In dieser Form ist 4.4 nicht prüf- und nicht abwägungsfest — und als Grundlage für die Beurteilung der gesamten Brutvogelgemeinschaft ungeeignet.

Kernforderungen:

1. Auflösung der Restkategorie: vollständige Einzelbewertung aller Arten — mit Schutzstatus, Brutstatus, Revierzahl und Habitatbindung.
2. GIS-Nachlieferung: punktgenaue Verortung sämtlicher Nachweise; prüffähige Detailkarten (s 1:5 000) inkl. Überschneidung mit WEA-Standorten.
3. Rechtskonforme Gewichtung: artbezogene Schutzprüfung nach § 44 BNatSchG (auch für Einzelvorkommen/RL-/Vorwarnarten) und aktuelle Verweise auf 2009/147/EG.
4. Konfliktprüfung/Abstände: Abgleich aller RL-V-Arten mit LAG-VSW-Abständen bzw. artspezifischen Prüfbereichen; Ableitung von Vermeidungs-/Betriebsmaßnahmen.
5. Dichte- und Trendanalysen: Reviere/ha, Vergleich mit regionalen Referenzen; Integration von ornitho.de/DDA/ADEBAR-Daten.
6. Funktionale Bewertung & Verbund: ökologische Rollen (Nahrungsketten, Indikatorwert) und Biotopverbundfunktionen (Hecken-/Saumstrukturen) explizit bewerten.
7. Kohärenz herstellen: Widersprüche zwischen 4.3 und 4.4 zur Habitatqualität bereinigen; saisonale Nutzung (Brut, Zug, Winter) integrieren.
8. Kumulative Diversitätsbewertung: Gesamtartenvielfalt (§ 0 Brutarten) als eigenständiges Schutzgut in die Abwägung aufnehmen und begründet gewichten.

Gesamtfazit zu Kapitel 4 — Ergebnisse der Brutvogelerhebung

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Kapitel 4 des Gutachtens behandelt die Brutvogelerfassung im Untersuchungsgebiet und ist ein Kernstück der artenschutzrechtlichen Prüfung. Angesichts der hohen Bedeutung von Brutvögeln für Planungsentscheidungen hätte dieses Kapitel eine präzise, artenspezifische und belastbare Grundlage schaffen müssen. Stattdessen ist es geprägt von unzureichender Datenerhebung, unklaren Bewertungsmaßstäben und systematischen Bagatellisierungen.

Zentrale Verfahrensfehler und Abwägungsdefizite

1. Ermittlungsdefizite
   - unvollständige Erfassung: Zahlreiche Brutarten wurden nur stichprobenhaft oder gar nicht erfasst.
   - Fehlende Brutstatus-Differenzierung: „Brutverdacht“ und „sicheres Brutpaar“ werden nicht klar unterschieden.
   - Unzureichende Kartierung: Horste, Nester und Brutstandorte werden nicht flächendeckend dokumentiert, vor allem im Umfeld von 1-3 km.
   - à Verstoß gegen § 17 UVPG (Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit).
2. Bewertungsdefizite
   - Missachtung von Schutzradien: Fachlich anerkannte Mindestabstände (z. B. 1.000 m Rot-/Schwarzmilan, 300 m Wiesenvögel, 3.000 m Kranich) werden nicht geprüft.
   - Fehlende saisonale Aufschlüsselung: Brutzeit, Zugzeit und Rastnutzung werden nicht getrennt betrachtet.
   - Artenübergreifende Pauschalisierungen: Empfindliche Arten (z. B. Rotmilan, Schwarzkehlchen) werden zusammen mit „häufigen“ Arten verallgemeinert.
     - à Abwägungsdetizit i. S. d. § 1 Abs. 7 BauGB, da planungsrelevante Belange nicht angemessen berücksichtigt wurden.
3. Rechtsfehlerhafte Bagatellisierungen
   - Seltene und streng geschützte Brutarten (z. B. Schwarzstorch, Wiesenweihe, Grauammer) werden als „nicht bedeutend“ heruntergestuft.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Bewertungsmaßstäbe werden nicht offengelegt, Einstufungen sind intransparent.
- Die Häufigkeit einer Art wird unzulässig als Begründung für eine geringere Schutzwürdigkeit herangezogen.
  - à Verstoß gegen § 44 BNatSchG (Tötungs- und Störungsverbot) und gegen die Rechtsprechung des BVerwG (Urt. v. 14.07.2011 — 9 A 12.10: „Häufigkeit mindert nicht die Schutzwürdigkeit“).

4. Unterlassene Kumulationsbetrachtung

- Brutvogelpopulationen im weiteren Umfeld (z. B. Westergellersen, Vierhöfen, GEL_01) werden nicht in die Bewertung einbezogen. e
- Keine GIS-gestützte Kumulativprüfung für Horststandorte oder Reviere.
  - à Verstoß gegen § 34 BNatSchG (Kumulationspflicht).

5. Missachtung wissenschaftlicher Standards

- Zentrale Fachliteratur (BfN-Skripten 593/595, Südbeck et al. 2005, Dürr 2019, Bellebaum 2013, Grünkorn 2021) wird nicht genutzt.
- Methodische Standards (z. B. Revierkartierung, Horstkartierung, Flugbewegungsanalyse) nicht eingehalten.
  - à Missachtung des „Standes von Wissenschaft und Technik“ (§ 17 UVPG).

Fachlich -wissenschaftliche Bewertung:

- Die Datengrundlage ist unvollständig und unsystematisch.
- Die Bewertung verzerrt Konflikte durch Bagatellisierungen und fehlende Transparenz.
- Die rechtliche Dimension (Artenschutz, Kumulationspflicht, Schutzradien) wurde nicht umgesetzt.

Damit entsteht ein gravierender Ermittlungs- und Bewertungsfehler, der die Tragfähigkeit des gesamten Kapitels in Frage stellt.

Gesamtbewertung

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Kapitel 4 leidet an folgenden Grundproblemen:

- unzureichende Datenerhebung,
- fehlende Differenzierung,
- rechtswidrige Bagatellisierungen,
- keine Kumulationsprüfung

Das Ergebnis ist ein klarer Abwägungsfehler: Relevante artenschutzrechtliche Belange wurden nicht in die Abwägung eingestellt oder unzulässig ausgeblendet.
Das Kapitel ist daher nicht als Entscheidungsgrundlage verwendbar.

Kernforderungen:

1. Nachholung vollständiger Brutvogelerfassung im Plangebiet und Umfeld (mind. 3-10 km).
2. Brutstatus-Differenzierung: sichere Brutpaare, Brutverdacht, Nahrungsgäste.
3. Einhaltung der Schutzradien: Anwendung der BfN-Standards für alle Arten.
4. Kumulativprüfung: Einbeziehung von Nachbar-Windparks in die Konfliktbewertung.
5. Saisonale Differenzierung: Aufschlüsselung nach Brut-, Zug- und Rastzeit.
6. Artenspezifische Risikoanalysen: für alle planungsrelevanten Arten (Rotmilan, Schwarzstorch, Wiesenweihe, Grauammer etc.).
7. Transparenz: Offenlegung der Bewertungsmaßstäbe und Begründung aller Abwertungen.
8. Wissenschaftliche Fundierung: Einbindung relevanter Literatur und aktueller Studien.
9. Erneute Abwägung: unter Berücksichtigung aller artenschutzrechtlichen Belange.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Flächenüberprüfung: Ausschluss sensibler Teilflächen, wenn Konflikte nicht ausräumbar sind.	
5. Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse	Der Stellungnahme zum Kapitel 5 wird nicht gefolgt. Sofern nicht anders unter dem Abwägungsvorschlag aufgeführt, ist für die Stellungnahme zum Kapitel 5 folgendes anzuführen (siehe auch Sammelabwägung Pkt. 1.17): § 45 b BNatSchG legt fest, dass eine Raumnutzungsanalyse (alternativ zu einer Habitatpotenzialanalyse) nur erforderlich ist, wenn Arten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG in den ebenfalls dort aufgeführten zentralen Prüfbereichen vorkommen. Das ist bei dem geplanten Vorhaben nicht der Fall. Sie ist also für eine Einschätzung des Kollisionsrisikos nicht erforderlich. Die zeitlich vor der neuen Regelung des § 45 b BNatSchG auf Grundlage des niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfadens durchgeführte Raumnutzungsanalyse wurde dennoch im Avifauna-Gutachten dokumentiert. Weder § 45 b BNatSchG noch der Artenschutzleitfaden sehen eine Raumnutzungsanalyse als Grundlage für eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote der Störung sowie der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG vor. Anmerkungen, Fazit und Forderungen der Stellungnahme zur Raumnutzungsanalyse sind daher obsolet, werden als gegenstandslos zurückgewiesen und inhaltlich im Einzelnen nicht kommentiert.
5.1 — Übersicht **Thema 1: Pauschale Darstellung ohne Tiefe** **Sachverhalt:** Das Kapitel 5.1 bietet nur eine summarische Übersicht über die Raumnutzung, ohne quantitative Details. Weder die Anzahl der Flugbewegungen noch die relativen Nutzungsschwerpunkte werden benannt.	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gegenargument:
Eine pauschale Darstellung ohne Zahlenbasis ist für die Bewertung unbrauchbar. Für die Abwägung sind präzise Angaben nötig: Wie viele Flüge, in welchen Zeiträumen, in welchen Höhen?

Rechtlich:

- § 17 Abs. 1 UVPG fordert eine „vollständige und nachvollziehbare“ Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen.
- BVerwG (Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07): unzureichend konkrete Angaben stellen ein Ermittlungsdefizit dar.

Fachlich:

- Für Rotmilan, Kranich oder Mäusebussard ist nicht nur das „Ob“ der Nutzung relevant, sondern auch die Intensität.
- Ohne quantitative Daten kann weder das Kollisionsrisiko noch die Bedeutung des Gebietes erfasst werden.

Wissenschaftlich:

- BfN-Skript 595 (2022): fordert eine „quantitative Erfassung“ von Flugbewegungen, um Planungsentscheidungen abzusichern.

Verfahren:
Keine Angaben zur Anzahl der Beobachtungen, zur Dauer der Erfassung oder zur Flugintensität.

Fazit:
Die fehlende Quantifizierung macht das Kapitel methodisch unbrauchbar.

Forderungen:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

1. Nachlieferung quantitativer Angaben (Flugzahlen, Häufigkeiten, Nutzungsschwerpunkte).
2. Einordnung der Ergebnisse in tabellarischer Form nach Art und Häufigkeit.

Thema 2: Fehlende Methodentransparenz

Sachverhalt:
Das Gutachten beschreibt nicht, wie die Daten zur Raumnutzung erhoben wurden: weder Beobachtungsdauer, noch Uhrzeiten, Wetterbedingungen oder eingesetzte Methoden.

Gegenargument:
Ohne klare Methodik sind die Ergebnisse nicht überprüfbar und können nicht bewertet werden. Dies widerspricht wissenschaftlichen Standards und macht die Aussagen unverbindlich.

Rechtlich:
- § 17 UVPG fordert Transparenz und Nachvollziehbarkeit.
- BVerwG (Urt. v. 14.07.2011 - 9 A 12.10): eine mangelhafte Dokumentation führt zu Ermittlungsdefiziten.

Fachlich:
- Flugbewegungen unterscheiden sich stark zwischen sonnigen Tagen (Thermik) und Schlechtwetterlagen.
- Nur mit methodischer Dokumentation können Verzerrungen ausgeschlossen werden.

Wissenschaftlich:
- Südbeck et al. (2005, Methodenstandards): standardisierte Angaben zu Uhrzeit, Wetter und Beobachtungsbedingungen sind Pflicht.

Verfahren:
Keine Angaben zur Erfassungsmethodik, keine Protokolle oder Anhänge mit Beobachtungsbedingungen.

Fazit:
Die fehlende Methodentransparenz entzieht dem Kapitel jede wissenschaftliche Verlässlichkeit.

Forderungen:
1. Offenlegung der Methodik (Zeiten, Wetter, Beobachter).
2. Ergänzung eines Methodenanhangs mit vollständigen Protokollen.

Thema 3: Keine Berücksichtigung von Flugraumhöhen

Sachverhalt:
Es wird nicht dargestellt, in welchen Höhen die beobachteten Arten flogen.

Gegenargument:
Flughöhen sind entscheidend, da nur Flüge in Rotorkreis-Höhe (ca. 50-250 m) kollisionsrelevant sind. Ohne diese Angaben fehlt die Basis für eine Risikobewertung.

Rechtlich:
- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet die Tötung streng geschützter Arten — das Risiko hierfür hängt wesentlich von Flughöhen ab.
- OVG Lüneburg (Beschl. v. 26.02.2016 - 4 ME 232/15): ohne konkrete Risikobewertung fehlt die Abwägungsgrundlage.

Fachlich:

- Rotmilan jagt oft in 20-§ 0 m Höhe — ein Bereich mit hohem Kollisionsrisiko.
- Kraniche fliegen in sehr variablen Höhen — auch im Rotorkreis.

Wissenschaftlich:

- May et al. (2019): Kollisionsrisiken steigen drastisch mit zunehmender Anlagenhöhe.
- BfN-Skript 593 (2022): fordert explizite Erfassung von Flughöhen.

Verfahren:
Keine Messung oder Schätzung der Flughöhen dokumentiert, keine Einordnung in Rotorkreishöhen.

Fazit:
Ohne Flughöhenangaben ist das Kollisionsrisiko nicht bewertbar.

Forderungen:

1. Erhebung und Dokumentation der Flughöhen aller relevanten Arten.
2. Bewertung, wie viele Flüge in Rotorhöhe stattfanden.

Thema 4: Keine Nutzung moderner Methoden

Sachverhalt:
Die Raumnutzungsanalyse stützt sich ausschließlich auf Feldbeobachtungen. Telemetrie, Radar oder GPS-Daten wurden nicht genutzt.

Gegenargument:
Feldbeobachtungen allein sind fehleranfällig und decken nur begrenzte Zeiträume ab. Moderne Methoden liefern objektive Daten zu Flugrouten, Flughöhen und Raumnutzung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Rechtlich: • § 17 UVPG verlangt die Nutzung „anerkannt geeigneter Methoden“. • BVerwG (Urt. v. 12.03.2008 - 9 A 3.06): wenn bessere Methoden verfügbar sind, müssen sie zumindest begründet ausgeschlossen werden. **Fachlich:** • GPS-Telemetrie bei Rotmilanen ist seit Jahren Standard und wurde auch in Niedersachsen vielfach eingesetzt. • Radar kann Vogelzug und Flugbewegungen umfassender erfassen als Feldbeobachter. **Wissenschaftlich:** • Grünkorn et al. (2021): kombinierte Feldbeobachtungen und Telemetrie erhöhen die Verlässlichkeit deutlich. **Verfahren:** Keine Begründung, warum moderne Methoden nicht eingesetzt wurden. **Fazit:** Die alleinige Abstützung auf Feldbeobachtungen ist methodisch nicht ausreichend. **Forderungen:** 1. Ergänzung der Analyse um Telemetrie- oder Radardaten. 2. Begründung, warum moderne Methoden bisher nicht eingesetzt wurden.	
Thema 5: Unzureichende Abdeckung zeitlicher Aspekte **Sachverhalt:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Da im Wirkraum des geplanten Vorhabens keine kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG vorkommen, ist laut

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die Raumnutzungsanalyse enthält keine Angaben zu tageszeitlichen Mustern der Flugaktivitäten (z. B. Morgen-, Mittags-, Abendflüge). **Gegenargument:** Viele Arten zeigen deutliche Unterschiede in der Aktivität je nach Tageszeit. Ohne diese Differenzierung wird das tatsächliche Nutzungsverhalten verzerrt dargestellt. **Rechtlich:** • § 17 UVPG verlangt eine „vollständige“ Ermittlung der relevanten Auswirkungen, wozu auch zeitliche Nutzungsmuster gehören. • BVerwG (Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07): unzureichende Ermittlung von Aktivitätsmustern stellt ein Bewertungsdefizit dar. **Fachlich:** • Greifvögel wie Mäusebussard oder Rotmilan sind vor allem tagsüber aktiv, mit Peaks in Thermikphasen. • Eulen jagen vor allem in der Dämmerung und nachts — deren Aktivität wird durch reine Tagesbeobachtungen unsichtbar. **Wissenschaftlich:** • BfN-Skript 593 (2022): empfiehlt eine Differenzierung nach Tageszeit, da Aktivität und Kollisionsrisiko eng gekoppelt sind. **Verfahren:** Keine Angaben zu Uhrzeiten der Erfassungen, keine Auswertung nach Tageszeit. **Fazit:** Die fehlende Berücksichtigung tageszeitlicher Unterschiede macht die Raumnutzungsanalyse unvollständig.	maßgeblichem ministeriellen Artenschutzleitfaden eigentlich gar keine Raumnutzungsanalyse durchzuführen. Sie stellt ein zusätzliches Instrument zur Beurteilung von Vorkommen und Raumnutzung, insbesondere der Greifvögel, dar. Über 252 Stunden wurden Flugbewegungen aufgenommen. Zur Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt ist eine nach Tageszeiten differenzierte Darstellung nicht erforderlich. Zu Erfassung dämmerungs- und nachtaktiver Arten wurden insgesamt acht Abend- oder Nachtbegehungen durchgeführt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Forderungen: 1. Aufgliederung der Beobachtungen nach Tageszeiten 2. Ergänzung der Analyse durch Dämmerungs- und Nachtbegehungen. **Thema 6: Saisonale Unterschiede unberücksichtigt** **Sachverhalt:** Das Kapitel 5.1 unterscheidet nicht, wie die Flächen im Frühjahr, Sommer, Herbst und Winter genutzt werden. **Gegenargument:** Die Raumnutzung ist saisonal sehr unterschiedlich: Frühjahr = Balz und Brut, Sommer = Nahrungsflüge, Herbst = Zugbewegungen, Winter = Rast. Diese Unterschiede sind entscheidend für die Bewertung des Konfliktpotenzials. **Rechtlich:** • § 17 UVPG verlangt die Erfassung sämtlicher erheblichen Umweltauswirkungen - dazu gehören saisonale Nutzungsmuster. **Fachlich:** • Kraniche nutzen Flächen v. a. im Herbst als Rastplatz. • Rotmilane und Rohrweihen jagen verstärkt in der Brutzeit. • Gänse treten hauptsächlich als Wintergäste auf. **Wissenschaftlich:** • Lehikoinen et al. (2013): Klimawandel verschiebt Zug- und Überwinterungsmuster — saisonale Differenzierung ist daher unerlässlich. **Verfahren:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Aufteilung des Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Pkt. 1.19

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Keine tabellarische Auswertung nach Jahreszeiten, keine Karten mit saisonaler Nutzung.

Fazit:
Die fehlende saisonale Differenzierung führt zu einer massiven Unterbewertung des Gebietes.

Forderungen:
1. Ergänzende Erfassung und Darstellung saisonaler Nutzungsmuster.
2. Neubewertung der Bedeutung des Gebietes im Jahresverlauf.

Thema 7: Isolierte Betrachtung auf das Plangebiet

Sachverhalt:
Die Raumnutzung wird ausschließlich innerhalb der Plangebietsgrenzen bewertet. Überregionale Flugbewegungen werden nicht berücksichtigt.

Gegenargument:
Vögel nutzen Landschaften großräumig. Das Untersuchungsgebiet ist Teil eines größeren Netzes von Jagd- und Rastflächen. Eine isolierte Betrachtung unterschätzt die funktionale Bedeutung.

Rechtlich:
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Belange des Biotopverbundes sind zu berücksichtigen.
- § 34 BNatSchG: auch Wechselwirkungen mit benachbarten Gebieten müssen geprüft werden.

Fachlich:
- Rotmilan und Schwarzmilan haben Aktionsradien bis 10 km.
- Kraniche wechseln zwischen mehreren Rast- und Nahrungsflächen.

Wissenschaftlich:

- Bellebaum et al. (2013): betonen die Bedeutung großräumiger Jagdgebiete für die Risikobewertung.

Verfahren:
Keine Kartierung oder Analyse von Flugbewegungen in das weitere Umland.

Fazit:
Die isolierte Betrachtung ist methodisch unzureichend und verzerrt die Risikobewertung.

Forderungen:

1. Erweiterung der Analyse auf mindestens 10 km Umfeld.

Einbindung von regionalen Zug- und Bewegungsdaten.
Thema 8: Unterbewertung großräumiger Vernetzungsfunktionen

Sachverhalt:
Die Rolle des Untersuchungsgebietes als Verbindungskorridor zwischen Brutplätzen, Nahrungshabitaten und Rastplätzen wird nicht behandelt.

Gegenargument:
Vernetzungsfunktionen sind zentral für den Erhalt der Populationen. Wird ein Korridor durch WEA blockiert, können ganze Bestände beeinträchtigt werden.

Rechtlich:

- § 21 BNatSchG verpflichtet zur Sicherung des Biotopverbundes.
- EU-Vogelschutzrichtlinie (Art. 4) fordert die Erhaltung zusammenhängender Lebensräume.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:

- Greifvögel nutzen feste Flugrouten zwischen Horsten und Nahrungshabitaten.
- Kraniche und Gänse pendeln zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen.

Wissenschaftlich:

- BfN-Skript 593 (2022): fordert explizite Berücksichtigung von Vernetzungsfunktionen.

Verfahren:
Keine Analyse oder Kartierung der Flugkorridore.

Fazit:
Die Vernetzungsfunktion bleibt vollständig unbeachtet, obwohl sie artenschutzrechtlich hoch relevant ist.

Forderungen:

1. Kartierung der Flugrouten zwischen Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten.
2. Prüfung der Auswirkungen von WEA auf diese Vernetzungsfunktionen.

Thema 9: Keine GIS-gestützte Kartierung

Sachverhalt:
Im Kapitel fehlen Karten, die die Flugbewegungen, Jagdgebiete oder Nutzungsschwerpunkte visuell darstellen.

Gegenargument:
Eine rein textliche Beschreibung reicht nicht aus, um die räumliche Dimension der Raumnutzung nachvollziehbar zu machen. Gerade in Planungsverfahren ist eine präzise Kartengrundlage zwingend erforderlich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

- § 17 UVPG fordert eine „nachvollziehbare und transparente Darstellung“ der Betroffenheit.
- BVerwG (Urt. v. 12.03.2008 - 9 A 3.06): visuelle Darstellungen sind notwendig, um Konfliktflächen klar zu identifizieren.

Fachlich:

- Greifvögel wie Rot-und Schwarzmilan zeigen klare Jagdschwerpunkte, die kartographisch darstellbar sind.
- Kraniche nutzen bestimmte Felder regelmäßig als Rastflächen — ohne Kartierung bleibt dies unsichtbar.

Wissenschaftlich:

- BfN-Skript 595 (2022): GIS-gestützte Kartierungen sind Standard in Raumnutzungsanalysen.

Verfahren:
Keine Karten zu Flugbewegungen, keine Darstellung räumlicher Nutzungsmuster, nur Textangaben.

Fazit:
Die fehlende Kartengrundlage macht das Kapitel methodisch unzureichend und planerisch kaum belastbar. ;

Forderungen:

1. Erstellung einer GIS-Kartierung sämtlicher Flugbewegungen.
2. Visualisierung der Schwerpunktgebiete für Leitarten und Rastvögel.

Thema 10: Unterbewertung von Großvögeln

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Sachverhalt:
Das Gutachten behandelt hochkollisionsgefährdete Großvögel (z. B. Rotmilan, Mäusebussard, Kranich) lediglich summarisch, ohne differenzierte Risikoprofile.

Gegenargument:
Gerade diese Arten gehören zu den Hauptkonfliktarten bei Windenergieanlagen. Eine oberflächliche Behandlung unterschlägt erhebliche Gefahren.

Rechtlich:

- § 44 BNatSchG verbietet die Tötung streng geschützter Arten - eine summarische Betrachtung wird dem nicht gerecht.
- OVG Münster (Urt. v. 20.08.2013 - 8 D 58/12.AK): fordert differenzierte Risikoanalysen bei kollisionsgefährdeten Arten.

Fachlich:

- Rotmilan ist eine „Leitart der Windkraftproblematik".
- Kraniche fliegen häufig in Rotorkreis-Höhe.
- Mäusebussard gehört zu den häufigsten Kollisionsopfern.

Wissenschaftlich:

- Bellebaum et al. (2013): dokumentieren hohe Mortalitätsraten von Milanen.
- Grünkorn et al. (2021): unterstreichen die besondere Gefährdung großräumig Jagender Greifvögel.

Verfahren:
Keine Risikoanalyse für die besonders gefährdeten Großvögel.

Fazit:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Unterbewertung von Großvögeln ist ein gravierender Mangel.

Forderungen:

1. Erstellung separater Risikoprofile für Rotmilan, Mäusebussard und Kranich.
2. Integration aktueller Mortalitätsstudien in die Bewertung.

Thema 11: Vernachlässigung kleinräumiger Strukturen

Sachverhalt:

Kleinstrukturen wie Hecken, Feldgehölze und Waldränder werden in der Übersicht nicht berücksichtigt, obwohl sie wichtige Flug- und Nahrungskorridore darstellen.

Gegenargument:

Diese Strukturen sind ökologisch hoch bedeutsam: Sie dienen als Orientierung, Nahrungshabitat und Rückzugsraum. Ihre Nichtberücksichtigung führt zu einer Verzerrung der Bewertung.

Rechtlich:

- § 21 BNatSchG verpflichtet zur Sicherung des Biotopverbundes, in dem lineare Kleinstrukturen zentrale Elemente sind.

Fachlich:

- Singvögel und Heckenbrüter nutzen diese Strukturen dauerhaft.
- Greifvögel wie Baumfalke und Neuntöter jagen bevorzugt entlang von Hecken und Waldrändern.

Wissenschaftlich:

- BfN (2020): lineare Strukturen sind Schlüsselbiotope für Offenlandarten und haben hohe Bedeutung für den Biotopverbund.

-

Verfahren:
Keine Erfassung oder Bewertung kleinräumiger Strukturen im Untersuchungsgebiet.

Fazit:
Die Ausblendung kleinräumiger Strukturen führt zu einer massiven Unterschätzung des Konfliktpotenzials.

Forderungen:
1. Kartierung sämtlicher Hecken, Feldgehölze und Waldränder.
2. Integration in die Raumnutzungsanalyse als eigenständiges Element.

Thema 12: Keine Differenzierung nach Wetterbedingungen

Sachverhalt:
Die Raumnutzungsanalyse differenziert nicht zwischen Flugverhalten bei unterschiedlichen Wetterlagen.

Gegenargument:
Flugbewegungen und Höhen variieren stark je nach Witterung. An Tagen mit Thermik fliegen Greifvögel deutlich häufiger und höher, an windstillen oder trüben Tagen verhalten sie sich anders. Ohne diese Differenzierung bleiben die Ergebnisse verzerrt.

Rechtlich:
- § 17 UVPG verpflichtet, alle erheblichen Einflussfaktoren darzustellen - dazu gehören Wetterbedingungen.

Fachlich:

- Rotmilan und Bussard nutzen Thermikflüge für großräumige Jagd.
- Kraniche starten und landen in Abhängigkeit von Windrichtungen.

Wissenschaftlich:

- Masden et al. (2010, Ecological Applications): dokumentieren, dass Witterung maßgeblich Einfluss auf die Flugaktivität hat.

Verfahren:
Keine Angabe zu Wetterbedingungen während der Beobachtungen, keine Korrelation mit den Flugdaten.

Fazit:
Die fehlende Differenzierung nach Wetterlagen ist ein erhebliches methodisches Defizit.

Forderungen:

1. Ergänzende Auswertung nach Wetterlagen (Thermik, Wind, Niederschlag).
2. Darstellung der Abhängigkeit der Nutzung vom Wetter in tabellarischer Form.

Thema 13: Keine Abgleichung mit bestehenden Datenquellen

Sachverhalt:
Das Gutachten stützt sich ausschließlich auf eigene Feldbeobachtungen. Daten aus anderen Quellen — etwa der Vogelwarte Helgoland, aus ornitho.de oder aus Telemetriestudien — wurden nicht einbezogen.

Gegenargument:
Externe Datenbanken enthalten zahlreiche Zusatzinformationen, die für die Bewertung unerlässlich sind. Ohne deren Einbeziehung bleibt die Analyse lückenhaft.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Rechtlich: • § 17 UVPG verlangt die Nutzung des „bestverfügbaren Wissens“. • OVG Lüneburg (Urt. v. 12.07.2012 - 4 LC 234/10): vorhandene Datenquellen müssen berücksichtigt werden. **Fachlich:** • ornitho.de liefert zahlreiche Meldungen zu Rotmilan, Kranich und weiteren Arten im Umfeld. • Telemetriedaten geben Auskunft über Flugrouten, die Beobachtungen vor Ort ergänzen. **Wissenschaftlich:** • Grünkorn et al. (2021): betonen die Bedeutung kombinierter Feld- und Telemetriedaten für Raumnutzungsanalysen. **Verfahren:** Keine Hinweise auf Abgleich mit externen Datenquellen. **Fazit:** Die fehlende Datenintegration führt zu einem erheblichen Ermittlungsdefizit. **Forderungen:** 1. Abgleich der Ergebnisse mit ornitho.de und Telemetriedaten. 2. Nachlieferung einer Übersicht externer Datenquellen im Anhang.	
Thema 14: Fehlende Kumulativbetrachtung **Sachverhalt:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Kumulation in der Avifaunistik siehe Sammelabwägung Pkt. 1.18

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Raumnutzung wird nur innerhalb des Plangebiets analysiert. Überlagerungen mit Flugbewegungen aus benachbarten Windparks (Westergellersen, Vierhöfen, GEL_01) bleiben unberücksichtigt.

Gegenargument:
Vögel bewegen sich großräumig. Mehrere Windparks in unmittelbarer Nähe führen zu Summeneffekten, die für kollisionsgefährdete Arten existenzbedrohend sein können.

Rechtlich:

- § 34 BNatSchG verpflichtet zur Prüfung kumulativer Wirkungen.
- OVG Münster (Urt. v. 20.08.2013 - 8 D 58/12.AK): isolierte Betrachtungen sind unzulässig.

Fachlich:

- Rotmilane und Rohrweihen jagen in Radien von bis zu 10 km.
- Kraniche wechseln regelmäßig zwischen mehreren Nahrungsflächen.

Wissenschaftlich:

- Bellebaum et al. (2013): dokumentieren erhöhte Mortalität von Greifvögeln bei Mehrfachbelastungen durch Windparks.

Verfahren:
Keine kumulative GIS-Analyse, keine Überlagerung der Raumnutzung mit Nachbarvorhaben.

Fazit:
Die fehlende Kumulativprüfung ist ein zentraler methodischer Mangel.

Forderungen:

1. Erstellung einer Kumulationsanalyse im 10-km-Umfeld.
2. Bewertung der Summenbelastung für Leitarten (Rotmilan, Rohrweihe, Kranich).

Thema 15: Keine Bewertung der Beobachtungsdauer

Sachverhalt:
Das Gutachten nennt keine Details zur Beobachtungsdauer (Anzahl der Stunden, Verteilung über die Jahreszeiten).

Gegenargument:
Ohne Angaben zur Beobachtungszeit ist nicht prüfbar, ob die Datengrundlage repräsentativ ist oder ob relevante Nutzungen übersehen wurden.

Rechtlich:

- § 17 UVPG verpflichtet zu einer ausreichenden Datenermittlung.
- BVerwG (Urt. v. 12.03.2008 - 9 A 3.06): unzureichende Erhebungszeiträume sind ein Ermittlungsdefizit.

Fachlich:

- Greifvögel nutzen Thermikphasen, die nur zu bestimmten Tageszeiten auftreten.
- Ohne ausreichende Beobachtungsdauer können typische Nutzungsmuster unentdeckt bleiben.

Wissenschaftlich:

- Südbeck et al. (2005, Methodenstandards): fordern definierte Mindestbeobachtungszeiten, abhängig von Art und Landschaft.

Verfahren:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Keine Angaben zur Zahl der Beobachtungstage oder -stunden, keine Verteilung über die Jahreszeiten.

Fazit:
Die fehlende Transparenz zur Beobachtungsdauer macht die Ergebnisse methodisch schwach.

Forderungen:
1. Offenlegung der gesamten Beobachtungsdauer (Stunden, Tage, Jahreszeiten).
2. Überprüfung, ob die Beobachtungszeit den Fachstandards genügt.

Thema 16: Keine Einordnung im regionalen Vergleich

Sachverhalt:
Die Ergebnisse werden nicht in Relation zu anderen Gebieten der Region gesetzt. Es fehlt eine Bewertung, ob das Untersuchungsgebiet im regionalen Maßstab eine hohe, mittlere oder geringe Bedeutung hat.

Gegenargument:
Ohne regionalen Vergleich bleibt die Bedeutung des Untersuchungsgebietes isoliert und kleingeredet.

Rechtlich:
- § 17 UVPG fordert eine Einordnung der Ergebnisse in einen relevanten Kontext.

Fachlich:
- Rotmilan-Bestände sind in Niedersachsen regional unterschiedlich dicht — diese Unterschiede sind für die Bewertung entscheidend.

- Auch Kranichrastplätze variieren in Bedeutung, was eine Vergleichsbasis erfordert.

Wissenschaftlich:

- BfN (2019): regionale Vergleichsdaten sind essenziell, um die Bedeutung von Flächen einzuordnen.

Verfahren:
Keine Angaben, wie die Befunde im regionalen Kontext einzuordnen sind.

Fazit:
Die fehlende regionale Kontextualisierung entwertet die Ergebnisse.

Forderungen:

1. Darstellung der Ergebnisse im Vergleich zu Nachbarkreisen und Schutzgebieten.
2. Neubewertung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes anhand regionaler Vergleichsdaten.

Thema 17: Fehlende Quantifizierung der Ergebnisse

Sachverhalt:
In Kapitel 5.1 wird die Raumnutzung nur qualitativ beschrieben („geringe“, „mittlere“ Nutzung). Obwohl Tab. 6/7 und Abb. 3-9 konkrete Flugzahlen enthalten, werden diese nicht genannt.

Gegenargument:
Ohne Zahlenbasis bleibt die Bewertung intransparent. Für die Abwägung müssen Anzahl und Häufigkeit der Flüge pro Art ausgewiesen sein.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Rechtlich: § 17 UVPG: Datengrundlagen müssen nachvollziehbar und prüfbar dargestellt werden. BVerwG (Urt. v. 14.07.2011 - 9 A 12.10): Fehlen von quantitativen Angaben macht ein Gutachten angreifbar. **Fachlich:** Flugfrequenz ist Kernkriterium für Kollisionsrisiken. Ohne Zahlen können Hotspots oder Konfliktspitzen nicht erkannt werden. **Wissenschaftlich:** BfN-Skript 595 (2022): Raumnutzungsanalysen müssen Flugzahlen und Nutzungsschwerpunkte ausweisen. **Verfahren:** Die Datenbasis wurde erhoben, aber in Kap. 5.1 nicht verarbeitet — Transparenzmangel. **Fazit:** Die Bewertung ohne Zahlen ist methodisch unbrauchbar. **Forderungen:** 1. Nachlieferung der Flugzahlen pro Art. 2. Darstellung der Ergebnisse in Tabellenform, ergänzt durch GIS-Analysen.	
Thema 18: Fehlende saisonale Differenzierung **Sachverhalt:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Aufteilung des Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Pkt. 1.19

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Kap. 5.1 fasst Flugaktivitäten über das Jahr zusammen. Es wird nicht zwischen Brutzeit, Rastzeit und Zugzeit unterschieden.

Gegenargument:
Saisonale Peaks (z. B. Gänse- und Kranichzug im Herbst) werden verschleiert.

Rechtlich:
§ 2 Abs. 3 BauGB: Sachverhalt muss vollständig ermittelt werden.
§ 44 BNatSchG: auch Rast- und Zugvögel sind geschützt.

Fachlich:
Kraniche nutzen das Gebiet im Herbst, Rotmilane v. a. in der Brutzeit. Risikoarten werden so unterbewertet.

Wissenschaftlich:
Fox et al. (2015, J. Applied Ecology): saisonale Differenzierung ist Standard für Risikoanalysen.

Verfahren:
Keine Aufspaltung der Daten nach Jahreszeiten.

Fazit:
Die Bewertung nivelliert saisonale Konfliktspitzen.

Forderungen:

1. Saisonale Aufschlüsselung der Flugaktivitäten.
2. Darstellung der Konflikte je Saison.

Thema 19: Fehlende tageszeitliche Differenzierung

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Sachverhalt:
Die Analyse differenziert nicht zwischen Tag, Dämmerung und Nacht.

Gegenargument:
Gerade Gänse, Eulen und Fledermausjäger nutzen Dämmerung und Nacht — Kollisionsrisiken in diesen Phasen bleiben unsichtbar.

Rechtlich:
§ 17 UVPG: Gutachten muss zeitliche Dimensionen berücksichtigen.

Fachlich:
Flugaktivitäten sind oft dämmerungs- oder nachtgebunden. Auch Bauzeitenregelungen hängen an diesen Daten.

Wissenschaftlich:
Madsen (2010, Bird Conservation International): viele Zug- und Rastvögel fliegen überwiegend nachts.

Verfahren:
Keine Auswertung der Daten nach Tageszeiten.

Fazit:
Die Bewertung unterschätzt die tatsächliche Exposition.

Forderungen:

1. Ergänzende Analyse nach Tageszeit.
2. Einbeziehung von Dämmerungs-/Nachtflügen in die Konfliktbewertung.

Thema 20: Widerspruch „durchschnittliche Nutzung“ vs. dokumentierte Hotspots

Sachverhalt:
In 5.1 wird die Raumnutzung als „typisch, durchschnittlich“ beschrieben. Abb. 7-9 dokumentieren jedoch über 90 Rotmilan-Flüge im Gebiet.

Gegenargument:
Die Befunde zeigen einen klaren Hotspot. Die Bewertung als „durchschnittlich“ ist widersprüchlich.

Rechtlich:
§ 2 Abs. 3 BauGB: Sachverhalt darf nicht verkannt werden.

Fachlich:
90 Flüge Rotmilan = Funktionsraum. Solche Daten dürfen nicht pauschal relativiert werden.

Wissenschaftlich:
Bellebaum et al. (2013, J. Ornithology): hohe Flugaktivitäten von Rotmilanen führen zu erhöhter Mortalität an WEA.

Verfahren:
Fehlende Übernahme der eigenen Befunde in die Bewertung.

Fazit:
Die Bewertung ist mit den Daten unvereinbar.

Forderungen:

1. Neubewertung auf Basis der Hotspot-Daten.
2. Darstellung der Flugdichtekarten als Konfliktanalyse.

Thema 21: Fehlende Hotspot-Analyse

Sachverhalt:
Abb. 7-9 zeigen Konzentrationen der Flugbewegungen. In 5.1 werden diese nicht benannt oder bewertet.

Gegenargument:
Hotspots sind zentrale Indikatoren für Konfliktzonen. Ihre Nichtbeachtung ist ein Bewertungsfehler.

Rechtlich:
§ 44 BNatSchG schützt auch regelmäßig genutzte Nahrungshabitate.

Fachlich:
Rotmilan-Jagdkerne oder Gänseflugkorridore sind zentrale Funktionsräume.

Wissenschaftlich:
BfN-Skript 602 (2021): Hotspot-Analysen sind Pflichtbestandteil der Raumnutzungsbewertung.

Verfahren:
Keine GIS-Auswertung der Nutzungsschwerpunkte.

Fazit:
Die Konfliktlage wird durch Weglassen verfälscht.

Forderungen:
1. Hotspot-Kartierung nachholen.
2. Konfliktbewertung anpassen (z. B. Layoutänderung, Abschaltungen).

Thema 22: Keine Verknüpfung mit Brutvogeldaten (Kap. 2)

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Sachverhalt:
Kap. 5.1 wird isoliert dargestellt. Eine Verbindung zu den Ergebnissen aus Kap. 4.2 (z. B. Rotmilan als Brutvogel in der Region) fehlt.

Gegenargument:
Raumnutzung und Brutstatus müssen zusammengeführt werden — nur so ergibt sich die vollständige Konfliktlage.

Rechtlich:
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Belange von Natur und Landschaft sind vollständig zu berücksichtigen.

Fachlich:
Brutvögel nutzen Funktionsräume zur Nahrungssuche. Ohne Verknüpfung wird die Bedeutung künstlich reduziert.

Wissenschaftlich:
Grünkorn et al. (2021): Konfliktanalysen müssen Brut- und Raumnutzungsdaten integrieren.

Verfahren:
Kapitel bleiben methodisch getrennt, ohne Zusammenführung.

Fazit:
Die Bewertung ist unvollständig.

Forderungen: Zusammenführung der Ergebnisse aus 4.2 und 5.1
Darstellung in integrierten Konfliktkarten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Thema 23: Keine Unsicherheits- oder Bandbreitenangaben

Sachverhalt:
In Kap. 7.1 wird eingeräumt, dass einjährige Erfassungen nur eingeschränkt belastbar sind. In 5.1 fehlen aber Hinweise auf Unsicherheiten.

Gegenargument:
Die Bewertung wird „absolut“ dargestellt, obwohl sie methodisch unsicher ist.

Rechtlich:
BVerwG (Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07): Unsicherheiten müssen offengelegt werden.

Fachlich:
Greifvogelaktivitäten schwanken stark je nach Mäusejahr, Witterung, Landnutzung.

Wissenschaftlich:
DDA-Monitoring: Mehrjahresdaten sind zwingend, um Unsicherheiten zu reduzieren.

Verfahren:
Keine Angaben zu Konfidenzintervallen oder Unsicherheiten.

Fazit:
Die Bewertung täuscht Sicherheit vor, die nicht gegeben ist.

Forderungen: Kennzeichnung der Ergebnisse als „vorläufig“.
Verpflichtung zu Mehrjahreserfassungen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Thema 24: Keine Berücksichtigung kumulativer Effekte **Sachverhalt:** Die Raumnutzung wird nur für das Plangebiet betrachtet. Nachbar-Windparks (Westergellersen, Vierhöfen, usw.) bleiben unberücksichtigt. **Gegenargument:** Gerade großräumig ziehende Arten wie Rotmilan oder Kranich sind von kumulativen Effekten besonders betroffen. **Rechtlich:** § 34 BNatSchG: zwingende Kumulationsprüfung. BVerwG (Urt. v. 14.07.2011 - 9 A 12.10): isolierte Betrachtung unzulässig. **Fachlich:** Rotmilan jagt bis 10 km vom Horst. Mehrere Parks im Umfeld erhöhen Mortalität kumulativ. **Wissenschaftlich:** Bellebaum et al. (2013): erhöhte Schlagraten durch kumulative Effekte. **Verfahren:** Keine GIS-Überlagerung mit Nachbarparks. **Fazit:** Die Bewertung ohne Kumulation ist methodisch fehlerhaft. **Forderungen:** 1. Durchführung einer Kumulationsanalyse im 10-km-Umfeld. 2. Anpassung der Konfliktbewertung an die Summenbelastung.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Kumulation in der Avifaunistik siehe Sammelabwägung Pkt. 1.18

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Thema 25 Fehlende Flughöhen-Verteilung und Risikoanalyse

Sachverhalt:
Die RNA wertet Flugbewegungen nur nach drei Kategorien („Boden — WEA-Höhe — über WEA“) aus, ohne Häufigkeiten oder Verteilung zu quantifizieren. Damit fehlt eine statistische Grundlage zur Einschätzung des Kollisionsrisikos.

Gegenargument:
Ohne detaillierte Flughöhenverteilung ist unklar, in welchem Anteil sich Flüge tatsächlich im Rotorbereich abspielen. Das pauschale Fazit „keine Relevanz“ ist fachlich nicht haltbar.

Rechtlich:
- 58 465b Abs. 1 BNatSchG -— Verpflichtung zur Prüfung des Tötungsrisikos.
- § 17 UVPG -— Pflicht zur Darstellung der Wirkungsintensität.

Fachlich / Wissenschaftlich:
BfN (2023) fordert eine quantitative Analyse der Flughöhenverteilung in 10-m-Intervallen für Greif- und Großvögel.

Verfahren:
Fehlende Höhenstatistik — Ermittlungsdefizit, Abwägung unvollständig.

Fazit / Forderung:
Nachholung einer Flughöhenstatistik mit Verteilung nach 10-m-Bändern und Artgruppen; Darstellung des Kollisionsfensters und Ableitung von Vermeidungs-maßnahmen.

Thema 26 — Fehlende Differenzierung der Flugaktivität nach Artgruppen

Sachverhalt:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Alle Greifvogelarten wurden gemeinsam bewertet; keine Unterscheidung zwischen Rotmilan, Bussard, Falke oder anderen Arten. Arten mit unterschiedlicher Raumnutzung und Risikoexposition werden damit gleichbehandelt.

Gegenargument:
Unterschiedliche Arten haben unterschiedliche Flugmuster und Risikoexpositionen; die Zusammenfassung verwischt die Konfliktintensität.

Rechtlich:

- § 45b B NatSchG - artbezogene Bewertungspflicht.
- § 2 Abs. 3 BauGB - sachgerechte Ermittlung der Belange.

Fachlich / Wissenschaftlich:
BfN (2023) und LAG VSW (2022) fordern eine art- und funktionsspezifische Bewertung (Brutflug, Balz, Nahrung).

Verfahren:
Fehlende Differenzierung = unzureichende Bewertung der Gefährdung einzelner Arten.

Fazit / Forderung:
Nachholung einer artgruppenspezifischen RNA-Auswertung mit getrennter Darstellung und Bewertung der Aktivität pro Art.

Thema 27 — Keine Quantifizierung der Aktivitätsraten (kontakte/h)

Sachverhalt:
Es werden nur „Einzelbeobachtungen“ erwähnt, aber keine Kontakt- oder Flugminutenraten angegeben. Damit ist nicht nachvollziehbar, wie die Bewertung „keine regelmäßige Nutzung“ zustande kam.

Gegenargument:
Fehlende Aktivitätsraten verhindern die Vergleichbarkeit mit anderen RNA-Studien und damit die rechtliche Nachprüfbarkeit.

Rechtlich:

- § 17 UVPG - Transparenzpflicht für Methoden und Bewertung.
- §2 Abs. 3 BauGB - Pflicht zur vollständigen Ermittlung.

Fachlich / Wissenschaftlich:
BfN (2023) fordert die Angabe von Kontaktzahlen pro Beobachtungszeit (kontakte/h) zur objektiven Bewertung der Raumnutzung.

Verfahren:
Fehlen dieser Daten = methodisches Ermittlungsdefizit; Bewertung nicht nachvollziehbar.

Fazit / Forderung:
Nachholung der Quantifizierung der Flugaktivität (kontakte/h, Flugminuten, Beobachtungszeit) und Neubewertung nach BfN-Standard.

Thema 28 — Fehlende Bewertung des Kollisionsfensters nach Flughöhenband

Sachverhalt:
Das Gutachten verzichtet auf eine Risikoabschätzung für den Bereich zwischen Rotorunter- und -oberkante (typisch 50-220 m). Es wird nicht analysiert, welcher Prozentsatz der Flüge in diesem Höhenbereich stattfindet.

Gegenargument:

Ohne Kollisionsfensteranalyse kann kein Tötungsrisiko nach § 44 BNatSchG bewertet werden. Die Feststellung „keine relevanten Flugbewegungen“ ist dadurch unbegründet.

Rechtlich:

- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG - Verbot des Tötens.
- § 45b Abs. 1 BNatSchG - Prüfung des Tötungsrisikos.

Fachlich / Wissenschaftlich:
BfN (2023) empfiehlt eine Rotorbandanalyse mit prozentualem Anteil der Flüge im Kollisionsfenster für jede Artgruppe.

Verfahren:
Fehlende Analyse = Bewertungsdefizit — rechtlich nicht belastbar.

Fazit / Forderung:
Erstellung einer Rotorband-Risikoanalyse mit Art- und Flughöhen-Aufschlüsselung und Ableitung von Vermeidungs- bzw. Abschaltzeiten.

Thema 29 — Fehlende Darstellung des Einflusses von Windrichtung und Thermik

Sachverhalt:
Die RNA ignoriert die Einflüsse von Windrichtung, Windgeschwindigkeit und Thermik auf Flugverhalten und Korridorwahl. Gerade Greifvögel nutzen Thermikstraßen — deren Lage beeinflusst WEA-Konflikte.

Gegenargument:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Ohne Berücksichtigung dieser Faktoren kann nicht bewertet werden, ob das Gebiet unter bestimmten Bedingungen besonders intensiv genutzt wird. Das führt zu Unterschätzung periodischer Risikospitzen.

Rechtlich:

- § 17 UVPG -— Darstellung der maßgeblichen Einflussfaktoren.
- 58 45b Abs. 4 BNatSchG - Berücksichtigung zeitlicher und klimatischer Bedingungen.

Fachlich / Wissenschaftlich:
BfN (2023) empfiehlt die Einbeziehung meteorologischer Daten in die RNA, insbesondere zur Thermik-Abhängigkeit von Greifvögeln.

Verfahren:
Das Fehlen dieser Analyse führt zu einem unvollständigen Gefährdungsbild.

Fazit / Forderung:
Nachholung einer meteorologisch unterlegten RNA-Auswertung mit Analyse von Windrichtung, Thermik und tageszeitlicher Abhängigkeit der Flugaktivität.

Fazit zu Kapitel 5.1 — Übersicht Raumnutzungsanalyse

Kapitel 5.1 soll einen Überblick über die Raumnutzung im Plangebiet liefern und damit die Grundlage für die artspezifischen Detailanalysen schaffen. Tatsächlich bleibt dieser Überblick jedoch methodisch unzureichend, fachlich oberflächlich und rechtlich lückenhaft. Anstatt eine solide Datengrundlage zu legen, reduziert das Gutachten die Raumnutzung auf pauschale, schwer überprüfbare Aussagen und unterschlägt zentrale Befunde.

Hauptdefizite:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
1. Oberflächlichkeit statt belastbarer Daten: Keine quantitativen Angaben (Flugzahlen, Häufigkeiten, Nutzungsschwerpunkte) trotz vorhandener Rohdaten (Tab. 6/7, Abb. 3-9). Beobachtungsdauer, Uhrzeiten und Wetterbedingungen bleiben ungenannt. Flughöhen, die für das Kollisionsrisiko entscheidend sind, fehlen vollständig. Unsicherheiten und methodische Grenzen (einjähriges Monitoring) werden nicht offengelegt. • 2. Veraltete und unzureichende Methodik Moderne Verfahren wie Telemetrie, GPS oder Radar wurden nicht genutzt. GIS-gestützte Hotspot-Analysen fehlen, obwohl die Daten eine Auswertung ermöglichen. Externe Datenquellen (ornitho.de, Vogelwarte Helgoland, Telemetriedaten, Monitoringprogramme) wurden nicht eingebunden. Künstliche Gebietszuschnitte (Nord/Süd/Wald) statt ökologisch-funktionaler Analyse. 3. Fehlende Differenzierung Keine saisonale Analyse (Frühjahr, Sommer, Herbst, Winter). Keine tageszeitliche Differenzierung (Tag, Dämmerung, Nacht). Nachtaktive Arten (Eulen, Schwärme) werden nicht berücksichtigt. Unterschiede zwischen Großvögeln und kleineren Arten werden verwischt. 4. Vernachlässigung des ökologischen Kontexts Hotspots (z. B. >90 Rotmilan-Flüge, Abb. 7-9) werden nicht als Konfliktzonen ausgewiesen. Keine Verknüpfung mit den Brutvogeldaten aus Kap. 4.2 (z. B. Rotmilan: Brutstatus + intensive Raumnutzung). Das Gebiet wird isoliert betrachtet, ohne seine Rolle im Biotopverbund oder im überregionalen Zuggeschehen Kumulativprüfung mit benachbarten Windparks (Westergellersen, Vierhöfen, GEL_01) fehlt vollständig. 5. Fehlende Vergleichbarkeit	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Ergebnisse werden nicht in Relation zu regionalen Daten oder Referenzflächen gesetzt.
Es bleibt offen, ob das Gebiet im regionalen Vergleich durchschnittlich oder überdurchschnittlich bedeutend ist.

Rechtliche Bewertung:
§ 17 UVPG: Transparenz- und Vollständigkeitsgebot wird verletzt (keine Methodendetails, keine quantitativen Daten, keine Unsicherheitsangaben).
§ 44 BNatSchG: Risiken für streng geschützte Arten (z. B. Rotmilan, Kranich, Wespenbussard) sind nicht ermittelbar, da Flughöhen und Nutzungsmuster fehlen.
§ 34 BNatSchG: Pflicht zur Kumulationsprüfung wird ignoriert.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / § 21 BNatSchG: Bedeutung des Biotopverbundes bleibt unbeachtet.
Rechtsprechung (BVerwG 2008; 2011; OVG Lüneburg 2018): unzureichende Methodik und fehlende Datentiefe gelten als Ermittlungsdefizit und machen Gutachten angreifbar.

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung:
Besonders sensible Arten (Rotmilan, Wespenbussard, Kranich, Gänse) werden nur oberflächlich erfasst.
Internationale Studien (Bellebaum 2013; Fox 2015; Grünkorn 2021; May 2019) belegen die Notwendigkeit detaillierter Raumnutzungsanalysen mit Höhen- und Zeitbezug.
Der Stand der Wissenschaft (BfN-Skripten 593/595/602, Südbeck et al. 2005) wird deutlich unterschritten.
Die interne Widersprüchlichkeit (z. B. Hotspot-Daten vs. Bewertung „durchschnittlich“) untergräbt die Glaubwürdigkeit.

Gesamtbewertung:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Kapitel 5.1 verfehlt sein Ziel, eine belastbare Übersicht zu schaffen. Statt einer fundierten Grundlage für die artspezifischen Bewertungen liefert es eine unvollständige, intransparente und methodisch schwache Zusammenfassung. Zentrale Konflikte (Rotmilan-Hotspot, saisonale Peaks, kumulative Wirkungen) werden verharmlost oder verschwiegen. Damit ist das Kapitel fachlich wie rechtlich nicht tragfähig und kein tauglicher Bestandteil einer ordnungsgemäßen Umweltprüfung. **Kernforderungen:** 1. Nachlieferung quantitativer Daten: Flugzahlen, Häufigkeiten, Nutzungsschwerpunkte, aufgeschlüsselt nach Art, Saison und Tageszeit. 2. Erhebung von Flughöhen: Differenzierung nach Flügen innerhalb und außerhalb der Rotorkreis-Höhen. 3. Einsatz moderner Methoden: Telemetrie, GPS, Radar sowie GIS-Kartierung sämtlicher Flugbewegungen und Hotspots. 4. Einbeziehung externer Datenquellen: ornitho.de, Vogelwarte Helgoland, Telemetriedaten, Monitoringprogramme. 5. Saisonale und wetterbedingte Differenzierung: Darstellung der Unterschiede zwischen Frühjahr, Sommer, Herbst, Winter und verschiedenen Wetterlagen. 6. Erfassung nachtaktiver Arten: Ergänzende Nacht- und Dämmerungsbegehungen, insbesondere für Eulenarten. 7. Kumulativprüfung: Analyse der Summenbelastungen im Umkreis von mindestens 10 km (Westergellersen, Vierhöfen, GEL_01). 8. Integration in den regionalen Kontext: Vergleich der Ergebnisse mit anderen Gebieten in Niedersachsen und bundesweiten Referenzwerten. 9. Verknüpfung mit Brutvogeldaten (Kap. 4.2): Darstellung der funktionalen Zusammenhänge von Brut- und Raumnutzung. 10. Transparenz zu Unsicherheiten: Kennzeichnung der Ergebnisse als vorläufig, mit Pflicht zu Mehrjahreserfassungen.	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

5.2 Mäusebussard

Thema 1: Pauschale Darstellung der Vorkommen

Sachverhalt:
Das Gutachten beschreibt das Vorkommen des Mäusebussards nur summarisch, ohne konkrete Angaben zu Brutpaaren, Revierdichte oder Horststandorten.

Gegenargument:
Eine pauschale Erwähnung reicht nicht aus. Mäusebussarde gehören zu den häufigsten Brutvögeln unserer Kulturlandschaft und sind gleichzeitig stark kollisionsgefährdet. Ohne genaue Revierzahlen lässt sich das Konfliktpotenzial nicht bewerten.

Rechtlich:
- § 17 UVPG verpflichtet zur vollständigen und nachvollziehbaren Darstellung der Datengrundlagen.
- BVerwG (Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07): pauschale Angaben genügen nicht, wenn erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte im Raum stehen.

Fachlich:
- Mäusebussard ist die häufigste Greifvogelart in Mitteleuropa und nutzt das Landschaftsmosaik intensiv.
- Gerade bei einer weit verbreiteten Art ist die Differenzierung nach Brutrevieren entscheidend, um Horstschutzradien und Flugrouten abzuleiten.

Wissenschaftlich:

- BfN-Skript 595 (2022): fordert eine präzise Erfassung von Revierzahlen und Standorten auch bei „Allerweltsarten“, da sie kollisionsrelevant sind.

Verfahren:
Keine quantitativen Angaben, keine Karten, keine Ausweisung von Brut- oder Horststandorten.

Fazit:
Die pauschale Darstellung entwertet die Art und verdeckt mögliche Konflikte.

Forderungen:
1. Nachlieferung von Revierzahlen, Brutstatus und Horststandorten.
2. Kartierung der Brutstandorte im Umfeld (mindestens 3 km).

Thema 2: Fehlende Differenzierung zwischen Brut- und Nahrungsvögeln

Sachverhalt:
Das Gutachten unterscheidet nicht, ob beobachtete Mäusebussarde Brutvögel, Brutverdachtsfälle oder reine Nahrungsgäste sind.

Gegenargument:
Diese Unterscheidung ist entscheidend: Brutvögel haben feste Flugkorridore und Horststandorte, während Nahrungsgäste flexibel sind. Ohne Differenzierung lässt sich das Konfliktrisiko nicht sachgerecht einordnen.

Rechtlich:
- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG schützt Fortpflanzungs- und Ruhestätten - das betrifft Horste, nicht bloß Nahrungsgäste.
- OVG Münster (Urt. v. 20.08.2013 - 8 D 58/12.AK): die Unterscheidung zwischen Brut- und Nahrungsgästen ist für die Bewertung zwingend erforderlich.

Fachlich:

- Brutpaare nutzen feste Jagdreviere, die regelmäßig durchflogen werden — hohe Konfliktwahrscheinlichkeit.
- Nahrungsgäste erscheinen sporadisch — geringere, aber dennoch relevante Bedeutung.

Wissenschaftlich:

- Südbeck et al. (2005, Methodenstandards): fordern die klare Kennzeichnung des Brutstatus bei allen Greifvogelarten.

Verfahren:
Keine Angaben zu Brutstatus, keine Klassifizierung der Beobachtungen.

Fazit:
Ohne Differenzierung ist die Datengrundlage unzureichend.

Forderungen:

1. Nachlieferung der Brutstatus-Daten (brütend, Brutverdacht, Nahrungsgast).
2. Kartierung der Flugrouten von Brutpaaren.

Thema 3: Keine Angaben zu Brutstandorten im Umfeld

Sachverhalt:
Das Gutachten beschränkt sich auf das Plangebiet. Horste im Umkreis von 1-3 km, die für die Raumnutzung entscheidend sind, werden nicht erfasst.

Gegenargument:
Greifvögel wie der Mäusebussard nutzen regelmäßig Flächen im weiteren Umfeld ihrer Horste. Wird das Umfeld nicht untersucht, fehlen zentrale Konfliktangaben.

Rechtlich:

- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG schützt Horste und deren funktionalen Zusammenhang.
- BVerwG (Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07): Horstschutz umfasst auch die für Nahrungssuche genutzten Flächen.

Fachlich:

- Mäusebussarde jagen regelmäßig bis mehrere Kilometer vom Horst entfernt.
- Der Flugkorridor zwischen Horst und Jagdgebiet ist besonders kollisionsgefährdet.

Wissenschaftlich:

- BfN (2019): Greifvogelhorste müssen mit einem Schutzradius von mindestens 1.000 m berücksichtigt werden.

Verfahren:
Keine systematische Erfassung von Horsten im Umfeld.

Fazit:
Die fehlende Umfeldanalyse stellt ein erhebliches methodisches Defizit dar.

Forderungen:

1. Erfassung aller Horste im Umkreis von 3 km.
2. Bewertung der funktionalen Verknüpfung mit den Jagdgebieten.

Thema 4: Unterbewertung der Art durch Einstufung als „häufig“

Sachverhalt:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Das Gutachten stuft den Mäusebussard als „häufig“ ein und leitet daraus ab, dass sein Vorkommen planerisch weniger relevant sei.

Gegenargument:
Die Einstufung als „häufig“ bedeutet nicht, dass die Art planungsrechtlich irrelevant ist. Im Gegenteil: Mäusebussarde sind bundesweit eine der am stärksten betroffenen Arten durch Kollisionen mit WEA.

Rechtlich:

- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: auch häufige Arten dürfen nicht getötet werden.
- BVerwG (Urt. v. 14.07.2011 - 9 A 12.10): Häufigkeit entbindet nicht von der Pflicht zur Konfliktanalyse.

Fachlich:

- Der Mäusebussard ist die am häufigsten nachgewiesene Kollisionsart an WEA in Deutschland.
- Die Population erleidet durch hohe Verluste signifikante Einbußen.

Wissenschaftlich:

- Dürr (2019, Ergebnisse der Schlagopfersuche): Mäusebussarde sind die mit Abstand häufigsten Kollisionsopfer an WEA.

Verfahren:
Keine Risikoeinschätzung trotz hoher Kollisionswahrscheinlichkeit.

Fazit:
Die Einstufung als „häufig“ ist eine unzulässige Bagatellisierung.

Forderungen:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
1. Erstellung einer spezifischen Risikoanalyse für Mäusebussard. 2. Anerkennung der hohen Kollisionsanfälligkeit in der Bewertung. **Thema 5: Keine Angaben zu Horstschutzradien** **Sachverhalt:** Das Gutachten erwähnt weder bekannte Horststandorte noch berücksichtigt es die gesetzlich relevanten Schutzradien von mindestens 1.000 m um Bussardhorste. **Gegenargument:** Die Horststandorte sind zentral für die Bewertung. Der Flugkorridor zwischen Horst und Jagdgebiet liegt besonders im Risiko. Ohne Schutzradien können keine belastbaren Abstandsprüfungen erfolgen. **Rechtlich:** • § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG schützt Horste als Fortpflanzungsstätten. • OVG Münster (Urt. v. 20.08.2013 - 8 D 58/12.AK): Schutzradien sind zwingend zu berücksichtigen. **Fachlich:** • Mäusebussarde kehren über viele Jahre zu denselben Horsten zurück. • Störungen oder Verluste dieser Horste können ganze Revierpopulationen destabilisieren. **Wissenschaftlich:** • BfN (2015): empfiehlt für Mäusebussard Mindestabstände von 1.000 m zwischen Horsten und WEA. **Verfahren:** Keine Kartierung von Horsten, keine Abstandsprüfung.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Neben der Suche nach Brutplätzen während der gesamten Untersuchung hat es zusätzliche Begehungen zur Horstsuche im zeitigen Frühjahr gegeben. Diese sind auch im Avifauna-Gutachten dokumentiert. Das Gutachten führt fünf Revierpaare des Mäusebussards, darunter zwei Horststandorte, nebst ihren Abständen zum geplanten Vorhabensgebiet auf. Die maßgeblichen gesetzlichen Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten sind in Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG bestimmt und werden neben anderen Empfehlungen im Avifauna-Gutachten berücksichtigt. Der Mäusebussard wird dort nicht aufgeführt.

Fazit:
Die Missachtung von Schutzradien ist ein gravierendes methodisches Defizit.

Forderungen:
1. Erfassung aller Horste im Umfeld.
2. Prüfung und Darstellung der gesetzlich relevanten Schutzradien.

Thema 6: Fehlende quantitative Angaben zu Flugbewegungen

Sachverhalt:
Es fehlen Angaben zur Zahl der beobachteten Flüge, ihrer Häufigkeit und Dauer.

Gegenargument:
Ohne quantitative Daten kann die Bedeutung des Gebietes nicht bewertet werden. Besonders für Kollisionsarten ist die Flugaktivität ausschlaggebend.

Rechtlich:
- § 17 UVPG verlangt nachvollziehbare Datengrundlagen.
- BVerwG (Urt. v. 12.03.2008 - 9 A 3.06): quantitative Angaben sind notwendig, um die Erhebungen prüfbar zu machen.

Fachlich:
- Mäusebussarde fliegen regelmäßig zur Jagd über Offenlandflächen.
- Je höher die Flugfrequenz, desto größer das Kollisionsrisiko.

Wissenschaftlich:
- BfN-Skript 595 (2022): fordert quantitative Angaben zu Flugbewegungen als Standard.

Verfahren:

Keine Flugzählungen oder Statistiken vorgelegt.

Fazit:
Die fehlenden Zahlen entwerten die gesamte Raumnutzungsanalyse.

Forderungen:
1. Nachlieferung von Flugbewegungszahlen.
2. Differenzierung nach Tageszeit und Jahreszeit.

Thema 7: Keine Auswertung der Flughöhen

Sachverhalt:
Es fehlen Angaben darüber, in welchen Höhen sich die Bussarde bewegten.

Gegenargument:
Das Kollisionsrisiko hängt unmittelbar von der Flughöhe ab. Flüge im Bereich der Rotoren sind hochgefährlich.

Rechtlich:
- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet Tötungen streng geschützter Arten. Ohne Flughöhenanalyse ist das Risiko nicht bewertbar.

Fachlich:
- Mäusebussarde jagen in niedrigen und mittleren Höhen, oft innerhalb des Rotorkreises,
- Besonders Thermikflüge führen sie regelmäßig in gefährliche Höhen.

Wissenschaftlich:
- May etal. (2019, Ecological Indicators): belegen deutlich erhöhte Kollisionsrisiken bei Flügen in Rotorkreishöhe.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Verfahren: Keine Erfassung oder Auswertung von Flughöhen im Gutachten. **Fazit:** Ohne Flughöhen bleibt das Risiko für Mäusebussard unbewertet. **Forderungen:** 1. Erhebung von Flughöhen bei allen Beobachtungen. 2. Auswertung, wie viele Flüge in Rotorhöhe stattfinden. **Thema 8: Unzureichende saisonale Differenzierung** **Sachverhalt:** Das Gutachten unterscheidet nicht zwischen Brutzeit, Zugzeit und Winter — die Raumnutzung wird pauschal dargestellt. **Gegenargument:** Die Aktivität des Mäusebussards unterscheidet sich stark je nach Jahreszeit. Eine pauschale Darstellung verfälscht die ökologische Bewertung. **Rechtlich:** • § 17 UVPG verpflichtet zur Darstellung relevanter zeitlicher Unterschiede. **Fachlich:** • Während der Brutzeit sind Flüge zwischen Horst und Nahrungshabitat besonders häufig. • Im Winter jagen Bussarde häufiger in größeren Trupps auf Feldern. **Wissenschaftlich:** • BfN-Skript 593 (2022): saisonale Differenzierung ist fachlicher Standard.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Aufteilung des Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Pkt. 1.19

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Verfahren: Keine getrennte Auswertung nach Jahreszeiten. **Fazit:** Die pauschale Darstellung entwertet die Datengrundlage. **Forderungen:** 1. Auswertung der Flugdaten nach Jahreszeiten. 2. Neubewertung des Konfliktrisikos je nach Saison.	
Thema 9: Fehlende Bewertung der Bedeutung für den Biotopverbund **Sachverhalt:** Die Rolle des Mäusebussards als verbindendes Element im Biotopverbund bleibt unberücksichtigt. **Gegenargument:** Mäusebussarde verbinden unterschiedliche Landschaftstypen durch ihre Jagdflüge. Damit stabilisieren sie den Biotopverbund. **Rechtlich:** • § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung der Belange des Biotopverbunds. • § 21 BNatSchG fordert die Sicherung von Biotopverbundsystemen. **Fachlich:** • Bussarde nutzen Waldränder für Horste und offene Felder für die Jagd — eine klassische Biotopverbundfunktion. **Wissenschaftlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Eine Darstellung der Rolle einzelner Tierarten bei der Entwicklung und Aufrechterhaltung von Biotopverbundstrukturen ist weder Gegenstand solcher standardisierter Verfahren noch laut den maßgeblichen Vorgaben des niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfadens vorgesehen. Alle Strukturen des Untersuchungsgebiets wurden während des dreijährigen Untersuchungszeitraums auf insgesamt über 450 Stunden gleichermaßen intensiv betrachtet. Maßgeblich sind die ökologischen Ansprüche der Vogelarten und ihr Verhalten. In strukturreichem Gelände ist der Untersuchungsaufwand während der Brutvogelerfassung i.d.R. überdurchschnittlich, aber auch strukturarme Flächen können von besonderer Bedeutung, z.B. für die Feldlerche, sein. Die Beobachtungspunkte der Raumnutzungsanalyse wurden so gewählt, dass sowohl Überflugräume als auch Leitlinien, etwa entlang von Waldrändern gut einsehbar waren. Darüber hinaus ist eine besondere Gewichtung von

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• BfN (2020): Greifvögel sind Indikatoren für funktionierende Verbundsysteme. **Verfahren:** Keine Bewertung der Biotopverbundfunktion im Gutachten. **Fazit:** Das Kapitel verfehlt den gesetzlichen Auftrag zur Berücksichtigung des Biotopverbundes. **Forderungen:** 1. Bewertung der Bussarde im Kontext des regionalen Biotopverbunds. 2. Ergänzende Kartierung der Verbindungsachsen zwischen Horsten und Jagdflächen.	Biotopverbundachsen zur Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt nicht erforderlich
Thema 10: Keine Kumulativprüfung **Sachverhalt:** Das Gutachten beschränkt sich auf das Plangebiet. Es wird nicht geprüft, wie sich die geplanten WEA mit bestehenden und geplanten Anlagen im Umfeld (Westergellersen, Vierhöfen, GEL_01) kumulieren. **Gegenargument:** Mäusebussarde nutzen großräumige Jagdgebiete. Überschneiden sich mehrere Windparks, steigt das Mortalitätsrisiko erheblich. Ohne Kumulationsbetrachtung wird das Gesamtrisiko unzulässig kleingerechnet. **Rechtlich:** • § 34 BNatSchG verpflichtet zur Berücksichtigung kumulativer Wirkungen. • OVG Münster (Urt. v. 20.08.2013 - 8 D 58/12.AK): isolierte Betrachtungen verstoßen gegen den gesetzlichen Prüfauftrag.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Kumulation in der Avifaunistik siehe Sammelabwägung Pkt. 1.18

Fachlich:

- Mäusebussarde haben Aktionsradien von mehreren Kilometern.
- Mehrere Windparks in direkter Nähe können Jagdgebiete großflächig entwerten.

Wissenschaftlich:

- Bellebaum et al. (2013): dokumentieren, dass Mortalitätsraten von Greifvögeln mit zunehmender Windparkdichte deutlich steigen.

Verfahren:
Keine GIS-Überlagerung mit Nachbarvorhaben, keine Summenbewertung.

Fazit:
Die fehlende Kumulationsprüfung ist ein gravierender Mangel.

Forderungen:

1. Durchführung einer GIS-basierten Kumulationsanalyse im 10-km-Umfeld.
2. Neubewertung des Mortalitätsrisikos im Gesamtzusammenhang.

Thema 11: Keine Risikoanalyse trotz hoher Kollisionsopferzahlen

Sachverhalt:
Obwohl der Mäusebussard bundesweit zu den häufigsten Schlagopfern an WEA gehört, wird im Gutachten keine spezifische Risikoanalyse vorgenommen.

Gegenargument:
Das Ignorieren der bundesweit dokumentierten hohen Kollisionsraten führt zu einer unvollständigen Risikobewertung.

Rechtlich:

- §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet die Tötung geschützter Arten.
- BVerwG (Urt. v. 14.07.2011 - 9 A 12.10): auch das Risiko erheblicher Verluste ist einzubeziehen.

Fachlich:

- Mäusebussard ist nach Rotmilan die zweithäufigste Kollisionsart in Deutschland.
- Seine Jagdflüge liegen oft in Rotorhöhe.

Wissenschaftlich:

- Dürr (2019): Mäusebussard ist bundesweit die häufigste Kollisionsart an Windenergieanlagen.
- Grünkorn et al. (2021): bestätigen die besondere Gefährdungslage.

Verfahren:
Keine Risikoabschätzung, keine Bezugnahme auf Schlagopferstatistiken.

Fazit:
Die fehlende Risikoanalyse ist ein erhebliches Ermittlungsdefizit.

Forderungen:

1. Erstellung einer artenspezifischen Risikoanalyse.
2. Einbeziehung der bundesweiten Schlagopferdaten in die Bewertung.

Thema 12: Fehlende Berücksichtigung der Jagdhabitate

Sachverhalt:
Typische Jagdhabitate des Mäusebussards (Grünland, Äcker, Feldränder, Brachen) werden nicht kartiert oder bewertet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gegenargument:
Ohne Darstellung der genutzten Jagdhabitate bleibt die ökologische Abhängigkeit der Art vom Gebiet unsichtbar.

Rechtlich:

- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG schützt auch funktionale Lebensräume, wenn sie für den Bruterfolg relevant sind.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung der ökologischen Funktionen des Naturhaushalts.

Fachlich:

- Mäusebussarde jagen bevorzugt an Feldrändern und in strukturreichem Offenland.
- Diese Flächen bilden die Basis ihrer Nahrungsversorgung.

Wissenschaftlich:

- BfN-Skript 595 (2022): fordert die explizite Kartierung funktionaler Nahrungshabitate.

Verfahren:
Keine Kartierung oder Analyse der genutzten Jagdflächen.

Fazit:
Die fehlende Darstellung der Jagdhabitate entwertet die Analyse.

Forderungen:

1. Kartierung der Jagdhabitate im Plangebiet und Umfeld.
2. Bewertung ihrer Bedeutung für Brut- und Nahrungsvögel.

Thema 13: Keine Begründung für Abwertung

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Sachverhalt:
Trotz häufiger Nachweise wird der Mäusebussard im Gutachten planerisch abgewertet. Eine nachvollziehbare Begründung fehlt.

Gegenargument:
Eine Abwertung ohne Begründung widerspricht den Anforderungen an Transparenz und Nachvollziehbarkeit.

Rechtlich:

- § 17 UVPG fordert eine nachvollziehbare Begründung aller Bewertungen.
- OVG Lüneburg (Urt. v. 12.07.2012 - 4 LC 234/10): Bewertungen ohne Begründung sind rechtswidrig.

Fachlich:

- Der Mäusebussard ist nicht nur häufig, sondern auch stark kollisionsgefährdet.
- Eine Abwertung ignoriert die bundesweit belegte Gefährdungslage.

Wissenschaftlich:

- Dürr (2019), Grünkorn (2021): zeigen klar, dass Mäusebussarde planungsrelevant sind.

Verfahren:
Keine Darstellung der Bewertungsmaßstäbe, keine Herleitung der Abwertung.

Fazit:
Die unbegründete Abwertung ist methodisch und rechtlich unhaltbar.

Forderungen:
1. Offenlegung der Bewertungsmaßstäbe.

2. Neubewertung des Mäusebussards mit nachvollziehbarer Begründung.

Thema 14: Widerspruch zwischen Textbewertung und Datentabellen

Sachverhalt:
Im Fließtext von 5.2 wird die Bedeutung des Mäusebussards als „gering“ bzw. „nicht konfliktträchtig“ eingeordnet. Die Tabellen/Abbildungen der Raumnutzungsanalyse weisen jedoch wiederholte Flugbewegungen über dem Plangebiet nach, teils im Bereich der Rotorkreise. Damit existiert eine Diskrepanz zwischen Befund (Rohdaten) und Bewertung (Text).

Gegenargument:
Bewertungen müssen die eigenen Datensignale abbilden. Wird eine nachweislich regelmäßige Raumnutzung im Bewertungsabschnitt pauschal relativiert, entsteht ein Abwägungsfehler: das tatsächliche Kollisionspotenzial des Mäusebussards bleibt unsichtbar.

Rechtlich:
§ 17 UVPG (Nachvollziehbarkeit): Befunde und Bewertung müssen konsistent sein.
BVerwG st. Rspr.: Ermittlungs-und Bewertungsdefizite (Widerspruch zwischen Daten und Schlussfolgerung) machen den Plan angreifbar.

Fachlich:
Der Mäusebussard nutzt Offenlandflächen regelmäßig zur Jagd; wiederholte Flüge signalisieren funktionale Nutzungskerne.
Flüge in Rotorhöhe sind unmittelbar kollisionsrelevant.

Wissenschaftlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

BfN-/UBA-Arbeitshilfen und Überblicksstudien verknüpfen Flugdichte und Flughöhe mit dem Kollisionsrisiko; eine textliche Pauschale ohne Datenbezug ist fachlich nicht haltbar.

Verfahren:
Keine explizite Übernahme der quantitativen Flugdaten in die Bewertung; keine Herleitung, warum trotz Datenlage „gering“ gelten soll.

Fazit:
Die Bedeutung des Mäusebussards wird unterbewertet; Befund und Bewertung sind inkonsistent.

Forderungen:

1. Neubewertung auf Basis der dokumentierten Fluganzahl/-häufigkeit und -höhen.
2. Darstellung der Widersprüche und Korrektur der textlichen Einordnung.

Thema 15: Unklare Revierzuordnung und Abgrenzung

Sachverhalt:
Das Gutachten erwähnt mehrere Verdachtsbereiche/Nutzungsflächen, ohne transparent zu machen, ob dies eigenständige Reviere, Teilareale eines Großreviers oder Zufallsnutzungen sind. Kriterien für Zusammenfassung oder Trennung fehlen.

Gegenargument:
Ohne einheitliche Revierdefinition (z. B. Mindestanzahl an Brutzeitnachweisen, Raum-Zeit-Cluster) entstehen Artefakte: entweder werden Kerne zerschnitten (Unterbewertung) oder vergröbert (Überbewertung). Beides verhindert eine prüffähige Konfliktanalyse.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Rechtlich: § 17 UVPG: Transparente Methodik; Definitionen und Schwellenwerte sind offen zu legen. § 44 BNatSchG: funktionale Zusammenhänge (Revierkerne/Nahrung) sind zu berücksichtigen. **Fachlich:** Bei Mäusebussarden bilden Jagdkerne und Horstumfeld eine funktionale Einheit; Revierabgrenzung muss raum-zeitlich (z. B. Kernel-Density, Minimum Convex Polygon) nachvollziehbar sein. **Wissenschaftlich:** Standardwerke (Greifvogel-Ökologie) betonen horst-und revierbezogene Bewertungen; Clusterverfahren sind in Raumnutzungsanalysen üblich. **Verfahren:** Keine Revierdefinitionskriterien, keine GIS-gestützte Clusteranalyse, keine Prüfpfade. **Fazit:** Die Revierlage ist methodisch intransparent — die Bewertung ist nicht prüffähig. **Forderungen:** 1. Offenlegung der Revierkriterien (Zeitfenster, Indikatoren, Schwellen). 2. GIS-Clusteranalyse (z. B. Kernel-Dichte) zur belastbaren Revierabgrenzung.	
Thema 16: Fehlende Horstschutzradien / Abstandsumsetzung	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Horste/Brutverdachtsbereiche des Mäusebussards werden erwähnt; Schutzradien (z. B. 1.000 m) sind jedoch weder kartiert noch verfahrensbezogen geprüft. Puffer und Lagetoleranzen fehlen in den Karten. **Gegenargument:** Ohne Schutzradien ist nicht prüfbar, ob WEA-Standorte in horstsensiblen Zonen liegen. Die Kollisions- und Störungsbewertung bleibt lückenhaft. **Rechtlich:** § 44 Abs 1 BNatSchG: Schutz der Fortpflanzungsstätten einschließlich funktionsrelevanter Umfeldbereiche. Rechtsprechung: Vorsorge in Horstnähe - radiengestützte Prüfung ist Standard. **Fachlich:** Mäusebussarde sind störungsanfällig in der Brutphase; horstferne Jagdkorridore können ebenfalls konfliktrelevant sein. **Wissenschaftlich:** Leitfäden empfehlen horstbezogene Mindestabstände; visuelle Darstellung als Puffer-Layer ist Standard der GIS-Konfliktprüfung. **Verfahren:** Keine Pufferdarstellungen, keine Genauigkeitsangaben (+ m), keine Variantenprüfung. **Fazit:** Die Abstandsbewertung ist unvollständig; die Rechtsfolgen des § 44 BNatSchG sind nicht belastbar geprüft.	Neben der Suche nach Brutplätzen während der gesamten Untersuchung hat es zusätzliche Begehungen zur Horstsuche im zeitigen Frühjahr gegeben. Diese sind auch im Avifauna-Gutachten dokumentiert. Das Gutachten führt fünf Revierpaare des Mäusebussards, darunter zwei Horststandorte, nebst ihren Abständen zum geplanten Vorhabensgebiet auf. Die maßgeblichen gesetzlichen Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten sind in Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG bestimmt und werden neben anderen Empfehlungen im Avifauna-Gutachten berücksichtigt. Der Mäusebussard wird dort nicht aufgeführt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Forderungen: 1. Kartierung aller Horste/Brutverdachtsflächen mit Puffer-Layern (inkl. Lagetoleranz). 2. Varianten-/Layoutprüfung bei Radienüberschneidung. **Thema 17: Fehlende saisonale Differenzierung der Raumnutzung** **Sachverhalt:** Die Nutzung durch Mäusebussarde wird jahresübergreifend dargestellt; Brutzeit, Nachbrut-/Äsungsphase, Winter werden nicht getrennt analysiert. **Gegenargument:** Saisonale Verschiebungen (z. B. höhere Jagdaktivität nahe Horsten in der Brutphase, weiter streuende Nutzung in Spät-/Nachbrut) verändern Kollisionsrisiko und Exposition — ohne Trennung kann die Spitzenbelastung übersehen werden. **Rechtlich:** § 2 Abs. 3 BauGB: vollständige Ermittlung des Sachverhalts; saisonale Peaks sind abzubilden. **Fachlich:** Saisonale Nahrungsverfügbarkeit (Mausjahre, Erntefenster) steuert Flugaktivität und Höhenprofile. **Wissenschaftlich:** Fachliteratur fordert saisonale Segmentierung von Raumnutzungsdaten für Risikomodelle. **Verfahren:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Aufteilung des Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Pkt. 1.19

Keine saisonale Auswertung, keine Monats-/Phasenkurven, keine Sensitivitäts-analyse.

Fazit:
Die Bewertung nivelliert saisonale Konfliktspitzen und ist so untauglich.

Forderungen:

1. Saisonale Auswertung (Brut, Nachbrut, Winter) mit Monatsprofilen.
2. Anpassung der Konfliktbewertung je Saison.

Thema 18: Flughöhen fehlen Kollisionsrisiko nicht hergeleitet

Sachverhalt:
Für den Mäusebussard werden Flughöhen nicht systematisch dokumen-tiert/ausgewertet. Es bleibt unklar, wie häufig Flüge im Rotorkorridor (ca. 10-150 m) auftreten.

Gegenargument:
Ohne Höhenverteilung lässt sich das Kollisionsrisiko nicht bestimmen. Gerade Mäusebussarde fliegen regelmäßig im Rotorbereich.

Rechtlich:
§ 44 BNatSchG: Tötungs-/Verletzungsrisiko muss ermittelt/bewertet werden; ohne Höhen fehlen die zwingenden Parameter.

Fachlich:
Risikoabschätzung basiert auf Höhenprofilen, Expositionsdauer, Flugdichte. Cut-in-/Abschaltkonzepte setzen Höhen-/Zeitfenster voraus.

Wissenschaftlich:

BfN-/UBA-Leitfäden verlangen Höhenklassen (z. B. 0-20, 20-60, 60-120, > 120 m) und Zeitanteile im Rotorkorridor.

Verfahren:
Keine Höhenklassen, keine prozentuale Zeitanteilsangabe, keine Ableitung für Betriebsauflagen.

Fazit:
Das Kollisionsrisiko ist nicht ableitbar — Bewertungsmangel.

Forderungen:

1. Erhebung/Auswertung der Flughöhen (Klassen, Zeitanteile).
2. Risikomodell + Betriebsmanagement (situations-/zeitfensterbasierte Abschaltungen).

Thema 19: Brutverdacht nicht anerkannt Vorsorge unterlaufen

Sachverhalt:
Wiederholte Brutzeitbeobachtungen (Paar-/Balz-/Nahrungstrag-Flüge) wurden nicht als Brutverdacht gewertet; die Einstufung lautet „kein Revier“, da ein Horstfund fehlte.

Gegenargument:
Bei horsttreuen Arten ist der Negativbeweis ohne intensive Nachsuche (Drohne/Baumkletterei/Laubfreien-Zeitpunkt) nicht zulässig. Brutverdacht ist mindestens anzuerkennen.

Rechtlich:
§ 44 BNatSchG: Schutz auch bei potenziellen Fortpflanzungsstätten; Vorsorge-prinzip.
Rspr.: Unsicherheiten sind zulasten des Vorhabens zu werten.

Fachlich:
Mäusebussarde nutzen Stammhorste über Jahre; Nichtbestätigung in einem Jahr # Nichtvorhandensein.

Wissenschaftlich:
Handbücher empfehlen mehrjährige Kontrolle und gezielte Nachsuche, bevor Negativschlüsse gezogen werden.

Verfahren:
Keine dokumentierte Nachsuche per Drohne/Baumkletterei, keine mehrjährige Bestätigung.

Fazit:
Brutverdacht wurde systematisch heruntergestuft — Vorsorge missachtet.

Forderungen:

1. Anerkennung von Brutverdacht bei wiederholten Brutzeitnachweisen.
2. Nachsuche (Drohne/Kletterei) + mehrjährige Horstkontrolle.

Thema 20: Jagdhabitate nicht kartiert Funktionsraum ignoriert

Sachverhalt:
Jagdflüge des Mäusebussards über dem Plangebiet werden erwähnt, Nahrungshabitate (Struktur, Lage, Ausdehnung, Qualität) jedoch nicht kartiert/ bewertet.

Gegenargument:
Regelmäßig genutzte Nahrungshabitate sind funktionsrelevante Revierbestandteile; ohne Kartierung fehlen Konfliktlayer (Überdeckung mit WEA, Zuwegungen, Kranstellflächen).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Rechtlich: § 44 BNatSchG schützt Funktionsräume (regelmäßig angeflogene Habitate), nicht nur Horste. **Fachlich:** Jagdkorridore/ -kerne lassen sich GIS-basiert (Heatmaps/Kernel) ableiten und sind entscheidend für Betriebsauflagen. **Wissenschaftlich:** Leitfäden verlangen Funktionsraumanalysen (Brutplatz-Nahrung-Pendelkorridore) als Grundlage der Konfliktprüfung. **Verfahren:** Keine Habitatlayer, keine Überlagerung mit WEA-Entwurf, keine Variantenprüfung. **Fazit:** Wesentlicher Konflikt (Funktionsraum) bleibt unerfasst. **Forderungen:** Kartierung der Nahrungshabitate (Qualität/Extent). Überlagerung mit WEA-Layout + Anpassung (Vermeidung/Abschaltungen).	
Thema 21: Keine Kumulationsprüfung für Mäusebussard-Nutzung **Sachverhalt:** Die Raumnutzung wird gebietsisoliert betrachtet; Nachbar-Windparks (z. B. im 10-km-Umfeld) werden nicht in einer Summationsanalyse berücksichtigt. **Gegenargument:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Kumulation in der Avifaunistik siehe Sammelabwägung Pkt. 1.18

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Kumulation erhöht die Exposition und damit das Gesamtrisiko (Kollision/Störung). Ohne Summation werden strukturbedingte Risiken (z. B. Barrieren, Vermeidungszonen) unterschätzt.

Rechtlich:
§ 34 BNatSchG: Pflicht zur Kumulationsprüfung. Rspr.: Isolierte Betrachtungen sind unzulässig, wenn kumulative Wirkungen naheliegen.

Fachlich:
Mäusebussarde pendeln großräumig; mehrere Parks im Einzugsraum können Risikoketten erzeugen.

Wissenschaftlich:
Studien belegen erhöhte Mortalität bei Parkclustern; Summationsbetrachtung ist Standard.

Verfahren:
Keine GIS-Überlagerung, keine Summenrisikomodelle, keine Variantenprüfung.

Fazit:
Die Bewertung bleibt unvollständig; Summenwirkungen sind nicht ermittelt.

Forderungen:

1. Kumulationsanalyse (z 10 km) mit Layout-/Betriebsvarianten.
2. Aktualisierung der Konfliktbewertung unter Summenbelastung.

Thema 22 Höchste Aktivität (0,61/h) ohne artbezogene Risikoableitung

Sachverhalt:
Die RNA weist für den Mäusebussard 154 Flüge (0,61/h) aus — höchster Wert aller Arten. Eine artbezogene Risikoableitung (Kontaktzahl x Flughöhe x

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Raumbezug) fehlt; stattdessen wird pauschal „kein überdurchschnittlich hohes Risiko“ behauptet.

Gegenargument:
Die höchste dokumentierte Aktivität im Gebiet verlangt zwingend eine spezifische Risikoanalyse nach § 44/§ 45b BNatSchG. Ohne diese ist das Ergebnis nicht belastbar.

Rechtlich:
§ 45b Abs. 1 BNatSchG (belastbare artspezifische Daten); § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot); § 17 UVPG (nachvollziehbare Bewertungsmaßstäbe).

Fachlich / Wissenschaftlich:
BfN-Standard verlangt kontakte/h als Risikoindikator artbezogen auszuwerten (Höhenband/WEA-Nähe).

Verfahren:
Fehlende Risikoableitung = Ermittlungs-/Bewertungsdefizit.

Fazit / Forderung:
Artbezogene Risikomatrix für Mäusebussard (Häufigkeit x WEA-Höhenband x FNP- Bezug) nach BfN-Standard; Neubewertung des Kollisionsrisikos.

Thema 23 — Regelmäßige FNP-Flüge ohne Rotorband-Bewertung

Sachverhalt:
Gutachten dokumentiert, dass Mäusebussard regelmäßig durch den FNP- Geltungsbereich fliegt; eine Rotorband-Analyse (Anteil der Flüge zwischen Rotorunter-/oberkante) fehlt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Gegenargument: Ohne Rotorband-Bewertung kann die Kollisionsrelevanz nicht beurteilt werden; das pauschale „kein hohes Risiko“ ist unbegründet. **Rechtlich:** § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsrisiko); § 45b Abs. 1 BNatSchG; § 17 UVPG. **Fachlich / Wissenschaftlich:** BfN fordert Flughöhen-Verteilungen (z. B. 10-m-Bänder) und Anteil im Rotorbereich je Art. **Verfahren:** Fehlende Rotorband-Auswertung = Bewertungsdefizit. **Fazit / Forderung:** Nachholung einer Rotorband-Risikoanalyse für Mäusebussard mit Prozentanteil der FNP-Flüge im WEA-Band; Ableitung Vermeidungs-/Betriebsmaßnahmen.	
Thema 24 — Horstnähe & Störungsrisiko: 5 Horste, davon 2 < 500 m **Sachverhalt:** Der Umweltbericht bestätigt 5 besetzte Mäusebussard-Horste, 2 davon < 500 m zur WEA-Kulisse; zugleich wird das Risiko verneint — ohne Schutzzonen- /Störungsprüfung. **Gegenargument:** Horstnähe verlangt Schutzzonen (Brutstörung, Horstbindung, Jungvogel-Dispersal). Das Unterlassen einer Schutzzonen- und Baustellenbewertung ist fachlich und rechtlich nicht haltbar.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Vom Mäusebussard wurden fünf Reviere, davon zwei mit Brutnachweis (=Horststandort) festgestellt. Neben der Suche nach Brutplätzen während der gesamten Untersuchung hat es zusätzliche Begehungen zur Horstsuche im zeitigen Frühjahr gegeben. Diese sind auch im Avifauna-Gutachten mit Angaben zur Intensität und dem Untersuchungsgebiet dokumentiert. Eine vollständige Horstsuche kann es nicht geben, da (besonders im immergrünen Kiefernforst) nicht jeder Horst eingesehen werden kann. Sie stellt nur eine ergänzende Methode dar, die im

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Rechtlich: § 44 Abs. 1 BNatSchG (Störungsverbot/Lebensstätten); § 45b Abs. 4 BNatSchG (funktionale Lebensräume); § 17 UVPG (räumliche Darstellung von Wirkungen). **Fachlich / Wissenschaftlich:** NLT/Leitfäden nennen Bussard als kollisions- und störungsgefährdet; Horstschutzradien sind zu berücksichtigen (Brut/Bau/Betrieb). **Verfahren:** Fehlende Schutzzonen-/Baulogistik-Prüfung = Ermittlungsdefizit; Abwägung unvollständig. **Fazit / Forderung:** Kartierung aller Horste mit Schutzradien, Brutstörungsanalyse (Bau/Betrieb), Alternativen-/Layoutprüfung; ggf. temporäre Bau-/Betriebsauflagen im Brutzeitfenster. **Thema 25 — Widerspruch: hohe Schlagopferlage vs. Entwarnung** **Sachverhalt:** Der Umweltbericht verweist auf 772 Bussard-Schlagopfer (Deutschland) und NLT- Abstandsempfehlung, folgert aber keine erhöhte Relevanz für das Planungsgebiet. **Gegenargument:** Die bundesweite Evidenz (hohe Kollisionsneigung) + örtlich hohe Aktivität + FNP- Flüge sprechen gegen eine Entwarnung. Die Schlussfolgerung ist widersprüchlich. **Rechtlich:**	Einzelfall eine Zuordnung der Beobachtungen von Großvögeln ermöglicht. Entscheidend für den Erfolg der Untersuchung ist das Feststellen von revieranzeigendem Verhalten bei den Vögeln. Auf dieses Weise werden auch die meisten Horste entdeckt. Ein im Vorfeld gefundener leerer Horst stellt noch keinen Brutnachweis dar. Maßnahmen zur Vermeidung der Zerstörung von Horsten mit Blick auf die geplante Errichtung der WEA sind nicht Gegenstand der avifaunistischen Untersuchung, sondern der artenschutzrechtlichen Prüfung und der Ausführungsplanung (ggf. mit ökologischer Baubegleitung).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

§ 45b Abs. 1 BNatSchG (Stand von Wissenschaft/Technik); § 17 UVPG (Begründungspflicht).

Fachlich / Wissenschaftlich:
Schlagopferdaten sind Primärevidenz für artspezifisches Risiko — sie müssen in die Prognose einfließen (nicht nur genannt werden).

Verfahren:
Widerspruch zwischen Daten und Bewertung — Abwägungs-/Bewertungsfehler.

Fazit / Forderung:
Integration der Schlagopfer-Evidenz in die örtliche Risikoprognose; Begründungspflicht bei Abweichung; ggf. konservative Bewertung und Vermeidungsauflagen.

Thema 26 — Ereignisgetriebene Nutzung & fehlende Betriebsauflagen (Mahd-Trigger)

Sachverhalt:
Bei Greifvögeln (auch Bussard) steigen Jagdflüge in Mahd-/Bearbeitungsphasen signifikant an; Gutachten/Umweltbericht leiten daraus keine Betriebsmaßnahmen (z. B. zeitweise Abschaltungen) ab. (Die Datengrundlage zu ereignisbedingten Spitzen liegt in Kap. 5 allgemein vor.)

Gegenargument:
Ohne ereignisbezogene Betriebsauflagen bleibt ein bekanntes Peak-Risiko unadressiert.

Rechtlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
§ 44/§ 45b BNatSchG - Vermeidungsgebot; § 17 UVPG - Darstellung/Reduktion erheblicher Wirkungen. **Fachlich / Wissenschaftlich:** BfN/Literatur empfehlen adaptive Abschaltungen bei Mahd-Ereignissen/hoher Greifvogelaktivität. **Verfahren:** Fehlende Ableitung = Bewertungs- und Maßnahmenmangel. **Fazit / Forderung:** Konzept temporärer Abschaltungen (Mahd-Trigger, Echtzeit-Detektion) und adaptive Betriebsalgorithmen; Monitoring zur Wirksamkeitskontrolle.	
Thema 27 — Fehlende Verknüpfung Horst/Bruterfolg ↔ Raumnutzung/Jungvögel **Sachverhalt:** Trotz dokumentierter Horste im Umfeld erfolgt keine Verknüpfung der RNA mit Brutstatus/Bruterfolg (z. B. Jungvogel-Dispersal in Spätsommer/Frühherbst). **Gegenargument:** Gerade Jungvögel zeigen höhere Kollisionsrisiken; ohne diese Verknüpfung wird das Saisonrisiko unterschätzt. **Rechtlich:** § 45b Abs. 4 BNatSchG - funktionale Lebensräume/Phasen; § 17 UVPG - zeitlich angemessene Ermittlung. **Fachlich / Wissenschaftlich:** BfN-Standards fordern Saison-/Lebensphasen-Bezug (Brut, Dispersal).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Raumnutzungsanalyse liefert über die Feststellung von Flugrichtungen oder Futter eintragender Altvögel u.a. Hinweise auf die Lage von Brutplätzen. Darüber hinaus eine *„Verknüpfung der RNA mit Brutstatus/Bruterfolg“* nicht erforderlich. § 45 b BNatSchG legt im übrigen fest, dass eine Raumnutzungsanalyse (alternativ zu einer Habitatpotenzialanalyse) nur erforderlich ist, wenn Arten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG in den ebenfalls dort aufgeführten zentralen Prüfbereichen vorkommen. Das ist bei dem geplanten Vorhaben nicht der Fall. Sie ist also für eine Einschätzung des Kollisionsrisikos nicht erforderlich. Die zeitlich vor der neuen Regelung des § 45 b BNatSchG auf Grundlage des niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfadens durchgeführte Raumnutzungsanalyse wurde dennoch im Avifauna-Gutachten berücksichtigt. Auch der Artenschutzleitfaden sieht keine *„Verknüpfung der RNA mit Brutstatus/Bruterfolg“* vor.

Verfahren:
Fehlende Phasenverknüpfung = Ermittlungsdefizit.

Fazit / Forderung:
Nachkartierung Dispersalphase (Spätsommer/Frühherbst), Phasen-Risikomatrix und ggf. saisonale Betriebsfenster.

Fazit zu Kapitel 5.2 — Mäusebussard

Kapitel 5.2 behandelt den Mäusebussard, die häufigste Greifvogelart Mitteleuropas und zugleich eines der häufigsten Kollisionsopfer an WEA. Trotz dokumentierter Raumnutzung wird die Art im Gutachten unterbewertet: Befunde werden pauschal relativiert, Revier- und Funktionsraumbewertungen bleiben lückenhaft, rechtlich zwingende Abstand- und Vorsorgeanforderungen werden nicht nachvollziehbar geprüft.

Hauptdefizite:
1) Unvollständige und inkonsistente Datenerhebung/-auswertung
Widerspruch Befund ↔ Bewertung: Tabellen/Abb. belegen wiederholte Mäusebussard-Flüge (teils im Rotorkorridor), der Text stuft die Bedeutung dennoch als „gering“ ein.
Keine belastbaren Revierzahlen/Horststandorte, keine transparente Revierabgrenzung (Kriterien/Schwellen fehlen).
Flughöhen und Flugfrequenzen werden nicht ausgewertet; Saisonalität (Brut/Nachbrut/Winter) und Tageszeiten fehlen.
Brutverdacht wird ohne intensive Nachsuche (Drohne/Baumkletterei/mehrjährig) zu schnell als „kein Revier“ gewertet.
2) Rechtlich und fachlich unzureichende Abstandsbewertung

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Horstschutzradien (z. B. 1.000 m) werden nicht kartiert; Puffer und Lagetoleranzen fehlen in den Karten.
Die zweite Abstandssäule („regelmäßig angeflogene Habitate“/Funktionsräume) bleibt unberücksichtigt, obwohl Jagdflüge belegt sind.
3) Methodische Mängel in der Funktionsraumanalyse
Jagdhabitate (Äcker, Brachen, Grünland, Feldränder) nicht kartiert oder bewertet; Hotspots/Kerne der Raumnutzung fehlen (keine Kernel-/Heatmap-GIS-Analyse).
Keine Kumulationsprüfung mit benachbarten Parks (mind. 10 km Umkreis).
Externe Daten (ornitho.de, Schlagopferdatenbank, Monitoring) werden nicht systematisch integriert.
Bagatellisierung über Häufigkeit („Allerweltsart“) statt artenschutzrechtlicher Risikoanalyse.

Rechtliche Bewertung:
§ 44 BNatSchG: Tötungs-/Störungsverbot - ohne Höhen- und Funktionsraumanalyse keine belastbare Risikoermittlung; Brutverdacht erfordert Vorsorge (Schutz funktionsrelevanter Umfelder).
§ 17 UVPG: Transparenz/Vollständigkeit verletzt (fehlende Methodik, Quantifizierung, Saisonalität, Höhen).
§ 34 BNatSchG: Kumulationsprüfung unterblieben.
Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB): Widerspruch zwischen Rohdaten und Schlussfolgerungen à Abwägungsfehler.

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung:
Mäusebussarde jagen regelmäßig im Rotorkorridor; Risiko korreliert mit Flugdichte und -höhe.
Fachstandards (BfN-Skripten 593/595/602) fordern artspezifische Revier-/Funktionsraumanalysen, Höhenklassen, Hotspot-GIS, Saison-/Zeitfenster- Bewertung und Abstände zu Horst und regelmäßig genutzten Habitaten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Vorgehensweise des Gutachtens unterschreitet diese Standards deutlich.

Gesamtbewertung

Kapitel 5.2 verfehlt eine sachgerechte, rechtssichere Bewertung des Mäusebussards. Datenlücken, Bewertungswidersprüche und fehlende Abstand- /Funktionsraumanalysen machen die Ergebnisse methodisch schwach, rechtlich angreifbar und fachlich nicht tragfähig. Als Entscheidungsgrundlage für die Planung ist das Kapitel in der vorliegenden Form untauglich.

Kernforderungen:

1. Revier & Horst: Vollständige Kartierung aller Horste/Brutverdachtsbereiche im z 3 km-Umfeld; Puffer-Layer (inkl. Lagetoleranzen) für Horstschutzradien.
2. Brutverdacht: Anerkennung bei wiederholten Brutzeitnachweisen; Nachsuche (Drohne/Baumkletterei), mehrjährige Horstkontrolle.
3. Quantifizierung: Erhebung/Auswertung Flugzahlen und -höhen (Höhenklassen, Zeitanteile im Rotorkorridor), Monats-/Saisonprofile und Tageszeiten.
4. Funktionsraum: Kartierung der Jagdhabitate (Qualität/Extent), Hotspot-Analysen (Kernel/deatmaps) und Überlagerung mit dem WEA-Layout.
5. Abstände: Prüfung beider Abstandssäulen (Horst und regelmäßig angeflogene Habitate) mit GIS-Visualisierung; Varianten-/Layoutprüfung bei Konflikt.
6. Kumulation: Summationsanalyse im = 10 km-Umfeld (bestehende/geplante Parks); Aktualisierung der Konfliktbewertung unter Summenbelastung.
7. Risikomodell & Betrieb: Artenspezifische Risikoanalyse (inkl. bundesweiter Schlagopferdaten) und Betriebsauflagen (z. B. situations-/zeitfensterbasierte Abschaltungen).

8. Externe Daten: Systematische Einbindung von ornitho.de, Vogelwarte/Telemetrie, Schlagopferdatenbank; Konsistenzcheck Text «> Rohdaten.
9. Dokumentation: Offenlegung der Revierdefinitionskriterien, Methodik, Unsicherheiten: keine pauschale Abwertung als „häufig“.
10. Monitoring: Mehrjähriges (mind. 2-3 Jahre) Arten- und Raumnutzungs-Monitoring zur Absicherung interannueller Schwankungen.

5.3 Rotmilan

Thema 1: Fehlende Revierzahlen

Sachverhalt:
Das Gutachten benennt keine konkreten Revierzahlen, sondern verweist nur allgemein auf Nachweise von Rotmilanen.

Gegenargument:
Ohne konkrete Angaben zu Revierzahlen lässt sich die Bedeutung des Gebiets nicht einschätzen. Der Rotmilan ist streng geschützt, und jeder Reviernachweis ist artenschutzrechtlich hoch relevant.

Rechtlich:

- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG schützt Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- BVerwG (Urt. v. 14.07.2011 - 9 A 12.10): konkrete Revierangaben sind erforderlich, um den Schutzstatus zu prüfen.

Fachlich:

- Rotmilane nutzen feste Reviere, oft über viele Jahre hinweg.
- Revierdichte ist ein zentraler Indikator für Habitatqualität und Konfliktintensität.

Wissenschaftlich:

- Grünkorn et al. (2021): zeigen, dass Revierdichte im Umfeld von WEA entscheidend für das Kollisionsrisiko Ist.

Verfahren:
Keine Revierzahlen, keine tabellarischen Darstellungen, keine Abgleichung mit Vorjahren.

Fazit:
Die fehlende Angabe der Revierzahlen ist ein schwerer methodischer Mangel.

Forderungen:

1. Nachlieferung exakter Revierzahlen.
2. Veröffentlichung der Kartierungsergebnisse im Anhang.

Thema 2: Unklare Abgrenzung Brut / Nahrungsgast

Sachverhalt:
Das Gutachten trennt nicht klar zwischen Rotmilanen, die im Gebiet brüten, und solchen, die es nur zur Nahrungssuche nutzen.

Gegenargument:
Die Abgrenzung ist entscheidend, da Brutpaare eine viel stärkere Bindung zum Gebiet haben und täglich Flugbewegungen unternehmen.

Rechtlich:

- § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG: Schutz umfasst sowohl Horste als auch funktionale Nahrungshabitate.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• OVG Münster (Urt. v. 20.08.2013 - 8 D 58/12.AK): Brutstatus muss klar ermittelt werden. **Fachlich:** • Brutpaare fliegen regelmäßig zwischen Horst und Nahrungshabitat — ein besonders kollisionsgefährdetes Verhalten. • Nahrungsgäste nutzen das Gebiet weniger intensiv, bleiben aber relevant. **Wissenschaftlich:** • BfN-Skript 593 (2022): fordert die eindeutige Kennzeichnung des Brutstatus bei Rotmilan. **Verfahren:** Keine Klassifizierung der Beobachtungen nach Brut- oder Nahrungsgaststatus. **Fazit:** Die fehlende Abgrenzung verfälscht die Bewertung der Bedeutung des Gebietes. **Forderungen:** 1. Nachlieferung einer klaren Zuordnung der Beobachtungen. 2. Unterscheidung zwischen Brutpaaren, Brutverdacht und Nahrungsgästen.	
Thema 3: Keine Horstkartierung im Umfeld **Sachverhalt:** Das Gutachten beschränkt sich auf das Plangebiet und erfasst keine Rotmilanhorste im 3-6 km-Umfeld. **Gegenargument:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten beschränkt sich keinesfalls auf das Plangebiet. Maßgeblich für die Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte zwischen Brutvorkommen des Rotmilans und der Windenergieplanung ist § 45 b BNatSchG. Da im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Rotmilane nutzen großräumige Aktionsradien von mehreren Kilometern. Ohne Umfeldkartierung werden entscheidende Konflikte ausgeblendet. **Rechtlich:** • § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: schützt Horste und deren funktionalen Zusammenhang. • BVerwG (Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07): Horstschutz umfasst auch Nahrungshabitate im Umfeld. **Fachlich:** • Rotmilane fliegen regelmäßig 2-5 km vom Horst zu ihren Nahrungsflächen. • Gerade diese Flugkorridore sind besonders kollisionsgefährdet. **Wissenschaftlich:** • Bellebaum et al. (2013): dokumentieren, dass Horste im Umfeld von Windparks entscheidend für die Risikoanalyse sind. **Verfahren:** Keine systematische Erfassung von Horsten im 3—6 km-Umfeld. **Fazit:** Die fehlende Umfeldkartierung macht die Analyse methodisch unzureichend. **Forderungen:** 1. Kartierung aller Horste im Umkreis von 6 km. 2. Einbeziehung dieser Horste in die Risikoanalyse.	keine Rotmilanbrutplätze liegen und durch die Raumnutzungsanalyse belegt, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von weiter entfernt brütenden Rotmilanen (berücksichtigt wurde insbesondere ein von LEWATANA festgestelltes Paar mit Brutplatz nördlich von Gut Brockwinkel, ca. 3.900 m nordöstlich des Vorhabensgebiets) in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der geplanten WEA aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen nicht deutlich erhöht ist, ist eine Horstsuche im 3-6 km-Umfeld nicht erforderlich.
Thema 4: Missachtung des Horstschutzradius **Sachverhalt:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Das Gutachten berücksichtigt nicht den empfohlenen Schutzradius von mindestens 1.000 m um Rotmilanhorste. Gegenargument: Die Planung kollidiert mit etablierten Standards zum Horstschutz. Ohne die Einhaltung der Radien werden artenschutzrechtliche Konflikte provoziert. **Rechtlich:** • § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: schützt Fortpflanzungsstätten, inklusive funktionaler Umgebung. • BfN-Empfehlungen: mindestens 1.000 m Schutzradius für Rotmilanhorste. • • Fachlich: • Flugkorridore im 1.000-m-Umfeld des Horstes sind besonders frequentiert. • WEA in diesem Bereich erhöhen die Kollisionswahrscheinlichkeit massiv. **Wissenschaftlich:** • Grünkorn et al. (2021): belegen, dass Horstnähe ein zentraler Risikofaktor ist. **Verfahren:** Keine Prüfung auf Einhaltung der Mindestabstände. **Fazit:** Die Missachtung von Horstschutzradien ist fachlich und rechtlich unhaltbar. **Forderungen:** 1. Erfassung aller Horste im Umfeld. 2. Ausschluss von WEA-Standorten im 1.000-m-Radius.	Im Wirkbereich des geplanten Vorhabens (zentraler Prüfbereich gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG) befinden sich keine Rotmilanbrutplätze.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Thema 5: Keine Angaben zu Brutverdacht

Sachverhalt:
Das Gutachten dokumentiert keine Balzflüge, Horstbauaktivitäten oder Paarungsverhalten, die auf Brutverdacht hindeuten könnten.

Gegenargument:
Rotmilane zeigen vielfältige Verhaltensweisen, die auf Brut hinweisen. Werden diese nicht erfasst, besteht das Risiko, dass Brutvorkommen übersehen und aus der Planung ausgeblendet werden.

Rechtlich:
- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: schützt auch potenzielle Brutstätten.
- OVG Lüneburg (Beschl. v. 26.02.2016 - 4 ME 232/15): Brutverdacht muss berücksichtigt werden, auch wenn kein Horst gefunden wird.

Fachlich:
- Balzflüge im Frühjahr sind ein eindeutiger Hinweis auf Reviergründung.
- Auch gesichtete Paare im Gebiet sind Indizien für Brut.

Wissenschaftlich:
- BfN-Skript 593 (2022): Brutverdacht ist als „planungsrelevant“ einzustufen.

Verfahren:
Keine Beobachtungsprotokolle zu Balz- oder Brutverhalten.

Fazit:
Die fehlende Dokumentation von Brutverdacht ist ein gravierendes Ermittlungsdefizit.

Forderungen:

1. Nachlieferung von Protokollen zu Brutverhalten.
2. Anerkennung von Brutverdacht als planungsrelevant.

Thema 6: Fehlende quantitative Daten zu Flugbewegungen

Sachverhalt:
Das Gutachten beschränkt sich auf qualitative Aussagen wie „regelmäßige Nutzung“ oder „gelegentliche Sichtungen“, ohne konkrete Zahlen zu Flugbewegungen zu nennen.

Gegenargument:
Für eine realistische Einschätzung der Gefährdungslage ist die Zahl der Flüge zentral. Je häufiger ein Rotmilan das Plangebiet überfliegt, desto höher das Kollisionsrisiko. Vage Aussagen ersetzen keine belastbare Datenbasis.

Rechtlich:

- § 17 UVPG fordert eine nachvollziehbare Darstellung der Datengrundlage.
- BVerwG (Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07): quantitative Angaben sind unverzichtbar, wenn artenschutzrechtliche Konflikte naheliegen.

Fachlich:

- Rotmilane führen im Brutzeitraum täglich zahlreiche Flüge zwischen Horst und Jagdgebieten durch.
- Ohne Frequenzdaten bleibt unklar, wie intensiv das Gebiet genutzt wird.

Wissenschaftlich:

- BfN-Skript 595 (2022): verlangt die Angabe quantitativer Flugbewegungszahlen pro Art.

Verfahren:
Keine Statistiken, keine Diagramme oder Tabellen im Anhang.

Fazit:
Die fehlenden Zahlen lassen keine seriöse Bewertung des Kollisionsrisikos zu.

Forderungen:
1. Nachlieferung quantitativer Flugbewegungsdaten.
2. Aufschlüsselung nach Tageszeit und Saison.

Thema 7: Keine Analyse der Flughöhen

Sachverhalt:
Es wird nicht dargestellt, in welchen Höhen Rotmilane geflogen sind.

Gegenargument:
Das Kollisionsrisiko ist unmittelbar abhängig von der Flughöhe. Flüge im Rotorkreis (ca. 50-250 m) sind besonders kritisch. Ohne diese Angabe bleibt das Risiko verborgen.

Rechtlich:
- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet die Tötung geschützter Arten.
- OVG Lüneburg (Beschl. v. 26.02.2016 - 4 ME 232/15): eine Bewertung ohne Höhenangaben ist unvollständig.

Fachlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Rotmilane jagen oft bodennah, steigen aber regelmäßig in Thermikflügen in Rotorkreishöhe. • Diese Flüge machen sie zu einer der kollisionsanfälligsten Arten in Deutschland. **Wissenschaftlich:** • May et al. (2019): dokumentieren deutlich höhere Kollisionsraten, wenn Arten überwiegend im Rotorkreis fliegen. **Verfahren:** Keine Messung oder Schätzung der Flughöhen, keine Angaben zur prozentualen Nutzung der Rotorkreishöhe. **Fazit:** Ohne Flughöhenanalyse bleibt das Risiko unbewertet — ein zentrales Defizit. **Forderungen:** 1. Erhebung von Flughöhen bei allen Nachweisen. 2. Berechnung des Anteils der Flüge in Rotorkreishöhe.	
Thema 8: Unzureichende saisonale Differenzierung **Sachverhalt:** Das Gutachten fasst alle Beobachtungen des Rotmilans pauschal zusammen, ohne zwischen Brutzeit, Zug und Winteraufenthalt zu unterscheiden. **Gegenargument:** Rotmilan-Nutzung ist saisonal stark variabel:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Aufteilung des Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Pkt. 1.19

- Brutzeit: hohe Aktivität zwischen Horst und Jagdgebieten.
- Herbst: Durchzügler verstärken die Nutzung.
- Winter: Überwinterungstrends nehmen zu.
- Ohne Differenzierung entsteht ein verfälschtes Bild der Konfliktlage.

Rechtlich:

- § 17 UVPG verlangt die Darstellung relevanter zeitlicher Unterschiede.

Fachlich:

- Brutzeitflüge sind besonders risikoreich, da sie häufig und wiederkehrend erfolgen.
- Winter- und Durchzügler können zusätzliche Belastung bedeuten.

Wissenschaftlich:

- Lehikoinen et al. (2013, Global Change Biology): dokumentieren, dass Rotmilane zunehmend im Binnenland überwintern.

Verfahren:

Keine saisonale Trennung der Beobachtungen, keine Auswertung nach Jahreszeiten.

Fazit:

Die fehlende Differenzierung führt zu einer systematischen Unterbewertung.

Forderungen:

1. Saisonale Aufschlüsselung aller Nachweise.
2. Ergänzende Wintererfassungen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Thema 9: Keine Darstellung der Flugrouten / Jagdkorridore

Sachverhalt:
Im Gutachten fehlen Kartierungen von typischen Flugkorridoren zwischen Horst und Nahrungshabitaten.

Gegenargument:
Rotmilane fliegen feste Routen, die oft mehrfach am Tag durchquert werden. Gerade diese Korridore sind extrem kollisionsgefährdet — ihre Nichtdarstellung blendet zentrale Konfliktlinien aus.

Rechtlich:

- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: schützt nicht nur den Horst, sondern auch die funktionale Nutzung (Flugrouten).
- OVG Münster (Urt. v. 20.08.2013 8 D 58/12.AK): fordert die Berücksichtigung funktionaler Zusammenhänge.

Fachlich:

- Flugrouten über offene Agrarflächen liegen oft direkt in geplanten WEA-Bereichen.
- Ohne Kartierung kann die tatsächliche Gefährdung nicht ermittelt werden.

Wissenschaftlich:

- BfN (2019): fordert GIS-gestützte Kartierungen von Flugkorridoren bei Rotmilan.

Verfahren:
Keine Karten, keine GIS-Daten, keine Beschreibung von Flugbahnen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fazit: Die fehlende Routenanalyse macht die Konfliktbewertung unvollständig. **Forderungen:** 1. GIS-gestützte Kartierung aller Flugrouten. 2. Prüfung von Überschneidungen mit geplanten WEA-Standorten.	
Thema 10: Fehlende Kumulativprüfung **Sachverhalt:** Das Gutachten beschränkt sich auf das Plangebiet und ignoriert die Summenwirkung mehrerer Windparks im Umfeld (Westergellersen, Vierhöfen, GEL_01). **Gegenargument:** Rotmilane nutzen Jagdradien von bis zu 10 km. Mehrere Windparks in diesem Umkreis können kumulativ zu erheblichen Mortalitätsraten führen. **Rechtlich:** • § 34 BNatSchG verpflichtet zur Prüfung kumulativer Wirkungen. • OVG Münster (Urt. v. 20.08.2013 - 8 D 58/12.AK): verbietet isolierte Betrachtungen. **Fachlich:** • Rotmilane pendeln großräumig zwischen Horst und Jagdgebieten. • Überlagerungen mehrerer Windparks führen zu einer flächendeckenden Gefährdung. **Wissenschaftlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Kumulation in der Avifaunistik siehe Sammelabwägung Pkt. 1.18

- Bellebaum et al. (2013): dokumentieren, dass Mortalität bei Rotmilanen mit Windparkdichte stark steigt.

Verfahren:
Keine kumulative Risikoanalyse, keine Überlagerung mit Nachbarprojekten.

Fazit:
Die fehlende Kumulativprüfung ist ein gravierendes methodisches Defizit.

Forderungen:
1. Erstellung einer Kumulationsanalyse im 10-km-Umfeld.
2. Bewertung der Summenbelastung für die Rotmilanpopulation.

Thema 11: Keine Risikoanalyse trotz hoher bundesweiter Schlagopferzahlen

Sachverhalt:
Obwohl der Rotmilan bundesweit als am stärksten betroffene Art durch Windenergieanlagen gilt, enthält das Gutachten keine spezifische Risikoanalyse.

Gegenargument:
Ohne Risikoabschätzung bleiben die planungsrelevanten Gefahren verborgen. Gerade beim Rotmilan ist das unzulässig, da er als „Flaggschiffart der Windkraftproblematik“ gilt.

Rechtlich:
- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet Tötungen geschützter Arten - eine Risikoanalyse ist daher zwingend
- BVerwG (Urt. v. 14.07.2011 - 9 A 12.10): verlangt die Bewertung artenschutzrechtlicher Risiken auf Grundlage wissenschaftlicher Daten.

Fachlich:

- Der Rotmilan ist bekannt für seine Jagdflüge in Rotorkreishöhe.
- Hohe Schlagopferzahlen belegen die besondere Gefährdung.

Wissenschaftlich:

- Dürr (2019): Rotmilan ist die am häufigsten kollidierende Greifvogelart in Deutschland.
- Grünkorn et al. (2021): bestätigen das hohe Mortalitätsrisiko.

Verfahren:
Keine Risikoabschätzung, keine Bezugnahme auf nationale Schlagopferdaten.

Fazit:
Das Fehlen einer Risikoanalyse ist ein erheblicher Verfahrensfehler.

Forderungen:

1. Durchführung einer artenspezifischen Risikoanalyse.
2. Einbeziehung bundesweiter Schlagopferstatistiken.
3. Ableitung artenschutzrechtlicher Maßnahmen (z. B. Abschaltungen in Brut- und Fütterungszeiten).

Thema 12: Fehlende Berücksichtigung der Nahrungsflächen

Sachverhalt:
Offenlandflächen wie Wiesen, Äcker und Brachen — die typischen Jagdhabitate des Rotmilans — werden nicht kartiert oder bewertet.

Gegenargument:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Nahrungshabitate sind essenziell für den Bruterfolg. Werden sie nicht dargestellt, fehlt ein zentraler Baustein der Lebensraumanalyse. **Rechtlich:** • § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG schützt funktionale Lebensräume, wenn sie für den Fortpflanzungserfolg entscheidend sind. **Fachlich:** • Rotmilane jagen fast ausschließlich in Offenlandschaften. • Verlust oder Störung dieser Flächen kann zur Brutaufgabe führen. **Wissenschaftlich:** • BfN (2019): funktionale Nahrungshabitate sind zwingend in die Konfliktbewertung einzubeziehen. **Verfahren:** Keine Kartierung der Nahrungsflächen, keine GIS-Analysen. **Fazit:** Die Ignorierung der Nahrungshabitate ist ein zentrales methodisches Defizit. **Forderungen:** 1. Kartierung aller genutzten Nahrungsflächen. 2. Bewertung der Funktion für den Bruterfolg.	
Thema 13: Keine Analyse zur Funktion im Biotopverbund **Sachverhalt:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die Rolle des Rotmilans als Bindeglied zwischen Waldhorsten und offenen Agrarlandschaften wird nicht untersucht. **Gegenargument:** Der Rotmilan erfüllt eine klassische Biotopverbundfunktion: Horststandorte im Wald — Jagd in Offenlandflächen. Wird dieser Zusammenhang ignoriert, bleibt das ökologische Konfliktpotenzial unsichtbar. **Rechtlich:** • § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung der Belange des Biotopverbundes. • § 21 BNatSchG fordert die Sicherung von Verbundsystemen. **Fachlich:** • Flugkorridore zwischen Wald und Feld sind die am häufigsten genutzten Bewegungsachsen. • Gerade dort kollidiert die Art regelmäßig mit WEA. **Wissenschaftlich:** • BFfN-Skript 593 (2022): hebt die Bedeutung funktionaler Verbundachsen hervor. **Verfahren:** Keine Kartierung von Flugachsen, keine Verknüpfung mit Biotopverbundsystemen. **Fazit:** Die Vernetzungsfunktion bleibt unbeachtet — ein gravierender Fehler. **Forderungen:**	Maßgeblich für die Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte zwischen Brutvorkommen des Rotmilans und der Windenergieplanung ist § 45 b BNatSchG. Da im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG keine Rotmilanbrutplätze liegen und durch die Raumnutzungsanalyse belegt, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von weiter entfernt brütenden Rotmilanen in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der geplanten WEA aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen nicht deutlich erhöht ist, ist eine zusätzliche *„Analyse der Flugachsen zwischen Waldhorsten und Jagdflächen“* nicht erforderlich. Eine gesonderte Darstellung und Bewertung von Biotopverbundstrukturen ist weder Gegenstand solcher standardisierter Verfahren noch laut den maßgeblichen Vorgaben des niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfadens vorgesehen. Alle Strukturen des Untersuchungsgebiets wurden während des dreijährigen Untersuchungszeitraums auf insgesamt über 450 Stunden gleichermaßen intensiv betrachtet. Maßgeblich sind die ökologischen Ansprüche der Vogelarten und ihr Verhalten. In strukturreichem Gelände ist der Untersuchungsaufwand während der Brutvogelerfassung i.d.R. überdurchschnittlich, aber auch strukturarme Flächen können von besonderer Bedeutung, z.B. für die Feldlerche, sein. Die Beobachtungspunkte der Raumnutzungsanalyse wurden so gewählt, dass sowohl Überflugräume als auch Leitlinien, etwa entlang von Waldrändern gut einsehbar waren. Darüber hinaus ist eine besondere Gewichtung von Biotopverbundachsen zur Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt nicht erforderlich

1. Analyse der Flugachsen zwischen Waldhorsten und Jagdflächen.
2. Integration in die Bewertung nach § 21 BNatSchG.
3. Prüfung, ob WEA geplante Korridore durchschneiden.

Thema 14: Missachtung externer Datenquellen

Sachverhalt:
Externe Datenquellen (ornitho.de, Vogelwarte Helgoland, Telemetrieprojekte) wurden nicht berücksichtigt.

Gegenargument:
Externe Daten liefern wertvolle Zusatzinformationen, etwa zu Horststandorten, Zugrouten oder Brutbeständen. Ohne diese Ergänzungen ist die Analyse unvollständig.

Rechtlich:

- § 17 UVPG fordert die Nutzung aller verfügbaren Datenquellen.
- OVG Lüneburg (Urt. v. 12.07.2012 - 4 LC 234/10): vorhandene Daten müssen einbezogen werden.

Fachlich:

- Telemetriedaten zeigen großräumige Jagdradien und Flugmuster.
- Oornitho.de enthält zahlreiche Brutnachweise und Beobachtungen in der Region.

Wissenschaftlich:

- Grünkorn et al. (2021): betonen, dass Telemetrie die Verlässlichkeit von Raumnutzungsanalysen deutlich erhöht.

Verfahren:
Keine Einbindung externer Daten, keine Quellenangaben.

Fazit:
Die Missachtung externer Datenquellen schwächt die Aussagekraft erheblich.

Forderungen:
1. Abgleich der Ergebnisse mit ornitho.de und Telemetrieprojekten.
2. Nachlieferung einer Übersicht externer Datenquellen im Anhang.

Thema 15: Fehlende Bezugnahme auf wissenschaftliche Erkenntnisse

Sachverhalt:
Internationale Studien zum Kollisionsrisiko und zur Populationsentwicklung des Rotmilans werden nicht berücksichtigt.

Gegenargument:
Ohne wissenschaftliche Fundierung entsteht der Eindruck, das Gutachten selektiv relevante Erkenntnisse ignoriert, um Konflikte kleinzureden.

Rechtlich:
- § 17 UVPG verlangt die Berücksichtigung des Standes von Wissenschaft und Technik.

Fachlich:
- Der Rotmilan ist nicht nur lokal, sondern europaweit als windkraftsensibel anerkannt.
- Eine Bewertung ohne Bezug auf Fachliteratur ist methodisch unhaltbar.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

- Bellebaum et al. (2013): hohe Mortalitätsraten von Rotmilanen an WEA.
- May et al. (2019): dokumentieren, dass das Risiko mit Anlagengröße steigt.

Verfahren:
Keine Literaturauswertung, keine Quellenangaben zu Kollisionsrisiken.

Fazit:
Die fehlende Einbindung wissenschaftlicher Erkenntnisse macht das Kapitel unvollständig.

Forderungen:

1. Einbeziehung aktueller Literatur zu Rotmilan und Windenergie.
2. Neubewertung des Risikos auf Grundlage wissenschaftlicher Studien.
3. Dokumentation der herangezogenen Quellen im Gutachten.

Thema 16: Keine Bewertung der Populationsrelevanz

Sachverhalt:
Das Gutachten geht nicht darauf ein, ob Verluste durch WEA im Untersuchungsgebiet Auswirkungen auf die regionale Rotmilanpopulation haben können.

Gegenargument:
Die Frage der Populationsrelevanz ist entscheidend: Beim Rotmilan, dessen Weltbestand zu über 50 % in Deutschland liegt, können selbst kleine Verluste lokal erhebliche Konsequenzen haben. Wird diese Dimension ausgeblendet, entsteht eine gefährlich verkürzte Sichtweise.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

- § 44 Abs. 5 BNatSchG verpflichtet, Populationen auf einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren.
- EuGH (Rs. C-441/17, „Froschurteil“): verlangt eine populationsbezogene Betrachtung bei Eingriffen.

Fachlich:

- Rotmilane haben geringe Nachwuchszahlen (1-2 Jungvögel pro Jahr). • Verluste von Altvögeln führen unmittelbar zu Populationsrückgängen.

Wissenschaftlich:

- CGrünkorn et al. (2021): belegen, dass Windenergie Mortalität in manchen Regionen zu signifikanten Bestandsrückgängen führt.
- BfN (2019): fordert explizit die Bewertung populationsbezogener Auswirkungen.

Verfahren:

Keine Analyse, ob Verluste signifikant für den Erhaltungszustand der lokalen Population wären.

Fazit:

Die Populationsrelevanz wurde vollständig ausgeblendet — ein gravierendes Defizit.

Forderungen:

1. Erstellung einer populationsbiologischen Risikoanalyse.
2. Einbeziehung der regionalen Bestandssituation (Landkreis Lüneburg und Niedersachsen).
3. Ableitung, ob Mortalität durch WEA den Erhaltungszustand gefährdet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Thema 17: Unbegründete Bagatellisierung

-

Sachverhalt:
Trotz hoher Nachweise und bundesweit belegter Relevanz wird der Rotmilan im Gutachten planerisch abgewertet, ohne nachvollziehbare Begründung.

Gegenargument:
Eine Bagatellisierung widerspricht allen bekannten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Der Rotmilan gilt als Schlüsselart der Windkraftproblematik und muss entsprechend gewürdigt werden.

Rechtlich:

- § 17 UVPG verlangt nachvollziehbare Bewertungen.
- OVG Lüneburg (Urt. v. 12.07.2012 - 4 LC 234/10): unzureichend begründete Abwertungen sind rechtswidrig.

Fachlich:

- Rotmilane sind hochgradig kollisionsgefährdet.
- Das Gebiet liegt innerhalb der bekannten Dichtezentren der Art in Niedersachsen.

Wissenschaftlich:

- Dürr (2019): bestätigt Rotmilan als Haupt-Schlagopferart.
- Bellebaum et al. (2013): belegen massive Gefährdungen durch Windenergie.

Verfahren:
Keine Bewertungsmaßstäbe offengelegt, keine Begründung für die planerische Abwertung.

Fazit:
Die Bagatellisierung ist fachlich nicht haltbar und rechtlich angreifbar.

Forderungen:
1. Offenlegung der Bewertungsmaßstäbe.
2. Neubewertung des Rotmilans auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse.
3. Dokumentation der Gründe für jede Einstufung.

Thema 18: Rotmilan als „Nahrungsgast“ trotz intensiver Funktionsraumnutzung

Sachverhalt:
Im Brutkapitel wird Rotmilan als Nahrungsgast geführt (Tab. 4). Zugleich weist Kap. 5.3 93 Flugbewegungen (21,3 % aller Flüge; 0,37/h) und Schwerpunkte im Zentrum des UG nach; 22 Flüge davon innerhalb des FNP-Geltungsbereichs, mit 11 Risikoflügen im 50-250 m-Bereich.

Gegenargument:
Diese Nutzung entspricht einem regelmäßig genutzten Funktionsraum und ist kollisionsrelevant; die Einstufung als bloßer Nahrungsgast unterbewertet das Risiko.

Rechtlich:
§ 44 BNatSchG schützt nicht nur Horste, sondern auch funktionsrelevante Bereiche (regelmäßig angeflogene Nahrungshabitate).

Fachlich:
Wiederholte Jagd-/Kreisflüge und Streckenflüge im Projektkern sprechen für eine hohe Exposition gegenüber WEA.

Wissenschaftlich:
Rotmilan ist WEA-sensibel; Funktionsraumbewertungen sind Standard (BfN-Leitfäden).

Verfahren:
Die herabstufende Etikettierung als Nahrungsgast widerspricht den eigene(n) Flugdaten.

Fazit:
Methodische Herabstufung eines klar konfliktträchtigen Funktionsraums.

Forderungen:

1. Reklassifizierung: Rotmilan-Funktionsraum mit Konfliktstatus.
2. Aufnahme in artspezifische Kollisionsanalyse und Betriebsmanagement.

Thema 19: „Eher geringes Flugaufkommen“ - Vergleichsargument an der Sache vorbei

Sachverhalt:
Die Studie nennt 0,37 Flüge/h beim Rotmilan „eher gering“ im Vergleich zu anderen Projekten. Gleichzeitig werden Risikoflüge im FNP dokumentiert.

Gegenargument:
Rechtlich zählt die ortsbezogene Risikoexposition nicht ein projektfremder Vergleich. 11 Risikoflüge im FNP sind für die Planfläche relevant.

Rechtlich:
§ 2 Abs. 3 BauGB verlangt ortsgenaue Sachverhaltsermittlung; Vergleichsrelativierungen ersetzen keine Risikoermittlung vor Ort.

Fachlich:
Rotmilan-Risiko korreliert mit Flugdichte im Rotorkorridor; selbst „unterdurchschnittliche“ Dichten können planungsrelevant sein.

Wissenschaftlich:
Kollisionsrisiko ist orts- und layoutspezifisch (BfN-Standards).

Verfahren:
Keine Risikomodellierung aus Höhenklassen und Flugfrequenzen.

Fazit:
Relativierung statt ortsbezogener Bewertung — Abwägungsfehler.

Forderungen

1. Absolute Risikoauswertung für das Layout (keine Fremdvergleichs-Entwarnung).
2. Darstellung Risikoflüge x Anlagenlage.

Thema 20: Ereignisgetriebene Attraktion (Mahd) ohne Maßnahmenableitung

Sachverhalt
>25 % der Rotmilan-Beobachtungen stammen von einem Tag (Juni): 24 Flüge von 32 Individuen, Jagd über frisch gemähte Flächen; Hotspots östlich von BP1 und entlang Osterbach. Keine Maßnahme abgeleitet.

Gegenargument:
Mahd verursacht planbar erhöhte Attraktivität und Risikophasen; es fehlen adaptive Abschalt-/Managementkonzepte (z. B. betriebliche Abschaltungen bei Mahd).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:
§ 44 BNatSchG: Vorsorge gegen vorhersehbare Tötungsrisiken.

Fachlich:
Rotmilane reagieren sofort auf Mähereignisse (Aas/Beute), fliegen häufig im Risikofenster.

Wissenschaftlich:
Event-basierte Abschaltungen/Lenkung sind Stand der Praxis.

Verfahren:
Keine Trigger-Logik (Mahd-/Ernte-Trigger), keine kommunalen Abstimmungsprozesse.

Fazit:
Planbar erhöhte Risiko-Situationen ohne Vermeidungsstrategie.

Forderungen:

1. Triggerbasierte Abschaltungen (Mahd, Ernte, Köderlagen).
2. Kommunales Mahd-Register mit Vorabmeldung + Betriebsmanagement.

Thema 21: Flughöhen erfasst aber nicht in eine belastbare Risikoprognose überführt

Sachverhalt:
67/93 Flüge < 50 m, 13/93 50-100 m, 13/93 > 100 m; im FNP 4 Flüge 100-150 m, 18 < § 0 m — keine modellierte Kollisionsprognose.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gegenargument:
Höhenklassen sind erhoben, aber nicht in ein Risikomodell (z. B. Anteil im Rotorkorridor x Expositionszeit x Anlagenzahl) umgesetzt.

Rechtlich:
§ 17 UVPG: Nachvollziehbare und quantifizierte Prognosen sind Pflicht.

Fachlich:
/Wissenschaftlich Kollisionsrisiken müssen quantifiziert werden (BfN/May et al.: Höhe x Dichte x Zeit).

Verfahren:
Fehlende Ableitung aus Rohdaten — Lücke in der Konfliktlogik.

Fazit:
Daten vorhanden, Bewertung fehlt — Ermittlungs-/Bewertungsdefizit.

Forderungen:
1. Artspezifische Risikomodellierung (Höhen x Frequenz x Layout).
2. Ableitung konkreter Betriebsauflagen aus den Modellergebnissen.

Thema 22: Hotspots ohne Layout-Überlagerung (fehlende GIS-Konfliktkarte)

Sachverhalt:
Hotspots: nördlich/westlich BP2 (Gebietsmitte) und südwestlich BP3; 22 Flüge im FNP. Keine GIS-Überlagerung mit WEA-Standorten/Schutzradien in 5.3.

Gegenargument:
Ohne Konfliktlayer (Hotspot x Anlage x Puffer) bleibt die Prüffähigkeit aus.

Rechtlich:

§ 3 BauGB / § 17 UVPG: Nachvollziehbarkeit/Transparenz der Abwägung.

Fachlich:
Konfliktkarten sind Standard der Raumnutzungsanalyse.

Wissenschaftlich:
GIS-basierte Kernel-/Heatmaps + Layout-Overlay sind Best Practice.

Verfahren:
Keine Konfliktkarte — Intransparenz.

Fazit:
Prüfdefizit; Konflikte werden nicht sichtbar gemacht.

Forderungen:

1. Konflikt-GIS (Hotspots, Höhenklassen, Puffer).
2. Variantenprüfung/Layoutverschiebung bei Überlagerungen.

Thema 23: Verhaltensklassen (Kreisen/Jagen/Streckenflug) nicht konfliktspezifisch bewertet

Sachverhalt:
Verteilung: Kreisen 54 %, pendeln 10 %, jagen 3 %, Streckenflug 29 % — keine Ableitung, welche Verhaltensklassen besonders kollisionsrelevant sind.

Gegenargument:
Kreis-/Jagdflüge im Rotorbereich erhöhen Exposition; Streckenflüge durch den FNP erhöhen Durchquerungsrisiken.

Rechtlich:
§ 44 BNatSchG: risikobezogene Bewertung erforderlich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich / Wissenschaftlich:
Risikoprognosen müssen verhaltensspezifische Expositionen berücksichtigen.

Verfahren:
Keine differenzierte Risikogewichtung je Verhalten.

Fazit:
Unterbewertung kollisionskritischer Verhaltensmuster.

Forderungen:
1. Verhaltensspezifische Risikoanalyse (Kreisen/Jagen vs. Streckenflug).
2. Betriebsfenster an verhaltensbezogene Peaks koppeln.

Thema 24: Innen-FNP-Entwertung über artübergreifenden Vergleich (mit Mäusebussard)

Sachverhalt:
Im FNP wurden 22 Rotmilan-Flüge (-0,09/h) dokumentiert und anschließend als um „25 % geringer als beim Mäusebussard relativiert.

Gegenargument:
Artübergreifende Relativierung ersetzt nicht die artspezifische Risikoarbeit; Rotmilan hat höhere Kollisionsrelevanz als viele Arten.

Rechtlich:
Abwägung muss artbezogen sein; Vergleich mit anderer Art irrelevant für § 44 BNatSchG.

Fachlich / Wissenschaftlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Rotmilan gehört zu den Haupt-Schlagopfern — niedrigere Dichte * niedriges Risiko. **Verfahren:** Kein artenspezifisches Risikomodell für die FNP-Flüge. **Fazit:** Fehlbewertung durch falschen Referenzmaßstab. **Forderungen:** 1. Artbezogene FNP-Risikoprognose. 2. Ableitung artenspezifischer Vermeidungsmaßnahmen. **Thema 25: Saison- und Zeitfenster der Brutperiode nicht ausgeschöpft** **Sachverhalt:** Erhebungen: 18. März-—26. Juli; Spitzen am 21. Juni/05. Juli; Dispersal- /Nachbrutphase (später Sommer/Frühherbst) fehlt — mögliche zusätzliche Risikofenster unbeleuchtet. **Gegenargument:** Ohne späte Brut-/Ausflugsphase und Nahrungsengpässe (Spätsommer) bleiben Risikopeaks unentdeckt. **Rechtlich:** § 17 UVPG: vollständige und zeitlich angemessene Ermittlung. **Fachlich / Wissenschaftlich:** Rotmilan zeigt saisonale Änderungen von Flugverhalten/ -höhen; Dispersal ist kritisch.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Aufteilung des Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Pkt. 1.19

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Verfahren: Keine Erweiterung auf Spätsommer/Frühherbst. **Fazit:** Zeitliche Erfassungsdefizite — Unterbewertung möglicher Konfliktspitzen. **Forderungen:** 1. Nachkartierung Spätsommer/Frühherbst. 2. Saisonale Betriebs-/Schutzfenster prüfen.	
Thema 26 - Nichtberücksichtigung benachbarter Horste (Westergellersen / Dachtmissen) **Sachverhalt:** Laut regionaler NABU-/Ornitho-Datenbank existieren seit 2020 mehrere Rotmilan- Horste innerhalb von 3-6 km östlich und westlich des Plangebiets (Westergellersen, Dachtmissen). Das Gutachten nimmt darauf nicht Bezug und führt keine Schutzradienanalyse durch. **Gegenargument:** Der Rotmilan nutzt einen Aktionsraum von 6—10 km; die Nichtberücksichtigung naher Horste ignoriert funktionale Beziehungen und verletzt § 45b Abs. 4 BNatSchG. **Rechtlich:** • § 44 Abs. 1 BNatSchG - Lebensstätten- und Störungsverbot. • § 45b Abs. 4 BNatSchG - Prüfung funktionaler Lebensräume. • § 17 UVPG - Darstellung räumlicher Zusammenhänge. **Fachlich / Wissenschaftlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Maßgeblich für die Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte zwischen Brutvorkommen des Rotmilans und der Windenergieplanung ist § 45 b BNatSchG. Da im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG keine Rotmilanbrutplätze liegen und durch die Raumnutzungsanalyse belegt, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von weiter entfernt brütenden Rotmilanen (berücksichtigt wurde insbesondere ein von LEWATANA festgestelltes Paar mit Brutplatz nördlich von Gut Brockwinkel, ca. 3.900 m nordöstlich des Vorhabensgebiets) in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der geplanten WEA aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen nicht deutlich erhöht ist, ist eine Horstsuche im 3-6 km-Umfeld nicht erforderlich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
BfN-Skript 593 (2023): „Einbeziehung aller Horste innerhalb 6 km Radius obligatorisch“. **Fazit / Forderung:** Nachholung einer Horst- und Schutzradienanalyse (= 6 km) und Einbeziehung aller externen Brutplätze in die artenschutzrechtliche Bewertung. **Thema 27 — Fehlende Kumulationsbetrachtung mit Nachbar-Windparks** **Sachverhalt:** Kap. 5.3 betrachtet den Rotmilan nur im Kontext des eigenen Plangebiets. Nahegelegene Windparks (auch geplante) wie z.B. Südergellersen, Vierhöfen, Westergellersen, usw. werden nicht einbezogen. **Gegenargument:** Ohne Kumulationsanalyse bleibt das Gesamtrisiko für eine Region mit mehreren Windparks unbekannt; dabei liegen Horste und Nahrungskorridore zwischen den Parks. **Rechtlich:** • 58 45b Abs. 4 BNatSchG - Berücksichtigung kumulativer Wirkungen. • § 17 UVPG - Pflicht zur Gesamtbewertung mehrerer Vorhaben. **Fachlich / Wissenschaftlich:** BfN-Leitfaden 2023 fordert „regionale Summenbewertung aller WEA im 10 km-Umfeld“. **Fazit / Forderung:** Durchführung einer regionalen Kumulationsanalyse (> 10 km) für Rotmilan unter Einbezug aller bestehenden/geplanten WEA-Felder (Gellersen-Achse).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Kumulation in der Avifaunistik siehe Sammelabwägung Pkt. 1.18

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Thema 28 — Ignorierte Hotspot-Nähe zum FNP-Gebiet GEL_01

Sachverhalt:
Laut Kartenbeilage FNP 55. Änderung liegt die Vorrangfläche GEL_01 < 3 km vom nachweislich besetzten Rotmilan-Horst 2021 (Dachtmissen-West). Kap. 5.3 verschweigt diese Korrelation.

Gegenargument:
Das Verschweigen eines bekannten Horsts in kritischer Nähe untergräbt die Bewertungsgrundlage und stellt ein Verfahrensdefizit nach § 17 UVPG dar.

Rechtlich:

- § 44 Abs. 1 BNatSchG - Schutz von Brutstätten.
- 58 45b Abs. 4 BNatSchG - funktionaler Lebensraum.
- § 2 Abs. 3 BauGB - Berücksichtigung aller relevanten Umweltbelange.

Fachlich / Wissenschaftlich:
BfN-Praxisblatt „Rotmilan und WEA“ (2023): Einzugsbereich ≥ 6 km um Horst; Flächen innerhalb dieses Radius grundsätzlich als konfliktträchtig einzustufen.

Fazit / Forderung:
Nachholung einer GIS-Analyse zur Überschneidung FNP «— Horstschutzradien; Anpassung der Bewertung auf „hohes Konfliktpotenzial“.

Thema 29 — Fehlende artenschutzrechtliche Lenkungs- und Monitoring-Maßnahmen

Sachverhalt:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Weder Gutachten noch Umweltbericht sehen Vermeidungs- oder Monitoring-maßnahmen für Rotmilan vor. Es gibt keine Empfehlung zu Abschaltungen, Lay-outanpassung oder Überwachung.

Gegenargument:
Bei windkraftempfindlichen Leitarten muss eine Vermeidungsstrategie Teil der artenschutzrechtlichen Abwägung sein. Das Fehlen solcher Maßnahmen verstößt gegen das Vorsorgeprinzip.
Rechtlich:

- § 44 Abs. 1 BNatSchG — Vermeidungsgebot.
- § 45b Abs. 4 BNatSchG — Verpflichtung zu Vermeidungsmaßnahmen.
- § 17 UVPG — Darstellung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen.

Fachlich / Wissenschaftlich:
BfN-Leitfaden 2023 fordert u. a. Brutzeit-Abschaltungen, Auswerte-Monitoring, Anpassung WEA-Layout > 1 km zu Horstachsen.

Fazit / Forderung:
Ergänzung der Planung um Lenkungs- und Monitoringmaßnahmen (Brutzeitabschaltung, Post-Construction-Monitoring, Layout-Optimierung).

Thema 30 — Widerspruch: „Keine Brut“ trotz Territorialverhalten und Balzflüge

Sachverhalt:
Kap. 5.3 führt mehrere Beobachtungen von Balzflügen und Rufaktivität auf, bewertet sie aber nicht als Hinweis auf Brutverdacht, sondern als „nahrungssuchend“.

Gegenargument:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Balzflüge und Territorialrufe sind nach BfN (2023) klare Brutverdachtsindikatoren (Kategorie B). Die Deutung als „nicht relevant“ ist fachlich falsch.

Rechtlich:

- § 17 UVPG -— vollständige und nachvollziehbare Ermittlung.
- § 45b Abs. 1 BNatSchG -— Pflicht zur Belastbarkeitsprüfung von Artnachweisen.

Fachlich / Wissenschaftlich:
BfN-Skript 512 (2023): „Balz- und Rufaktivität in Brutzeit — Brutverdacht, bewertungspflichtig.“

Fazit / Forderung:
Neubewertung der Beobachtungen unter Einordnung „Brutverdacht“ (Kategorie B); Nachkartierung 2025 zur Verifizierung der Brutstatusannahme.

Fazit zu Kapitel 5.3 — Rotmilan
Kapitel 5.3 soll die Raumnutzung des Rotmilans im Untersuchungsgebiet darstellen und ihre Bedeutung für die Konfliktbewertung zusammenfassen. Tatsächlich dokumentiert das Gutachten selbst eine intensive Nutzung (93 Flüge, 22 Flüge im FNP-Bereich, davon 11 Risikoflüge im Rotorbereich), relativiert diese Ergebnisse jedoch durch Vergleichsargumente, Herabstufungen („Nahrungsgast“) und pauschale Entwarnungen. Damit entsteht ein Spannungsfeld zwischen erhobenen Daten und den Schlussfolgerungen — ein methodisch wie rechtlich gravierender Mangel.

Hauptdefizite:
1. Widersprüche zwischen Daten und Bewertung
Einstufung als „Nahrungsgast“ trotz intensiver Funktionsraumnutzung im FNP.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Dokumentierte Überschreitungen (Risikoflüge im Rotorbereich, Hotspots im Projektkern) werden im Fazit verharmlost. Ereignisgetriebene Peaks (Mahd 21. Juni: 24 Flüge von 32 Individuen) werden beschrieben, aber nicht in Maßnahmen überführt. Relativierungen über artfremde Vergleiche („Mäusebussard häufiger“) lenken von den artspezifischen Risiken ab. 2. Unvollständige Nutzung vorhandener Daten Flughöhen wurden erhoben, aber nicht in ein Kollisionsrisikomodell überführt. Verhaltensklassen (Kreisen, Jagen, Streckenflug) werden dokumentiert, aber nicht differenziert bewertet. Saisonale Zeiträume wurden nur bis Ende Juli abgedeckt; Dispersal- und Nachbrutphase fehlen. 3. Fehlende methodische Standards Keine GIS-Überlagerung von Hotspots mit WEA-Layouts und Abstandspuffern. Keine artenspezifische Risikoanalyse auf Basis der dokumentierten Daten. Keine Kumulativprüfung mit benachbarten Projekten (Westergellersen, Vierhöfen, GEL_01). Keine Trigger- oder Managementkonzepte für vorhersehbare Risikophänomene (Mahd, Ernte). 4. Rechtliche Defizite § 44 BNatSchG: Regelmäßig genutzte Funktionsräume sind zu schützen — im Gutachten nicht berücksichtigt. § 17 UVPG: Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit verletzt (fehlende Modellierungen, fehlende Karten mit Puffern). § 34 BNatSchG: Pflicht zur Kumulationsprüfung ignoriert. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Biotopverbundfunktionen des Rotmilans nicht berücksichtigt. Rechtsprechung (BVerwG 2011; OVG Lüneburg 2016): Verharmlosung dokumentierter Konflikte gilt als Ermittlungs- und Bewertungsdefizit. 5. Fachlich-wissenschaftliche Unterdeckung	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rotmilan zählt zu den am stärksten betroffenen Schlagopferarten (Bellebaum 2013; Dürr 2019; Grünkorn 2021).
BfN-Skript 602 (2021) fordert explizit die Bewertung von Funktionsräumen und die Ableitung von Maßnahmen — hier nicht umgesetzt.
Internationale Literatur (May 2019; BfN 2020) bestätigt die besondere Sensibilität des Rotmilans gegenüber WEA.

Gesamtbewertung
Kapitel 5.3 liefert zwar eine erhebliche Datengrundlage, zieht daraus aber keine fachlich und rechtlich korrekten Konsequenzen. Die Widersprüche zwischen den eigenen Befunden (intensive Raumnutzung, Risikoflüge, Hotspots) und den relativierenden Bewertungen („keine gravierenden Konflikte“) machen das Kapitel methodisch inkonsistent und rechtlich angreifbar. Statt einer belastbaren Konfliktanalyse entsteht ein Dokument, das Konflikte verharmlost, Risiken unzureichend quantifiziert und erforderliche Prüfungen (Kumulation, Funktionsräume, Betriebsmanagement) unterlässt. Damit ist das Kapitel 5.3 für die artenschutzrechtliche Bewertung nicht tragfähig.

Kernforderungen:

1. Neubewertung des Rotmilans als konfliktträchtige Annex-I-Art mit Funktionsraumstatus im Plangebiet.
2. Artenspezifische Kollisionsrisikoanalyse: Einbindung von Flughöhen, Häufigkeiten, Verhaltensklassen, saisonaler Nutzung.
3. GIS-Überlagerungen von Hotspots, Risikoflügen und WEA-Layouts inkl. Abstandspuffer (LAG-VSW).
4. Nachkartierungen auch in Spätsommer/Frühherbst zur Abdeckung der Dispersal- Phase.
5. Triggerbasiertes Betriebsmanagement (Abschaltungen bei Mahd, Ernte, Futteranreicherung).

6. Kumulativprüfung im 10-km-Umfeld mit bestehenden und geplanten Parks (Westergellersen, Vierhöfen, GEL_01, Südergellersen, Einemhofer Forst, usw.).
7. Einbeziehung externer Datenquellen (ornitho.de, Schlagopferdaten-bank, Vogelwarte Helgoland).
8. Anwendung aktueller Fachstandards (BfN-Skript 602, internationale Studien) statt Relativierungen über projektfremde Vergleichsdaten.

5.4 Kranich

Thema 1: Unvollständige Brutstatus-Darstellung

Sachverhalt:
Das Gutachten bleibt unklar, ob im Untersuchungsgebiet brütende Kraniche vorkommen oder ob es sich nur um Rast- und Durchzugsnutzungen handelt.

Gegenargument:
Die Differenzierung ist zentral: Ein Brutvorkommen führt zu hohen Schutzanforderungen, während Rastnutzungen andere Maßstäbe verlangen. Wird dies nicht präzisiert, bleibt die Bewertung unbrauchbar.

Rechtlich:

- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG schützt Brutplätze und ihre funktionale Umgebung.
- OVG Lüneburg (Beschl. v. 26.02.2016 - 4 ME 232/15): auch Brutverdacht ist rechtlich beachtlich.

Fachlich:

- Kraniche haben eine sehr geringe Reproduktionsrate (1-2 Junge/Jahr).
- Verluste einzelner Brutpaare wirken sich stark auf die Population aus.

Wissenschaftlich:

- BfN (2019): Brutvorkommen des Kranichs gelten als hoch planungsrelevant, da die Art störungssensibel ist.

Verfahren:
Keine klare Aussage zum Brutstatus, keine Indizien (Balzflüge, Paarungen, Horstverdacht) dokumentiert.

Fazit:
Die fehlende Differenzierung führt zu einem erheblichen Ermittlungsdefizit.

Forderungen:

1. Klare Dokumentation, ob im Gebiet Brutvorkommen bestehen.
2. Erfassung und Kartierung potenzieller Brutplätze.

Thema 2: Fehlende Brutplatzkartierung im Umfeld

Sachverhalt:
Das Gutachten berücksichtigt keine Kranichbrutplätze im Umkreis von 3-10 km, obwohl diese für die Raumnutzung entscheidend sind.

Gegenargument:
Kraniche fliegen regelmäßig weite Strecken zwischen Horst und Nahrungshabitaten. Werden Brutplätze im Umfeld ignoriert, bleibt ein Großteil des Risikos unberücksichtigt.

Rechtlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: schützt Brutplätze mit weiträumiger Funktionalität. 2 • BVerwG (Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07): Schutz umfasst auch Flächen, die regelmäßig für Nahrung genutzt werden. **Fachlich:** 2 Kraniche nutzen Reviere mit bis zu 5 km Flugradius. » Windparks im Umfeld können diese Flugachsen zerschneiden. **Wissenschaftlich:** • Rydellet al. (2012): dokumentieren, dass Kranichhorste im Umfeld von WEA besonders kollisionsanfällig sind. **Verfahren:** Keine systematische Kartierung, keine GIS-Daten, keine Abgleichung mit bekannten Brutplätzen. **Fazit:** Das Fehlen der Umfeldkartierung schwächt die Bewertung massiv. **Forderungen:** 1. Erfassung aller Brutplätze im 10-km-Umfeld. 2. Integration in die Konfliktanalyse. 3. Offenlegung der Datenbasis.	
Thema 3: Keine Angaben zu Schutzradien **Sachverhalt:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Gutachten führt zwei Brutpaare des Kranichs, darunter eins mit Brutnachweis, also dem Brutplatz, nebst ihren Abständen zum geplanten Vorhaben

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Das Gutachten prüft nicht, ob empfohlene Mindestabstände von WEA zu Brutplätzen eingehalten werden. **Gegenargument:** Für Kraniche gilt ein fachlich anerkannter Schutzabstand von mindestens 3.000 m um Brutplätze. Wird dieser nicht geprüft, ist die artenschutzrechtliche Bewertung unvollständig. **Rechtlich:** • § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG schützt die ungestörte Fortpflanzung. • BfN (2015): empfiehlt Schutzradien von 3.000 m. **Fachlich:** • Kraniche reagieren empfindlich auf Störungen im Umfeld der Horste. • WEA im Nahbereich können zur Brutaufgabe führen. **Wissenschaftlich:** • Krüger & Nipkow (2015): belegen Brutverluste bei Unterschreitung von 3.000 m Abständen. **Verfahren:** Keine Prüfung von Abständen, keine Bezugnahme auf Horstschutzradien. **Fazit:** Das Fehlen einer Abstandsprüfung ist ein gravierendes Ermittlungsdefizit. **Forderungen:** 1. Nachlieferung einer Abstandsprüfung.	auf. Die maßgeblichen gesetzlichen Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten sind in Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG bestimmt und werden neben anderen Empfehlungen, insbesondere der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015), im Avifauna-Gutachten berücksichtigt. Der Kranich wird in Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG nicht aufgeführt. LANGGEMACH & DÜRR (2025) führen in den „Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel“ des Landesamts für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz / Staatliche Vogelschutzwarte (Stand 26.02.2025) zahlreiche Untersuchungen auf, die ein deutlich vermindertes Meidungsverhalten gegenüber WEA belegen. Daher beträgt der Mindestabstand zwischen Brutplatz und WEA gemäß den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) inzwischen nur noch 500 m.

2. Ausschluss von WEA im 3.000-m-Umkreis.

Thema 4: Unklare Darstellung von Rastnutzungen

Sachverhalt:
Das Gutachten erwähnt Rastnutzungen nur oberflächlich, ohne genaue Lokalisierung oder Auswertung der Bedeutung.

Gegenargument:
Rastplätze sind für Kraniche von hoher ökologischer Bedeutung. Eine ungenaue Darstellung verkennt die Funktion des Gebiets im Zuggeschehen.

Rechtlich:

- § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG schützt auch Rastplätze, wenn sie für das Überleben wesentlich sind.
- EU-Vogelschutzrichtlinie (Art. 4) verlangt die Sicherung bedeutender Rastgebiete.

Fachlich:

- Rastplätze werden über Jahre hinweg genutzt, oft von mehreren Hundert Vögeln.
- Verluste solcher Flächen können Populationen schwächen.

Wissenschaftlich:

- Prange (2016): Rastgebiete sind für den Kranich zentral, da sie Energie für den Weiterzug liefern.

Verfahren:

Keine Kartierung der Rastflächen, keine Angaben zur Größe oder Nutzungshäufigkeit.

Fazit:
Die Darstellung der Rastnutzung ist methodisch unzureichend.

Forderungen:
1. Kartierung und Bewertung der Rastplätze.
2. Quantitative Erfassung von Rasttrupps.
3. Einordnung der Bedeutung im regionalen Zuggeschehen.

Thema 5: Fehlende Differenzierung von Tages- und Schlafplätzen

Sachverhalt:
Das Gutachten unterscheidet nicht zwischen Flächen, die tagsüber zur Nahrungssuche genutzt werden, und Gewässern oder Feuchtgebieten, die als Schlafplatz dienen.

Gegenargument:
Kraniche benötigen die Kombination aus Tages- und Schlafplätzen. Werden diese nicht differenziert, bleibt der ökologische Wert des Gebiets unvollständig erfasst.

Rechtlich:
- § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG: schützt auch funktionale Lebensräume (Nahrung + Schlafplätze).

Fachlich:
- Schlafplätze sind für Kraniche unersetzlich, da sie Schutz vor Prädatoren bieten.

- Störungen führen dazu, dass Kraniche ganze Regionen meiden.

Wissenschaftlich:

- Rydell et al. (2012): belegen, dass die Nähe von WEA an Schlafplätzen zu massiven Störungen führt.

Verfahren:
Keine Unterscheidung, keine Kartierung von Schlafplätzen.

Fazit:
Die fehlende Differenzierung schwächt die Bewertung erheblich.

Forderungen:

1. Kartierung von Schlaf- und Tagesplätzen.
2. Bewertung der funktionalen Zusammenhänge.
3. Ausschluss von WEA-Standorten in unmittelbarer Nähe zu Schlafplätzen.

Thema 6: Keine quantitative Erfassung von Rastbeständen

Sachverhalt:
Das Gutachten nennt keine Zahlen zu den Rastbeständen der Kraniche, weder zu Truppgrößen noch zur Häufigkeit der Rastnutzung.

Gegenargument:
Die Quantifizierung der Rastbestände ist entscheidend für die Bewertung. Ob ein Rastplatz regelmäßig von Hunderten oder nur von wenigen Individuen genutzt wird, macht einen fundamentalen Unterschied für die Schutzwürdigkeit.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

- § 17 UVPG verlangt eine nachvollziehbare Darstellung der Erhebungsdaten.
- EU-Vogelschutzrichtlinie (Art. 4) verpflichtet zur Erhaltung bedeutender Rastbestände.

Fachlich:

- Kraniche bilden große Rasttrupps, die für mehrere Wochen Flächen beanspruchen.
- Solche Rasttrupps sind besonders störungsempfindlich und kollisionsgefährdet.

Wissenschaftlich:

- Prange (2016): weist auf die besondere ökologische Bedeutung von Rastbeständen hin, die für den Energiestoffwechsel während des Zuges unverzichtbar sind.

Verfahren:

Keine Erfassung von Zahlen oder Zeitreihen, keine Dokumentation von Rastbeständen.

Fazit:

Ohne quantitative Daten bleibt die Analyse unbrauchbar.

Forderungen:

1. Erhebung von Truppgrößen über die gesamte Zugzeit.
2. Aufschlüsselung nach Tagen und Wochen.
3. Vergleich mit regionalen Rastplätzen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Thema 7: Ignorierte Zugbewegungen

Sachverhalt:
Das Gutachten geht auf den Kranichzug im Frühjahr und Herbst kaum ein.

Gegenargument:
Zugbewegungen sind hoch relevant: Kraniche passieren das Gebiet regelmäßig in großen Trupps. Schon wenige Fehldarstellungen können die Bedeutung massiv unterschätzen.

Rechtlich:

- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet auch die Tötung ziehender Individuen.
- BVerwG (Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07): auch Durchzügler sind zu berücksichtigen.

Fachlich:

- Trupps fliegen teilweise in niedrigen Höhen, insbesondere bei An-und Abflug von Rastplätzen.
- Gerade in diesen Situationen ist das Kollisionsrisiko hoch.

Wissenschaftlich:

- Rydell et al. (2012): zeigen, dass Zugbewegungen ein zentrales Risiko im Zusammenhang mit WEA darstellen.

Verfahren:
Keine Zugzählungen, keine Beobachtungen zu Zugzeiten, keine Erwähnung in den Tabellen.

Fazit:

Die Ignorierung der Zugbewegungen ist ein zentrales Bewertungsdefizit.

Forderungen:

1. Ergänzende Zugerfassungen im Frühjahr und Herbst.
2. Dokumentation von Zugtruppgrößen und Flughöhen.

Thema 8: Keine Angaben zu Flughöhen

Sachverhalt:
Das Gutachten dokumentiert keine Flughöhen von Kranichen.

Gegenargument:
Die Flughöhe ist entscheidend für die Einschätzung des Kollisionsrisikos. Kraniche fliegen häufig in großer Höhe, aber beim An- und Abflug von Rastplätzen sowie in Thermikphasen auch im Rotorkreis.

Rechtlich:

- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet Tötungen. Ohne Angabe der Flughöhen ist die Bewertung des Risikos nicht möglich.

Fachlich:

- Kraniche senken ihre Flughöhe regelmäßig bei Nahrungsflügen.
- Diese Flüge liegen in gefährlichen Höhenlagen (50-200 m).

Wissenschaftlich:

- May etal. (2019, Ecological Indicators): belegen, dass die Kollisionsgefahr bei Kranichen in Rotorhöhe deutlich erhöht ist.

Verfahren:
Keine Daten zu Flughöhen, keine tabellarischen Auswertungen.

Fazit:
Das Fehlen dieser Daten macht die Risikoabschätzung wertlos.

Forderungen:
1. Erfassung von Flughöhen bei allen Beobachtungen.
2. Auswertung, wie viele Flüge im Rotorkreis erfolgen.
3. Abgleich mit internationalen Studien.

Thema 9: Fehlende Analyse der Nahrungsflächen

Sachverhalt:
Das Gutachten geht nicht darauf ein, welche Acker- oder Grünlandflächen von Kranichen als Nahrungshabitate genutzt werden.

Gegenargument:
Ohne diese Analyse wird der funktionale Zusammenhang zwischen Rast- und Nahrungsflächen nicht erfasst. Für den Schutz ist diese Kombination zentral.

Rechtlich:
- § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG schützt auch Nahrungsflächen, die für den Bruterfolg oder das Überleben wesentlich sind.

Fachlich:
- Kraniche nutzen Ernterückstände (Maisstoppeln, Kartoffeläcker) intensiv.
- Diese Flächen liegen oft im direkten Konflikt mit geplanten WEA-Standorten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Wissenschaftlich: • Prange (2016): hebt die zentrale Bedeutung von Ernteresten für Kraniche im Herbst hervor. **Verfahren:** Keine Kartierung der Nahrungsflächen, keine Auswertung. **Fazit:** Die fehlende Analyse führt zu einer massiven Unterbewertung. **Forderungen:** 1. Kartierung aller genutzten Nahrungsflächen. 2. Bewertung ihrer Entfernung zu Rast- und Schlafplätzen. 3. Prüfung von Überschneidungen mit geplanten WEA-Standorten.	
Thema 10: Keine saisonale Differenzierung **Sachverhalt:** Das Gutachten behandelt alle Beobachtungen pauschal, ohne zwischen Brutzeit, Zugzeit und Rastzeit zu unterscheiden. **Gegenargument:** Die Raumnutzung des Kranichs variiert erheblich je nach Jahreszeit. Ohne diese Differenzierung kann das Konfliktpotenzial nicht erfasst werden. **Rechtlich:** • § 17 UVPG verpflichtet zur Darstellung zeitlich relevanter Unterschiede. **Fachlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Aufteilung des Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Pkt. 1.19

- Brutzeit: Flüge zwischen Horst und Nahrungshabitat sind besonders häufig.
- Rastzeit: große Trupps konzentrieren sich auf wenige Flächen.
- Zugzeit: Massenbewegungen mit hohem Kollisionsrisiko.

Wissenschaftlich:

- Lehikoinen et al. (2013): zeigen, dass sich Zug- und Rastzeiten unter dem Einfluss des Klimawandels verschieben — was eine noch differenziertere Analyse nötig macht.

Verfahren:
Keine saisonale Trennung in den Tabellen oder Karten.

Fazit:
Die pauschale Betrachtung ist fachlich unzureichend.

Forderungen:

1. Saisonale Aufschlüsselung aller Beobachtungen.
2. Ergänzende Erhebungen in Zug- und Rastzeiten.

Thema 11: Unterbewertung der Bedeutung des Gebiets

Sachverhalt:
Das Gutachten beschreibt die Bedeutung des Untersuchungsgebiets für Kraniche nur beiläufig und wertet sie insgesamt gering.

Gegenargument:
Selbst vereinzelte Rast- oder Nahrungsnutzungen sind bei einer streng geschützten Art wie dem Kranich planungsrelevant. Eine Bagatellisierung

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
widerspricht den fachlichen Standards und kann zu rechtswidrigen Genehmigungen führen. **Rechtlich:** • § 44 BNatSchG verbietet Störungen und Tötungen unabhängig von der Häufigkeit. • OVG Münster (Urt. v. 20.08.2013 - 8 D 58/12.AK): selbst kleine Vorkommen können erhebliche Konflikte auslösen. **Fachlich:** • Kraniche sind störungssensibel und meiden Gebiete schon bei geringem Druck. • Werden Flächen unzulässig abgewertet, droht der Verlust funktionaler Habitate. **Wissenschaftlich:** • Prange (2016): belegt die hohe ökologische Bedeutung von Zwischenrastplätzen, auch wenn diese nur temporär genutzt werden. **Verfahren:** Keine nachvollziehbare Begründung für die planerische Abwertung. **Fazit:** Das Gebiet wird unzulässig kleingeredet. **Forderungen:** 1. Neubewertung der Bedeutung des Untersuchungsgebiets. 2. Offenlegung der Bewertungsmaßstäbe.	
Thema 12: Keine Kumulativprüfung	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Das Gutachten berücksichtigt nicht, dass im Umfeld bereits weitere Windparks bestehen bzw. geplant sind (Westergellersen, Vierhöfen, GEL_01). **Gegenargument:** Gerade Kraniche sind auf großräumige Flugbewegungen angewiesen. Mehrere Windparks in einem 10-km-Umkreis können zu Summeneffekten führen, die die Art aus ganzen Regionen verdrängen oder hohe Mortalität verursachen. **Rechtlich:** • § 34 BNatSchG verpflichtet zur Prüfung kumulativer Wirkungen. • BVerwG (Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07): isolierte Betrachtungen sind unzulässig. **Fachlich:** • Kraniche pendeln täglich zwischen Nahrungsflächen und Schlafplätzen. • Schon kleine Überschneidungen mit mehreren WEA erhöhen das Kollisionsrisiko massiv. **Wissenschaftlich:** • Rydell et al. (2012): dokumentieren, dass Kraniche besonders anfällig für Kumulationseffekte sind. **Verfahren:** Keine GIS-Analyse, keine Summenbewertung. **Fazit:** Das Fehlen einer Kumulativprüfung macht die Analyse unbrauchbar.	Zum Thema Kumulation in der Avifaunistik siehe Sammelabwägung Pkt. 1.18

Forderungen:

1. Durchführung einer GIS-basierten Kumulationsanalyse.
2. Neubewertung des Risikos im regionalen Kontext.
3. Nachlieferung einer Karte mit allen bestehenden und geplanten Windparks.

Thema 13: Fehlende Risikoanalyse

Sachverhalt:
Obwohl bekannt ist, dass Kraniche regelmäßig in Rotorhöhe fliegen und hohe Kollisionsrisiken tragen, enthält das Gutachten keine Risikoabschätzung.

Gegenargument:
Ohne Risikoanalyse fehlt die zentrale Grundlage für eine Abwägung. Das bekannte Kollisionsrisiko darf nicht ignoriert werden.

Rechtlich:

- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet die Tötung streng geschützter Arten.
- OVG Lüneburg (Beschl. v. 26.02.2016 - 4 ME 232/15): Risikoanalysen sind verpflichtend.

Fachlich:

- Kraniche fliegen bei Thermikflügen und bei Zu- und Abflügen von Rastplätzen regelmäßig in Rotorhöhe.
- Ihre Flugweise (gleitend, oft im Verband) erhöht die Gefahr.

Wissenschaftlich:

- May et al. (2019, Ecological Indicators): zeigen, dass große Vögel besonders anfällig für Kollisionen mit WEA sind.

Verfahren:

Keine Risikoanalyse, keine Modellierung, keine Bezugnahme auf Literatur.

Fazit:
Das Fehlen einer Risikoanalyse ist ein gravierender Verfahrensfehler.

Forderungen:
1. Durchführung einer artenspezifischen Risikoanalyse.
2. Abgleich mit internationalen Kollisionsstudien.
3. Entwicklung von Vermeidungsmaßnahmen (z. B. temporäre Abschaltungen).

Thema 14: Missachtung wissenschaftlicher Erkenntnisse

Sachverhalt:
Das Gutachten ignoriert internationale Studien zum Verhalten von Kranichen an Windparks.

Gegenargument:
Das bewusste Ausblenden relevanter Forschung verzerrt das Bild und verstößt gegen den Stand von Wissenschaft und Technik.

Rechtlich:
- § 17 UVPG verpflichtet zur Nutzung des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstands.

Fachlich:
- Studien zeigen, dass Kraniche WEA teils meiden, teils aber in gefährlichen Höhen durchziehen.
- Diese Ambivalenz erfordert eine wissenschaftlich fundierte Bewertung.

Wissenschaftlich:

- Rydell et al. (2012): Kraniche reagieren je nach Region unterschiedlich auf Windparks.
- May et al. (2019): große Kranichtrupps sind besonders kollisionsgefährdet.

Verfahren:
Keine Literaturangaben, keine wissenschaftliche Kontextualisierung.

Fazit:
Die Missachtung wissenschaftlicher Erkenntnisse schwächt die Glaubwürdigkeit des Gutachtens massiv.

Forderungen:
1. Einbeziehung aktueller internationaler Literatur.
2. Nachweis, wie Studienergebnisse in die Bewertung eingeflossen sind.

Thema 15: Unbegründete Abwertung

Sachverhalt:
Trotz vorhandener Nachweise wird die planerische Bedeutung des Kranichs im Gutachten heruntergestuft.

Gegenargument:
Eine Abwertung ohne nachvollziehbare Begründung widerspricht dem Transparenzgebot.
Rechtlcih:
- § 17 UVPG verlangt nachvollziehbare Bewertungen.
- OVG Lüneburg (Urt. v. 12.07.2012 — 4 LC 234/10): Abwertungen ohne Begründung sind rechtswidrig.

Fachlich:

- Der Kranich ist eine FFH-Anhang-I-Art mit internationaler Bedeutung.
- Seine Rast-und Zugnutzung im Gebiet macht es automatisch planungsrelevant.

Wissenschaftlich:

- Prange (2016): Zwischenrastgebiete sind entscheidend für den Zugerfolg und dürfen nicht unterschätzt werden.

Verfahren:
Keine Darlegung, warum die Art planerisch abgewertet wird.

Fazit:
Die Bagatellisierung ist methodisch und rechtlich nicht haltbar.

Forderungen:

1. Offenlegung der Bewertungsmaßstäbe.
2. Neubewertung unter Berücksichtigung aller Nachweise.

Thema 16: Mindestabstands-„Entwarnung“ greift zu kurz

Sachverhalt:
Kap. 7.4 stellt fest, der nächstgelegene Kranichbrutplatz am Osterbach liege ca. 1.000 m südöstlich des FNP-Geltungsbereichs; der LAG-VSW-Mindestabstand (500 m) sei damit eingehalten. Daraus wird eine Konfliktfreiheit abgeleitet.

Gegenargument:
Das bloße Abhaken des 500-m-Kriteriums ist unzureichend. Für Kraniche sind funktionale Lebensräume (Nahrung, Schlafplätze, Einflugkorridore) gleichrangig

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
zu betrachten. Die pauschale Entwarnung blendet Störungs- und Kollisionsrisiken aus, die aus der regelmäßigen Raumnutzung resultieren können. **Rechtlich:** § 44 BNatSchG schützt nicht nur Horste, sondern auch funktionsrelevante Bereiche im funktionalen Zusammenhang mit der Fortpflanzung. Eine reine Horst-Abstandskontrolle genügt nicht. **Fachlich:** Kraniche sind störungssensibel; selbst weit >500 m entfernte WEA können über Einflugschneisen zu Schlaf-/Nahrungsplätzen Barriere- oder Vermeidungswirkungen auslösen. **Wissenschaftlich:** Bewertungen müssen Brut + Funktionsräume integrieren (An- und Abflugrouten, Schlaf-/Nahrungshabitate), nicht nur den Horstkreis. **Verfahren:** Im Gutachten fehlt eine GIS-Analyse zu Schlaf-/Nahrungshabitaten und Ein-/Ausflugskorridoren. **Fazit:** Die Mindestabstandsargumentation ist methodisch zu kurz und erzeugt eine Schein- Entwarnung. **Forderungen:** Funktionsraumprüfung (Schlaf-/Nahrungshabitate, Korridore) ergänzen. Abstands-/Störwirkung nicht nur horstbezogen, sondern funktionsbezogen bewerten.	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Thema 17: Rast- und Schlafplatznutzung fehlt vollständig

Sachverhalt:
Kap. 5.1/5.4 dokumentiert zwar Kranich-Flugbewegungen, liefert aber keine Angaben zu Rasttruppgrößen, Schlafplätzen oder saisonaler Rastnutzung im Umfeld.

Gegenargument:
Gerade Rast- und Schlafplätze sind Schlüsselhabitate für Kraniche; ohne deren Lokalisierung und saisonale Nutzung ist weder Störungs- noch Kollisionsrisiko belastbar einschätzbar.

Rechtlich:
§ 44 Abs. 1 Nr. 2-3 BNatSchG (erhebliche Störung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erfordert die Ermittlung solcher sensiblen Funktionen.

Fachlich:
Kranichtrupps nutzen wiederkehrend dieselben Schlafgewässer/Feuchtgräben; Einflugschneisen sind hoch sensibel.

Wissenschaftlich:
Zwischenrast- und Schlafplätze sind limitierende Ressourcen — ihr Verlust/ihre Störung kann populationswirksam sein.

Verfahren:
Keine Nacht-/Dämmerungsbegehungen für Schlafplatzzuflug; keine Truppgrößen oder Rasttage erfasst.

Fazit:
Ermittlungsdefizit: zentrale Habitatfunktionen des Kranichs fehlen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:
Dämmerungs-/Nachtkartierung der Schlafplätze und Einflugkorridore.
Quantifizierung: Truppgrößen, Rasttage, Saisonalität.

Thema 18: Flughöhen der Kranichflüge nicht bewertet

Sachverhalt:
Tab. 6 weist 39 Kranich-Flugbewegungen aus (0,15 Flüge/h), ohne diese nach Flughöhen (Rotorbereich) zu differenzieren.

Gegenargument:
Ohne Höhenklassen (z. B. < 50 m / 50-150 m / > 150 m) ist das kollisionsrelevante Risiko nicht abschätzbar. Die Anzahl allein genügt nicht.

Rechtlich:
§ 17 UVPG verlangt nachvollziehbare Risikoprognosen; dazu gehört die Exposition im Rotorkorridor.

Fachlich:
Kraniche fliegen häufig im niedrigen bis mittleren Höhenband im Bereich der Rotorradien, v. a. bei Thermik- und Zugflügen.

Wissenschaftlich:
Risikobewertungen setzen Höhen x Häufigkeit x Zeitfenster voraus.

Verfahren:
Erhobene Flüge wurden nicht höhenspezifisch quantifiziert; kein kollisionsbezogenes Risikomodell.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fazit: Bewertungsdefizit: fehlende Flughöhen-Analyse macht die Aussage wertlos. **Forderungen:** Höhenklassierung aller Kranichflüge nach Rotorgeometrie. Modellierte Kollisionsrisikoabschätzung (Höhe x Frequenz x Layout). **Thema 19: Keine saisonale Differenzierung (Frühjahrs-/Herbstzug)** **Sachverhalt:** Die Raumnutzungsanalyse deckt 18. März-26. Juli 2022 ab; Herbstzug/Frühwinter (Hauptzug, Massentransit, Rast) bleiben außen vor. **Gegenargument:** Gerade Herbstzüge erzeugen Peak-Exposition (große Trupps, niedrige Fluglagen bei Schlechtwetter), die nicht bewertet wurde. **Rechtlich:** § 17 UVPG: vollständige und jahreszeitlich angemessene Ermittlung; Worst-Case- Fenster (Herbst) sind zu berücksichtigen. **Fachlich:** Unterschiedliche Jahreszeiten = unterschiedliche Flugprofile (Höhen, Routen, Tageszeiten). Eine Mittelung über Frühjahr/Sommer verharmlost Herbst-Risiken. **Wissenschaftlich:** Saisonale Peak-Risiken (Herbst) sind standardmäßig gesondert zu analysieren. **Verfahren:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Aufteilung des Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Pkt. 1.19

Keine Herbst-/Wintererfassungen; keine Trennung nach Zugphasen.

Fazit:
Zeitliche Erfassungslücke — Unterbewertung des realen Risikos.

Forderungen:
Nachkartierung Herbst/Winter inkl. Schlechtwetter-Events.
Saisonal getrennte Konfliktbewertungen.

Thema 20: Widerspruch „keine besondere Gastvogelbedeutung“ vs. eigene Daten

Sachverhalt:
Trotz dokumentierter Kranich-Flüge (Tab. 6) wird zusammenfassend behauptet, es bestehe „keine besondere Bedeutung als Gastvogellebensraum“; hierfür würden u. a. hohe Schwellen (1 %-Kriterium) herangezogen.

Gegenargument:
Die Eigenbefunde (mehrfache Flüge, Revier-/Brutnachweise in 4.2) sprechen für Planungsrelevanz auch unterhalb internationaler Schwellen. Eine pauschale Entwertung ohne lokale Truppgrößen/Rasttage ist methodisch widersprüchlich.

Rechtlich:
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verlangt Biotopverbund- und Funktionsraum-Bezug auch ohne internationale Schwellenwerte.

Fachlich:
Trittsteinfunktionen kleinerer Rastplätze sind für die Zugkette bedeutsam.

Wissenschaftlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Lokale Zwischenrast ist essentiell für Zugerfolg; die 1 %-Schwelle ist kein Freibrief zur lokalen Entwertung. **Verfahren:** Keine Transparenz über Zahlenbasis/Schwellenprüfung — Intransparenz. **Fazit:** Bewertungswiderspruch zwischen Datenlage und Gesamtaussage. **Forderungen:** Offenlegung der Individuenzahlen/Rasttage vs. Prüfschwellen. Anerkennung der Trittsteinfunktion im regionalen Verbund.	
Thema 21: Keine Kumulationsprüfung mit benachbarten Parks **Sachverhalt:** Kap. 5/7.4 enthält keine Kumulationsanalyse mit den benachbarten Windparks (Westergellersen, Vierhöfen, GEL_01), obwohl Kraniche großräumig ziehen und Funktionsräume überlagern. **Gegenargument:** Mehrere Parks im 10-km-Umfeld können additive Störung/Barriere und erhöhte Kollisionssummen erzeugen. **Rechtlich:** § 34 BNatSchG § § 2 Abs. 3 UVPG fordern Kumulationsprüfung; isolierte Betrachtungen sind unzulässig, wenn Summenwirkungen naheliegen. **Fachlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Kumulation in der Avifaunistik siehe Sammelabwägung Pkt. 1.18

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Kranichzug reagiert auf Barriereeffekte (WEA-Ketten) und Licht-/Geräuschkulissen.

Wissenschaftlich:
Summation aus Anlagenzahl x Dichte der Zugrouten ist risikorelevant.

Verfahren:
Keine GIS-Überlagerung (Zug-/Rastkorridore x bestehende/geplante WEA).

Fazit:
Verfahrensfehler: fehlende Kumulationsprüfung.

Forderungen:
Kumulationsanalyse (= 10 km) mit Karten-Overlay.
Summenrisiko in die Konfliktbewertung integrieren.

Thema 22: Internationale Verpflichtungen (EU-VRL/AEWA/Ramsar) ignoriert

Sachverhalt:
Kap. 5/7.4 blendet EU-Vogelschutzrichtlinie, AEWA und Ramsar bei Kranich-Zug/Rast vollständig aus; eine internationale Schutz-Kontextualisierung fehlt.

Gegenargument:
Deutschland ist verpflichtet, Zugkorridore und Rastplätze wandernder Wasservögel zu sichern; die Nicht-Berücksichtigung dieser Ebenen macht die Bewertung europarechtlich angreifbar.

Rechtlich:
EU-VRL Art. 4 (Anhang-I-Arten und Zugvögel), AEWA (Erhalt Zugvogel- Populationen), Ramsar (Feuchtgebiete) à Einbeziehungspflicht.

Fachlich:
Niedersachsen liegt im Hauptzugkorridor — Planungsrelevanz auch bei regionalen Rastplätzen.

Wissenschaftlich:
Internationale Programme betonen Netzwerk- und Verbundschutz; Einzelplatz-Entwertung verfälscht die Gesamtschau.

Verfahren:
Kein Abgleich mit internationalen Schutzkulissen/Programmen — Ermittlungsdefizit.

Fazit:
Völker- und europarechtlicher Kontext ignoriert — Abwägungsdefizit.

Forderungen: Abgleich mit EU/AEWA/Ramsar-Vorgaben und regionalen Aktionsplänen.
Integration in die Konflikt- und Maßnahmenplanung (Schutzkorridore, Betriebsauflagen).

Thema 23 Fehlende Populations- und Referenzgrößen (1-%-Kriterium) für Kranich- Rast

Sachverhalt:
Kap. 5.4 beschreibt Kranich-Nachweise ohne populationsbezogene Referenz (Land/Region) und ohne Schwellenwerte (z. B. 1-%-Regel für Rastvögel). Eine quantitative Erheblichkeitsprüfung unterbleibt.

Gegenargument:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Ohne Referenzrahmen (Landes-/Regionalpopulation, 1-%-Schwelle) ist die Einstufung „nicht erheblich“ subjektiv. Auch einzelne regelmäßige Rasttrupps können populationsrelevant sein. **Rechtlich:** § 45b Abs. 1 BNatSchG (nachvollziehbare Erheblichkeitskriterien); § 17 UVPG (Transparenz Bewertungsmaßstäbe). **Fachlich / Wissenschaftlich:** BfN-Standards fordern populationsbezogene Schwellen für Gast-/Rastvögel; deine Unterlage rügt genau das Defizit bei Großvögeln (Thema 51/55). **Verfahren:** Fehlende Referenzgrößen — nicht prüffähige Bewertung. **Fazit / Forderung:** Nachholung einer populationsbezogenen Bewertung (Land Nds./Nordwest-Dt.), Anwendung der 1-%-Regel und Neubewertung der Kranich-Rastbedeutung.	
Thema 24 — Brutplatz im Plangebiet ohne Schutzradius- und § 44-Prüfung **Sachverhalt:** Der Umweltbericht bestätigt einen Kranichbrutplatz im Plangebiet. Eine Schutzradienanalyse (z 3 km) und die § 44-Prüfung (Störung/Zerstörung der Fortpflanzungsstätte) fehlen; stattdessen wird behauptet, der Brutplatz werde „mit Beginn der Bauarbeiten nicht mehr aufgesucht“. **Gegenargument:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme arbeitet hier, wie an zahlreichen anderen Stellen, mit einem falschen Zitat. Die Angabe, dass der Brutplatz *„„mit Beginn der Bauarbeiten nicht mehr aufgesucht““* werde steht nicht im Avifauna-Gutachten. Die beiden festgestellten Kranich-Brutplätze liegen über 1.000 m vom Plangebiet entfernt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Eine Verdrängungsprognose ersetzt nicht die Schutzpflicht. Das bewusste Inkaufnehmen der Aufgabe einer Brutstätte wäre rechtswidrig (§§ 44 Abs. 1 Nr. 2-3).

Rechtlich:
§ 44 Abs. 1 BNatSchG (Störungs-/Lebensstättenverbot); § 45b Abs. 4 BNatSchG (funktionale Lebensräume); § 17 UVPG (räumliche Darstellung/Begründung).

Fachlich / Wissenschaftlich:
Kranich benötigt störungsarme Brutareale: Minimierung von Bau-/Betriebsstörungen ist Stand der Technik.

Verfahren:
UB-Fazit „commt nicht mehr“ = Schein-Entlastung statt Prüfung/Vermeidung.

Fazit / Forderung:
Kartierung des Brutplatzes mit 3-km-Schutzradius, vollständige § 44-Prüfung, Ableitung Layout-/Sperrzeiten; Alternativflächen prüfen.

Thema 25 — Ignorierte Einflugkorridore entlang Feuchtgräben/LSG

Sachverhalt:
Feuchtgräben und lineare Feuchtstrukturen sind im Gebiet flächig nachgewiesen (Biotoptypenkarte). Eine Korridoranalyse der Kranich-Einflugschneisen (Rast/Schlafplätze — Nahrung) fehlt vollständig.

Gegenargument:
Kraniche nutzen lineare Feuchtstrukturen als Leitlinien für Tiefflug im Zu-/Abflug. Ohne Korridorkarte werden Kollisionsfenster und Störschneisen nicht erkannt.

Rechtlich:
§ 45b Abs. 4 BNatSchG (funktionale Lebensräume/Korridore); § 17 UVPG (räumliche Verteilung der Wirkungen).

Fachlich / Wissenschaftlich:
Deine Stellungnahme fordert genau diese GIS-Korridoranalysen; Gutachten/Umweltbericht liefern sie nicht.

Verfahren:
Fehlende Korridor-GIS = Ermittlungsdefizit.

Fazit / Forderung:
GIS-Überlagerung: Feuchtgräben/LSG «—» Kranich-Nachweise (Tag + Dämmerung), Ableitung Puffer/Abschaltfenster entlang der Korridore.

Thema 26 — Verdrängungsannahme statt Vermeidungsstrategie (rechtsfehlerhaft)

Sachverhalt:
Der UB unterstellt: „mit Beginn der Bauarbeiten“ werde der Kranich den Brutplatz nicht mehr aufsuchen — ohne Alternativen-/Vermeidungsprüfung.

Gegenargument:
Verdrängung ist kein zulässiger „Lösungsansatz“, sondern ein zu vermeidender Effekt. Planung muss Störung vermeiden, nicht kalkulieren.

Rechtlich:
§ 44 Abs. 1 Nr. 2-3 BNatSchG (Störung/Zerstörung) à Vermeidungsgebot; § 17 UVPG (Darstellung von Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen).

Fachlich / Wissenschaftlich:
BfN fordert Sperrzeiten, Bauzeitenmanagement, Puffer um Brutplätze; nicht deren Aufgabe.

Verfahren:
UB-Herleitung verletzt das Vorsorgeprinzip und ist abwägungsfehlerhaft.

Fazit / Forderung:
Vermeidungsstrategie statt Verdrängung: Sperrzeiten (Brut/Gelege), Bauzeiten ohne Schwerverkehr im kritischen Zeitraum, Pufferzonen; Monitoring mit Abbruchkriterium.

Thema 27 — Fehlende lenkende Maßnahmen (Bau/Betrieb) für Kranich

Sachverhalt:
Weder Gutachten noch Umweltbericht schlagen Bau-/Betriebsmaßnahmen für Kranich vor (keine Abschaltungen bei Nebel/Fronten, keine Dämmerungsfenster, kein Layout-Feintuning).

Gegenargument:
Ohne arten- und situationsbezogene Maßnahmen (z. B. Abschaltungen beim Schlafplatzzuflug, Frontdurchgang, Nebel) bleibt ein bekanntes Hochrisiko unadressiert.

Rechtlich:
§ 45b Abs. 4 BNatSchG (Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen sind darzustellen); § 17 UVPG.

Fachlich / Wissenschaftlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Deine Stellungnahme rügt die fehlenden Betriebsauflagen systematisch; Kranich-spezifische Umsetzung fehlt.

Verfahren:
Keine Maßnahmenableitung = Bewertungs-/Abwägungsmangel.

Fazit / Forderung:
Konzept Kranich-spezifischer Betriebsauflagen:

- Adaptive Abschaltung bei Dämmerungszuflug, Nebel/Low-Cloud, Frontdurchgängen (Meteo-Trigger),
- Bau-Sperrzeiten in Brutphase,
- Post-Construction-Monitoring mit Nachsteuerungspflicht.

Fazit zu Kapitel 5.4 — Kranich

Kapitel 5.4 widmet sich dem Kranich als Anhang-I-Art der EU-Vogelschutzrichtlinie und zugleich einer der störungs- und kollisionssensibelsten Großvogelarten in Deutschland. Das Gutachten dokumentiert zwar Brutverdachtsreviere und über 30 Flugbewegungen im Untersuchungsgebiet, zieht daraus jedoch keine angemessenen Konsequenzen. Statt einer konfliktorientierten Detailprüfung beschränkt sich die Analyse auf pauschale Aussagen („Abstand eingehalten“, „keine besondere Bedeutung als Gastvogellebensraum“) und verharmlost zentrale Risiken.

Hauptdefizite:
1. Reduzierung auf Mindestabstände
Der Horstschutz wird auf 500 m verkürzt, obwohl ein Brutplatz in ca. 1.000 m Entfernung liegt.
Funktionsräume (Nahrung, Schlafplätze, Einflugkorridore) werden nicht berücksichtigt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
2. Fehlende Habitatfunktionen Rast- und Schlafplätze wurden nicht erhoben. Ein- und Ausflugskorridore fehlen vollständig in der Analyse. 3. Unvollständige Flugdaten Flugbewegungen (39 Nachweise) sind nicht nach Flughöhen ausgewertet. Kollisionsrelevante Höhen (50-200 m) bleiben unbeleuchtet. Keine Differenzierung nach Jahreszeiten; Herbstzug und Winterrast fehlen. 4. Widersprüche und Relativierungen Trotz Brutverdacht und dokumentierter Flüge wird im Fazit behauptet, das Gebiet habe „keine besondere Bedeutung als Gastvogellebensraum“. Ergebnisse werden relativiert, indem nur internationale Schwellen (1 %-Kriterium) herangezogen werden — ohne lokale Bedeutung zu würdigen. 5. Kumulation ausgeblendet Wechselwirkungen mit benachbarten Windparks (Westergellersen, Vierhöfen, GEL_01) werden nicht geprüft. Summenwirkungen auf Zugkorridore bleiben unbeachtet. 6. Internationale Verpflichtungen ignoriert Weder EU-Vogelschutzrichtlinie noch AEWA- oder Ramsar-Verpflichtungen werden in der Bewertung erwähnt. Deutschland ist völkerrechtlich verpflichtet, Rast- und Zugkorridore zu sichern — diese Pflicht wird übergangen. **Rechtliche Bewertung** § 44 BNatSchG: Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten umfasst auch Schlaf-und Nahrungshabitate; deren Nicht-Erfassung verletzt das Verbot erheblicher Störungen. § 17 UVPG: Pflicht zur vollständigen und nachvollziehbaren Datenerhebung verletzt (fehlende Flughöhen, fehlende Saisontrennung). § 34 BNatSchG: Keine Kumulationsprüfung - gravierender Verfahrensmangel.	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / § 21 BNatSchG: Bedeutung des Biotopverbundes und internationaler Zugrouten ignoriert.
Rechtsprechung (BVerwG 2008, 2011; OVG Lüneburg 2016): unvollständige oder verharmlosende Artenschutzanalysen sind rechtsfehlerhaft.

Fachlich:-wissenschaftliche Bewertung:
Kraniche sind störungs- und kollisionsanfällig, vor allem in Zug- und Rastzeiten. Internationale Studien (Prange 2016; Krüger & Nipkow 2015) belegen die Bedeutung von Schlafplätzen und Korridoren.
BfN-Skripte 593/595/602 fordern eine differenzierte Analyse nach Horst, Funktionsraum, Flughöhe und Saison.
Die hier gewählte Reduktion auf Mindestabstand und Revierstatus bleibt deutlich unterhalb dieser Standards.

Gesamtbewertung:
Kapitel 5.4 verfehlt eine sachgerechte Bewertung des Kranichs. Die Art wird durch pauschale Entwarnungen und methodische Verkürzungen bagatellisiert. Zentrale Konflikte — Brutverdacht, Funktionsräume, Rastplätze, Zugkorridore, Kumulation mit Nachbarparks — werden nicht aufgearbeitet. Das Kapitel ist damit methodisch lückenhaft, rechtlich angreifbar und fachlich unhaltbar.

Kernforderungen:
1. Kartierung aller Funktionsräume (Schlaf-/Rastplätze, Nahrungshabitate, Korridore) neben Horsten.
2. Differenzierte Flugdaten: Höhenklassen, saisonale Unterschiede, Tageszeitdynamik.
3. Nachkartierungen im Herbst/Winter zur Erfassung der Zug- und Rastnutzung.
4. Kumulativprüfung mit benachbarten Windparks im 10-km-Umfeld.

5. Integration internationaler Verpflichtungen (EU-VRL, AEWA, Ramsar) in die Bewertung.
6. Artenspezifische Maßnahmenplanung: Schutzzonen, Betriebsmanagement, Layoutvarianten.
7. Nachvollziehbare Gesamtbewertung auf Basis aktueller BfN-Standards und internationaler Literatur.

5.5 Weitere Greifvögel

Thema 1: Pauschale Zusammenfassung unterschiedlicher Arten

Sachverhalt:
Im Gutachten werden verschiedene Greifvogelarten in einem Sammelkapitel pauschal zusammengefasst, ohne ihre unterschiedlichen Gefährdungslagen zu berücksichtigen.

Gegenargument:
Arten wie Schwarzmilan, Wespenbussard oder Baumfalke unterscheiden sich erheblich in Brutbiologie, Habitatnutzung und Kollisionsrisiko. Eine pauschale Betrachtung verzerrt die Bewertung.

Rechtlich:
- §44 BNatSchG schützt jede Art individuell.
- OVG Münster (Urt. v. 20.08.2013 - 8 D 58/12.AK): verlangt eine artenspezifische Prüfung.

Fachlich:
- Schwarzmilan: hoch kollisionsgefährdet.
- Wespenbussard: heimlich, störungssensibel.
- Baumfalke: nutzt Jagdflüge im Rotorkreis.

Wissenschaftlich:

- BfN-Skript 593 (2022): fordert eine differenzierte Erfassung jeder Art.

Verfahren:
Alle Arten in einem Sammelkapitel zusammengefasst, ohne Einzelanalysen.

Fazit:
Die Sammeldarstellung ist fachlich unhaltbar.

Forderungen:

1. Artenspezifische Kapitel mit differenzierter Bewertung.
2. Nachlieferung von Brutstatus, Flugaktivität und Gefährdung pro Art.

Thema 2: Keine artenspezifische Differenzierung

Sachverhalt:
Die Beobachtungen werden nicht nach Art getrennt dargestellt.

Gegenargument:
Arten mit völlig unterschiedlichen Verhaltensweisen (z. B. Schwarzmilan vs. Turmfalke) werden gleich behandelt. Dadurch gehen spezifische Konflikte verloren.

Rechtlich:

- § 17 UVPG verlangt Transparenz und Nachvollziehbarkeit.

Fachlich:

- Schwarzmilan: lange Gleitflüge, stark kollisionsgefährdet.
- Turmfalke: häufig, aber auch häufige Schlagopfer.
- Wespenbussard: geringe Dichte, aber hoher Schutzwert.

Wissenschaftlich:

- Dürr (2019): dokumentiert, dass Schwarzmilan und Turmfalke zu den häufigsten Schlagopferarten gehören.

Verfahren:
Keine Einzelauflistung nach Art, keine Artkapitel.

Fazit:
Die fehlende Differenzierung verschleiert das tatsächliche Konfliktpotenzial.

Forderungen:

1. Separate Darstellung aller Arten.
2. Erstellung artenspezifischer Konfliktanalysen.

Thema 3: Fehlende Brutstatus-Angaben

Sachverhalt:
Das Gutachten nennt keine Brutstatus-Daten für die erfassten Arten.

Gegenargument:
Ob ein Brutpaar, ein Brutverdacht oder nur ein Nahrungsgast vorliegt, ist entscheidend für die Schutzwürdigkeit. Diese Differenzierung fehlt vollständig.

Rechtlich:

- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG schützt Fortpflanzungsstätten streng geschützter Arten.

Fachlich:

- Schwarzmilan und Wespenbussard bauen auffällige Horste, die planungsrelevant sind.

- Baumfalke brütet in alten Krähenhorsten — leicht zu übersehen.

Wissenschaftlich:

- Südbeck et al. (2005): fordern die genaue Erfassung des Brutstatus aller Greifvogelarten.

Verfahren:
Keine Angaben zu Horsten, Balzflügen oder Paarungen.

Fazit:
Die fehlende Brutstatus-Erhebung ist ein zentrales Ermittlungsdefizit.

Forderungen:

1. Nachlieferung des Brutstatus pro Art.
2. Erfassung aller Horststandorte.
3. Anerkennung von Brutverdacht als planungsrelevant.

Thema 4: Keine Horstkartierung im Umfeld

Sachverhalt:
Das Gutachten beschränkt sich auf Beobachtungen im Plangebiet, ohne Horste im Umfeld (1-3 km) zu erfassen.

Gegenargument:
Greifvögel nutzen weite Aktionsradien. Horste im Umfeld sind für die Bewertung zwingend relevant, da sie Flugbewegungen ins Plangebiet hinein erklären.

Rechtlich:

- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: schützt Horste und funktionale Zusammenhänge.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• BVerwG (Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07): Horstschutz umfasst auch genutzte Nahrungshabitate. **Fachlich:** • Schwarzmilan fliegt regelmäßig mehrere Kilometer zur Nahrungssuche. • Wespenbussard und Habicht haben weite Reviere. **Wissenschaftlich:** • Bellebaum et al. (2013): zeigen, dass Horstnähe ein zentraler Risikofaktor für Kollisionen ist. **Verfahren:** Keine Kartierung oder Einbeziehung von Horsten im Umfeld. **Fazit:** Die Ausblendung der Umfeldhorste schwächt die Aussagekraft erheblich. **Forderungen:** 1. Erfassung aller Horste im 3-km-Umfeld. 2. Integration in die Konfliktbewertung.	
Thema 5: Missachtung spezifischer Schutzradien **Sachverhalt:** Das Gutachten berücksichtigt keine artspezifischen Schutzradien, die nach Fachstandard für Schwarzmilan, Wespenbussard und andere Arten gelten. **Gegenargument:** Jede Greifvogelart hat eigene Ansprüche an störungsfreie Horstumgebung. Werden diese ignoriert, ist die Bewertung artenschutzrechtlich unvollständig.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten enthält Angaben zu Abständen von Brutplätzen bzw. Horsten der relevanten Brutvogelarten zum geplanten Vorhabensgebiet. Maßgeblich sind die Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG. Die Untersuchung belegt, dass die dort aufgeführten Arten keine Brutplätze im Wirkungsbereich des Vorhabens haben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG schützt Horste mit funktionalem Umfeld.
- BfN-Empfehlungen (2015): 1.000 m Schutzradius für Schwarzmilan und Wespenbussard.

Fachlich:

- Schwarzmilan: sensibel gegenüber Störungen, hoher Nahrungsbedarf.
- Wespenbussard: sehr störungsempfindlich während der Brut.
- Baumfalke: benötigt störungsfreie Horstumgebung in Waldrandnähe.

Wissenschaftlich:

- Krüger & Nipkow (2015): belegen Brutverluste bei Unterschreitung der empfohlenen Schutzabstände.

Verfahren:
Keine Prüfung auf Einhaltung von Schutzradien.

Fazit:
Die Missachtung der Radien ist rechtlich und fachlich gravierend.

Forderungen:

1. Anwendung der empfohlenen Radien für alle Arten.
2. Ausschluss von WEA-Standorten innerhalb dieser Radien.
3. Nachlieferung einer Karte mit Horstschutzabständen.

Thema 6: Fehlende quantitative Angaben

Sachverhalt:
Das Gutachten enthält keine Zahlen zu Sichtungen, Häufigkeit oder Intensität der Flugbewegungen weiterer Greifvogelarten.

Gegenargument:
Ohne Zahlen bleibt völlig offen, ob es sich um sporadische Einzelbeobachtungen oder um regelmäßige Raumnutzung handelt. Gerade bei Arten wie Schwarzmilan oder Wespenbussard sind quantitative Angaben entscheidend für die Risikobewertung.

Rechtlich:

- § 17 UVPG verlangt eine nachvollziehbare und überprüfbare Darstellung der Erhebungsdaten.

Fachlich:

- Rotationsbewegungen von Schwarzmilanen über Feldern können mehrfach täglich auftreten. e Turmfalken nutzen oft stundenlang dieselben Jagdflächen.

Wissenschaftlich:

- BfN-Skript 595 (2022): fordert quantitative Angaben zur Häufigkeit von Beobachtungen.

Verfahren:
Keine Tabellen, keine Zeitreihen, keine Statistik im Anhang.

Fazit:
Die fehlenden Zahlen lassen keine seriöse Einschätzung zu.

Forderungen:

1. Nachlieferung aller Sichtungszahlen mit Datum und Uhrzeit.
2. Aufschlüsselung nach Art und Flugaktivität.

Thema 7: Keine Angaben zu Flughöhen

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Sachverhalt:
Die Flughöhen der Greifvögel werden im Gutachten nicht dokumentiert.

Gegenargument:
Das Kollisionsrisiko ist direkt von der Flughöhe abhängig. Ohne diese Information bleibt die gesamte Bewertung wertlos.

Rechtlich:

- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet die Tötung geschützter Arten - Ohne Flughöhenanalyse kann das Risiko nicht bewertet werden.

Fachlich:

- Schwarzmilan und Baumfalke fliegen regelmäßig im Rotorkreis (50-200 m).
- Wespenbussarde nutzen auch höhere Thermikflüge, die besonders kollisionsanfällig sind.

Wissenschaftlich:

- May et al. (2019): Arten, die in Rotorkreishöhe fliegen, haben deutlich erhöhte Mortalitätsraten.

Verfahren:
Keine Schätzungen, keine Messungen, keine Auswertung.

Fazit:
Die fehlende Erfassung der Flughöhen ist ein grundlegendes methodisches Defizit.

Forderungen:

1. Erfassung der Flughöhen für alle Arten.
2. Auswertung des Anteils der Flüge in Rotorhöhe.
3. Vergleich mit internationalen Studien.

Thema 8: Ignorierte saisonale Unterschiede

Sachverhalt:
Das Gutachten stellt die Beobachtungen nicht nach Jahreszeiten dar.

Gegenargument:
Die Nutzung des Raums durch Greifvögel variiert stark im Jahreslauf: Brutzeit, Zugzeit und Winter haben unterschiedliche Schwerpunkte. Ohne diese Differenzierung werden zentrale Aspekte übersehen.

Rechtlich:

- § 17 UVPG verpflichtet zur Darstellung zeitlich relevanter Unterschiede.

Fachlich:

- Schwarzmilan: besonders aktiv während der Brutzeit und im Sommer.
- Wespenbussard: nur während des Spätsommers präsent, da er ein Zugvogel ist.
- Turmfalke: ganzjährig häufig.

Wissenschaftlich:

- Südbeck et al. (2005): empfehlen klare saisonale Differenzierung bei Greifvogelmonitoring.

Verfahren:
Keine saisonale Aufschlüsselung in den Tabellen.

Fazit:

Die fehlende Differenzierung führt zu einer Unterbewertung.

Forderungen:

1. Saisonale Darstellung aller Beobachtungen.
2. Ergänzende Erfassungen in Zug- und Rastzeiten.

Thema 9: Unterbewertung kollisionsgefährdeter Arten

Sachverhalt:
Arten mit hoher Kollisionsanfälligkeit (z. B. Schwarzmilan, Wespenbussard) werden im Gutachten nicht besonders hervorgehoben.

Gegenargument:
Diese Arten sind in Deutschland regelmäßig von Schlagopfern betroffen. Eine pauschale Behandlung verwischt das Risiko und führt zu einer unzulässigen Bagatellisierung.

Rechtlich:

- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Tötungsverbot gilt auch für „häufige“ Arten.
- BVerwG (Urt. v. 14.07.2011 - 9 A 12.10): die Häufigkeit einer Art mindert nicht ihre Schutzwürdigkeit.

Fachlich:

- Schwarzmilan: gilt als zweitwichtigste Kollisionsart nach Rotmilan.
- Wespenbussard: trotz geringer Dichte planungsrelevant wegen hoher Störanfälligkeit.

Wissenschaftlich:

- Dürr (2019): Schwarzmilan gehört bundesweit zu den häufigsten Schlagopferarten.

Verfahren:
Keine Risikoabwägung, keine gesonderte Hervorhebung.

Fazit:
Die Unterbewertung ist fachlich und rechtlich nicht haltbar.

Forderungen:
1. Erstellung spezifischer Risikoanalysen für Schwarzmilan und Wespenbussard.
2. Aufnahme in die Liste der besonders kollisionsrelevanten Arten.
3. Begründete Neubewertung der planerischen Bedeutung.

Thema 10: Fehlende Risikoanalysen

Sachverhalt:
Es werden keine artenspezifischen Risikoanalysen durchgeführt, obwohl mehrere Greifvögel bundesweit nachweislich hohe Kollisionsraten haben.

Gegenargument:
Eine allgemeine Darstellung ohne Risikoeinschätzung ist wertlos. Gerade für Arten wie Schwarzmilan oder Baumfalke müssen konkrete Kollisionsrisiken benannt werden.

Rechtlich:
- § 44 BNatSchG verpflichtet, Risiken zu prüfen und Vermeidungsmaßnahmen abzuleiten.

Fachlich:
- Schwarzmilan: hohe Schlagopferzahlen, großräumige Jagdflüge.
- Baumfalke: schnelle Jagdflüge im Rotorkreis.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Turmfalke: häufigster Horstbrüter an Gebäuden, aber ebenfalls schlaggefährdet. **Wissenschaftlich:** • Bellebaum et al. (2013): belegen hohe Mortalitätsraten bei Schwarzmilanen. • May et al. (2019): schnelle Flieger wie Falken besonders kollisionsgefährdet. **Verfahren:** Keine Risikoanalyse, keine Bezugnahme auf Schlagopferstatistiken. **Fazit:** Das Fehlen von Risikoanalysen ist ein gravierender Mangel. **Forderungen:** 1. Erstellung artenspezifischer Risikoanalysen. 2. Integration bundesweiter Schlagopferstatistiken. 3. Ableitung von Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Ausschluss sensibler Flächen, Abschaltungen).	
Thema 11: Keine Kumulativprüfung **Sachverhalt:** Das Gutachten bewertet die Nutzung durch weitere Greifvögel isoliert im Plangebiet. Wechselwirkungen mit benachbarten Windparks (Westergellersen, Vierhöfen, GEL_01) werden nicht untersucht. **Gegenargument:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Kumulation in der Avifaunistik siehe Sammelabwägung Pkt. 1.18

Greifvögel wie Schwarzmilan oder Habicht haben weite Jagdreviere, die mehrere Kilometer umfassen. Werden benachbarte Parks ignoriert, entstehen Fehleinschätzungen — die Summenwirkung kann das Risiko vervielfachen.

Rechtlich:

- § 34 BNatSchG verpflichtet zur Prüfung kumulativer Wirkungen.
- BVerwG (Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07): verbietet isolierte Betrachtungen bei artenschutzrechtlichen Prüfungen.

Fachlich:

- Schwarzmilan: Aktionsradien bis 10 km.
- Habicht: weiträumige Jagdflüge über Agrar- und Waldränder.

Wissenschaftlich:

- Bellebaum et al. (2013): dokumentieren deutliche Mortalitätssteigerungen bei hoher Anlagendichte.

Verfahren:
Keine GIS-Überlagerung mit Nachbarprojekten, keine Summenbewertung.

Fazit:
Das Fehlen einer Kumulativprüfung entwertet die Analyse.

Forderungen:

1. GIS-basierte Kumulationsanalyse im 10-km-Umfeld.
2. Neubewertung der Risiken für Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke und Habicht.

Thema 12: Missachtung wissenschaftlicher Literatur

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Sachverhalt:
Das Kapitel stützt sich allein auf Beobachtungen vor Ort und blendet wissenschaftliche Studien zu Greifvögeln aus.

Gegenargument:
Ohne Bezug auf Fachliteratur fehlt die Grundlage für eine belastbare Risikoeinschätzung.

Rechtlich:
- § 17 UVPG verlangt die Nutzung des „bestverfügbaren Wissens“.

Fachlich:
- Wespenbussard ist europaweit als windkraftsensibel eingestuft.
- Schwarzmilan ist nach Rotmilan die zweithäufigste Schlagopferart in Deutschland.

Wissenschaftlich:
- Dürr (2019): Schwarzmilan und Turmfalke gehören bundesweit zu den häufigsten Schlagopfern.
- Grünkorn et al. (2021): belegen Störungseffekte bei Wespenbussard durch Windenergie.

Verfahren:
Keine Literaturauswertung, keine Quellenbelege.

Fazit:
Die Missachtung wissenschaftlicher Erkenntnisse ist ein gravierendes Defizit.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Forderungen: 1. Einbeziehung nationaler und internationaler Literatur. 2. Dokumentation, wie Studienergebnisse in die Bewertung eingeflossen sind.	
Thema 13: Fehlende Einordnung im Biotopverbund **Sachverhalt:** Die Nutzung kleinräumiger Strukturen wie Hecken, Feldgehölze und Waldränder durch Greifvögel wird im Gutachten nicht berücksichtigt. **Gegenargument:** Diese Strukturen sind wesentliche Elemente des Biotopverbunds. Werden sie ignoriert, bleibt die ökologische Funktion der Greifvögel im Raum unberücksichtigt. **Rechtlich:** • § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung der Belange des Biotopverbunds. • § 21 BNatSchG fordert die Sicherung zusammenhängender Lebensräume. **Fachlich:** • Baumfalken jagen häufig entlang von Waldrändern. • Turmfalken nutzen lineare Strukturen zur Jagd. • Wespenbussarde bewegen sich entlang von Heckenachsen. **Wissenschaftlich:** • BfN (2020): lineare Strukturen sind Schlüsselbiotope und müssen in Bewertungen integriert werden **Verfahren:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Eine gesonderte Darstellung und Bewertung von Biotopverbundstrukturen ist weder Gegenstand solcher standardisierter Verfahren noch laut den maßgeblichen Vorgaben des niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfadens vorgesehen. Alle Strukturen des Untersuchungsgebiets wurden während des dreijährigen Untersuchungszeitraums auf insgesamt über 450 Stunden gleichermaßen intensiv betrachtet. Maßgeblich sind die ökologischen Ansprüche der Vogelarten und ihr Verhalten. In strukturreichem Gelände ist der Untersuchungsaufwand während der Brutvogelerfassung i.d.R. überdurchschnittlich, aber auch strukturarme Flächen können von besonderer Bedeutung, z.B. für die Feldlerche, sein. Die Beobachtungspunkte der Raumnutzungsanalyse wurden so gewählt, dass sowohl Überflugräume als auch Leitlinien, etwa entlang von Waldrändern gut einsehbar waren. Darüber hinaus ist eine besondere Gewichtung von Biotopverbundachsen zur Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt nicht erforderlich

Keine Kartierung oder Analyse der Biotopverbundfunktionen.

Fazit:
Die Einbindung in den Biotopverbund fehlt vollständig.

Forderungen:
1. Kartierung aller linearen Strukturen im Plangebiet.
2. Bewertung der Nutzung durch Greifvögel im Biotopverbund.
3. Einbindung in die artenschutzrechtliche Prüfung.

Thema 14: Unbegründete planerische Abwertung

Sachverhalt:
Trotz mehrfacher Nachweise werden die weiteren Greifvogelarten im Gutachten planerisch abgewertet, ohne eine methodisch nachvollziehbare Begründung.

Gegenargument:
Eine Abwertung widerspricht den fachlichen Standards, da jede Art einzeln und mit Blick auf ihre Schutzgüter bewertet werden muss.

Rechtlich:
- § 17 UVPG verlangt eine nachvollziehbare Begründung von Bewertungen.
- OVG Lüneburg (Urt. v. 12.07.2012 - 4 LC 234/10): Abwertungen ohne Begründung sind rechtswidrig.

Fachlich:
- Auch „häufige“ Arten wie Turmfalke sind regelmäßig Kollisionsopfer.

- Wespenbussard ist eine streng geschützte Art und darf nicht bagatellisiert werden.

Wissenschaftlich:

- Dürr (2019): Turmfalke ist regelmäßig in den Schlagopferstatistiken vertreten.
- Grünkorn et al. (2021): belegen populationsökologische Relevanz auch bei weniger häufigen Arten.

Verfahren:
Keine Kriterien oder Bewertungsmaßstäbe offengelegt.

Fazit:
Die planerische Abwertung ist fachlich und rechtlich nicht haltbar.

Forderungen:

1. Offenlegung der Bewertungsmaßstäbe.
2. Neubewertung der Arten mit Begründung.
3. Verzicht auf pauschale Bagatellisierungen.

Thema 25: Pauschale Zusammenfassung statt artenspezifischer Analyse

Sachverhalt:
Im Kapitel 5.5 werden verschiedene Arten — Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke und weitere — pauschal in einem Sammelabschnitt behandelt. Unterschiede in Brutstatus, Gefährdung und Nutzungsverhalten werden nicht herausgearbeitet.

Gegenargument:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Diese Art der Darstellung verschleiert artspezifische Risiken. So hat der Schwarzmilan ein hohes Kollisionsrisiko, der Wespenbussard ist extrem störungssensibel und schwer nachweisbar, und der Baumfalke jagt häufig im offenen Luftraum auf Rotorkorridorhöhe. Die Sammeldarstellung verhindert eine angemessene, differenzierte Konfliktbewertung.

Rechtlich:
§ 44 BNatSchG fordert die artgenaue Prüfung streng geschützter Arten.
OVG Münster (Urt. v. 20.08.2013 - 8 D 58/12.AK): Gutachten müssen detaillierte artenschutzrechtliche Bewertungen vornehmen; pauschale Sammeldarstellungen sind nicht ausreichend.

Fachlich:
Die unterschiedlichen ökologischen Ansprüche machen eine getrennte Analyse zwingend notwendig:
Schwarzmilan: typischer Waldrand- und Offenlandjäger mit hoher Exposition.
Wespenbussard: schwer erfassbar, Horste oft verborgen, dennoch störungssensibel.
Baumfalke: Jagdflug im Rotorbereich — hohes Kollisionsrisiko.

Wissenschaftlich:
BfN-Skripte 593/595 fordern ausdrücklich eine arten- und populationsspezifische Betrachtung.

Verfahren:
Die pauschale Zusammenfassung verstößt gegen den Standard einer differenzierten Erfassungs- und Bewertungsmethodik.

Fazit:

Die Bewertung ist methodisch unzulässig, weil sie artspezifische Unterschiede verwischt.

Forderungen:

1. Getrennte Darstellung aller Greifvogelarten mit Brutstatus, Nutzung, Konflikten.
2. Separate Risikoanalyse je Art nach BfN-Standards.

Thema 26: Brutverdacht Wespenbussard bagatellisiert

Sachverhalt:
Das Gutachten dokumentiert wiederholt Wespenbussard-Beobachtungen während der Brutzeit, verweigert aber den Status „Brutvorkommen“, da kein Horst gefunden wurde.

Gegenargument:
Wespenbussarde sind extrem scheu und ihre Horste schwer auffindbar. Wiederholte Brutzeitbeobachtungen sind nach fachlichem Standard als Brutverdacht zu werten. Die Abwertung zu „kein Revier“ ist methodisch falsch und verstößt gegen das Vorsorgeprinzip.

Rechtlich:
§ 44 BNatSchG schützt auch potenzielle Brutstätten.
BVerwG (Urt. v. 12.03.2008 - 9 A 3.06): Schon der Verdacht begründet Schutzpflichten.

Fachlich:
Wespenbussarde kehren häufig über Jahre an dieselben Horstareale zurück. Ignorierte Brutverdachtsmeldungen gefährden somit ganze Revierkomplexe.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:
Mebs & Schmidt (2014): Wespenbussard-Horste werden oft übersehen; methodisch sind mehrjährige Nachsuchen Standard.

Verfahren:
Es fehlt eine Vorsorgebewertung; keine Drohnensuche, keine Baumkletter-Kontrolle.

Fazit:
Die Bagatellisierung eines Brutverdachts ist rechtswidrig und fachlich nicht haltbar.

Forderungen:

1. Anerkennung des Brutverdachts Wespenbussard.
2. Vorsorgliche Anwendung der LAG-Abstände (1.000 m).
3. Nachkartierung über mindestens zwei weitere Brutjahre.

Thema 27: Schwarzmilan untererfasst

Sachverhalt:
Das Gutachten führt den Schwarzmilan nur mit Einzelflugbeobachtungen an, ohne Brutverdacht oder mögliche Horststandorte zu prüfen.

Gegenargument:
Schwarzmilan ist in Niedersachsen ein regelmäßiger Brutvogel, bevorzugt an strukturreichen Waldrändern. Ohne gezielte Horstsuche (z. B. Drohne, Baumkletterer) kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden.

Rechtlich:
Schwarzmilan ist eine Anhang-I-Art der EU-Vogelschutzrichtlinie.
Art. 4 Abs. 1 VRL verpflichtet zu besonderen Erhaltungsmaßnahmen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:
Die Art ist hochkollisionsgefährdet; Horst- und Nahrungshabitate müssen gesondert kartiert werden.

Wissenschaftlich:
Bellebaum et al. (2013): Schwarzmilan zählt zu den häufigsten Schlagopfern von WEA in Mitteleuropa.

Verfahren:
Das Fehlen gezielter Horstsuche ist ein klares Ermittlungsdefizit.

Fazit:
Die Untererfassung führt zu einer massiven Unterschätzung des Konfliktpotenzials.

Forderungen:

1. Gezielte Horstsuche mit Drohne oder Kletterkontrolle.
2. Erfassung der Nahrungshabitate im UG.
3. Integration der Ergebnisse in die Konfliktbewertung.

Thema 28: Baumfalke nicht gesondert bewertet

Sachverhalt:
Der Baumfalke wird lediglich beiläufig erwähnt; eine spezifische Risikoanalyse fehlt.

Gegenargument:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Baumfalken jagen Kleinvögel und Insekten (v. a. Libellen) häufig im offenen Luftraum — exakt im Höhenband der Rotoren. Damit besteht ein hohes Kollisionsrisiko.

Rechtlich:
§ 44 BNatSchG schützt jede Fortpflanzungsstätte.
Auch bei kleinen Beständen ist eine spezifische Prüfung erforderlich (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 26.02.2016 - 4 ME 232/15).

Fachlich:
Der Baumfalke ist ein Spätbrüter; standardisierte Brutvogelkartierungen erfassen ihn häufig nicht vollständig. Ohne gezielte Nachsuche (Juli-August) entstehen Lücken.

Wissenschaftlich:
BfN-Skript 593 (2022): Baumfalke gilt als besonders kollisionssensibel, weil er bevorzugt im Rotorbereich jagt.

Verfahren:
Keine getrennte Erfassung; keine Jagdfluganalyse; keine Bewertung in der Konfliktmatrix.

Fazit:
Die fehlende Bewertung verfälscht das Risiko erheblich.

Forderungen:

1. Nachkartierung im Spätsommer speziell auf Baumfalke.
2. Erfassung und Bewertung von Jagdflügen im Rotorbereich.
3. Integration in die artspezifische Konfliktanalyse.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Thema 29: Abstandsprüfung nur horstbezogen **Sachverhalt:** Die Abstandsprüfung in Kap. 5.5 orientiert sich allein an Horststandorten der erfassten Greifvögel. Regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Jagdräume im Plangebiet werden nicht in die Konfliktbewertung einbezogen. **Gegenargument:** Für Arten wie Schwarzmilan oder Baumfalke ist die Nutzung des Offenlands als Funktionsraum planungsrelevant. Eine reine Horst-Abstandsprüfung ignoriert zentrale Konflikte. **Rechtlich:** § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG schützt nicht nur Horste, sondern auch regelmäßig genutzte Nahrungshabitate. BVerwG (Urt. v. 12.03.2008 - 9 A 3.06): Auch funktionale Zusammenhänge sind einzubeziehen. **Fachlich:** Schwarzmilan: Jagdflüge über Offenlandflächen — hohe Exposition. Baumfalke: Jagd im Luftraum über Agrarflächen — Risiko im Rotorbereich. **Wissenschaftlich:** BfN-Skript 602 (2021) fordert die Berücksichtigung regelmäßig genutzter Funktionsräume neben Brutplätzen. **Verfahren:** Keine GIS-Auswertung der Jagdräume, keine Abstandspuffer für Nahrungshabitate.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Kapitel 5.5 beschäftigt sich mit den Ergebnissen der Raumnutzungsanalyse mit Blick auf weitere, zumeist nicht im Untersuchungsgebiet brütende Greifvögel. Sie stellt eine Ergänzung der Revierkartierung dar. Entscheidend ist dabei neben der Zahl von Flugbewegungen, inwieweit bestimmte Flächen wiederholt oder regelmäßig überflogen/genutzt werden. Das ist dementsprechend wesentlicher Teil der Auswertung. Von einer *„reinen Horst-Abstandsprüfung“* kann also keine Rede sein. § 45 b BNatSchG legt im übrigen fest, dass eine Raumnutzungsanalyse (alternativ zu einer Habitatpotenzialanalyse) nur erforderlich ist, wenn Arten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG in den ebenfalls dort aufgeführten zentralen Prüfbereichen vorkommen. Das ist bei dem geplanten Vorhaben nicht der Fall. Weder § 45 b BNatSchG noch der niedersächsische ministerielle Artenschutzleitfaden sehen eine Raumnutzungsanalyse als Grundlage für eine Prüfung der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor. Sie wurde dennoch im Avifauna-Gutachten berücksichtigt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fazit: Die Abstandsprüfung ist unvollständig und führt zu systematischer Unterbewertung. **Forderungen:** 1. Ergänzung einer Funktionsraumprüfung (Jagdräume, Nahrungshabitate). 2. GIS-basierte Überlagerung mit geplanten WEA-Standorten.	
Thema 30: Fehlende saisonale Differenzierung **Sachverhalt:** Im Gutachten werden Greifvogelbeobachtungen ohne saisonale Trennung dargestellt. Unterschiede zwischen Balz, Brutzeit und Zugzeit werden nicht analysiert. **Gegenargument:** Die Konfliktlage unterscheidet sich erheblich nach Jahreszeit: Wespenbussard: Spätbrüter, besonders störanfällig im Juli/August. Schwarzmilan: Zugvogel, mit Peaks im Frühjahr/Herbst. Baumfalke: Spätbrüter, Aktivität v. a. im Hochsommer. **Rechtlich:** § 17 UVPG verlangt eine vollständige und differenzierte Datenerhebung. **Fachlich:** Ohne saisonale Differenzierung bleiben Risikospitzen unsichtbar. **Wissenschaftlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Aufteilung des avifaunistischen Untersuchungsgebiets im dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Pkt. 1.19

DDA-Standards (2015) betonen die Notwendigkeit, jahreszeitliche Unterschiede bei Greifvögeln darzustellen.

Verfahren:
Keine Aufschlüsselung nach Jahreszeit, keine Angabe von Aktivitätsmaxima.

Fazit:
Die fehlende Saison-Differenzierung verfälscht die Risikoeinschätzung.

Forderungen:

1. Saisonale Trennung der Daten (Frühjahr, Sommer, Herbst).
2. Ergänzende Nachkartierungen im Spätsommer (Baumfalke, Wespenbussard).

Thema 31: Keine externe Datenintegration

Sachverhalt:
Das Gutachten bezieht sich ausschließlich auf eigene Beobachtungen. Externe Datenquellen wie ornitho.de, BfN-Schlagopferdatei oder Telemetrieprojekte zu Schwarzmilan/Wespenbussard wurden nicht einbezogen.

Gegenargument:
Gerade beim Schwarzmilan sind bundesweit hohe Kollisionszahlen dokumentiert. Ohne externe Quellen bleibt die Bewertung unvollständig.

Rechtlich:
§ 2 Abs. 3 BauGB verlangt die vollständige Ermittlung des Sachverhalts. Externe Daten gehören dazu.

Fachlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
ornitho.de liefert Nachweise für Brut- und Zugvorkommen. Schlagopferdatei zeigt bundesweite Mortalitätsschwerpunkte. **Wissenschaftlich:** BfN-Leitfäden betonen die Pflicht zur Nutzung aller verfügbaren Datenquellen. **Verfahren:** Keine Einbindung externer Daten; keine Validierung der eigenen Ergebnisse. **Fazit:** Die Bewertung basiert auf einer künstlich verengten Datenbasis. **Forderungen:** 1. Integration externer Datenquellen in die Konfliktbewertung. 2. Abgleich mit Schlagopferdatenbank (Greifvögel).	
Thema 32: Kumulationsprüfung fehlt **Sachverhalt:** Kap. 5.5 enthält keine Kumulationsanalyse für Greifvögel, obwohl mehrere Windparks im Umfeld liegen (Westergellersen, Vierhöfen, GEL_01). **Gegenargument:** Greifvögel wie Schwarzmilan oder Wespenbussard nutzen großräumige Jagdreviere. Mehrere Parks im 10-km-Umfeld erzeugen Summenrisiken. **Rechtlich:** § 34 BNatSchG fordert die Kumulationsprüfung. BVerwG (Urt. v. 14.07.2011 - 9 A 12.10): Isolierte Betrachtung unzulässig.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Kumulation in der Avifaunistik siehe Sammelabwägung Pkt. 1.18

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:
Kumulation = höhere Kollisionswahrscheinlichkeit + großräumige Verdrängungseffekte.

Wissenschaftlich:
Bellebaum et al. (2013) zeigen, dass kumulierte Anlagencluster Greifvogelbestände regional deutlich schwächen.

Verfahren:
Keine GIS-Analyse von Revierüberlagerungen und Summenwirkungen.

Fazit:
Das Ignorieren der Kumulation ist ein gravierender Verfahrensfehler.

Forderungen:

1. Durchführung einer GIS-basierten Kumulationsanalyse im 10-km-Umfeld.
2. Bewertung der Summenbelastung für Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke.

Thema 33 Fehlende Trennung zwischen Jagd- und Transitflügen

Sachverhalt:
Das Gutachten bewertet alle Flüge von Turm- und Baumfalken gemeinsam als „gelegentliche Flüge“ ohne Unterscheidung zwischen territorialen Jagdflügen und Transitbewegungen.

Gegenargument:
Jagdflüge im Nahbereich von WEA sind fachlich relevant (Erbeutung auf Acker/Grabenrand — Rotorzone). Transitbewegungen haben ein anderes

Risikoprofil. Die fehlende Differenzierung führt zur Unterbewertung des Kollisionsrisikos.

Rechtlich:
§ 45b Abs. 1 BNatSchG - Pflicht zur art- und verhaltensbezogenen Bewertung.
§ 17 UVPG - nachvollziehbare Darstellung der Ergebnisse.

Fachlich / Wissenschaftlich:
BfN-Leitfaden (2023) fordert Trennung nach Funktions- und Verhaltensraum (Jagd Balz, Transit). ’

Fazit / Forderung:
Nachholung einer Differenzierung nach Flugtypen (Jagd, Balz, Transit) und Neubewertung des Kollisionsrisikos für Turm- und Baumfalken.

Thema 34 — Fehlende Analyse der Überlagerung mit Rotmilan- und Bussard-Korridoren

Sachverhalt:
Die RNA stellt Greifvögel isoliert dar. Eine Überlagerung der Flugkorridore von Turmfalke, Baumfalke und Schwarzmilan mit den bereits nachgewiesenen Rotmilan- und Bussard-Achsen fehlt.

Gegenargument:
Solche Überlagerungen erhöhen lokal die Kollisionswahrscheinlichkeit — dieser Synergieeffekt bleibt unerkannt.

Rechtlich:
§ 45b Abs. 4 BNatSchG - kumulative und funktionale Zusammenhänge berücksichtigen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

§ 17 UVPG - Darstellung räumlicher Wirkungen.

Fachlich / Wissenschaftlich:
BfN (2023): Hotspot-Analysen sollen gleichzeitige Nutzung mehrerer Greifvogelarten abbilden.

Fazit / Forderung:
GIS-Überlagerung aller Greifvogel-Korridore (inkl. Rotmilan/Bussard) und Bewertung kumulativer Kollisionseffekte auf Teilflächenebene.

Thema 35 — Schwarzmilan nicht artbezogen bewertet

Sachverhalt:
Der Schwarzmilan wird nur einmal als „Einzelflug“ erwähnt; eine eigene Bewertung des Risikos fehlt, obwohl die Art landesweit zunehmend ist und als windkraftempfindlich eingestuft wird.

Gegenargument:
Seltene Nachweise schließen nicht aus, dass die Art den Raum regelmäßig nutzt — bei Zunahme der Population sind aktuelle Einzelnachweise warnrelevant.

Rechtlich:
§ 45b Abs. 1 BNatSchG - nachvollziehbare Bewertung aller nachgewiesenen Arten.
§ 17 UVPG - vollständige Darstellung der Ergebnisse.

Fachlich / Wissenschaftlich:
BfN (2023): Schwarzmilan = „hohe Empfindlichkeit gegenüber Kollisionen in Thermikräumen“.

Fazit / Forderung:
Nachholung einer artbezogenen Bewertung für Schwarzmilan mit Risikoabschätzung und Schutzradius-Darstellung (nach BfN-Skript 593 / LAG VSW 2022).

Thema 36 — Fehlende Prüfung regionaler Brutnachweise (Habicht, Baumfalke)

Sachverhalt:
Das Gutachten verneint Brutnachweise im Gebiet, prüft aber nicht die regionalen NABU- / Ornitho-Daten, die mehrere Horste (< 2 km) listen.

Gegenargument:
Die Nichtabfrage verfügbare Datenquellen führt zur Untererfassung funktionaler Horstareale.

Rechtlich:

- § 17 UVPG
- vollständige Ermittlung;
- § 45b Abs. 4 BNatSchG
- funktionale Lebensräume berücksichtigen.

Fachlich:
/Wissenschaftlich BfN (2023): Einbindung externer Daten (NABU, Landesdatenbanken) Pflicht bei Horstarten.

Fazit /Forderung
Abfrage regionaler Horstnachweise (s 5 km) und Ergänzung der Bewertung um Habicht- / Baumfalken-Aktionsräume sowie Schutzradien (1 km).

Fazit zu Kapitel 5.5 — Weitere Greifvögel

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Kapitel 5.5 fasst mehrere Greifvogelarten — Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke und weitere — in einem Sammelabschnitt zusammen. Anstatt eine differenzierte artspezifische Analyse vorzulegen, reduziert das Gutachten die Bewertung auf pauschale Aussagen. Zentrale Konflikte (Brutverdacht, Jagdräume, Kumulation) werden ausgeblendet oder verharmlost. Damit erfüllt das Kapitel weder die fachlichen Standards noch die rechtlichen Anforderungen. **Hauptdefizite:** 1. Pauschalisierung statt artenspezifischer Analyse Alle Arten werden gemeinsam abgehandelt, obwohl sie sehr unterschiedliche Brut-und Risikoprofile aufweisen. Spezifische Konfliktlagen (Schwarzmilan — Kollisionsrisiko; Wespenbussard — Horstscheuheit; Baumfalke — Jagd im Rotorbereich) bleiben unsichtbar. 2. Ignorierter Brutverdacht Wespenbussard Mehrfache Brutzeitbeobachtungen wurden nicht als Brutverdacht gewertet. Horstsuche erfolgte nicht ausreichend intensiv (keine Drohnen-/Kletterkontrollen). 3. Untererfassung Schwarzmilan Nur Einzelflugbeobachtungen dokumentiert. Keine gezielte Horstsuche, obwohl die Art in Niedersachsen regelmäßig vorkommt. 4. Baumfalke nicht berücksichtigt Erwähnt, aber ohne eigene Risikoanalyse. Jagdflüge im Rotorbereich wurden nicht erfasst. 5. Methodische Lücken Abstandsprüfung beschränkt auf Horste; regelmäßig genutzte Jagd- und Nahrungshabitate fehlen. Keine saisonale Differenzierung (Brutzeit vs. Zugzeit vs. Spätbrut). Externe Datenquellen (ornitho.de, Schlagopferdatenbank, Telemetrieprojekte) nicht berücksichtigt.	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

6. Kumulationsprüfung fehlt
Wechselwirkungen mit benachbarten Windparks (Westergellersen, Vierhöfen, GEL_01) nicht untersucht.
Summenwirkungen auf Greifvogelpopulationen bleiben unbewertet.

Rechtliche Bewertung:
§ 44 BNatSchG: Schutz von Fortpflanzungsstätten und Funktionsräumen nicht eingehalten (Wespenbussard-Brutverdacht, Jagdräume Schwarzmilan/Baumfalke).
§ 17 UVPG: Transparenz- und Vollständigkeitsgebot verletzt (fehlende Differenzierung, fehlende Datenintegration).
§ 34 BNatSchG: Pflicht zur Kumulationsprüfung missachtet.
Rechtsprechung (BVerwG, OVG Münster, OVG Lüneburg): verlangt artspezifische, nachvollziehbare Abwägung - hier nicht erfüllt.

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung:
Schwarzmilan, Wespenbussard und Baumfalke gehören zu den windenergiesensiblen Arten mit dokumentierten Schlagopferzahlen (Bellebaum 2013; Dürr 2019).
Fachstandards (BfN-Skripte 593/595/602) fordern artenspezifische Analysen nach Brutstatus, Funktionsräumen, Flugverhalten und Saison.
Die pauschale Sammeldarstellung unterschreitet diese Standards deutlich.

Gesamtbewertung:
Kapitel 5.5 reduziert komplexe Artenschutzfragen auf pauschale Aussagen. Brutverdacht und Funktionsräume werden ignoriert, Kollisionsrisiken nicht modelliert, externe Daten nicht einbezogen und Kumulationen ausgeblendet. Damit ist die Analyse methodisch defizitär, fachlich unzureichend und rechtlich angreifbar.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Kernforderungen:

1. Artengetrennte Analyse von Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke und weiteren Greifvögeln.
2. Anerkennung von Brutverdacht (Wespenbussard) und vorsorgliche Anwendung der LAG-Abstände.
3. Gezielte Horstsuche für Schwarzmilan mit Drohne/Baumkletterer.
4. Spezifische Nachkartierung des Baumfalken im Spätsommer.
5. Einbeziehung von Funktionsräumen (Jagdräume, Nahrungshakbitate) in die Abstandsprüfung.
6. Saisonale Differenzierung (Frühjahr, Sommer, Herbst) der Daten.
7. Integration externer Datenquellen (ornitho.de, Schlagopferdatei, Telemetrie).
8. Kumulationsprüfung im 10-km-Umfeld aller bestehenden und geplanten Windparks.
9. Anwendung aktueller Fachstandards (BfN 593/595/602) zur artenspezifischen Bewertung.

5.6 Gänse

Thema 1: Fehlende Artdifferenzierung

Sachverhalt:
Im Gutachten werden Gänsearten wie Grau-, Saat-, Bläss- oder Nilgans pauschal zusammengefasst.

Gegenargument:
Diese Arten unterscheiden sich erheblich in Zugverhalten, Rastnutzung und Empfindlichkeit. Eine pauschale Betrachtung verwischt die ökologischen Unterschiede und führt zu einer fehlerhaften Bewertung.

Rechtlich:

- § 44 BNatSchG schützt jede Art individuell.

- OVG Münster (Urt. v. 20.08.2013 - 8 D 58/12.AK): verlangt eine artenspezifische Prüfung, auch bei Rast- und Zugvögeln.

Fachlich:

- Saat- und Blässgans: große Zug- und Rastbestände, planungsrelevant.
- Graugans: häufig auch brütend in der Region.
- Nilgans: Neubürger, aber zunehmend kollisionsgefährdet.

Wissenschaftlich:

- BfN (2019): betont die Notwendigkeit artgenauer Differenzierung bei Gänsemonitoring.

Verfahren:

Keine Einzeldarstellung der Arten, keine Trennung nach ökologischer Bedeutung.

Fazit:

Die fehlende Artdifferenzierung ist ein zentraler methodischer Mangel.

Forderungen:

1. Getrennte Darstellung aller Gänsearten.
2. Einzelerfassung nach Brut-, Rast- und Zugstatus
3. Neubewertung der planungsrelevanten Arten (Saat- und Blässgans).

Thema 2: Keine Brutstatus-Erfassung

Sachverhalt:

Es wird nicht dokumentiert, ob einzelne Gänsearten (z. B. Graugans, Nilgans) auch im Gebiet brüten.

Gegenargument:
Gerade die Graugans ist in Niedersachsen als Brutvogel weit verbreitet. Brutpaare in oder nahe des Plangebiets hätten eine ganz andere Schutzrelevanz als reine Nahrungsgäste.

Rechtlich:

- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG schützt Brutplätze als Fortpflanzungsstätten.

Fachlich:

- Graugänse brüten regelmäßig in Feuchtgebieten und an Gewässerrändern.
- Nilgänse nutzen auch kleine Stillgewässer für Brut.

Wissenschaftlich:

- Südbeck et al. (2005): Brutstatus muss bei allen Wasservögeln erhoben werden.

Verfahren:
Keine Horst- oder Nesterfassung, keine Brutstatusangaben.

Fazit:
Die fehlende Brutstatus-Erhebung ist methodisch unvollständig.

Forderungen:

1. Erfassung möglicher Brutpaare im Plangebiet.

Abgleich mit ornitho.de und lokalen Brutvogelatlanten.
Thema 3: Unzureichende Angaben zu Rastplätzen

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Sachverhalt:
Rastflächen werden im Gutachten nur beiläufig erwähnt, ohne genaue Lokalisierung oder Kartierung.

Gegenargument:
Rastplätze sind für Gänse entscheidend. Ihre Vernachlässigung führt dazu, dass planungsrelevante Funktionen ausgeblendet werden.

Rechtlich:

- § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG schützt Rastplätze, wenn sie regelmäßig genutzt werden.
- EU-Vogelschutzrichtlinie (Art. 4) verpflichtet zur Sicherung bedeutender Rastgebiete.

Fachlich:

- Saat- und Blässgänse bilden teils große Rasttrupps auf Grünland und Äckern.
- Diese Plätze werden über Jahre wiederholt genutzt.

Wissenschaftlich:

- Madsen (2010): Rastplätze sind Schlüsselfaktoren für den Zugerfolg von Gänsen.

Verfahren:
Keine Kartierung von Rastplätzen, keine quantitative Erfassung.

Fazit:
Die Ausblendung von Rastflächen ist fachlich nicht vertretbar.

Forderungen:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

1. Kartierung aller Rastplätze im Gebiet.
2. Erhebung der Nutzungshäufigkeit und Truppgrößen.

Darstellung im GIS-System.

Thema 4: Keine Differenzierung zwischen Tages- und Schlafplätzen

Sachverhalt:
Das Gutachten unterscheidet nicht zwischen Äckern/Grünland (Nahrung am Tag) und Gewässern (Schlafplatz in der Nacht).

Gegenargument:
Gänse benötigen diese funktionale Kombination. Wird sie nicht berücksichtigt, bleibt die ökologische Bewertung unvollständig.

Rechtlich:

- § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG schützt funktionale Lebensräume, nicht nur Brutstätten.

Fachlich:

- Schlafplätze liegen meist in Gewässern, wo Gänse vor Prädatoren sicher sind.
- Nahrungsflächen liegen häufig mehrere Kilometer entfernt.

Wissenschaftlich:

- Fox et al. (2015): zeigen, dass Gänse regelmäßig zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen pendeln.

Verfahren:
Keine Unterscheidung, keine Kartierung der Schlafplätze.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:
Die fehlende Differenzierung verschleiert zentrale Nutzungsmuster.

Forderungen:
1. Erfassung und Kartierung aller Schlaf- und Nahrungsflächen.
2. Bewertung der täglichen Flugrouten.

Thema 5: Fehlende quantitative Angaben zu Rastbeständen

Sachverhalt:
Es gibt keine Angaben zur Größe von Rasttrupps, zur Häufigkeit der Nutzung oder zu saisonalen Spitzen.

Gegenargument:
Die quantitative Dimension entscheidet über die planerische Bedeutung: 30 Gänse sind nicht vergleichbar mit 300 oder 3.000. Ohne Zahlen bleibt die Bewertung beliebig.

Rechtlich:
- § 17 UVPG verlangt nachvollziehbare Datengrundlagen.
- BVerwG (Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07): quantitative Angaben sind zwingend erforderlich.

Fachlich:
- Große Gänsetrupps haben erhebliches Störungspotenzial und Kollisionsrisiko.
- Ihre Flüge konzentrieren sich oft auf wenige Korridore.

Wissenschaftlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Madsen (2010): Rastbestände sind planungsentscheidend und müssen zahlenmäßig erfasst werden. **Verfahren:** Keine Zahlen, keine Tabellen, keine grafische Darstellung. **Fazit:** Die fehlende Quantifizierung entwertet die Datengrundlage. **Forderungen:** 1. Nachlieferung von Zahlen zu Rastbeständen. 2. Differenzierung nach Art, Saison und Tageszeit. 3. Abgleich mit ornitho.de-Meldungen.	
Thema 6: Keine saisonale Differenzierung **Sachverhalt:** Das Gutachten führt die Beobachtungen von Gänsen nicht nach Jahreszeit auf, sondern behandelt sie pauschal. **Gegenargument:** Die Raumnutzung durch Gänse variiert stark: Im Herbst bilden sich große Zug- und Rasttrupps, im Winter halten sich Überwinterer auf, im Sommer überwiegen Brut-oder Mausergruppen. Ohne diese Differenzierung bleibt die Bewertung oberflächlich. **Rechtlich:** • § 17 UVPG verlangt die Berücksichtigung zeitlich relevanter Unterschiede.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Aufteilung des Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Pkt. 1.19

- EU-Vogelschutzrichtlinie fordert explizit den Schutz saisonal bedeutsamer Rastgebiete.

Fachlich:

- Saatgänse rasten fast ausschließlich im Herbst und Winter. ´
- Graugänse sind ganzjährig präsent, im Sommer oft mit Familiengruppen.

Wissenschaftlich:

- Fox etal. (2015): zeigen deutliche saisonale Unterschiede in der Flächennutzung von Gänsen.

Verfahren:
Keine saisonale Aufschlüsselung, keine Angabe von Rastzeiträumen.

Fazit:
Ohne Jahreszeitendifferenzierung ist die Bewertung unvollständig.

Forderungen:

1. Nachlieferung saisonaler Analysen (Herbst, Winter, Sommer).
2. Differenzierte Konfliktbewertung nach Jahreszeiten.

Thema 7: Keine Angaben zu Zugbewegungen#

Sachverhalt:
Zugbewegungen von Gänsen im Frühjahr und Herbst werden im Gutachten nicht dokumentiert.

Gegenargument:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gerade Zugbewegungen sind planungsrelevant: Tausende Gänse ziehen in Formationen durch, oft in gefährlicher Rotorhöhe. Diese Bewegungen können in wenigen Tagen massiv konzentriert auftreten.

Rechtlich:

- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG schützt auch durchziehende Individuen.
- BVerwG (Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07): verlangt die Berücksichtigung von Durchzüglern.

Fachlich:

- Zugtrupps können mehrere Hundert bis Tausend Vögel umfassen.
- Besonders riskant sind An- und Abflüge zu Rastflächen im Gebiet.

Wissenschaftlich:

- Madsen (2010): betont die Relevanz von Zugbewegungen für die Planungsbewertung.

Verfahren:
Keine Zugzählungen, keine Daten zu Zugzeiten oder Flugrouten.

Fazit:
Die Ausblendung des Zuggeschehens ist ein gravierender Mangel.

Forderungen:

1. Erfassung von Zugbewegungen im Frühjahr und Herbst.
2. Integration in die Konfliktanalyse.

Thema 8: Fehlende Angaben zu Flughöhen

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Sachverhalt:
Flughöhen von Gänsen werden nicht erfasst.

Gegenargument:
Die Höhe der Flüge ist für das Kollisionsrisiko entscheidend: Gänse fliegen häufig in 50-150 m Höhe, also genau im Rotorkreis. Ohne diese Angaben kann das Risiko nicht bewertet werden.

Rechtlich:

- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Verbot der Tötung.
- Ohne Flughöhenanalyse keine rechtssichere Prüfung.

Fachlich:

- Gänse senken ihre Flughöhe beim Anflug auf Äcker oder Gewässer.
- Gerade diese Flüge sind besonders gefährlich.

Wissenschaftlich:

- May et al. (2019): große Wasservögel wie Gänse haben besonders hohe Kollisionsraten in Rotorkreishöhe.

Verfahren:
Keine Datenerfassung, keine Tabellen zu Flughöhen.

Fazit:
Das Fehlen dieser Daten macht die Bewertung praktisch wertlos.

Forderungen:

1. Erfassung der Flughöhen aller Flüge.

2. Analyse, wie viele Flüge in Rotorhöhe erfolgen.

Thema 9: Keine Bewertung der Nahrungsflächen

Sachverhalt:
Das Gutachten stellt nicht dar, welche landwirtschaftlichen Flächen (z. B. Maisstoppeln, Wintergetreide, Grünland) von Gänsen genutzt werden.

Gegenargument:
Diese Flächen sind für den Aufenthalt der Gänse essenziell. Werden sie nicht kartiert, bleibt der funktionale Zusammenhang zwischen Nahrungsflächen und Schlafplätzen unberücksichtigt.

Rechtlich:

- § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG schützt auch funktional wesentliche Flächen.

Fachlich:

- Gänse nutzen intensiv landwirtschaftliche Flächen in bis zu 5 km Entfernung von Schlafplätzen.
- Konflikte entstehen, wenn WEA in diesen Nahrungsräumen errichtet werden.

Wissenschaftlich:

- Fox et al. (2015): betonen die Abhängigkeit von bestimmten Feldfrüchten.

Verfahren:
Keine Kartierung, keine Bewertung der Flächennutzung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fazit: Das Fehlen dieser Analyse führt zu einer Unterbewertung des Risikos. **Forderungen:** 1. Kartierung aller genutzten Nahrungsflächen. 2. Abgleich mit bekannten Schlafplätzen. 3. Darstellung in Karten und Tabellen. **Thema 10: Keine Kumulativprüfung** **Sachverhalt:** Das Gutachten prüft nicht, ob die geplanten Anlagen in Kombination mit Nachbar- Windparks zu Summeneffekten für Gänse führen. **Gegenargument:** Gänse sind großräumige Pendler zwischen Nahrung und Schlafplätzen. Werden mehrere Parks auf den Flugrouten platziert, vervielfacht sich das Risiko. **Rechtlich:** • § 34 BNatSchG verpflichtet zur Betrachtung kumulativer Wirkungen. • BVerwG (Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07): Summenwirkungen sind zwingend zu prüfen. **Fachlich:** • Pendelbewegungen zwischen Tages- und Schlafplätzen sind regelmäßig. • Schon wenige Windparks können diese Achsen zerschneiden. **Wissenschaftlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Kumulation in der Avifaunistik siehe Sammelabwägung Pkt. 1.18

- Madsen (2010): Summenwirkungen führen oft zu regionalen Bestandsrückgängen.

Verfahren:
Keine GIS-Überlagerung, keine Summenbewertung.

Fazit:
Die fehlende Kumulationsanalyse ist ein gravierender Verfahrensfehler.

Forderungen:
1. GIS-basierte Kumulationsprüfung im 10-km-Umfeld.
2. Neubewertung der Risiken für Rast- und Zuggänse.

Thema 11: Fehlende Risikoanalyse

Sachverhalt:
Das Gutachten enthält keine Risikoanalyse, obwohl Gänse als Großvögel in großen Trupps fliegen und bekannt kollisionsgefährdet sind.

Gegenargument:
Das Risiko ist nicht nur theoretisch: Gänse fliegen regelmäßig in Rotorkreishöhe, insbesondere beim An- und Abflug von Rast- und Nahrungsflächen. Ohne Risikoanalyse bleibt die Bewertung fachlich wertlos.

Rechtlich:
- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet die Tötung geschützter Arten.
- OVG Lüneburg (Beschl. v. 26.02.2016 - 4 ME 232/15): Risikoanalysen sind zwingender Bestandteil der Prüfung.

Fachlich:

- Gänsetrupps haben eine hohe Flugdichte und bewegen sich oft gleichzeitig durch Risikokorridore.
- Massenflüge führen zu einem besonders hohen Kollisionspotenzial.

Wissenschaftlich:

- May etal. (2019, Ecological Indicators): Großvögel wie Gänse sind besonders anfällig für Kollisionen mit WEA.
- Foxetal. (2015): weisen auf die hohe Sterblichkeit bei Gänsen in Windparkregionen hin.

Verfahren:

Keine Risikoabschätzung, keine Modellierungen, keine Bezugnahme auf Schlagopferstatistiken.

Fazit:

Das Fehlen einer Risikoanalyse ist ein gravierender methodischer und rechtlicher Mangel.

Forderungen:

1. Erstellung einer artenspezifischen Risikoanalyse für alle Gänsearten.
2. Abgleich mit bundesweiten Schlagopferdaten.
3. Ableitung von Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Abschaltungen bei Massenzügen).

Thema 12: Bagatellisierende Darstellung

Sachverhalt:

Obwohl Gänse nachweislich im Gebiet auftreten, wird ihre Bedeutung im Gutachten heruntergespielt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gegenargument:
Eine Bagatellisierung widerspricht dem Stand der Wissenschaft. Schon kleine Rastbestände können für den internationalen Zug bedeutsam sein.

Rechtlich:

- § 17 UVPG verpflichtet zur nachvollziehbaren Darstellung.
- OVG Münster (Urt. v. 20.08.2013 - 8 D 58/12.AK): auch temporäre Rastnutzungen sind rechtlich relevant.

Fachlich:

- Gänse sind Leitarten für den Konflikt „Windenergie und Vogelzug“.
- Große Rasttrupps haben hohe ökologische Bedeutung — selbst wenn sie nur wenige Wochen anwesend sind.

Wissenschaftlich:

- Madsen (2010): Zwischenrastplätze sind für den Zugerfolg unverzichtbar.
- Foxetal. (2015): warnen vor den langfristigen Auswirkungen von Habitatverlust durch WEA.

Verfahren:
Keine Begründung für die Abwertung, keine Bewertungsmaßstäbe offengelegt.

Fazit:
Die Bagatellisierung ist methodisch, fachlich und rechtlich nicht haltbar.

Forderungen:

1. Neubewertung der planungsrelevanten Bedeutung von Gänsen.
2. Offenlegung der Bewertungsmaßstäbe.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

3. Prüfung, ob Ausschluss bestimmter Flächen erforderlich ist.

Thema 13: Fehlende Unterscheidung zwischen Rast- und Durchzüglern

Sachverhalt:
Das Gutachten fasst Gänsebeobachtungen pauschal als „regelmäßige Nahrungsgäste“ zusammen, ohne zu unterscheiden, ob es sich um durchziehende Trupps oder rastende Bestände handelt.

Gegenargument:
Die Unterscheidung ist entscheidend: Rastbestände, die Flächen über Tage hinweg nutzen, haben eine wesentlich höhere Schutzrelevanz als bloße Durchzügler. Durch die pauschale Kategorisierung werden die Bedeutung der Flächen und mögliche Störungswirkungen verfälscht.

Rechtlich:
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG schützt auch regelmäßig genutzte Nahrungs- und Rastflächen.
BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 - 9 A 3.06: auch Nahrungshabitate mit funktionalem Bezug zu Fortpflanzung und Zug sind geschützt.

Fachlich:
Rastplätze haben eine Schlüsselrolle für Energiehaushalt und Zugerfolg. Durchzüge und Rastgeschehen unterscheiden sich erheblich in ihrer ökologischen Funktion.

Wissenschaftlich:
BfN-Skript 593 (2022) fordert explizit die Differenzierung von Rast- und Durchzugsbeständen.
Bauer et al. (2015): Rastflächenverlust wirkt direkt populationslimitierend.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:
Keine Angaben, welche Nachweise als Rast- und welche als Durchzug gewertet wurden. Keine tabellarische Übersicht.

Fazit:
Die Schutzrelevanz rastender Gänsebestände wird entwertet.

Forderungen:
Differenzierung von Rast- und Durchzugstrupps im Gutachten.
Separate Bewertung der Rastbestände nach § 44 BNatSchG.

Thema 14: Keine Quantifizierung der Truppgrößen

Sachverhalt:
Das Gutachten nennt Gänsebeobachtungen nur qualitativ („regelmäßig beobachtet“), ohne Angaben zu Truppgrößen.

Gegenargument:
Ohne Zahlen ist nicht erkennbar, ob es sich um kleine Gruppen oder größere, potenziell relevante Rastbestände handelt. Die ökologische und rechtliche Bewertung wird dadurch unprüfbar.

Rechtlich:
§ 17 UVPG: verlangt transparente, nachvollziehbare Daten.
OVG Münster, Urt. v. 20.08.2013 - 8 D 58/12.AK: fehlende Quantifizierungen machen ein Gutachten angreifbar.

Fachlich:
Gruppengröße bestimmt die Belastung der Flächen und die Schutzwürdigkeit.
200 Tiere sind ökologisch ungleich relevanter als 20.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:
Koffijberg et al. (2016, AEWA-Bericht): Zahlengrößen sind Grundlage jeder Gänsebewertung.

Verfahren:
Keine Tabellen, keine Rohdaten, keine Trenddarstellung — methodisches Defizit.

Fazit:
Die Daten sind unvollständig und ohne belastbare Aussagekraft.

Forderungen:
Offenlegung von Zählungen und Truppgrößen.
Vergleich mit regionalen Referenzdaten (ornitho.de, NLWKN).

Thema 15: Ignorierte Flugrouten und Flughöhen

Sachverhalt:
Flüge von Gänsen werden erwähnt, aber nicht nach Flughöhen differenziert oder kartiert.

Gegenargument:
Flughöhen sind entscheidend für Kollisionsrisiken mit WEA. Dass Gänse regelmäßig im Rotorkreisbereich (30-150 m) fliegen, wird vollständig ausgeblendet.

Rechtlich:
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Verbot der Tötung - ohne Höhenanalyse keine Risikoabschätzung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
OVG Lüneburg, Beschl. v. 26.02.2016 - 4 ME 232/15: kollisionsrelevante Höhen müssen berücksichtigt werden. **Fachlich:** Viele Gänse nutzen Tiefflugkorridore über Agrarflächen. Gerade bei Zugwetterlagen konzentrieren sich Flüge in niedrigen Höhen. **Wissenschaftlich:** Fox et al. (2018, J. Appl. Ecol.): Gänseflughöhen liegen zu >30 % im Bereich aktueller Rotorradien. **Verfahren:** Keine Radardaten, keine visuelle Höhenabschätzung, keine GIS-Analyse der Flugrouten. **Fazit:** Kollisionsrisiken wurden ignoriert. **Forderungen:** Erhebung von Flughöhen und Flugkorridoren. Einbeziehung in die artenschutzrechtliche Risikoanalyse.	
Thema 16: Saisonale Nutzung nicht dargestellt **Sachverhalt:** Es fehlen Angaben zur Nutzung des UG in Frühjahrs- vs. Herbstzug und im Winter. **Gegenargument:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Aufteilung des Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Pkt. 1.19

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Das Gebiet kann saisonal unterschiedlich stark frequentiert werden (Herbst > Frühjahr). Ohne diese Differenzierung bleibt die Analyse lückenhaft. **Rechtlich:** § 17 UVPG: erfordert vollständige Erfassung auch saisonaler Nutzung. **Fachlich:** Gänse nutzen Winterfelder regelmäßig als Energiereserve für den Zug. Saisonale Schwerpunkte entscheiden über die Konfliktintensität. **Wissenschaftlich:** BfN-Skript 593 (2022): fordert Erhebung in allen Zug- und Rastphasen. **Verfahren:** Begehungen nicht auf Zugzeiten abgestimmt, keine saisonale Differenzierung dokumentiert. **Fazit:** Die zeitliche Nutzung wird massiv unterschätzt. **Forderungen:** Saisonale Kartierung (Frühjahr, Herbst, Winter). Ergänzung durch ornitho.de-Winterdaten.	
Thema 17: Keine Einbindung in den Biotopverbund **Sachverhalt:** Das UG wird isoliert betrachtet, Verbindungen zu Elbmarsch und angrenzenden Rastflächen fehlen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das UG liegt außerhalb regelmäßig aufgesuchter Gänse-Rastgebiete; die Elbmarsch ist über 15 km entfernt. Aufgabe der Gastvogeluntersuchung ist festzustellen, ob das Gebiet dennoch von Gänsen und anderen Gastvögeln genutzt wird. Das ist nachweislich nicht der Fall.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Gegenargument: Gänse sind Teil eines großräumigen Biotopverbunds. Ohne diese Verknüpfung wird die Bedeutung unterschätzt. **Rechtlich:** § 1 Abs 6 Nr. 7 Bau<GB und § 21 BNatSchG fordern die Berücksichtigung des Biotopverbunds. **Fachlich:** Gänse pendeln zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen. Isolation der Flächen widerspricht der Realität ihrer Raumnutzung. **Wissenschaftlich:** Nilsson & Persson (2020): Biotopverbünde sind entscheidend für Gänsepopulationen. **Verfahren:** Keine GIS-Analyse der funktionalen Verknüpfungen. **Fazit:** Die ökologische Rolle des UG wird kleingeredet. **Forderungen:** Darstellung der Biotopverbund-Beziehungen (Rast, Schlaf, Nahrung). Integration in die Konfliktanalyse. **Thema 18: Veraltete Bewertungsmaßstäbe** **Sachverhalt:** Bewertung ausschließlich anhand von 1%-Kriterien internationaler Bestände.	Eine gesonderte Darstellung und Bewertung von Biotopverbundstrukturen ist weder Gegenstand solcher standardisierter Verfahren noch laut den maßgeblichen Vorgaben des niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfadens vorgesehen. Alle Strukturen des Untersuchungsgebiets wurden während des dreijährigen Untersuchungszeitraums auf insgesamt über 450 Stunden gleichermaßen intensiv betrachtet. Maßgeblich sind die ökologischen Ansprüche der Vogelarten und ihr Verhalten. In strukturreichem Gelände ist der Untersuchungsaufwand während der Brutvogelerfassung i.d.R. überdurchschnittlich, aber auch strukturarme Flächen können von besonderer Bedeutung, z.B. für die Feldlerche, sein. Die Beobachtungspunkte der Raumnutzungsanalyse wurden so gewählt, dass sowohl Überflugräume als auch Leitlinien, etwa entlang von Waldrändern gut einsehbar waren. Darüber hinaus ist eine besondere Gewichtung von Biotopverbundachsen zur Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt nicht erforderlich

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Gegenargument: Diese Kriterien sind für Planungsrecht nicht hinreichend, da auch kleinere Rastbestände lokal hoch relevant sein können. **Rechtlich:** BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07: veraltete Bewertungsmaßstäbe sind unzulässig. **Fachlich:** Auch unterhalb der 1%-Schwelle können Flächen Trittsteinfunktion haben. **Wissenschaftlich:** BfN-Skript 593 (2022): fordert Bewertung auch kleinerer Rastplätze. **Verfahren:** Keine methodische Rechtfertigung, warum nur 1%-Kriterien angesetzt wurden. **Fazit:** Die Bedeutung wird systematisch unterschätzt. **Forderungen:** Bewertung nach aktuellen BfN-Kriterien. Einbezug auch kleinerer Rastgruppen in die Analyse.	
Thema 19: Kumulationsprüfung fehlt **Sachverhalt:** Gänse ziehen regelmäßig durch das UG und über benachbarte Windparks. Keine Kumulationsanalyse durchgeführt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Kumulation in der Avifaunistik siehe Sammelabwägung Pkt. 1.18

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gegenargument:
Mehrere Parks im Umkreis erhöhen das Risiko erheblich.

Rechtlich:
§ 34 BNatSchG fordert Kumulationsprüfung.

Fachlich:
Kranich- und Gänsezüge reagieren besonders empfindlich auf Barrieren.

Wissenschaftlich:
Bellebaum et al. (2013): kumulative Verluste bei Zugvögeln durch WEA sind nachgewiesen.

Verfahren:
Keine GIS-Überlagerung, keine Summenabschätzung.

Fazit:
Kumulationsrisiken wurden ignoriert.

Forderungen:
Durchführung einer Kumulationsprüfung im 10-km-Umfeld.
Bewertung der Summenbelastung durch mehrere Parks.

Thema 40: Widerspruch „regelmäßig“ vs. „nicht bedeutsam“

Sachverhalt:
Das Gutachten nennt Gänse „regelmäßig im UG nachgewiesen“, bewertet sie aber gleichzeitig als „nicht bedeutsam“.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gegenargument:
Ein innerer Widerspruch: Regelmäßige Nutzung begründet planungsrelevante Bedeutung.

Rechtlich:
§ 2 Abs. 3 BauGB: verlangt eine konsistente und nachvollziehbare Bewertung.

Fachlich:
Regelmäßige Präsenz zeigt funktionale Nutzung. Abwertung ist nicht begründet.

Wissenschaftlich:
Fachliteratur (Bauer et al. 2015) zeigt: selbst mittlere Rastzahlen sind ökologisch relevant.

Verfahren:
Kein Abgleich zwischen Befund (regelmäßig) und Bewertung (nicht relevant).

Fazit:
Die eigene Dokumentation wird im Ergebnis entwertet.

Forderungen:
Neubewertung unter Anerkennung der Regelmäßigkeit.
Korrektur der Widersprüche im Endfazit.

Thema 41 Artenspektrum verzerrt: Nil-/-Kanadagans statt Zug-Gänse

Sachverhalt:
Kap. 5.6 stützt sich überwiegend auf Nilgans und Kanadagans (Residial-/Neozoen), beobachtet in geringen Stückzahlen; Zug-Gänse (Bläss-, Saat-, Graugans) werden nicht belegbar erfasst/bewertet.

Gegenargument:
Residiale Gänse repräsentieren nicht das Zug-/Rast-Risiko der großräumig pendelnden Arten. Eine Übertragung dieser Einzelfunde auf „Gänse allgemein = unbedeutend“ ist methodisch falsch.

Rechtlich:
§ 45b Abs. 1 BNatSchG (artspezifische, belastbare Datengrundlage), § 17 UVPG (vollständige und nachvollziehbare Darstellung).

Fachlich / Wissenschaftlich:
Gast-/Rastgänse sind winter-/herbstdominant und zeigen andere Raum- und Flugmuster als Nil-/-Kanadagans; sie benötigen artspezifische Bewertung (BfN-Leitfäden). (Deine Stellungnahme fordert genau diese Differenzierung, wurde hier aber in 5.6 nicht umgesetzt.)

Verfahren:
Fehlerhafte Artengruppenbildung — Unterbewertung des Konflikts.

Fazit / Forderung:
Artenliste und Bewertung um Bläss-, Saat-, Graugans ergänzen; artspezifische Auswertung (Saison, Truppgröße, Flughöhen, Korridore) nach BfN-Standard.

Thema 42 — Dokumenteninterner Widerspruch: FNP-Querungen ohne Rotor-Abgleich

Sachverhalt:
Gutachten dokumentiert FNP-Querungen von Gänsen (z. B. 3 Kanadagänse in -40 m, Nilgans bis -50 m), zeigt dazu Abb. 13 („Flugbewegungen Gänse‘), zieht aber keine kollisionsbezogene Folgerung.

Gegenargument:
Wer FNP-Querungen nachweist, muss Rotorband-Exposition prüfen (Anteil der Flüge im Rotorbereich; tageszeitliche Häufung). Die Entwarnung „nicht bedeutsam“ ohne Höhen-/Band-Abgleich ist fachlich unbegründet.

Rechtlich:
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsrisiko), § 45b Abs. 1 BNatSchG (Risikoanalyse), § 17 UVPG (Bewertungsmaßstäbe offenlegen).

Fachlich / Wissenschaftlich:
Für Großvögel (Gänse) ist die Rotorband-Analyse zentral (BfN-Praxis); Einzelflüge mit FNP-Querung sind warnrelevant.

Verfahren:
Widerspruch zwischen Nachweis (Abb. 13/Text) und Bewertung — Ermittlungs-/Bewertungsfehler.

Fazit / Forderung:
Nachholung einer Rotorband-Risikoanalyse (Flughöhen-Verteilung, Anteil im Rotorbereich, Dämmerungsfenster) für alle Gänse-Nachweise; Anpassung der Bewertung.

Thema 43 — Keine Trennung „Residial- vs. Zug-Gänse“ in der Bewertung

Sachverhalt:
Die Bewertung subsumiert alle Gänse unter einer Kategorie. Residialarten (Nil/Canada) werden als pars pro toto genutzt; dadurch werden Zug- und Rastgänse (höheres Konfliktrisiko) nicht eigenständig bewertet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gegenargument:
Unterschiedliche Empfindlichkeiten, Truppgrößen und Pendelkorridore verlangen getrennte Risikomodelle; die Pauschalbewertung verfälscht das Ergebnis.

Rechtlich:
§ 45b Abs. 4 BNatSchG (funktionale Lebensräume berücksichtigen), § 17 UVPG (transparente Bewertungsmaßstäbe).

Fachlich / Wissenschaftlich:
BfN fordert artspezifische Bewertung (Rast vs. resident), inkl. 1% (Rast) und lokaler Relevanz — nicht nur internationale Schwellen. (Deine 1 %-Kritik liegt vor; hier wird zusätzlich die Trennung der Untergruppen gefordert.)

Verfahren:
Pauschalierung = Unterbewertung der Zuggänse.

Fazit / Forderung:
Bewertung aufspalten: Residial-Gänse (Nil/Canada) separat von Rast-/Zuggänsen (Bläss-/Saat-/Grau-); jeweils eigene Saison-, Korridor-, Risikomodelle.

Thema 44 — Ereignisgetriebene Peaks (Maisstoppeln/Ernte) ohne Maßnahmenlogik

Sachverhalt:
Kap. 5.6 berücksichtigt keine ereignisgetriebenen Spitzen (Ernte, Silomais, Stoppelfelder), die zeitweise Massenanflüge von Gänsen auslösen; Betriebsauflagen (z. B. temporäre Abschaltungen) fehlen. (Du forderst Risikoanalysen, aber die Ereignis-Komponente wird in 5.6 nicht adressiert.)

Gegenargument:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Ohne Ereignis-Trigger werden konkrete Hochrisiko-Fenster übersehen; die Prognose bleibt unterschätzt.

Rechtlich:
§ 44/§ 45b BNatSchG (Vermeidungsgebot), § 17 UVPG (Darstellung/Minderung erheblicher Wirkungen).

Fachlich / Wissenschaftlich:
Gänse reagieren stark auf agrarische Ereignisse; adaptive Betriebsmaßnahmen sind Stand der Technik.

Verfahren:
Fehlende Ableitung — Bewertungs-/Maßnahmenmangel.

Fazit / Forderung:
Konzept ereignisbezogener Abschaltungen (Erntefenster, Stoppelflächen-Nutzung) + Monitoring; Integration in Betriebsregeln (Trigger-katalog, Nachsteuerung).

Fazit zu Kapitel 5.6 — Gänse
Kapitel 5.6 sollte die Konfliktlage für Gänsearten im Plangebiet darstellen. Statt einer präzisen, transparenten und rechtssicheren Analyse liefert das Gutachten jedoch eine Aneinanderreihung pauschaler Aussagen, die durch methodische Mängel, fehlende Daten und Widersprüche im Gesamtkontext geprägt sind. Im Ergebnis wird die Bedeutung des Plangebiets für Gänse systematisch unterschätzt.
Hauptdefizite:
1. Fehlende Datentiefe und Quantifizierung
Weder Gruppengrößen noch saisonale Maxima wurden angegeben.
Keine Angaben zu Flugbewegungen, Flughöhen und Tageszeitmustern.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Nachtflüge und Rastgeschehen bleiben unerfasst. Externe Datenquellen (z. B. ornitho.de, Monitoringprogramme, LEWATANA) wurden nicht methodisch integriert. 2. Methodische Widersprüche Einerseits wird das Gebiet als „regelmäßig genutzt“ bezeichnet, andererseits die Bedeutung als „gering“ bewertet (Thema 40). Nutzung im Offenland wird beschrieben, aber in der Bewertung als unbedeutend eingestuft. NLWKN-Übersichtskarten werden als Entlastungsargument genutzt, obwohl Feldbeobachtungen Gegenteiliges zeigen. Eigenfeststellungen (regelmäßige Nachweise) werden im Endfazit relativiert. 3. Unterlassene Differenzierungen Keine Trennung zwischen Rastbeständen und Durchzüglern (Thema 33). Saisonale Unterschiede (Frühjahr, Herbst, Winter) fehlen. Flugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen wurden nicht untersucht. Der Biotopverbund mit angrenzenden Rast- und Zugkorridoren blieb unberücksichtigt. 4. Veraltete Bewertungsgrundlagen Bewertung nach 1%-Kriterien internationaler Rastbestände; lokale Rastbestände unterhalb dieser Schwelle bleiben unberücksichtigt (Thema 38). Keine Anwendung aktueller BfN-Leitfäden (z. B. Skript 593/595), die explizit die Berücksichtigung lokaler Rast- und Nahrungshabitate fordern. 5. Fehlende Risiko- und Konfliktbewertung Keine Kollisionsrisikoanalyse trotz regelmäßiger Flüge in rotorrelevanten Höhen (Thema 35). Keine Kumulationsprüfung mit benachbarten Windparks (Thema 39). Keine Darstellung möglicher Barriereeffekte oder großräumiger Verdrängungen. Bau- und Betriebsstörungen (Lärm, Erschütterungen) werden nicht thematisiert.	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtliche Bewertung:
§ 44 BNatSchG: Risiken für streng geschützte Arten sind nicht ermittelt; regelmäßig genutzte Rast- und Nahrungshabitate werden ignoriert.
§ 17 UVPG: Transparenzgebot verletzt; keine nachvollziehbare Datenbasis.
§ 34 BNatSchG: Pflicht zur Kumulationsprüfung missachtet.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / § 21 BNatSchG: Biotopverbund wurde nicht berücksichtigt. Rechtsprechung (BVerwG, OVG Lüneburg, OVG Münster): fordert nachvollziehbare, differenzierte Methodik - hier nicht erfüllt.

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung:
Gänse sind besonders kollisionsgefährdet und reagieren empfindlich auf Störungen im Rast- und Zuggeschehen.
Internationale Studien (Fox et al. 2018; Koffijberg 2016; Bellebaum 2013) belegen erhebliche Risiken durch WEA.
BfN-Skripten 593/595 fordern die Einbeziehung von Rast- und Durchzugsdaten, Differenzierungen nach Saison und Tageszeit sowie die Bewertung lokaler Bestände auch unterhalb internationaler Schwellen.
All diese Standards wurden im Gutachten nicht eingehalten.

Gesamtbewertung:
Kapitel 5.6 ist methodisch, fachlich und rechtlich unzureichend. Die 40 identifizierten Themen zeigen ein durchgängiges Muster der Bagatellisierung: unvollständige Daten, selektive Bewertungen, Ausblendung kritischer Aspekte und fehlende rechtliche Würdigung. Damit ist das Kapitel nicht belastbar und im Rahmen einer Umweltprüfung angreifbar.

Kernforderungen:
1. Differenzierung der Bestände: klare Trennung von Rast- und Durchzugsgruppen, saisonale und tageszeitliche Auswertung.

2. Quantitative Daten: Offenlegung aller Gruppengrößen, Maxima und Flugdaten inkl. Flughöhen.
3. Einbeziehung externer Datenquellen: ornitho.de, LEWATANA, regionale Monitoringprogramme, Schlagopferdatenbank.
4. Kollisionsrisikoanalyse: GIS-basierte Überlagerung von Flugkorridoren mit geplanten WEA-Standorten.
5. Kumulationsprüfung: Betrachtung der Summenbelastung durch Windparks im 10-km- Umfeld (Westergellersen, Vierhöfen, GEL_01).
6. Biotopverbund: Darstellung der Rolle des UG im regionalen Rast- und Zugnetzwerk.
7. Aktuelle Bewertungsstandards: Anwendung der BfN-Skripten 593/595 anstelle veralteter 1%-Kriterien.
8. Rechtssicherheit: Anerkennung regelmäßig genutzter Habitate als relevante Fortpflanzungs- und Lebensstätten im Sinne von § 44 BNatSchG.

5.7 Weitere Arten

Thema 1: Pauschale Zusammenfassung ohne Artdifferenzierung

Sachverhalt:
Das Gutachten fasst verschiedene Arten unspezifisch unter „weitere Arten“ zusammen, ohne einzelne Arten zu benennen oder differenziert zu bewerten.

Gegenargument:
Jede Art hat eigene Lebensraumansprüche, Gefährdungslagen und Schutzradien. Eine pauschale Zusammenfassung verwischt diese Unterschiede und verhindert eine rechtssichere Bewertung.

Rechtlich:

- § 44 BNatSchG schützt jede Art individuell.
- BVerwG (Urt. v. 12.07.2012 - 4 CN 1.11): verlangt artgenaue Prüfung, Pauschalisierungen sind unzulässig.

Fachlich:

- Weißstorch: große Horste, weite Nahrungsausflüge.
- Graureiher: koloniebrütend, oft in Horstbäumen nahe Gewässern.
- Möwen/Seeschwalben: Rastvögel, stark kollisionsgefährdet im Truppflug.

Wissenschaftlich:

- BfN-Skript 593 (2022): fordert differenzierte Artbewertungen, selbst bei Nebenarten.

Verfahren:
Keine Einzeldarstellung, keine artenspezifischen Kapitel.

Fazit:
Die Pauschalisierung ist methodisch unhaltbar.

Forderungen:

1. Separate Darstellung jeder nachgewiesenen Art
2. Bewertung nach Brut-, Rast- und Zugstatus.

Thema 2: Keine Angaben zum Brutstatus

Sachverhalt:
Das Gutachten nennt nicht, ob die erfassten „weiteren Arten“ brüten, nur rasten oder Nahrungsgäste sind.

Gegenargument:
Gerade der Brutstatus entscheidet über den Schutzumfang. Brutpaare im Gebiet (z. B. Weißstorch, Graureiher) wären planungsentscheidend.

Rechtlich:

- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG schützt Fortpflanzungsstätten.
- OVG Lüneburg (Beschl. v. 26.02.2016 - 4 ME 232/15): auch Brutverdacht ist planungsrelevant.

Fachlich:

- Weißstorchhorste können bis zu 2 km vom Brutgebiet entfernt liegen.
- Reiherkolonien sind sehr störungssensibel.

Wissenschaftlich:

- Südbeck et al. (2005): fordern detaillierte Brutstatus-Dokumentation bei allen Arten.

Verfahren:
Keine Angaben zu Horsten, Nestern oder Brutverdacht.

Fazit:
Die fehlende Brutstatus-Erhebung ist ein zentrales Defizit.

Forderungen:

1. Erfassung möglicher Brutplätze aller betroffenen Arten.
2. Differenzierte Darstellung von Brutverdacht, Brutpaaren und Nichtbrütern.

Thema 3: Fehlende Kartierung von Brutplätzen im Umfeld

Sachverhalt:
Das Gutachten kartiert keine Brutplätze im Umfeld von 1-3 km.

Gegenargument:
Viele Arten haben weiträumige Aktionsradien. Werden Horste im Umfeld nicht berücksichtigt, bleibt das Konfliktpotenzial unsichtbar.

Rechtlich:

- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG schützt Horste inkl. funktionaler Umgebung
- BVerwG (Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07): Horstschutz umfasst auch Nahrungsflächen.

Fachlich:

- Weißstörche fliegen bis 4 km zu Nahrungshabitaten.
- Reiherkolonien können großräumig Nahrungshabitate ansteuern.

Wissenschaftlich:

- Bellebaum et al. (2013): betonen die Bedeutung von Horstnähe bei Kollisionsrisiken.

Verfahren:
Keine Horstkartierung, keine GIS-Auswertung.

Fazit:
Das Fehlen einer Kartierung schwächt die Bewertung massiv.

Forderungen:

1. Kartierung aller Horste im 3-km-Umfeld.
2. Integration in die artenschutzrechtliche Bewertung.

Thema 4: Keine quantitative Erfassung

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Sachverhalt:
Die Anzahl der Beobachtungen weiterer Arten wird nicht angegeben.

Gegenargument:
Ohne Zahlen bleibt unklar, ob es sich um Einzelsichtungen oder regelmäßige Vorkommen handelt.

Rechtlich:
- § 17 UVPG fordert nachvollziehbare Daten.

Fachlich:
- Ein Weißstorchpaar ist planungsrelevant.
- Ein Reihertrupp kann ein Hinweis auf eine Kolonie sein.

Wissenschaftlich:
- BfN-Skript 595 (2022): quantitative Erfassungen sind Standard bei Avifaunistik.

Verfahren:
Keine Tabellen, keine Summen, keine Häufigkeiten.

Fazit:
Die fehlende Quantifizierung macht die Bewertung wertlos.

Forderungen:
1. Nachlieferung aller Beobachtungszahlen.
2. Differenzierung nach Art und Jahreszeit.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Thema 5: Ignorierte saisonale Unterschiede **Sachverhalt:** Das Gutachten unterscheidet nicht, ob die „weiteren Arten“ im Sommer brüten, im Herbst ziehen oder im Winter rasten. **Gegenargument:** Saisonale Nutzungsmuster sind entscheidend. Werden sie ignoriert, drohen Fehlbewertungen. **Rechtlich:** • § 17 UVPG verlangt die Darstellung saisonaler Unterschiede. **Fachlich:** • Weißstorch: im Sommer brütend. • Reiher: ganzjährig, aber Kolonien besonders störungssensibel im Frühjahr. • Möwen: im Herbst und Winter in großen Rasttrupps. **Wissenschaftlich:** • Südbeck et al. (2005): betonen die Notwendigkeit saisonaler Differenzierung. **Verfahren:** Keine saisonale Aufschlüsselung. **Fazit:** Die fehlende Differenzierung führt zu einer Unterbewertung. **Forderungen:** 1. Saisonale Darstellung aller Beobachtungen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Aufteilung des Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Pkt. 1.19

2. Ergänzende Erhebungen in Brut- und Zugzeiten.

Thema 6: Keine Angaben zu Flughöhen

Sachverhalt:
Das Gutachten dokumentiert keine Flughöhen für die unter „weitere Arten“ erfassten Vögel.

Gegenargument:
Ohne Angaben zu Flughöhen bleibt unklar, ob die Flüge im Bereich der Rotorebene stattfinden und somit ein konkretes Kollisionsrisiko besteht.

Rechtlich:

- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet die Tötung geschützter Arten.
- Ohne Flughöhenanalyse fehlt die Grundlage für eine rechtssichere Risikoabschätzung.

Fachlich:

- Weißstörche und Graureiher fliegen regelmäßig in 30-150 m Höhe, also mitten durch den Rotorkreis.
- Möwen und Seeschwalben steigen oft thermisch auf und durchqueren Risikobereiche.

Wissenschaftlich:

- May et al. (2019, Ecological Indicators): belegen deutlich erhöhte Kollisionsraten bei Groß- und Zugvögeln in Rotorkreishöhe.

Verfahren:
Keine Tabellen, keine Messungen, keine Schätzungen.

Fazit:
Das Fehlen dieser Daten ist ein zentrales methodisches Defizit.

Forderungen:
1. Erhebung der Flughöhen aller Beobachtungen.
2. Quantitative Auswertung des Anteils der Flüge in Rotorhöhe.

Thema 7: Ausblendung planungsrelevanter Arten

Sachverhalt:
Arten wie Weißstorch oder Graureiher, die für die Windkraftplanung hoch relevant sind, werden nur am Rande erwähnt.

Gegenargument:
Gerade diese Arten sind regelmäßig Kollisionsopfer und stehen für großräumige Flugbewegungen. Ihre Bagatellisierung entwertet das Kapitel.

Rechtlich:
- § 44 BNatSchG schützt streng geschützte Arten wie den Weißstorch besonders.
- OVG Lüneburg (Urt. v. 12.07.2012 - 4 LC 234/10): verlangt die ernsthafte Einbeziehung planungsrelevanter Arten.

Fachlich:
- Weißstorch: Aktionsradien bis 10 km, stark kollisionsgefährdet.
- Graureiher: Koloniebrüter, regelmäßig im Tiefflug auf Nahrungssuche.

Wissenschaftlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Dürr (2019): dokumentiert regelmäßig Weißstörche und Reiher als Schlagopfer. **Verfahren:** Nur oberflächliche Erwähnung ohne eigene Analyse. **Fazit:** Die Ausblendung planungsrelevanter Arten ist fachlich und rechtlich nicht haltbar. **Forderungen:** 1. Vollständige Aufnahme des Weißstorches und Graureihers in die Analyse. 2. Artenspezifische Risikoabschätzung. 3. Prüfung auf Horststandorte im Umfeld.	
Thema 8: Keine Kumulativprüfung **Sachverhalt:** Das Kapitel berücksichtigt nicht, dass die genannten Arten auch von Nachbar-Windparks betroffen sein können. **Gegenargument:** Störche, Reiher und Möwen bewegen sich weiträumig über mehrere Kilometer. Werden Summeneffekte ignoriert, entsteht ein falsches Bild des Risikos. **Rechtlich:** • § 34 BNatSchG verpflichtet zur Kumulationsprüfung. • BVerwG (Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07): verlangt die Einbeziehung aller relevanten Projekte im Umfeld.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Kumulation in der Avifaunistik siehe Sammelabwägung Pkt. 1.18

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:

- Weißstörche pendeln großräumig zwischen Horst und Nahrung.
- Möwen folgen Flüssen und Seen über lange Strecken.

Wissenschaftlich:

- Bellebaum et al. (2013): zeigen, dass Summeneffekte bei kollisionsgefährdeten Großvögeln besonders stark sind.

Verfahren:
Keine GIS-Analyse, keine Kumulationsbewertung.

Fazit:
Die fehlende Kumulationsprüfung ist ein gravierender Mangel.

Forderungen:

1. GIS-basierte Kumulationsanalyse im 10-km-Umfeld.
2. Darstellung von Summenwirkungen auf Weißstorch, Reiher und Möwen.

Thema 9: Fehlende Risikoanalyse

Sachverhalt:
Es fehlt jede Risikoanalyse für die erfassten Arten.

Gegenargument:
Ohne Risikoanalyse bleibt offen, wie hoch die Kollisionsgefahr oder Störwirkung tatsächlich ist. Gerade bei Großvögeln wie Störchen und Reihern ist eine Risikoabschätzung zwingend erforderlich.

Rechtlich:

- § 44 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet zur Prüfung des Tötungs- und Störungsrisikos.

Fachlich:

- Weißstörche fliegen regelmäßig in gefährlicher Höhe.
- Möwen ziehen in Schwärmen und können Rotorfelder durchqueren.

Wissenschaftlich:

- May et al. (2019): zeigen, dass große und mittelgroße Vögel überdurchschnittlich gefährdet sind.

Verfahren:
Keine Risikoabschätzung, keine Bezugnahme auf Schlagopferstatistiken.

Fazit:
Die fehlende Risikoanalyse ist methodisch nicht haltbar.

Forderungen:

1. Erstellung artenspezifischer Risikoanalysen
2. Einbeziehung von Schlagopferdaten (Dürr 2019).

Thema 10: Bagatellisierende Darstellung

Sachverhalt:
Das Kapitel wertet die erfassten Arten planerisch ab, ohne eine Begründung oder Transparenz der Bewertungsmaßstäbe.

Gegenargument:

Eine Bagatellisierung ohne Methodik widerspricht dem Transparenzgebot.
Schon wenige Brut- oder Rastnachweise können planungsentscheidend sein.

Rechtlich:

- § 17 UVPG fordert nachvollziehbare Bewertungen.
- COVG Münster (Urt. v. 20.08.2013 - 8 D 58/12.AK): Abwertungen ohne Begründung sind unzulässig.

Fachlich:

- Weißstorch ist eine Leitart, schon ein Horst kann das Vorhaben verhindern.
- Reiherkolonien sind streng geschützt und hoch störungssensibel.

Wissenschaftlich:

- Dürr (2019): dokumentiert zahlreiche Schlagopfer bei Weißstörchen.

Verfahren:

Keine Bewertungsmaßstäbe genannt, keine Begründung für die Abwertung.

Fazit:

Die Bagatellisierung ist unzulässig und rechtswidrig.

Forderungen:

1. Offenlegung der Bewertungsmaßstäbe.
2. Neubewertung aller Arten mit Begründung.
3. Anerkennung planungsrelevanter Nachweise.

Thema 11: Missachtung wissenschaftlicher Literatur

Sachverhalt:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Aktuelle Studien zu Storchen-, Reiher- und Möwenkollisionen werden nicht berücksichtigt.

Gegenargument:
Das bewusste Ausblenden relevanter Fachliteratur verhindert eine Bewertung nach dem Stand von Wissenschaft und Technik.

Rechtlich:

- § 17 UVPG verpflichtet zur Nutzung des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstands.

Fachlich:

- Weißstorch und Reiher gehören in vielen Bundesländern zu regelmäßig nachgewiesenen Kollisionsopfern.
- Möwenarten sind bekannt störungsempfindlich an Windparks in Küstennähe.

Wissenschaftlich:

- Dürr (2019): belegt regelmäßig Schlagopfer bei Weißstorch und Reiher.
- May et al. (2019): internationale Analyse bestätigt hohe Gefährdung großer Zugvögel.

Verfahren:
Keine Literaturauswertung, keine Quellenbelege.

Fazit:
Die Missachtung wissenschaftlicher Literatur macht das Kapitel angreifbar.

Forderungen:

1. Einbeziehung relevanter nationaler und internationaler Literatur.
2. Nachweis, wie die Studienergebnisse in die Bewertung einfließen.

Thema 41: Pauschale Sammelkategorie ohne Artdifferenzierung

Sachverhalt:
Das Gutachten fasst planungsrelevante Arten wie Weißstorch, Graureiher, Möwenarten, Seeschwalben und Tauben pauschal in einer Sammelkategorie „weitere Arten“ zusammen. Eine eigenständige Bewertung pro Art findet nicht statt.

Gegenargument:
Diese Vorgehensweise verschleiert das Konfliktpotenzial. Jede Art weist unterschiedliche Brutplatzansprüche, Flugkorridore, Flughöhen und Störungsempfindlichkeiten auf. Eine Sammelbewertung verhindert eine differenzierte Risikoeinschätzung.

Rechtlich:
- § 44 BNatSchG schützt jede Art individuell.
  - BVerwG, Urt. v. 12.07.2012 - 4 CN 1.11: Artenschutzprüfungen müssen artgenau erfolgen; Pauschalierungen sind unzulässig.

Fachlich:
Weißstorch benötigt großräumige Nahrungskorridore, Reiher sind koloniegebunden, Möwen ziehen häufig in Schwärmen — völlig unterschiedliche Risikolagen.

Wissenschaftlich:
BfN (2021) fordert für planungsrelevante Arten detaillierte Einzelbewertungen; eine Sammelkategorie wird explizit abgelehnt.

Verfahren:

Keine Trennung nach Arten, keine spezifischen Kartierungen — Ermittlungsdefizit.

Fazit:
Die pauschale Zusammenfassung entwertet das Kapitel methodisch.

Forderungen:

1. Eigenständige Darstellung jeder planungsrelevanten Art.
2. Artenspezifische Konfliktanalyse statt Sammelkategorie.

Thema 42: Brutstatus und Kolonien nicht erhoben

Sachverhalt:
Es fehlt jede systematische Erfassung, ob Arten wie Weißstorch oder Graureiher im 3-km-Umfeld Horste oder Kolonien bilden.

Gegenargument:
Gerade Koloniebrüter sind besonders sensibel, da Störungen oder Verluste ganze Teilpopulationen betreffen. Das Fehlen dieser Daten macht die Bewertung unvollständig.

Rechtlich:
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Zerstörung oder Störung von Fortpflanzungsstätten verboten.
§ 2 Abs. 3 BauGB: Pflicht zur vollständigen Sachverhaltsermittlung.

Fachlich:
Graureiherkolonien und Weißstorchhorste sind regelmäßig genutzte Kernhabitate und müssen zwingend berücksichtigt werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:
Mebs & Schmidt (2014): Kolonien sind über Jahre standorttreu und daher besonders konfliktträchtig.

Verfahren:
Keine Koloniekartierung, keine Horstnachweise systematisch geprüft.

Fazit:
Ohne diese Angaben ist die Bewertung artenschutzrechtlich unhaltbar.

Forderungen:

1. Kartierung aller Horste und Kolonien im 3-km-Umfeld.
2. Integration in die Konfliktanalyse.

Thema 43: Fehlende quantitative Angaben und Flughöhen

Sachverhalt:
Es fehlen Angaben zu Häufigkeiten, Truppgrößen und Flughöhen der genannten Arten. Beobachtungen werden nur qualitativ erwähnt.

Gegenargument:
Ohne Zahlen können weder Raumnutzungsintensität noch Kollisionsrisiken realistisch bewertet werden.

Rechtlich:
§ 17 UVPG: verlangt nachvollziehbare und quantitative Datengrundlagen.

Fachlich:
Flughöhen sind entscheidend für Kollisionsrisiken — Weißstörche und Möwenarten fliegen häufig in Rotorkreis-Höhe.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:
Fox et al. (2018): Quantifizierung der Flughöhen ist Standard für Kollisionsrisiko-analysen.

Verfahren:
Keine standardisierte Zählung, keine GIS-Auswertung der Flugbahnen.

Fazit:
Die Gefährdungslage bleibt völlig unbestimmt.

Forderungen:

1. Quantitative Erfassung der Individuenzahlen.
2. Dokumentation der Flughöhen im Kontext der WEA.

Thema 44: Saisonale und funktionale Aspekte ignoriert

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Zum Thema Aufteilung des Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Pkt. 1.19

Sachverhalt:
Im Gutachten fehlt die Differenzierung nach Brut-, Rast- und Zugzeit. Funktionale Zusammenhänge zwischen Brutplätzen, Nahrungshabitaten und Rastflächen bleiben unberücksichtigt.

Gegenargument:
Arten wie Weißstorch oder Graureiher haben saisonal unterschiedliche Nutzungsmuster. Ohne diese Differenzierung werden Konflikte unterschätzt.

Rechtlich:
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung ökologischer Funktionen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:
Weißstörche pendeln regelmäßig zwischen Horst und Nahrungshabitaten; Reiher nutzen saisonal andere Nahrungsräume.

Wissenschaftlich:
BfN-Skript 593 (2022): fordert eine funktionale Betrachtung über Jahreszeiten hinweg.

Verfahren:
Keine saisonale Auswertung, keine Darstellung funktionaler Zusammenhänge.

Fazit:
Die ökologische Rolle der Arten wird kleingeredet.

Forderungen:
Saisonale Differenzierung der Nutzung.
Darstellung funktionaler Verbindungen im Habitatnetz.

Thema 45: Keine artenspezifische Risikoanalyse

Sachverhalt:
Das Gutachten verzichtet auf eine artenspezifische Kollisions- und Störungsanalyse für Weißstorch, Reiher, Möwen oder Seeschwalben.

Gegenargument:
Diese Arten sind nachweislich windenergieempfindlich. Ohne Risikoanalyse bleibt das Kapitel unbrauchbar.

Rechtlich:
§ 44 BNatSch6G: verpflichtet zur Prüfung artenspezifischer Risiken.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
EU-Vogelschutzrichtlinie, Art. 4: verlangt besondere Schutzmaßnahmen für Anhang-I-Arten (z. B. Weißstorch). **Fachlich:** Weißstörche und Reiher fliegen häufig in gefährdeten Höhen, Möwen und Seeschwalben in Schwärmen — hohes Kollisionsrisiko. **Wissenschaftlich:** Bellebaum et al. (2013), May et al. (2019): belegen hohe Schlagopferzahlen bei diesen Arten. **Verfahren:** Keine Risikoanalyse, keine Szenarienprüfung. **Fazit:** Ein gravierendes Ermittlungsdefizit. **Forderungen:** 1. Durchführung einer artenspezifischen Risikoanalyse. 2. Integration aktueller Schlagopferdaten in die Bewertung.	
Thema 46: Kumulativprüfung mit Nachbar-Windparks fehlt **Sachverhalt:** Es fehlt eine Kumulationsanalyse im 10-15 km Umfeld für planungsrelevante Arten. **Gegenargument:** Gerade großräumig ziehende Arten wie Störche, Möwen und Reiher werden durch Summeneffekte massiv belastet.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Kumulation in der Avifaunistik siehe Sammelabwägung Pkt. 1.18

Rechtlich:
§ 34 BNatSchG: verpflichtet zur Prüfung kumulativer Wirkungen.

Fachlich:
Kumulationswirkungen bestimmen die Gesamtrisiken. Einzelprüfungen sind unzureichend.

Wissenschaftlich:
Bellebaum et al. (2013): dokumentieren erhebliche Summenwirkungen bei großräumig ziehenden Arten.

Verfahren:
Keine GIS-Überlagerungen, keine Szenarien — Ermittlungsdefizit.

Fazit:
Pflicht zur Kumulationsprüfung missachtet.

Forderungen:

1. Durchführung einer GIS-basierten Kumulationsprüfung.
2. Darstellung der Summenbelastung für die betroffenen Arten.

Thema 47: Ignoranz wissenschaftlicher Standards

Sachverhalt:
Internationale Forschung (z. B. Dürr 2019, Bellebaum 2013, May 2019) zu Kollisionsrisiken von Storch- und Reiherarten wurde nicht berücksichtigt.

Gegenargument:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Ignoranz aktueller Studien widerspricht dem Stand von Wissenschaft und Technik.

Rechtlich:
§ 17 UVPG: verlangt, dass Umweltprüfungen den Stand der Wissenschaft berücksichtigen.

Fachlich:
Ohne diese Daten wird die Gefährdung systematisch unterschätzt.

Wissenschaftlich:
Dürr (2019): Weißstorch und Graureiher gehören zu den besonders betroffenen Arten.

Verfahren:
Keine Integration der Schlagopferstatistik.

Fazit:
Das Kapitel ist fachlich nicht tragfähig.

Forderungen:

1. Nachholung einer Literatur- und Datenintegration.
2. Neubewertung auf Basis aktueller Forschung.

Thema 48: Bagatellisierende Abwertung ohne Begründung

Sachverhalt:
Die im Kapitel 5.7 behandelten Arten werden pauschal als „weitere Arten“ bezeichnet und ihre Konflikte in der Schlussbewertung heruntergestuft.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gegenargument:
Dies ist eine pauschale Bagatellisierung, die den rechtlich relevanten Schutzstatus ignoriert.

Rechtlich:
§ 2 Abs. 3 BauGB: verlangt nachvollziehbare und transparente Begründungen.

Fachlich:
Alle Arten sind durch WEA potenziell gefährdet; Abwertung ohne Begründung ist fachlich falsch.

Wissenschaftlich:
BfN (2021) betont, dass auch scheinbar häufigere Arten erhebliche Kollisionsrisiken aufweisen können.

Verfahren:
Keine Begründung, warum Arten trotz Gefährdung als gering eingestuft werden.

Fazit:
Ein Abwägungsfehler, der das Kapitel entwertet.

Forderungen:
1. Begründung aller Abwertungen offenlegen.
2. Neubewertung der Arten nach Schutzstatus und Kollisionsrisiko.

Thema 49 Fehlende Funktionsraumanalyse

Sachverhalt:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Das Gutachten ordnet alle sonstigen Arten pauschal als „gelegentliche Durchzügler“ ein, ohne zu prüfen, ob sie das Gebiet als Rast-, Nahrungs- oder Balzraum nutzen.

Gegenargument:
Ohne Funktionsraumanalyse wird die ökologische Rolle dieser Arten (ökologische Trittstein- oder Nahrungsgast-Funktion) nicht erkannt; dies kann zu einer systematischen Unterbewertung führen.

Rechtlich:
§ 45b Abs. 4 BNatSchG - Berücksichtigung funktionaler Lebensräume.
§ 17 UVPG - Pflicht zur Darstellung der räumlichen und zeitlichen Nutzung.

Fachlich / Wissenschaftlich:
BfN (2023) fordert eine Bewertung nach Funktionsräumen (Rast, Nahrung, Reproduktion); selbst häufige Arten können lokal wichtige Funktionen erfüllen.

Fazit / Forderung:
1. Nachholung einer Funktionsraumanalyse für „weitere Arten“
2. Differenzierung nach Rast-, Balz-, Nahrungs- und Durchzugsnutzung des Gebiets.

Thema 50 — Rote-Liste-Arten nicht bewertet (Dohle RL 3, Star RL V)

Sachverhalt:
Dohle (RL 3) und Star (RL V) werden in Kap. 5.7 nur als „häufig“ bezeichnet; eine separate artenschutzrechtliche Bewertung fehlt.

Gegenargument:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Diese Arten unterliegen dem besonderen Schutz und sind nach BfN planungsrelevant — ihr Fehlen in der Bewertung stellt ein Ermittlungsdefizit dar.

Rechtlich:
§ 45b Abs. 1 BNatSchG -— Verpflichtung zur Ermittlung planungsrelevanter Arten.
§ 17 UVPG - Nachvollziehbare Darstellung der Bewertung.

Fachlich / Wissenschaftlich:
BfN Skript 593 (2023) und Rote-Liste Nds. 2021 führen Dohle und Star als besonders prüfpflichtig in Agrarlandschaften.

Fazit / Forderung:
Nachholung einer separaten Bewertung für Dohle und Star inkl. Schutzradien, Habitatbindung und Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeiten, Habitatpuffer).

Thema 51 — Fehlende Nutzung regionaler Datenquellen (NABU / Ornitho)

Sachverhalt:
Das Gutachten stützt sich ausschließlich auf eigene Erfassungen 2022; regionale Langzeitdaten (NABU, Ornitho Niedersachsen) wurden nicht abgefragt.

Gegenargument:
Ohne Einbeziehung regionaler Daten bleiben arten- und zeittypische Schwankungen unsichtbar — das verzerrt die Bewertung.

Rechtlich:
§ 17 UVPG -— Pflicht zur vollständigen Ermittlung und Darstellung aller relevanten Daten.
§ 45b BNatSchG - Nutzung des Standes der Wissenschaft und Technik.

Fachlich / Wissenschaftlich:
BfN (2023) fordert die Kombination eigener Erhebungen mit regionalen Datensätzen zur Plausibilitätsprüfung.

Fazit / Forderung:
Einbeziehung externer Daten (NABU / Ornitho Nds.) zur Validierung der Artenliste und zur Ergänzung der Bewertung seltener oder fluktuierender Arten.

Thema 52 — Keine Lärmbewertung für Tauben / Möwen

Sachverhalt:
Arten wie Ringeltaube oder Silbermöwe werden als „nicht empfindlich“ bewertet, obwohl Lärm und Schattenwurf nachweislich Vermeidungsverhalten auslösen können.

Gegenargument:
Lärm- und Schatteneffekte können Rastzeiten verkürzen und Nahrungsräume verlagern; ohne Analyse bleibt dies unerkannt.

Rechtlich:
§ 45b Abs. 1 BNatSchG - Berücksichtigung aller erheblichen Störwirkungen.
§ 17 UVPG - Darstellung der Wirkungsmechanismen.

Fachlich / Wissenschaftlich:
BfN (2023): Lärmwirkung auf Vögel bis > 1 km vom WEA-Standort nachgewiesen, besonders bei Möwen und Tauben.

Fazit / Forderung:
Nachholung einer Lärmanalyse für Tauben / Möwen (Radius 1 km, dB-Modellierung) und Einbindung in die Gesamtbewertung sowie Maßnahmenplanung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit zu Kapitel 5.7 — Weitere Arten
Kapitel 5.7 fasst planungsrelevante Vogelarten wie Weißstorch, Graureiher, Möwenarten, Seeschwalben und weitere Arten pauschal zusammen. Anstatt eine differenzierte, artgenaue Analyse vorzulegen, liefert das Gutachten eine Sammelkategorie, die methodisch, fachlich und rechtlich unhaltbar ist. Insgesamt entsteht der Eindruck einer bewussten Bagatellisierung, durch die erhebliche Konflikte verschleiert werden.

Hauptdefizite:
1. Pauschalisierung statt Artdifferenzierung
Arten mit völlig unterschiedlichen Lebensraumansprüchen, Flugmustern und Kollisionsrisiken werden in einer Sammelkategorie „weitere Arten“ zusammengefasst (Thema 41).
Artenspezifische Gefährdungen bleiben dadurch unberücksichtigt.
2. Fehlende Brut- und Kolonieerfassung
Weder Horste von Weißstorch noch Kolonien von Graureihern oder Möwen wurden systematisch erhoben (Thema 42).
Damit fehlen zentrale Konfliktinformationen zu Fortpflanzungsstätten.
3. Mangelnde Quantifizierung
Beobachtungen werden nur qualitativ erwähnt, ohne Zahlen zu Häufigkeiten, Gruppengrößen oder Flughöhen (Thema 43).
Kollisionsrisiken sind ohne diese Angaben nicht abschätzbar.
4. Ignoranz saisonaler und funktionaler Nutzung
Keine Differenzierung zwischen Brut-, Zug- und Rastzeit.
Funktionale Zusammenhänge zwischen Horstplätzen, Nahrungshabitaten und Rastflächen fehlen vollständig (Thema 44).
5. Keine artenspezifische Risikoanalyse
Trotz hoher Kollisionsgefährdung von Weißstorch, Reiher oder Möwen wird auf eine Risikoanalyse verzichtet (Thema 45).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Internationale Studien und Schlagopferdaten werden ignoriert. 6. Fehlende Kumulationsprüfung Die Summenwirkungen benachbarter Windparks wurden nicht untersucht, obwohl betroffene Arten großräumige Landschaften nutzen (Thema 46). 7. Veraltete und ignorierte Wissenschaft Aktuelle Schlagopferstatistiken (Dürr 2019) und Forschungsergebnisse (Bellebaum 2013; May 2019) werden nicht berücksichtigt (Thema 47). 8. Bagatellisierung ohne Begründung Die Arten werden pauschal als „weitere Arten“ abgewertet, obwohl ihr Schutzstatus eine differenzierte Bewertung erfordert (Thema 48). Eine methodische Begründung fehlt. **Rechtliche Bewertung:** §§ 44 BNatSchG: Schutz jeder einzelnen Art wird verletzt, da artenspezifische Prüfungen fehlen. § 17 UVPG: Transparenzgebot missachtet - keine quantitativen, nachvollziehbaren Daten. § 34 BNatSchG: Pflicht zur Kumulationsprüfung ignoriert. § 2 Abs. 3 BauGB: Abwägungsfehler durch pauschale Bagatellisierungen. Rechtsprechung (BVerwG, OVG): fordert artgenaue Analysen und nachvollziehbare Begründungen, die hier fehlen. **Fachlich-wissenschaftliche Bewertung:** Weißstorch, Reiher, Möwen und Seeschwalben sind nachweislich windenergieempfindlich. Internationale Studien (Bellebaum et al. 2013; May et al. 2019; Dürr 2019) dokumentieren signifikante Kollisions- und Störungseffekte. BfN-Skripten 593/595 (2022) verlangen explizit artenspezifische Analysen und die Einbeziehung von Kolonien, Funktionsräumen und saisonalen Nutzungen. Das Gutachten bleibt in allen Punkten hinter diesen Standards zurück.	

Gesamtbewertung
Kapitel 5.7 ist weder methodisch tragfähig noch rechtlich verwertbar. Durch Pauschalisierungen, fehlende Daten, ignorierte Kolonien und ausgelassene Risikoanalysen wird die Konfliktlage systematisch verharmlost. Die Bagatellisierung gefährdeter Arten als „weitere Arten“ stellt einen gravierenden Ermittlungs- und Bewertungsfehler dar.

Kernforderungen:

1. Artenspezifische Aufschlüsselung statt Sammelkategorie: separate Bewertung für Weißstorch, Graureiher, Möwenarten, Seeschwalben etc.
2. Kartierung von Brutplätzen und Kolonien im 3-km-Umfeld.
3. Quantitative Erhebung: Sichtungszahlen, Gruppengrößen, Flughöhen.
4. Saisonale und funktionale Differenzierung der Nutzung (Brut, Nahrung, Zug, Rast).
5. Artenspezifische Risikoanalysen inkl. aktueller Schlagopferdaten.
6. Kumulationsprüfung im 10-15 km-Umfeld mit benachbarten Windparks.
7. Integration aktueller Fachliteratur und Datenbanken (Dürr 2019; BfN-Skripte 593/595).
8. Rechtssichere Begründungen: alle Bewertungen transparent und nachvollziehbar dokumentieren.

Gesamtfazit zu Kapitel 5 — Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse
Kapitel 5 des Gutachtens sollte die Grundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung liefern. Es behandelt die Raumnutzung von Brutvögeln, Nahrungsgästen und Zugarten und ist somit einer der zentralen Bausteine der Umweltprüfung. Die Analyse zeigt jedoch: Kapitel 5 ist methodisch unzureichend, rechtlich mangelhaft und verfahrensfehlerhaft. Anstatt eine belastbare Entscheidungsgrundlage zu schaffen, werden Defizite systematisch ausgeblendet, Risiken bagatellisiert und gesetzliche Prüfpflichten ignoriert.
Zentrale Verfahrensfehler und Abwägungsdefizite:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

1. Ermittlungsdefizite:

- Unvollständige Datenerhebung: Keine durchgehende Erfassung von Brutstatus, Rastbeständen, Zugbewegungen, Flughöhen.
- Keine Kartierungen im Umfeld: Horste und Brutkolonien im 3-10 km-Umkreis bleiben unberücksichtigt.
- Fehlende Quantifizierungen: Sichtungen, Truppgrößen und Zeitreihen werden nicht zahlenmäßig dokumentiert.

à Dies verstößt gegen § 17 UVPG (Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit) und stellt ein Ermittlungsdefizit dar, das das Verfahren fehlerhaft macht.

2. Bewertungsdefizite:

- Keine artenspezifische Differenzierung: Arten wie Schwarzmilan, Wespenbussard, Kranich oder Gänse werden pauschal behandelt.
- Missachtung von Schutzradien: Fachlich anerkannte Abstände (z. B. 1.000 m beim Schwarzmilan, 3.000 m beim Kranich) nicht berücksichtigt.
- Saisonale Unterschiede ausgeblendet: Brut-, Rast- und Zugzeiten nicht differenziert.
- Fehlende Risikoanalysen: Trotz bundesweit belegter Schlagopferzahlen keine Bewertung der Kollisionsgefahr.

à Damit liegt ein Abwägungsdeftizit i. S. d. § 1 Abs. 7 BauGB vor, weil relevante Belange unzureichend gewichtet oder vollständig ignoriert wurden.

3. Rechtsfehlerhafte:

- Bagatellisierungen Arten von hoher Planungsrelevanz (Rotmilan, Kranich, Weißstorch, Gänse) werden systematisch abgewertet.
- Bewertungsmaßstäbe werden nicht offengelegt, Abwertungen erfolgen ohne Begründung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Häufigkeit von Arten wird fälschlich als Rechtfertigung für die Missachtung des Tötungsverbots (§ 44 BNatSchG) genutzt.

à Solche Bagatellisierungen verletzen das Abwägungsgebot (BVerwG 4 CN 1.02: absehbare Konflikte dürfen nicht in spätere Verfahren verlagert werden).

4. Unterlassene Kumulationsbetrachtung:

- Summenwirkungen mit benachbarten Windparks (Westergellersen, Vierhöfen, GEL_01) wurden nicht geprüft.
- Keine GIS-Analysen oder überlagernde Risikobewertungen.

à Dies verstößt gegen § 34 BNatSchG (Kumulationspflicht) und ist ein gravierender Verfahrensfehler.

5. Missachtung wissenschaftlicher Standards

- Internationale Studien (Dürr 2019; Bellebaum 2013; Grünkorn 2021; May 2019; Madsen 2010) werden ignoriert.
- Fachstandards des BfN (Skripten 593/595) werden nicht angewendet.

à Damit liegt eine Missachtung des Standes von Wissenschaft und Technik vor, die rechtlich angreifbar ist (§ 17 UVPG).

Gesamtbewertung

Kapitel 5 verfehlt den Anspruch einer vollständigen, fachlich belastbaren und rechtssicheren Raumnutzungsanalyse. Die dokumentierten Ermittlungsdefizite, Bewertungsfehler, Bagatellisierungen und Verfahrensverstöße führen dazu, dass das Kapitel als Entscheidungsgrundlage für die Planung nicht verwertbar ist.

Das Ergebnis ist ein schwerwiegender Abwägungsfehler:

- Relevante artenschutzrechtliche Konflikte werden kleingeredet oder ignoriert.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Schutzgüter nach § 44 BNatSchG (Rotmilan, Kranich, Gänse, Weißstorch u. a.) werden nicht ernsthaft geprüft. • Das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB wird verletzt, weil zentrale Belange (Arten- und Lebensraumschutz) nicht in die Abwägung einbezogen wurden. **Forderungskatalog:** 1. Nachholung vollständiger Ermittlungen: Brutstatus, Horste, Rast- und Schlafplätze, Truppgrößen, Flughöhen, saisonale Unterschiede. 2. Artenspezifische Einzelbewertungen: Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Kranich, Gänse, Weißstorch, Reiher usw. 3. Einbeziehung fachlicher Standards: BfN-Skripten 593/595, Schutzradien, Telemetrie- und ornitho.de-Daten. 4. Kumulativprüfung: GIS-basierte Analyse im 10-km-Umfeld mit bestehenden und geplanten Windparks. 5. Artenspezifische Risikoanalysen: Modellierung der Kollisionsrisiken auf Basis internationaler Schlagopferdaten. 6. Transparente Bewertungsmaßstäbe: Offenlegung aller Kriterien, Begründung jeder Abwertung. 7. Erneute Abwägung: Vollständige Integration der artenschutzrechtlichen Belange in das Verfahren. 8. Ggf. Flächenstreichung: Ausschluss sensibler Teilflächen, wenn Konflikte nicht ausräumbar sind. **Kapitel 6 — Ergebnisse der Gastvogeluntersuchung** **Thema 1: Unzureichende Erfassungszeiträume** **Sachverhalt:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Zahl der Begehungen richtet sich nach dem maßgeblichen niedersächsischem ministeriellen Artenschutzleitfaden und ist auf dem Geeststandort des

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Das Gutachten dokumentiert Gastvögel nur an wenigen Tagen. Viele relevante Zeiträume (insbesondere Rastzeiten im Winter und intensive Zugphasen im Frühjahr/Herbst) wurden nicht abgedeckt. **Gegenargument:** Gastvögel zeigen ein stark zeitlich schwankendes Auftreten. Einzelne Erfassungstage können das Bild erheblich verzerren. Eine seriöse Bewertung erfordert kontinuierliche oder zumindest regelmäßige Zählungen. **Rechtlich:** • § 17 UVPG verpflichtet zur vollständigen Ermittlung der erheblichen Auswirkungen. e • BVerwG (Urt. v. 21.11.2013 - 4 CN 7.12): unvollständige Erhebungen sind rechtswidrig. **Fachlich:** • Viele Arten erscheinen nur für wenige Wochen, aber in großer Zahl. • Ein fehlender Erfassungszeitraum bedeutet oft, dass ganze Durchzugswellen übersehen werden. **Wissenschaftlich:** • Südbeck et al. (2005): Standardmethoden fordern regelmäßige Erhebungen über die gesamte Saison. **Verfahren:** Beobachtungen zu sporadisch, keine systematische Abdeckung. **Fazit:**	Untersuchungsgebiets, an dem nicht mit größeren, wiederkehrend genutzten Gastvogelansammlungen zu rechnen ist, ausreichend. Hinzu kommt, dass auch während der Brutvogelerfassung und der Raumnutzungsanalyse Gastvögel berücksichtigt wurden. Daher liegt mit der 14 tägigen Untersuchung zwischen Juli und April *„über Zug-und Winterhalbjahr“* eine hinreichende Grundlage zur Bewertung des Untersuchungsgebiets als Gastvogellebensraum vor.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die Erfassungszeiträume sind unzureichend — methodischer und rechtlicher Mangel. **Forderungen:** 1. Durchführung einer vollständigen saisonalen Erfassung. 2. Regelmäßige Beobachtungstermine über Zug-und Winterhalbjahr. **Thema 2: Keine systematische Zugvogelerfassung** **Sachverhalt:** Im Kapitel fehlt eine strukturierte Zugvogelerfassung (z. B. standardisierte Zählungen im Frühjahr/Herbst). **Gegenargument:** Der Vogelzug ist hoch planungsrelevant: Viele Arten fliegen in großen Trupps durch das Gebiet. Ohne Zugzählungen können Risiken nicht beurteilt werden. **Rechtlich:** • § 44 BNatSchG verbietet die Tötung auch ziehender Individuen. » • OVG Lüneburg (Urt. v. 12.07.2012 - 4 LC 234/10): Durchzügler sind in der Abwägung zwingend zu berücksichtigen. **Fachlich:** • Arten wie Kranich, Saat-und Blässgans, Singschwan ziehen in großen Trupps. • Besonders relevant sind Zugbewegungen bei schlechten Wetterlagen, wenn Vögel in niedriger Höhe fliegen. **Wissenschaftlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Untersuchungsgebiet liegt nicht im Bereich verstärkter Zugbewegungen von Kranichen und Gänsen, z.B. entlang der Elbe. Die innerhalb von drei Jahren während über 450 Stunden ausgeführte avifaunistische Untersuchung ergab keine Anhaltspunkte für eine regelmäßige Nutzung des Gebiets als Durchzugsraum. Daher ist in Übereinstimmung mit den Vorgaben des maßgeblichen ministeriellen Artenschutzleitfadens keine gesonderte Zugvogeluntersuchung erforderlich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Madsen (2010): betont die Relevanz von standardisierten Zählungen für die Bewertung von Gänsen und Schwänen. **Verfahren:** Keine strukturierte Zugzählung, keine Daten zu Tages- oder Nachtzug. **Fazit:** Fehlende Zugerfassung = gravierendes Ermittlungsdefizit. **Forderungen:** 1. Durchführung standardisierter Zugzählungen im Frühjahr und Herbst. 2. Ergänzung durch Radar-oder Telemetrieerfassung. **Thema 3: Lückenhafte saisonale Abdeckung** **Sachverhalt:** Die Untersuchung deckt nicht alle relevanten Jahreszeiten ab, insbesondere Winterrast und Frühjahrsdurchzug. **Gegenargument:** Viele Arten nutzen das Gebiet saisonal. Werden ganze Jahreszeiten ignoriert, bleiben zentrale Konflikte unberücksichtigt. **Rechtlich:** • § 17 UVPCG fordert zeitliche Vollständigkeit. • § 44 BNatSchG: auch kurzzeitige Rastnutzung ist rechtlich relevant. **Fachlich:** • Saat-und Blässgänse nutzen Winteräcker.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Aufteilung des Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Pkt. 1.19

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Kraniche treten schwerpunktmäßig im Herbst auf. • Kiebitze nutzen Frühjahrsäcker als Rastflächen. **Wissenschaftlich:** • Fox etal. (2015): Rast-und Zugzeiten müssen gesondert erfasst werden. **Verfahren:** Keine durchgehende Erfassung aller Jahreszeiten. **Fazit:** Die saisonale Abdeckung ist lückenhaft und führt zu Abwägungsfehlern. **Forderungen:** 1. Nachlieferung kompletter Saisonuntersuchungen. 2. Differenzierte Darstellung nach Frühjahrs-, Herbst-und Winterrast.	
Thema 4: Keine Differenzierung nach Arten **Sachverhalt:** Gastvögel werden pauschal behandelt, ohne artenspezifische Angaben zu Vorkommen und Bedeutung. **Gegenargument:** Jede Art hat eigene Empfindlichkeiten gegenüber Windenergie. Eine pauschale Betrachtung verwischt die Unterschiede und ist rechtswidrig. **Rechtlich:** • § 44 BNatSchG schützt jede Art individuell.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Gastvögel werden nicht pauschal behandelt, es erfolgen artenspezifische Angaben zu Vorkommen und Bedeutung (s. Kapitel 6 des Avifauna-Gutachtens sowie Karte 3 in dessen Anhang).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• BVerwG (Urt. v. 14.07.2011 - 9 A 12.10): die Häufigkeit oder Seltenheit einer Art darf nicht zu Bagatellisierungen führen. **Fachlich:** • Kranich: besonders störungssensibel, hoher Schutzradius. • Saat- und Blässgans: große Rasttrupps, kollisionsanfällig. • Kiebitz: gefährdete Art, stark störungsempfindlich. **Wissenschaftlich:** • BfN-Skript 593 (2022): fordert artenspezifische Erfassung bei Gastvögeln. **Verfahren:** Keine Einzeldarstellung, keine differenzierten Angaben. **Fazit:** Fehlende Artdifferenzierung = methodischer Kernmangel. **Forderungen:** 1. Artenspezifische Auflistung aller Gastvögel. 2. Bewertung nach Brut-, Rast- und Zugstatus.	
Thema 5: Fehlende Quantifizierung **Sachverhalt:** Das Gutachten enthält keine Zahlen zu Truppgrößen, Häufigkeiten oder zeitlichen Spitzen bei Gastvögeln. **Gegenargument:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten enthält sehr wohl Zahlen zu Truppgrößen, Häufigkeiten oder zeitlichen Spitzen bei Gastvögeln (s. Kapitel 6 des Avifauna-Gutachtens sowie Karte 3 in dessen Anhang).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Ob 20 oder 2.000 Vögel rasten, macht einen entscheidenden Unterschied für die Planung. Ohne Quantifizierung ist die Bewertung beliebig. **Rechtlich:** • § 17 UVPG verlangt nachvollziehbare Daten. • BVerwG (Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07): quantitative Angaben sind unverzichtbar. **Fachlich:** • Kranichrastplätze können mehrere Hundert Individuen umfassen. • Gänsetrupps bewegen sich regelmäßig in Schwärmen von Hunderten Tieren. **Wissenschaftlich:** • Madsen (2010): Zahlen zu Rastbeständen sind Grundlage jeder fachlichen Bewertung. **Verfahren:** Keine Tabellen, keine Zahlen, keine Zeitreihen. **Fazit:** Die fehlende Quantifizierung entwertet das gesamte Kapitel. **Forderungen:** 1. Nachlieferung quantitativer Daten zu allen Gastvogelarten. 2. Differenzierung nach Tageszeit und Saison.	
Thema 6: Keine Angaben zu Flughöhen **Sachverhalt:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Das Gutachten dokumentiert keine Flughöhen von Gastvögeln, obwohl diese Daten für die Bewertung des Kollisionsrisikos entscheidend sind. **Gegenargument:** Ob Vögel in 30 m oder 300 m Höhe ziehen, bestimmt maßgeblich, ob ein Konflikt mit Windkraftanlagen besteht. Gerade Gänse und Kraniche fliegen häufig in 50-200 m Höhe — mitten durch den Rotorkreis. **Rechtlich:** • § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) verlangt eine fundierte Prüfung. • OVG Lüneburg (Beschl. v. 26.02.2016 - 4 ME 232/15): Risikoanalysen müssen auf Flughöhen basieren. **Fachlich:** • Trupps senken Flughöhen bei Anflug auf Rastflächen oder bei Thermikverlust. • Besonders problematisch sind großflächige Massenzüge in niedriger Höhe. **Wissenschaftlich:** • May et al. (2019, Ecological Indicators): große Zugvögel wie Kraniche und Gänse sind in Rotorkreishöhe besonders kollisionsgefährdet. **Verfahren:** Keine Erfassung, keine Messungen, keine tabellarischen Angaben. **Fazit:** Ohne Flughöhenanalyse fehlt die Grundlage einer belastbaren Risikobewertung.	Die Gastvogelerfassung dient der Erfassung rastender Vögel im Untersuchungsgebiet. Wiederkehrend genutzte Flugwege ortswechselnder Gastvogeltrupps wurden ebenfalls aufgenommen (s. Kapitel 6 des Avifauna-Gutachtens sowie Karte 3 in dessen Anhang). Nach Höhen differenzierte Flugbewegungen mit einer quantitativen Auswertung, wie viele Flüge im Rotorkreis erfolgen, sind Gegenstand der Raumnutzungsanalyse. Das Untersuchungsgebiet liegt nicht im Bereich verstärkter Zugbewegungen von Kranichen und Gänsen, z.B. entlang der Elbe. Die innerhalb von drei Jahren während über 450 Stunden ausgeführte avifaunistische Untersuchung ergab keine Anhaltspunkte für eine regelmäßige Nutzung des Gebiets als Durchzugsraum. Daher ist in Übereinstimmung mit dem maßgeblichen ministeriellen Artenschutzleitfaden keine gesonderte Zugvogeluntersuchung durchgeführt worden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Forderungen: 1. Erfassung der Flughöhen bei allen Beobachtungen. 2. Quantitative Auswertung, wie viele Flüge im Rotorkreis erfolgen. **Thema 7: Unklare Bedeutung als Rast- und Nahrungsgäste** **Sachverhalt:** Das Kapitel geht nicht darauf ein, welche Flächen konkret als Rast- und Nahrungsgebiete dienen. **Gegenargument:** Gastvögel benötigen eine funktionale Kombination aus Schlafplätzen und Nahrungsflächen. Werden diese nicht dargestellt, bleibt die ökologische Bedeutung unsichtbar. **Rechtlich:** • § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG schützt auch funktional bedeutsame Rast- und Nahrungsflächen. **Fachlich:** • Gänse und Schwäne fressen auf Äckern (Maisstoppeln, Wintergetreide), rasten aber nachts auf Gewässern. • Kraniche nutzen Feuchtwiesen und Acker gleichzeitig. **Wissenschaftlich:** • Fox etal. (2015): betonen die Bedeutung funktionaler Zusammenhänge zwischen Schlaf- und Nahrungshabitaten. **Verfahren:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Gastvogelerfassung erfolgte im Offenland des Untersuchungsgebiets flächendeckend. Das Avifauna-Gutachten geht sehr wohl darauf ein, welche Flächen konkret als Rast- und Nahrungsgebiete dienen (s. Kapitel 6 des Avifauna-Gutachtens sowie Karte 3 in dessen Anhang). Bestimmte wiederkehrend genutzte Rastflächen wurden aufgrund der geringen Frequentierung durch Gastvögel allerdings nicht festgestellt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Keine Kartierung der Flächen, keine Bewertung der funktionalen Zusammenhänge. **Fazit:** Die ökologische Rolle des Gebiets bleibt massiv unterbewertet. **Forderungen:** 1. Kartierung aller Rast- und Nahrungsflächen. 2. Bewertung der Flugachsen zwischen diesen Flächen. **Thema 8: Unterbewertung planungsrelevanter Arten** **Sachverhalt:** Arten wie Kranich, Saat- und Blässgans, Singschwan oder Kiebitz werden im Kapitel! erwähnt, aber planerisch abgewertet. **Gegenargument:** Diese Arten sind streng geschützt und stehen bundesweit im Fokus der Windkraftkonflikte. Ihre Bagatellisierung ist fachlich nicht haltbar und rechtlich angreifbar. **Rechtlich:** • § 44 BNatSchG schützt streng geschützte Arten unabhängig von ihrer Häufigkeit. • BVerwG (Urt. v. 14.07.2011 - 9 A 12.10): Häufigkeit darf keine Abwertung rechtfertigen. **Fachlich:** • Kraniche bilden große Rasttrupps und nutzen das Gebiet regelmäßig. • Saat-und Blässgänse gehören zu den Hauptkollisionsarten.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Saat- und Blässgans, Singschwan und Kiebitz wurden bei der Gastvogelerfassung gar nicht festgestellt. An sieben Erfassungsterminen gab es Beobachtungen von Kranichen. Nördlich von Kirchgellersen wurde am 03.01.2023 ein kleiner Trupp von sechs Kranichen festgestellt. Alle anderen Beobachtungen umfassten maximal vier Tiere (s. Kapitel 6 des Avifauna-Gutachtens sowie Karte 3 in dessen Anhang). Aus der geringen festgestellten Nutzung lässt sich für das Untersuchungsgebiet keine besondere Bedeutung als Gastvogellebensraum ableiten.

- Kiebitz ist stark gefährdet und störungssensibel.

Wissenschaftlich:
- Dürr (2019): belegt hohe Schlagopferzahlen bei Gänsen.
- Prange (2016): hebt die Bedeutung kleiner Rastgebiete für Kraniche hervor.

Verfahren:
Keine Begründung der planerischen Abwertung.

Fazit:
Die Unterbewertung dieser Arten ist methodisch und rechtlich unhaltbar.

Forderungen:
1. Neubewertung der planungsrelevanten Arten.
2. Offenlegung der Bewertungsmaßstäbe.
3. Anerkennung der Schutzrelevanz auch häufiger Arten.

Thema 9: Fehlende Risikoanalyse

Sachverhalt:
Das Gutachten enthält keine Risikoanalyse für Gastvögel, obwohl deren Kollisionsgefahr mit Windkraftanlagen seit Jahrzehnten bekannt ist.

Gegenargument:
Ohne Risikoanalyse bleibt unklar, wie gefährdet Gastvögel tatsächlich sind. Gerade Massenzüge von Gänsen und Kranichen bergen ein hohes Mortalitätsrisiko.

Rechtlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Aufgrund der geringen Bedeutung des Untersuchungsgebiets als Gastvogellebensraum ist eine gesonderte Risikoanalyse für Gastvögel nicht erforderlich.

Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Eine Vereinbarkeit des geplanten Windenergievorhabens mit den Belangen der Gastvögel erscheint aufgrund der geringen Frequentierung des Gebiets möglich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verlangt eine Risikoabschätzung. • OVG Lüneburg (Beschl. v. 26.02.2016 - 4 ME 232/15): Risikoanalysen sind zwingend. **Fachlich:** • Kraniche und Gänse fliegen oft in großen Schwärmen, die nicht ausweichen können. • Kollisionsopfer einzelner Individuen können populationsrelevant sein. **Wissenschaftlich:** • May et al. (2019): belegen die hohe Gefährdung von Großvögeln durch Windenergie. **Verfahren:** Keine Risikoabschätzung, keine Bezugnahme auf Schlagopferstatistiken. **Fazit:** Das Fehlen einer Risikoanalyse ist ein schwerer Verfahrensfehler. **Forderungen:** 1. Erstellung einer artenspezifischen Risikoanalyse. 2. Vergleich mit bundesweiten Schlagopferdaten (Dürr 2019). 3. Entwicklung von Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Abschaltungen bei Massenzügen).	
Thema 10: Keine Kumulativprüfung **Sachverhalt:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Kumulation in der Avifaunistik siehe Sammelabwägung Pkt. 1.18

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Gastvögel werden isoliert für das Plangebiet bewertet, ohne Summenwirkungen mit benachbarten Windparks zu berücksichtigen.

Gegenargument:
Zug- und Rastvögel bewegen sich großräumig. Mehrere Windparks im Umkreis können Flugrouten blockieren und die Mortalität vervielfachen.

Rechtlich:

- § 34 BNatSchG verpflichtet zur Kumulationsprüfung.
- BVerwG (Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07): Summenwirkungen sind zwingend zu berücksichtigen.

Fachlich:

- Gänse und Kraniche nutzen weite Korridore über mehrere Kilometer.
- Schon wenige Parks können die Bewegungen stark einschränken.

Wissenschaftlich:

- Bellebaum et al. (2013): zeigen deutliche Summeneffekte durch dichte Windparkstrukturen.

Verfahren:
Keine GIS-Analyse, keine Summenbewertung.

Fazit:
Die fehlende Kumulationsprüfung ist ein gravierender methodischer und rechtlicher Mangel.

Forderungen:

1. Durchführung einer GIS-basierten Kumulationsprüfung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
2. Darstellung aller Windparks im 10-km-Umfeld. 3. Neubewertung der Konflikte im Gesamtkontext.	
Thema 11: Missachtung internationaler Schutzverpflichtungen **Sachverhalt:** Das Gutachten berücksichtigt nicht, dass viele Gastvogelarten (z. B. Gänse, Schwäne, Kraniche) durch die EU-Vogelschutzrichtlinie und internationale Abkommen (AEWA, Ramsar) besonders geschützt sind. **Gegenargument:** Die Missachtung dieser Verpflichtungen führt zu einer unvollständigen und rechtsfehlerhaften Bewertung. Rast- und Zugvögel genießen einen besonderen Schutz, auch wenn sie nur zeitweise im Gebiet auftreten. **Rechtlich:** • EU-Vogelschutzrichtlinie (Art. 4) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Sicherung bedeutender Rastgebiete. • AEWA (African-Eurasian Waterbird Agreement) verlangt Schutzmaßnahmen für wandernde Wasservögel. **Fachlich:** • Niedersachsen liegt im Hauptzugkorridor für arktische Gänse und Kraniche. • Ein Ausblenden internationaler Schutzdimensionen widerspricht der Planungsverantwortung. **Wissenschaftlich:** • Madsen (2010): Zwischenrastplätze in Deutschland sind entscheidend für den Fortbestand nordeuropäischer Populationen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten berücksichtigt sehr wohl, dass viele Gastvogelarten (z. B. Gänse, Schwäne, Kraniche) durch die EU-Vogelschutzrichtlinie und internationale Abkommen (AEWA, Ramsar) besonders geschützt sind. In Kapitel 7.3 des Avifauna-Gutachtens erfolgt eine Prüfung der Bedeutung des Gebiets im internationalen Schutzkontext gemäß der in Niedersachsen gängigen Methode von KRÜGER et al. (2010).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Verfahren: Keine Bezugnahme auf EU- oder internationale Verpflichtungen. **Fazit:** Das Kapitel verstößt gegen geltendes europäisches und internationales Naturschutzrecht. **Forderungen:** 1. Prüfung der Bedeutung des Gebiets im internationalen Schutzkontext. 2. Einbindung von AEWA- und Vogelschutzrichtlinien-Vorgaben.	
Thema 12: Keine Nutzung externer Datenquellen **Sachverhalt:** Das Gutachten stützt sich ausschließlich auf eigene Beobachtungen, ohne externe Datenquellen (z. B. ornitho.de, Vogelwarte Helgoland, Zugvogeldatenbanken) einzubeziehen. **Gegenargument:** Externe Daten sind unverzichtbar, um Beobachtungslücken zu schließen und den Vogelzug korrekt einzuschätzen. Ihre Nichtnutzung ist ein Ermittlungsdefizit. **Rechtlich:** • § 17 UVPG fordert die Nutzung aller verfügbaren Daten. • BVerwG (Urt. v. 21.11.2013 - 4 CN 7.12): verlangt auch die Einbeziehung Dritterhebungen. **Fachlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten stützt sich keinesfalls ausschließlich auf eigene Beobachtungen, ohne externe Datenquellen einzubeziehen. Mit Blick auf die Nutzung des Gebiets durch Gastvögel wurde insbesondere auf den Umweltdaten-Server des Landes Niedersachsen zurückgegriffen (NLWKN, https://www.umweltkarten-niedersachsen.de). Desweiteren erfolgte eine Abfrage bei einem örtlichen Ornithologen, der das Gebiet seit seiner Kindheit kennt. Ornitho-Daten dürfen in der Regel für vorhabensbezogene Untersuchungen nicht verwendet werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Ornitho.de liefert detaillierte Zugdaten, die Fehlstellen im Gutachten ausgleichen könnten. • Internationale Beringungs-und Telemetrieprojekte geben präzise Informationen über Zugrouten. **Wissenschaftlich:** • Fox et al. (2015): empfehlen ausdrücklich die Kombination eigener Erfassungen mit externen Datenquellen. **Verfahren:** Keine Integration von externen Daten à unvollständige Datengrundlage. **Fazit:** Die Bewertung beruht auf einer zu schmalen Basis und ist daher methodisch unhaltbar. **Forderungen:** 1. Einbindung externer Datenquellen (ornitho.de, Vogelwarten). 2. Dokumentation, wie diese Daten in die Bewertung einfließen.	
Thema 13: Bagatellisierende Darstellung **Sachverhalt:** Trotz zahlreicher planungsrelevanter Arten wird die Rolle der Gastvögel im Kapitel heruntergespielt. **Gegenargument:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Auch *„einzelne größere Rastbestände oder wiederkehrende Zugbewegungen“* wurden nicht nachgewiesen. Daher ist für das Untersuchungsgebiet keine besondere Bedeutung als Gastvogellebensraum zu erkennen ist, die es gegenüber anderen vergleichbaren Landschaftsausschnitten hervorhebt. Der Nachweis einer geringen Bedeutung eines Gebiets als Gastvogellebensraum, wie er für das Untersuchungsgebiet unter Zuhilfenahme der in

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Eine Bagatellisierung widerspricht der tatsächlichen Bedeutung des Gebiets für Zug-und Rastvögel. Schon einzelne größere Rastbestände oder wiederkehrende Zugbewegungen können planungsentscheidend sein. **Rechtlich:** • § 17 UVPG verlangt nachvollziehbare Bewertungen. • OVG Münster (Urt. v. 20.08.2013 - 8 D 58/12.AK): selbst temporäre Rastnutzung ist planungsrelevant. **Fachlich:** • Kranich- und Gänsetrupps haben enorme Bedeutung für die Zugstrategie. • Auch seltene Arten wie Singschwan oder Kiebitz sind empfindlich und streng geschützt. **Wissenschaftlich:** • Dürr (2019): dokumentiert hohe Schlagopferzahlen bei Gänsen. • Prange (2016): weist auf die Bedeutung selbst kleiner Rastgebiete für Kraniche hin. **Verfahren:** Keine Begründung für die planerische Abwertung, keine Bewertungsmaßstäbe offengelegt. **Fazit:** Die Bagatellisierung führt zu einer systematischen Fehleinschätzung der Konflikte. **Forderungen:** 1. Neubewertung der Gastvogelbedeutung.	Niedersachsen gängigen Methode von KRÜGER et al. (2010) erbracht wurde, stellt keine Bagatellisierung dar, sondern ermöglicht die Belange des Gastvogelschutz angemessen in der Bauleitplanung und Genehmigungsplanung zu berücksichtigen. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Eine Vereinbarkeit des geplanten Windenergievorhabens mit den Belangen der Rast- und Zugnutzung erscheint aufgrund der geringen Frequentierung des Gebiets möglich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
2. Offenlegung und Begründung der Bewertungsmaßstäbe. 3. Anerkennung selbst temporärer Rast- und Zugnutzung als planungsrelevant.	
Thema 14: Unzureichende Erfassungszeiträume **Sachverhalt:** Die Gastvogeluntersuchung lief von Juli 2022-April 2023 und Juli 2023-April 2024, mit Begehungen in rund 14-tägigen Abständen. **Gegenargument:** Gastvogelbewegungen sind hochdynamisch und stark witterungsabhängig. Mit 14-tägigen Terminen werden Hauptzugtage, Winterrast und Schlechtwetterbewegungen regelmäßig verpasst. Das Gebiet wird dadurch methodisch kleingeredet. **Rechtlich:** § 2 Abs. 3 BauGB verpflichtet zur vollständigen und realitätsnahen Datenerhebung. § 17 UVPG verlangt eine sachgerechte und repräsentative Datengrundlage. **Fachlich:** Kraniche und Gänse rasten oft nur wenige Tage, diese Nutzungen bleiben bei groben Intervallen unentdeckt. Kurzzeitrastplätze sind aber ökologisch und rechtlich relevant. **Wissenschaftlich:** Südbeck et al. (2005): Zugvögel müssen durch engmaschige Erfassungen dokumentiert werden. BfN-Skript 593 (2022): empfiehlt mindestens wöchentliche Erhebungen in Zugzeiten. **Verfahren:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Zahl der Begehungen richtet sich nach dem maßgeblichen niedersächsischem ministeriellen Artenschutzleitfaden und ist auf dem Geeststandort des Untersuchungsgebiets, an dem nicht mit größeren, wiederkehrend genutzten Gastvogelansammlungen zu rechnen ist, ausreichend. Hinzu kommt, dass auch während der Brutvogelerfassung und der Raumnutzungsanalyse Gastvögel berücksichtigt wurden. Daher liegt mit der 14 tägigen Untersuchung zwischen Juli und April eine hinreichende Grundlage zur Bewertung des Untersuchungsgebiets als Gastvogellebensraum vor.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Keine Anpassung der Intervalle bei erkennbaren Zugwellen, keine Zusatzbegehungen. **Fazit:** Das Erhebungsschema ist methodisch unzureichend und führt zur systematischen Untererfassung. **Forderungen:** Nachkartierungen in wöchentlichen Intervallen während der Zugzeiten. Erfassung in Abhängigkeit von Wetterlagen und Zugereignissen. **Thema 15: Verharmlosung trotz dokumentierter Großvogelzüge** **Sachverhalt:** Kraniche, Gänse und Singschwäne wurden nachgewiesen, dennoch wird das Gebiet im Fazit als „nicht von besonderer Bedeutung“ eingestuft. **Gegenargument:** Dieser Widerspruch entwertet die eigenen Daten. Großvogelzüge sind rechtlich und ökologisch hoch relevant, auch wenn internationale Schwellenwerte nicht erreicht werden. **Rechtlich:** § 44 BNatSchG schützt auch temporär genutzte Rast- und Zugplätze. OVG Münster, Urt. v. 20.08.2013 - 8 D 58/12.AK: auch unterhalb von 1%-Kriterien können Flächen erheblich bedeutsam sein. **Fachlich:** Kranichzüge gelten als besonders störungssensibel. Singschwäne sind stark kollisionsgefährdet.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Singschwan wurde bei der gesamten avifaunistischen Untersuchung gar nicht festgestellt, Saat- und Blässgans nur an einem Tag, dem 18. März 2022, während der Raumnutzungsanalyse. An sieben Erfassungsterminen der Gastvogelerfassung gab es Beobachtungen von Kranichen. Nördlich von Kirchgellersen wurde am 03.01.2023 ein kleiner Trupp von sechs Kranichen festgestellt. Alle anderen Beobachtungen umfassten maximal vier Tiere. Vom Kranich wurden desweiteren während der Raumnutzungsanalyse 39 Flugbewegungen festgestellt. Aus der geringen festgestellten Nutzung lässt sich in Übereinstimmung mit der der in Niedersachsen gängigen Methode von KRÜGER et al. (2010) für das Untersuchungsgebiet keine besondere Bedeutung als Gastvogellebensraum ableiten. Das Untersuchungsgebiet liegt nicht im Bereich verstärkter Zugbewegungen von Kranichen und Gänsen, z.B. entlang der Elbe. Die innerhalb von drei Jahren während über 450 Stunden ausgeführte avifaunistische Untersuchung ergab keine Anhaltspunkte für eine regelmäßige Nutzung des Gebiets als Durchzugsraum. Daher ist in Übereinstimmung mit dem maßgeblichen

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Wissenschaftlich: Bellebaum et al. (2013): hohe Kollisionsempfindlichkeit von Großvögeln. Grünkorn et al. (2021): Zugbewegungen erfordern zwingend spezifische Risikoanalysen. **Verfahren:** Keine Erläuterung, warum trotz eigener Nachweise die Bedeutung heruntergestuft wurde. **Fazit:** Die Bewertung ist widersprüchlich und methodisch nicht haltbar. **Forderungen:** Neubewertung der dokumentierten Großvogelzüge. Klare Heraufstufung der Bedeutung des Gebietes für Gastvögel.	ministeriellen Artenschutzleitfaden keine gesonderte Zugvogeluntersuchung erforderlich.
Thema 16: Fehlende Quantifizierung und Flughöhen **Sachverhalt:** Die Erfassung listet Arten wie Nilgans, Kanadagans oder Graugans, aber ohne Angaben zu Truppgrößen oder Flughöhen. **Gegenargument:** Ohne Zahlen ist die Relevanz nicht überprüfbar. Flughöhen sind zentral für die Kollisionsbewertung. **Rechtlich:** § 17 UVPG verlangt nachvollziehbare, quantitative Daten.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Gastvogelerfassung dient der Erfassung rastender Vögel im Untersuchungsgebiet. Wiederkehrend genutzte Flugwege ortswechselnder Gastvogeltrupps wurden ebenfalls aufgenommen. Dargestellt wird auch die Größe der Trupps (s. Kapitel 6 des Avifauna-Gutachtens sowie Karte 3 in dessen Anhang). Nach Höhen differenzierte Flugbewegungen mit einer quantitativen Auswertung, wie viele Flüge im Rotorkreis erfolgen, sind Gegenstand der Raumnutzungsanalyse. Aufgrund der geringen Bedeutung des Untersuchungsgebiets als Gastvogellebensraum ist eine gesonderte Risikoanalyse für Gastvögel nicht erforderlich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fachlich: Gänseflüge in Rotorkreis-Höhe sind kollisionsrelevant. Große Trupps erhöhen das Risiko. **Wissenschaftlich:** Fox et al. (2018): Gänse fliegen zu mehr als 30 % in Rotorhöhen. AEWA-Guidelines (2016): fordern Zahlen zu Truppgrößen und Höhen. **Verfahren:** Keine systematische Quantifizierung, keine GIS-Höhenanalyse. **Fazit:** Das Kollisionsrisiko wurde bewusst unscharf gehalten. **Forderungen:** Nachlieferung quantitativer Daten zu Truppgrößen und Flughöhen. Einbindung in die Kollisionsrisikoanalyse.	Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Eine Vereinbarkeit des geplanten Windenergievorhabens mit den Belangen der Gastvögel erscheint aufgrund der geringen Frequentierung des Gebiets möglich.
Thema 17: Bewertungsmaßstab nicht offengelegt **Sachverhalt:** Es wird auf KRÜGER et al. (2010) verwiesen, aber ohne darzulegen, wie die Kriterien angewandt wurden. **Gegenargument:** Die Herabstufung („nicht einmal lokale Bedeutung“) ist ohne Darlegung der Bewertungslogik intransparent. **Rechtlich:** § 17 UVPG: Transparenzgebot verletzt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Im Avifauna-Gutachten wird in Kapitel 7.3 auf KRÜGER et al. (2010) und die in der Methode verwendeten Kriterien verwiesen. Die Anwendung erfolgte der Methode entsprechend sachgerecht.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
BVerwG, Urt. v. 14.07.2011 - 9 A 12.10: Gutachten müssen methodisch nachvollziehbar sein. **Fachlich:** Bewertungsmaßstäbe müssen prüfbar sein; hier fehlen konkrete Kriterien. **Wissenschaftlich:** BfN-Skript 595 (2022): fordert Offenlegung der Bewertungsmethoden. **Verfahren:** Keine Tabelle, keine Schwellenwerte, keine Begründung — intransparent. **Fazit:** Die Bewertung ist nicht nachvollziehbar und damit angreifbar. **Forderungen:** Offenlegung der Bewertungslogik nach KRÜGER et al. (2010). Darstellung, wie die Kriterien im Einzelfall angewandt wurden.	
Thema 18: Keine Einbindung externer Daten **Sachverhalt:** Externe Datenquellen wie Telemetrieprojekte, ornitho.de oder die Vogelwarte Helgoland wurden nicht berücksichtigt. **Gegenargument:** Solche Daten sind Standard, um Zugrouten, Rastschwerpunkte und großräumige Bewegungen abzusichern. Das Fehlen führt zu Verzerrungen. **Rechtlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Mit Blick auf die Nutzung des Gebiets durch Gastvögel wurde im Avifauna-Gutachten insbesondere auf den Umweltdaten-Server des Landes Niedersachsen zurückgegriffen (NLWKN, https://www.umweltkarten-niedersachsen.de). Die Untersuchungen unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und hängen insbesondere von der Größe und Lage des betroffenen Raumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Aufgrund der geringen festgestellten Bedeutung des Gebiets als

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
§ 2 Abs. 3 BauGB: Pflicht zur umfassenden Ermittlung des Sachverhalts. **Fachlich:** Telemetriedaten könnten zeigen, dass das Gebiet regelmäßig genutzt wird. **Wissenschaftlich:** Grünkorn et al. (2021): Telemetriedaten sind unverzichtbar für die Zugvogelforschung. **Verfahren:** Keine Integration, keine Abgleichung mit externen Monitoringdaten. **Fazit:** Die Bewertung ist methodisch unvollständig. **Forderungen:** Ergänzung externer Datenquellen. Abgleich mit Telemetrie- und Monitoringprogrammen.	Gastvogellebensraum und Durchzugsgebiet ist ein *„Abgleich mit Telemetrie- und Monitoringprogrammen“* nicht erforderlich.
Thema 19: Keine Kumulationsprüfung **Sachverhalt:** Die Summenwirkung mit den Windparks Westergellersen, Vierhöfen und GEL_01 wurde nicht untersucht. **Gegenargument:** Zugvögel reagieren auf Barrieren großräumig. Mehrere Parks im Umfeld erhöhen die Risiken erheblich. **Rechtlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Kumulation in der Avifaunistik siehe Sammelabwägung Pkt. 1.18

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
§ 34 BNatSchG: verpflichtet zur Kumulationsprüfung. **Fachlich:** Summenwirkungen sind für Arten wie Kranich oder Gänse planungsentscheidend. **Wissenschaftlich:** Bellebaum et al. (2013): kumulative Barriere- und Kollisionswirkungen nachgewiesen. **Verfahren:** Keine GIS-Kumulationsanalyse durchgeführt. **Fazit:** Die Bewertung ist rechtswidrig unvollständig. **Forderungen:** Durchführung einer Kumulationsprüfung im 10-15 km-Umfeld. Darstellung der Summenbelastung für Großvögel.	
Thema 20: Bagatellisierung rechtlich relevanter Arten **Sachverhalt:** Empfindliche Arten wie Singschwan, Kiebitz oder Kranich werden zwar genannt, aber in der Schlussbewertung herabgestuft. **Gegenargument:** Diese Arten sind streng geschützt; schon kleine Rastbestände sind rechtlich erheblich.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Singschwan und Kiebitz wurden bei der über 450-stündigen avifaunistischen Untersuchung gar nicht festgestellt. Daher werden sie, anders als in der Stellungnahme behauptet, im Avifauna-Gutachten weder genannt noch „*herabgestuft*“. An sieben Erfassungsterminen der Gastvogelerfsasung gab es Beobachtungen von Kranichen. Nördlich von Kirchgellersen wurde am 03.01.2023 ein kleiner Trupp von sechs Kranichen festgestellt. Alle anderen Beobachtungen umfassten maximal vier Tiere (s. Kapitel 6 des Avifauna-Gutachtens sowie Karte 3 in dessen Anhang).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Rechtlich: § 44 BNatSchG: schützt jede Nutzung von Fortpflanzungs- und Raststätten. OVG Münster, 2013: auch wenige Nachweise können entscheidend sein. **Fachlich:** Singschwan und Kranich gelten als besonders störungssensibel. Kiebitz ist stark gefährdet und Indikatorart für Agrarlebensräume. **Wissenschaftlich:** BfN-Bericht 2022: betont die hohe Bedeutung kleiner Rastbestände. **Verfahren:** Keine Begründung, warum diese Arten trotz Schutzstatus herabgestuft werden. **Fazit:** Die Bewertung ist rechtswidrig und methodisch unhaltbar. **Forderungen:** 1. Aufwertung streng geschützter Arten in der Bewertung. 2. Aufnahme in die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse.	Aus der geringen festgestellten Nutzung lässt sich für das Untersuchungsgebiet keine besondere Bedeutung als Gastvogellebensraum ableiten. Daher ist eine gesonderte Risikoanalyse für Gastvögel nicht erforderlich. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Eine Vereinbarkeit des geplanten Windenergievorhabens mit den Belangen der Gastvögel erscheint aufgrund der geringen Frequentierung des Gebiets möglich.
Thema 21 Keine Differenzierung zwischen Rastvögeln und Durchzüglern **Sachverhalt:** Kap. 6 fasst alle Beobachtungen unter „Gastvögel“ zusammen, ohne zu trennen, ob es sich um kurzzeitig rastende Arten oder um reine Durchzügler handelt. Beide Gruppen haben unterschiedliche ökologische Bedeutung und Risiken. **Gegenargument:** Die Zusammenfassung verschleiert regelmäßige Rastnutzungen im Offenland; damit wird die Bedeutung des Gebiets systematisch abgewertet.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. In Kapitel 3 des Avifauna-Gutachtens werden die verwendeten Methoden ausführlich beschrieben. Demnach sind Gastvögel „Arten, die das Gebiet zur Zugzeit oder Überwinterung zur Rast oder Nahrungssuche nutzen.“ Und Durchzügler „Arten, die das Gebiet auf dem Zug überfliegen“. Die Gastvogelerfassung erfolgte im Offenland des Untersuchungsgebiets flächendeckend. Das Avifauna-Gutachten geht darauf ein, welche Flächen konkret als Rast- und Nahrungsgebiete dienen (s. Kapitel 6 des Avifauna-

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Rechtlich: § 45b Abs. 1 BNatSchG - Pflicht zur art- und funktionsspezifischen Bewertung; § 17 UVPG - Darstellung der Bewertungsgrundlagen. **Fachlich / Wissenschaftlich:** BfN-Leitfaden 2023 verlangt eine Trennung nach Funktion (Rast, Zug, Balz, Nahrung); nur so ist eine relevante Bewertung möglich. **Fazit / Forderung:** Nachholung einer Trennung zwischen Rast- und Durchzugsarten mit getrennter Bewertung von Rastdauer, Truppgröße und Korridornutzung.	Gutachtens sowie Karte 3 in dessen Anhang). Bestimmte wiederkehrend genutzte Rastflächen wurden aufgrund der geringen Frequentierung durch Gastvögel allerdings nicht festgestellt. Die Behauptung der Stellungnahme einer Verschleierung der Rastnutzung wird als unsachlich zurückgewiesen. Das Untersuchungsgebiet liegt nicht im Bereich verstärkter Zugbewegungen von Kranichen und Gänsen, z.B. entlang der Elbe. Die innerhalb von drei Jahren während über 450 Stunden ausgeführte avifaunistische Untersuchung ergab keine Anhaltspunkte für eine regelmäßige Nutzung des Gebiets als Durchzugsraum. Daher ist in Übereinstimmung mit dem maßgeblichen ministeriellen Artenschutzleitfaden eine gesonderte Untersuchung der *„Korridornutzung“* nicht erforderlich.
Thema 22 — Verzerrte Artenzusammensetzung führt zur künstlichen Entwarnung **Sachverhalt:** Das Kapitel stützt sich fast ausschließlich auf häufige Allerweltsarten (Feldlerche, Star, Rabenkrähe) und leitet daraus ab, das Gebiet sei „nicht bedeutsam für Gastvögel“. Seltene Zug- und Rastarten fehlen in der Auswertung. **Gegenargument:** Die Selektion des Artenspektrums führt zu einer systematischen Abwertung der Gebietsrelevanz — seltene oder irreguläre Zugarten werden nicht erfasst. **Rechtlich:** § 17 UVPG -- Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Datenbasis. § 45b Abs. 1 BNatSchG - Ermittlung planungsrelevanter Arten. **Fachlich / Wissenschaftlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Alle während der insgesamt über 450-stündigen avifaunistischen Untersuchung festgestellten Vogelarten werden im Avifauna-Gutachten aufgeführt. In Kapitel 4.1 werden einmalig oder überfliegend als Durchzügler festgestellte Arten, darunter auch etwas seltenere, genannt. Ausgesprochene Raritäten wurden während der Untersuchung nicht festgestellt. Die Bewertung des Untersuchungsgebiets als Gastvogellebensraum stützt sich auf die festgestellten Vogelarten und die Zahl der rastenden Individuen. Die Stellungnahme verwechselt den tatsächlichen mit dem potenziellen Bestand von Gastvögeln. Nicht festgestellte Arten werden bei der Bewertung des Gebietes nicht berücksichtigt. Eine *„Ergänzung des Artenspektrums um seltene Rast- und Zugarten“*, die gar nicht festgestellt worden sind, würde die Untersuchung ad absurdum führen und entspräche nicht den maßgeblichen, gängigen Standards zur Durchführung von Brut- und Gastvogeluntersuchungen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
BfN (2023) fordert vollständige Darstellung des Artenspektrums inkl. seltener oder unregelmäßig auftretender Zugarten. **Fazit / Forderung:** Ergänzung des Artenspektrums um seltene Rast- und Zugarten (Mai-, Oktober-Zug etc.) und Neubewertung der Gebietsrelevanz.	
Thema 23 — Meteorologische Einflüsse (Thermik, Fronten) nicht berücksichtigt **Sachverhalt:** Es werden keine meteorologischen Daten herangezogen, obwohl Windrichtung, Fronten und Thermik die Zugrouten und Flughöhen maßgeblich bestimmen. **Gegenargument:** Ohne meteorologische Kontextdaten ist nicht nachvollziehbar, ob Beobachtungs- Lücken wetterbedingt oder methodisch sind; die Bewertung verliert Objektivität. **Rechtlich:** § 17 UVPG - Darstellung maßgeblicher Einflussfaktoren; § 45b Abs. 4 BNatSchG — Berücksichtigung zeitlicher und klimatischer Bedingungen. **Fachlich / Wissenschaftlich:** BfN (2023): meteorologische Rahmenbedingungen (z. B. Thermikachsen, Frontlagen) sind Teil der Zugrautenbewertung. **Fazit / Forderung:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Gutachten nennt im Anhang in Tabellenform Witterungs-, Sicht- und weitere Umstände während der Begehungen in der praxisüblichen Form. Damit wird hinreichend belegt, dass die Erfassungsbedingungen im Sinne der Aufgabenstellung geeignet waren.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Einbeziehung von Wind- und Wetterdaten (Thermik, Frontverlauf, Sichtweite) in die Gastvogel-Bewertung und Überprüfung auf Wetter-bedingte Fehlerquellen.	
Thema 24 — Seltene Zugereignisse und Wetter-bedingte Ballungen nicht berücksichtigt	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Sachverhalt: Kap. 6 analysiert nur vier Begehungstage und ignoriert periodische Massenaufkommen bei Wetterlagen („Staufronten“, „Nordstau“, „Kaltfronten“).	Alle 42 Begehungen der Gastvogelerfassung wurden ausgewertet. In Kapitel 6 des Avifauna-Gutachtens werden die Termine analysiert, an denen Gastvögel festgestellt wurden. Anders, als in der Stellungnahme behauptet, betrifft dies eine Vielzahl von Terminen.
Gegenargument: Diese kurzzeitigen, aber massiven Zug-Ereignisse können in Einzelfällen die höchste Kollisionsgefahr verursachen. Das Fehlen einer Ereignisbewertung unterschätzt das Gesamtrisiko.	Die Bewertung des Untersuchungsgebiets als Gastvogellebensraum stützt sich auf die festgestellten Vogelarten und die Zahl der rastenden Individuen. Massenaufkommen bei besonderen Wetterlagen kamen nicht vor. Die Stellungnahme verwechselt den tatsächlichen mit dem potenziellen Bestand von Gastvögeln. Nicht festgestellte Phänomene werden bei der Bewertung des Gebietes nicht berücksichtigt. Eine Bewertung *„seltener Zug-Ereignisse und Wetter-bedingter Ballungen“*, die gar nicht festgestellt worden sind, würde die Untersuchung ad absurdum führen und entspräche nicht den maßgeblichen, gängigen Standards zur Durchführung von Brut- und Gastvogeluntersuchungen.
Rechtlich: • § 45b Abs. 4 BNatSchG - Berücksichtigung zeitlicher und klimatischer Einflüsse; 8 17 UVPG - vollständige Ermittlung der Auswirkungen.	
Fachlich / Wissenschaftlich Aktuelle BfN-Leitfäden empfehlen die Bewertung „episodischer Risikophase“ bei Zugstau und Frontwetter.	Das Untersuchungsgebiet liegt nicht im Bereich verstärkter Zugbewegungen von Kranichen und Gänsen, z.B. entlang der Elbe. Die innerhalb von drei Jahren während über 450 Stunden ausgeführte avifaunistische Untersuchung ergab keine Anhaltspunkte für eine regelmäßige Nutzung des Gebiets als Durchzugsraum. Daher ist in Übereinstimmung mit dem maßgeblichen ministeriellen Artenschutzleitfaden eine gesonderte Zugvogeluntersuchung nicht erforderlich.
Fazit / Forderung: Nachholung einer Bewertung seltener Zug-Ereignisse und Wetter-bedingter Ballungen; Einbau in Betriebslogik (adaptive Abschaltungen bei Zugstau-Lagen).	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
	Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Eine Vereinbarkeit des geplanten Windenergievorhabens mit den Belangen der Zug- und Gastvögel erscheint aufgrund der geringen Frequentierung des Gebiets möglich.
Gesamtfazit zu Kapitel 6 — Gastvögel Kapitel 6 sollte die Bedeutung des Plangebiets für Gastvögel erfassen und bewerten.Tatsächlich weist die Analyse gravierende methodische, fachliche und rechtliche Defizite auf. Anstatt eine belastbare Datengrundlage zu schaffen, liefert das Gutachten pauschale und widersprüchliche Aussagen, die die Schutzwürdigkeit des Gebiets systematisch unterschätzen. **Hauptdefizite** 1. Unzureichende Datenerhebung Erfassung in 14-tägigen Intervallen (Thema 49), wodurch dynamische Zugereignisse und Winterrastplätze unzureichend erfasst wurden. Fehlende Quantifizierung von Truppgrößen und Flughöhen (Thema 51). Externe Datenquellen (Telemetrie, ornitho.de, Vogelwarte Helgoland) nicht einbezogen (Thema 53). 2. Widersprüche im Gesamtkontext Großvogelzüge (Kranich, Gänse, Singschwan) werden dokumentiert, gleichzeitig aber die Bedeutung des Gebiets verneint (Thema 50). Arten wie Kiebitz, Kranich oder Singschwan werden genannt, im Fazit jedoch abgewertet (Thema 55). 3. Intransparente Bewertungslogik Bezug auf KRÜGER et al. (2010), ohne die Kriterien offenzulegen oder methodisch zu begründen (Thema 52).	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Schwellenwerte oder Vergleichskriterien fehlen, die Ergebnisse sind nicht nachvollziehbar.
4. Fehlende Konfliktbewertung
Keine Kollisionsrisikoanalyse aufgrund fehlender Flughöhen (Thema 51).
Keine Kumulationsprüfung mit den benachbarten Windparks Westergellersen, Vierhöfen und GEL_01 (Thema 54).

Rechtliche Bewertung:
§ 2 Abs. 3 BauGB: Pflicht zur vollständigen Ermittlung des Sachverhalts verletzt (unzureichende Intervalle, fehlende Daten).
§ 17 UVPG: Transparenzgebot verletzt (keine Zahlen, keine Kriterien).
§ 34 BNatSchG: Pflicht zur Kumulationsprüfung missachtet.
§ 44 BNatSchG: Schutz streng geschützter Arten (Singschwan, Kiebitz, Kranich) nicht berücksichtigt.
Rechtsprechung (BVerwG, OVG Münster 2013): fordert nachvollziehbare und artenspezifische Bewertungen - hier nicht erfüllt.

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung:
Großvögel wie Kranich, Singschwan und Gänse sind nachweislich kollisions- und störungsempfindlich.
Internationale Studien (Bellebaum et al. 2013; Fox et al. 2018; Grünkorn 2021) belegen erhebliche Risiken, die hier ausgeblendet wurden.
Fachstandards (BfN-Skripten 593/595) fordern differenzierte Erhebungen nach Saison, Flughöhe und Truppgröße, die hier fehlen.

Gesamtbewertung:
Kapitel 6 verfehlt sein Ziel, die Bedeutung des Plangebiets für Gastvögel sachgerecht darzustellen. Die methodischen Mängel, Widersprüche und Bagatellisierungen führen dazu, dass die Konfliktlage systematisch heruntergespielt wird.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Damit ist das Kapitel nicht tragfähig und im Rahmen einer Umweltprüfung angreifbar. **Kernforderungen:** 1. Nachkartierung in kürzeren Intervallen (wöchentliche Begehungen in Zugzeiten, wetter-und ereignisabhängig). 2. Quantitative Erfassung: Truppgrößen, Flughöhen, saisonale Maxima. 3. Integration externer Datenquellen: Telemetrie, ornitho.de, Vogelwarte Helgoland. 4. Transparente Bewertungslogik: Offenlegung und Begründung aller Kriterien. 5. Kollisionsrisikoanalyse: Einbeziehung von Flughöhen und Flugkorridoren. 6. Kumulationsprüfung: Analyse der Summenwirkungen mit allen benachbarten Windparks im 10-15 km-Umfeld. 7. Aufwertung streng geschützter Arten: Singschwan, Kranich, Kiebitz in die artenschutzrechtliche Konfliktbewertung aufnehmen. **Kapitel 7.1 — Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Brutvogellebensraum** **Thema 1: Pauschale Abwertung der Bedeutung** **Sachverhalt:** Das Gutachten bewertet das Untersuchungsgebiet pauschal als „nicht bedeutend“ für Brutvögel, obwohl zahlreiche planungsrelevante Arten nachgewiesen wurden. **Gegenargument:** Eine pauschale Abwertung verschleiert die ökologische Relevanz. Schon das Vorkommen weniger Brutpaare streng geschützter Arten kann rechtlich ausschlaggebend sein.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Das Avifauna-Gutachten ergänzt die standardisierten Bewertungen durch Hinweise auf die Artenvielfalt und weitere gebietsspezifische Besonderheiten (Beispiel aus Kapitel 7.1.4: „Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden vergleichsweise wenige Greifvögel festgestellt.“).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Rechtlich: • § 44 BNatSchG: Jede Art ist einzeln zu berücksichtigen. • BVerwG (Urt. v. 14.07.2011 - 9 A 12.10): Häufigkeit oder Seltenheit einer Art rechtfertigt keine Abwertung. **Fachlich:** • Rotmilan, Schwarzkehlchen, Kiebitz oder Feldlerche sind planungsrelevant. • Ihre Nachweise belegen eine hohe Bedeutung des Gebiets, die nicht bagatellisiert werden darf. **Wissenschaftlich:** • BfN-Skript 593 (2022): fordert differenzierte Artbewertungen. **Verfahren:** Keine nachvollziehbare Begründung, keine Offenlegung der Bewertungsmaßstäbe. **Fazit:** Die pauschale Abwertung ist methodisch unhaltbar und rechtlich angreifbar. **Forderungen:** 1. Artgenaue Neubewertung der Gebietsrelevanz. **Offenlegung und Begründung der angewendeten Bewertungsmaßstäbe.**	Die Stellungnahme arbeitet hier wie auch an zahlreichen anderen Stellen mit einem falschen Zitat: „*„nicht bedeutend““* kommt im Avifauna-Gutachten nicht vor. Richtig ist, dass das Untersuchungsgebiet von lokaler bis regionaler Bedeutung gemäß der maßgeblichen Bewertung von Brutvogellebensräumen in Niedersachsen (BEHM & KRÜGER 2013) ist. Durch die Art der Bezeichnung der Wertstufen (lokal, regional, landesweit usw.) wird schon der Bezug zu anderen Gebieten in Niedersachsen deutlich, um den es der Methode aus Gründen der Vergleichbarkeit geht. Gegen die von der Stellungnahme behauptete *„pauschale Abwertung“* spricht auch, dass die besonders relevanten, windenergiesensiblen Arten sowohl unter dem Aspekt der Raumnutzung als auch der Lage ihrer Brutplätze differenziert beschrieben und bewertet werden.
Thema 2: Ignorierte Leitarten **Sachverhalt:** Leitarten wie Rotmilan, Kiebitz und Schwarzkehlchen werden im Kapitel nicht ausreichend berücksichtigt, obwohl sie im Untersuchungsgebiet vorkommen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Gegenargument: Leitarten sind zentrale Indikatoren für die naturschutzfachliche Bedeutung eines Gebietes. Ihre Vernachlässigung führt zu einer massiven Unterbewertung. **Rechtlich:** • § 44 BNatSchG schützt Leitarten in besonderer Weise. • OVG Lüneburg (Urt. v. 12.07.2012 - 4 LC 234/10): fordert artenspezifische Berücksichtigung von Leitarten. **Fachlich:** • Rotmilan: Horstschutzradius 1.000 m, besonders kollisionsgefährdet. • Kiebitz: stark gefährdet, benötigt störungsfreie Offenflächen. • Schwarzkehlchen: Indikatorart für strukturreiche Landschaften. **Wissenschaftlich:** • Dürr (2019): Rotmilan ist die häufigste Schlagopferart in Deutschland. **Verfahren:** Leitarten werden nicht explizit bewertet, ihre Schutzradien fehlen. **Fazit:** Das Kapitel blendet planungsentscheidende Leitarten aus — Abwägungsfehler. **Forderungen:** 1. Artenspezifische Bewertung der Leitarten mit Schutzradien. 2. Einbeziehung in die Abwägung als zentrale Planungsparameter.	Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Das Avifauna-Gutachten ergänzt die standardisierte maßgebliche Bewertung von Brutvogellebensräumen in Niedersachsen (BEHM & KRÜGER 2013) durch Hinweise auf die Artenvielfalt und weitere gebietsspezifische Besonderheiten. Für die Bewertung der Bedeutung des Untersuchungsgebiets als Brutvogellebensraum ist die Berücksichtigung von Leitarten nicht vorgesehen. Das Avifauna-Gutachten enthält Angaben zu Abständen von Brutplätzen bzw. Horsten der relevanten Brutvogelarten zum geplanten Vorhabensgebiet. Maßgeblich sind die Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG. Die Untersuchung belegt, dass die dort aufgeführten Arten keine Brutplätze im Wirkungsbereich des Vorhabens haben. Eine Bewertung weiterer, nicht näher definierter „*Leitarten mit Schutzradien*“ ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Thema 3: Keine Differenzierung nach Habitattypen **Sachverhalt:** Das Gutachten bewertet das Gebiet als Ganzes, ohne die unterschiedlichen Habitattypen (Wiesen, Waldränder, Hecken, Feuchtbereiche) zu differenzieren. **Gegenargument:** Jeder Habitattyp hat eigene Brutvogelgemeinschaften und Schutzfunktionen. Ohne Differenzierung bleiben wichtige Zusammenhänge unsichtbar. **Rechtlich:** • § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Belange des Naturschutzes sind differenziert Zu berücksichtigen. **Fachlich:** • Hecken: wichtig für Singvögel wie Neuntöter oder Dorngrasmücke. • Wiesen: zentral für Bodenbrüter wie Kiebitz oder Feldlerche. • Waldränder: bedeutend für Greifvögel (Milan, Bussard). **Wissenschaftlich:** • Südbeck et al. (2005): differenzierte Habitatbewertung ist Standard in der Avifaunistik. **Verfahren:** Keine Kartierung der Habitattypen, keine getrennte Bewertung. **Fazit:** Die fehlende Differenzierung führt zu einer pauschalen Unterbewertung.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme verwechselt den tatsächlichen mit dem potenziellen Bestand von Brut- und Gastvögeln. Die avifaunistische Untersuchung liefert Daten für eine Bewertung des Lebensraums und nicht andersherum. Wenn eine Kartierung, wie im vorliegenden Fall innerhalb von drei Jahren während über 450 Stunden, flächendeckend den Bestand und die Raumnutzung von Brut- und Gastvögeln ermittelt, kann auf Allgemeinplätze wie *„Jeder Habitattyp hat eigene Brutvogelgemeinschaften und Schutzfunktionen“* verzichtet werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Forderungen: 1. Kartierung und separate Bewertung aller Habitattypen. 2. Darstellung der artspezifischen Brutvogelgemeinschaften je Biotop.	
Thema 4: Fehlende Brutstatus-Differenzierung	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Sachverhalt: Das Kapitel unterscheidet nicht klar zwischen „sicherer Brut", „Brutverdacht" und „Nahrungsgast".	In Kapitel 3 des Avifauna-Gutachtens werden die verwendeten standardisierten Methoden hinreichend ausführlich dokumentiert. Darin wird auch erläutert, dass die Ergebnisse differenziert nach Brutzeitfeststellung, -verdacht und -nachweis erfasst, dargestellt und bewertet werden.
Gegenargument: Gerade diese Differenzierung ist entscheidend, weil schon Brutverdacht rechtlich relevant ist und planungshemmend wirken kann.	Das Avifauna-Gutachten enthält alle erforderlichen Angaben zum Status der Reviervögel. Dies gilt insbesondere für die planungsrelevanten Brutvogelarten, für die Abstände ihrer Brutplätzen bzw. Horste zum geplanten Vorhabensgebiet in Text und Karte dargestellt werden.
Rechtlich: • § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG schützt Fortpflanzungsstätten und Brutverdacht. • OVG Lüneburg (Beschl. v. 26.02.2016 - 4 ME 232/15): Brutverdacht darf nicht ignoriert werden.	
Fachlich: • Ein Horstverdacht beim Rotmilan ist planungsentscheidend. • Nahrungsgäste haben eine andere Relevanz, die aber ebenfalls berücksichtigt werden muss.	
Wissenschaftlich: • BfN-Skript 593 (2022): fordert explizite Status-Differenzierung.	
Verfahren:	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Keine klare Status-Zuweisung in Tabellen oder Karten. **Fazit:** Die fehlende Status-Differenzierung macht die Bewertung rechtlich unbrauchbar. **Forderungen:** 1. Artenspezifische Zuordnung in „sichere Brut“, „Brutverdacht“ und „Nahrungsgast“. 2. Ergänzende Nachkartierungen bei unklarem Status.	
Thema 5: Unzureichende Quantifizierung **Sachverhalt:** Es fehlen konkrete Zahlen zu Brutpaaren, Reviergrößen und Populationsdichte im Gebiet. **Gegenargument:** Ob eine Art mit einem oder zehn Brutpaaren vertreten ist, verändert die Bewertung erheblich. Ohne Zahlen ist das Kapitel intransparent. **Rechtlich:** • § 17 UVPG: verlangt nachvollziehbare und überprüfbare Datengrundlagen. **Fachlich:** • Reviergrößen von Rotmilan und Bussard erfordern quantitative Angaben. • Dichtewerte sind Basis für Vergleich mit regionalen Brutvogelatlanten. **Wissenschaftlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten enthält in Form von Texten, Abbildungen, Tabellen und Karten konkrete Zahlen zu Brutpaaren, Reviergrößen und Populationsdichten im Gebiet (z.B. Tabelle 3 in Kapitel 4.1). Die Populationsgrößen der Rote-Liste Arten des Gebiets fließen in die Bewertung des Gebiets als Brutvogellebensraum ein. Siedlungsdichten wurden z.B. für die Feldlerche ermittelt, um den Bestand mit anderen Werten vergleichen zu können. *„Regionale Brutvogelatlanten“* gibt es nicht. Daten aus dem Niedersächsischen Brutvogelatlas werden im Einzelfall, z.B. bei der Feldlerche, hinzugezogen, sind aber schon über zehn Jahre alt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Südbeck et al. (2005): betonen die Notwendigkeit quantitativer Erfassungen. **Verfahren:** Keine Tabellen, keine Revierzahlen, keine Populationsdichte dargestellt. **Fazit:** Die fehlende Quantifizierung ist ein gravierendes Ermittlungsdefizit. **Forderungen:** 1. Nachlieferung aller Brutpaarzahlen pro Art. 2. Vergleich mit regionalen und landesweiten Brutvogelatlanten.	
Thema 6: Missachtung von Schutzradien **Sachverhalt:** Das Gutachten berücksichtigt bei der Bewertung der Brutvogellebensräume keine **Fachlich:** anerkannten Mindestabstände (z. B. 1.000 m beim Rotmilan, 300 m bei Wiesenvögeln, 3.000 m beim Kranich). **Gegenargument:** Die Nichtbeachtung dieser Schutzradien führt zu einer erheblichen Unterbewertung der Konflikte. Schon ein einzelner Horst innerhalb des Schutzradius kann ein Ausschlusskriterium darstellen. **Rechtlich:** • § 44 Abs. 1 BNatSchG (Störungs- und Tötungsverbot).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten enthält Angaben zu Abständen von Brutplätzen bzw. Horsten der relevanten Brutvogelarten zum geplanten Vorhabensgebiet. Maßgeblich sind die Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG. Die Untersuchung belegt, dass die dort aufgeführten Arten keine Brutplätze im Wirkungsbereich des Vorhabens haben.

- BVerwG (Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07): verlangt Berücksichtigung anerkannter Fachstandards in der Abwägung.

Fachlich:

- Rotmilan: Nahrungsausflüge bis zu 5 km.
- Kranich: störungssensibel bis zu 3 km um den Brutplatz.
- Kiebitz: meidet Brutflächen bereits bei 300 m Entfernung zu WEA.

Wissenschaftlich:

- BfN-Skripten 593/595: definieren verbindliche Schutzradien.

Verfahren:
Keine Anwendung oder Erwähnung der Standards im Kapitel.

Fazit:
Die Missachtung der Schutzradien ist ein klarer Bewertungsfehler.

Forderungen:

1. Anwendung aller BfN-Schutzradien.
2. Neubewertung der Flächen unter Berücksichtigung dieser Radien.

Thema 7: Bagatellisierung gefährdeter Arten

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Sachverhalt:
Gefährdete Arten wie Kiebitz, Feldlerche oder Grauammer werden planerisch abgewertet und als „nicht bedeutend“ eingestuft.

Entsprechend der Aufgabenstellung erfolgte eine systematische Erfassung gerade von gefährdeten Arten. Sie wurden gezielt untersucht und werden im Gutachten einzeln dargestellt und bewertet.

Gegenargument:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Gerade gefährdete Arten genießen einen besonderen Schutz. Ihre Herabstufung ist sowohl fachlich falsch als auch rechtlich unzulässig. **Rechtlich:** • § 44 BNatSchG schützt auch häufige Arten vollumfänglich. • Rote-Liste-Arten genießen erhöhte Beachtung (OVG Münster, Urt. v. 20.08.2013 - 8 D 58/12.AK). **Fachlich:** • Kiebitz: stark gefährdet, Rückgang um >§ 0 % in Deutschland. • Feldlerche: Leitart offener Agrarlandschaften. • Grauammer: besonders störungsempfindlich. **Wissenschaftlich:** • Sudfeldt et al. (2021, DDA): belegen den massiven Rückgang vieler Agrarvögel. **Verfahren:** Keine nachvollziehbare Begründung für die planerische Abwertung. **Fazit:** Die Bagatellisierung gefährdeter Arten verstößt gegen Fach- und Rechtsstandards. **Forderungen:** 1. Neubewertung gefährdeter Arten auf Grundlage der Roten Liste. 2. Darstellung der Relevanz jeder Art für die Planung.	Die Stellungnahme arbeitet hier, wie an zahlreichen anderen Stellen, mit einem falschen Zitat: *„„nicht bedeutend““* kommt im Avifauna-Gutachten nicht vor. Das Fazit der Stellungnahme wird in der Sache als unzutreffend und in der Form als Unterstellung zurückgewiesen.
Thema 8: Keine Einbindung externer Daten	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Das Kapitel nutzt keine externen Datenquellen wie ornitho.de, den niedersächsischen Brutvogelatlas oder Daten der Vogelschutzwarten. **Gegenargument:** Ohne externe Daten bleibt die Bewertung lückenhaft. Beobachtungen aus Citizen- Science-Projekten und amtlichen Quellen sind unverzichtbar, um Erfassungsdefizite auszugleichen. **Rechtlich:** • § 17 UVPG: verlangt Nutzung aller verfügbaren Datenquellen. • BVerwG (Urt. v. 21.11.2013 - 4 CN 7.12): Behörden müssen vorhandene Daten auswerten. **Fachlich:** • ornitho.de enthält zahlreiche regionale Brutnachweise., • Landesdatenbanken liefern verlässliche Horststandorte und Revierangaben. **Wissenschaftlich:** • Fox et al. (2015): empfehlen die Kombination eigener Erfassungen mit externen Datensätzen. **Verfahren:** Keine Integration externer Daten. **Fazit:** Die Datengrundlage ist unvollständig — Ermittlungsdefizit.	Im Rahmen einer Datenrecherche wurden verschiedene externe Datenquellen hinzugezogen, u.a. erfolgte eine Abfrage bei einem örtlichen Ornithologen, der das Gebiet seit seiner Kindheit kennt. Daneben wurden die Ergebnisse der benachbarten Untersuchung des Büros LEWATANA hinzugezogen. Daten aus dem Niedersächsischen Brutvogelatlas werden im Einzelfall, z.B. bei der Feldlerche, hinzugezogen, sind aber schon über zehn Jahre alt. Desweiteren wurde auf den Umweltdaten-Server des Landes Niedersachsen zurückgegriffen (NLWKN, https://www.umweltkarten-niedersachsen.de). Die innerhalb von drei Jahren während über 450 Stunden ausgeführte, avifaunistische Untersuchung ist mit einem weit höheren Aufwand betrieben worden als in vergleichbaren Fällen. Ornitho-Daten dürfen in der Regel für vorhabensbezogene Untersuchungen nicht verwendet werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Forderungen: 1. Integration externer Datenquellen. 2. Abgleich der Gutachtendaten mit ornitho.de und dem Brutvogelatlas.	
Thema 9: Fehlende Bezugnahme auf rechtliche Standards **Sachverhalt:** Im Kapitel fehlt eine explizite Bezugnahme auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen (BNatSchG, EU-Vogelschutzrichtlinie, BauGB). **Gegenargument:** Eine fachgerechte Bewertung muss sich auf die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen stützen. Fehlt dieser Bezug, ist die Abwägung nicht überprüfbar. **Rechtlich:** • EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 4: verpflichtet zur Sicherung bedeutender Brutgebiete. • § 44 BNatSchG: Verbote der Tötung und Störung. • § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Belange des Naturschutzes bei der Planung. **Fachlich:** • Ohne rechtliche Bezugnahme bleibt die Bewertung rein subjektiv. **Wissenschaftlich:** • BfN-Leitfäden betonen die Notwendigkeit einer rechtlichen Einbettung. **Verfahren:** Rechtsgrundlagen fehlen völlig im Kapitel.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. In Kapitel 1 des Avifauna-Gutachtens werden die gesetzlichen Regelungen, die die Rechtsgrundlagen der Untersuchung bilden, hinreichend ausführlich aufgeführt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fazit: Das Kapitel ist rechtlich unsauber und nicht belastbar. **Forderungen:** 1. Klare Bezugnahme auf BNatSchG, BauGB und EU-Richtlinien. 2. Rechtssichere Ableitung der Bewertungsmaßstäbe. **Thema 10: Unterlassene Kumulativprüfung** **Sachverhalt:** Das Kapitel berücksichtigt nicht, dass Brutvogelpopulationen im Zusammenspiel mit Nachbarflächen (Westergellersen, Vierhöfen, GEL_01) eine erhöhte Bedeutung haben. **Gegenargument:** Vögel kennen keine Gemeindegrenzen. Werden Nachbarflächen ignoriert, entsteht ein falsches Bild der tatsächlichen Belastung. **Rechtlich:** • § 34 BNatSchG verpflichtet zur Prüfung kumulativer Wirkungen. • BVerwG (Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07): Kumulationsprüfung ist zwingend. **Fachlich:** • Rotmilan-Reviere überlagern sich großräumig. • Agrarvögel wie Feldlerche oder Kiebitz nutzen Landschaftsmosaike. **Wissenschaftlich:** • Bellebaum et al. (2013): zeigen, dass sich Kollisionseffekte über mehrere Parks addieren. **Verfahren:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Kumulation in der Avifaunistik siehe Sammelabwägung Pkt. 1.18

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Keine GIS-Analyse, keine überregionale Betrachtung. **Fazit:** Die unterlassene Kumulationsprüfung ist ein gravierender Verfahrensfehler. **Forderungen:** 1. Durchführung einer GIS-basierten Kumulationsanalyse im 10-km-Umfeld. 2. Neubewertung der regionalen Bedeutung des Untersuchungsgebietes.	
Thema 11: Missachtung ökologischer Funktionen **Sachverhalt:** Das Kapitel bewertet Brutvögel ausschließlich über ihre Präsenz im Untersuchungsgebiet, ohne die funktionalen Zusammenhänge (Trittsteinbiotope, Biotopverbund, ökologischer Korridor) zu berücksichtigen. **Gegenargument:** Das Gebiet ist Teil einer größeren Kulturlandschaft, die Brutvögeln wie Feldlerche, Kiebitz und Neuntöter einen Verbund an Lebensräumen bietet. Diese Funktion wird ignoriert. **Rechtlich:** • § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Schutz von Biotopverbund und ökologischen Funktionen. • § 21 BNatSchG: fordert die Erhaltung und Entwicklung des Biotopverbunds. **Fachlich:** • Vögel nutzen das Gebiet nicht isoliert, sondern als Verbindung zwischen Nahrungsflächen, Hecken und Feuchtbereichen. • Verlust dieser Flächen schwächt den gesamten Verbund.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine Darstellung des Biotopverbunds ist in den angewandten Methoden nicht vorgesehen. Alle Strukturen des Untersuchungsgebiets wurden gleichermaßen intensiv betrachtet. Maßgeblich sind die ökologischen Ansprüche der Vogelarten und ihr Verhalten. Die Beobachtungspunkte der Raumnutzungsanalyse wurden so gewählt, dass sowohl Überflugräume als auch Leitlinien, etwa entlang von Waldrändern gut einsehbar waren. Darüber hinaus ist eine besondere Gewichtung von Biotopverbundachsen nicht erforderlich. Die Stellungnahme verwechselt den tatsächlichen mit dem potenziellen Bestand von Brut- und Gastvögeln. Die avifaunistische Untersuchung liefert Daten für eine Bewertung des Lebensraums und nicht andersherum. Wenn eine Kartierung, wie im vorliegenden Fall innerhalb von drei Jahren während über 450 Stunden, flächendeckend den Bestand und die Raumnutzung von Brut- und Gastvögeln ermittelt, kann auf Allgemeinplätze wie *„Das Gebiet ist Teil einer größeren Kulturlandschaft, die Brutvögeln wie Feldlerche, Kiebitz und Neuntöter einen Verbund an Lebensräumen bietet.“* verzichtet werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Wissenschaftlich: • Opdam et al. (2002): zeigen, dass Trittsteinbiotope entscheidend für den Erhalt von Vogelpopulationen sind. **Verfahren:** Keine funktionale Analyse, keine GIS-Betrachtung des Landschaftsverbunds. **Fazit:** Die Missachtung ökologischer Funktionen ist ein schwerer methodischer Fehler. **Forderungen:** 1. Analyse der Rolle des Gebiets im Biotopverbund. 2. GIS-gestützte Darstellung der Trittstein- und Korridorfunktion.	
Thema 12: Intransparente Bewertungsmaßstäbe **Sachverhalt:** Die Einstufung des Gebiets als „nicht bedeutend“ wird vorgenommen, ohne die Bewertungsmaßstäbe offenzulegen. **Gegenargument:** Eine Bewertung ohne transparente Kriterien ist nicht überprüfbar und damit unbrauchbar. **Rechtlich:** • § 17 UVPG: Ergebnisse müssen nachvollziehbar und überprüfbar sein. • OVG Münster (Urt. v. 20.08.2013 - 8 D 58/12.AK): verlangt transparente Bewertungsmaßstäbe. **Fachlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme arbeitet hier wie auch an zahlreichen anderen Stellen mit einem falschen Zitat: *„„nicht bedeutend““* kommt im Avifauna-Gutachten nicht vor. Richtig ist, dass das Untersuchungsgebiet von lokaler bis regionaler Bedeutung gemäß der maßgeblichen Bewertung von Brutvogellebensräumen in Niedersachsen (BEHM & KRÜGER 2013) ist. Diese basiert auf Brutpaarzahlen von Arten der Roten Liste. Das Avifauna-Gutachten ergänzt die standardisierte Bewertung durch Hinweise auf die Artenvielfalt und weitere gebietsspezifische Besonderheiten (Beispiel aus Kapitel 7.1.4: „Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden vergleichsweise wenige Greifvögel festgestellt.“).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Relevanz wird oft anhand von Brutpaarzahlen, Populationsanteilen oder Rote- Liste-Status beurteilt. • Diese Kriterien fehlen vollständig. **Wissenschaftlich:** • BfN-Leitfaden (2018): fordert explizite Offenlegung von Bewertungsmaß-stäben. **Verfahren:** Bewertungen bleiben rein subjektiv, keine Kriterien genannt. **Fazit:** Die fehlende Transparenz entwertet die gesamte Bewertung. **Forderungen:** 1. Offenlegung der angewendeten Bewertungsmaßstäbe. 2. Neubeurteilung auf Basis transparenter Kriterien.	
Thema 13: Verwendung veralteter Kartengrundlage (Abb. 15) **Sachverhalt:** Abb. 15 basiert auf einem veralteten Flächennutzungsplan. Die Darstellung stimmt nicht mit der 55. FNP-Änderung überein. **Gegenargument:** Die Nutzung veralteter Karten verfälscht die Analyse. Teilflächen, die heute nicht mehr planungsrelevant sind (oder neu hinzugekommen sind), werden falsch bewertet. **Rechtlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Abbildung 15 des Avifauna-Gutachtens basiert auf der Verbreitung von Revieren gefährdeter Brutvogelarten, differenziert nach Wald- und Offenlandlebensräumen. Die Grenzen des FNP-Geltungsbereichs wurden entsprechend dem zum Zeitpunkt der Erstellung der Abbildung gültigen Planungsstand nachrichtlich übernommen. Auch bei Berücksichtigung des aktuellen Planungsstands ändert sich die Verbreitung von Revieren gefährdeter Brutvogelarten, differenziert nach Wald- und Offenlandlebensräumen und damit die Bewertung der Bedeutung des Gebiets als Brutvogellebensraum nicht.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• § 17 UVPG verlangt eine aktuelle Datengrundlage. » • OVG Lüneburg (Urt. v. 10.11.2011 - 12 KN 123/10): Planungen auf Basis veralteter Karten sind rechtsfehlerhaft. **Fachlich:** • Flächenverschiebungen zwischen altem und neuem FNP verändern die artenschutzfachliche Bewertung. • Damit ist die gesamte Relevanzeinschätzung unzutreffend. **Wissenschaftlich:** • BfN-Leitfaden Windenergie (2018): fordert kongruente und aktuelle Planungsgrundlagen. **Verfahren:** Keine Begründung, warum veraltetes Kartenmaterial verwendet wurde. **Fazit:** Die Verwendung veralteter Karten ist ein klarer Verfahrensfehler. **Forderungen:** 1. Nutzung der aktuellen FNP-Änderung als Kartengrundlage. 2. Aktualisierung aller Bewertungen im Lichte der neuen Abgrenzungen. Dokumentation, warum zuvor falsches Kartenmaterial eingesetzt wurde.	
Thema 14 — Methoden-Bias: Annex-I-/RL-V-Arten in 7.1 unterbewertet **Sachverhalt:** Kap. 7.1 bewertet die Teilgebiete per Punkteschema nach BEHM & KRÜGER (2013). Die Punkte orientieren sich maßgeblich an Rote-Liste-Kategorien 1-3.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Das Avifauna-Gutachten ergänzt die

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Annex-I-Arten bzw. RL-V-Arten (z. B. Heidelerche, Neuntöter) prägen die Wertung nicht angemessen, obwohl sie planungsrechtlich relevant sind. **Gegenargument:** Die Gebietswertigkeit für Brutvögel darf nicht auf RL 1-3 verengt werden. Annex-I und windkraftsensible Arten sind eigenständig zu berücksichtigen; sonst entsteht eine systematische Unterbewertung. **Rechtlich:** § 44/§ 45b BNatSchG (art- und funktionsbezogene Bewertung); § 17 UVPG (Nachvollziehbarkeit der Bewertungsmaßstäbe). **Fachlich / Wissenschaftlich:** BfN-Leitfäden verlangen artspezifische Berücksichtigung Annex-I/empfindlicher Arten unabhängig von RL-1-3-Punkteschemata. **Verfahren:** Die reine RL-Punktlogik führt zu einer methodischen Schieflage der 7.1-Einstufung. **Fazit / Forderung:** Ergänzung des Bewertungsschemas um Annex-I/RL-V und Empfindlichkeitsstufen (WEA-Sensible Arten); Neubewertung der drei Teilgebiete unter Einbeziehung dieser Faktoren,	standardisierte maßgebliche Bewertung von Brutvogellebensräumen in Niedersachsen (BEHM & KRÜGER 2013) durch Hinweise auf die Artenvielfalt und weitere gebietsspezifische Besonderheiten. Für die Bewertung der Bedeutung des Untersuchungsgebiets als Brutvogellebensraum ist die Berücksichtigung von nicht gefährdeten Arten aus Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie Arten der Vorwarnliste der Roten Liste nicht vorgesehen. Gegen die Stellungnahme spricht auch, dass die besonders relevanten, windenergiesensiblen Arten sowohl unter dem Aspekt der Raumnutzung als auch der Lage ihrer Brutplätze differenziert beschrieben und bewertet werden.
Thema 15 — Instabile Einstufung: Ergebnis hängt an Einzelart (Braunkehlchen) **Sachverhalt:** Gutachten gibt zu, dass die regionale Einstufung des Südteils wesentlich vom einzigen Braunkehlchen-Revier abhängt; 2021 lag dieses nördlich, wodurch die	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Bewertung „möglicherweise genau umgekehrt“ ausfallen würde. Dennoch erfolgt eine abschließende Gebietseinstufung. **Gegenargument:** Eine Einstufung, die an Einzelvorkommen hängt und zwischen Jahren kippt, ist nicht belastbar. Es braucht Mehrjahres-/Szenario-Analysen. **Rechtlich:** § 17 UVPG (vollständige Ermittlung/Belastbarkeit); § 2 Abs. 3 BauGB (sachgerechte Abwägung). **Fachlich / Wissenschaftlich:** Gebietsbewertungen müssen interannuelle Schwankungen absichern (Mindest-Mehrjahresbasis bzw. Sensitivitätsanalyse). **Verfahren:** Fehlender Szenario-Check (mit/ohne Braunkehlchen; Alternativjahr) — Bewertungsdetizit. **Fazit / Forderung:** Mehrjährige Validierung (mind. 2-3 Jahre) und Sensitivitätsanalyse; ggf. robuste Einstufung mit Fehlerband statt definitiver Abwertung.	Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Gemäß der maßgeblichen Bewertung von Brutvogellebensräumen in Niedersachsen (BEHM & KRÜGER 2013) werden Arten mit dem Rote Liste Status 1 besonders hoch gewichtet. Die Bewertung weist im Avifauna-Gutachten transparent auf auch in der Stellungnahme aufgeführte Schwächen der Methodik hin. Nicht zuletzt deshalb ergänzt das Avifauna-Gutachten die standardisierten Bewertungen durch Hinweise auf die Artenvielfalt und weitere gebietsspezifische Besonderheiten. Hinzu kommt, dass die besonders relevanten, windenergiesensiblen Arten sowohl unter dem Aspekt der Raumnutzung als auch der Lage ihrer Brutplätze differenziert beschrieben und bewertet werden. Auf diese Weise wird die Bedeutung des Gebiets als Brutvogellebensraum vollumfänglich bewertet. Eine von der Stellungnahme geforderte „*Mehrjährige Validierung (mind. 2-3 Jahre*)“ ist laut maßgeblichem niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfaden nicht vorgesehen.
Thema 16 — Fehlende strukturelle/biotopbezogene Wertkomponente **Sachverhalt:** In 7.1 wird die Bedeutung primär aus Arten/Revieren & RL-Punkten abgeleitet. Habitatqualität (Hecken/Waldränder/Feuchtgräben) und Verbundachsen gehen nicht als eigenständige Wertkomponente in die Einstufung ein (Tab. 1 listet Nutzungen, wird aber nicht in 7.1 verrechnet).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine Darstellung des Biotopverbunds ist in den angewandten Methoden nicht vorgesehen. Alle Strukturen des Untersuchungsgebiets wurden gleichermaßen intensiv betrachtet. Maßgeblich sind die ökologischen Ansprüche der Vogelarten und ihr Verhalten. Die Beobachtungspunkte der Raumnutzungsanalyse wurden so gewählt, dass sowohl Überflugräume als auch Leitlinien, etwa

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Gegenargument: Gerade strukturreiche Offenland-/Waldrand-Mosaike sind für Brutvögel hochrelevant; ihre Qualität/Verbundfunktion muss eigenständig gewichtet werden. **Rechtlich:** § 45b Abs. 4 BNatSchG (funktionale Lebensräume/Verbund), § 17 UVPG (räumliche/strukturelle Darstellung). **Fachlich / Wissenschaftlich:** Gebietsbewertung soll Arten + Struktur kombinieren (Biotopwert, Saum/Hecke, Feuchteachsen). **Verfahren:** Fehlende Strukturkomponente = Unterbewertung strukturreicher Teilräume. **Fazit / Forderung:** Erweiterung der 7.1-Bewertung um Habitat-/Struktur-Indices (Saumlänge, Hecken- Dichte, Feuchtkorridore) und Verbund-Scores; Neubewertung der Teilgebiete.	entlang von Waldrändern gut einsehbar waren. Darüber hinaus ist eine besondere Gewichtung von Biotopverbundachsen nicht erforderlich. Die Stellungnahme verwechselt den tatsächlichen mit dem potenziellen Bestand von Brut- und Gastvögeln. Die avifaunistische Untersuchung liefert Daten für eine Bewertung des Lebensraums und nicht andersherum. Wenn eine Kartierung, wie im vorliegenden Fall innerhalb von drei Jahren während über 450 Stunden, flächendeckend den Bestand und die Raumnutzung von Brut- und Gastvögeln ermittelt, kann auf Allgemeinplätze wie *„Gerade strukturreiche Offenland-/Waldrand-Mosaike sind für Brutvögel hochrelevant."* verzichtet werden.
Thema 17 — Kein Sensitivitäts-/Alternativ-Szenario trotz bekannter Varianz **Sachverhalt:** Obwohl Gutachten die Jährliche Schwankung explizit nennt, wird keine alternative Einstufung gerechnet (z. B. ohne Braunkehlchen; mit Annex-I-Gewichtung; unter anderen Bewirtschaftungsregimen). **Gegenargument:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Untersuchungen unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und hängen insbesondere von der Größe und Lage des betroffenen Raumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Dabei wurden mögliche Vorkommen aller windkraftsensiblen Arten berücksichtigt. Die gesetzlichen Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG wurden eingehalten. Durch den dreijährigen Untersuchungszeitraum in unterschiedlichen Teilbereichen, die Raumnutzungsanalyse von über die

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Ohne Szenario-Check bleibt die Bewertung nicht prüffähig; die Abwägung ist angreifbar. **Rechtlich:** § 17 UVPG (Belastbarkeit/Transparenz), § 2 Abs. 3 BauGB. **Fachlich / Wissenschaftlich:** Bewertungen müssen robust gegen Einzeljahreseffekte sein. **Fazit / Forderung:** Szenario-Rechnung (+ Schlüsselarten; Annex-I-Gewichtung; alternative Ausschnitte) und Fehlerband; ggf. konservativere Einstufung. **Gesamtfazit zu Kapitel 7.1 — Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Brutvogellebensraum** Kapitel 7.1 soll die naturschutzfachliche Relevanz des Untersuchungsgebietes als Brutvogellebensraum zusammenfassend bewerten. Statt eine differenzierte, artenspezifische und rechtlich belastbare Analyse vorzulegen, arbeitet das Gutachten jedoch mit Pauschalisierungen, Bagatellisierungen und veralteten Daten. Damit wird das Gebiet systematisch als „nicht bedeutend“ abgewertet, obwohl zahlreiche planungsrelevante Arten (u. a. Rotmilan, Kiebitz, Feldlerche, Schwarzkehlchen, Grauammer) vorkommen. **Hauptdefizite:** 1. Ermittlungsdefizite • Keine ausreichende Differenzierung nach Brutstatus (sichere Brut, Brutverdacht, Nahrungsgast). • Unzureichende Quantifizierung von Brutpaaren, Revieren und Dichte. • Fehlende Integration externer Datenquellen (ornitho.de, Brutvogelatlas). 2. Bewertungsdefizite	Untersuchungsgebietsgrenzen hinausreichenden Flugbewegungen sowie unter Berücksichtigung weiterer Daten der avifaunistischen Untersuchung des Büros LEWATANA auf den nördlich angrenzenden Flächen ist der Umfang der Untersuchung deutlich größer als es vom maßgeblichen niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfaden vorgesehen ist. Noch weiter gehende Untersuchungen, wie sie von der Stellungnahme gefordert werden, wären auch mit Blick auf das Fehlen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG im Untersuchungsgebiet unverhältnismäßig.

- Pauschale Einstufung als „nicht bedeutend“ ohne transparente Kriterien.
- Ignorieren fachlich anerkannter Schutzradien (Rotmilan 1.000 m, Kranich 3.000 m, Kiebitz 300 m).
- Bagatellisierung gefährdeter Arten (Kiebitz, Feldlerche, Grauammer).
- Keine Differenzierung nach Habitattypen (Wiesen, Waldränder, Hecken, Feuchtflächen).

3. Rechtsfehlerhafte Ausblendungen
   - Missachtung der EU-Vogelschutzrichtlinie (Art. 4) und der artenschutzrechtlichen Verbote (§ 44 BNatSchG).
   - Absehbare Konflikte werden unzulässig in spätere Verfahren (BlmSchG) verlagert.
   - Nutzung einer veralteten Kartengrundlage (Abb. 15), die nicht dem aktuellen FNP entspricht.
4. Unterlassene Kumulations- und Funktionsbetrachtung
   - Keine GIIS-gestützte Kumulationsprüfung mit Nachbarflächen und Windparks.
   - Missachtung ökologischer Funktionen (Trittsteinbiotope, Biotopverbund).
5. Missachtung wissenschaftlicher Standards
   - Fachstandards des BfN (Skripten 593/595) nicht angewendet.
   - Internationale Studien zu Brutvogelsensibilität (Südbeck et al. 2005; Bellebaum 2013; Dürr 2019) nicht berücksichtigt.

Gesamtbewertung

Kapitel 7.1 ist methodisch unzureichend, rechtlich fehlerhaft und verfahrensrechtlich angreifbar. Die pauschale Abwertung des Untersuchungsgebietes als „nicht bedeutend“ ist ein klarer Abwägungsfehler nach § 1 Abs. 7 BauGB, weil zentrale Belange der Vogelwelt nicht ordnungsgemäß berücksichtigt wurden. Zusätzlich liegt ein Verfahrensfehler vor:

- unvollständige Datenerhebung,
- Nutzung veralteter Kartengrundlagen (Abb. 15),

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- fehlende Kumulationsprüfung,
- keine Offenlegung der Bewertungsmaßstäbe.
-

Das Kapitel kann in seiner jetzigen Form nicht als tragfähige Grundlage für die Planung herangezogen werden.

Kernforderungen:

1. Artenspezifische Neubewertung aller nachgewiesenen Brutarten mit quantitativen Angaben.
2. Brutstatus-Differenzierung in „sichere Brut“, „Brutverdacht“ und „Nahrungsgast“.
3. Aktualisierung der Kartengrundlagen (55. FNP-Änderung), Streichung veralteter Darstellungen (Abb. 15).
4. Einbindung externer Datenquellen (ornitho.de, Landesdatenbanken, Brutvogelatlas).
5. Anwendung fachlicher Schutzradien (Rotmilan 1.000 m, Kranich 3.000 m, Kiebitz 300 m usw.).
6. Saisonale und habitatbezogene Differenzierung (Wiesen, Waldränder, Hecken, Feuchtflächen).
7. Kumulativprüfung mit allen benachbarten Windparks und Flächen im 10-km- Umfeld.
8. Berücksichtigung ökologischer Funktionen (Trittstein- und Verbundfunktionen im Landschaftsgefüge).
9. Transparente Bewertungsmaßstäbe mit Offenlegung der Kriterien für jede Einstufung.
10. Erneute Abwägung der Belange des Artenschutzes auf Basis einer vollständigen, aktuellen und rechtssicheren Datengrundlage.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Kapitel 7.2 — Bewertung der Raumnutzungsanalyse von Brutvögeln und Nahrungsgästen	Der Stellungnahme zum Kapitel 7.2 wird nicht gefolgt. Sofern nicht anders unter dem Abwägungsvorschlag zum jeweiligen Thema aufgeführt, ist für die Stellungnahme zum Kapitel 7.2 die Sammelabwägung, Pkt. 1.17 anzuführen.
Thema 1: Unterlassene kumulative Prüfung (Kumulationseffekt) **Sachverhalt:** Das Gutachten bewertet die Raumnutzungsanalyse isoliert auf die untersuchte Fläche bezogen. Eine GIS-gestützte Prüfung der Summenwirkungen mit den benachbarten Windparks (Westergellersen, Vierhöfen, GEL_01) findet nicht statt. **Gegenargument:** Vögel bewegen sich großräumig und nutzen weiträumige Landschaftsmosaike. Eine isolierte Betrachtung unterschätzt die Konflikte massiv. **Rechtlich:** • § 34 BNatSchG: kumulative Wirkungen sind zwingend zu prüfen. » • BVerwG (Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07): fordert ausdrücklich die Betrachtung kumulativer Belastungen. **Fachlich:** • Rotmilan, Kranich und Gänse sind großräumige Arten, deren Reviere weit über das Plangebiet hinausreichen. • Mehrere Windparks in geringer Distanz führen zu Barrieren und erhöhter Mortalität. **Wissenschaftlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Kumulation in der Avifaunistik siehe Sammelabwägung Pkt. 1.18

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Bellebaum et al. (2013): weisen nach, dass kumulative Mortalitätseffekte in Windparkdichten signifikant zunehmen. **Verfahren:** Die unterlassene Kumulationsprüfung ist ein gravierender Ermittlungsfehler. **Fazit:** Ohne Kumulationsanalyse ist die Bewertung unvollständig und rechtsfehlerhaft. **Forderungen:** 1. Durchführung einer GIS-basierten Kumulationsanalyse im 10-km-Umfeld. 2. Einbeziehung aller bestehenden, genehmigten und geplanten Windparks.	
Thema 2: Keine populationsbezogene Bewertung **Sachverhalt:** Die Auswirkungen auf lokale oder regionale Vogelpopulationen werden nicht geprüft. Es fehlt eine populationsbiologische Risikoabschätzung. **Gegenargument:** Artenschutzrechtlich ist nicht nur das Individuum, sondern der Bestand zu schützen. Fehlt die populationsbezogene Betrachtung, kann die Tragweite der Eingriffe nicht bewertet werden. **Rechtlich:** • § 44 Abs. 1 BNatSchG: Verbot der Bestandsgefährdung. • EUuGH, Rs. C-127/02 („Waddenzee“): verlangt populationsbezogene Prüfung.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Populationsgrößen der Rote-Liste Arten des Gebiets fließen in die Bewertung der Bedeutung des Gebiets als Brutvogellebensraum gemäß der Methode von BEHM & KRÜGER (2013) ein. Maßgeblich für die Risikoanalyse sind § 45 b BNatSchG und der niedersächsische ministerielle Artenschutzleitfaden. Populationsbiologische Bewertungen, wie sie von der Stellungnahme gefordert werden, sind darin nicht vorgesehen; sie wären insbesondere wegen des Fehlens kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG im Untersuchungsgebiet mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fachlich: • Mortalität durch Kollision kann selbst bei wenigen Individuen für kleine Populationen gravierend sein. • Agrarvögel (Kiebitz, Feldlerche) sind in dramatischem Rückgang — jeder Brutplatz zählt. **Wissenschaftlich:** • Sudfeldt et al. (2021, DDA): dokumentieren massive Rückgänge von Agrarvogelpopulationen. **Verfahren:** Keine populationsbiologische Bewertung, keine Bezugnahme auf regionale Daten. **Fazit:** Die fehlende populationsbezogene Analyse ist ein massiver Verfahrensfehler. **Forderungen:** 1. Populationsbezogene Risikoanalyse für alle planungsrelevanten Arten. 2. Vergleich mit regionalen Brutbeständen (DDA, BfN-Daten).	
Thema 3: Abwägungsfehler bei Leitarten **Sachverhalt:** Rotmilan, Kranich, Schwarzmilan und Kiebitz werden im Kapitel zwar erwähnt, aber in der Schlussbewertung auf „nicht erheblich“ reduziert. **Gegenargument:** Diese Arten sind planungsentscheidend. Ihre Bagatellisierung ist nicht haltbar. **Rechtlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Das Avifauna-Gutachten ergänzt die standardisierte maßgebliche Bewertung von Brutvogellebensräumen in

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• § 581 Abs. 7 BauGB: Belange sind ordnungsgemäß abzuwägen. • OVG Lüneburg (Urt. v. 12.07.2012 - 4 LC 234/10): verlangt artenspezifische Gewichtung. **Fachlich:** • Rotmilan: weltweit bedeutsame Vorkommen in Deutschland. • Kranich: störungssensibel und kollisionsgefährdet. • Kiebitz: stark gefährdet, benötigt störungsarme Brutflächen. • **Wissenschaftlich:** • Dürr (2019): Rotmilan ist die häufigste Schlagopferart an WEA. **Verfahren:** Die Abwertung ohne nachvollziehbare Kriterien ist willkürlich. **Fazit:** Die Bagatellisierung von Leitarten ist ein klarer Abwägungsfehler. **Forderungen:** 1. Leitarten gesondert bewerten. 2. Schutzradien und Gefährdungspotenzial verbindlich berücksichtigen.	Niedersachsen (BEHM & KRÜGER 2013) durch Hinweise auf die Artenvielfalt und weitere gebietsspezifische Besonderheiten. Für die Bewertung der Bedeutung des Untersuchungsgebiets als Brutvogellebensraum ist die Berücksichtigung von Leitarten nicht vorgesehen. Das Avifauna-Gutachten enthält Angaben zu Abständen von Brutplätzen bzw. Horsten der relevanten Brutvogelarten zum geplanten Vorhabensgebiet. Maßgeblich sind die Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG. Die Untersuchung belegt, dass die dort aufgeführten Arten keine Brutplätze im Wirkungsbereich des Vorhabens haben. Eine Bewertung weiterer, nicht näher definierter *„Leitarten“* ist nicht erforderlich.
Thema 4: Verlagerung absehbarer Konflikte in spätere Verfahren **Sachverhalt:** Das Gutachten schiebt die Prüfung wesentlicher Konflikte in das spätere Genehmigungsverfahren nach BImSchG ab. **Gegenargument:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Absehbare Konflikte müssen bereits im FNP-Verfahren untersucht und berücksichtigt werden. **Rechtlich:** • BVerwG (Urt. v. 27.03.2003 - 4 CN 1.02): Konflikte dürfen nicht vollständig ins BImSchG verlagert werden. • § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Belange des Naturschutzes sind schon im FNP einzustellen. **Fachlich:** • Die Konflikte mit Brut- und Nahrungsgästen sind klar erkennbar. • Ein Verschieben bedeutet Abwägungslücken und Gefährdung des gesamten Verfahrens **Wissenschaftlich:** • BfN-Leitfaden (2018): empfiehlt frühzeitige Konfliktbewertung. **Verfahren:** Die Verschiebung ist ein struktureller Abwägungsfehler. **Fazit:** **Rechtlich:** • und fachlich unzulässig, gefährdet die Planrechtssicherheit. **Forderungen:** 1. Alle Konflikte im FNP-Verfahren ermitteln und bewerten. 2. Keine Verlagerung in spätere Verfahren ohne Vorprüfung.	Anders als die Stellungnahme fordert, ist es nicht die Aufgabe des Avifauna-Gutachtens „*alle Konflikte im FNP-Verfahren*“ zu ermitteln und zu bewerten.
Thema 5: Fehlende Prüfung internationaler Verpflichtungen	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Sachverhalt:
Die Bedeutung des Untersuchungsgebietes im Rahmen internationaler Schutzverpflichtungen (Vogelschutzrichtlinie, AEWA, Ramsar) wird nicht thematisiert.

Gegenargument:
Deutschland ist völkerrechtlich verpflichtet, den Schutz wandernder Arten zu gewährleisten. Eine Missachtung führt zu internationalen Rechtsverstößen.

Rechtlich:
- EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 4.
- AEWA (Agreement on the Conservation of African-Eurasian Migratory Waterbirds).
- Ramsar-Konvention.

Fachlich:
- Gast- und Zugvögel wie Kranich und Gänse sind internationale Schutzgüter.
- Das Untersuchungsgebiet liegt im Zugkorridor.

Wissenschaftlich:
- Wetlands International (2020): betont die Bedeutung von Rastgebieten entlang der Flyways.

Verfahren:
Internationale Verpflichtungen wurden nicht geprüft, ein gravierendes Ermittlungsdefizit.

Fazit:
Fehlende Einbindung internationaler Verpflichtungen = Rechtsfehler.

Der Geltungsbereich gehört zum Naturpark Lüneburger Heide, liegt aber außerhalb von weiteren naturschutzrechtlichen Schutzgebieten gemäß Niedersächsischem Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) sowie Gebieten mit landesweiter Bedeutung für den Naturschutz, insbesondere auch außerhalb von für Brut- und Gastvögel wertvollen Bereichen (Avifauna-Gutachten, Kapitel 2).

Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Die Europäische Rechtsprechung wird in das nationale Recht übernommen, so dass eine Anwendung internationaler Kriterien sichergestellt ist. Ob die Vorgaben der EU-Vogelschutzrichtlinie mit Blick auf die Ausweisung von EU-Vogelschutzgebieten sachgerecht erfolgt ist, ist nicht Gegenstand des vorhabensbezogenen Avifauna-Gutachtens.

Der Norden des Untersuchungsgebietes liegt im Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg.

Das Verhältnis der Planung zu den Bestimmungen der Schutzgebietsverordnungen ist nicht Gegenstand des Avifauna-Gutachtens. Für die avifaunistischen Untersuchungen ist der Schutzstatus angrenzender Bereiche ohne besondere Bedeutung. Allgemeine Informationen zum Vorkommen von Vögeln im angrenzenden Landschaftsschutzgebiet wurden aber berücksichtigt.

Die Ergebnisse der Untersuchung liefern grundlegende Informationen dafür, inwieweit die Belange von Schutzgebieten durch die Planung berührt werden können. Dies geschieht aber nicht in der Grundlagenuntersuchung des Avifauna-Gutachtens, das keine Sudie zur FFH-Verträglichkeitsprüfung darstellt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Forderungen: 1. Prüfung der Bedeutung im Kontext internationaler Abkommen. 2. Abstimmung mit Fachbehörden (z. B. LUNG, BfN).	
Thema 6: Unzureichende Berücksichtigung von Witterung und Sichtverhältnissen **Sachverhalt:** Das Gutachten stellt die Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse dar, ohne die erheblichen Einflüsse von Wetter, Licht- und Sichtverhältnissen systematisch zu dokumentieren. **Gegenargument:** Die methodische Erfassung kollisionsgefährdeter Arten hängt stark von Sichtweite, Tageslicht, Bewölkung, Regen und Nebel ab. Diese Einschränkungen wurden im Gutachten nicht transparent dargestellt. **Rechtlich:** Nach § 3 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB ist eine sachgerechte Abwägung nur möglich, wenn methodische Unsicherheiten offengelegt werden. Das BVerwG (9 A 14.07) verlangt eine nachvollziehbare Darlegung der Datengrundlagen. **Fachlich:** Insbesondere Greifvögel wie Rotmilan oder Mäusebussard sind bei schlechten Sichtbedingungen schwerer zu erfassen. Werden diese Umstände nicht berücksichtigt, kommt es zu systematischen Unterschätzungen. **Wissenschaftlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die lückenlose Erfassung bei geeigneten Witterungsbedingungen wird durch Tabellen im Anhang des Avifauna-Gutachtens belegt. Darüber hinaus wird der Qualitätsnachweis über die Bearbeitung der Untersuchung durch qualifizierte Ornithologen mit jahrzehntelanger Erfahrung bei vergleichbaren Vorhaben erbracht.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Studien (Kahlert et al. 2011, Hüppop et al. 2016) zeigen, dass Erfassungen ohne standardisierte Witterungsprotokolle zu erheblichen Fehleinschätzungen des Kollisionsrisikos führen. **Verfahren:** Das Unterlassen einer nachvollziehbaren Dokumentation führt zu einem Abwägungsfehler, da die Aussagekraft der Raumnutzungsanalyse nicht prüfbar ist. **Fazit:** Die Erfassungen sind lückenhaft und nicht belastbar. **Forderungen:** 1. Vollständige Offenlegung aller Witterungsbedingungen während der Erfassungen. 2. Nachkartierungen unter repräsentativen Witterungsbedingungen. 3. Einbindung standardisierter Protokolle nach Empfehlungen des LANUV (2017).	
Thema 7: Fehlende Differenzierung nach Tageszeiten und Saisonalität **Sachverhalt:** Das Gutachten fasst Flugbewegungen zusammen, ohne differenziert zwischen Tageszeiten (Morgen, Mittag, Abend) oder saisonalen Spitzen (Brutzeit, Zugzeit) zu unterscheiden. **Gegenargument:** Gerade die Aktivität von Nahrungsgästen wie Rotmilan, Kranich oder Gänsen weist starke zeitliche Schwankungen auf. Eine pauschale Darstellung verschleiert Kollisionsspitzen. **Rechtlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Aufteilung des Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Pkt. 1.19

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) verlangt, dass signifikante Gefährdungszeiten erfasst und bewertet werden. **Fachlich:** Die stärkste Aktivität von Rotmilanen liegt in den Mittagsstunden, Gänse dagegen ziehen bevorzugt in den Abend- und Nachtstunden. Diese Unterschiede werden im Gutachten nicht sichtbar. **Wissenschaftlich:** Belege liefern Langgemach & Dürr (2018) sowie Grünkorn et al. (2016), die zeigen, dass Zeitfenster mit hoher Aktivität den Kollisionsdruck maßgeblich bestimmen. **Verfahren:** Die fehlende Differenzierung verhindert eine wirksame Beurteilung und Abschaltregelung. **Fazit:** Die Analyse verschleiert kritische Zeitfenster. **Forderungen:** 1. Neuauswertung der Daten nach Tageszeiten und Saison. 2. Anpassung möglicher Vermeidungsmaßnahmen (z. B. zeitlich begrenzte Abschaltungen).	
Thema 8: Unzureichende Trennung von Brutvögeln und Nahrungsgästen **Sachverhalt:** Das Gutachten fasst Raumnutzungsdaten von Brutvögeln und Nahrungsgästen zusammen, ohne die ökologisch und artenschutzrechtlich unterschiedlichen Anforderungen zu berücksichtigen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. In Kapitel 3 des Avifauna-Gutachtens werden die verwendeten Methoden ausführlich beschrieben. Darin werden als zentraler Bestandteil der Untersuchung auch die Kriterien für die Differenzierung von Brutzeitfeststellung, -

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Gegenargument: Brutvögel haben feste Reviere, Nahrungsgäste dagegen nur temporäre Raumnutzung. Werden beide vermischt, verwischt das Bild der tatsächlichen Betroffenheit. **Rechtlich:** § 45 Abs. 7 BNatSchG verlangt eine spezifische Betrachtung je Artengruppe. Eine Vermischung verstößt gegen das Gebot der fachlichen Differenzierung. **Fachlich:** Für Brutvögel sind Horststandorte und Reviere maßgeblich, für Nahrungsgäste Rastplätze und Zugbewegungen. Beides erfordert unterschiedliche Erfassungs- und Bewertungsmethoden. **Wissenschaftlich:** Das BfN (2015) fordert klar getrennte Analysen, um artenspezifische Risiken bewerten zu können. **Verfahren:** Die Vermischung führt zu Bewertungsfehlern, weil unklar bleibt, welche Artengruppe den Ausschlag für die Ergebnisse gibt. **Fazit:** Das Gutachten verfehlt eine differenzierte Bewertung. **Forderungen:** 1. Getrennte Darstellungen von Brutvogel-und Nahrungsgastnutzung. 2. Erneute Abwägung mit artenspezifischen Gefährdungen.	verdacht und -nachweis sowie der Unterschied zwischen dem Status als Nahrungsgast und dem Status als Brutvogel erläutert. Anders als von der Stellungnahme behauptet werden Brutvögel und Nahrungsgäste werden getrennt voneinander beschrieben und bewertet. Dabei werden auch artspezifische Beeinträchtigungen berücksichtigt. Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Das Avifauna-Gutachten ergänzt die standardisierten Bewertungen durch Hinweise auf die Artenvielfalt und weitere gebietsspezifische Besonderheiten. Die in Niedersachsen maßgebliche Methode zur Bewertung von Brutvogellebensräumen von BEHM & KRÜGER (2013) sieht keine gesonderte Bewertung für Nahrungsgäste vor.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Thema 9: Vernachlässigung der Zugvogelkomponente **Sachverhalt:** Im Gutachten wird die Bedeutung des Raumes für durchziehende Arten kaum berücksichtigt, obwohl Gast- und Nahrungsgäste erfasst wurden. **Gegenargument:** Das Gebiet liegt in einem Korridor von Zugbewegungen nord-südlich zwischen Elbe und Heide. Die Funktion als Zugtrasse wurde nicht ausreichend gewürdigt. **Rechtlich:** § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG schützt auch ziehende Vögel. Das OVG Lüneburg (12 ME 97/13) stellte klar, dass auch Rast- und Zugbewegungen erfasst werden müssen. **Fachlich:** Arten wie Kranich und Gänse nutzen den Raum regelmäßig auf dem Zug. Ihre großräumige Raumnutzung ist nicht durch kurzfristige Beobachtungen erfasst. **Wissenschaftlich:** Krüger & Prieto (2019) belegen, dass Niedersachsen zentrale Zugkorridore aufweist, die in Planungen zwingend einzubeziehen sind. **Verfahren:** Das Unterlassen der Zugvogelbetrachtung ist ein gravierender Abwägungsfehler. **Fazit:** Das Gutachten blendet einen wesentlichen Konflikt aus.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Untersuchungsgebiet liegt nicht im Bereich verstärkter Zugbewegungen von Kranichen und Gänsen, z.B. entlang der Elbe. Die Stellungnahme suggeriert, es gäbe einen besonders stark genutzten schmalen Bereich („*Korridor*“) von Zugbewegungen zwischen Elbe und Heide. Das ist jedoch nicht der Fall. Zum einen ziehen Gänse und heute auch Kraniche in Niedersachsen auf breiter Front, zum anderen ergab die innerhalb von drei Jahren während über 450 Stunden ausgeführte avifaunistische Untersuchung keine Anhaltspunkte für eine regelmäßige Nutzung des Gebiets als Durchzugsraum. Daher ist in Übereinstimmung mit den Vorgaben des maßgeblichen ministeriellen Artenschutzleitfadens keine gesonderte Zugvogeluntersuchung erforderlich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Forderungen: 1. Einbindung von Zugvogeldaten aus landesweiten Monitoringprogrammen. 2. Durchführung zusätzlicher Zugvogelerfassungen in den Hauptzugzeiten. 3. Prüfung von Alternativflächen außerhalb der Korridore.	
Thema 10: Unklare Bewertungskriterien für Konfliktrisiken **Sachverhalt:** Das Gutachten beschreibt Raumnutzungen, legt aber keine nachvollziehbaren Maßstäbe für die Einstufung „hoch — mittel — geringes Risiko“ offen. **Gegenargument:** Ohne transparente Kriterien ist die Bewertung nicht überprüfbar. **Rechtlich:** Nach § 2 Abs. 3 UVPG ist die Nachvollziehbarkeit von Bewertungsmaßstäben zwingend. Das BVerwG (4 CN 9.03) fordert, dass Kriterien im Verfahren offen gelegt werden. **Fachlich:** Fehlende Definitionen führen zu Beliebigkeit: Wann gilt z. B. eine Raumnutzung durch Rotmilan als erheblich? Ab 3 Flügen/Tag, 30 oder 300? **Wissenschaftlich:** Die LAG VSW (2015) und das BfN (2018) geben konkrete Maßstäbe vor, die hier nicht erkennbar verwendet wurden. **Verfahren:** Das Fehlen nachvollziehbarer Maßstäbe macht die Abwägung angreifbar.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. § 45 b BNatSchG legt fest, dass eine Raumnutzungsanalyse (alternativ zu einer Habitatpotenzialanalyse) nur erforderlich ist, wenn Arten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG in den ebenfalls dort aufgeführten zentralen Prüfbereichen vorkommen. Das ist bei dem geplanten Vorhaben nicht der Fall. Sie ist also für eine Einschätzung des Kollisionsrisikos nicht erforderlich. Die zeitlich vor der neuen Regelung des § 45 b BNatSchG auf Grundlage des niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfadens durchgeführte Raumnutzungsanalyse wurde dennoch im Avifauna-Gutachten dokumentiert. Weder § 45 b BNatSchG noch der Artenschutzleitfaden sehen eine Raumnutzungsanalyse als Grundlage für eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote der Störung sowie der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG vor. Anmerkungen, Fazit und Forderungen der Stellungnahme zur Raumnutzungsanalyse sind daher obsolet, werden als gegenstandslos zurückgewiesen und inhaltlich im Einzelnen nicht kommentiert.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fazit: Die Bewertungskriterien sind nicht belastbar. **Forderungen:** 1. Offenlegung der Bewertungsmaßstäbe. 2. Anwendung bundeseinheitlicher Standards (BfN, LAG VSW). 3. Überarbeitung der Risikoeinschätzung auf Grundlage valider Kriterien.	
Thema 11: Fehlende Quantifizierung von Flugbewegungen und Revierdichte **Sachverhalt:** Das Gutachten bewertet die Raumnutzung von Brutvögeln und Nahrungsgästen nur qualitativ („gering“, „mäßig“, „hoch“), ohne konkrete Zahlen zu Flugbewegungen, Revierdichte oder Häufigkeit offenzulegen. **Gegenargument:** Eine qualitative Einstufung ohne quantitative Daten ist beliebig. Ob z. B. Rotmilane 3, 30 oder 300 Flüge pro Saison im Gebiet ausführen, ist entscheidend für die Risikoeinschätzung. Ohne Zahlen kann die Bewertung weder nachvollzogen noch fachlich geprüft werden. **Rechtlich:** • § 17 UVPG verlangt nachvollziehbare, überprüfbare und dokumentierte Datengrundlagen. • BVerwG (Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07) betont die Pflicht zur Quantifizierung, wenn Daten für eine Bewertung erheblich sind. **Fachlich:** • Rotmilan: Schlagopferhäufigkeit steigt proportional mit der Anzahl der Überflüge durch Windparks.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme arbeitet hier wie auch an zahlreichen anderen Stellen mit einem falschen Zitat: *„„gering“, „mäßig“, „hoch““* sind keine Kategorien im Avifauna-Gutachten zur Bewertung der Raumnutzung von Brutvögeln und Nahrungsgästen. Richtig ist, dass die Raumnutzung von Brutvögeln und Nahrungsgästen auch quantitativ bewertet wird. So fließen z.B. die Populationsgrößen der Rote-Liste Arten des Gebiets in die Bewertung des Gebiets als Brutvogellebensraum ein. Siedlungsdichten wurden z.B. für die Feldlerche ermittelt, um den Bestand mit anderen Werten vergleichen zu können. § 45 b BNatSchG legt fest, dass eine Raumnutzungsanalyse (alternativ zu einer Habitatpotenzialanalyse) nur erforderlich ist, wenn Arten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG in den ebenfalls dort aufgeführten zentralen Prüfbereichen vorkommen. Das ist bei dem geplanten Vorhaben nicht der Fall. Sie ist also für eine Einschätzung des Kollisionsrisikos nicht erforderlich. Die zeitlich vor der neuen Regelung des § 45 b BNatSchG auf Grundlage des niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfadens durchgeführte Raumnutzungsanalyse wurde dennoch im Avifauna-Gutachten dokumentiert. Weder § 45 b BNatSchG noch der Artenschutzleitfaden sehen eine Raumnutzungsanalyse als Grundlage für eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote der Störung sowie der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG vor. Anmerkungen, Fazit und Forderungen der

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Kiebitz: Revierdichte auf Ackerflächen bestimmt die Empfindlichkeit des Gebiets. • Gänse: Truppgrößen sind ein zentraler Risikofaktor. **Wissenschaftlich:** • Dürr (2019): bundesweite Schlagopferstatistik zeigt deutliche Korrelation zwischen Nutzungshäufigkeit und Kollisionsrisiko. • Grünkorn et al. (2016): empfehlen quantitative Erfassung von Überflügen als Standard. **Verfahren:** Keine Tabellen, keine Rohdaten, keine nachvollziehbare Quantifizierung — Ermittlungsdefizit. **Fazit:** Die fehlende Quantifizierung entwertet die gesamte Bewertung und führt zu einem klaren Abwägungsfehler. **Forderungen:** 1. Nachlieferung aller quantitativen Daten (Flugbewegungen, Revierdichte, Truppgrößen). 2. Veröffentlichung der Rohdaten als Anhang (Tabellen, GIS-Dateien). 3. Neubewertung auf Basis transparenter Zahlenwerte.	Stellungnahme zur Raumnutzungsanalyse sind daher obsolet, werden als gegenstandslos zurückgewiesen und inhaltlich im Einzelnen nicht kommentiert. In Kapitel 3 des Avifauna-Gutachtens werden die verwendeten Methoden ausführlich dokumentiert. Eine Abgabe von Rohdaten ist weder üblich noch erforderlich, da die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse durch die Darstellung in textlicher, tabellarischer und kartografischer Form hinreichend gewährleistet ist.
Thema 12: Fehlende Brutstatus-Differenzierung **Sachverhalt:** Das Gutachten unterscheidet nicht klar zwischen sicherer Brut, Brutverdacht und bloßen Nahrungsgästen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. In Kapitel 3 des Avifauna-Gutachtens werden die verwendeten Methoden ausführlich beschrieben. Darin werden als zentraler Bestandteil der Untersuchung auch die Kriterien für die Differenzierung von Brutzeitfeststellung, -

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Gegenargument: Gerade diese Differenzierung ist planungsentscheidend: Schon ein Brutverdacht verpflichtet zur vertieften Prüfung. Nahrungsgäste dagegen haben eine andere Gewichtung. Ohne saubere Trennung verschwimmen die Kategorien. **Rechtlich:** • § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG schützt Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch bei Brutverdacht. • OVG Lüneburg (Beschl. v. 26.02.2016 - 4 ME 232/15): „Brutverdacht darf nicht ignoriert werden“. **Fachlich:** • Rotmilan: Horstverdacht kann bereits Ausschlusswirkung entfalten. • Kiebitz: Brutversuch auch bei geringem Erfolg ist **Rechtlich:** relevant. **Wissenschaftlich:** • Südbeck et al. (2005): Brutstatus-Differenzierung ist Standard in der Avifaunistik. **Verfahren:** Fehlende Status-Zuordnung macht die Bewertung unbrauchbar. **Fazit:** Rechtlich und fachlich ein gravierendes Ermittlungsdefizit. **Forderungen:** 1. Nachkartierung mit Statusdifferenzierung.	verdacht und -nachweis sowie der Unterschied zwischen dem Status als Nahrungsgast und dem Status als Brutvogel erläutert. Anders als von der Stellungnahme behauptet, werden Brutvögel und Nahrungsgäste werden getrennt voneinander beschrieben und bewertet. Jeder bei der Untersuchung festgestellten Art wurde ein Status zugeordnet (s. Gesamtartenliste im Anhang des Avifauna-Gutachtens).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
2. Einordnung aller Beobachtungen nach Brutstatus. **Thema 13: Unzureichende Darstellung funktionaler Raumnutzung** • **Sachverhalt:** • Die Analyse zeigt nur punktuelle Beobachtungen, nicht aber die funktionale Nutzung (Flugachsen zwischen Brutplätzen, Nahrungshabitaten und Rastflächen). • **Gegenargument:** • Vögel benötigen funktionale Netzwerke. Werden Flugachsen nicht dargestellt, erscheinen Konflikte künstlich klein. • **Rechtlich:** • 8 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: verlangt Berücksichtigung ökologischer Funktionen: • § 21 BNatSchG: fordert die Sicherung des Biotopverbunds. **Fachlich:** • Rotmilan: tägliche Pendelbewegungen zwischen Horst und Nahrungsflächen. • Kranich: Verknüpfung von Brut-und Schlafplätzen mit Nahrungsflächen. **Wissenschaftlich:** • Opdam et al. (2002): Trittstein-und Korridorfunktionen sind entscheidend für Populationserhalt. **Verfahren:** Keine GIS-Darstellung der Flugachsen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. § 45 b BNatSchG legt fest, dass eine Raumnutzungsanalyse (alternativ zu einer Habitatpotenzialanalyse) nur erforderlich ist, wenn Arten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG in den ebenfalls dort aufgeführten zentralen Prüfbereichen vorkommen. Das ist bei dem geplanten Vorhaben nicht der Fall. Sie ist also für eine Einschätzung des Kollisionsrisikos nicht erforderlich. Die zeitlich vor der neuen Regelung des § 45 b BNatSchG auf Grundlage des niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfadens durchgeführte Raumnutzungsanalyse wurde dennoch im Avifauna-Gutachten dokumentiert. Weder § 45 b BNatSchG noch der Artenschutzleitfaden sehen eine Raumnutzungsanalyse als Grundlage für eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote der Störung sowie der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG vor. Anmerkungen, Fazit und Forderungen der Stellungnahme zur Raumnutzungsanalyse sind daher obsolet, werden als gegenstandslos zurückgewiesen und inhaltlich im Einzelnen nicht kommentiert.

Fazit:
Die funktionale Dimension des Raumes wurde komplett übersehen.

Forderungen:
1. Kartierung von Flugachsen.
2. Analyse der Nutzungskorridore.
3. Bewertung als funktionaler Lebensraumverbund.

Thema 14: Fehlende Korrelation mit Schlagopferdaten

Sachverhalt:
Die Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse werden nicht mit bestehenden Schlagopferstatistiken abgeglichen.

Gegenargument:
Gerade Rotmilan, Kranich und Gänse sind bundesweit als Schlagopfer dokumentiert. Der Abgleich mit Schlagopferdaten ist zwingend, um das Risiko realistisch einzuschätzen.

Rechtlich:
- § 17 UVPG fordert vollständige Datennutzung.
- BVerwG (9 A 14.07): verlangt Berücksichtigung empirischer Daten.

Fachlich:
- Rotmilan: häufigstes Schlagopfer an WEA in Deutschland.
- Kranich: zahlreiche Schlagopfer in Norddeutschland dokumentiert.

Wissenschaftlich:
- Dürr (2019): zentrale Datenbank zu Schlagopfern in Deutschland.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• May et al. (2019): internationale Studien zu Großvögeln und Windenergie. **Verfahren:** Der Abgleich fehlt — Bewertungsdefizit. **Fazit:** Die Kollisionsgefahr wird massiv unterschätzt. **Forderungen:** 1. Einbindung der Dürr-Datenbank. 2. Artenspezifische Risikoabschätzung auf Basis realer Schlagopferzahlen.	
Thema 15: Intransparente Bewertungsmaßstäbe **Sachverhalt:** Das Kapitel legt nicht offen, nach welchen Kriterien Flugbewegungen und Raumnutzungen als „erheblich“ oder „unerheblich“ bewertet wurden. **Gegenargument:** Ohne nachvollziehbare Kriterien ist die Bewertung willkürlich. **Rechtlich:** • § 2 Abs. 3 UVPG: Nachvollziehbarkeit von Kriterien ist zwingend. • OVG Münster (8 D 58/12.AK): verlangt Transparenz in Bewertungsmaßstäben. **Fachlich:** • Es fehlt ein definierter Schwellenwert (z. B. Anzahl Überflüge pro Tag). • Ohne Schwelle bleibt die Bewertung interpretationsabhängig. **Wissenschaftlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Habitatpotenzialanalyse) nur erforderlich ist, wenn Arten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG in den ebenfalls dort aufgeführten zentralen Prüfbereichen vorkommen. Das ist bei dem geplanten Vorhaben nicht der Fall. Sie ist also für eine Einschätzung des Kollisionsrisikos nicht erforderlich. Die zeitlich vor der neuen Regelung des § 45 b BNatSchG auf Grundlage des niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfadens durchgeführte Raumnutzungsanalyse wurde dennoch im Avifauna-Gutachten dokumentiert. Weder § 45 b BNatSchG noch der Artenschutzleitfaden sehen eine Raumnutzungsanalyse als Grundlage für eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote der Störung sowie der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG vor. Anmerkungen, Fazit und Forderungen der Stellungnahme zur Raumnutzungsanalyse sind daher obsolet, werden als gegenstandslos zurückgewiesen und inhaltlich im Einzelnen nicht kommentiert.

- LAG VSW (2015): definiert konkrete Schwellenwerte.

Verfahren:
Fehlende Kriterien — Abwägungsfehler.

Fazit:
Die Bewertung ist nicht überprüfbar.

Forderungen:
1. Offenlegung aller Bewertungsmaßstäbe.
2. Anpassung an bundeseinheitliche Standards (BfN, LAG VSW).

Thema 16: Fehlende Sensitivitäts- und Unsicherheitsanalyse

Sachverhalt:
Die Ergebnisse werden als „gesichert" dargestellt, ohne Unsicherheiten oder mögliche Erfassungsfehler zu quantifizieren.

Gegenargument:
Jede Feldstudie hat methodische Grenzen. Werden Unsicherheiten nicht benannt, entsteht ein falscher Eindruck von Genauigkeit.

Rechtlich:
- § 17 UVPG verlangt realistische Darstellung inkl. Unsicherheiten.

Fachlich:
- Sichtbedingungen, Störungsfaktoren und Stichprobengröße beeinflussen Ergebnisse erheblich.
- Unsicherheiten sind für eine rechtssichere Abwägung zentral.

Wissenschaftlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die lückenlose Erfassung bei geeigneten Witterungsbedingungen wird durch Tabellen im Anhang des Avifauna-Gutachtens belegt. Darüber hinaus wird der Qualitätsnachweis über die Bearbeitung der Untersuchung durch qualifizierte Ornithologen mit jahrzehntelanger Erfahrung bei vergleichbaren Vorhaben erbracht. Anders als im Umweltbericht gibt es für ein Fachgutachten keine formelle Verpflichtung auf Datenlücken, methodische Fehler oder Beobachterunsicherheiten einzugehen.

Die allgemein anerkannte Methode der Revierkartierung wurde von Ornithologen entwickelt, weil sie eine gute Möglichkeit darstellt, den Brutvogelbestand eines Gebietes darzustellen. Sie kommt regelmäßig auch im Rahmen von Windenergieplanungen zur Anwendung. Eine Ermittlung von Vertrauensintervallen ist bei vorhabenbezogenen Revierkartierungen aber nicht üblich. Die Durchführung einer Sensitivitätsanalyse der mit dieser Standard-Methode ermittelten Ergebnisse ist nicht die Aufgabe der vorgelegten Untersuchung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Hüppop et al. (2016): Unsicherheitsanalysen sind Standard in der Avifaunistik. **Verfahren:** Keine Angabe von Unsicherheiten oder Spannbreiten. **Fazit:** Die Bewertung suggeriert Scheinsicherheit. **Forderungen:** 1. Durchführung einer Sensitivitätsanalyse. 2. Darstellung von Vertrauensintervallen für alle Ergebnisse.	
Thema 17: Keine Alternativenprüfung / Variantenvergleich **Sachverhalt:** Das Kapitel wertet die Raumnutzungsanalyse aus, ohne standortalternative Zuschnitte, Anlagenreduktionen, Höhenvarianten oder Abstandsvarianten (z. B. Rücknahme von WEA aus sensiblen Flugkorridoren) systematisch zu prüfen. **Gegenargument:** Ohne belastbaren Variantenvergleich fehlt der Nachweis, dass die vorliegende Lösung die konfliktärmste ist. Gerade bei nachgewiesenen Leitarten (Rotmilan, Kranich, Gänse) ist die Variantenprüfung zentraler Teil einer rechtssicheren Abwägung. **Rechtlich:** • § 2 Abs. 3 UVPG: Pflicht zur Prüfung vernünftiger Alternativen. • § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Belange von Natur und Landschaft sind optimierend zu berücksichtigen (Abwägungsgebot).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. § 45 b BNatSchG legt fest, dass eine Raumnutzungsanalyse (alternativ zu einer Habitatpotenzialanalyse) nur erforderlich ist, wenn Arten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG in den ebenfalls dort aufgeführten zentralen Prüfbereichen vorkommen. Das ist bei dem geplanten Vorhaben nicht der Fall. Sie ist also für eine Einschätzung des Kollisionsrisikos nicht erforderlich. Die zeitlich vor der neuen Regelung des § 45 b BNatSchG auf Grundlage des niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfadens durchgeführte Raumnutzungsanalyse wurde dennoch im Avifauna-Gutachten dokumentiert. Weder § 45 b BNatSchG noch der Artenschutzleitfaden sehen eine Raumnutzungsanalyse als Grundlage für eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote der Störung sowie der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG vor. Anmerkungen, Fazit und Forderungen der Stellungnahme zur Raumnutzungsanalyse sind daher obsolet, werden als gegenstandslos zurückgewiesen und inhaltlich im Einzelnen nicht kommentiert.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fachlich: • Varianten können Flugkorridore freihalten, Schutzradien sichern und Summenwirkungen mindern (z. B. Verzicht auf Randstandorte, Verschiebung aus Horstnährtungsräumen). **Wissenschaftlich:** • BfN-Leitfäden empfehlen Variantenvergleiche mit GIS-gestützter Konfliktkulisse (Artenkarten, Flugachsen, Schutzradien). **Verfahren:** Die „Null-Variante“ (Nichtrealisierung) und mindestens zwei technisch machbare Varianten fehlen — Ermittlungs- und Bewertungsdefizit. **Fazit:** Ohne Variantenprüfung liegt ein Abwägungsfehler vor; die Konfliktminimierung ist nicht nachgewiesen. **Forderungen:** 1. Vollständige Variantenprüfung (Flächenzuschnitt, Anlagenzahl/-höhe, Abstände). 2. GIS-basierter Vergleich der Konfliktintensität je Variante. 3. Begründete Auswahl der konfliktärmsten Lösung (Dokumentation in Kap.2).	
Thema 18: Fehlende Konkretisierung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen **Sachverhalt:** Das Kapitel bleibt bei allgemeinen Hinweisen („Maßnahmen möglich“) und entwickelt keine konkret überprüfbaren Maßnahmenpakete (Abschaltalgorithmen, saisonale Betriebsrestriktionen, Mikrositing).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Gegenargument: Abwägung ohne konkretisierte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist wertlos: Nur belegbare, messbare und rechtlich bindbare Maßnahmen können Konflikte tatsächlich senken. **Rechtlich:** • Vermeidungs-/Minderungspriorität im Naturschutzrecht (Vermeidungs-, Minderungs-, Kompensationshierarchie). • § 44 BNatSchG: Maßnahmen müssen geeignet sein, eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu verhindern. **Fachlich:** • Beispiele: •Saisonale Abschaltungen in Zugspitzen (Kranich, Gänse). •Shutdown-on-Demand bei Truppannäherung (radar-/kamera-gestützt). •Mikrositing zur Freihaltung von Flugkorridoren und Horstnahrungshabitaten. •Absenkung Cut-in-Speed ist nicht generisch ausreichend bei Großvögeln (kein Fledermausfall). **Wissenschaftlich:** • Internationale Studien zeigen Wirksamkeit gezielter, situativer Abschaltungen bei Massenzügen; generische Maßnahmen reichen bei Großvögeln nicht. **Verfahren:** Keine Maßnahmenspezifikation, keine Wirksamkeitsprognose, keine Verbindlichkeit à Bewertungsdefizit. **Fazit:**	insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Ohne konkrete, prüfbare Maßnahmen ist die positive Bewertung nicht tragfähig. **Forderungen:** 1. Maßnahmenkatalog mit Parametern (Trigger, Zeitfenster, Schwellenwerte, Monitoring). 2. Verbindliche Aufnahme in Plantext/ Nebenbestimmungen inkl. Sanktionsmechanik.	
Thema 19: Kein nachvollziehbarer Maßstab „regional bedeutend“ vs. „lokal unbedeutend“ **Sachverhalt:** Kap. 7.2 verwendet Relevanzbegriffe („gering“, „nicht erheblich“, „lokal“) ohne definierte Schwellen (z. B. Anteil am Regionalbestand, Brutpaarzahlen, Dichte, Trittsteinfunktion). **Gegenargument:** Ohne objektivierte Schwellenwerte entsteht Bewertungsspielraum bis zur Willkür. Gleichartige Sachverhalte können je nach Projekt anders gewertet werden. **Rechtlich:** • § 17 UVPG: Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit der Bewertungsmaßstäbe. • Rechtsprechung fordert transparente Kriterien als Basis der Abwägung. **Fachlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. § 45 b BNatSchG legt fest, dass eine Raumnutzungsanalyse (alternativ zu einer Habitatpotenzialanalyse) nur erforderlich ist, wenn Arten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG in den ebenfalls dort aufgeführten zentralen Prüfbereichen vorkommen. Das ist bei dem geplanten Vorhaben nicht der Fall. Sie ist also für eine Einschätzung des Kollisionsrisikos nicht erforderlich. Die zeitlich vor der neuen Regelung des § 45 b BNatSchG auf Grundlage des niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfadens durchgeführte Raumnutzungsanalyse wurde dennoch im Avifauna-Gutachten dokumentiert. Weder § 45 b BNatSchG noch der Artenschutzleitfaden sehen eine Raumnutzungsanalyse als Grundlage für eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote der Störung sowie der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG vor. Anmerkungen, Fazit und Forderungen der Stellungnahme zur Raumnutzungsanalyse sind daher obsolet, werden als gegenstandslos zurückgewiesen und inhaltlich im Einzelnen nicht kommentiert.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Übliche Kenngrößen: %-Anteil am Naturraum-/Landkreisbestand, Brutpaar- Dichte, Horstabstände, Nutzungshäufigkeit von Flugachsen, Rastbestandsmaxima. **Wissenschaftlich:** • LAG VSW/ BfN-Skripten nennen praxiserprobte Kategoriensysteme (z. B. Schwellen für „erheblich“). **Verfahren:** Fehlende Kriterien = Abwägungsdefizit; die Bewertung ist nicht auditierbar. **Fazit:** Der Relevanzmaßstab ist intransparent und damit angreifbar. **Forderungen:** 1. Einführung eines kriteriellen Bewertungsschemas (Schwellen/ Punkte). 2. Rückwirkende Anwendung auf alle Artengruppen in 7.2 mit Dokumentation.	
Thema 20: Nichtnutzung externer Datenquellen (ornitho.de, Atlanten, Telemetrie) **Sachverhalt:** Die Schlussbewertung stützt sich primär auf Eigenbeobachtungen; externe Daten (ornitho.de-Meldungen, DDA-Atlas, Vogelwarte Helgoland, Telemetrie/Movebank) fehlen. **Gegenargument:** Externe Daten schließen Erfassungslücken (z. B. Nachtzug, seltene Durchzügler, Sporadiker) und erhöhen die Robustheit. Ihre Nichtnutzung führt zu systematischen Unterschätzungen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Im Rahmen einer Datenrecherche wurden verschiedene externe Datenquellen hinzugezogen, u.a. erfolgte eine Abfrage bei einem örtlichen Ornithologen, der das Gebiet seit seiner Kindheit kennt. Daneben wurden die Ergebnisse der benachbarten Untersuchung des Büros LEWATANA verwendet. Daten aus dem Niedersächsischen Brutvogelatlas werden im Einzelfall, z.B. bei der Feldlerche, hinzugezogen, sind aber schon über zehn Jahre alt. Desweiteren wurde auf den Umweltdaten-Server des Landes Niedersachsen zurückgegriffen (NLWKN, https://www.umweltkarten-niedersachsen.de). Die innerhalb von drei Jahren während über 450 Stunden ausgeführte, avifaunistische Untersuchung ist mit einem weit höheren Aufwand betrieben worden als in

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Rechtlich: • § 17 UVPG: Ausschöpfung aller verfügbaren relevanten Datenquellen. • BVerwG verlangt, Drittquellen einzubeziehen, wenn sie ohne Weiteres verfügbar sind. **Fachlich:** • Ornitho.de liefert zeitnahe Raum-/Zeitmuster (Rastspitzen, Tageszeiten). • Telemetrie zeigt Flugkorridore und Flughöhenprofile schlagkräftig. **Wissenschaftlich:** • Best Practice: Kombination Eigenmonitoring + Citizen-Science + amtliche Datensätze. **Verfahren:** Kein Datenabgleich, keine Quellenkritik à Ermittlungsdefizit. **Fazit:** Die Datengrundlage ist unvollständig; die Bewertung unterschätzt Risiken. **Forderungen:** 1. Systematische Einbindung externer Datensätze (Datenabfragen, Zeitfenster, QA). 2. Abgleich/Validierung der Gutachtendaten: Aktualisierung der Bewertung.	vergleichbaren Fällen. Daher kann es nicht zu *„systematischen Unterschätzungen“* kommen. Ornitho-Daten dürfen in der Regel für vorhabensbezogene Untersuchungen nicht verwendet werden.
Thema 21: Veraltete / inkongruente Kartengrundlagen (Abgleich mit aktueller FNP-Änderung fehlt) **Sachverhalt:** In der Auswertung werden Kartengrundlagen genutzt, die nicht deckungsgleich mit der aktuellen FNP-Abgrenzung sind (z. B. übernommene Darstellungen wie in Abb. 15).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Abbildung 15 des Avifauna-Gutachtens basiert auf der Verbreitung von Revieren gefährdeter Brutvogelarten, differenziert nach Wald- und Offenlandlebensräumen. Die Grenzen des FNP-Geltungsbereichs wurden entsprechend dem zum Zeitpunkt der Erstellung der Abbildung gültigen Planungsstand

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Gegenargument: Abweichungen zwischen Bewertungskulisse und geltender Planung führen zu Fehlbewertungen: Flächen, die heute nicht (mehr) Teil der Kulisse sind, verzerren die Relevanz; neue Teilflächen bleiben unberücksichtigt. **Rechtlich:** • § 17 UVPG: Aktualität und Kongruenz der Datengrundlagen. • Abwägungsfehler, wenn auf obsoleter Kartengrundlage entschieden wird. **Fachlich:** • Schon geringe Randverschiebungen können Flugkorridore/Schutzradien anders treffen (Rotmilan/Kranich). • Mikro-Siting hängt von metergenauer Kulisse ab. **Wissenschaftlich:** • Leitfäden fordern konsistente Geodaten und Versionsstand-Dokumentation. **Verfahren:** Kein dokumentierter Abgleich mit der 55. FNP-Änderung, kein Änderungsprotokoll — Dokumentationsmangel. **Fazit:** Die Bewertung stützt sich teils auf veraltete Geobasis — verfahrensfehlerhaft. **Forderungen:** 1. Vollständiger Geodaten-Abgleich mit der FNP-Änderung (Version, Datum). 2. Neu-Mapping aller Konfliktkarten (Flugachsen, Radien) auf aktueller Kulisse. 3. Errata-Vermerk: welche Aussagen ändern sich durch die Aktualisierung?	nachrichtlich übernommen. Auch bei Berücksichtigung des aktuellen Planungsstands ändert sich die Verbreitung von Revieren gefährdeter Brutvogelarten, differenziert nach Wald- und Offenlandlebensräumen und damit die Bewertung der Bedeutung des Gebiets als Brutvogellebensraum nicht. Das Avifauna-Gutachten enthält Angaben zu Abständen von Brutplätzen bzw. Horsten der relevanten Brutvogelarten zum geplanten Vorhabensgebiet. Diesen Angaben liegen die Grenzen des Geltungsbereichs zugrunde. Sollte sich der Zuschnitt des Geltungsbereichs im Verlaufe des Planverfahrens ändern, ist zu kontrollieren, in wieweit die Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG weiterhin eingehalten werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Thema 22: Fehlende Darstellung von Unsicherheiten und Schwankungen

Sachverhalt:
Das Gutachten präsentiert Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse so, als ob es sich um feste, gesicherte Werte handelt. Unsicherheiten, statistische Schwankungen oder Konfidenzintervalle werden nicht angegeben.

Gegenargument:
Gerade bei ökologischen Erhebungen sind Schwankungen durch Wetter, Nahrungsangebot oder Störungen üblich. Ohne Angabe der Unsicherheiten wird eine Scheingenauigkeit suggeriert, die für die Abwägung rechtlich problematisch ist.

Rechtlich:
- § 3c UVPG: Es sind auch Unsicherheiten und methodische Grenzen der Datenerhebung offenzulegen.
- BVerwG 4 CN 3.15: Planungsentscheidungen müssen die Bandbreite realistischer Szenarien berücksichtigen.

Fachlich:
- Rotmilan- und Kranichzüge variieren je nach Witterung erheblich.
- Greifvögel ändern ihr Jagdverhalten kurzfristig je nach Beutetieren.

Wissenschaftlich:
- Birdlife International (2020) betont die Notwendigkeit von Schwankungsbereichen bei Raumnutzungsdaten.
- LAG VSW (2015) fordert ausdrücklich die Angabe von Unsicherheiten.

Verfahren:

Das Gutachten verstößt gegen anerkannte Standards, da keinerlei Varianzmaße angegeben werden.

Fazit:
Die fehlende Darstellung von Unsicherheiten macht die Ergebnisse einseitig und verhindert eine objektive Abwägung.

Forderungen:
1. Offenlegung statistischer Unsicherheiten und Varianzbereiche.
2. Nachbewertung mit Konfidenzintervallen.

Thema 23: Veraltete Bezugnahmen auf Literatur und Methoden

Sachverhalt:
Das Gutachten stützt sich auf methodische Leitlinien und Literaturquellen, die teils älter als zehn Jahre sind, ohne aktuelle Studien einzubeziehen.
Gegenargument:
Die Windenergieentwicklung und ihre ökologischen Folgen sind dynamisch. Ältere Leitlinien bilden heutige Anlagendimensionen (260-280 m) nicht mehr ab.

Rechtlich:
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Abwägung muss auf aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik beruhen. e
- § 2 Abs. 3 UVPG: Untersuchung muss „aktuelles Wissen“ einbeziehen.

Fachlich:
- Abstände und Gefährdungsbewertungen aus 2010-2015 unterschätzen Risiken großer WEA.
- Methodische Leitfäden wurden seitdem mehrfach überarbeitet.

Wissenschaftlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• UBA (2022), BfN (2023): Neue Studien zeigen signifikant höhere Kollisionsraten bei XXL-Anlagen. • Grünkorn et al. (2020): Klassische Rastermethoden sind für 250+ m Anlagen unzureichend. **Verfahren:** Fehlerhafte Grundlage: Nutzung veralteter Referenzen führt zu Abwägungsdefizit. **Fazit:** Das Gutachten ist nicht mehr methodenkonform mit aktuellem Stand. **Forderungen:** 1. Aktualisierung aller methodischen Grundlagen. 2. Ergänzung durch neue BfN-und UBA-Studien. 3. Wiederholung der Bewertung mit aktuellem Standard.	
Thema 24: Keine Abgrenzung saisonaler Raumnutzungsunterschiede **Sachverhalt:** Die Raumnutzungsanalyse vermischt Beobachtungen aus verschiedenen Jahreszeiten, ohne saisonale Unterschiede (Brut, Zug, Winter) klar abzugrenzen. **Gegenargument:** Das Verhalten von Arten wie Rotmilan oder Kranich ist saisonal stark unterschiedlich. Eine Vermischung verschleiert Gefahren im Zug oder bei Jungvögeln. **Rechtlich:** • § 44 Abs. 1 BNatSchG: Schutzvorschriften gelten jahreszeitlich differenziert (Fortpflanzung, Zug).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Aufteilung des Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Pkt. 1.19

- BVerwG (4 CN 6.14): Saisonale Unterschiede müssen in Fachgutachten berücksichtigt werden.

Fachlich:

- Rotmilane nutzen Flächen zur Brut, Zug und Nahrungssuche unterschiedlich intensiv.
- Gänse erscheinen nur saisonal, sind dann aber massiv betroffen.

Wissenschaftlich:

- Nilsson (2018): Zugzeiten sind die Hauptkollisionsphasen für Großvögel.
- BFfN (2021): Saisonale Differenzierung ist Mindeststandard.

Verfahren:
Das Unterlassen einer saisonalen Aufschlüsselung ist ein Ermittlungsdefizit.

Fazit:
Das Gutachten unterschlägt saisonale Spitzenbelastungen und macht dadurch die Abwägung unvollständig.

Forderungen:

1. Saisonale Auswertung der Daten.
2. Nachlieferung differenzierter Tabellen für Brut, Zug, Winter.
3. Ergänzende Risikoanalyse für Zugzeiten.

Thema 25: Fehlende Monitoringkonzepte für Bau- und Betriebsphase

Sachverhalt:
Das Gutachten beendet die Bewertung mit der Raumnutzungsanalyse, ohne ein Konzept für ein begleitendes Monitoring während Bau- und Betriebsphase vorzuschlagen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gegenargument:
Gerade bei bekannten Konfliktarten (Rotmilan, Kranich, Gänse) ist ein begleitendes Monitoring zwingend, um Auswirkungen in Echtzeit zu erkennen und Korrekturen (z. B. Betriebsabschaltungen) einzuleiten.

Rechtlich:

- § 17 UVPGiI. V. m. § 2 Abs. 3 UVPG: Prognosen müssen durch Monitoring überprüft werden.
- EUGH C-142/16 („Kommission/Deutschland“): Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass prognostische Unsicherheiten überprüft werden.

Fachlich:

- Monitoring erlaubt Anpassungen (Adaptive Management), z. B. bei unvorhergesehenen Massenzügen.
- Fehlt ein Monitoring, bleiben Prognosen unbelegt.

Wissenschaftlich:

- Grünkorn et al. (2020): adaptive Monitoring-Konzepte sind Standard bei Windenergieprojekten.

Verfahren:
Ohne Monitoring fehlt die Verknüpfung zwischen Prognose und Realität — Ermittlungsdefizit.

Fazit:
Die Bewertung ist unvollständig, solange kein Monitoring vorgesehen ist.

Forderungen:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

1. Entwicklung eines mehrjährigen Monitoringkonzepts (vor, während, nach Bau).
2. Veröffentlichung der Ergebnisse in Jahresberichten.
3. Verpflichtung zu Nachsteuerung bei Konflikten.

Thema 26: Fehlende Vorgaben zur Wirksamkeitsprüfung von Minderungsmaßnahmen

Sachverhalt:
Das Gutachten bleibt allgemein bei möglichen Minderungsmaßnahmen, ohne Mechanismen zur Erfolgskontrolle vorzusehen.

Gegenargument:
Nur wenn die Wirksamkeit geprüft wird, können Maßnahmen auch rechtlich Bestand haben. Ohne Indikatoren und Prüfverfahren bleibt die Wirkung reine Behauptung.

Rechtlich:

- § 13 BNatSchG: Maßnahmen müssen „geeignet“ sein. Geeignetheit kann nur über Prüfung festgestellt werden.
- BVerwG 9 A 14.07: verlangt belastbare Prognosen zur Wirksamkeit.

Fachlich:

- Abschaltungen während Zugzeiten müssen auf Effektivität geprüft werden (Reduktion der Mortalität).
- Auch Mikrostandortmaßnahmen (z. B. Freihalten von Heckenstrukturen) brauchen Kontrolle.

Wissenschaftlich:

- May et al. (2019): fordern eine Evaluierung von Vermeidungsmaßnahmen im Betrieb.

Verfahren:
Kein Prüfrahmen für Wirksamkeit > Abwägungsdefizit.

Fazit:
Das Gutachten bleibt hier hinter Mindeststandards zurück.

Forderungen:
1. Definition von Indikatoren (z. B. Schlagopfer pro Jahr, Flugroutenänderungen).
2. Einrichtung unabhängiger Kontrollinstanzen.

Thema 27: Unklare Verantwortlichkeiten und Rechtsfolgen

Sachverhalt:
Es wird nicht geregelt, wer für Monitoring, Datenaufbereitung und Umsetzung von Maßnahmen verantwortlich ist.

Gegenargument:
Ohne klare Zuständigkeiten ist unklar, wer bei Konflikten handeln muss. Das birgt Rechtsunsicherheit und erschwert die Nachvollziehbarkeit für Behörden und Gerichte.

Rechtlich:
- § 11 BImSchG: Betreiberpflichten müssen klar geregelt sein.
- § 12 BNatSchG: Verantwortung für die Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorgaben liegt beim Vorhabenträger.

Fachlich:

- Monitoring und Abschaltmechanismen müssen dem Betreiber auferlegt werden.
- Behörden benötigen eindeutige Handhabe für Vollzug.

Wissenschaftlich:

- Beispiele aus Skandinavien zeigen, dass klare Verantwortlichkeiten die Einhaltung von Schutzmaßnahmen sichern.

Verfahren:
Keine Regelung zur Zuweisung von Verantwortlichkeiten — Vollzugsdefizit.

Fazit:
Die Maßnahmen laufen ins Leere, wenn Verantwortlichkeiten nicht festgelegt sind.

Forderungen:

1. Verbindliche Festlegung der Betreiberpflichten im Plan.
2. Klare Benennung der Kontrollbehörden.
3. Sanktionen bei Nichteinhaltung (Abschaltung, Strafzahlungen).

Thema 28: Keine nachvollziehbare Begründung für Abwertungen

Sachverhalt:
Das Kapitel bewertet bestimmte Arten und Nutzungen als „nicht erheblich“, ohne eine nachvollziehbare Begründung zu liefern.

Gegenargument:
Eine reine Bewertung ohne Datenbasis oder Begründung ist intransparent und verletzt die Nachvollziehbarkeit.

Rechtlich:

- § 17 UVPG: verlangt, dass Bewertungen „nachvollziehbar und überprüfbar“ sind.
- OVG Münster 8 D 58/12.AK: Abwertungen müssen auf Daten basieren.

Fachlich:

- Beispiel: Rotmilan wird trotz zahlreicher Beobachtungen in der Nähe bagatellisiert.
- Gänsetrupps werden trotz hoher Relevanz als nicht erheblich eingestuft.

Wissenschaftlich:

- LAG VSW (2015): fordert begründete Kriterien für jede Bewertung.

Verfahren:
Fehlende Begründung = Abwägungsfehler.

Fazit:
Die Bewertungen sind nicht nachvollziehbar und damit rechtlich angreifbar.

Forderungen:

1. Nachvollziehbare Begründungen für jede Einstufung.
2. Offenlegung der angewendeten Kriterien.

Thema 29: Fehlende Stakeholder- und Behördeneinbindung bei Unsicherheiten

Sachverhalt:
Die Bewertung der Raumnutzung wurde ohne dokumentierte Abstimmung mit Naturschutzfachbehörden, NABU, Ornithologen oder lokalen Fachgruppen vorgenommen.

Gegenargument:
Gerade bei Unsicherheiten ist eine frühzeitige Einbindung von Fachbehörden und Stakeholdern fachlich geboten, um Fehlbewertungen zu vermeiden.

Rechtlich:

- § 4c BauGB: Behördenbeteiligung muss frühzeitig und umfassend erfolgen.
- UVPG: verlangt umfassende Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange.

Fachlich:

- Lokale Ornithologen verfügen über zusätzliche Daten.
- Fachbehörden können Bewertungsmaßstäbe harmonisieren.

Wissenschaftlich:

- BfN (2018): empfiehlt kooperative Verfahren, um Abwägungsfehler zu vermeiden.

Verfahren:
Keine dokumentierte Einbindung — Transparenz- und Beteiligungsdefizit.

Fazit:
Die Bewertung ist ohne externe Fachprüfung nicht belastbar.

Forderungen:

1. Nachträgliche Einbindung von Fachbehörden und anerkannten Fachgruppen.
2. Dokumentation der Abstimmung in Form von Protokollen.

Thema 30: Fehlende Risiko-Kommunikation und Szenarien für Entscheidungsträger

Sachverhalt:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse werden ausschließlich in Form einer zusammenfassenden Bewertung dargestellt („nicht erheblich“), ohne alternative Szenarien oder Risikoabschätzungen für unterschiedliche Entwicklungsvarianten vorzulegen.

Gegenargument:
Politische Entscheidungsträger benötigen nachvollziehbare Entscheidungshilfen: Welche Risiken entstehen im Worst-Case (z. B. hohe Brutpaarzahlen oder Massenzugereignisse)? Welche Vorteile hätte eine reduzierte Anlagendichte? Diese Szenarien fehlen völlig.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 UVPG: verlangt eine objektive Darstellung der „voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen“ in verschiedenen Varianten.
- § 1 Abs. 7 BauGB: Abwägung muss auf einer vollständigen Tatsachengrundlage erfolgen.

Fachlich:

- Risikokommunikation ist entscheidend, um Handlungsspielräume transparent zu machen (z. B. Abstandsvergrößerung vs. Komplettausschluss).
- Szenarien könnten zeigen, wie Konflikte mit Rotmilan und Kranich reduziert werden.

Wissenschaftlich:

- May et al. (2019): empfehlen die Darstellung von Szenarien und Wahrscheinlichkeiten in avifaunistischen Bewertungen.
- BfN-Leitfäden (2022): Risikokommunikation gilt als Bestandteil moderner Umweltprüfungen.

Verfahren:

Das Unterlassen einer Szenario-Darstellung führt dazu, dass Entscheidungsträger keine Vergleichsgrundlage haben.

Fazit:
Die Abwägung ist unvollständig und verletzt das Transparenzgebot.

Forderungen:
1. Erstellung von Szenario-Matrizen (Best Case, Real Case, Worst Case).
2. Darstellung der Auswirkungen jeder Variante auf Brut- und Nahrungsgäste.
3. Bereitstellung verständlicher Risiko-Kommunikation für Entscheidungsträger und Öffentlichkeit.

Thema 31 — „18 Arten/Artengruppen“: Arten werden zusammengezogen — künstlich „unterdurchschnittlich“

Sachverhalt:
Kap. 7.2 bewertet die RNA mit „18 Arten bzw. Artengruppen“ und folgert „eher unterdurchschnittlich“, obwohl 252 Beobachtungsstunden geleistet wurden. Die Verwendung von Artengruppen statt einzelner Arten senkt die ausgewiesene Diversität.

Gegenargument:
Das Zusammenziehen zu Gruppen verfälscht den Eindruck geringer Vielfalt. Für eine belastbare Bewertung müssen alle Arten separat ausgewiesen und bewertet werden (inkl. seltener/episodischer Arten).

Rechtlich:
§ 17 UVPG - Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Bewertungsmaßstäbe; § 2 Abs. 3 BauGB - vollständige Ermittlung.

Fachlich / Wissenschaftlich:

BfN-Standards verlangen artspezifische RNA-Auswertungen (keine Gruppenaggregation) mit klaren Kriterien (Kontakte/h, Höhenbänder).

Verfahren:
Die Gruppierung ist ein Bewertungsdefizit der Schlusskapitel (7.x), das die Gebietsrelevanz künstlich abwertet.

Fazit / Forderung:
Disaggregation aller „Artengruppen“ in Einzelarten, Nachtrag artenreiner Tabellen (Tab. 6/7-Aquivalent) mit Kontakten/h und Höhenklassen; Neubewertung der RNA.

Thema 32 — „Unterdurchschnittlich“ ohne Referenz: kein Benchmark, kein Vergleichsraum

Sachverhalt:
Die Einstufung „eher unterdurchschnittlich“ erfolgt ohne Angabe, gegen welchen Referenzraum (regional/landesweit/vergleichbare Agrarlandschaften) und welche Schwellen verglichen wurde.

Gegenargument:
Ohne vergleichbaren Benchmark ist die Einstufung subjektiv und nicht prüffähig. Es fehlen Referenzflächen und Grenzwerte (z. B. Perzentile, Mittelwerte).

Rechtlich:
§ 17 UVPG - Offenlegung der Bewertungsmaßstäbe; § 45b BNatSchG Bewertung nach Stand von Wissenschaft und Technik.

Fachlich / Wissenschaftlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

RNA-Ergebnisse sind relativ zu vergleichbaren Flächen zu interpretieren (Nutzungstyp, Relief, Randlinien); sonst drohen Fehlbewertungen.

Verfahren:
Fehlender Benchmark = Bewertungs-/Abwägungsdetfizit.

Fazit / Forderung:
Nachtrag einer Benchmark-Matrix (= 3 Referenzflächen ähnlicher Landschaft) mit objektiven Schwellen; darauf basierende Neubewertung der Aussage „unterdurchschnittlich".

Thema 33 — Aufwand (252 h) * Qualität: kein Effort-Standardizing, keine Detektionsraten

Sachverhalt:
7.2 stellt 252 Beobachtungsstunden heraus, leitet aber keine effort-standardisierten Kennwerte ab (Kontakte/h, Flugminuten/h, Detektionswahrscheinlichkeit).

Gegenargument:
Stunden allein belegen keine Datenqualität. Ohne Effort-Standardisierung können Zeitpunkt-/Wetter-Bias die Aktivität systematisch unterschätzen.

Rechtlich:
§ 17 UVPG - repräsentative und nachvollziehbare Darstellung; § 2 Abs. 3 BauGB - sachgerechte Ermittlung.

Fachlich / Wissenschaftlich:
BfN fordert normierte Aktivitätsraten und Unsicherheiten (Konfidenzintervalle) für RNA-Ergebnisse.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:
Fehlende Normierung = nicht prüffähige Kernaussagen.

Fazit / Forderung:
Nachholung effort-normierter Kennwerte (Kontakte/Beobachtungsstunde, Flugminuten/h, CI), getrennt nach Art und Höhenband; Aktualisierung der Bewertung.

Thema 34 — Zusammenfassung von Brutvögeln und Nahrungsgästen — vermischte Funktionsräume

Sachverhalt:
7.2 fasst Brutvögel und Nahrungsgäste gemeinsam zusammen. Die Funktionsräume (Revier/Brut vs. Nahrung/Transit) werden nicht getrennt bewertet.

Gegenargument:
Brut- und Nahrungshabitate stellen unterschiedliche Konfliktträume dar (Störung vs. Kollision). Das Vermischen verwischt artspezifische Risiken.

Rechtlich:
§ 45b Abs. 4 BNatSchG -— funktionale Lebensräume berücksichtigen; § 17 UVPG — Wechselwirkungen darstellen.

Fachlich / Wissenschaftlich
BfN-Leitfäden verlangen funktionsscharfe Auswertung (Brut, Nahrung, Transit) — mit eigenen Indikatoren pro Funktion.

Verfahren:
Konzeptionsmangel in der Schlussbewertung — Unterbewertung der Konflikte.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit / Forderung:
Getrennte RNA-Bewertung: Brutvögel vs. Nahrungsgäste mit je eigenen Kennwerten (Aktivitätsraten, Höhenanteile, Korridore) und separaten Schlussfolgerungen.

Thema 35 — Karten/Hotspots nur für Teilarten: keine flächendeckende Routen- /Höhenkarte in 7.2

Sachverhalt:
Die Untersuchung führt für einige Arten Raster-/Hotspot-Abbildungen (Z. B. Abb. 6, 9), in 7.2 wird aber ohne flächendeckende Kartenbasis über das Gesamtbild geurteilt (keine Routen-/Höhenkarte für alle RNA-Arten).

Gegenargument:
Ohne vollständige Routen-/Höhenkarten kann die Rotorband-Exposition und Korridorbündelung nicht bewertet werden.

Rechtlich:
§ 17 UVPG - räumliche Verteilung und Wirkungsmechanismen darstellen.

Fachlich / Wissenschaftlich:
RNA-Standards: GIS-Hotspots und Höhenbänder für alle relevanten Arten; nicht nur exemplarisch.

Verfahren:
Fehlende Kartenbasis =» Bewertungsdefizit der Gesamtaussage in 7.2.

Fazit / Forderung:
Nachtrag artenübergreifender Routen- und Höhen-Hotspotkarten (inkl. Anteil im Rotorband) als Grundlage der Schlussbewertung; Neubewertung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gesamtfazit zu Kapitel 7.2 — Bewertung der Raumnutzungsanalyse
Kapitel 7.2 sollte die Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse fachlich und rechtlich bewerten Stattdessen weist es systematische Defizite in Erhebung, Bewertung, Transparenz und Abwägung auf.

Schwere Verfahrensfehler:

- Keine Kumulationsprüfung mit benachbarten Windparks (klarer Verstoß gegen § 34 BNatSchG).
- Verlagerung absehbarer Konflikte ins BImSchG-Verfahren (unzulässig nach BVerwG 4 CN 1.02).
- Nutzung teils veralteter Kartengrundlagen (Abb. 15, FNP-Inkongruenzen).
- Fehlende populationsbiologische Bewertung und artenspezifische Risikoanalysen.

Zentrale Bewertungsdefizite:

- Keine Differenzierung nach Brutstatus, Tageszeit oder Saison.
- Fehlende Quantifizierung von Flugbewegungen, Revierdichte und Truppgrößen.
- Bagatellisierung gefährdeter Leitarten (Rotmilan, Kranich, Kiebitz, Gänse).
- Intransparente Bewertungsmaßstäbe, keine Unsicherheitsanalyse.
- Keine nachvollziehbare Begründung für Abwertungen („nicht erheblich“).

Methodische Lücken:

- Keine Nutzung externer Datenquellen (ornitho.de, Telemetrie, Atlanten).
- Fehlende Korrelation mit Schlagopferstatistiken (Dürr 2019).
- Keine GIS-basierte Darstellung von Flugachsen und Hotspots.
- Fehlende Szenarien, Monitoring- und Wirksamkeitskonzepte.

Abwägungsdefizite:

- Wesentliche Belange des Artenschutzes wurden unvollständig ermittelt (§ 17 UVPG).
- Bewertungen beruhen auf unvollständiger Datenlage und sind nicht überprüfbar.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Entscheidungsträgern fehlt eine transparente Risikoabwägung. **Kernforderungen:** 1. Nachholung einer vollständigen Kumulationsanalyse mit allen Windparks im 10-km-Umfeld. 2. Artenspezifische Risikoanalysen mit Populationsbezug (Rotmilan, Kranich, Schwarzmilan, Gänse, Kiebitz). 3. Quantitative Erfassung und Offenlegung aller Flugbewegungen, Truppgrößen, Revierdichten. 4. Brutstatus- und Saison-Differenzierung der Daten. 5. Einbindung externer Datenquellen (ornitho.de, DDA-Atlas, Telemetrie, Dürr- Schlagopferdaten). 6. Aktualisierung der Kartengrundlagen (55. FNP-Änderung, GIS). 7. Transparente Bewertungsmaßstäbe mit klaren Schwellenwerten. 8. Monitoring- und Wirksamkeitskonzepte für Bau- und Betriebsphase. 9. Szenario-Matrizen zur Risiko-Kommunikation für Entscheidungsträger. 10. Erneute Abwägung auf Grundlage einer methodisch und rechtlich belastbaren Datengrundlage.	
Kapitel 7.3 — Bedeutung des Untersuchungsgebiets für Gastvögel **Thema 1: Pauschale Abwertung der Gebietsbedeutung** **Sachverhalt:** Das Gutachten bewertet das Plangebiet insgesamt als „nicht bedeutend“ für Gastvögel, obwohl im Untersuchungsgebiet planungsrelevante Arten wie Kranich, Gänse und Schwäne dokumentiert wurden. **Gegenargument:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Saat- und Blässgans sowie Schwäne wurden bei der Gastvogelerfassung gar nicht festgestellt. An sieben Erfassungsterminen gab es Beobachtungen von Kranichen. Nördlich von Kirchgellersen wurde am 03.01.2023 ein kleiner Trupp von sechs Kranichen festgestellt. Alle anderen Beobachtungen umfassten maximal vier Tiere (s. Kapitel 6 des Avifauna-Gutachtens sowie Karte 3 in dessen Anhang). Aus der geringen festgestellten Nutzung lässt sich für das Untersuchungsgebiet keine besondere Bedeutung als Gastvogellebensraum ableiten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Eine pauschale Abwertung widerspricht den tatsächlichen Beobachtungen. Schon die regelmäßige Nutzung durch sensible Arten macht ein Gebiet rechtlich und fachlich bedeutsam. **Rechtlich:** • § 44 BNatSchG schützt jede Art unabhängig von der Häufigkeit. • OVG Münster (Urt. v. 20.08.2013 - 8 D 58/12.AK): auch temporäre Rastnutzung ist planungsrelevant. **Fachlich:** • Rastende Kraniche und Gänse zeigen, dass die Fläche Teil eines funktionalen Zug- und Rastnetzwerks ist. • Selbst kleine Flächen haben für durchziehende Arten eine hohe Bedeutung als Trittsteinbiotope. **Wissenschaftlich:** • Prange (2016): hebt hervor, dass auch kleinere Rastflächen für den Zugkorridor von Kranichen entscheidend sein können. **Verfahren:** Die Abwertung ohne transparente Kriterien ist ein Abwägungsfehler. **Fazit:** Die pauschale Einstufung als „nicht bedeutend“ entwertet die ökologische Rolle des Gebietes künstlich. **Forderungen:** 1. Neubewertung der Gebietsbedeutung auf Basis artenspezifischer Daten.	Anders, als von der Stellungnahme behauptet, handelt es sich bei der Bewertung nicht um eine „*pauschale Abwertung*“, sondern um eine Einstufung auf Basis der Erfassung mit insgesamt 42 Begehungsterminen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
2. Anerkennung temporärer Rast- und Zugnutzung als planungsrelevant.	
Thema 2: Keine artenspezifische Betrachtung **Sachverhalt:** Das Gutachten behandelt Gastvögel summarisch, ohne differenzierte Bewertung nach Artengruppen oder Einzelspezies. **Gegenargument:** Die Empfindlichkeiten gegenüber Windenergie unterscheiden sich stark zwischen Arten. Eine pauschale Behandlung verwischt Konflikte und ist rechtlich unhaltbar. **Rechtlich:** • § 44 Abs. 1 BNatSchG: jede Art ist einzeln zu betrachten. • BVerwG (Urt. v. 14.07.2011 - 9 A 12.10): Häufigkeit einer Art entbindet nicht von der Pflicht zur artenspezifischen Prüfung. **Fachlich:** • Kranich: störungssensibel, hoher Schutzradius. • Gänse: kollisionsgefährdet bei Massenzügen. • Singschwan: streng geschützt, empfindlich gegenüber Störungen. • Kiebitz: stark gefährdet, benötigt störungsfreie Offenflächen. **Wissenschaftlich:** • BfN-Skript 593 (2022): fordert explizite artenspezifische Analysen. **Verfahren:** Keine Trennung der Arten = Ermittlungsdefizit.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten behandelt Gastvögel nicht nur summarisch, sondern nimmt eine artbezogene Beschreibung und Bewertung, differenziert nach räumlichem Vorkommen und Häufigkeit vor. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Eine Vereinbarkeit des geplanten Windenergievorhabens mit den Belangen der Gastvögel erscheint aufgrund der geringen Frequentierung des Gebiets möglich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fazit: Ohne artenspezifische Betrachtung ist die Bewertung rechtlich und fachlich wertlos. **Forderungen:** 1. Artenspezifische Darstellung aller nachgewiesenen Gastvögel. 2. Getrennte Bewertung nach Empfindlichkeit, Schutzstatus und Konfliktrisiko. **Thema 3: Fehlende Quantifizierung von Rast-und Zugbeständen** **Sachverhalt:** Das Kapitel verzichtet auf konkrete Angaben zu Anzahl, Häufigkeit und Truppgröße von Gastvögeln. **Gegenargument:** Ohne Zahlenangaben ist keine belastbare Risikoeinschätzung möglich. Ob 50 oder 5.000 Gänse ein Gebiet nutzen, macht den entscheidenden Unterschied. **Rechtlich:** • § 17 UVPG: verlangt nachvollziehbare und überprüfbare Datengrundlagen. • BVerwG (Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07): quantitative Angaben sind unverzichtbar. **Fachlich:** • Kraniche rasten oft in Hunderten bis Tausenden Exemplaren. • Saat- und Blässgänse bilden große Schwärme mit erheblicher Kollisionsgefahr. **Wissenschaftlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten enthält in Text- und Kartenform konkrete Angaben zu Anzahl, Häufigkeit und Truppgröße von Gastvögeln. So erfolgten vom Kranich an sieben von 42 Erfassungsterminen Beobachtungen. Nördlich von Kirchgellersen wurde am 03.01.2023 ein kleiner Trupp von sechs Kranichen festgestellt. Alle anderen Beobachtungen umfassten maximal vier Tiere (s. Kapitel 6 des Avifauna-Gutachtens sowie Karte 3 in dessen Anhang). Der Hinweis der Einwendung „*Kraniche rasten oft in Hunderten bis Tausenden Exemplaren*“ weist daraufhin, dass sie sich mit den eigentlichen Inhalten des Avifauna-Gutachtens gar nicht beschäftigt hat, sondern lediglich pauschale Allgemeinplätze in ihrer Stellungnahme verwendet. In Kapitel 3 des Avifauna-Gutachtens werden die verwendeten Methoden ausführlich dokumentiert. Eine Abgabe von Rohdaten ist weder üblich noch erforderlich, da die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse durch die Darstellung in textlicher, tabellarischer und kartografischer Form hinreichend gewährleistet ist.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Madsen (2010): zeigt, dass Truppgröße entscheidender Risikofaktor für Kollisionen ist. **Verfahren:** Keine Tabellen, keine Bestandszahlen à Ermittlungsdefizit. **Fazit:** Fehlende Quantifizierung macht die Bewertung intransparent. **Forderungen:** 1. Nachlieferung quantitativer Daten zu Truppgrößen und Häufigkeiten. 2. Veröffentlichung der Rohdaten im Anhang.	
Thema 4: Ignorieren von Flughöhen und Zugkorridoren **Sachverhalt:** Es gibt keine Angaben, in welchen Höhen Gastvögel das Gebiet überfliegen oder welche Zugachsen genutzt werden. **Gegenargument:** Flughöhen sind zentral für die Bewertung des Kollisionsrisikos. Zugachsen zeigen die Funktion der Fläche im größeren Korridor. **Rechtlich:** • § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Verbot der Tötung - verlangt Prüfung des Kollisionsrisikos. • OVG Lüneburg (Beschl. v. 26.02.2016 4 ME 232/15): Risikoanalysen müssen auf Flughöhen basieren. **Fachlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Gastvogelerfassung dient der Erfassung rastender Vögel im Untersuchungsgebiet. Wiederkehrend genutzte Flugwege ortswechselnder Gastvogeltrupps wurden ebenfalls aufgenommen (s. Kapitel 6 des Avifauna-Gutachtens sowie Karte 3 in dessen Anhang). Nach Höhen differenzierte Flugbewegungen mit einer quantitativen Auswertung, wie viele Flüge im Rotorkreis erfolgen, sind Gegenstand der Raumnutzungsanalyse. Das Untersuchungsgebiet liegt nicht im Bereich verstärkter Zugbewegungen von Kranichen und Gänsen, z.B. entlang der Elbe. Die innerhalb von drei Jahren während über 450 Stunden ausgeführte avifaunistische Untersuchung ergab keine Anhaltspunkte für eine regelmäßige Nutzung des Gebiets als Durchzugsraum. Daher ist in Übereinstimmung mit dem maßgeblichen ministeriellen Artenschutzleitfaden keine gesonderte Zugvogeluntersuchung durchgeführt worden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Gänse und Kraniche fliegen häufig in 50-200 m Höhe — exakt im Rotorkreisbereich. • Zugkorridore sind über mehrere Kilometer breit und planungsentscheidend. **Wissenschaftlich:** • May et al. (2019): belegen, dass Flughöhen die zentrale Stellgröße für Kollisionsrisiken darstellen. **Verfahren:** Keine Flughöhen, keine Korridoranalyse — methodisches Defizit. **Fazit:** Das Gutachten blendet entscheidende Daten aus. **Forderungen:** 1. Erfassung von Flughöhen bei allen Beobachtungen. 2. GIS-gestützte Darstellung der Zugkorridore.	
Thema 5: Unzureichende saisonale Differenzierung **Sachverhalt:** Das Kapitel behandelt Gastvögel ohne Aufschlüsselung nach Jahreszeiten (Herbstzug, Winterrast, Frühjahrszug). **Gegenargument:** Gastvögel zeigen saisonal stark abweichende Nutzungsmuster. Werden diese nicht getrennt erfasst, bleiben Konfliktspitzen unsichtbar. **Rechtlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Aufteilung des Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Pkt. 1.19

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• § 44 BNatSchG schützt Vögel in allen Lebensphasen. • BVerwG (Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07): saisonale Unterschiede sind bei der Bewertung zwingend. **Fachlich:** • Kraniche treten v. a. im Herbst massiv auf. • Saatgänse nutzen Winteräcker, Kiebitze ziehen im Frühjahr. **Wissenschaftlich:** • Fox et al. (2015): zeigen, dass saisonale Spitzen die Hauptrisikophasen für Gastvögel darstellen. **Verfahren:** Keine getrennte Darstellung — Ermittlungsdefizit. **Fazit:** Die ökologische Bedeutung wird systematisch unterschätzt. **Forderungen:** 1. Saisonale Differenzierung (Herbst, Winter, Frühjahr) in Tabellenform. 2. Ergänzende Risikoanalyse für saisonale Spitzen.	
Thema 6: Missachtung internationaler Verpflichtungen **Sachverhalt:** Das Gutachten bewertet das Gebiet rein lokal, ohne Bezug auf internationale Verpflichtungen wie die EU-Vogelschutzrichtlinie, das AEWA-Abkommen oder die Ramsar-Konvention.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten berücksichtigt, dass viele Gastvogelarten (z. B. Gänse, Schwäne, Kraniche) durch die EU-Vogelschutzrichtlinie und internationale Abkommen (AEWA, Ramsar) besonders geschützt sind.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Gegenargument: Das Untersuchungsgebiet liegt im Hauptzugkorridor vieler arktischer Gänse, Kraniche und Schwäne. Deutschland hat völkerrechtliche Verpflichtungen, diese Rast- und Zugplätze zu sichern. Wird das ignoriert, ist die Bewertung unvollständig und rechtswidrig. **Rechtlich:** • EU-Vogelschutzrichtlinie (Art. 4): verpflichtet zur Sicherung bedeutender Rastgebiete. • AEWA (1995): fordert Schutzmaßnahmen für wandernde Wasservögel. • Ramsar-Konvention: schützt international bedeutende Feucht- und Rastgebiete. **Fachlich:** • Rastflächen im Binnenland sind unverzichtbar für Energiehaushalt und Fortpflanzung. • Kranich- und Gänsetrupps nutzen Niedersachsen als Schlüsselland auf dem Zugweg. **Wissenschaftlich:** • Madsen (2010): Rastplätze in Deutschland sind essentiell für den Überlebenszyklus nordischer Populationen. **Verfahren:** Keine Prüfung der internationalen Schutzdimension — Ermittlungsdefizit. **Fazit:** Das Kapitel verstößt gegen internationale Verpflichtungen.	In Kapitel 7.3 des Avifauna-Gutachtens erfolgt eine Prüfung der Bedeutung des Gebiets im internationalen Schutzkontext gemäß der in Niedersachsen gängigen Methode von KRÜGER et al. (2010).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Forderungen: 1. Bewertung der Gebietsrelevanz im Kontext von AEWA und Vogelschutzrichtlinie. 2. Abstimmung mit BfN und internationalen Fachinstitutionen.	
Thema 7: Fehlende Einbindung externer Datenquellen **Sachverhalt:** Das Kapitel basiert nur auf eigenen Erhebungen. Daten aus ornitho.de, von Vogelwarten oder Telemetrieprojekte wurden nicht einbezogen. **Gegenargument:** Gastvögel treten oft sporadisch oder in Massenzügen auf, die nur über externe Daten sichtbar werden. Ohne diese Quellen bleibt die Analyse lückenhaft. **Rechtlich:** • § 17 UVPG verpflichtet zur Nutzung aller relevanten Datenquellen. • BVerwG (Urt. v. 21.11.2013 - 4 CN 7.12): auch Drittquellen sind einzubeziehen. **Fachlich:** • ornitho.de liefert detaillierte Zugmeldungen. • Vogelwarten betreiben Langzeitmonitoring von Gänsen und Kranichen. **Wissenschaftlich:** • Fox et al. (2015): empfehlen explizit die Kombination eigener Erfassungen mit externen Daten.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten stützt sich keinesfalls ausschließlich auf eigene Beobachtungen, ohne externe Datenquellen einzubeziehen. Mit Blick auf die Nutzung des Gebiets durch Gastvögel wurde insbesondere auf den Umweltdaten-Server des Landes Niedersachsen zurückgegriffen (NLWKN, https://www.umweltkarten-niedersachsen.de). Desweiteren erfolgte eine Abfrage bei einem örtlichen Ornithologen, der das Gebiet seit seiner Kindheit kennt. Ornitho-Daten dürfen in der Regel für vorhabensbezogene Untersuchungen nicht verwendet werden. Für das Untersuchungsgebiet liegen keine Daten eines Langzeitmonitorings vor. Ein Vergleich mit Daten aus anderen Gebieten erfolgt indirekt über die Bewertung als Gastvogellebensraum gemäß der Methode von KRÜGER et al. (2010).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Verfahren: Externe Daten fehlen — unvollständige Datengrundlage. **Fazit:** Die Gastvogelbewertung ist dadurch methodisch unbrauchbar. **Forderungen:** 1. Integration externer Datensätze (ornitho.de, Telemetrie, Vogelwarten). 2. Abgleich der Gutachtendaten mit Langzeitmonitoring.	
Thema 8: Keine funktionale Bewertung von Nahrungs- und Rastflächen **Sachverhalt:** Das Kapitel nennt zwar einzelne Beobachtungen, bewertet aber nicht, welche Flächen funktional für Rast, Nahrungssuche oder Schlafplätze genutzt werden. **Gegenargument:** Ohne Funktionsbewertung bleibt die Bedeutung unsichtbar: Gerade Kombinationen von Ackerflächen, Feuchtgebieten und Waldrändern machen das Gebiet wertvoll. **Rechtlich:** • § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG schützt auch funktional genutzte Lebensstätten. • § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: fordert die Berücksichtigung ökologischer Funktionen. **Fachlich:** • Gänse und Schwäne pendeln zwischen Äckern (Nahrung) und Gewässern (Schlaf).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Da die Ergebnisse der Gastvogelerfassung keine Hinweise auf wiederkehrend zur Rast genutzte Flächen liefern und nur eine geringe Grundgesamtheit vorliegt (nur wenige Beobachtungen kleiner Gastvogelansammlungen), sind keine statistisch gesicherten Aussagen über eine etwaige Präferenz bestimmter Nutzungsarten oder Habitate möglich. Die Stellungnahme verwechselt den tatsächlichen mit dem potenziellen Bestand von Gastvögeln. Die avifaunistische Untersuchung liefert Daten für eine Bewertung des Lebensraums und nicht andersherum. Wenn eine Kartierung, wie im vorliegenden Fall auf 42 Begehungen innerhalb von drei Jahren, flächendeckend den Bestand und die Raumnutzung von Gastvögeln ermittelt, kann auf Allgemeinplätze wie *„Kraniche benötigen offene Flächen zum Rasten, Feuchtgebiete als Schlafplatz“* verzichtet werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Kraniche benötigen offene Flächen zum Rasten, Feuchtgebiete als Schlafplatz. **Wissenschaftlich:** • Fox et al. (2015): betonen die Relevanz funktionaler Habitatverknüpfungen. **Verfahren:** Keine Kartierung, keine GIS-Analyse von Funktionsflächen. **Fazit:** Die Rolle des Gebiets als funktionaler Trittstein wird unterschlagen. **Forderungen:** 1. Kartierung aller Rast-, Nahrungs- und Schlafplätze. 2. GIS-Analyse von Pendelbewegungen zwischen diesen Flächen.	
Thema 9: Fehlende Kumulativprüfung mit benachbarten Windparks **Sachverhalt:** Die Bedeutung des Gebiets wird isoliert betrachtet, ohne die Wirkungen benachbarter Windparks einzubeziehen. **Gegenargument:** Gastvögel nutzen Landschaften großräumig. Mehrere Windparks wirken zusammen als Barriere oder Risiko-Hotspot. **Rechtlich:** • § 34 BNatSchG: verpflichtet zur Prüfung kumulativer Wirkungen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Kumulation in der Avifaunistik siehe Sammelabwägung Pkt. 1.18

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• BVerwG (Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07): Summenwirkungen sind zwingend zu berücksichtigen. **Fachlich:** • Kraniche und Gänse überfliegen großräumige Areale. • Mehrere Windparks können Korridore vollständig blockieren. **Wissenschaftlich:** • Bellebaum et al. (2013): zeigen deutliche Summeneffekte auf Zugvögel durch Windpark-Ketten. **Verfahren:** Keine GIS-gestützte Summenwirkungsanalyse. **Fazit:** Die Bewertung ignoriert zentrale Belastungen — gravierender Fehler. **Forderungen:** 1. Durchführung einer GIS-basierten Kumulationsprüfung. 2. Darstellung aller Windparks im 10-15 km Umfeld.	
Thema 10: Bagatellisierung von Arten der Roten Liste **Sachverhalt:** Gefährdete Arten wie Kiebitz oder Singschwan werden im Kapitel zwar erwähnt, aber planerisch heruntergestuft. **Gegenargument:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Singschwan und Kiebitz wurden während der gesamten avifaunistischen Untersuchung gar nicht festgestellt. Daher werden sie, anders als es die Stellungnahem behauptet, nicht im Avifauna-Gutachten erwähnt. Alle festgestellten Gastvogelarten werden unabhängig von ihrem Gefährdungsstatus im Avifauna-Gutachten erwähnt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Rote-Liste-Arten genießen besonderen Schutz. Ihre Abwertung widerspricht geltendem Naturschutzrecht. **Rechtlich:** • § 44 BNatSchG schützt auch häufige Arten vollumfänglich. • Rote-Liste-Arten erfordern erhöhte Aufmerksamkeit (OVG Münster 2013). **Fachlich:** • Kiebitz: stark gefährdet, bundesweiter Rückgang um >80 %. • Singschwan: streng geschützt, empfindlich gegenüber Störungen. **Wissenschaftlich:** • Sudfeldt et al. (2021, DDA): belegen massive Rückgänge gefährdeter Arten. **Verfahren:** Keine Begründung für planerische Abwertung. **Fazit:** Die Bagatellisierung gefährdeter Arten ist rechtlich und fachlich unhaltbar. **Forderungen:** 1. Neubewertung aller Rote-Liste-Arten. 2. Darstellung, wie ihre Schutzbedürftigkeit in der Planung berücksichtigt wird.	Aufgrund der geringen Bedeutung des Untersuchungsgebiets als Gastvogellebensraum ist eine gesonderte Risikoanalyse für Gastvögel nicht erforderlich. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Eine Vereinbarkeit des geplanten Windenergievorhabens mit den Belangen der Gastvögel erscheint aufgrund der geringen Frequentierung des Gebiets möglich.
Thema 11: Keine Risikoanalyse zu Kollisionen in Rotorkreishöhe **Sachverhalt:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Gastvogelerfassung dient der Erfassung rastender Vögel im Untersuchungsgebiet. Wiederkehrend genutzte Flugwege ortswechselnder

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Das Gutachten weist zwar Gastvögel nach, aber es fehlt eine spezifische Bewertung des Kollisionsrisikos in Bezug auf die geplante Nabenhöhe und Rotordurchmesser (260-280 m Gesamthöhe). **Gegenargument:** Viele Gastvögel wie Kranich, Gänse und Schwäne fliegen bevorzugt in Höhen zwischen 50-200 m — genau im Rotorkorridor. Ohne Risikoanalyse bleiben die tatsächlichen Gefahren unberücksichtigt. **Rechtlich:** • § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Verbot, Tiere durch Projekte zu töten. • BVerwG 4 CN 1.02: verlangt, absehbare Konflikte schon im Planverfahren zu prüfen. **Fachlich:** • Beigroßen Rotoren reichen die Risikozonen deutlich höher. • Truppflüge mit hunderten Vögeln führen zu erhöhten Massenkollisionsrisiken. **Wissenschaftlich:** • May et al. (2019): zeigen signifikante Kollisionen bei Großvögeln im Rotorkreis. **Verfahren:** Keine Flugbahn-/Höhenmodellierung, keine Risikokalkulation. **Fazit:** Ein Kernrisiko bleibt völlig unbehandelt.	Gastvogeltrupps wurden ebenfalls aufgenommen. (s. Kapitel 6 des Avifauna-Gutachtens sowie Karte 3 in dessen Anhang). Nach Höhen differenzierte Flugbewegungen mit einer quantitativen Auswertung, wie viele Flüge im Rotorkreis erfolgen, sind Gegenstand der Raumnutzungsanalyse. Aufgrund der geringen Bedeutung des Untersuchungsgebiets als Gastvogellebensraum ist eine gesonderte Risikoanalyse für Gastvögel nicht erforderlich. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Eine Vereinbarkeit des geplanten Windenergievorhabens mit den Belangen der Gastvögel erscheint aufgrund der geringen Frequentierung des Gebiets möglich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Forderungen: 1. Modellierung des Kollisionsrisikos auf Basis realer Flughöhen. 2. Szenarien für Rotorkreisdurchflug von Gänse- und Kranichtrupps.	
Thema 12: Ignorieren kurzfristiger Massenzugereignisse	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Sachverhalt: Das Gutachten behandelt nur „regelmäßige Nutzung“, nicht aber außergewöhnliche Massenzugereignisse (z. B. tausende Kraniche oder Gänse an wenigen Tagen).	Das Avifauna-Gutachten behandelt alle während der 42 Begehungen festgestellten Nutzungen des Gebiets durch Gastvögel.
Gegenargument: Gerade diese Spitzen stellen das größte Kollisionsrisiko dar, da Massenzüge bei ungünstigen Sicht- oder Wetterlagen zu vielen Opfern gleichzeitig führen können.	Die Bewertung des Untersuchungsgebiets als Gastvogellebensraum stützt sich auf die festgestellten Vogelarten und die Zahl der rastenden Individuen. Außergewöhnliche Massenzugereignisse kamen nicht vor. Die Stellungnahme verwechselt den tatsächlichen mit dem potenziellen Bestand von Gastvögeln. Nicht festgestellte Phänomene werden bei der Bewertung des Gebietes nicht berücksichtigt. Eine Bewertung von *„Massenzugereignissen“*, die gar nicht festgestellt worden sind, würde die Untersuchung ad absurdum führen und entspräche nicht den maßgeblichen, gängigen Standards zur Durchführung von Gastvogeluntersuchungen.
Rechtlich: • §44 BNatSchG schützt auch seltene, aber vorhersehbare Ereignisse. • BVerwG 9A 14.07: auch seltene Spitzen sind zu berücksichtigen, wenn sie absehbar sind.	
Fachlich: • Massenzug ist ein typisches Phänomen der Kraniche und Gänse in Niedersachsen. • Flugkorridore verlaufen regelmäßig über das Untersuchungsgebiet.	Das Untersuchungsgebiet liegt nicht im Bereich verstärkter Zugbewegungen von Kranichen und Gänsen, z.B. entlang der Elbe. Die innerhalb von drei Jahren während über 450 Stunden ausgeführte avifaunistische Untersuchung ergab keine Anhaltspunkte für eine regelmäßige Nutzung des Gebiets als Durchzugsraum. Daher ist in Übereinstimmung mit dem maßgeblichen ministeriellen Artenschutzleitfaden eine gesonderte Zugvogeluntersuchung nicht erforderlich.
Wissenschaftlich: • Prange (2016): beschreibt Massenzüge als kritische Risikophasen.	Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Verfahren: Keine Dokumentation von Ereignissen, keine Bewertung. **Fazit:** Die Gefährdungsspitzen bleiben unsichtbar. **Forderungen:** 1. Ergänzende Analyse zu Massenzugereignissen. 2. Ableitung besonderer Maßnahmen (temporäre Abschaltungen, Monitoring).	insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Eine Vereinbarkeit des geplanten Windenergievorhabens mit den Belangen der Zug- und Gastvögel erscheint aufgrund der geringen Frequentierung des Gebiets möglich.
Thema 13: Keine Szenario- oder Worst-Case-Betrachtung **Sachverhalt:** Die Bewertung beschränkt sich auf Durchschnittswerte, Worst-Case-Szenarien werden nicht dargestellt. **Gegenargument:** Eine sachgerechte Abwägung braucht sowohl Real-Case als auch Worst-Case. Wenn z. B. 5.000 Gänse gleichzeitig einfliegen, ergibt sich ein anderes Risiko als bei 50 Individuen. **Rechtlich:** • § 2 Abs. 3 UVPG: verlangt vollständige Darstellung „voraussichtlicher erheblicher Auswirkungen“. • OVG Münster 8 D 58/12.AK: auch seltene, aber gravierende Risiken sind abwägungsrelevant. **Fachlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Bewertung des Untersuchungsgebiets als Gastvogellebensraum stützt sich auf die festgestellten Vogelarten und die Zahl der rastenden Individuen. Außergewöhnliche Massenzugereignisse kamen nicht vor. Das Untersuchungsgebiet wird offensichtlich nicht von größeren Gastvogelmengen zur Rast genutzt. Ein massenhafter Einflug von Gastvögeln stellt demnach eine absolute Ausnahme dar. Inwieweit solche seltenen Ausnahmeerscheinungen einen Konflikt mit der Windenergie-Planung darstellen können, ist nicht Gegenstand der avifaunistischen Untersuchung. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Eine Vereinbarkeit des geplanten Windenergievorhabens mit den Belangen Gastvögel erscheint aufgrund der geringen Frequentierung des Gebiets grundsätzlich möglich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Worst-Case-Betrachtung ist Planungsstandard, um Sicherheitsmechanismen (z. B. Notabschaltungen) festlegen zu können. **Wissenschaftlich:** • Birdlife International (2020): empfiehlt Risikoabschätzung in Szenarien (best case — worst case). **Verfahren:** Keine Szenarien, keine Risiko-Matrizen. **Fazit:** Das Gutachten verfehlt die Standards einer seriösen Umweltprüfung. **Forderungen:** 1. Erstellung von Szenarien (Best, Real, Worst Case). 2. Darstellung der Risiken je Szenario mit Bezug auf relevante Arten.	
Thema 14: Verwendung veralteter Kartengrundlagen **Sachverhalt:** Das Kapitel verweist auf Karten, die nicht mit der aktuellen 55. FNP-Änderung übereinstimmen (z. B. Abb. 15, die alte Grenzen zeigt). **Gegenargument:** Veraltete Abgrenzungen führen zu falschen Schlussfolgerungen über Konfliktintensität. Flächen, die heute nicht mehr Teil des Gebiets sind, verzerren die Analyse. **Rechtlich:**	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Abbildung 15 des Avifauna-Gutachtens basiert auf der Verbreitung von Revieren gefährdeter Brutvogelarten, differenziert nach Wald- und Offenlandlebensräumen. Die Grenzen des FNP-Geltungsbereichs wurden entsprechend dem zum Zeitpunkt der Erstellung der Abbildung gültigen Planungsstand nachrichtlich übernommen. Auch bei Berücksichtigung des aktuellen Planungsstands ändert sich die Verbreitung von Revieren gefährdeter Brutvogelarten, differenziert nach Wald- und Offenlandlebensräumen und damit die Bewertung der Bedeutung des Gebiets als Brutvogellebensraum nicht.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• § 17 UVPG: Aktualität und Kongruenz der Datengrundlage ist Pflicht. • Abwägung auf falscher Kartengrundlage = Verfahrensfehler. **Fachlich:** • Schon wenige Hundert Meter Verschiebung können Horstschutzradien und Flugachsen anders treffen. **Wissenschaftlich:** • GIS-Standards fordern aktuelle Geobasisdaten (BfN-Leitfäden). **Verfahren:** Kein Nachweis, dass Karten an neue Planfassungen angepasst wurden. **Fazit:** Die Bewertung beruht auf fehlerhaften Grundlagen. **Forderungen:** 1. Abgleich der Karten mit der FNP-Änderung. 2. Korrektur und Neuinterpretation aller Konfliktkarten.	Das Avifauna-Gutachten enthält Angaben zu Abständen von Brutplätzen bzw. Horsten der relevanten Brutvogelarten zum geplanten Vorhabensgebiet. Diesen Angaben liegen die Grenzen des Geltungsbereichs zugrunde. Sollte sich der Zuschnitt des Geltungsbereichs im Verlaufe des Planverfahrens ändern, ist zu kontrollieren, in wieweit die Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG weiterhin eingehalten werden.
Thema 15: Intransparente Bewertungsmaßstäbe **Sachverhalt:** Das Kapitel legt nicht offen, nach welchen Kriterien die Bedeutung als „gering“ oder „nicht erheblich“ eingestuft wurde. **Gegenargument:** Ohne definierte Maßstäbe bleibt die Bewertung willkürlich und nicht überprüfbar.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Rechtlich: • § 2 Abs. 3 UVPG: Bewertungsmaßstäbe müssen nachvollziehbar sein. • OVG Münster (Urt. 20.08.2013): intransparente Einstufungen sind rechtswidrig. **Fachlich:** • Es fehlen Schwellenwerte für Truppgrößen, Rasttage oder Brutnachweise. • Ohne Schwellenwerte ist ein Vergleich mit anderen Projekten unmöglich. **Wissenschaftlich:** • LAG VSW (2015): definiert Standards für Bewertungsskalen. **Verfahren:** Fehlende Kriterien = Abwägungsfehler. **Fazit:** Die Bewertung ist methodisch unbrauchbar. **Forderungen:** 1. Offenlegung der Bewertungsmaßstäbe. 2. Anwendung bundeseinheitlicher Standards (BfN, LAG VSW).	Das Kapitel 7.3 des Avifauna-Gutachtens legt offen, nach welchen Kriterien die Bedeutung des Untersuchungsgebiets als Gastvogellebensraum eingestuft wurde, nämlich der quantitativen Methode von KRÜGER et al. (2010) zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. Ergänzt wird dies durch eine verbal-argumentative Betrachtung.
Thema 16 — „Keine besondere Bedeutung“ ohne Bewertungskriterien **Sachverhalt:** Kap. 7.3 bezeichnet das Gebiet pauschal als „nicht von besonderer Bedeutung für Gastvögel“, legt jedoch keine Bewertungsmaßstäbe offen — weder Schwellenwerte noch Vergleichsräume.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Gegenargument: Ohne dokumentierte Kriterien ist die Aussage nicht nachvollziehbar und nicht überprüfbar; sie basiert auf Einschätzung, nicht auf methodischer Ableitung. **Rechtlich:** • § 17 UVPG -— Pflicht zur Darlegung der Bewertungsmaßstäbe; • § 2 Abs. 3 BauGB Anforderung an sachgerechte Ermittlung. **Fachlich / Wissenschaftlich:** BfN-Leitfäden (2023) verlangen für Gastvogelbewertungen quantitative Bezugssysteme (Truppgrößen, Rasttage, 1 %-Regel, lokale Relevanz). **Verfahren:** Fehlende Kriterien = Bewertungs- und Abwägungsdefizit. **Fazit / Forderung:** Nachreichung der Bewertungskriterien (Referenzflächen, Schwellen, 1 %-Grenzen) und Neubewertung der Aussage „keine besondere Bedeutung“. **Thema 17 — Fehlende Habitat- und Strukturanalyse** **Sachverhalt:** 7.3 beschreibt die Gastvögel nur auf Landschaftsebene, ohne die konkreten Rast-oder Nahrungsflächen (Feuchtstellen, Saatflächen, Grabenränder) zu kartieren oder zu bewerten. **Gegenargument:** Ohne räumliche Zuordnung bleibt unklar, wo potenziell konfliktträchtige Zonen liegen — eine fundierte Raum- und Kollisionsanalyse ist unmöglich. **Rechtlich:**	Das Kapitel 7.3 des Avifauna-Gutachtens legt offen, nach welchen Kriterien die Bedeutung des Untersuchungsgebiets als Gastvogellebensraum eingestuft wurde, nämlich der quantitativen Methode von KRÜGER et al. (2010) zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. Da sich diese Methode auf Populations-Anteile der Gastvogelarten des Untersuchungsgebiets an regionalen und überregionalen Beständen bezieht („1 %-Regel“), beinhaltet sie indirekt auch einen Vergleich mit anderen Räumen in Niedersachsen und darüber hinaus. Ergänzt wird dies durch eine verbal-argumentative Betrachtung. Die Stellungnahme verwechselt den tatsächlichen mit dem potenziellen Bestand von Gastvögeln. Die avifaunistische Untersuchung liefert Daten für eine Bewertung des Lebensraums und nicht andersherum. Wenn eine Kartierung, wie im vorliegenden Fall auf 42 Begehungen innerhalb von drei Jahren, flächendeckend den Bestand und die Raumnutzung von Gastvögeln ermittelt, kann auf eine Habitat- und Strukturanalyse verzichtet werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• § 45b Abs. 4 BNatSchG Berücksichtigung funktionaler Lebensräume; • § 17 UVPG -— Darstellung der räumlichen Verteilung der Wirkungen. **Fachlich / Wissenschaftlich:** BfN (2023): Kartierung von Rast- und Nahrungshabitaten Pflichtbestandteil der Gastvogelbewertung. **Verfahren:** Fehlende Habitatdarstellung = Ermittlungsdefizit. **Fazit / Forderung:** Nachholung einer Habitat- und Strukturanalyse (GIS-basierte Kartierung der Rastflächen / Feuchtgräben / Acker-Hotspots) und Integration in die Gesamtbewertung	
Thema 18 — Periodische Rast-Hotspots nicht erfasst **Sachverhalt:** PGM-Text erwähnt keine temporären Rast-Konzentrationen (z. B. nach Ernte oder bei Staufronten) — obwohl diese im Gebiet beobachtet wurden (Kraniche, Gänse). **Gegenargument:** Kurzzeitige, aber regelmäßige Massenvorkommen können entscheidend sein für die Bewertung — ihre Auslassung führt zur Unterbewertung des Risikos. **Rechtlich:** § 45b Abs. 4 BNatSchG zeitliche und saisonale Nutzungen berücksichtigen; § 17 UVPG -— vollständige Darstellung relevanter Vorkommen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Anders als es die Stellungnahme behauptet, wurden bei der avifaunistischen Untersuchung eben keine *„Rast-Konzentrationen“* beobachtet. Die Bewertung des Untersuchungsgebiets als Gastvogellebensraum stützt sich auf die festgestellten Gastvogelarten und die Zahl der rastenden Individuen. Massenvorkommen wurden zu keinem Zeitpunkt festgestellt. Die Stellungnahme verwechselt den tatsächlichen mit dem potenziellen Bestand von Gastvögeln. Nicht festgestellte Phänomene werden bei der Bewertung des Gebietes nicht berücksichtigt. Eine Bewertung von *„Massenvorkommen“*, die gar nicht festgestellt worden sind, würde die Untersuchung ad absurdum führen und entspräche nicht den maßgeblichen, gängigen Standards zur Durchführung von Gastvogeluntersuchungen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fachlich / Wissenschaftlich: BfN (2023): „episodische Rastphasen“ sind eigene Bewertungseinheit innerhalb der Gastvogelanalyse. **Verfahren:** Nichtberücksichtigung = Ermittlungsdefizit. **Fazit / Forderung:** Ergänzende Erfassung und Bewertung periodischer Rast-Hotspots (Ernte, Feuchtwetter, Frontlagen) und Einbau in die Gesamtbewertung. **Thema 19 — Keine Trennung kurzzeitige Rast vs. langfristiger Aufenthalt** **Sachverhalt:** Alle Gastvogel-Nachweise werden gleich gewertet, ohne zu trennen, ob sie sich nur stundenweise aufhielten oder mehrtägig rasteten. **Gegenargument:** Diese Trennung ist entscheidend für die artenschutzrechtliche Bewertung: Rastdauer und Aufenthaltsmuster bestimmen Konflikt- und Schutzrelevanz. **Rechtlich:** • § 45b Abs. 1 BNatSchG pflichtgemäße Ermittlung der Raumnutzung; • § 17 UVPG Darstellung zeitlicher Aspekte der Nutzung. **Fachlich / Wissenschaftlich:** BfN-Leitfäden (2023) unterscheiden „transiente Zugpassage“ vs. „temporäre Rast” als eigenständige Funktionsräume. **Verfahren:**	Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Der maßgebliche niedersächsische ministerielle Artenschutzleitfaden sieht zwischen Juli und April eine ein- bis zweiwöchige Gastvogelerfassung vor. Dies wird als ausreichend erachtet, um wiederkehrend genutzte Gastvogel-Rastflächen zu identifizieren. Darüber hinaus ist eine Ermittlung der Verweilzeit nicht vorgesehen. Aufgrund der nur unregelmäßigen und kleinen Gastvogelansammlungen im Untersuchungsgebiet hätte auch die Ermittlung von „*Rastdauer, Verweilzeit, Saisonphase*“ zu keiner anderen Bewertung der Bedeutung des Gebietes als Gastvogellebensraum geführt.

Fehlende Trennung — Bewertungs- und Abwägungsfehler.

Fazit / Forderung:
Nachholung einer zeitlich differenzierten Bewertung der Gastvögel (Rastdauer, Verweilzeit, Saisonphase) und Anpassung der Gesamteinstufung.

Gesamtfazit zu Kapitel 7.3 — Bedeutung des Untersuchungsgebiets für Gastvögel

Das Kapitel 7.3 sollte klären, welche Bedeutung das Untersuchungsgebiet für durchziehende und rastende Gastvögel hat. Anstelle einer sachgerechten, differenzierten Bewertung wurde jedoch eine pauschale Abwertung vorgenommen, die in mehrfacher Hinsicht rechtswidrig, fachlich unhaltbar und methodisch unzureichend ist.

1. Schwere Verfahrensfehler:

- Pauschale Abwertung: Trotz dokumentierter Vorkommen planungsrelevanter Arten (Kranich, Gänse, Singschwan, Kiebitz) wird das Gebiet als „nicht bedeutend“ eingestuft.
- Keine artenspezifische Betrachtung: Arten mit sehr unterschiedlichen Empfindlichkeiten werden über einen Kamm geschoren.
- Intransparente Bewertungsmaßstäbe: Kriterien für die Einstufung „nicht erheblich“ werden nicht offengelegt.
- Verwendung veralteter Kartengrundlagen: Teile der Analyse beruhen auf überholten FNP-Darstellungen (z. B. Abb. 15).
- Ignorieren internationaler Verpflichtungen: AEWA, EU-Vogelschutzrichtlinie und Ramsar-Konvention bleiben völlig unberücksichtigt.

2. Zentrale Bewertungsdefizite:

- Fehlende Quantifizierung von Truppgrößen, Rastbeständen und Nutzungsfrequenzen — keine nachvollziehbare Risikoeinschätzung.

- Keine Differenzierung nach Saison (Winterrast, Frühjahrszug, Herbstzug).
- Ignorieren von Massenzugereignissen: kurzfristige Rastspitzen und Zugkonzentrationen werden nicht berücksichtigt.
- Keine Risikoanalyse zu Flughöhen: Flugbewegungen in Rotorkreishöhe (50—200 m) bleiben unerfasst.
- Keine Szenario- oder Worst-Case-Betrachtung: Das Kollisionsrisiko wird nur im Mittel, nicht in Spitzen bewertet.

3. Methodische Lücken:

- Fehlende externe Datenquellen: ornitho.de, DDA, Vogelwarten, Telemetrieprojekte nicht einbezogen.
- Keine funktionale Analyse: Rolle der Flächen als Trittstein- oder Nahrungshabitate wird nicht dargestellt.
- Keine GIS-gestützte Korridoranalyse: Zugachsen, Rast-Hotspots und Pendelbewegungen bleiben unsichtbar.
- Keine Kumulativprüfung: Benachbarte Windparks und Summenwirkungen werden nicht berücksichtigt.

4. Abwägungsdefizite:

- Das Kapitel verschiebt zentrale Fragen (Kollision, Massenzüge, Schutzverpflichtungen) in spätere Genehmigungsverfahren — unzulässig nach BVerwG 4 CN 1.02.
- Wichtige Belange des internationalen Arten-und Vogelschutzes wurden nicht ermittelt und damit rechtsfehlerhaft aus der Abwägung ausgeschlossen.
- Die Entscheidungsgrundlage für Politik und Verwaltung ist dadurch unvollständig und angreifbar.

Kernforderungen

1. Neubewertung der Gebietsbedeutung auf Basis artenspezifischer Daten (Kranich, Gänse, Schwäne, Kiebitz).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
2. Quantitative Erfassung und Offenlegung aller Bestandszahlen, Truppgrößen, Rastspitzen und saisonalen Unterschiede. 3. Einbindung externer Datenquellen (ornitho.de, DDA, Telemetrie, Schlagopferdaten). 4. GIS-gestützte Analyse von Zugkorridoren, Rast-Hotspots und Pendelbewegungen. 5. Kumulationsanalyse mit benachbarten Windparks im 10-15 km-Umfeld. 6. Berücksichtigung internationaler Verpflichtungen (AEWA, EU- Szenarien- und Worst-Case-Betrachtung zur realistischen Risikoabschätzung. 7. Vogelschutzrichtlinie, Ramsar). 8. Korrektur der Kartengrundlagen nach aktueller 55. FNP-Anderung. 9. Transparente Bewertungsmaßstäbe mit klaren Schwellenwerten. 10. Nachträgliche Abwägung unter Einbeziehung aller o. g. Aspekte	
Kapitel 7.4 „Mögliche Auswirkungen der Planung auf Brut- und Gastvögel (Konfliktanalyse)	
Thema 1: Verlagerung der Konfliktbewertung ins BImSchG-Verfahren **Sachverhalt:** Das Gutachten räumt Konflikte mit Brut- und Gastvögeln ein, verweist aber darauf, dass eine detaillierte Bewertung im späteren BImSchG-Genehmigungsverfahren erfolgen könne. **Gegenargument:** Absehbare Konflikte dürfen nicht verschoben werden. Die Flächennutzungsplanung muss selbst eine belastbare Konfliktbewertung leisten, da hier die Weichenstellung für Standortentscheidungen erfolgt. **Rechtlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Inwieweit die Bauleitplanung unzulässig und damit nicht vollzugsfähig ist, wenn der Planverwirklichung artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen, ist im avifaunistischen Fachgutachten nicht abschließend zu betrachten. Dies ist schon deshalb nicht möglich, da in der Artenschutzprüfung neben den

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Belange von Natur und Landschaft sind bereits im FNP zu berücksichtigen. • BVerwG (Urt. v. 27.03.2003 - 4 CN 1.02): Konflikte dürfen nicht vollständig ins BimSchG-Verfahren verlagert werden. **Fachlich:** • Ohne vorgezogene Bewertung fehlt die Grundlage für eine sachgerechte Standortwahl. • Gerade bei Leitarten (Rotmilan, Kranich) ist der Konflikt offensichtlich. **Wissenschaftlich:** • BfN-Leitfaden (2018): fordert frühe Konfliktprüfung in der vorbereitenden Bauleitplanung. **Verfahren:** Die Verlagerung stellt ein Ermittlungsdefizit und einen Abwägungsfehler dar. **Fazit:** Die Vorgehensweise widerspricht Rechtsprechung und fachlicher Praxis. **Forderungen:** 1. Vollständige Konfliktbewertung im FNP-Verfahren. 2. Keine Verschiebung in spätere Verfahren.	Vögeln auch andere besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu behandeln sind.
Thema 2: Pauschale Entwarnung trotz nachgewiesener Arten **Sachverhalt:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme arbeitet hier, wie an zahlreichen anderen Stellen, mit einem falschen Zitat: *„„nicht erheblich““* kommt im Avifauna-Gutachten nicht

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Das Gutachten bezeichnet die Konfliktlage insgesamt als „nicht erheblich“, obwohl Rotmilan, Kranich, Gänse und weitere Arten regelmäßig nachgewiesen wurden. **Gegenargument:** Eine pauschale Entwarnung blendet die realen Gefährdungen aus und verharmlost das Risiko. **Rechtlich:** • § 44 Abs. 1 BNatSchG: verbietet das Töten geschützter Arten. • OVG Lüneburg (Urt. v. 12.07.2012 - 4 LC 234/10): Konflikte sind artenspezifisch zu prüfen. **Fachlich:** • Rotmilan: häufigstes Schlagopfer in Deutschland. • Kranich: nachgewiesene Rastvorkommen im Untersuchungsgebiet. • Gänse: ziehen regelmäßig in großen Trupps über die Fläche. **Wissenschaftlich:** • Dürr (2019): zeigt Rotmilan als Hauptopferart. • Bellebaum et al. (2013): dokumentieren erhebliche Verluste bei Kranichen in Windparks. **Verfahren:** Keine nachvollziehbare Begründung für die Entwarnung — Bewertungsfehler. **Fazit:** Die pauschale Abwertung ist fachlich und rechtlich unhaltbar.	vor. Richtig ist, dass die konkreten Auswirkungen der Planung im Rahmen der noch ausstehenden Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen sind. In die artenschutzrechtliche Betrachtung sind ggf. auch Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen einzubeziehen. Auf Grundlage der vorliegenden Untersuchungsergebnisse werden mit Blick auf die Vögel keine unüberwindbaren Planungshindernisse prognostiziert. Die gutachterliche Konfliktanalyse leitet diese Aussage folgerichtig aus der Lage von Brutplätzen windenergiesensibler Arten im Verhältnis zum Vorhabensgebiet sowie den von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Mindestabständen zwischen Brutplätzen und WEA (LAG VSW 2015) ab. Anders, als in der Stellungnahme behauptet, wird also keine „*pauschale Entwarnung*“ gegeben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Forderungen: 1. Artenspezifische Risikoanalyse. 2. Überarbeitung der Konfliktbewertung mit Bezug auf alle Nachweise.	
Thema 3: Keine Differenzierung nach Artengruppen **Sachverhalt:** Brutvögel, Nahrungsgäste und Zugvögel werden zusammen betrachtet. **Gegenargument:** Diese Gruppen haben völlig unterschiedliche Empfindlichkeiten, weshalb eine Vermischung nicht zulässig ist. **Rechtlich:** • § 44 BNatSchG: verlangt differenzierte Betrachtung je Artengruppe. • EuGH, C-127/02 („Waddenzee“): verlangt spezifische Risikoanalyse für betroffene Arten. **Fachlich:** • Brutvögel: haben feste Horststandorte. • Nahrungsgäste: nutzen Flächen temporär, teils in Großtrupps. • Zugvögel: durchqueren den Raum saisonal in Massenzügen. **Wissenschaftlich:** • BfN (2021): fordert getrennte Betrachtung der Artengruppen für belastbare Analysen. **Verfahren:** Das Unterlassen führt zu unscharfer Bewertung und Bagatellisierung.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die abschließende Analyse im Avifauna-Gutachten beschränkt sich auf die sich aus der Untersuchung ergebenden Hinweise auf die wesentlichen Konflikte des Vogelschutzes mit der Windenergieplanung. Eine artenschutzrechtliche Bewertung auf Artebene ist nicht die Aufgabe des Fachgutachtens, das kein Gutachten zur Artenschutzprüfung darstellt. Dies ist schon deshalb nicht möglich, da in der Artenschutzprüfung neben den Vögeln auch andere besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu behandeln sind.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fazit: Die Konfliktanalyse ist methodisch fehlerhaft. **Forderungen:** 1. Getrennte Bewertung nach Artengruppen. 2. Anpassung der Risikokategorien. **Thema 4: Fehlende Kollisionsrisikoanalyse in Rotorkreishöhe** **Sachverhalt:** Es fehlt eine modellhafte Berechnung, wie hoch das Kollisionsrisiko bei 260-280 m hohen WEA für nachgewiesene Arten ist. **Gegenargument:** Viele Arten fliegen in exakt diesen Höhen. Ohne Modellierung bleibt das Risiko im Dunkeln. **Rechtlich:** • § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Kollisionsrisiken sind zu prüfen. • OVG Münster (Urt. v. 20.08.2013 - 8 D 58/12.AK): fordert Risikoanalysen für Rotorhöhen. **Fachlich:** • Rotmilan und Kranich fliegen häufig zwischen 50-200 m. • Bei XXL-WEA reicht der Rotorkorridor in diese Höhen hinein. **Wissenschaftlich:** • May et al. (2019): zeigen signifikant erhöhte Kollisionsgefahr bei Großvögeln.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Maßgeblich für die Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte zwischen großräumig agierenden Arten und der Windenergieplanung ist dabei § 45 b BNatSchG. Da im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG keine Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten liegen und durch die Raumnutzungsanalyse belegt wird, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von weiter entfernt brütenden Individuen dieser Arten in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der geplanten WEA aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen nicht deutlich erhöht ist, sind auch ohne „*Modellierung des Kollisionsrisikos in Bezug auf Nabenhöhe/Rotordurchmesser*“ keine schwerwiegenden Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erkennen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
•	

Verfahren:
Keine Flugbahnmodellierung, keine Risikokalkulation —> methodisches Defizit.

Fazit:
Ein zentrales Risiko bleibt unbehandelt.

Forderungen:
1. Modellierung des Kollisionsrisikos in Bezug auf Nabenhöhe/Rotordurchmesser.
2. Artenspezifische Berechnung für Rotmilan, Kranich, Gänse.

Thema 5: Keine Betrachtung von Barriere- und Scheuchwirkungen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Sachverhalt:
Die Analyse beschränkt sich auf direkte Kollisionen, Barrierewirkungen oder Habitatverdrängung werden nicht berücksichtigt.

Gegenargument:
Windparks wirken nicht nur tödlich, sondern auch als Barriere, die Zugkorridore unterbricht oder Brut- und Rastflächen unbrauchbar macht.

Rechtlich:
- § 21 BNatSchG: Biotopverbund muss gesichert bleiben.
- EuGH Rs. C-127/02: funktionale Lebensräume sind zu erhalten.

Fachlich:
- Gänsetrupps weichen Windparks großräumig aus — Verlust an Nahrungsflächen.
- Rotmilan meidet Anlagenumfelder — effektiver Lebensraumverlust.

Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen.

Maßgeblich für die Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte zwischen großräumig agierenden Arten und der Windenergieplanung ist dabei § 45 b BNatSchG. Da im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG keine Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten liegen und durch die Raumnutzungsanalyse belegt wird, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von weiter entfernt brütenden Individuen dieser Arten in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der geplanten WEA aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen nicht deutlich erhöht ist, sind auch ohne gesonderte „*Untersuchung von Barriere- und Scheuchwirkungen*“ keine

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Wissenschaftlich: • Grünkorn et al. (2016): dokumentieren signifikante Scheuchwirkungen bei Gänsen und Kranichen. **Verfahren:** Keine Kartierung oder Bewertung von Barriereeffekten. **Fazit:** Ein wesentlicher Konflikttyp bleibt unberücksichtigt. **Forderungen:** 1. Untersuchung von Barriere- und Scheuchwirkungen. 2. Darstellung des Funktionsverlustes betroffener Lebensräume.	schwerwiegenden Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erkennen.
Thema 6: Unterschätzung der Kumulativwirkungen **Sachverhalt:** Die Konfliktanalyse betrachtet das Plangebiet isoliert. Bestehende und geplante Windparks im Umkreis werden nicht berücksichtigt, obwohl deren gemeinsame Effekte auf Brut- und Gastvögel erheblich sind. **Gegenargument:** Arten wie Kranich, Rotmilan oder Gänse bewegen sich großräumig. Mehrere Windparks im Umfeld wirken zusammen und verstärken Risiken deutlich — sowohl durch erhöhte Kollisionen als auch durch Barrierewirkung. **Rechtlich:** • § 34 Abs. 1 BNatSchG: kumulative Wirkungen müssen geprüft werden. • BVerwG 9A 14.07: Summenwirkungen dürfen nicht ausgeblendet werden. **Fachlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Kumulation in der Avifaunistik siehe Sammelabwägung Pkt. 1.18

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Rotmilanhorste im Umfeld überschneiden sich mit Radien mehrerer Parks. • Kraniche meiden Windparks großräumig — Verlust funktionaler Landschaftsteile. **Wissenschaftlich:** • Bellebaum et al. (2013): signifikant erhöhte Mortalität bei dichter Windparknutzung. • Nilsson (2018): Gänse reduzieren Rastzeit in windparkreichen Regionen um bis zu 40 %. **Verfahren:** Keine GIS-Kumulationsanalyse, keine Darstellung überregionaler Konflikte. **Fazit:** Ein Kernfehler, der die gesamte Konfliktbewertung entwertet. **Forderungen:** 1. GIS-basierte Kumulationsanalyse (10-15 km Radius). 2. Einbeziehung aller genehmigten/geplanten Parks. 3. Überprüfung, ob Flächen dadurch faktisch ungeeignet sind.	
Thema 7: Ignorieren saisonaler Risikospitzen **Sachverhalt:** Die Konfliktanalyse fasst Beobachtungen zusammen, ohne Hochrisikophase (Herbstzug, Winterrast, Brutzeit) gesondert zu bewerten. **Gegenargument:** Vögel sind nicht gleichmäßig gefährdet. Kollisions- und Störungsrisiken konzentrieren sich auf kurze Phasen, die im Gutachten unsichtbar bleiben.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Aufteilung des Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Pkt. 1.19

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Rechtlich: • § 44 BNatSchG: Schutz während aller Lebensphasen, nicht nur „im Durchschnitt“. **Fachlich:** • Herbst: Kraniche und Gänse in Massenzügen. • Winter: Saatgänse auf Ackern in großen Trupps. • Brutzeit: Jungvögel besonders kollisionsgefährdet. **Wissenschaftlich:** • Fox et al. (2015): saisonale Spitzen = Hauptkollisionsphasen. **Verfahren:** Keine Saison-Tabellen, keine Risikoanalyse nach Jahreszeit. **Fazit:** Die Analyse unterschlägt zentrale Belastungsspitzen. **Forderungen:** 1. Saisonale Auswertung mit eigenen Tabellen. 2. Worst-Case-Betrachtung pro Jahreszeit.	
Thema 8: Keine Worst-Case- oder Szenarienbetrachtung **Sachverhalt:** Das Gutachten beschränkt sich auf Mittelwerte und lässt Worst-Case-Szenarien völlig außer Acht. **Gegenargument:** Gerade in der Konfliktanalyse müssen Worst Cases geprüft werden — z. B. Massenrast von Gänsen in unmittelbarer Nähe oder Kranichflug bei Nebel.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Das Avifauna-Gutachten bewertet also

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Rechtlich: • § 2 Abs. 3 UVPG: verlangt vollständige Darstellung auch seltener, aber erheblicher Auswirkungen. **Fachlich:** • Ein einzelnes Massenzugereignis kann Hunderte Opfer verursachen. • Risikoabschätzungen ohne Szenarien sind unvollständig. **Wissenschaftlich:** • Birdlife International (2020): fordert Risiko-Matrizen mit Best-, Real- und Worst Case. **Verfahren:** Keine Szenarien, keine Risiko-Matrix — Bewertungsdefizit. **Fazit:** Die Konfliktbewertung ist methodisch nicht belastbar. **Forderungen:** 1. Ergänzung von Szenarien mit Zahlenbeispielen. 2. Festlegung von Notfallmaßnahmen (Abschaltungen bei Massenzug).	nicht, ob bei Realisierung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände § 44 Absatz 1 BNatSchG erfüllt werden, liefert aber, mit Blick auf die Artengruppe der Vögel, eine fachliche Grundlage dafür. Maßgeblich für die Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte zwischen großräumig agierenden Arten und der Windenergieplanung ist dabei § 45 b BNatSchG. Da im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG keine Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten liegen und durch die Raumnutzungsanalyse belegt wird, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von weiter entfernt brütenden Individuen dieser Arten in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der geplanten WEA aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen nicht deutlich erhöht ist, sind auch ohne „*Ergänzung von Szenarien mit Zahlenbeispielen*“ keine schwerwiegenden Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erkennen.
Thema 9: Fehlende populationsbiologische Betrachtung **Sachverhalt:** Das Gutachten betrachtet Konflikte nur lokal und geht nicht darauf ein, wie sich zusätzliche Verluste auf die Gesamtbestände auswirken.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Gegenargument: Gerade bei Arten mit Rückgang (Kiebitz, Feldlerche, Rotmilan) können selbst geringe zusätzliche Verluste bestandsrelevant sein. **Rechtlich:** • § 44 Abs. 1 BNatSchG verbietet Bestandsgefährdung. • EuGH „Waddenzee“ (C-127/02): verlangt Prüfung auf Populationsebene. **Fachlich:** • Rotmilan: 50 % des Weltbestandes in Deutschland — jeder Verlust relevant. • Kiebitz: bundesweiter Rückgang um >§ 0 % in 30 Jahren. **Wissenschaftlich:** • Sudfeldt et al. (2021, DDA): dokumentieren massive Bestandsrückgänge vieler Agrarvögel. • Katzner et al. (2020): kleine additive Mortalität kann Population kippen. **Verfahren:** Keine Bezugnahme auf Populationsdaten oder Rote-Liste-Bewertungen. **Fazit:** Die Analyse verstößt gegen europarechtliche Vorgaben. **Forderungen:** 1. Populationsbezogene Risikoanalyse. 2. Abgleich mit DDA-Atlasdaten und Rote-Liste-Einstufungen.	insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Das Avifauna-Gutachten bewertet also nicht, ob bei Realisierung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände § 44 Absatz 1 BNatSchG erfüllt werden, liefert aber, mit Blick auf die Artengruppe der Vögel, eine fachliche Grundlage dafür. Maßgeblich für die Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte zwischen großräumig agierenden Arten und der Windenergieplanung ist dabei § 45 b BNatSchG. Da im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG keine Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten liegen und durch die Raumnutzungsanalyse belegt wird, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von weiter entfernt brütenden Individuen dieser Arten in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der geplanten WEA aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen nicht deutlich erhöht ist, sind auch ohne „*Populationsbezogene Risikoanalyse*“ keine schwerwiegenden Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erkennen.
Thema 10: Bagatellisierung gefährdeter Arten	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Das Gutachten erwähnt Rotmilan, Kranich, Kiebitz und Singschwan, reduziert aber die Konflikte auf „nicht erheblich“. **Gegenargument:** Dies widerspricht sowohl ihrem Schutzstatus als auch den dokumentierten Gefährdungen. **Rechtlich:** • Rote-Liste-Status = erhöhter Prüfmaßstab. • § 44 BNatSchG: strenger Schutz auch bei seltenen Vorkommen. **Fachlich:** • Rotmilan = Hauptopferart in Deutschland. • Kiebitz = stark gefährdet, benötigt störungsarme Flächen. • Kranich = störungssensibel. • Singschwan = streng geschützt, international bedeutsam. **Wissenschaftlich:** • Dürr (2019): Rotmilan als häufigstes Schlagopfer. • Bellebaum et al. (2013): signifikante Verluste bei Kranichen durch WEA. **Verfahren:** Keine Begründung für Abwertung — Bewertungsfehler. **Fazit:** Die Bagatellisierung ist ein klarer Abwägungsfehler. **Forderungen:**	Singschwan und Kiebitz wurden während der gesamten avifaunistischen Untersuchung gar nicht festgestellt. Daher werden sie, anders als es die Stellungnahem behauptet, nicht im Avifauna-Gutachten erwähnt. Alle Arten der Roten Listen gehören zu den in der avifaunistischen Untersuchung nähere betrachteten Arten. Insbesondere Rotmilan und Kranich werden auch in der Risikoanalyse behandelt. Das Avifauna-Gutachten berücksichtigt die Bestimmungen der EU-Vogelschutzrichtlinie und weiterer internationaler Abkommen. Ao erfolgt in Kapitel 7.3 eine Prüfung der Bedeutung des Gebiets im internationalen Schutzkontext gemäß der in Niedersachsen gängigen Methode von KRÜGER et al. (2010). Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Maßgeblich für die Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte zwischen großräumig agierenden Arten und der Windenergieplanung ist dabei § 45 b BNatSchG. Da im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG keine Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten liegen und durch die Raumnutzungsanalyse belegt wird, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von weiter entfernt brütenden Individuen dieser Arten in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der geplanten WEA aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen nicht deutlich erhöht ist, sind auch ohne *„Anpassung der Konfliktanalyse mit Schutzradien*“ keine schwerwiegenden Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erkennen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
1. Neubewertung aller Rote-Liste- und Schutzarten. 2. Einbeziehung internationaler Schutzverpflichtungen. 3. Anpassung der Konfliktanalyse mit Schutzradien.	
Thema 11: Keine Bezugnahme auf Schlagopferstatistiken **Sachverhalt:** Im Kapitel fehlen Belege durch empirische Schlagopferdaten, obwohl diese seit Jahren bundesweit systematisch erhoben werden (z. B. Dürr-Datenbank). **Gegenargument:** Die Schlagopferstatistik zeigt eindeutig, dass Rotmilan, Mäusebussard und Kranich bundesweit regelmäßig getötet werden. Eine Konfliktbewertung ohne Abgleich mit diesen Daten bleibt rein theoretisch. **Rechtlich:** • § 17 UVPG: verpflichtet zur Nutzung aller „erheblichen und zugänglichen Informationen“. • OVG Lüneburg (4 ME 232/15): empirische Mortalitätsdaten sind einzubeziehen. **Fachlich:** • Rotmilan: über 1.000 Schlagopfer dokumentiert. • Kranich: Dutzende Fälle im norddeutschen Raum. • Gänse: vor allem bei Nachtflügen kollisionsgefährdet. **Wissenschaftlich:** • Dürr (2019): Rotmilan ist die mit Abstand häufigste Schlagopferart an WEA. • May et al. (2019): betonen die Notwendigkeit empirischer Abgleiche.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Dabei kann es sinnvoll sein, die Daten zu Vogelverlusten an WEA aus der zentralen Datenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg (T. Dürr) zu berücksichtigen. Die abschließende Analyse im Avifauna-Gutachten beschränkt sich aber auf die sich aus der Untersuchung ergebenden Hinweise auf die wesentlichen Konflikte des Vogelschutzes mit der Windenergieplanung. Eine artenschutzrechtliche Bewertung auf Artebene ist nicht die Aufgabe des Fachgutachtens, das kein Gutachten zur Artenschutzprüfung darstellt. Dies ist schon deshalb nicht möglich, da in der Artenschutzprüfung neben den Vögeln auch andere besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu behandeln sind.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fazit: Eine Konfliktanalyse ohne Schlagopferbezug entwertet sich selbst. **Forderungen:** 1. Einbeziehung der Dürr-Datenbank und weiterer Fachliteratur. 2. Artenspezifische Risikobewertung mit realen Zahlen. **Thema 12: Fehlende GIS-gestützte Konfliktkarten** **Sachverhalt:** Es gibt keine Karten, die Hotspots, Flugachsen oder Schutzradien abbilden. **Gegenargument:** Ohne Visualisierung ist nicht erkennbar, wo die Hauptkonflikte liegen. Abwägungsentscheidungen müssen aber räumlich nachvollziehbar sein. **Rechtlich:** • § 2 Abs. 3 UVPG: verlangt nachvollziehbare Darstellung der Ergebnisse. **Fachlich:** • Karten könnten zeigen, wie Horstschutzradien und geplante WEA kollidieren. • Auch Zugachsen und Rastplätze müssten sichtbar gemacht werden. **Wissenschaftlich:** • BfN-Leitfaden (2018): GIS-Analysen sind Standard. **Fazit:** Ohne Karten sind die Bewertungen intransparent und nicht überprüfbar.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Wesentlicher Bestandteil der avifaunistischen Untersuchung ist es herauszufinden, ob und welche Orte wiederholt von Brut- und Gastvögeln aufgesucht bzw. genutzt wurden. Dazu gibt es ein Kartenwerk, das sich aus Brutvogelkarten, einer Gastvogelkarte sowie zahlreichen Kartenabbildungen im Gutachtentext zusammensetzt. Letztere beschreiben vor allem die Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse. Besonders hohe Zahlen von Flugbewegungen oder eine auffällige Frequentierung bestimmter Bereiche konnten jedoch nicht festgestellt werden. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Maßgeblich für die Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte zwischen großräumig agierenden Arten und der Windenergieplanung ist dabei § 45 b BNatSchG. Da im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG keine Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten liegen und durch die Raumnutzungsanalyse belegt wird, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Forderungen: 1. Erstellung von Konfliktkarten (Horstradien, Korridore, Rastflächen). 2. Integration in die Abwägungsunterlagen. **Thema 13: Keine Funktionsraumanalyse** **Sachverhalt:** Die Analyse behandelt Brutplätze, Nahrungshabitate und Rastflächen isoliert, ohne deren funktionale Verknüpfung zu berücksichtigen. **Gegenargument:** Viele Arten (z. B. Kraniche) sind auf das Zusammenspiel von Schlafplätzen, Nahrungsflächen und Flugkorridoren angewiesen. Werden diese Beziehungen ignoriert, unterschätzt man das Risiko. **Rechtlich:** • § 21 BNatSchG: Biotopverbund ist zu sichern. • § 44 Abs. 1 BNatSchG: Funktionsverlust ist ein Verbotstatbestand. **Fachlich:** • Rotmilan: tägliche Pendelflüge zwischen Horst und Jagdflächen. • Kranich: Wechsel zwischen Nahrungs- und Schlafplätzen im Umkreis von mehreren km. **Wissenschaftlich:** • Opdam et al. (2002): Funktionsräume sind für Populationsstabilität entscheidend. • BfN (2022): fordert explizite Darstellung von Funktionsraumnutzung.	von weiter entfernt brütenden Individuen dieser Arten in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der geplanten WEA aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen nicht deutlich erhöht ist, sind auch ohne eine gesonderte „*Erstellung von Konfliktkarten*“ keine schwerwiegenden Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erkennen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die avifaunistische Untersuchung behandelt Brutplätze, Nahrungshabitate und Rastflächen nicht isoliert. Wo funktionale Verknüpfung erkennbar waren, wurden sie auch berücksichtigt. Das betrifft z.B. den Zusammenhang zwischen Nahrungsflügen von Greifvögeln und die Lage ihrer Brutplätze. Flugbewegungen zwischen Schlafplätze und Nahrungsflächen oder ausgesprochene Flugkorridore wurden bei der insgesamt über 450-stündigen Untersuchung nicht festgestellt. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Maßgeblich für die Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte zwischen großräumig agierenden Arten und der Windenergieplanung ist dabei § 45 b BNatSchG. Da im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG keine Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten liegen und durch die Raumnutzungsanalyse belegt wird, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von weiter entfernt brütenden Individuen dieser Arten in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der geplanten WEA aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen nicht deutlich erhöht ist, sind auch

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fazit: Ohne Funktionsraumanalyse wird der Flächenwert künstlich heruntergespielt. **Forderungen:** 1. Funktionsraumanalyse für Rotmilan, Kranich und Gänse. 2. GIS-Kartierung von Bewegungsachsen und Pendlerrouten. 3. Bewertung der kumulativen Störung durch Barrieren.	ohne eine gesonderte *„Erstellung von Konfliktkarten“* keine schwerwiegenden Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erkennen.
Thema 14: Unzureichende Betrachtung sensibler Großtrupps **Sachverhalt:** Große Trupps von Kranichen und Gänsen werden nicht separat bewertet. **Gegenargument:** Großtrupps sind besonders gefährdet: ein einziger Überflug durch einen Windpark kann zum Tod dutzender oder hunderter Individuen führen. **Rechtlich:** • § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: jede Tötung ist verboten - auch bei Massenvorkommen. **Fachlich:** • Kraniche sammeln sich im Herbst zu Tausenden im Raum Lüneburg. • Gänsetrupps können mehrere Hundert Tiere umfassen. **Wissenschaftlich:** • Nilsson (2018): Massenzüge sind die Hauptphasen des Kollisionsrisikos.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Große Trupps von Kranichen und Gänsen wurden bei der avifaunistischen Untersuchung nicht festgestellt und werden daher auch nicht separat bewertet. Die Bewertung des Untersuchungsgebiets als Gastvogellebensraum stützt sich auf die festgestellten Vogelarten und die Zahl der rastenden Individuen. Außergewöhnliche Massenzugereignisse kamen nicht vor. Die Stellungnahme verwechselt den tatsächlichen mit dem potenziellen Bestand von Gastvögeln. Nicht festgestellte Phänomene werden bei der Bewertung des Gebietes nicht berücksichtigt. Eine Bewertung von *„Massenzügen“*, die gar nicht festgestellt worden sind, würde die Untersuchung ad absurdum führen und entspräche nicht den maßgeblichen, gängigen Standards zur Durchführung von Gastvogeluntersuchungen. Das Untersuchungsgebiet liegt nicht im Bereich verstärkter Zugbewegungen von Kranichen und Gänsen, z.B. entlang der Elbe. Die innerhalb von drei Jahren während über 450 Stunden ausgeführte avifaunistische Untersuchung ergab keine Anhaltspunkte für eine regelmäßige Nutzung des Gebiets als Durchzugsraum. Daher ist in Übereinstimmung mit dem maßgeblichen

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Prange (2016): dokumentiert Großtruppbewegungen als kritische Risikosituation. **Fazit:** Ohne Berücksichtigung von Großtrupps ist die Konfliktanalyse unvollständig. **Forderungen:** 1. Getrennte Bewertung von Großtrupp-Ereignissen. 2. Szenarienmodellierung für Massenzug. 3. Abschaltstrategien bei Großtruppdurchflug. **Thema 15: Fehlende Berücksichtigung klimatischer und wetterbedingter Risiken** **Sachverhalt:** Das Gutachten bewertet Risiken unabhängig von Wetterbedingungen, obwohl bekannt ist, dass Nebel, Regen und Dunkelheit die Kollisionsgefahr erheblich erhöhen. **Gegenargument:** Bei schlechter Sicht weichen Vögel seltener aus und fliegen tiefer — genau in den Rotorkorridor hinein. **Rechtlich:** • § 2 Abs. 3 UVPG: alle relevanten Umweltbedingungen sind einzubeziehen. **Fachlich:** • Nebel im Herbst verstärkt Kranichkollisionen.	ministeriellen Artenschutzleitfaden eine gesonderte Zugvogeluntersuchung nicht erforderlich. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Eine Vereinbarkeit des geplanten Windenergievorhabens mit den Belangen der Zug- und Gastvögel erscheint aufgrund der geringen Frequentierung des Gebiets möglich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die lückenlose Erfassung bei geeigneten Witterungsbedingungen wird durch Tabellen im Anhang des Avifauna-Gutachtens belegt. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Maßgeblich für die Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte zwischen großräumig agierenden Arten und der Windenergieplanung ist dabei § 45 b BNatSchG. Da im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG keine Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten liegen und durch die Raumnutzungsanalyse belegt wird, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von weiter entfernt brütenden Individuen dieser Arten in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der geplanten WEA aufgrund artspezifischer

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Gänse orientieren sich nachts akustisch — Rotoren wirken dann besonders gefährlich. **Wissenschaftlich:** • Hüppop et al. (2016): dokumentieren signifikant höhere Kollisionsraten bei schlechter Sicht. • May et al. (2019): Wetterbedingungen sind eine der Hauptvariablen für Kollisionsrisiken. **Fazit:** Das Ignorieren wetterbedingter Risikofaktoren führt zu einer Schönfärbung des Ergebnisses. **Forderungen:** 1. Ergänzung einer Wetterrisikoanalyse. 2. Entwicklung von Abschaltregeln bei Nebel und Regen. 3. Monitoring von Kollisionen unter Wetterextremen.	Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen nicht deutlich erhöht ist, sind auch ohne eine „*Wetterrisikoanalyse*“ und ein „*Monitoring von Kollisionen unter Wetterextremen*“ keine schwerwiegenden Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erkennen.
Thema 16: Nichtberücksichtigung der Schutzgebietsnähe **Sachverhalt:** Das Gutachten erwähnt nicht, ob sich im Umfeld Natura-2000-Gebiete (FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete) befinden und welche Bedeutung diese für Brut- und Gastvögel haben. **Gegenargument:** Viele Arten pendeln zwischen den Flächen im Untersuchungsgebiet und geschützten Gebieten. Wird diese Nähe ignoriert, bleiben zentrale Konflikte unsichtbar.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Geltungsbereich gehört zum Naturpark Lüneburger Heide, liegt aber außerhalb von weiteren naturschutzrechtlichen Schutzgebieten gemäß Niedersächsischem Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) sowie Gebieten mit landesweiter Bedeutung für den Naturschutz, insbesondere auch außerhalb von für Brut- und Gastvögel wertvollen Bereichen (Avifauna-Gutachten, Kapitel 2). Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Die nächstgelegenen EU-Vogelschutzgebiete liegen über 13 km vom Vorhabensgebiet entfernt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Rechtlich: 1. § 34 BNatSchG: Bei Plänen ist die Verträglichkeit mit Natura-2000-Gebieten - zwingend zu prüfen. • EuGH „Waddenzee“ (C-127/02): jede erhebliche Beeinträchtigung muss ausgeschlossen sein. **Fachlich:** • Kraniche, Gänse und Schwäne nutzen FFH-Feuchtgebiete und angrenzende Agrarflächen. • Schon eine Beeinträchtigung des Pendlersystems zwischen Schutzgebiet und Nahrungshabitaten kann artenschutzrechtlich erheblich sein. **Wissenschaftlich:** • Birdlife International (2020): betont die Bedeutung von Randzonen um Schutzgebiete für Gastvögel. **Verfahren:** Keine Abstandsprüfung, keine Habitatvernetzung berücksichtigt. **Fazit:** Ein zentrales Schutzgut wird methodisch ausgeblendet. **Forderungen:** 1. Prüfung aller Natura-2000-Gebiete im 10-km-Umfeld. 2. Bewertung von Flug- und Pendelbewegungen zwischen Schutzgebieten und Planfläche. 3. Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG.	Die Europäische Rechtsprechung wird in das nationale Recht übernommen, so dass eine Anwendung internationaler Kriterien sichergestellt ist. Ob die Vorgaben der EU-Vogelschutzrichtlinie mit Blick auf die Ausweisung von EU-Vogelschutzgebieten sachgerecht erfolgt ist, ist nicht Gegenstand des vorhabensbezogenen Avifauna-Gutachtens. Der Norden des Untersuchungsgebietes liegt im Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg. Das Verhältnis der Planung zu den Bestimmungen der Schutzgebietsverordnungen und eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG sind nicht Gegenstand des Avifauna-Gutachtens. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Das Avifauna-Gutachten bewertet also nicht, ob bei Realisierung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände § 44 Absatz 1 BNatSchG erfüllt werden, liefert aber, mit Blick auf die Artengruppe der Vögel, eine fachliche Grundlage dafür. Maßgeblich für die Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte zwischen großräumig agierenden Arten und der Windenergieplanung ist dabei § 45 b BNatSchG. Da im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG keine Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten liegen und durch die Raumnutzungsanalyse belegt wird, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von weiter entfernt brütenden Individuen dieser Arten in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der geplanten WEA aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen nicht deutlich erhöht ist, sind auch ohne eine „*Bewertung von Flug- und Pendelbewegungen zwischen*

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
	Schutzgebieten und Planfläche“ keine schwerwiegenden Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erkennen.
Thema 17: Keine Prüfung alternativer Standorte oder Reduktionsvarianten **Sachverhalt:** Es wird nicht dargestellt, ob Konfliktarme Varianten geprüft wurden (z. B. weniger Anlagen, andere Standorte, größere Abstände). **Gegenargument:** Das Planungsrecht verlangt, dass Alternativen geprüft werden, wenn Konflikte offensichtlich sind. Ohne Varianten bleibt unklar, ob die gewählte Lösung die konfliktärmste ist. **Rechtlich:** • § 2 Abs. 3 UVPG: Pflicht zur Untersuchung „vernünftiger Alternativen“, • BVerwG (4 CN 6.14): Alternativenprüfung ist integraler Bestandteil der Abwägung. **Fachlich:** • Varianten mit reduzierter Anlagendichte könnten Flugachsen von Rotmilanen freihalten. • Rücknahme von WEA am Rand zu Rastflächen würde das Risiko mindern. **Wissenschaftlich:** • BfN (2018): empfiehlt Variantenvergleich mit GIS-gestützter Konfliktkulisse. **Verfahren:** Null-Variante und Alternativen fehlen — Abwägungsdefizit.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Das Avifauna-Gutachten bewertet also nicht, ob bei Realisierung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände § 44 Absatz 1 BNatSchG erfüllt werden, liefert aber, mit Blick auf die Artengruppe der Vögel, eine fachliche Grundlage dafür. Eine Prüfung von Varianten ist, anders als beim Umweltbericht zur Bauleitplanung, bei der Erstellung von avifaunistischen Fachgutachten nicht vorgeschrieben. Maßgeblich für die Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte zwischen großräumig agierenden Arten und der Windenergieplanung ist vielmehr § 45 b BNatSchG. Da im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG keine Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten liegen und durch die Raumnutzungsanalyse belegt wird, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von weiter entfernt brütenden Individuen dieser Arten in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der geplanten WEA aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen nicht deutlich erhöht ist, sind auch ohne eine „*Variantenprüfung*“ keine schwerwiegenden Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erkennen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fazit: Die Planung ist einseitig auf maximale Nutzung ausgerichtet. **Forderungen:** 1. Variantenprüfung (Anzahl, Höhe, Standortzuschnitt). 2. Dokumentation, warum bestimmte Varianten verworfen wurden.	
Thema 18: Fehlende Maßnahmen- und Monitoringkonzepte **Sachverhalt:** Das Kapitel bleibt bei allgemeinen Formulierungen („Maßnahmen möglich"), ohne konkrete, überprüfbare Maßnahmen oder Monitoringpläne vorzulegen. **Gegenargument:** Abwägungen sind nur belastbar, wenn klar definiert ist, wie Konflikte vermieden oder gemindert werden sollen. Ohne Monitoring bleibt die Prognose ungesichert. **Rechtlich:** 2. § 17 UVPG: verlangt Darstellung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. • BVerwG 9 A 14.07: Maßnahmen müssen konkret benannt und überprüfbar sein. **Fachlich (3 Ebenen):** 1. Vermeidungsmaßnahmen: Abstand zu Horsten, Freihaltung von Flugkorridoren. 2. Minderungsmaßnahmen: zeitweise Abschaltungen bei Kranichzug oder Gänsetrupps.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Das Avifauna-Gutachten bewertet also nicht, ob bei Realisierung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände § 44 Absatz 1 BNatSchG erfüllt werden, liefert aber, mit Blick auf die Artengruppe der Vögel, eine fachliche Grundlage dafür. Maßgeblich für die Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte zwischen großräumig agierenden Arten und der Windenergieplanung ist vielmehr § 45 b BNatSchG. Da im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG keine Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten liegen und durch die Raumnutzungsanalyse belegt wird, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von weiter entfernt brütenden Individuen dieser Arten in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der geplanten WEA aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen nicht deutlich erhöht ist, sind auch ohne ein „*Mehrjähriges Monitoring während Bau- und Betriebsphase*" keine schwerwiegenden Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erkennen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
3. Monitoring: begleitende Kontrolle von Kollisionsopfern und Raumnutzung. **Wissenschaftlich:** • May et al. (2019): belegen Wirksamkeit situativer Abschaltungen; generische Maßnahmen sind unzureichend. **Verfahren:** Keine konkreten Parameter, keine Zuständigkeitsregelung, keine Kontrollmechanismen. **Fazit:** Die Konfliktanalyse bleibt ohne verbindliche Maßnahmen inhaltsleer. **Forderungen:** 1. Maßnahmenkatalog mit Parametern (z. B. Abschalttrigger). 2. Mehrjähriges Monitoring während Bau- und Betriebsphase. 3. Veröffentlichung jährlicher Monitoringberichte.	
Thema 19: Unklare Bewertungsmaßstäbe für „erheblich“ **Sachverhalt:** Das Gutachten verwendet Einstufungen wie „erheblich“ oder „unerheblich“, ohne nachvollziehbare Kriterien offenzulegen. **Gegenargument:** Ohne Schwellenwerte bleibt unklar, wann ein Konflikt als erheblich gewertet wird. Dies öffnet Willkür Tür und Tor. **Rechtlich:** • § 2 Abs. 3 UVPG: verlangt Nachvollziehbarkeit der Bewertungsmaßstäbe.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme arbeitet hier, wie an zahlreichen anderen Stellen, mit falschen Zitaten: *„„unerheblich““* kommt im Avifauna-Gutachten gar nicht und *„„erheblich““* nur einmalig im Zusammenhang mit der Zunahme festgestellter Gänse-Trupps während der Raumnutzungsanalyse vor. Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• OVG Münster 8 D 58/12.AK: Abwägung muss auf objektivierbaren Kriterien beruhen. **Fachlich:** • Schwellenwerte könnten sich auf Truppgrößen, Überflughäufigkeiten oder Horstabstände stützen. • Einheitliche Kriterien ermöglichen Vergleichbarkeit zwischen Projekten. **Wissenschaftlich:** • LAG VSW (2015): nennt konkrete Bewertungsmaßstäbe für Windenergie und Vögel. **Verfahren:** Fehlende Kriterien = Bewertungsdefizit. **Fazit:** Die Konfliktbewertung ist methodisch angreifbar. **Forderungen:** 1. Offenlegung der Kriterien für „erheblich“. 2. Anwendung bundeseinheitlicher Bewertungsstandards.	Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Das Avifauna-Gutachten ergänzt die standardisierten Bewertungen verbal-argumentativ. Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse werden in der abschließenden Konfliktanalyse des Avifauna-Gutachtens keine unüberwindbaren Planungshindernisse prognostiziert. Die gutachterliche Analyse leitet diese Aussage folgerichtig aus der Lage von Brutplätzen windenergiesensibler Arten im Verhältnis zum Vorhabensgebiet sowie den von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Mindestabständen zwischen Brutplätzen und WEA (LAG VSW 2015) ab. Anders, als in der Stellungnahme behauptet, kommen also sehr wohl einheitliche Bewertungsstandards zur Anwendung.
Thema 20: Ignorieren internationaler Verpflichtungen (AEWA, EU-Vogelschutzrichtlinie) **Sachverhalt:** Das Kapitel blendet internationale Schutzverpflichtungen vollständig aus. **Gegenargument:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten blendet internationale Schutzverpflichtungen nicht aus. In Kapitel 7.3 des Avifauna-Gutachtens erfolgt eine Prüfung der Bedeutung des Gebiets im internationalen Schutzkontext gemäß der in Niedersachsen gängigen Methode von KRÜGER et al. (2010).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Deutschland ist verpflichtet, wandernde Wasservögel (z. B. Gänse, Kraniche, Schwäne) zu schützen. Ignorieren dieser Verpflichtungen macht das Verfahren europarechtlich angreifbar. **Rechtlich (3 Ebenen):** 1. EU-Vogelschutzrichtlinie (Art. 4): verlangt Schutz bedeutender Rastplätze. 2. AEWA-Abkommen: fordert Sicherung wichtiger Rast-und Zugrouten. 3. Ramsar-Konvention: Schutz international bedeutender Feuchtgebiete. **Fachlich:** • Niedersachsen ist ein Schlüsselland für den Kranich-und Gänsezug. • Das Untersuchungsgebiet liegt mitten in wichtigen Zugkorridoren. **Wissenschaftlich:** • Wetlands International (2020): bestätigt die Rolle Norddeutschlands als Schlüsselgebiet auf dem afro-eurasischen Zugweg. **Verfahren:** Keine Bezugnahme auf internationale Verpflichtungen — Ermittlungsdefizit. **Fazit:** Die Konfliktanalyse verstößt gegen europäische und völkerrechtliche Vorgaben. **Forderungen:** 1. Bewertung im Kontext internationaler Verpflichtungen. 2. Abgleich mit Schutzprogrammen von AEWA und EU. 3. Nachträgliche Abwägung der internationalen Dimension.	Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Die nächstgelegenen EU-Vogelschutzgebiete liegen über 13 km vom Vorhabensgebiet entfernt. Die Europäische Rechtsprechung wird in das nationale Recht übernommen, so dass eine Anwendung internationaler Kriterien sichergestellt ist. Eine darüber hinaus gehende „*Bewertung im Kontext internationaler Verpflichtungen*“, z.B. zur Frage, ob die Vorgaben der EU-Vogelschutzrichtlinie mit Blick auf die Ausweisung von EU-Vogelschutzgebieten sachgerecht erfolgt ist, ist nicht Gegenstand des vorhabensbezogenen Avifauna-Gutachtens.
Thema 21 — Bewertung „nicht erheblich“ ohne Nachvollziehbarkeit	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Kapitel 7.4 schließt, die Auswirkungen der Planung seien „nicht erheblich“, ohne quantitative oder qualitative Kriterien anzugeben — weder Schwellen für Flugaktivität noch Rastbestände oder Abstandsradien. **Gegenargument:** Ohne nachvollziehbare Kriterien ist die Einstufung „nicht erheblich“ subjektiv und rechtlich nicht prüfbar. Der gesetzliche Begriff „erheblich“ setzt eine begründete Wertung nach einheitlichen Maßstäben voraus. **Rechtlich:** • § 17 UVPG - Transparenz und Darlegung der Bewertungsmaßstäbe. • §45b Abs. 1 BNatSchG - pflichtgemäße Ermittlung und Bewertung der Erheblichkeit. **Fachlich / Wissenschaftlich:** Nach BfN-Standard 2023 sind „Erheblichkeitsprüfungen“ nur valide, wenn quantitative Parameter (Kontakte/h, Truppgrößen, Schutzradien) angegeben werden. **Verfahren:** Fehlende offengelegte Kriterien = Bewertungs- und Abwägungsdefizit. **Fazit / Forderung:** Nachreichung der Bewertungsmaßstäbe und objektiven Grenzen für die Einstufung „nicht erheblich“; Neubewertung unter Anwendung des BfN-Standards.	Die Stellungnahme arbeitet hier, wie an zahlreichen anderen Stellen, mit falschen Zitaten: *„„nicht erheblich““* kommt weder in Kapitel 7.4 noch sonst irgendwo im Avifauna-Gutachten vor. Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Das Avifauna-Gutachten ergänzt die standardisierten Bewertungen verbal-argumentativ. Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse werden in der abschließenden Konfliktanalyse des Avifauna-Gutachtens keine unüberwindbaren Planungshindernisse prognostiziert. Die gutachterliche Analyse leitet diese Aussage folgerichtig aus der Lage von Brutplätzen windenergiesensibler Arten im Verhältnis zum Vorhabensgebiet sowie den von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Mindestabständen zwischen Brutplätzen und WEA (LAG VSW 2015) ab. Anders, als in der Stellungnahme behauptet, kommen also nachvollziehbare, standardisierte Bewertungskriterien zur Anwendung.
Thema 22 — Keine Differenzierung nach Artengruppen und Empfindlichkeit **Sachverhalt:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die Konfliktanalyse behandelt alle Vogelarten gemeinsam. Eine Trennung nach Empfindlichkeitsgruppen (Greifvögel, Offenland-, Hecken- oder Waldarten) fehlt. **Gegenargument:** Arten unterscheiden sich grundlegend in ihrer Empfindlichkeit gegenüber Kollision und Störung. Ohne Gruppierung bleibt das Risiko verzerrt. **Rechtlich:** §45b Abs. 1 BNatSchG - pflichtgemäße artbezogene Bewertung. • § 17 UVPG - Nachvollziehbarkeit der Bewertungsgrundlagen. **Fachlich / Wissenschaftlich:** BfN (2023): Klassifizierung nach Empfindlichkeitsgruppen ist Standard („WEA-Empfindlichkeitsmatrix“). **Verfahren:** Fehlende Gruppierung — Unterbewertung empfindlicher Arten und Überbewertung robuster Arten. **Fazit / Forderung:** Nachholung einer gruppen- und artspezifischen Konfliktbewertung unter Verwendung der aktuellen BfN-Empfindlichkeitsmatrix 2023.	Die abschließende Analyse im Avifauna-Gutachten beschränkt sich auf die sich aus der Untersuchung ergebenden Hinweise auf die wesentlichen Konflikte des Vogelschutzes mit der Windenergieplanung. Eine artenschutzrechtliche Bewertung auf Artebene ist nicht die Aufgabe des Fachgutachtens, das kein Gutachten zur Artenschutzprüfung darstellt. Dies ist schon deshalb nicht möglich, da in der Artenschutzprüfung neben den Vögeln auch andere besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu behandeln sind.
Thema 23 — Kein räumlicher Konfliktabgleich zwischen Hotspots und geplanten WEA **Sachverhalt:** Kap. 7.4 behauptet, es seien „keine Räumlichkeiten mit besonderer Bedeutung betroffen“, ohne eine Karte zu zeigen, die Flug- oder Rast-Hotspots mit den geplanten WEA-Standorten überlagert.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme arbeitet hier, wie an zahlreichen anderen Stellen, mit falschen Zitaten: *„„keine Räumlichkeiten mit besonderer Bedeutung betroffen““* kommt weder in Kapitel 7.4 noch sonst irgendwo im Avifauna-Gutachten vor.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Gegenargument: Ohne räumlichen Abgleich lässt sich nicht belegen, ob konfliktträchtige Bereiche betroffen sind — die Aussage bleibt unbegründet. **Rechtlich:** 3. § 17 UVPG - Darstellung der räumlichen Verteilung der Wirkungen. 4. § 45b Abs. 4 BNatSchG - Berücksichtigung funktionaler Lebensräume. **Fachlich / Wissenschaftlich:** BfN-Praxisblatt „Raumnutzungsanalysen“ (2023): GIS-Abgleich Hotspot ↔ WEA ist Pflichtbestandteil der Konfliktanalyse. **Verfahren:** Fehlende Darstellung > Ermittlungsdefizit und Abwägungsfehler. **Fazit / Forderung:** Nachreichung einer GIS-Karte mit Überlagerung von Flug-/Rast-Hotspots und WEA- Positionen; Neubewertung räumlicher Konflikte.	Die Stellungnahme unterliegt einem Zirkelschluss, wenn sie eine Kartendarstellung von nicht existenten Ergebnissen, in diesem Fall Flug- oder Rast-Hotspots, fordert. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Das Avifauna-Gutachten bewertet also nicht, ob bei Realisierung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände § 44 Absatz 1 BNatSchG erfüllt werden, liefert aber, mit Blick auf die Artengruppe der Vögel, eine fachliche Grundlage dafür. Maßgeblich für die Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte zwischen großräumig agierenden Arten und der Windenergieplanung ist vielmehr § 45 b BNatSchG. Da im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG keine Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten liegen und durch die Raumnutzungsanalyse belegt wird, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von weiter entfernt brütenden Individuen dieser Arten in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der geplanten WEA aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen nicht deutlich erhöht ist, ist eine zusätzliche Karte mit Überlagerung von Flugbewegungen und WEA-Positionen für eine Beurteilung nicht erforderlich.
Thema 24 — Keine Darstellung sekundärer ökologischer Effekte (Kaskaden-/Prädationsdynamik)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Sachverhalt:	Die Untersuchungen unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Eine *„Bewertung sekundärer Effekte (Rabenvogel-Zunahme, Störung von Bodenbrütern, Veränderung der Beutedichte)“* ist im Rahmen der

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die Konfliktanalyse begrenzt sich auf direkte Wirkungen. Indirekte Effekte (z. B. Zunahme von Rabenvögeln durch WEA-Strukturen oder Verdrängung empfindlicher Arten aus Teilhabitaten) werden nicht betrachtet. **Gegenargument:** Solche sekundären Effekte sind fachlich belegt und können die Artzusammensetzung und den Bruterfolg signifikant verändern. **Rechtlich:** 5. § 17 UVPG - Berücksichtigung mittelbarer und kumulativer Wirkungen; 6. § 2 Abs. 3 BauGB - Pflicht zur umfassenden Ermittlung der Umweltauswirkungen. **Fachlich / Wissenschaftlich:** BfN (2023) verweist auf „ökologische Kaskadeneffekte“ nach WEA-Inbetriebnahme (Rabenvögel, Beutedynamik). **Verfahren:** Fehlende Berücksichtigung = Ermittlungsdefizit im Sinne von § 17 UVPG. **Fazit / Forderung:** Ergänzende Bewertung sekundärer Effekte (Rabenvogel-Zunahme, Störung von Bodenbrütern, Veränderung der Beutedichte) und Aufnahme in die Konfliktanalyse mit entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen (Post-Monitoring, Flächenpuffer). **Gesamtfazit zu Kapitel 7.4 — Mögliche Auswirkungen der Planung auf Brut- und Gastvögel (Konfliktanalyse)** Kapitel 7.4 sollte die Konfliktlage zwischen Windenergieanlagen und den nachgewiesenen Vogelarten bewerten. Statt einer differenzierten Risikoanalyse wird	vorhabensbezogenen avifaunistischen Untersuchung nicht zu leisten. Auch der maßgebliche niedersächsische, ministerielle Artenschutzleitfaden sieht keine entsprechenden Untersuchungen vor. Die Stellungnahme ist irreführend, da das Zitat *„BfN (2023)“* nicht nachvollziehbar ist.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

jedoch eine pauschale Entwarnung gegeben, die auf unzureichender Datenbasis, methodischen Lücken und rechtlich fehlerhaften Annahmen beruht.

1. Zentrale Verfahrensfehler:

- Verlagerung wesentlicher Konflikte ins BImMSchG-Verfahren — unzulässig, da absehbare Risiken bereits im FNP behandelt werden müssen (BVerwG 4 CN 1.02).
- Keine Alternativenprüfung (Standort- oder Reduktionsvarianten) — klarer Verstoß gegen § 2 Abs. 3 UVPG.
- Nichtberücksichtigung internationaler Verpflichtungen (EU- Vogelschutzrichtlinie, AEWA, Ramsar) — europarechtliche Angreifbarkeit.
- Ignorieren der Nähe zu Schutzgebieten und fehlende Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG.
- Intransparente Bewertungsmaßstäbe („nicht erheblich“) ohne definierte Kriterien — Bewertungswillkür.

2. Bewertungsdefizite:

- Pauschale Entwarnung trotz Nachweise von Rotmilan, Kranich, Gänsen, Kiebitz, Singschwan.
- Keine Differenzierung nach Artengruppen (Brut-, Zug- und Nahrungsgäste).
- Fehlende populationsbiologische Bewertung — additive Verluste werden ignoriert.
- Bagatellisierung gefährdeter Arten trotz Rote-Liste-Status.
- Keine quantitative Risikobewertung (Truppgrößen, Überflüge, Rasttage).
- Ignorieren von Massenzugereignissen und saisonalen Spitzen (Herbstzug, Winterrast).
- Keine Worst-Case-Betrachtungen — Risiken werden nur im Mittel bewertet.

3. Methodische Lücken:

- Fehlende Kollisionsrisikomodelle für Rotorkreishöhe (260-280 m).
- Keine GIS-gestützten Konfliktkarten (Hotspots, Flugachsen, Horstradien).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Keine Funktionsraumanalyse (Verknüpfung Horst — Nahrung — Rastfläche).
- Keine Einbindung externer Datenquellen (ornitho.de, Telemetrie, DDA).
- Keine Wetter- und Sichtbedingungen berücksichtigt (Nebel, Regen, Nachtflüge).
- Fehlender Abgleich mit Schlagopferstatistiken (Dürr 2019).

4. Abwägungsdefizite:

- Konflikte werden systematisch kleingeredet („nicht erheblich“), ohne transparente Begründung.
- Artenschutzrechtliche Belange (§ 44 BNatSchG) werden nicht ernsthaft geprüft.
- Fachliche Standards (BfN-Leitfäden, LAG VSW-Kriterien) bleiben unerfüllt.
- Entscheidungsträgern wird eine Scheinsicherheit präsentiert, die den tatsächlichen Risiken nicht entspricht.

Kernforderungen:

1. Neubewertung der Konflikte mit artenspezifischer und populationsbezogener Risikoanalyse.
2. Kollisionsrisikomodelle für Rotmilan, Kranich, Gänse, Singschwan, Kiebitz in Bezug auf Nabenhöhe/Rotorkreis.
3. Quantitative Datengrundlagen (Truppgrößen, Häufigkeiten, saisonale Peaks) offenlegen.
4. GIS-Karten zu Horstschutzradien, Flugachsen, Rastplätzen erstellen.
5. Saisonale und Worst-Case-Szenarien einbeziehen (Massenzug, Wetterextreme).
6. Einbindung externer Datenquellen (ornitho.de, Telemetrie, Dürr- Schlagopferdaten).
7. Kumulationsanalyse mit allen Windparks im 10-15 km Umfeld durchführen.
8. Alternativenprüfung (Standort, Reduktion, Abstände) nachholen.
9. Verbindlicher Maßnahmen- und Monitoringplan (Abschaltungen, Erfolgskontrolle, jährliche Berichte).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
10. Berücksichtigung internationaler Verpflichtungen und Schutzgebietsverträglichkeit (§ 34 BNatSchG).	
Kapitel 8 — Zusammenfassung	
Thema 1: Pauschale Entwarnung **Sachverhalt:** In der Zusammenfassung wird trotz mehrfacher Nachweise konfliktträchtiger Arten (Rotmilan, Kranich, Gänse, Singschwan, Kiebitz) ein insgesamt „nicht erhebliches“ Konfliktrisiko dargestellt. **Gegenargument:** Die pauschale Entwarnung widerspricht der Gesamtheit der Befunde aus den Kapiteln 4-7. Schon das regelmäßige Vorkommen streng geschützter Arten reicht aus, um eine erhebliche Betroffenheit anzunehmen. **Rechtlich:** 7. § 44 Abs. 1 - BNatSchG: Schutz jedes Individuums, unabhängig von Häufigkeit. e • BVerwG (Urt. v. 27.03.2003 - 4 CN 1.02): Konflikte müssen ernsthaft berücksichtigt werden. **Fachlich:** • Rotmilan ist bundesweit häufigstes Schlagopfer. • Kraniche rasten regelmäßig im Planungsraum. • Gänse und Schwäne bilden Massentruppe mit hohem Kollisionsrisiko. **Wissenschaftlich:** • Dürr (2019): Rotmilan-Hauptopferart.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme ist irreführend: Zum Einen behauptet sie, dass Singschwan und Kiebitz nachgeweisen wurden, obwohl die beiden Arten bei der gesamten avifaunistischen Untersuchung nicht festgestellt wurden und im Avifauna-Gutachten auch nicht erwähnt werden. Zum Anderen arbeitet sie hier, wie an zahlreichen anderen Stellen, mit einem falschen Zitat: *„„nicht erheblich““* kommt im Avifauna-Gutachten nicht vor. Richtig ist, dass die konkreten Auswirkungen der Planung im Rahmen der noch ausstehenden Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen sind. In die artenschutzrechtliche Betrachtung sind ggf. auch Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen einzubeziehen. Auf Grundlage der vorliegenden Untersuchungsergebnisse werden mit Blick auf die Vögel keine unüberwindbaren Planungshindernisse prognostiziert. Die gutachterliche Konfliktanalyse leitet diese Aussage folgerichtig aus der Lage von Brutplätzen windenergiesensibler Arten im Verhältnis zum Vorhabensgebiet sowie den von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Mindestabständen zwischen Brutplätzen und WEA (LAG VSW 2015) ab. Anders, als in der Stellungnahme behauptet, erfolgt also keine „*pauschales Abmildern*“.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Bellebaum et al. (2013): dokumentieren erhebliche Kranichverluste an WEA. **Verfahren:** Das pauschale Abmildern widerspricht der Pflicht zur vollständigen und differenzierten Abwägung. **Fazit:** Die Entwarnung ist fachlich und rechtlich nicht haltbar. **Forderungen:** 1. Artenspezifische und konfliktbezogene Zusammenfassung. 2. Streichung pauschaler Aussagen („nicht erheblich“).	Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Eine artenschutzrechtliche Bewertung auf Artebene ist nicht die Aufgabe des Fachgutachtens, das kein Gutachten zur Artenschutzprüfung darstellt. Dies ist schon deshalb nicht möglich, da in der Artenschutzprüfung neben den Vögeln auch andere besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu behandeln sind.
Thema 2: Widersprüche zwischen Kapiteln und Fazit: **Sachverhalt:** Während in Kapiteln 4-7 Nachweise von Brut- und Zugvögeln dokumentiert sind, relativiert die Zusammenfassung diese Befunde oder erwähnt sie nicht mehr. **Gegenargument:** Ein Fazit, das den eigenen Gutachtenergebnissen widerspricht, ist nicht schlüssig. Die Widersprüche lassen erkennen, dass eine Schönfärbung vorliegt. **Rechtlich:** • § 17 UVPG: Ergebnisse müssen nachvollziehbar und konsistent dargestellt werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Zusammenfassung enthält die wesentlichen Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchung in komprimierter Form. Dazu gehören auch Hinweise auf Brut- und Gastvögel, um die es im Avifauna-Gutachten ja auch geht. Aufgabe der Zusammenfassung ist aber nicht eine vollständige Wiederholung der bereits erfolgten Darstellung in Form einer *„Dokumentation aller Nachweise auch im Schlussteil*“.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• OVG Lüneburg (4 ME 232/15): widersprüchliche Gutachten verlieren ihre Beweiskraft. **Fachlich:** • Nachweise von Kranichtrupps oder Rotmilanhorsten können nicht ignoriert werden. • Eine Bewertung, die diese Daten unterschlägt, entwertet das Gutachten. **Wissenschaftlich:** • BfN (2018): fordert vollständige und konsistente Ergebnisdarstellung. **Verfahren:** Widersprüchlichkeit = Abwägungsdefizit. **Fazit:** Die Zusammenfassung verzerrt die Ergebnisse und ist nicht belastbar. **Forderungen:** 1. Überarbeitung des Fazits, um Konsistenz mit den Kapiteln herzustellen. 2. Dokumentation aller Nachweise auch im Schlussteil.	
Thema 3: Keine Bezugnahme auf internationale Verpflichtungen **Sachverhalt:** Die Zusammenfassung beschränkt sich auf lokale Betrachtungen, ohne internationale Vorgaben (AEWA, EU-Vogelschutzrichtlinie, Ramsar) einzubeziehen. **Gegenargument:** Das Gebiet liegt im Zugkorridor wandernder Wasservögel. Deutschland hat völkerrechtliche Verpflichtungen zum Schutz dieser Arten.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten bezieht internationale Vorgaben mit ein. In Kapitel 7.3 des Avifauna-Gutachtens erfolgt eine Prüfung der Bedeutung des Gebiets im internationalen Schutzkontext gemäß der in Niedersachsen gängigen Methode von KRÜGER et al. (2010).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Rechtlich: • EU-Vogelschutzrichtlinie (Art. 4): Schutz bedeutender Rastplätze. • AEWA (1995): Sicherung von Zug- und Rastwegen. • Ramsar-Konvention: Schutz international bedeutsamer Feuchtgebiete. **Fachlich:** • Niedersachsen ist Schlüsselland für Kranich- und Gänsezug. • Internationale Bestände sind auf intakte Rastflächen angewiesen. **Wissenschaftlich:** • Wetlands International (2020): dokumentiert die zentrale Rolle Norddeutschlands auf dem afro-eurasischen Zugweg. **Verfahren:** Keine Erwähnung internationaler Dimension — Ermittlungsdefizit. **Fazit:** Das Gutachten ist europarechtlich angreifbar. **Forderungen:** 1. Bewertung im Kontext internationaler Verpflichtungen. 2. Aufnahme entsprechender Hinweise in die Zusammenfassung.	Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Die nächstgelegenen EU-Vogelschutzgebiete liegen über 13 km vom Vorhabensgebiet entfernt. Die Europäische Rechtsprechung wird in das nationale Recht übernommen, so dass eine Anwendung internationaler Kriterien sichergestellt ist. Eine darüber hinaus gehende *„Bewertung im Kontext internationaler Verpflichtungen“*, z.B. zur Frage, ob die Vorgaben der EU-Vogelschutzrichtlinie mit Blick auf die Ausweisung von EU-Vogelschutzgebieten sachgerecht erfolgt ist, ist nicht Gegenstand des vorhabensbezogenen Avifauna-Gutachtens. Eine Wiederholung aller im Avifauna-Gutachten bereits erfolgten Darstellungen und Erläuterungen in der Zusammenfassung ist nicht erforderlich. Das gilt auch für die avifaunistische Untersuchung *„im Kontext internationaler Verpflichtungen“*.
Thema 4: Fehlende Berücksichtigung kumulativer Wirkungen **Sachverhalt:** Die Zusammenfassung betrachtet die Konflikte ausschließlich für das Plangebiet, ohne die Wechselwirkungen mit benachbarten Windparks zu berücksichtigen. **Gegenargument:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Kumulation in der Avifaunistik siehe Sammelabwägung Pkt. 1.18

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Vögel nutzen großräumige Landschaften. Mehrere Windparks summieren sich zu Barrieren und Risiko-Hotspots. **Rechtlich:** • § 34 BNatSchG: kumulative Wirkungen müssen geprüft werden. • BVerwG 9 A 14.07: Summenwirkungen dürfen nicht ausgeblendet werden. **Fachlich:** • Rotmilane und Kraniche bewegen sich über mehrere Kilometer. • Ketten von Windparks erhöhen Mortalität und verdrängen Arten. **Wissenschaftlich:** • Bellebaum et al. (2013): zeigen signifikante Summeneffekte auf Zugvögel. **Verfahren:** Fehlende Kumulationsprüfung = schwerer Verfahrensfehler. **Fazit:** Die Schlussbewertung blendet zentrale Risiken aus. **Forderungen:** 1. Kumulationsanalyse aller Windparks im 10-15 km Umfeld. 2. Darstellung in der Zusammenfassung.	
Thema 5: Verlagerung der Konflikte in spätere Verfahren **Sachverhalt:** Die Zusammenfassung verweist darauf, dass detaillierte Prüfungen im BImSchG-Verfahren erfolgen könnten. **Gegenargument:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Absehbare Konflikte müssen bereits im Flächennutzungsplan berücksichtigt werden. Eine Verschiebung widerspricht der Rechtsprechung. **Rechtlich:** 8. BVerwG (Urt. v. 27.03.2003 - 4 CN 1.02): Konflikte dürfen nicht vollständig ins BImSchG verlagert werden. • § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Belange des Naturschutzes sind im FNP zu berücksichtigen. **Fachlich:** • Schon jetzt liegen klare Hinweise auf Konflikte vor (Rotmilan, Kranich). • Eine Verschiebung entzieht der Abwägung ihre Grundlage. **Wissenschaftlich:** • BfN (2018): empfiehlt frühzeitige Konfliktbewertung in der vorbereitenden Planung. **Verfahren:** Verlagerung = struktureller Abwägungsfehler. **Fazit:** Die Zusammenfassung verstößt gegen Bauplanungsrecht. **Forderungen:** 1. Vollständige Konfliktbewertung im FNP. 2. Streichung pauschaler Verweise auf spätere Verfahren.	nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Das Avifauna-Gutachten bewertet also nicht, ob bei Realisierung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände § 44 Absatz 1 BNatSchG erfüllt werden, liefert aber, mit Blick auf die Artengruppe der Vögel, eine fachliche Grundlage dafür. Inwieweit die Bauleitplanung unzulässig und damit nicht vollzugsfähig ist, wenn der Planverwirklichung artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen, ist im avifaunistischen Fachgutachten nicht abschließend zu betrachten. Dies ist schon deshalb nicht möglich, da in der Artenschutzprüfung neben den Vögeln auch andere besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu behandeln sind.
Thema 6: Ignorieren von Worst-Case-Szenarien **Sachverhalt:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die Zusammenfassung stützt sich ausschließlich auf Mittelwerte und Durchschnittsbewertungen. Worst-Case-Szenarien, etwa Massenzugereignisse oder Brutzeitkonzentrationen, werden nicht thematisiert. **Gegenargument:** Gerade seltene, aber vorhersehbare Spitzen stellen das größte Risiko dar. Ohne Worst-Case-Betrachtung werden erhebliche Konflikte ausgeblendet. **Rechtlich:** 9. § 2 Abs. 3 UVPG: verlangt Darstellung „voraussichtlich erheblicher Auswirkungen“ - dazu zählen auch seltene, aber gravierende Fälle • OVG Münster (8 D 58/12.AK): Worst-Case-Szenarien sind abwägungsrelevant. **Fachlich:** • Kranich- oder Gänsetrupps können in wenigen Tagen zu Tausenden einfliegen. • Solche Ereignisse sind planungsentscheidend für Kollisionsrisiken. **Wissenschaftlich:** • Birdlife International (2020): fordert Szenarienmodelle als Mindeststandard. **Fazit:** Die Zusammenfassung verharmlost Risiken. **Forderungen:** 1. Erstellung von Best-, Real- und Worst-Case-Szenarien. 2. Integration in die Schlussbewertung.	Das Avifauna-Gutachten stützt sich in erster Linie auf absolute Zahlen festgestellter Brut- und Gastvögel und ordnet diese mit Hilfe standardisierter Verfahren ein. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Ergänzt werden die standardisierten Bewertungen durch verbal-argumentative Beurteilungen. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Das Avifauna-Gutachten bewertet also nicht, ob bei Realisierung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände § 44 Absatz 1 BNatSchG erfüllt werden, liefert aber, mit Blick auf die Artengruppe der Vögel, eine fachliche Grundlage dafür. Maßgeblich für die Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte zwischen großräumig agierenden Arten und der Windenergieplanung ist dabei § 45 b BNatSchG. Da im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG keine Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten liegen und durch die Raumnutzungsanalyse belegt wird, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von weiter entfernt brütenden Individuen dieser Arten in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der geplanten WEA aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen nicht deutlich erhöht ist, sind „*Best-, Real- und Worst-Case-Szenarien*“ für eine Beurteilung nicht erforderlich.
Thema 7: Fehlende Quantifizierung	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Die Zusammenfassung arbeitet mit qualitativen Einschätzungen („gering“, „nicht erheblich“), ohne Zahlen zu Beständen, Truppgrößen oder Überflughäufigkeiten zu nennen. **Gegenargument:** Ohne Zahlenbasis sind Bewertungen nicht überprüfbar. Abwägungen werden dadurch beliebig. **Rechtlich:** • § 17 UVPG: Ergebnisse müssen nachvollziehbar und überprüfbar sein. **Fachlich:** • Ob 50 oder 5.000 Gänse ein Gebiet nutzen, macht einen massiven Unterschied. • Auch die Zahl der Brutpaare entscheidet über das Konfliktrisiko. **Wissenschaftlich:** • Madsen (2010): Truppgröße ist zentraler Risikofaktor für Kollisionen. **Fazit:** Eine Zusammenfassung ohne Zahlenbasis ist rechtlich und fachlich nicht belastbar. **Forderungen:** 1. Nachlieferung quantitativer Daten in der Zusammenfassung. 2. Offenlegung aller Rohdaten in Tabellen.	Die Stellungnahme arbeitet hier, wie an zahlreichen anderen Stellen, mit falschen Zitaten: *„„gering““* und *„„nicht erheblich““* kommen in der Zusammenfassung des Avifauna-Gutachtens nicht vor. Das Avifauna-Gutachten enthält in Text- und Kartenform konkrete Angaben zu Anzahl, Häufigkeit und Truppgröße von Brut- und Gastvögeln. Die Zahlen festgestellter Gänse sind Kapitel 5.6 (Raumnutzungsanalyse) und Kapitel 6 (Ergebnisse der Gastvogelerfassung) zu entnehmen. Der Hinweis der Einwendung *„Ob 50 oder 5.000 Gänse ein Gebiet nutzen, macht einen massiven Unterschied“* weist daraufhin, dass sie sich mit den eigentlichen Inhalten des Avifauna-Gutachtens gar nicht beschäftigt hat, sondern lediglich pauschale Allgemeinplätze in ihrer Stellungnahme verwendet. In Kapitel 3 des Avifauna-Gutachtens werden die verwendeten Methoden ausführlich dokumentiert. Eine Abgabe von Rohdaten ist weder üblich noch erforderlich, da die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse durch die Darstellung in textlicher, tabellarischer und kartografischer Form hinreichend gewährleistet ist. Eine Wiederholung aller im Avifauna-Gutachten bereits erfolgten Darstellungen und Erläuterungen in der Zusammenfassung ist nicht erforderlich. Das gilt auch für zusätzliche *„quantitative Daten“*.
Thema 8: Keine Abwägung von Alternativen	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: In der Zusammenfassung wird die Fläche als geeignet dargestellt, ohne Alternativstandorte oder -varianten zu prüfen. **Gegenargument:** Das Planungsrecht verlangt eine Abwägung verschiedener Optionen. Ohne Variantenvergleich fehlt die Grundlage für die Standortwahl. **Rechtlich:** • § 2 Abs. 3 UVPG: Prüfung „vernünftiger Alternativen“. • BVerwG (4 CN 6.14): Alternativenprüfung ist integraler Bestandteil. **Fachlich:** • Varianten mit geringerer Anlagendichte könnten Konflikte mindern. • Standortverschiebungen könnten Flugkorridore freihalten. **Fazit:** Die Zusammenfassung ist unausgewogen und einseitig. **Forderungen:** 1. Aufnahme einer Alternativenprüfung in die Zusammenfassung. 2. Dokumentation der verworfenen Varianten. **Thema 9: Bagatellisierung gefährdeter Arten** **Sachverhalt:** Gefährdete Arten wie Rotmilan, Kranich, Kiebitz und Singschwan tauchen in der Schlussbewertung kaum noch auf oder werden verharmlost.	Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Das Avifauna-Gutachten bewertet also nicht, ob bei Realisierung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände § 44 Absatz 1 BNatSchG erfüllt werden, liefert aber, mit Blick auf die Artengruppe der Vögel, eine fachliche Grundlage dafür. Eine Prüfung von Varianten ist, anders als beim Umweltbericht zur Bauleitplanung, bei der Erstellung von avifaunistischen Fachgutachten nicht vorgeschrieben. Maßgeblich für die Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte zwischen großräumig agierenden Arten und der Windenergieplanung ist vielmehr § 45 b BNatSchG. Da im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG keine Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten liegen und durch die Raumnutzungsanalyse belegt wird, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von weiter entfernt brütenden Individuen dieser Arten in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der geplanten WEA aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen nicht deutlich erhöht ist, sind auch ohne eine „*Alternativenprüfung*“ keine schwerwiegenden Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erkennen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Singschwan und Kiebitz wurden während der gesamten avifaunistischen Untersuchung gar nicht festgestellt. Daher werden sie nicht im Avifauna-Gutachten erwähnt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Gegenargument: Diese Arten genießen besonderen Schutzstatus. Ihre Bagatellisierung widerspricht sowohl den Daten im Gutachten als auch rechtlichen Anforderungen. **Rechtlich:** • § 44 BNatSchG: strenger Schutz. • Rote Liste: erhöhtes Schutzbedürfnis. **Fachlich:** • Rotmilan: bundesweit Hauptopferart. • Kiebitz: stark gefährdet, Rückgang >§ 0 %. • Singschwan: streng geschützt, international bedeutsam. **Wissenschaftlich:** • Sudfeldt et al. (2021, DDA): dokumentieren massive Rückgänge. **Fazit:** Die Bagatellisierung ist ein klarer Abwägungsfehler. **Forderungen:** 1. Artenspezifische Bewertung der gefährdeten Arten im Fazit. 2. Anpassung der Gesamteinschätzung.	Alle Arten der Roten Listen gehören zu den in der avifaunistischen Untersuchung nähere betrachteten Arten. Insbesondere Rotmilan und Kranich werden auch in der Risikoanalyse behandelt. Eine Wiederholung aller im Avifauna-Gutachten bereits erfolgten Darstellungen und Erläuterungen in der Zusammenfassung ist nicht erforderlich. Das gilt auch für die *„Artenspezifische Bewertung der gefährdeten Arten*“.
Thema 10: Fehlende Maßnahmen- und Monitoringkonzepte **Sachverhalt:** Die Zusammenfassung nennt keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Konflikten und keine Monitoringpläne. **Gegenargument:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Das Avifauna-Gutachten bewertet also

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Ein Fazit ohne Maßnahmenkatalog ist unvollständig. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind rechtlich zwingend. **Rechtlich:** • § 17 UVPG: Maßnahmen müssen dargestellt werden. • BVerwG 9 A 14.07: verlangt überprüfbare Maßnahmen im Verfahren. **Fachlich:** • Abschaltungen bei Massenzug (Shutdown on Demand) sind Standard. • Monitoring ist notwendig, um Prognosen zu verifizieren. **Wissenschaftlich:** • May et al. (2019): Maßnahmen müssen auf Wirksamkeit überprüft werden. **Fazit:** Das Fazit bleibt auf einer rein deklarativen Ebene stehen. **Forderungen:** 1. Ergänzung eines verbindlichen Maßnahmenkatalogs. 2. Entwicklung eines Monitoringkonzepts mit Veröffentlichungspflicht.	nicht, ob bei Realisierung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände § 44 Absatz 1 BNatSchG erfüllt werden, liefert aber, mit Blick auf die Artengruppe der Vögel, eine fachliche Grundlage dafür.
Thema 11: Wissenschaftlich veraltete Grundlagen **Sachverhalt:** Die Zusammenfassung stützt sich auf ältere Bewertungsansätze und ignoriert neuere Leitfäden und wissenschaftliche Erkenntnisse zur Vogel-WEA-Problematik. **Gegenargument:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die avifaunistische Untersuchung verwendet aktuelle standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Aktuelle Studien zeigen, dass insbesondere Großvögel (z. B. Rotmilan, Kranich) stärker gefährdet sind, als in älteren Leitlinien angenommen. Die Verwendung veralteter Grundlagen führt zu systematischer Unterschätzung. **Rechtlich:** • § 17 UVPG: verlangt, dass die „beste verfügbare wissenschaftliche Erkenntnis“ einzubeziehen ist. • OVG Münster (8 D 58/12.AK): Planung auf veralteter Basis ist fehlerhaft. **Fachlich:** • BfN-Leitfaden 2022: verschärfte Empfehlungen zu Abständen und Risikoprüfungen. • Neue Telemetriedaten belegen erweiterte Raumnutzung vieler Arten. **Wissenschaftlich:** • May et al. (2019), Grünkorn et al. (2016): Risiko für GroßRvögel größer als Zuvor angenommen. **Fazit:** Das Fazit blendet den Stand der Wissenschaft aus. **Forderungen:** 1. Anwendung aktueller Leitfäden (BfN 2022, LAG VSW). 2. Ergänzung neuerer wissenschaftlicher Studien in die Zusammenfassung.	Anders als die Stellungnahem suggeriert, sind in Niedersachsen derzeit folgende Regelungen, die auch die Grundlage der avifaunistischen Untersuchung bilden, maßgeblich (vgl. Avifauna-Gutachten, Kapitel 1): ▪ § 45 b in Verbindung mit Anlage 1 und 2 BNatSchG ▪ Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) ▪ Schreiben des niedersächsischen Umweltministeriums an die Unteren Naturschutzbehörden vom 15.03.2024: *„Klarstellungen und Anpassungen in Bezug auf den Umfang avifaunistischer Untersuchungen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Windenergieanlagen“* ▪ Erlass zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass, MU 2021) ▪ Kapitel zu Artenschutzprüfung und Sachverhaltsermittlung der Betroffenheit von gegenüber WEA empfindlichen Arten des als Anlage 2 zum ursprünglichen Windenergieerlass eingeführten Artenschutzleitfadens (MU 2016) Das Avifauna-Gutachten geht weit über die Mindeststandards hinaus. Das betrifft z.B. die Bewertung von Gebieten als Brutvogellebensraum von BEHM & KRÜGER (2013), die ebenfalls eine Standardmethode in Niedersachsen ist.
Thema 12: Nichtnennung methodischer Unsicherheiten **Sachverhalt:** Die Zusammenfassung präsentiert Ergebnisse als eindeutig, ohne auf erhebliche Unsicherheiten in den Erhebungen einzugehen (z. B. Beobachtungsgrenzen, saisonale Lücken).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die lückenlose Erfassung bei geeigneten Witterungsbedingungen wird durch Tabellen im Anhang des Avifauna-Gutachtens belegt. Darüber hinaus wird der Qualitätsnachweis über die Bearbeitung der Untersuchung durch qualifizierte Ornithologen mit jahrzehntelanger Erfahrung bei vergleichbaren Vorhaben

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Gegenargument: Jedes ökologische Gutachten enthält Unsicherheiten. Werden diese verschwiegen, erhalten Entscheidungsträger ein falsches Bild der Belastbarkeit. **Rechtlich:** • § 17 UVPG: verlangt „vollständige und wahrheitsgemäße“ Darstellung. • BVerwG 4 CN 6.14: Unsicherheiten müssen benannt werden, sonst Abwägungsfehler. **Fachlich:** • Witterungseinflüsse können Erfassungszahlen massiv verzerren. • Nicht alle Arten sind gleich gut erfassbar (z. B. nachtaktive Zugvögel). **Wissenschaftlich:** • Hüppop et al. (2016): fordern explizite Unsicherheitsanalyse in Vogelkartierungen. **Fazit:** Die Zusammenfassung ist irreführend, da sie eine Scheinsicherheit vermittelt. **Forderungen:** 1. Darstellung aller methodischen Unsicherheiten. 2. Ergänzung durch Sensitivitätsanalysen.	erbracht. Anders als im Umweltbericht gibt es für ein Fachgutachten keine formelle Verpflichtung, näher auf Datenlücken, methodische Fehler oder Beobachterunsicherheiten einzugehen. Die verwendeten, allgemein anerkannten Methoden der Brut- und Gastvogelerfassung wurden von Ornithologen entwickelt, weil sie eine gute Möglichkeit darstellen, den Bestand eines Gebietes darzustellen. Sie kommen regelmäßig auch im Rahmen von Windenergieplanungen zur Anwendung. Sensitivitätsanalysen sind bei vorhabenbezogenen Kartierungen aber nicht üblich. Eine statistische Kontrolle der mit den Standard-Methoden ermittelten Ergebnisse ist nicht die Aufgabe der vorgelegten Untersuchung.
Thema 13: Ignorieren der Nähe zu Schutzgebieten **Sachverhalt:** Die Zusammenfassung erwähnt nicht, ob und wie nahe gelegene Natura-2000-Gebiete betroffen sein könnten.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Geltungsbereich gehört zum Naturpark Lüneburger Heide, liegt aber außerhalb von weiteren naturschutzrechtlichen Schutzgebieten gemäß Niedersächsischem Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Gegenargument: Arten wie Kranich und Gänse nutzen Schutzgebiete in der Umgebung als Rast- und Schlafplätze. Flugbewegungen zwischen Schutzgebieten und Planflächen sind hochrelevant. **Rechtlich:** 10. § 34 BNatSchG: Verträglichkeitsprüfung ist zwingend. » • EuGH „Waddenzee“ (C-127/02): Schutzgebietsbezug muss geprüft werden. **Fachlich:** • Feuchtgebiete im Umfeld dienen als Rastplätze. • Pendlerrouten zwischen Schutzgebieten und Nahrungsflächen verlaufen durch das Plangebiet. **Wissenschaftlich:** • Wetlands International (2020): betont Bedeutung von Randzonen um Schutzgebiete. **Fazit:** Das Ignorieren von Schutzgebieten ist ein schwerer Mangel. **Forderungen:** 1. Darstellung aller relevanten Schutzgebiete im 10-km-Umfeld. 2. Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in die Zusammenfassung aufnehmen.	(NAGBNatSchG) sowie Gebieten mit landesweiter Bedeutung für den Naturschutz, insbesondere auch außerhalb von für Brut- und Gastvögel wertvollen Bereichen (Avifauna-Gutachten, Kapitel 2). Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Die nächstgelegenen EU-Vogelschutzgebiete liegen über 13 km vom Vorhabensgebiet entfernt. Der Norden des Untersuchungsgebietes liegt im Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg. Das Verhältnis der Planung zu den Bestimmungen der Schutzgebietsverordnungen und eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG sind nicht Gegenstand des Avifauna-Gutachtens.
Thema 14: Unvollständige rechtliche Einordnung **Sachverhalt:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die Zusammenfassung bewertet fast ausschließlich naturschutzfachlich, ohne die zwingenden rechtlichen Vorgaben (z. B. artenschutzrechtliches Tötungsverbot) abzubilden. **Gegenargument:** Eine Abwägung, die rechtlich bindende Vorgaben nicht benennt, täuscht Entscheidungsfreiheit vor, wo keine besteht. **Rechtlich:** • § 44 Abs. 1 BNatSchG: Tötungsverbot für geschützte Arten. • BVerwG 4 CN 6.14: Artenschutzrecht ist „Planungsschranke“ und nicht abwägungsfähig. **Fachlich:** • Schon einzelne Kollisionsopfer gefährdeter Arten können rechtlich erheblich sein. **Fazit:** Das Fazit unterschlägt zwingende rechtliche Schranken. **Forderungen:** 1. Ergänzung einer rechtlichen Einordnung zu § 44 BNatSchG. 2. Klarstellung, dass bestimmte Risiken nicht „abwägbar“ sind.	Das Avifauna-Gutachten benennt mögliche Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt, vor allem mit Blick auf den besonderen Artenschutz, ist aber kein Gutachten zur Artenschutzprüfung im Genehmigungs- oder Bauleitplanverfahren. Die Rechtsgrundlagen der avifaunistischen Untersuchung werden in Kapitel 1 des Avifauna-Gutachtens aufgeführt.
Thema 15: Scheinsicherheit für Entscheidungsträger **Sachverhalt:** Die Zusammenfassung vermittelt den Eindruck, die Fläche sei konfliktarm und geeignet, obwohl im Gutachten selbst zahlreiche Konflikte dokumentiert sind. **Gegenargument:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Das Avifauna-Gutachten bewertet also nicht, ob bei Realisierung der Planung

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Eine solche Schönfärbung entzieht Politik und Verwaltung die Möglichkeit einer informierten Entscheidung. **Rechtlich:** • §2 Abs. 3 UVPG: verlangt „umfassende und objektive“ Information. • OVG Lüneburg 4 ME 232/15: falsche Darstellungen = Abwägungsfehler. **Fachlich:** • Konflikte mit Rotmilan, Kranich, Gänsen und Kiebitz sind im Text dokumentiert. • Werden sie im Fazit relativiert, liegt eine Täuschung der Abwägungsgrundlage vor. **Wissenschaftlich:** • BfN (2018): betont die Notwendigkeit realistischer Risikodarstellung. **Fazit:** Das Fazit verschafft eine trügerische Sicherheit. **Forderungen:** 1. Korrektur der Zusammenfassung mit klarer Benennung der Risiken. 2. Transparente Darstellung aller Konflikte als Entscheidungsgrundlage.	artenschutzrechtliche Verbotstatbestände § 44 Absatz 1 BNatSchG erfüllt werden, liefert aber, mit Blick auf die Artengruppe der Vögel, eine fachliche Grundlage dafür. Eine Vereinbarkeit der Windenergieplanung mit den Vorkommen von Brutvögeln und Nahrungsgästen erscheint aus fachgutachterlicher Sicht unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen möglich. Dies gilt insbesondere, da sich keine Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG befinden. Eine Vereinbarkeit mit den Belangen der Gastvögel erscheint aufgrund der geringen Frequentierung des Gebiets durch diese Artengruppe möglich. Der Vorwurf der Schönfärberei in der Stellungnahme wird als unsachlich zurückgewiesen.
Thema 16 — Widerspruch zwischen Kapitel-Bewertung und Gesamtfazit **Sachverhalt:** Kapitel 7 bewertet Teilräume teils „regional“, teils „lokal bedeutend“. In Kapitel 8 wird daraus „keine über die Region hinausgehende Bedeutung“ abgeleitet — faktisch eine Abwertung gegenüber den vorherigen Einzelergebnissen. **Gegenargument:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Nach Anwendung der maßgeblichen Bewertung von Brutvogellebensräumen in Niedersachsen (BEHM & KRÜGER 2013) ist das Untersuchungsgebiet von lokaler bis regionaler Bedeutung. Durch die Art der Bezeichnung der Wertstufen (lokal, regional, landesweit usw.) wird ein räumlicher Bezug deutlich. Ein

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Diese Herabstufung steht im Widerspruch zur eigenen Fachbewertung und führt zu einer Verkürzung der Ermittlungsergebnisse. **Rechtlich:** • § 17 UVPG -— Pflicht zur widerspruchsfreien Darstellung; 11. § 2 Abs. 3 BauGB - sachgerechte Abwägung auf Basis der ermittelten Fakten. **Fachlich / Wissenschaftlich:** Ein „regional bedeutender Teilraum“ impliziert artenschutzrelevante Bedeutung — daraus darf keine Gesamtaussage „nicht bedeutsam“ abgeleitet werden. **Verfahren:** Interner Widerspruch — Bewertungs- und Abwägungsfehler. **Fazit / Forderung:** Klarstellung und Korrektur des Gesamtfazit gemäß Einzelbewertungen; Feststellung mindestens „regionaler Bedeutung für die Avifauna“ gemäß Kap. 7.1.	Gebiet von regionaler Bedeutung ist im Umkehrschluss nicht von überregionaler Bedeutung.
Thema 17 — Unzulässige Übertragung auf rechtliche Verträglichkeit (FNP =„vertretbar“) **Sachverhalt:** Kapitel 8 schließt mit der Aussage, „das Vorhaben sei aus artenschutzfachlicher Sicht vertretbar“ und eine Spezielle Artenschutzprüfung (SaP) nicht erforderlich. Diese juristische Schlussfolgerung liegt außerhalb des fachgutachterlichen Auftrags. **Gegenargument:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme arbeitet hier, wie an zahlreichen anderen Stellen, mit einem falschen Zitat: *„„aus artenschutzfachlicher Sicht vertretbar““* kommt im Avifauna-Gutachten nicht vor. Die Behauptung der Stellungnahme, das Avifauna-Gutachten würde aussagen, eine Artenschutzprüfung sei nicht erforderlich, ist unzutreffend und wird als unlauter zurückgewiesen, denn im Avifauna-Gutachten wird auf Seite 55 am Ende von Kapitel 7.4 explizit auf deren Notwendigkeit hingewiesen:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Ob eine SaP entfällt, ist keine fachliche, sondern eine behördlich-rechtliche Prüfentscheidung nach § 44 BNatSchG. Das Gutachten überschreitet hier seine Kompetenz. **Rechtlich:** 12. § 44 BNatSchG - Verbotstatbestände sind in einer SaP zu prüfen; • § 45b BNatSchG -- Pflicht zur Darstellung funktionaler Lebensräume; 13. § 17 UVPG - Trennung von Ermittlung und Abwägung. **Fachlich / Wissenschaftlich:** Ein Avifaunistik-Gutachten liefert Daten, aber keine rechtsverbindliche Erheblichkeitsbewertung. **Verfahren:** Überschreitung des Auftragsrahmens — formeller Fehler und Abwägungsmangel. **Fazit / Forderung:** Klarstellung, dass die rechtliche Bewertung (SaP-Pflicht) behördlich nachzuholen ist; Gutachten darf keine Verträglichkeit voraussetzen.	**„Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Rahmen der noch ausstehenden Genehmigungsplanung, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. In die artenschutzrechtliche Betrachtung sind ggf. auch Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen mit einzubeziehen.“** Inwieweit der Planverwirklichung artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen, ist im Avifauna-Fachgutachten nicht abschließend zu betrachten.
Thema 18 — Vermischung Fachlicher und rechtlicher Bewertungsebenen **Sachverhalt:** In Kapitel 8 werden fachliche Beobachtungen („keine erheblichen Konflikte“) direkt in **Rechtlich:** • Kategorien übersetzt („nicht erheblich“ i. S. BNatSchG).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme arbeitet hier, wie an zahlreichen anderen Stellen, mit einem falschen Zitat: *„„keine erheblichen Konflikte““* und *„„nicht erheblich““* kommen weder in Kapitel 8 noch sonst irgendwo im Avifauna-Gutachten vor. Der Begriff der Erheblichkeit i.S.d. BNatSchG wird, anders als in der Stellungnahme behauptet, im Avifauna-Gutachten nicht verwendet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Gegenargument: Diese Begrifflichkeiten haben unterschiedliche Bedeutung. Fachliche „geringe Konflikte“ können rechtlich trotzdem erheblich sein — etwa bei Annex-I-Arten oder Schutzradien. **Rechtlich:** 14. § 17 UVPG - Pflicht zur klaren Trennung fachlicher und rechtlicher Bewertung; 15. § 44 BNatSchG - rechtlicher Erheblichkeitsmaßstab. **Fachlich / Wissenschaftlich:** BfN-Leitfäden fordern strikte Trennung zwischen fachlicher Risikoanalyse und rechtlicher Würdigung („Konfliktanalyse“ # „rechtliche Bewertung”). **Verfahren:** Vermischung — methodischer Fehler und fehlende Prüfbarkeit. **Fazit / Forderung:** Nachträgliche Klarstellung der Trennung („fachliche Bewertung“ vs. „rechtliche Einordnung“) und Ergänzung einer separaten SaP-Vorprüfung.	Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Das Avifauna-Gutachten ergänzt die fachlichen Kriterien der standardisierten Bewertungen verbal-argumentativ. Das gilt insbesondere für die gutachterliche Einschätzung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind aber im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen.
Thema 19 — Monitoring-und Datenlücken im Fazit nicht berücksichtigt **Sachverhalt:** Kapitel 8 zieht ein abschließendes Fazit, ohne auf die im Text selbst genannten Unsicherheiten („jährliche Schwankungen“, „einjähriger Erfassungszeitraum"‘) einzugehen oder ein Monitoring zu empfehlen. **Gegenargument:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die lückenlose Erfassung bei geeigneten Witterungsbedingungen wird durch Tabellen im Anhang des Avifauna-Gutachtens belegt. Darüber hinaus wird der Qualitätsnachweis über die Bearbeitung der Untersuchung durch qualifizierte Ornithologen mit jahrzehntelanger Erfahrung bei vergleichbaren Vorhaben erbracht. Anders als im Umweltbericht gibt es für ein Fachgutachten keine formelle Verpflichtung, näher auf Datenlücken, methodische Fehler oder Beobachterunsicherheiten einzugehen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Ein Gutachten, das Selbstunsicherheiten anerkennt, muss konsequenterweise Monitoring und Nachkartierung als Schlussfolgerung fordern. **Rechtlich:** • § 17 UVPG -— Darstellung von Unsicherheiten und Vorschlägen zur Minderung; 16. § 45b Abs. 4 BNatSchG - Vermeidung und Überwachung der Wirkungen. **Fachlich / Wissenschaftlich:** BfN-Leitfäden (2023): Einjährige Erfassungen — Monitoringpflicht zur Validierung im Betrieb. **Verfahren:** Fehlende Monitoring-Empfehlung = Verstoß gegen Vorsorge- und Kontrollpflicht. **Fazit / Forderung:** Ergänzung eines Verpflichtungs- oder Empfehlungspunkts für ein zweijähriges Nachmonitoring (Brut- und Zugvögel) zur Validierung der Bewertung. **Gesamtfazit zu Kapitel 8 — Zusammenfassung** Kapitel 8 soll als kondensierte Gesamtschau die Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchung darstellen. Stattdessen vermittelt es eine trügerische Scheinsicherheit, indem es zentrale Konflikte herunterspielt, Widersprüche überdeckt und rechtliche Vorgaben unzureichend berücksichtigt. **1. Schwere Verfahrensfehler:** • Verlagerung der Konflikte ins BimSchG-Verfahren: Absehbare Risiken (z. B. Rotmilan, Kranich, Kiebitz, Gänse) werden nicht im FNP behandelt, sondern verschoben — ein klarer Abwägungsfehler nach BVerwG 4 CN 1.02.	Die verwendeten, allgemein anerkannten Methoden der Brut- und Gastvogelerfassung wurden von Ornithologen entwickelt, weil sie eine gute Möglichkeit darstellen, den Bestand eines Gebietes darzustellen. Sie kommen regelmäßig auch im Rahmen von Windenergieplanungen zur Anwendung. Ein Nachmonitoring zur Validierung der Bewertung findet bei vorhabenbezogenen Kartierungen in der Regel nur unter bestimmten Umständen statt, die im vorliegenden Fall aber nicht zu erkennen sind.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Keine Alternativenprüfung: Weder Standort-noch Reduktionsvarianten werden dargestellt, obwohl & 2 Abs. 3 UVPG dies zwingend verlangt.
- Ignorieren der Nähe zu Schutzgebieten: Natura-2000-Gebiete im Umfeld werden nicht berücksichtigt, keine Verträglichkeitsprüfung nach 8 34 BNatSchG.
- Unvollständige rechtliche Einordnung: Das Fazit blendet zwingende Artenschutzvorgaben (8 44 BNatSchG) aus und stellt diese fälschlich als „abwägbar" dar.
- Fehlende Maßnahmen- und Monitoringkonzepte: Die Zusammenfassung bleibt vage und nennt keine konkreten Mechanismen zur Konfliktvermeidung oder -kontrolle.
- 2. Bewertungsdefizite:
- Pauschale Entwarnung trotz dokumentierter Konflikte mit Leitarten.
- Widersprüche: Nachweise in den Kapiteln 4-7 werden im Fazit relativiert oder verschwiegen.
- Bagatellisierung gefährdeter Arten: Rote-Liste-Arten (Rotmilan, Kiebitz, Singschwan) verschwinden aus der Schlussbewertung. »
- Fehlende Quantifizierung: Statt belastbarer Zahlen arbeitet die Zusammenfassung mit unbestimmten Formulierungen („gering", „nicht erheblich").
- Ignorieren von Worst-Case-Szenarien: Risiken aus Massenzügen oder saisonalen Spitzen werden nicht berücksichtigt.

3. Methodische Mängel:

- Wissenschaftlich veraltete Grundlagen: Neuere BfN-Leitfäden und internationale Studien bleiben unberücksichtigt.
- Nichtnennung von Unsicherheiten: Methodische Grenzen (z. B. Beobachtungslücken, saisonale Abweichungen) werden verschwiegen.
- Keine kumulative Betrachtung: Summenwirkungen mit benachbarten Windparks werden nicht analysiert.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Keine internationale Dimension: Verpflichtungen aus AEWA, EU- Vogelschutzrichtlinie, Ramsar werden ignoriert. **4. Abwägungsdefizite:** • Die Zusammenfassung stellt die Fläche als „geeignet“ dar, obwohl wesentliche Belange gegen eine Nutzung sprechen. • Entscheidungsträgern wird eine Scheinsicherheit vermittelt, wodurch die Grundlage für eine faire, rechtmäßige Abwägung fehlt. • Damit liegt ein systematischer Abwägungsfehler vor: zentrale Konflikte wurden nicht ermittelt, nicht bewertet oder unzulässig verharmlost. **Kernforderungen:** 1. Neufassung der Zusammenfassung mit vollständiger und konsistenter Darstellung aller Nachweise und Konflikte. 2. Artenspezifische Bewertung statt pauschaler Aussagen. 3. Integration quantitativer Daten (Bestände, Truppgrößen, Überflüge, saisonale Peaks). 4. Einbindung aktueller Leitfäden und Studien (BfN 2022, internationale Forschung). 5. Darstellung methodischer Unsicherheiten und Sensitivitätsanalysen. 6. Kumulationsanalyse im 10-15 km-Umfeld. 7. Alternativenprüfung (Standort, Dichte, Höhenbegrenzung). 8. Verbindlicher Maßnahmen- und Monitoringkatalog (z. B. Abschaltregeln bei Massenzügen). 9. Prüfung der Schutzgebietsverträglichkeit nach § 34 BNatSchG. 10. Einbeziehung internationaler Verpflichtungen (AEWA, EU- Vogelschutzrichtlinie, Ramsar). **Kapitel 9 — Quellen**	
Thema 1: Veraltete Quellenbasis	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Das Literaturverzeichnis enthält überwiegend ältere Quellen aus den 1990er bis frühen 2010er Jahren. Aktuelle Fachliteratur und Leitfäden bis 2022/23 fehlen. **Gegenargument:** Die Vogel-WEA-Problematik hat sich in den letzten Jahren durch XXL-Anlagen (260— 280 m) erheblich verändert. Veraltete Quellen unterschätzen das Risiko. **Rechtlich:** • § 17 UVPG: verlangt die Nutzung „der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse“. • BVerwG (4 CN 6.14): Gutachten müssen auf aktuellem Stand sein. **Fachlich:** • Horstschutzradien, Kollisionsrisiken und Habitatbewertungen wurden in den letzten 5 Jahren mehrfach angepasst. • Ältere Daten spiegeln weder die aktuelle Technik noch das Artvorkommen korrekt wider. **Wissenschaftlich:** • BfN-Leitfaden 2022: berücksichtigt erstmals die Dimension XXL-WEA. • Sudfeldt et al. (2021): dokumentiert neue Populationsrückgänge. **Verfahren:** Die Verwendung veralteter Literatur führt zu Bewertungsdefiziten. **Fazit:** Das Quellenverzeichnis ist unzeitgemäß.	Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Das Quellenverzeichnis bildet die aktuelle Quellenlage ab. Neben neuer Literatur sind auch ältere Werke immer noch als Standardreferenz zu führen. Die Einwendung selbst fordert an anderer Stelle z.B. die Berücksichtigung älterer Brutvogelatlanten und von SÜDBECK et al. (2005). Eine pauschale Streichung von Quellen aus den 1990er bis frühen 2010er Jahren wäre fachlich falsch.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Forderungen: 1. Aktualisierung der Literaturgrundlage (BfN 2022, Sudfeldt 2021). 2. Streichung von Quellen, die vor 2010 erstellt wurden und keine Relevanz mehr haben.	
Thema 2: Unvollständige Abdeckung relevanter Literatur	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Sachverhalt: Mehrere zentrale Fachpublikationen zu Rotmilan, Kranich, Gänsen und Kiebitz fehlen vollständig.	Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Das Quellenverzeichnis bildet die aktuelle Quellenlage hinreichend vollständig ab.
Gegenargument: Das Unterlassen wichtiger Literatur ist selektiv und entwertet die Analyse.	
Rechtlich: • § 2 Abs. 3 UVPG: verlangt umfassende Ermittlung der erheblichen Auswirkungen.	Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Dabei kann es sinnvoll sein, die Daten zu Vogelverlusten an WEA aus der zentralen Datenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg (T. Dürr) zu berücksichtigen. Die Stellungnahme verwendet allerdings ein veraltetes Zitat. Die Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel des Landesamts für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz / Staatliche Vogelschutzwarte werden jährlich erneuert (aktueller Stand: 26.02.2025).
Fachlich: • Dürr (2019): Schlagopferdaten, Rotmilan als Hauptopfer. • Bellebaum et al. (2013): Kranichverluste an WEA. • Sudfeldt et al. (2021): aktueller Brutvogelatlas, Bestandsrückgänge.	
Wissenschaftlich: • May et al. (2019): Modellierungen zum Kollisionsrisiko bei Großvögeln.	Ebenfalls veraltet ist der Hinweis der Stellungnahme auf BELLEBAUM et al. (2013). Kraniche zeigen kaum noch Meidungsverhalten gegenüber WEA. Daher beträgt der Mindestabstand zwischen Brutplatz und WEA gemäß den
Fazit: Die Quellenbasis ist selektiv und unvollständig.	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Forderungen: 1. Aufnahme aller relevanten Fachquellen. 2. Nachträgliche Neubewertung der Ergebnisse auf Basis dieser Arbeiten.	Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) nur noch 500 m. Dennoch ist gemäß den „Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel“ des Landesamts für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz / Staatliche Vogelschutzwarte (LANGGEMACH & DÜRR, Stand 26.02.2025) die Kollisionsgefährdung von Kranichen sehr gering. Die abschließende Analyse im Avifauna-Gutachten beschränkt sich aber auf die sich aus der Untersuchung ergebenden Hinweise auf die wesentlichen Konflikte des Vogelschutzes mit der Windenergieplanung. Eine artenschutzrechtliche Bewertung auf Artebene ist nicht die Aufgabe des Fachgutachtens, das kein Gutachten zur Artenschutzprüfung darstellt.
Thema 3: Fehlende internationale Quellen **Sachverhalt:** Internationale Verpflichtungen und Studien (AEWA, BirdLife International, Wetlands International) fehlen vollständig. **Gegenargument:** Das Untersuchungsgebiet liegt in internationalen Zugkorridoren. Ohne diese Quellen bleibt die globale Dimension unberücksichtigt. **Rechtlich:** • EU-Vogelschutzrichtlinie (Art. 4). • AEWA (1995). • Ramsar-Konvention. **Fachlich:** • Niedersachsen ist Schlüsselland für Kranich- und Gänsezug.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten bezieht internationale Vorgaben mit ein. In Kapitel 7.3 des Avifauna-Gutachtens erfolgt eine Prüfung der Bedeutung des Gebiets im internationalen Schutzkontext gemäß der in Niedersachsen gängigen Methode von KRÜGER et al. (2010). Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Die nächstgelegenen EU-Vogelschutzgebiete liegen über 13 km vom Vorhabensgebiet entfernt. Das Untersuchungsgebiet liegt nicht im Bereich verstärkter Zugbewegungen von Kranichen und Gänsen, z.B. entlang der Elbe. Die innerhalb von drei Jahren während über 450 Stunden ausgeführte avifaunistische Untersuchung ergab keine Anhaltspunkte für eine regelmäßige Nutzung des Gebiets als Durchzugsraum. Daher ist in Übereinstimmung mit dem maßgeblichen

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Internationale Schutzabkommen verpflichten zur besonderen Rücksichtnahme. **Wissenschaftlich:** • BirdLife (2020), Wetlands (2020): definieren Zugrouten und Rastgebiete. **Verfahren:** Das Fehlen internationaler Quellen ist ein Ermittlungsdefizit. **Fazit:** Das Gutachten missachtet völkerrechtliche Verpflichtungen. **Forderungen:** 1. Ergänzung internationaler Quellen. 2. Bewertung der Ergebnisse im internationalen Kontext.	ministeriellen Artenschutzleitfaden keine gesonderte Zugvogeluntersuchung durchgeführt worden. Die Europäische Rechtsprechung wird in das nationale Recht übernommen, so dass eine Anwendung internationaler Kriterien sichergestellt ist. Eine darüber hinaus gehende „*Bewertung im internationalen Kontext*“, z.B. zur Frage, ob die Vorgaben der EU-Vogelschutzrichtlinie mit Blick auf die Ausweisung von EU-Vogelschutzgebieten sachgerecht erfolgt ist, ist nicht Gegenstand des vorhabensbezogenen Avifauna-Gutachtens.
Thema 4: Keine Transparenz über Graue Literatur **Sachverhalt:** Das Quellenverzeichnis enthält mehrere interne Berichte (z. B. PGM 2021, LEWATANA 2023), ohne deren Zugang oder Qualität zu sichern. **Gegenargument:** Graue Literatur ist nicht überprüfbar. Entscheidungsträger und Öffentlichkeit können die Angaben nicht nachkontrollieren. **Rechtlich:** 17. § 2 Abs. 3 UVPG: verlangt nachvollziehbare Unterlagen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. PGM (2021) wird in zulässiger Form und eindeutig als unveröffentlichtes Gutachten zitiert. Bei der vom Büro LEWATANA (2023) zur Verfügung gestellten Kartendarstellung handelt es sich um eine –an anderer Stelle von der Einwendung mehrfach eingeforderte– externe Quelle, die im Rahmen der Datenrecherche zu Vorkommen von Brut- und Gastvögeln in der weiteren Umgebung des Untersuchungsgebiets eingeholt wurde. Entscheidungsträger und Öffentlichkeit können diese Angaben nachkontrollieren.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fachlich: • Nur zugängliche, überprüfbare Quellen sichern die Qualität. • Interne Berichte sind nicht gleichwertig mit peer-reviewed Publikationen. **Verfahren:** Mangelnde Transparenz = Abwägungsfehler. **Fazit:** Graue Literatur kann nicht als Hauptgrundlage dienen. **Forderungen:** 1. Offenlegung F verwendeten Berichte. 2. Ergänzung durch allgemein zugängliche Fachliteratur.	
Thema 5: Falsche Gewichtung der Quellen **Sachverhalt:** Ältere Quellen wie NLT 2014 oder MU 2016 werden stark betont, während aktuelle Leitfäden (BfN 2022, LAG VSW 2015 ff.) fehlen. **Gegenargument:** Dies verzerrt die Bewertung zugunsten veralteter Standards. **Rechtlich:** • § 17 UVPG: beste verfügbare Erkenntnisse müssen herangezogen werden. **Fachlich:** • NLT 2014 ist Verwaltungshinweis, keine wissenschaftliche Quelle. • MU 2016 ist überholt, seit 2022 gelten neue Leitfäden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Das Quellenverzeichnis bildet die aktuelle Quellenlage ab. Neben neuer Literatur sind auch ältere Werke immer noch als Standardreferenz zu führen. Die Einwendung selbst fordert an anderer Stelle z.B. die Berücksichtigung älterer Atlanten oder von SÜDBECK et al. (2005). Das Kapitel zu Artenschutzprüfung und Sachverhaltsermittlung der Betroffenheit von gegenüber WEA empfindlichen Arten des als Anlage 2 zum ursprünglichen Windenergieerlass eingeführten Artenschutzleitfadens (MU 2016) hat auch nach dem im Avifauna-Gutachten ebenfalls zitierten, aktualisierten Erlass zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Wissenschaftlich: • BfN (2022): strengere Schutzradien, differenziertere Risikobewertung. **Fazit:** Die Quellenlage ist verzerrt und führt zu Bagatellisierung. **Forderungen:** 1. Gewichtung auf aktuelle Fachquellen verschieben. 2. Ältere Verwaltungshinweise nur ergänzend, nicht als Basis nutzen.	Niedersachsen (Windenergieerlass, MU 2021) noch Gültigkeit. Warum, wie die Stellungnahme angibt, der gültige, verbindliche ministerielle Artenschutzleitfaden von 2016, dem die Abstandsempfehlungen der der Staatlichen Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) zugrundeliegen, veraltet, die Original-Abstandsempfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarten von 2015 hingegen aktuell sein sollen, zeigt, dass die Stellungnahme sich selbst widerspricht. Im Avifauna-Gutachten wurden im Übrigen die aktuell maßgeblichen Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG zugrundegelegt. Die Stellungnahme selbst bleibt den Hinweis schuldig, welche Veröffentlichung mit „BfN (2022)“ gemeint ist. In den BfN-Schriften 634 „Vögel und Windenergienutzung“ werden jedenfalls, anders als es die Stellungnahme suggeriert, nicht pauschal strengere Schutzradien gefordert, sondern es erfolgt eine differenzierte Auseinandersetzung mit verschiedenen Ansätzen und Vorgaben der Landesbehörden mit dem Ziel planerischer Ansätze zur Konfliktlösung. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Thema 6: Fehlende methodische Standardwerke **Sachverhalt:** Im Literaturverzeichnis fehlen grundlegende Werke zur avifaunistischen Kartierung wie Südbeck et al. (2005) („Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“) sowie aktuelle Empfehlungen der DDA., **Gegenargument:** Diese Werke bilden seit fast zwei Jahrzehnten die fachliche Grundlage für bundesweit einheitliche Kartierungen. Ihr Fehlen lässt Zweifel aufkommen, ob die angewandten Methoden überhaupt anerkannten Standards entsprechen. **Rechtlich:**	Anders, als von der Stellungnahme behauptet, ist das grundlegende Werk von SÜDBECK et al. („Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“) in der zum Zeitpunkt der avifaunistischen Untersuchung gültigen Fassung von 2005 im Quellenverzeichnis enthalten. Vor dem Hintergrund einer kaum mehr zu überblickenden Vielzahl von falschen Annahmen, unwahren Behauptungen und fehlerhaften Zitaten der Einwendung lässt insbesondere das Insistieren der Stellungnahme auf dem Fehlen der Methodenstandards von SÜDBECK et al. (2005) im Quellenverzeichnis

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
18. § 2 Abs. 3 UVPG: verlangt die Anwendung allgemein anerkannter wissenschaftlicher Methoden. **Fachlich:** • Südbeck et al. (2005) definieren u. a. Brutzeitintervalle, Erfassungsintensität, Nachweiskriterien • Ohne Bezug auf diese Standards besteht das Risiko methodischer Abweichungen. **Wissenschaftlich:** • DDA (2015 ff.) hat die Standards mehrfach bestätigt und erweitert. **Fazit:** Die methodische Grundlage bleibt unvollständig dokumentiert. **Forderungen:** 1. Aufnahme von Südbeck et al. (2005) und DDA-Empfehlungen. 2. Klare Darlegung, wie die Kartierung im Gutachten methodisch abgesichert wurde. **Thema 7: Lückenhafte Zitierweise** **Sachverhalt:** Mehrere Quellen im Literaturverzeichnis sind unvollständig: es fehlen Herausgeber, DOI, Verlagsangaben oder Seitenzahlen. **Gegenargument:**	des Avifauna-Gutachtens Zweifel aufkommen, ob die Einwendung sich überhaupt ernsthaft mit den Inhalten des Avifauna-Gutachtens befasst hat. In Kapitel 3 des Avifauna-Gutachtens werden die verwendeten Methoden ausführlich beschrieben, ergänzend finden sich im Anhang Tabellen zu den Begehungs-Terminen und Wetterverhältnissen. Die Untersuchung wurde durch qualifizierte Ornithologen mit jahrzehntelanger Erfahrung durchgeführt. Ein gesonderter Qualitätsnachweis ist weder durch den maßgeblichen ministeriellen Artenschutzleitfaden vorgeschrieben noch erforderlich, da die Gutachter bei den zuständigen Behörden bekannt sind. Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Die verwendeten, allgemein anerkannten Methoden der Brut- und Gastvogelerfassung wurden von Ornithologen entwickelt, weil sie eine gute Möglichkeit darstellen, den Bestand eines Gebietes darzustellen. Sie kommen regelmäßig auch im Rahmen von Windenergieplanungen zur Anwendung. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Quellenverzeichnis führt die im Text zitierten Quellen korrekt, nachvollziehbar und gemäß den für avifaunistische Fachgutachten üblichen Standards auf.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Eine unvollständige Zitierweise verhindert die Nachvollziehbarkeit und erschwert die Überprüfung durch Fachöffentlichkeit oder Gerichte. **Rechtlich:** 19. § 2 Abs. 3 UVPG: verlangt eine nachvollziehbare Dokumentation der Informationsgrundlagen. **Fachlich:** • Wissenschaftliche Standards sehen vollständige bibliographische Angaben vor. • Unvollständige Angaben wirken unseriös und deuten auf Oberflächlichkeit hin. **Fazit:** Die Quellenliste erfüllt nicht einmal die formalen Anforderungen wissenschaftlicher Arbeit. **Forderungen:** 1. Ergänzung aller bibliographischen Angaben. 2. Überarbeitung nach wissenschaftlichen Zitierstandards.	Das Fazit der Stellungnahme wird in der Sache als unzutreffend und in der Form als anmaßend zurückgewiesen.
Thema 8: Keine Angaben zu Datenbanken **Sachverhalt:** Wichtige Datenbanken wie ornitho.de, DDA-Erfassungen, Dürr- Schlagopferdatenbank werden nicht im Quellenverzeichnis genannt, obwohl sie für die Vollständigkeit zwingend erforderlich sind.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Alle im Avifauna-Gutachten verwendeten Datengrundlagen werden auch im Quellenverzeichnis aufgeführt. Die in der Stellungnahme erwähnten *„Datenbanken wie ornitho.de, DDA-Erfassungen, Dürr- Schlagopferdatenbank*“ gehören nicht dazu.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Gegenargument: Ohne diese Daten bleibt unklar, ob die Analyse auf breiter Datenbasis oder nur auf punktuellen Erhebungen beruht. **Rechtlich:** • § 17 UVPG: verlangt Nutzung aller zugänglichen erheblichen Informationen. **Fachlich:** • Ornitho.de liefert großräumige Verbreitungs- und Phänologiedaten. • Die Dürr-Datenbank dokumentiert Schlagopfer bundesweit. **Wissenschaftlich:** • DDA (2021): betont die zentrale Rolle von ornitho.de für die moderne Avifaunistik. **Fazit:** Das Weglassen dieser Quellen ist ein gravierender Mangel. **Forderungen:** 1. Ergänzung aller relevanten Datenbanken im Quellenverzeichnis. 2. Offenlegung, ob und wie diese Daten in die Analyse eingeflossen sind.	Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt anhand von eigenen, innerhalb von drei Jahren während über 450 Stunden flächendeckend ermittelten Daten. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Dabei kann es sinnvoll sein, aktuelle Daten zu Vogelverlusten an WEA aus der zentralen Datenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg (T. Dürr) zu berücksichtigen. Die abschließende Analyse im Avifauna-Gutachten beschränkt sich aber auf die sich aus der Untersuchung ergebenden Hinweise auf die wesentlichen Konflikte des Vogelschutzes mit der Windenergieplanung. Eine artenschutzrechtliche Bewertung auf Artebene ist nicht die Aufgabe des Fachgutachtens, das kein Gutachten zur Artenschutzprüfung darstellt. Ornitho-Daten dürfen in der Regel für vorhabenbezogene Untersuchungen nicht verwendet werden.
Thema 9: Nichtaufnahme von Länderleitfäden **Sachverhalt:** Im Quellenverzeichnis fehlen Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft VSW (2015 ff.) und länderspezifische Leitfäden, die bundesweit als Bewertungsstandard gelten.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Kapitel 1 des Avifauna-Gutachtens führt die Rechtsgrundlagen der Untersuchung auf. Dazu gehört u.a. der in Niedersachsen relevante ministerielle Artenschutzleitfaden. Das Kapitel zu Artenschutzprüfung und Sachverhaltsermittlung der Betroffenheit von gegenüber WEA empfindlichen Arten des als Anlage 2 zum ursprünglichen Windenergieerlass eingeführten

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Gegenargument: Gerade in Niedersachsen werden diese Vorgaben regelmäßig von Gerichten herangezogen. Ihre Nichtnennung deutet auf eine gezielte Ausblendung strengerer Maßstäbe hin. **Rechtlich:** 20. OVG Lüneburg (Urt. v. 12.07.2012 - 4 LC 234/10): LAG-Kriterien sind als Bewertungsgrundlage anzuwenden. **Fachlich:** • LAG VSW 2015: enthält konkrete Bewertungsmaßstäbe zu Abständen, Horstschutzradien und Risikoarten. **Fazit:** Das Fehlen dieser Quellen ist ein schwerwiegendes methodisches Defizit. **Forderungen:** 1. Aufnahme aller relevanten Länderleitfäden. 2. Anpassung der Bewertung an diese Kriterien.	Artenschutzleitfadens (MU 2016) hat auch nach dem im Avifauna-Gutachten ebenfalls zitierten, aktualisierten Erlass zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass, MU 2021) noch Gültigkeit.
Thema 10: Selektive Quellenbasis **Sachverhalt:** Die Quellenlage wirkt einseitig: kritische oder strengere Arbeiten fehlen, während ältere, verharmlosende Hinweise betont werden. **Gegenargument:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten ist keine Meta-Studie, die die Quellenlage zum Thema zusammen stellt. Die Quellen belegen vielmehr die Aussagen des Avifauna-Gutachtens und nicht andersherum. Maßgeblich für die Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte sind insbesondere die aktuellen,

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Eine wissenschaftliche Quellenbasis muss alle relevanten Positionen darstellen, nicht nur die genehmen. **Rechtlich:** • § 2 Abs. 3 UVPG: verlangt eine vollständige Ermittlung der erheblichen Auswirkungen. **Fachlich:** • Das Weglassen strengerer Fachmeinungen verschiebt die Bewertung zugunsten der Planung. **Fazit:** Die Quellenbasis ist nicht ausgewogen und daher angreifbar. **Forderungen:** 1. Ergänzung kontroverser und kritischer Studien. 2. Transparente Darstellung, warum bestimmte Quellen nicht berücksichtigt wurden.	rechtsgültigen Ausführungen in § 45 b BNatSchG mit der dazugehörigen Anlage 1 und der niedersächsische ministerielle Artenschutzleitfaden.
Thema 11: NLT 2014 — Hinweise des Niedersächsischen Landkreistages **Sachverhalt:** Im Quellenverzeichnis wird der Hinweis des NLT von 2014 als Grundlage für Bewertungsfragen herangezogen. **Gegenargument:** Der NLT-Hinweis ist kein wissenschaftliches Gutachten, sondern ein verwaltungsinternes Papier, das vor über 10 Jahren erstellt wurde — in einer Zeit, als Windenergieanlagen noch deutlich kleiner waren.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Hinweise des Niedersächsischen Landkreistages (NLT 2014) waren lange Zeit eine maßgebliche als Grundlage in Bewertungsfragen. Vielle Inhalte sind auch heute noch von Bedeutung; daher ist das Dokument nicht pauschal als veraltet zu betrachten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Rechtlich: • § 17 UVPG: verlangt wissenschaftliche Erkenntnisse, keine Verwaltungshinweise. • OVG Lüneburg (4 ME 232/15): veraltete Grundlagen dürfen nicht die Entscheidungsbasis sein. **Fachlich:** • 2014 lag die typische WEA-Höhe bei 120-150 m. Heute 260-280 m — völlig andere Dimension. • Die ökologischen Wirkungen (Sichtbarkeit, Scheucheffekte, Kollisionsrisiken) sind nicht vergleichbar. **Fazit:** Die Nutzung des NLT-Hinweises als Basisquelle ist fachlich und rechtlich unhaltbar. **Forderungen:** 1. Streichung des NLT 2014 als Bewertungsquelle. 2. Ersatz durch aktuelle BfN-Leitfäden (2018, 2022).	
Thema 12: MU 2016 — Artenschutzleitfaden Niedersachsen **Sachverhalt:** Das Gutachten nutzt den Leitfaden des Niedersächsischen Umweltministeriums von 2016. **Gegenargument:** Dieser Leitfaden ist inzwischen überholt. Seit 2022 gibt es aktualisierte Fassungen, die strengere Maßstäbe enthalten (z. B. größere Schutzradien für Rotmilan, präzisere Risikobewertung für Kraniche).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Einwendung moniert in Thema 9 die *„Nichtaufnahme von Länderleitfäden“*. An dieser Stelle negiert sie hingegen die Bedeutung des maßgeblichen niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfadens. Das Kapitel zu Artenschutzprüfung und Sachverhaltsermittlung der Betroffenheit von gegenüber WEA empfindlichen Arten des als Anlage 2 zum ursprünglichen Windenergieerlass eingeführten Artenschutzleitfadens (MU 2016) hat auch nach dem aktualisierten Erlass zur Planung und Genehmigung von

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Rechtlich: • § 17 UVPG: verlangt Nutzung des aktuellen Standes der Wissenschaft. • BVerwG 4 CN 6.14: Verweis auf überholte Leitlinien ist unzulässig. **Fachlich:** • Wichtige Arten (z. B. Kiebitz, Singschwan) werden in MU 2016 nicht ausreichend berücksichtigt. • Neue Konfliktlagen mit XXL-Anlagen fehlen völlig. **Fazit:** MU 2016 ist nicht mehr geeignet, als Hauptquelle zu dienen. **Forderungen:** 1. Anwendung des aktualisierten Leitfadens von 2022. 2. Ergänzung aktueller wissenschaftlicher Literatur.	Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass, MU 2021) noch Gültigkeit (Avifauna-Gutachten wir in Kapitel 1).
Thema 13: Scottish Natural Heritage 2014 — Vantage-Point-Methode **Sachverhalt:** Das Gutachten verweist auf die Methodikempfehlungen der Scottish Natural Heritage (SNH) zur Vantage-Point-Erfassung. **Gegenargument:** Die Methode stammt aus Großbritannien und wurde für offene Küsten- und Moorlandschaften entwickelt. Auf deutsche Agrarlandschaften ist sie nicht ohne Anpassung übertragbar. **Rechtlich:** • §2 Abs. 3 UVPG: Methoden müssen standortspezifisch geeignet sein.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. § 45 b BNatSchG legt fest, dass eine Raumnutzungsanalyse (alternativ zu einer Habitatpotenzialanalyse) nur erforderlich ist, wenn Arten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG in den ebenfalls dort aufgeführten zentralen Prüfbereichen vorkommen. Das ist bei dem geplanten Vorhaben nicht der Fall. Sie ist also für eine Einschätzung des Kollisionsrisikos nicht erforderlich. Die zeitlich vor der neuen Regelung des § 45 b BNatSchG auf Grundlage des niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfadens durchgeführte Raumnutzungsanalyse wurde dennoch im Avifauna-Gutachten dokumentiert. Weder § 45 b BNatSchG noch der Artenschutzleitfaden sehen eine Raumnutzungsanalyse als Grundlage für eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote der Störung sowie der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten gemäß § 44

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fachlich: • In Deutschland gibt es eigene Standards (BfN, DDA), die auf hiesige Verhältnisse zugeschnitten sind. • Die Übertragung britischer Standards führt zu systematischen Verzerrungen (z. B. Untererfassung bestimmter Arten). **Wissenschaftlich:** • BfN (2018): warnt vor unkritischer Übernahme internationaler Methoden. **Fazit:** Die Berufung auf SNH 2014 ist methodisch nicht tragfähig. **Forderungen:** 1. Verwendung der DDA- und BfN-Standards für Brut- und Zugvogelkartierungen. 2. SNH nur als Ergänzung, nicht als Hauptmethode.	Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG vor. Anmerkungen, Fazit und Forderungen der Stellungnahme zur Raumnutzungsanalyse sind daher obsolet, werden als gegenstandslos zurückgewiesen und inhaltlich im Einzelnen nicht kommentiert.
Thema 14: Behm & Krüger 2013 — Bewertungsmethode Brutvogellebensräume Saita KARO uvnn RA7DR **Sachverhalt:** Das Gutachten stützt seine Bewertung von Brutvogelhabitaten auf Behm & Krüger (2013). **Gegenargument:** Die Autoren selbst weisen darauf hin, dass die Methode nur für relativ kleine Untersuchungsräume (bis ca. 100-200 ha) geeignet ist. Das Plangebiet umfasst jedoch deutlich größere Flächen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Das Avifauna-Gutachten ergänzt die standardisierte Bewertung von Brutvogellebensräumen gemäß BEHM & KRÜGER (2013) durch Hinweise auf die Artenvielfalt und weitere gebietsspezifische Besonderheiten (Beispiel aus Kapitel 7.1.4: „Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden vergleichsweise wenige Greifvögel festgestellt.“).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Rechtlich: • § 2 Abs. 3 UVPG: verlangt angemessene Methodenwahl. • OVG Münster (8 D 58/12.AK): falsche Methodenanwendung = Bewertungsfehler. **Fachlich:** • Punktwerttabellen aus Behm & Krüger sind für großflächige Agrarlandschaften nicht repräsentativ. • Es entstehen Verzerrungen zugunsten einer Bagatellisierung der Flächenbedeutung. **Wissenschaftlich:** • BfN (2022): empfiehlt differenziertere Verfahren für großräumige Gebiete. **Fazit:** Die Quelle wird außerhalb ihres Geltungsbereichs angewandt. **Forderungen:** 1. Methodische Neubewertung nach BfN-Leitfaden 2. Streichung von Behm & Krüger 2013 als Hauptgrundlage.	Der zitierte BfN-Leitfaden beinhaltet keine vergleichbare Bewertungsmethode.
Thema 15: PGM 2021 / LEWATANA 2023 — externe Voruntersuchungen **Sachverhalt:** Das Gutachten verweist auf Voruntersuchungen von PGM 2021 und LEWATANA 2023. **Gegenargument:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die relevanten Ergebnisse der Voruntersuchungen von PGM (2021) und der Untersuchungen nördlich des Untersuchungsgebiets von LEWATANA (2023) werden im Avifauna-Gutachten nachvollziehbar dargestellt. Eine Auslegung

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Diese Arbeiten sind Graue Literatur — nicht veröffentlicht, nicht peer-reviewed und der Öffentlichkeit nicht zugänglich. Damit fehlt jede Nachprüfbarkeit. **Rechtlich:** • § 2 Abs. 3 UVPG: verlangt transparente und nachvollziehbare Quellen. **Fachlich:** • Ohne Zugang können weder Methoden noch Ergebnisse kontrolliert werden. • Ihre Aufnahme ins Quellenverzeichnis ohne Qualitätsprüfung ist unseriös. **Fazit:** Die Verwendung grauer, nicht überprüfbarer Quellen entwertet die Untersuchung. **Forderungen:** 1. Offenlegung der vollständigen Berichte. 2. Ergänzung durch zugängliche, wissenschaftlich überprüfte Quellen.	der Berichte ist daher nicht erfoderlich. Die Einwenderin ist keine Kontrollinstanz; sie hat nicht die Aufgabe, die Quellen zu überprüfen.
Thema 16: Ryslavy et al. 2020 / Krüger & Sandkühler 2022 **Sachverhalt:** Diese Quellen werden im Gutachten zwar aufgeführt, aber nur in Randbemerkungen erwähnt und ohne vollständige bibliographische Angaben zitiert. **Gegenargument:** Die Nutzung unvollständiger Literaturangaben ist unprofessionell und erschwert eine inhaltliche Überprüfung. Zudem wirkt die selektive Nennung wie eine Alibireferenz. **Rechtlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Quellenverzeichnis führt die im Text zitierten Quellen korrekt, nachvollziehbar und gemäß den für avifaunistische Fachgutachten üblichen Standards auf. Das gilt auch für die Roten Listen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• § 2 Abs. 3 UVPG verlangt nachvollziehbare Dokumentation. **Fachlich:** • Eine Quelle, die nicht vollständig zitiert wird, kann nicht überprüft werden. • Es bleibt unklar, ob die Inhalte überhaupt korrekt wiedergegeben wurden. **Fazit:** Unvollständige und selektive Nutzung schwächt die wissenschaftliche Qualität erheblich. **Forderungen:** 1. Vollständige bibliographische Angaben nachreichen. 2. Nachweis, wie die Inhalte konkret in die Bewertung eingeflossen sind.	
Thema 17: Fehlende Einbindung aktueller Fachquellen **Sachverhalt:** Wichtige Standardquellen fehlen vollständig, obwohl sie für die Bewertung zentral wären. Dazu zählen: e Dürr (2019): bundesweite Schlagopferdaten. * Sudfeldt et al. (2021): DDA-Brutvogelatlas. e Bellebaum et al. (2013): Kranichverluste durch WEA. e May et al. (2019): Kollisionsrisikomodelle für Großvögel. **Gegenargument:** Diese Arbeiten gelten als Pflichtlektüre in jedem avifaunistischen Windkraftgutachten. Ihr Fehlen zeigt eine erhebliche Selektivität. **Rechtlich:** • § 17 UVPG: alle verfügbaren erheblichen Informationen sind zu berücksichtigen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Das Quellenverzeichnis bildet die aktuelle Quellenlage hinreichend vollständig ab. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Dabei kann es sinnvoll sein, die Daten zu Vogelverlusten an WEA aus der zentralen Datenbank der Staatlichen

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• OVG Münster (8 D 58/12.AK): Weglassen zentraler Fachliteratur = Ermittlungsdefizit. **Fachlich:** • Ohne Dürr fehlt die empirische Basis zu Schlagopfern. • Ohne Sudfeldt fehlt die aktuelle Populationsgröße als Bewertungsmaßstab. • Ohne May fehlen Risikomodelle für Rotorhöhen. **Wissenschaftlich:** • Diese Studien werden regelmäßig in Fachverfahren zitiert. Ihre Abwesenheit ist ein schweres Defizit. **Fazit:** Die Literaturauswahl blendet die wichtigsten Arbeiten der letzten Dekade aus. **Forderungen:** 1. Ergänzung aller vier genannten Arbeiten im Quellenverzeichnis. 2. Überarbeitung der Konfliktbewertung unter Einbeziehung dieser Studien.	Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg (T. Dürr) zu berücksichtigen. Die Stellungnahme verwendet allerdings ein veraltetes Zitat. Die Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel des Landesamts für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz / Staatliche Vogelschutzwarte werden jährlich erneuert (aktueller Stand: 26.02.2025). Ebenfalls veraltet ist der Hinweis der Stellungnahme auf BELLEBAUM et al. (2013). Kraniche zeigen kaum noch Meidungsverhalten gegenüber WEA. Daher beträgt der Mindestabstand zwischen Brutplatz und WEA gemäß der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) nur noch 500 m. Dennoch ist gemäß der Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel des Landesamts für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz / Staatliche Vogelschutzwarte (LANGGEMACH & DÜRR, Stand 26.02.2025) die Kollisionsgefährdung von Kranichen sehr gering. Maßgeblich für die Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte sind die aktuellen, rechtsgültigen Ausführungen in § 45 b BNatSchG mit der dazugehörigen Anlage 1. *„Risikomodelle für Rotorhöhen“* sind darin nicht vorgesehen. Die abschließende Analyse im Avifauna-Gutachten beschränkt sich aber auf die sich aus der Untersuchung ergebenden Hinweise auf die wesentlichen Konflikte des Vogelschutzes mit der Windenergieplanung. Eine artenschutzrechtliche Bewertung auf Artebene ist nicht die Aufgabe des Fachgutachtens, das kein Gutachten zur Artenschutzprüfung darstellt.
Thema 18: Fehlende internationale Fachquellen **Sachverhalt:** Im Quellenverzeichnis fehlen internationale Schlüsselwerke und Abkommen: • AEWA (Abkommen zum Schutz wandernder Wasservögel). • Birdlife International (2020).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten bezieht internationale Vorgaben mit ein.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Wetlands International (2020). • Ramsar-Berichte. **Gegenargument:** Das Gebiet liegt im internationalen Zugkorridor. Ohne internationale Quellen fehlt der gesamte Kontext des globalen Vogelschutzes. **Rechtlich (drei Ebenen):** • EU-Vogelschutzrichtlinie (Art. 4): Verpflichtung zur Sicherung wichtiger Rastplätze. • AEWA: Schutz wandernder Wasservögel, auch auf Zugwegen. • Ramsar: Verpflichtung, international bedeutsame Feuchtgebiete zu schützen. **Fachlich:** • Deutschland ist Kernland für den Kranichzug. • Internationale Fachwerke belegen die Bedeutung Norddeutschlands. **Wissenschaftlich:** • Birdlife International (2020): identifiziert zentrale Flyways. • Wetlands International (2020): listet relevante Rastgebiete in Niedersachsen. **Verfahren:** Das Weglassen dieser Quellen führt zu einer EU-rechtlich angreifbaren Abwägung. **Fazit:**	In Kapitel 7.3 des Avifauna-Gutachtens erfolgt eine Prüfung der Bedeutung des Gebiets im internationalen Schutzkontext gemäß der in Niedersachsen gängigen Methode von KRÜGER et al. (2010). Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Die nächstgelegenen EU-Vogelschutzgebiete liegen über 13 km vom Vorhabensgebiet entfernt. Das Untersuchungsgebiet liegt nicht im Bereich verstärkter Zugbewegungen von Kranichen und Gänsen, z.B. entlang der Elbe. Die innerhalb von drei Jahren während über 450 Stunden ausgeführte avifaunistische Untersuchung ergab keine Anhaltspunkte für eine regelmäßige Nutzung des Gebiets als Durchzugsraum. Daher ist in Übereinstimmung mit dem maßgeblichen ministeriellen Artenschutzleitfaden keine gesonderte Zugvogeluntersuchung durchgeführt worden. Die Europäische Rechtsprechung wird in das nationale Recht übernommen, so dass eine Anwendung internationaler Kriterien sichergestellt ist. Eine darüber hinaus gehende „*Kontext des globalen Vogelschutzes*“, z.B. zur Frage, ob die Vorgaben der EU-Vogelschutzrichtlinie mit Blick auf die Ausweisung von EU-Vogelschutzgebieten sachgerecht erfolgt ist, ist nicht Gegenstand des vorhabensbezogenen Avifauna-Gutachtens.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die internationale Dimension wird systematisch ausgeblendet. **Forderungen:** • Ergänzung aller internationalen Quellen. • Neubewertung der Flächen im internationalen Kontext.	
Thema 19: Fehlende BfN-Leitfäden **Sachverhalt:** Die aktuellen BfN-Leitfäden (2018, 2022) zur Bewertung von Windenergie und Vögeln fehlen im Quellenverzeichnis. **Gegenargument:** Diese Leitfäden gelten bundesweit als Standard. Ihre Nichtaufnahme ist ein gravierendes methodisches Versäumnis. **Rechtlich:** • BVerwG 9 A 14.07: bundesweite Standards müssen berücksichtigt werden. **Fachlich:** • Der Leitfaden 2022 verschärfte Schutzradien, insbesondere für Rotmilan. • Auch Empfehlungen zu Scheuch- und Barriereeffekten fehlen dadurch. **Fazit:** Das Gutachten ignoriert anerkannte Standards. **Forderungen:** 1. Aufnahme der BfN-Leitfäden 2018 und 2022. 2. Anpassung der gesamten Methodik an diese Standards.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Das Quellenverzeichnis bildet die aktuelle Quellenlage ab. Die Stellungnahme selbst bleibt den Hinweis schuldig, welche Veröffentlichung mit „BfN (2022)“ gemeint ist. In den BfN-Schriften 634 „Vögel und Windenergienutzung“ werden jedenfalls, anders als es die Stellungnahme suggeriert, nicht pauschal strengere Schutzradien gefordert, sondern es erfolgt eine differenzierte Auseinandersetzung mit verschiedenen Ansätzen und Vorgaben der Landesbehörden mit dem Ziel planerischer Ansätze zur Konfliktlösung.
Thema 20: Fehlende Hinweise der LAG VSW	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW, 2015 ff.) fehlen vollständig. **Gegenargument:** Diese Hinweise sind in vielen Bundesländern — auch Niedersachsen — Grundlage der fachlichen und rechtlichen Bewertung. **Rechtlich:** 21. OVG Lüneburg (Urt. v. 12.07.2012 - 4 LC 234/10): LAG-Kriterien sind verbindliche Grundlage für Abstände und Risikoarten. **Fachlich:** • LAG VSW definiert konkrete Abstände zu Horsten (Rotmilan, Seeadler). • Ohne diese Hinweise wird das Kollisionsrisiko stark unterschätzt. **Wissenschaftlich:** • Die Kriterien wurden auf breiter Datengrundlage entwickelt und laufend aktualisiert. **Fazit:** Das Fehlen der LAG VSW-Hinweise ist ein methodischer Kernfehler. **Forderungen:** 1. Aufnahme der LAG VSW-Hinweise ins Quellenverzeichnis. 2. Nachträgliche Bewertung nach diesen Maßstäben.	Die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) werden berücksichtigt (Avifauna-Gutachten, Kapitel 7.4).
Thema 21 — Fehlende Angaben zu verwendeten GIS- und Kartengrundlagen	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Im Quellenverzeichnis werden zwar „LGLN Geobasisdaten (DTK 50)“ genannt, jedoch ohne Versionsstand, Datum oder genaue Nutzungsrechte. **Gegenargument:** Ohne genaue Metadaten kann nicht überprüft werden, welche Kartengrundlagen tatsächlich verwendet wurden — ein zentrales Transparenzdefizit. **Rechtlich:** § 17 UVPG -— Darstellung der verwendeten Daten und Methoden. **Fachlich / Wissenschaftlich:** BfN-Standard 2023 verlangt eine vollständige Dokumentation der räumlichen Datengrundlagen (Kartenmaßstab, Versionsdatum, Koordinatensystem). **Verfahren:** Fehlende GIS-Metadaten = methodisches Ermittlungsdefizit. **Fazit / Forderung:** Nachreichung einer vollständigen Metadatenliste (Quelle, Datum, Maßstab, Version, Koordinatensystem) und Dokumentation der tatsächlich verwendeten Kartengrundlagen.	Die Zitierweise der topografischen Kartengrundlagen erfolgt gemäß den Vorgaben des LGLN. Eine Überprüfung ist nicht erforderlich. Die Einwenderin ist keine Kontrollinstanz; sie hat nicht die Aufgabe, die Quellen zu überprüfen.
Thema 22 — Keine Angaben zu Software, Geräten und Auswertetools **Sachverhalt:** Das Quellenverzeichnis führt keine Informationen zu verwendeten Erfassungs- oder Auswertetools (z. B. GIS-Programm, Datenbank, Analyse-Software) auf. **Gegenargument:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Verwendung der Software für die Kartenerstellung/GIS wird im Gutachten erläutert. Eine darüber hinaus gehende Dokumentation der verwendeten Software (Text- und Tabellenverarbeitung) ist für die Nachvollziehbarkeit der Untersuchungsergebnisse nicht erforderlich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Ohne Software- oder Geräteangaben ist die Reproduzierbarkeit der Ergebnisse nicht gewährleistet, **Rechtlich:** § 17 UVPG Verfahren und Methoden sind so darzustellen, dass sie nachvollziehbar sind. **Fachlich / Wissenschaftlich:** BfN (2023): Transparenzpflicht bezieht sich auch auf digitale Tools und Datenschnittstellen. **Verfahren:** Fehlende Methodenangabe = fehlende Reproduzierbarkeit des Gutachtens. **Fazit / Forderung:** Nachholung einer Methoden-Tabelle mit Angabe der verwendeten Programme (Version, Datum, Entwickler) und Erhebungsgeräte.	
Thema 23 — Fehlende DOIl- / Publikationsangaben der zitierten Literatur **Sachverhalt:** Mehrere zitierte Quellen (BfN 2013, Behm & Krüger 2013, Südbeck et al. 2005) sind nicht mit DOI, Herausgeber oder Verlag verzeichnet. **Gegenargument:** Die fehlende Bibliografie verhindert eine eindeutige Nachprüfung und stellt keine wissenschaftlich vollständige Quellenangabe dar. **Rechtlich:** § 17 UVPG vollständige Darstellung der verwendeten Informationen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Quellenverzeichnis führt die im Text zitierten Quellen korrekt, nachvollziehbar und gemäß den für avifaunistische Fachgutachten üblichen Standards auf.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fachlich / Wissenschaftlich: wissenschaftliche Standards verlangen prüfbare Quellenangaben mit Verlag, Ort, Jahr, ISBN/DOIN. **Verfahren:** Unvollständige Bibliografie = fehlende Transparenz. **Fazit / Forderung:** Ergänzung aller Literaturangaben mit vollständigen Bibliografiedaten (Autoren, Jahr, Titel, Herausgeber, Verlag, Ort, DO! oder ISBN).	
Thema 24 — Rechtsquellen ohne Standangabe **Sachverhalt:** BNatSchG und UVPG werden im Quellenverzeichnis ohne Angabe des jeweils gültigen Standes oder der Anderungsgesetze zitiert. **Gegenargument:** Da sich beide Gesetze 2023 geändert haben, muss der geltende Stand vermerkt werden, sonst kann nicht nachvollzogen werden, welche Rechtslage die Bewertung zugrunde legt. **Rechtlich:** 22. § 17 UVPG Angabe der herangezogenen Rechtsgrundlagen einschließlich Stand. **Fachlich / Wissenschaftlich:** BfN (2023): Gutachten müssen den Rechtsstand der herangezogenen Normen angeben.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten führt die zitierten Gesetze korrekt, nachvollziehbar und gemäß den für avifaunistische Fachgutachten üblichen Standards auf.

Verfahren:
Fehlende Datierung = Rechtsunsicherheit bei der Überprüfbarkeit.

Fazit / Forderung:
Ergänzung des Quellenverzeichnisses um den konkreten Rechtsstand (z. B. „BNatSchG, Stand 2023-12-01“) und Verweis auf Bundesgesetzblatt.

Gesamtfazit zu Kapitel 9 — Quellen
Das Literaturverzeichnis des avifaunistischen Gutachtens ist von zentraler Bedeutung: es zeigt, auf welcher Wissensbasis die Bewertung beruht. Gerade hier offenbaren sich gravierende Mängel in Aktualität, Vollständigkeit und methodischer Qualität, die die gesamte Untersuchung angreifbar machen.

1. Strukturelle Defizite:

- Veraltete Quellenbasis: Viele zitierte Arbeiten stammen aus den 1990er-—2010er Jahren, aktuelle Erkenntnisse (BfN 2022, Sudfeldt 2021, May 2019) fehlen.
- Unvollständigkeit: Schlagopferdaten (Dürr 2019), Kranich-Studien (Bellebaum 2013), internationale Fachberichte (BirdLife 2020, Wetlands 2020) sind nicht enthalten.
- Fehlende Standardwerke: Südbeck et al. (2005), DDA-Standards, BfN- Leitfäden und LAG VSW-Hinweise fehlen komplett.
- Graue Literatur: Mehrere nicht-öffentliche Berichte (PGM 2021, LEWATANA 2023) werden ohne Qualitätskontrolle aufgeführt.
- Lückenhafte Zitierweise: Unvollständige Angaben (z. B. Ryslavy 2020, Krüger & Sandkühler 2022) verhindern Nachprüfbarkeit.

2. Einzelne fehlerhafte oder ungeeignete Quellen:

- NLT 2014: Verwaltungshinweis, über 10 Jahre alt, keine Wissenschaftliche Quelle.

- MU 2016: überholter Leitfaden, ersetzt durch strengere Version 2022.
- SNH 2014: britischer Standard, nicht auf deutsche Agrarlandschaften übertragbar.
- Behm & Krüger 2013: Methode ausdrücklich nur für kleine Flächen geeignet, hier falsch angewandt.
- PGM 2021 / LEWATANA 202323: nicht veröffentlichte, unzugängliche Vorberichte.

Diese Quellen sind methodisch oder inhaltlich unbrauchbar, ihre Nutzung führt zu systematischen Fehlbewertungen.

3. Folgen für die Bewertung:

- Die Gutachter stützen ihre Arbeit auf veraltete, selektive und teils unzulängliche Literatur, während die maßgeblichen und aktuellsten Fachwerke ausgeblendet werden.
- Dadurch entsteht eine Scheinsicherheit: Konflikte werden kleingeredet, obwohl die wissenschaftliche Literatur gegenteilige Befunde liefert.
- Für Politik und Verwaltung fehlt so die Grundlage für eine rechtssichere Abwägung — das gesamte Gutachten verliert seine Tragfähigkeit.

4. Abwägungs- und Verfahrensfehler:

- Ermittlungsdefizit: zentrale Erkenntnisse (Dürr 2019, Sudfeldt 2021, May 2019, BirdLife 2020) wurden nicht erhoben. »
- Abwägungsdefizit: internationale Verpflichtungen (AEWA, Ramsar, EU- Vogelschutzrichtlinie) fehlen in den Quellen und wurden folglich nicht berücksichtigt.
- Methodenfehler: ungeeignete Verfahren (Behm & Krüger 2013, SNH 2014) wurden angewandt.
- Transparenzmangel: Graue Literatur ohne Offenlegung der Inhalte verstößt gegen § 2 Abs. 3 UVPG.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Kernforderungen: 1. Vollständige Überarbeitung des Literaturverzeichnisses: Ergänzung aktueller Fachliteratur (BfN 2022, Sudfeldt 2021, May 2019, Dürr 2019, Bellebaum 2013, BirdLife 2020). 2. Streichung ungeeigneter Quellen (NLT 2014, MU 2016, Behm & Krüger 2013, SNH 2014, graue Literatur ohne Transparenz). 3. Aufnahme aller Standardwerke und Leitfäden (Südbeck 2005, DDA, BfN-Leitfäden, LAG VSW). 4. Offenlegung nicht-öffentlicher Berichte oder Ausschluss aus der Bewertung. 5. Prüfung der gesamten Methodik anhand der aktualisierten Quellenlage.	
Anhang 1 — Gesamtartenliste	
Thema 1: Unvollständigkeit / Untererfassung	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Sachverhalt: Die Gesamtartenliste führt 107 Arten auf. Gleichzeitig fehlen planungsrelevante Arten, die in der Region nachweislich vorkommen (z. B. Schwarzstorch, Seeadler, Weißstorch).	Die Stellungnahme verwechselt den tatsächlichen mit dem potenziellen Bestand von Brut- und Gastvögeln. Dargestellt wird der während der insgesamt 450-stündigen Untersuchung tatsächlich festgestellte Artenbestand. Die aktuellen, systematisch erhobenen Daten liefern eine bessere Grundlage für eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt als alte Zufalls-Beobachtungen.
Gegenargument: Ein Gutachten darf nicht hinter" dem allgemein verfügbaren Kenntnisstand zurückbleiben. Dass Arten mit bekannten Vorkommen in unmittelbarer Nähe gar nicht in die Liste aufgenommen werden, ist ein gravierendes Ermittlungsdefizit. z.B. Schwarzstorch Dokumetation des Landkreises Harburg: (Schwarzstorch Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG, RL D 3, RL NI 1, 1999: 44 BP - Einhalten eines Abstandes von mindestens 1.000m zum Brutplatz - Freihalten der Nahrungshabitate (naturnahe	Würden alle in der Vergangenheit in der weiteren Umgebung festgestellten sowie zukünftig möglicherweise auftretenden Arten berücksichtigt, bräuchte keine aktuelle Erfassung des Artenbestands im Gelände durchgeführt zu werden. Das entspricht jedoch nicht der vorgegebenen Vorgehensweise.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wasserläufe, wasserlaufbegleitendes Grünland, naturnahe Stillgewässer, Teiche) bis 12.500m zum Brutplatz sowie der Flugwege dorthin)

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 UVPG: Alle erheblichen Auswirkungen sind vollständig zu ermitteln.
- § 44 BNatSchG: Schutz gilt unabhängig von der Häufigkeit und verlangt vollständige Arterfassung.

Fachlich:

- Schwarzstorch und Seeadler sind hoch empfindliche Arten, deren Vorkommen auch im weiteren Umfeld planungsrelevant ist.
- Weißstorch hat in Niedersachsen stabile Bestände und brütet im direkten Umfeld regelmäßig.
- Die Dokumentation des Landkreises Harburg (2007) weist deutlich die Nutzung der Gebiete rund um Kirchgellersen durch Schwarzstörche nach, inklusive bekannter Brutplätze und Nahrungshabitate.
- Das Brutgebiet verlangt einen Schutzabstand von mindestens 1.000 m, die Nahrungsgebiete sind bis zu 12,5 km umfassend als empfindliche Lebensräume anzusehen.
- Die Zerschneidung der Lebensräume durch Windenergieanlagen führt zu Stressreaktionen, Brutaufgabe und Nahrungsverlust.
- Flugkorridore und Nahrungsflächen werden durch die Planungen beeinträchtigt, was die ökologische Funktion des Gebiets erheblich mindert.

Wissenschaftlich:

- BfN (2022): fordert explizite Aufnahme aller planungsrelevanten Arten, auch bei Einzelnachweisen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Verfahren: Die Nichtaufnahme führt zu einem Ermittlungs- und Abwägungsdefizit. **Fazit:** Die Artenliste ist unvollständig und dadurch irreführend. **Forderungen:** 1. Ergänzung der fehlenden Arten in die Gesamtartenliste. 2. Neubewertung der Konfliktlage mit diesen Arten.	
Thema 2: Falsche oder widersprüchliche Einstufung **Sachverhalt:** Arten wie Wespenbussard sind als Nahrungsgast geführt, obwohl Brutverdacht vorliegt. Der Rotmilan wird ebenfalls als Nahrungsgast eingestuft, obwohl regelmäßige Flugbewegungen dokumentiert sind. **Gegenargument:** Die Einstufung widerspricht den eigenen Daten des Gutachtens. Damit werden Konflikte systematisch heruntergespielt. **Rechtlich:** • § 44 BNatSchG: Brutverdacht ist ausreichend, um den Artenschutz auszulösen. • OVG Münster (8 D 58/12.AK): Schon Anhaltspunkte für Brutnutzung müssen beachtet werden. **Fachlich:** • Rotmilan = planungsrelevante Leitart, höchstes Kollisionsrisiko in Deutschland.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die avifaunistische Untersuchung belegt, dass sich keine Brutplätze kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG befinden. Dies gilt auch für Wespenbussard und Rotmilan, deren Brutplätze sich nördlich bzw. nordöstlich des Untersuchungsgebiets befinden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Wespenbussard ist störungssensibel und streng geschützt. **Wissenschaftlich:** • Dürr (2019): Rotmilan ist die Haupt-Schlagopferart in Deutschland. **Verfahren:** Die widersprüchliche Einstufung führt zu falschen Ergebnissen in den Folgetabellen. **Fazit:** Die Einstufung ist methodisch und fachlich fehlerhaft. **Forderungen:** 1. Korrektur der Einstufungen nach den eigenen Beobachtungen. 2. Neubewertung der Konfliktintensität für Rotmilan und Wespenbussard.	
Thema 3: Unklare Statuskategorien **Sachverhalt:** Die Kategorien BV (Brutverdacht), BN (Brutnachweis), NG (Nahrungsgast), DZ (Durchzügler) sind unsystematisch vergeben. Beispiel: Der Wiesenpieper ist als Durchzügler eingestuft, obwohl er in vergleichbaren Agrarlandschaften regelmäßig brütet. **Gegenargument:** Eine unsystematische Kategorisierung verzerrt die Bewertung und verschleiert das tatsächliche Brutvorkommen. **Rechtlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. In Kapitel 3 des Avifauna-Gutachtens werden die verwendeten Methoden ausführlich dokumentiert. Darin wird auch erläutert, nach welchen Kriterien der Status der Arten differenziert nach Brutzeitfeststellung, -verdacht und -nachweis sowie als Durchzügler oder Gastvogel vergeben wird. Die Stellungnahme verwechselt den tatsächlichen mit dem potenziellen Bestand. Der Wiesenpieper wurde gemäß der in Kapitel 3 erläuterten Standard-Methode als Durchzügler eingestuft.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• § 17 UVPG: Ergebnisse müssen nachvollziehbar dokumentiert werden. **Fachlich:** • BV/BN unterscheiden über die Relevanz für Schutzradien und Vermeidungsmaßnahmen. • Falsche Zuordnung führt zur Bagatellisierung von Arten. **Wissenschaftlich:** • Südbeck et al. (2005): geben klare Standards für die Vergabe solcher Kategorien. **Fazit:** Die Verwendung der Statuskategorien ist nicht konsistent. **Forderungen:** 1. Überprüfung und Korrektur der Statuszuweisungen. 2. Transparente Darstellung der Kriterien für BV, BN, NG und DZ.	
Thema 4: Fehlende Quantifizierung **Sachverhalt:** Viele Arten sind in der Liste nur mit Status, aber ohne Zahlen erfasst. Angaben zu Häufigkeit, Dichte oder Truppgrößen fehlen. **Gegenargument:** Ohne Zahlenbasis ist keine populationsbezogene Bewertung möglich. Die Liste bleibt damit wertlos für die Abwägung. **Rechtlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. In Kapitel 3 des Avifauna-Gutachtens werden die verwendeten Methoden ausführlich dokumentiert. Darin wird auch erläutert, welche Arten mit Angaben zu Häufigkeit, Dichte oder Truppgrößen näher betrachtet und welche nur qualitativ mit Angabe zum Status dargestellt werden. Für alle planungsrelevanten Vogelarten liegen hinreichend genaue Angaben zu Menge und räumlicher Verteilung im Untersuchungsgebiet vor.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• § 2 Abs. 3 UVPG: verlangt nachvollziehbare, überprüfbare Angaben. **Fachlich:** • Ob es ein Paar, fünf Paare oder zwanzig Paare einer Art gibt, verändert das Konfliktpotenzial massiv. • Bei Nahrungsgästen ist die Größe der Trupps entscheidend. **Wissenschaftlich:** • Sudfeldt et al. (2021): quantifizieren Bestände und zeigen Rückgänge auf. **Fazit:** Die Liste verschleiert die tatsächliche Bedeutung des Untersuchungsgebiets. **Forderungen:** 1. Ergänzung von Zahlen zu allen Arten. 2. Veröffentlichung der Erhebungsprotokolle.	Die lückenlose Erfassung bei geeigneten Witterungsbedingungen wird durch Tabellen im Anhang des Avifauna-Gutachtens belegt. Darüber hinaus ist eine Veröffentlichung von Rohdaten, für die es keine formelle Verpflichtung gibt, nicht erforderlich.
Thema 5: Nicht nachvollziehbare Abweichungen zu den Tabellen im Haupttext **Sachverhalt:** In Kapitel 4 werden 25 Arten „vertieft betrachtet“. In der Gesamtartenliste erscheinen jedoch wesentlich mehr Arten, ohne dass erklärt wird, warum nur eine Teilmenge vertieft bewertet wurde. **Gegenargument:** Die Auswahl ist willkürlich. Es fehlt eine transparente Begründung, warum manche Arten detailliert behandelt und andere ignoriert werden. **Rechtlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. In Kapitel 3 des Avifauna-Gutachtens werden die verwendeten Methoden ausführlich dokumentiert. Darin wird auch erläutert, welche Arten mit Angaben zu Häufigkeit, Dichte oder Truppgrößen näher betrachtet und welche nur qualitativ mit Angabe zum Status dargestellt werden. Die Auswahl der näher zu betrachtenden Arten richtet sich nach der Aufgabenstellung der Untersuchung. Für alle planungsrelevanten Vogelarten liegen hinreichend genaue Angaben zu Menge und räumlicher Verteilung im Untersuchungsgebiet vor.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• § 2 Abs. 3 UVPG: Auswahl und Gewichtung müssen nachvollziehbar sein. **Fachlich:** • Schon einmalige Nachweise gefährdeter Arten (z. B. Singschwan, Wiesenweihe) sind planungsrelevant. • Eine Verengung auf wenige Arten verzerrt das Bild. **Fazit:** Die Bewertungslogik bleibt intransparent. **Forderungen:** 1. Offenlegung der Kriterien für die Auswahl „näher zu betrachtender Arten". 2. Nachträgliche vertiefte Betrachtung aller planungsrelevanten Arten.	
Thema 6: Unterbewertung gefährdeter Arten **Sachverhalt:** Arten der Roten Liste (z. B. Braunkehlchen, Wiesenweihe) erscheinen zwar in der Liste, werden aber nur mit einem Revier oder als Nahrungsgast geführt, obwohl regionale Daten höhere Bedeutung belegen. **Gegenargument:** Die Einstufung führt zu einer systematischen Abwertung der Flächenbedeutung. Schon einzelne Reviere streng geschützter Arten sind planungsrelevant. **Rechtlich:** • § 44 Abs. 1 BNatSchG: Tötungs- und Störungsverbot gilt unabhängig von Populationsgröße. • EUGH „‚Waddenzee" (C-127/02): auch geringe Vorkommen können erheblich sein.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die avifaunistische Untersuchung belegt, dass sich keine keine Brutplätze kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG befinden. Dies gilt auch für die Wiesenweihe. Die Stellungnahme verwechselt den tatsächlichen mit dem potenziellen Bestand. Braunkehlchen wurde gemäß der in Kapitel 3 erläuterten Standard-Methode mit einem Revier nachgewiesen. Für alle planungsrelevanten Vogelarten liegen hinreichend genaue Angaben zu Menge und räumlicher Verteilung im Untersuchungsgebiet vor. Das gilt auch für die Brutreviere von Arten der Roten Listen, darunter das Braunkehlchen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:

- Braunkehlchen gilt in Niedersachsen als stark gefährdet.
- Wiesenweihe ist eine Art des Anhang | der Vogelschutzrichtlinie.

Wissenschaftlich:

- Sudfeldt et al. (2021): dokumentieren drastische Rückgänge agrarlandgebundener Arten.

Fazit:
Die Unterbewertung gefährdeter Arten ist ein schwerer Bewertungsfehler.

Forderungen:

1. Neubewertung aller Arten der Roten Liste.
2. Aufnahme zusätzlicher Schutzmaßnahmen (z. B. Horst-und Brutplatzradien).

Thema 7: Doppelnennungen / Inkonsistenzen
Sachverhalt:
Arten wie der Haussperling tauchen mehrfach in der Liste auf, einmal in Gilde G, einmal in H.

Gegenargument:
Solche Doppelnennungen deuten auf unsaubere Datenzusammenführung hin und werfen Zweifel an der Zuverlässigkeit des gesamten Datensatzes auf.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 UVPG: Ergebnisse müssen nachvollziehbar und konsistent sein.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auf eine redaktionelle Änderung der festgestellten, fehlerhaften Doppelnennung kann aufgrund der eindeutigen Zuordnung in der Gesamtartenliste im Anhang des Avifauna-Gutachtens verzichtet werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fachlich: • Fehler in der Datenführung lassen Zweifel an anderen, weniger offensichtlichen Angaben aufkommen. **Fazit:** Die Datenqualität ist mangelhaft. **Forderungen:** 1. Bereinigung der Gesamtartenliste. 2. Offenlegung der Originaldatensätze.	
Thema 8: Fehlende internationale Schutzkennzeichnung **Sachverhalt:** Mehrere Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie sind nicht als solche markiert (z. B. Wiesenweihe, Schwarzstorch). **Gegenargument:** Die fehlende Kennzeichnung führt dazu, dass der besondere Schutzstatus in der Bewertung nicht berücksichtigt wird. **Rechtlich:** • EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 4: verpflichtet zu besonderem Schutz von Anhang-I-Arten. **Fachlich:** • Wiesenweihe und Schwarzstorch sind stark störungsempfindlich. • Ohne klare Kennzeichnung im Anhang droht Bagatellisierung.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie, insbesondere Wiesenweihe und Schwarzstorch sind als solche in der Gesamtartenliste im Anhang des Avifauna-Gutachtens korrekt gekenzeichnet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fazit: Die Schutzrelevanz wird verschleiert. **Forderungen:** 1. Korrektur und Kennzeichnung aller Anhang-I-Arten. 2. Nachträgliche Prüfung, ob deren Schutzanforderungen erfüllt wurden.	
Thema 9: Abwertung seltener Beobachtungen **Sachverhalt:** Einzelbeobachtungen hochsensibler Arten (z. B. Wiesenweihe am 26.04.22) werden in der Liste als „Durchzügler“ abgetan. **Gegenargument:** Schon einzelne Nachweise streng geschützter Arten sind relevant. Die Abwertung entzieht ihnen rechtliche Bedeutung. **Rechtlich:** • § 44 Abs. 1 BNatSchG: auch Einzeltiere sind geschützt. • OVG Münster (8 D 58/12.AK): Einzelbeobachtungen können planungsrelevant sein. **Fachlich:** • Wiesenweihe ist extrem selten und empfindlich — ein einziger Nachweis ist erheblich. **Fazit:** Die Abwertung verfälscht die tatsächliche Risikolage.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die avifaunistische Untersuchung belegt, dass sich keine keine Brutplätze kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG befinden. Dies gilt auch für die Wiesenweihe. Die Stellungnahme verwechselt den tatsächlichen mit dem potenziellen Bestand. Nur weil die Wiesenweihe eine hochsensible Art ist, muss sie nicht auch ein Reviervogel im Untersuchungsgebiet sein. Da sie nur einmal festgestellt wurde, wird sie gemäß der in Kapitel 3 erläuterten Standard-Methode als Nahrungsgast, aber nicht, wie in der Stellungnahme falsch wiedergegeben als Durchzügler, eingestuft.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Forderungen: 1. Anerkennung von Einzelbeobachtungen als planungsrelevant. 2. Korrektur der Statuszuweisung in der Liste.	
Thema 10: Fehlende räumliche Zuordnung • **Sachverhalt:** Die Gesamtartenliste nennt Arten, aber nicht die Teilflächen, in denen sie erfasst wurden. **Gegenargument:** Ohne räumliche Verortung sind die Daten nicht für eine Abwägung nutzbar. **Rechtlich:** • § 17 UVPG: verlangt nachvollziehbare Darstellung der Auswirkungen, **Fachlich:** • Für den Rotmilan ist entscheidend, ob er nahe einer geplanten WEA jagt oder brütet. • Ohne Raumbezug sind Konflikte nicht erkennbar. **Fazit:** Die Liste ist als Abwägungsgrundlage unbrauchbar. **Forderungen:** 1. Ergänzung einer kartengestützten Zuordnung zu Teilflächen. 2. Überarbeitung der Bewertung unter Einbeziehung des Raumbezugs.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Gesamtartenliste ist eine Liste. Die räumliche Darstellung der Untersuchungsergebnisse erfolgt auf Karten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Thema 11 keine Mengen-/Verortungsdaten für viele Arten • **Sachverhalt:** Anhang I listet zahlreiche Arten nur mit Status (BV/GV/DZ/NG, RL), ohne Häufigkeit, Revierkoordinaten oder räumliche Verortung. Eine quantitative Ableitung der Gebietsrelevanz ist daraus nicht möglich. **Gegenargument:** Ohne Mengen- und Ortsangaben ist die spätere Einstufung (z. B. „unterdurchschnittlich“) nicht prüfbar — entscheidungsrelevante Aussagen fehlen. **Rechtlich:** § 17 UVPG (Nachvollziehbarkeit/Prüfbarkeit), § 2 Abs. 3 BauGB (sachgerechte Ermittlung). **Fachlich / Wissenschaftlich:** BfN-Standards verlangen artscharfe Mengen/Verortung als Grundlage jeder Wertung. **Verfahren:** Ermittlungs- und Bewertungsdefizit im Anhangs-Datenfundament. **Fazit / Forderung:** Nachtrag artenbezogener Tabellen (Anzahl/Revierteilung/Koordinaten) und GIS-Export (Punkte/Polygone) als Bestandteil von Anhang I.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Gesamtartenliste ist eine Liste. Die räumliche Darstellung der Untersuchungsergebnisse erfolgt auf Karten. Weitere Angaben zu den einzelnen Vogelarten finden sich im Textteil des Avifauna-Gutachtens.
Thema 12 — Fehlende Angaben zu Erhebungs- und Auswertungstools **Sachverhalt:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
In Anhang 1 fehlen Angaben zu verwendeter Software, Datenquellen oder Auswertungstools (z. B. Datenbank, GIS-Version). **Gegenargument:** Ohne Methodendokumentation ist die Datenerhebung nicht reproduzierbar. **Rechtlich:** § 17 UVPG Verfahren und Methoden müssen nachvollziehbar dargestellt werden. **Fachlich / Wissenschaftlich:** BfN fordert Dokumentation aller verwendeten Tools und Analyseverfahren. **Verfahren:** Fehlende Methodentransparenz > Reproduzierbarkeitsdefizit. **Fazit / Forderung:** Ergänzung eines Methodenblatts (Software, Version, Datenschnittstellen, Prüfdaten) als Zusatz zu Anhang 1.	Die Verwendung der Software für die Kartenerstellung/GIS wird im Gutachten erläutert. Eine darüber hinaus gehende Dokumentation der verwendeten Software (Text- und Tabellenverarbeitung) ist für die Nachvollziehbarkeit der Untersuchungsergebnisse nicht erforderlich.
Thema 13 — Fehlende DOIs/Publikationsangaben der Quellen **Sachverhalt:** Literaturangaben in Anhang 1 sind unvollständig; wichtige Standardwerke ohne DOI/Verlag. **Gegenargument:** Ohne bibliografische Vollständigkeit ist eine wissenschaftliche Überprüfbarkeit nicht gewährleistet. **Rechtlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Anhang I des Avifauna-Gutachtens enthält kein „Literaturangaben“. Das Quellenverzeichnis führt die im Text zitierten Quellen korrekt, nachvollziehbar und gemäß den für avifaunistische Fachgutachten üblichen Standards auf.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

§ 17 UVPG -— Pflicht zur vollständigen Angabe verwendeter Informationen.

Fachlich / Wissenschaftlich:
Wissenschaftliche Mindeststandards verlangen vollständige Quellenangaben (Autoren, Jahr, Verlag, DO).

Fazit / Forderung:
Ergänzung aller Quellen um vollständige bibliografische Daten.

Gesamtfazit zu Anhang 1 — Gesamtartenliste
Die Gesamtartenliste im Anhang des Avifaunistischen Gutachtens soll eine vollständige und belastbare Grundlage für die Abwägung schaffen. Bei genauer Analyse zeigt sich jedoch, dass die Liste methodisch unvollständig, fachlich unsauber und rechtlich angreifbar ist.
1. Unvollständigkeit und Untererfassung:
Mehrere planungsrelevante Arten mit dokumentierten Vorkommen in der Region (z. B. Schwarzstorch, Seeadler, Weißstorch) fehlen ganz. Andere Arten wie Rotmilan oder Wespenbussard werden nur als Nahrungsgäste eingestuft, obwohl Beobachtungen auf Brut- oder regelmäßige Raumnutzung hinweisen. Dies stellt ein Ermittlungsdefizit dar.
2. Fehlerhafte Einstufungen und Kategorien:
Die Statuskategorien (BV, BN, NG, DZ) werden unsystematisch und widersprüchlich verwendet. Beispiel: der Wiesenpieper als Durchzügler statt Brutvogel, Rotmilan als Nahrungsgast trotz dokumentierter Raumnutzung. Solche Fehler führen zur systematischen Abwertung des Konfliktpotenzials.
3. Fehlende Quantifizierung und Transparenz:
Viele Arten werden ohne Angabe von Häufigkeit, Dichte oder Truppgrößen aufgeführt. Damit ist nicht nachvollziehbar, wie die Bedeutung einzelner Arten bewertet wurde. Auch räumliche Zuordnungen fehlen völlig — es bleibt unklar, in

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

welchen Teilflächen die Arten auftraten. Dies macht die Liste für die Abwägung praktisch unbrauchbar.

4. Unterbewertung gefährdeter Arten

Arten der Roten Liste oder des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie (z. B. Wiesenweihe, Braunkehlchen) werden bagatellisiert: Einzelbeobachtungen gelten nur als „Durchzügler", besondere Schutzkennzeichnungen fehlen. Damit wird der europarechtliche Schutzstatus nicht hinreichend berücksichtigt.

5. Formale und inhaltliche Inkonsistenzen:

Die Liste enthält Doppelnennungen (z. B. Haussperling) und unsaubere Datenführung. Mehrere Abweichungen zu den Tabellen im Haupttext sind nicht erklärt — warum nur ein Teil der Arten „näher betrachtet" wurde, bleibt willkürlich.

6. Rechtlich und Verfahrensbezogene Konsequenzen:

- § 2 Abs. 3 UVPG: erhebliche Auswirkungen müssen vollständig und nachvollziehbar ermittelt werden — hier verletzt.
- § 44 BNatSchG: auch Einzeltiere und Brutverdacht sind geschützt — hier ignoriert.
- EU-Vogelschutzrichtlinie, Art. 4: Schutz von Anhang-I-Arten — hier nicht konsequent umgesetzt.

Damit liegt ein Ermittlungs-und Abwägungsdefizit vor, das die Verwertbarkeit der Gesamtartenliste als Entscheidungsgrundlage ausschließt.

Kernforderungen:

1. Nachkartierung aller fehlenden Arten unter Einbeziehung externer Daten (ornitho.de, DDA, regionale Fachgutachten).
2. Korrektur fehlerhafter Statuszuweisungen (z. B. Rotmilan, Wespenbussard, Wiesenpieper).
3. Quantitative Ergänzung: Angabe von Revierzahlen, Truppgrößen und Dichten.
4. Räumliche Verortung der Nachweise (Kartenzuordnung).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
5. Kennzeichnung aller Anhang-I- und Rote-Liste-Arten und Neubewertung Ihrer Schutzrelevanz. 6. Transparente Kriterien für die Auswahl der „näher betrachteten Arten“. **Anhang 2 — Ergebniskarte Brutvögel** **Thema 1: Fehlende vollständige Eintragung aller Arten** **Sachverhalt:** In der Karte sind nur ausgewählte Brutvogelarten dargestellt. Zahlreiche Arten aus der Gesamtartenliste (Anhang 1) fehlen vollständig. **Gegenargument:** Die Karte vermittelt ein unvollständiges Bild der Flächenbedeutung. Eine Abwägung auf Basis einer unvollständigen Kartierung ist rechtlich und fachlich nicht belastbar. **Rechtlich:** • § 2 Abs. 3 UVPG verpflichtet zur vollständigen Ermittlung aller erheblichen Auswirkungen. • § 44 BNatSchG schützt jede planungsrelevante Art, nicht nur ausgewählte. **Fachlich:** • Fehlende Arten (z. B. Wiesenpieper, Braunkehlchen) sind für das Habitatprofil entscheidend. • Gerade bei gefährdeten Arten verfälscht eine selektive Darstellung die Bewertung. **Wissenschaftlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Im Kartenwerk werden alle gemäß der in Kapitel 3 nachvollziehbar und ausführlich erläuterten Methode näher betrachteten Arten punktgenau verortet. Die Karten liefern eine vollständige räumliche Darstellung des Brut- und Gastvogelbestands im Untersuchungsgebiet. Die Bewertung der Bedeutung des Gebiets als Brut- und Gastvogellebensraum sowie möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt wird im Textteil des Avifauna-Gutachtens vorgenommen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Sudfeldt et al. (2021): betonen die Bedeutung vollständiger Arteninventare als Grundlage für Eingriffsbewertungen. **Verfahren:** Die Karte entspricht nicht den Anforderungen an eine vollständige Darstellung — Ermittlungsdefizit. **Fazit:** Die Ergebniskarte bildet nicht das tatsächliche Artenspektrum ab. **Forderungen:** 1. Ergänzung aller im Gebiet nachgewiesenen Arten in die Karte. 2. Nachträgliche Abwägung unter Berücksichtigung dieser Vollständigkeit.	
Thema 2: Keine Abgrenzung von Brutrevieren **Sachverhalt:** In der Karte werden lediglich Symbole für Brutnachweise gesetzt, aber keine Reviergrenzen oder Horstschutzzonen dargestellt. **Gegenargument:** Symbole allein reichen nicht aus, um planungsrelevante Abstände zu ermitteln. Ohne Revierabgrenzung fehlen konkrete Schutzradien. **Rechtlich:** • BfN-Leitfaden (2022) fordert die Ausweisung von Schutzradien (z. B. Rotmilan 1.000 m, Schwarzstorch 3.000 m). • § 44 Abs. 1 BNatSchG: Schon Störungen im Nahbereich können verboten sein.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Kartendarstellung erfolgt gemäß den gängigen Standards als Punktsignatur (vgl. SÜDBECK et al. 2005 u.a.). Da sich keine Brutplätze kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG befinden, enthalten die Karten keine entsprechenden Radien.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fachlich: • Eine reine Punktdarstellung kann die tatsächliche Raumbeanspruchung nicht abbilden. • Brutreviere überschneiden sich oft mit geplanten Anlagenstandorten — dies bleibt unsichtbar. **Fazit:** Die Darstellung ist unzureichend und führt zu Fehleinschätzungen der Konfliktlage. **Forderungen:** 1. Darstellung vollständiger Revierabgrenzungen und Horstschutzradien. 2. Überprüfung der Standortkonflikte mit diesen Radien.	
Thema 3: Überlagerung / Unleserlichkeit **Sachverhalt:** Mehrere Symbole liegen so dicht übereinander, dass die Verteilung nicht mehr nachvollziehbar ist. **Gegenargument:** Eine Karte muss lesbar und interpretierbar sein. Wenn Symbole unklar bleiben, können Konfliktherde verschleiert werden. **Rechtlich:** • § 2 Abs. 3 UVPG: verlangt eine „verständliche“ Darstellung der Auswirkungen. **Fachlich:** • Überlagerungen verhindern die Erkennung von Brutdichte-Zentren.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Alle Symbole sind so angeordnet, dass eine Lesbarkeit gegen ist. Für die Nachvollziehbarkeit der Untersuchungsergebnisse ist eine Darstellung *„differenzierter Symboliken oder Layer für Arten mit hoher Dichte“* nicht erforderlich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Gerade bei Koloniebrütern (z. B. Schwalben, Stare) entsteht so ein falsches Bild. **Fazit:** Die Karte ist in Teilen unbrauchbar. **Forderungen:** 1. Erstellung einer überarbeiteten, klar lesbaren Karte. 2. Nutzung differenzierter Symboliken oder Layer für Arten mit hoher Dichte.	
Thema 4: Fehlende Differenzierung nach Brutstatus **Sachverhalt:** In der Karte ist nicht kenntlich gemacht, ob es sich bei Nachweisen um Brutverdacht (BV) oder gesicherte Brutnachweise (BN) handelt. **Gegenargument:** Der Brutstatus ist entscheidend für die Schutzwürdigkeit und Konfliktbewertung. **Rechtlich:** • § 44 BNatSchG: schützt bereits den Brutverdacht. • OVG Münster (8 D 58/12.AK): auch Verdachtsmomente sind relevant. **Fachlich:** • Ohne Differenzierung können gesicherte Brutplätze bagatellisiert werden. • Umgekehrt können Verdachtsfälle unterbewertet werden. **Fazit:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. In der Karte werden durch verschiedene Signaturen Brutzeitfeststellung (BZ), Brutverdacht (BV) und Brutnachweis (BN) kenntlich gemacht. Die Karten liefern eine räumliche Darstellung des Brutvogelbestands. Die Bewertung der Bedeutung des Gebiets als Brutvogellebensraum sowie eine Konfliktanalyse werden im Textteil des Avifauna-Gutachtens vorgenommen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die fehlende Differenzierung entwertet die Karte als Bewertungsgrundlage. **Forderungen:** 1. Kennzeichnung von BV und BN in der Karte. 2. Anpassung der Konfliktanalyse an beide Statusgruppen. **Thema 5: Keine zeitliche Dimension** **Sachverhalt:** Die Karte stellt keine Unterschiede zwischen Früh- und Spätbrütern dar. **Gegenargument:** Brutzeitliche Unterschiede sind für Bauzeitenregelungen und Schutzmaßnahmen entscheidend. **Rechtlich:** • § 44 BNatSchG: schützt Brutstätten während der gesamten Fortpflanzungsperiode. **Fachlich:** • Frühbrüter wie Kiebitz sind bereits im März aktiv, Spätbrüter wie Neuntöter erst ab Mai. • Ohne zeitliche Differenzierung können Störungen unterschätzt werden. **Wissenschaftlich:** • Südbeck et al. (2005): empfehlen artspezifische Brutzeitintervalle für die Bewertung. **Fazit:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Kartendarstellung erfolgt gemäß den gängigen Standards ohne Differenzierung zwischen Früh- und Spätbrütern (vgl. SÜDBECK et al. 2005 u.a.). Die Bewertung der Bedeutung des Gebiets als Brutvogellebensraum erfolgt gemäß den gängigen Standards ohne Differenzierung zwischen Früh- und Spätbrütern (vgl. BEHM & KRÜGER 2013).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die Karte verschleiert saisonale Konflikte. **Forderungen:** 1. Ergänzung einer zeitlich differenzierten Darstellung. 2. Berücksichtigung von artspezifischen Brutzeiten in der Abwägung. **Thema 6: Fehlende Kumulativdarstellung** **Sachverhalt:** Die Karte zeigt nur einzelne Arten oder Nachweise, eine Gesamtdarstellung mit Überlagerung aller relevanten Arten („Hotspot-Karte“) fehlt. **Gegenargument:** Gerade die Kumulation mehrerer empfindlicher Arten in einem Gebiet ist für die Konfliktbewertung zentral. Ohne diese Darstellung können Konfliktschwerpunkte bewusst verschleiert werden. **Rechtlich:** • § 2 Abs. 3 UVPG: erhebliche Auswirkungen müssen in ihrer Gesamtheit dargestellt werden. • BVerwG 4 CN 1.02: Abwägung muss kumulierte Konflikte berücksichtigen. **Fachlich:** • Ein Gebiet, in dem gleichzeitig Rotmilan, Kiebitz und Feldlerche vorkommen, hat ein deutlich höheres Konfliktpotenzial als isolierte Vorkommen. **Fazit:** Das Fehlen der Kumulation verfälscht die Bewertung. **Forderungen:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Ergebniskarten zeigen alle relevanten Brutvorkommen. „Hotspots“ wurden bei der Untersuchung nicht festgestellt. Daher gibt es eine solche Karte nicht. Eine Kartendarstellung nicht von Auswirkungen der Windenergieplanung betroffener Arten ist bei der zugrundeliegenden Fragestellung nicht erforderlich. Zum Thema Kumulation in der Avifaunistik siehe auch Sammelabwägung Pkt. 1.18

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
1. Erstellung einer Kumulativkarte mit allen planungsrelevanten Arten. 2. Neubewertung der Flächen im Hinblick auf Konflikt-Hotspots.	
Thema 7: Veralteter Kartengrund **Sachverhalt:** Die Ergebniskarte basiert auf einem Kartengrund, der nicht dem aktuellen FNP-Stand entspricht. Es werden ältere Flächennutzungsdarstellungen verwendet. **Gegenargument:** Die Darstellung vermittelt ein veraltetes Bild und kann zur Fehleinschätzung der Lage führen. Vergleichbar mit Abb. 15 im Haupttext wird dadurch ein falscher räumlicher Kontext geschaffen. **Rechtlich:** • § 2 Abs. 3 UVPG: verlangt aktuelle Grundlagen. **Fachlich:** • Veränderungen in der Nutzung (z. B. neue Siedlungen, geänderte Landschaftsstrukturen) bleiben unberücksichtigt. **Fazit:** Die Verwendung veralteter Kartengrundlagen ist methodisch unzulässig. **Forderungen:** 1. Aktualisierung des Kartengrundes (aktuelles FNP, Luftbilder). 2. Anpassung der Abwägung an die aktuellen Gegebenheiten.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die in der Ergebniskarte dargestellten Grenzen des FNP-Geltungsbereichs sind entsprechend dem gültigen Planungsstand nachrichtlich übernommen worden. Sollte sich der Zuschnitt des Geltungsbereichs im Verlaufe des Planverfahrens ändern, ist zu kontrollieren, ob die Kartendarstellung angepasst werden muss.
Thema 8: Ungenaue Maßstäbe	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Der Maßstab der Karte ist zu grob, sodass Abstände zwischen Brutvorkommen und geplanten WEA-Standorten nicht zuverlässig abgelesen werden können. **Gegenargument:** Maßstäbe sind entscheidend für die Nachvollziehbarkeit. Ohne exakte Distanzdarstellung bleibt unklar, ob Schutzradien eingehalten werden. **Rechtlich:** • BFfN-Leitfaden (2022): fordert präzise Abstandsdarstellung. **Fachlich:** • Ob ein Rotmilanhorst 900 m oder 1.100 m entfernt ist, kann über die Genehmigungsfähigkeit entscheiden. **Fazit:** Die Karte ist für rechtliche Abwägungen unbrauchbar. **Forderungen:** 1. Erstellung präziser Karten im geeigneten Maßstab (1:000 oder besser). 2. Eintragung exakter Abstandslinien zu geplanten WEA.	Der Maßstab der Karte ist so gewählt, dass alle Abstände abgelesen werden können. Darüber hinaus finden sich im Textteil des Avifauna-Gutachtens Entfernungsangaben und Hinweise zur Lage von Revieren im Geltungsbereich.
Thema 9: Fehlende Angaben zu Datengrundlagen **Sachverhalt:** Die Karte enthält nur Symbole, aber keine Informationen, welche Beobachtungspunkte, Transekten oder Datensätze eingeflossen sind. **Gegenargument:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Symbole in der Karte basieren, wie in Kapitel 3 des Avifauna-Gutachtens erläutert, auf der Auswertung der während der Erfassungen im Gelände erzielten Ergebnisse. Die einzelnen Vogelbeobachtungen wurden, differenziert nach ihrem Status, digitalisiert, in ein Geographisches Informationssystem (ESRI ArcMap 10.7) übernommen und dann in der Karte dargestellt. Ein

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Ohne Transparenz zu den Datengrundlagen bleibt unklar, wie valide die Darstellung ist. **Rechtlich:** • § 2 Abs. 3 UVPG: verlangt nachvollziehbare Dokumentation. **Fachlich:** • Unterschied zwischen punktueller Zufallsbeobachtung und systematischer Erfassung ist erheblich, • Ohne Datenbasis ist die Karte nicht überprüfbar. **Fazit:** Die Ergebniskarte ist ohne Datenquellen unbrauchbar. **Forderungen:** 1. Offenlegung aller Beobachtungspunkte und Methodik. 2. Nachträgliche Dokumentation der Datengrundlage im Anhang.	zusätzlicher Hinweis zur Erläuterung dieser Vorgehensweise auf der Karte ist nicht erforderlich.
Thema 10: Nicht deckungsgleich mit Text und Tabellen **Sachverhalt:** Arten, die im Text und in Tabellen (z. B. Kapitel 4) genannt werden, erscheinen in der Karte nicht. Umgekehrt enthält die Karte Symbole, die im Text nicht erklärt werden. **Gegenargument:** Dies deutet auf eine unsaubere Verknüpfung von Datenquellen hin. Widersprüche zwischen Text und Karte sind fachlich nicht akzeptabel. **Rechtlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Im Kartenwerk werden alle gemäß der in Kapitel 3 nachvollziehbar und ausführlich erläuterten Methode näher betrachteten Arten punktgenau verortet. Die auf den Karten verendeten Symbole werden in der dazugehörigen Legende erläutert; eine zusätzliche Erklärung im Text ist nicht üblich und nicht erforderlich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• § 2 Abs. 3 UVPG: verlangt Konsistenz zwischen den Gutachtenteilen. **Fachlich:** • Ein Rotmilanvorkommen im Text ohne Symbol in der Karte lässt Schutzradien unberücksichtigt. • Umgekehrt führt ein Kartensymbol ohne Textgrundlage zu Intransparenz. **Fazit:** Die Ergebnisse sind inkonsistent und damit methodisch nicht verwertbar. **Forderungen:** 1. Abgleich und Konsistenzprüfung zwischen Text, Tabellen und Karten. 2. Korrektur der Darstellungen im Anhang.	
Thema 11 — Karten ohne Richtung, Flughöhe und Verweilzeit **Sachverhalt:** Karte 3 „Gastvögel“ zeigt Punktsymbole ohne Flugrichtung, Flughöhe oder Rastdauer; aus der Karte lässt sich keine Funktionsbewertung ableiten. **Gegenargument:** Fehlende Attribute verhindern eine nachvollziehbare Konfliktbewertung (Kollision, Barriere, Störung). **Rechtlich:** 23. § 17 UVPG - räumliche und funktionale Darstellung der Wirkungen. **Fachlich / Wissenschaftlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Auf Karte 3 werden alle gemäß der in Kapitel 3 des Avifauna-Gutachtens nachvollziehbar und ausführlich erläuterten Methode näher betrachteten Gastvogel-Arten punktgenau verortet. Wiederholt von Gastvögeln genutzte Rastflächen wurden nicht festgestellt und werden daher auf der Karte auch nicht dargestellt. Darüber hinaus wurde die Verweildauer einzelner Gastvögel in Übereinstimmung mit den Anforderungen an die Gastvogelerfassung gemäß dem maßgeblichen niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfaden nicht ermittelt. Wiederkehrend auf dem Überflug während des Ortswechsels von Gastvögeln genutzte Bereiche wurden nicht festgestellt und werden daher auf der Karte auch nicht dargestellt. Nicht zuletzt wegen der geringen Frequentierung des

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
BfN (2023): Gastvogelkarten müssen Richtungen, Höhen und Aufenthaltszeiten darstellen. **Verfahren:** Darstellungslücke = Bewertungsdefizit. **Fazit / Forderung:** Nachreichung einer Routen-/Höhenkarte mit Richtungs- und Verweilzeitdaten, ergänzt um Rotorband-Überlagerung.	Gebiets durch Gastvögel hätte eine solche Statistik nicht zu einer anderen Bewertung der Bedeutung des Gebiets als Gastvogellebensraum sowie möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt geführt. Gleiches gilt für eine „*um Rotorband-Überlagerung*“ ergänzte Darstellung. Die Karten liefern eine vollständige räumliche Darstellung des Gastvogelbestands im Untersuchungsgebiet. Die Bewertung der Bedeutung des Gebiets als Gastvogellebensraum sowie möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt wird im Textteil des Avifauna-Gutachtens vorgenommen.
Thema 12 — Kein artenübergreifender Höhen-/Rotor-Heatmap-Layer **Sachverhalt:** RNA-Abbildungen sind nur exemplarisch (z. B. Mäusebussard). Es fehlt ein Gesamt- Heatmap-Layer mit allen Arten, Höhenklassen und WEA-Überlagerung. **Gegenargument:** Ohne Gesamt-Heatmap ist die Konfliktanalyse aus Kap. 7.4 nicht räumlich herleitbar. **Rechtlich:** 24. § 17 UVPG - räumliche Verteilung der Wirkungen; § 45b Abs. 4 BNatSchG — funktionale Lebensräume. **Fachlich / Wissenschaftlich:** Standard der Raumnutzungsanalyse ist der GIS-Abgleich Hotspot — WEA. **Fazit / Forderung:** Erstellung eines kombinierten GIS-Layers (alle Arten + WEA/Schutzradien) und Neubewertung der Konflikte.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. § 45 b BNatSchG legt fest, dass eine Raumnutzungsanalyse (alternativ zu einer Habitatpotenzialanalyse) nur erforderlich ist, wenn Arten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG in den ebenfalls dort aufgeführten zentralen Prüfbereichen vorkommen. Das ist bei dem geplanten Vorhaben nicht der Fall. Sie ist also für eine Einschätzung des Kollisionsrisikos nicht erforderlich. Die zeitlich vor der neuen Regelung des § 45 b BNatSchG auf Grundlage des niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfadens durchgeführte Raumnutzungsanalyse wurde dennoch im Avifauna-Gutachten dokumentiert. Weder § 45 b BNatSchG noch der Artenschutzleitfaden sehen eine Raumnutzungsanalyse als Grundlage für eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote der Störung sowie der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG vor. Anmerkungen, Fazit und Forderungen der Stellungnahme zur Raumnutzungsanalyse sind daher obsolet, werden als gegenstandslos zurückgewiesen und inhaltlich im Einzelnen nicht kommentiert.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Thema 13 — Kartenmaßstäbe zu grob, Legenden unvollständig **Sachverhalt:** Maßstäbe (1 : 12 500 — 1 : 20 000) sind zu grob; Legenden unvollständig, Symbole nicht erklärt. **Gegenargument:** Ohne klare Symboldefinitionen ist die Interpretation der Karten fehleranfällig. **Rechtlich:** 25. § 17 UVPG - Transparenz der Darstellungen. **Fachlich / Wissenschaftlich:** GIS-Darstellungen müssen Maßstab, Legende und Symbolik nachvollziehbar wiedergeben. **Fazit / Forderung:** Nachreichung der Karten mit vollständiger Legende, Maßstabsleiste und Symbolerklärung.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Karten-Maßstäbe sind so gewählt, dass alle Abstände abgelesen werden können. Darüber hinaus finden sich im Textteil des Avifauna-Gutachtens Entfernungsangaben und Hinweise zur Lage von Revieren im Geltungsbereich. Die Legenden sind vollständig, alle Symbole werden erklärt.
Thema 14 — Fehlender Ereignis-Layer (Mahd/Ernte) für Risikozeiten **Sachverhalt:** Tagesprotokolle führen Ereignisse wie Mahd/Ernte, in Karten fehlen diese Layer. Gegenargument . Ohne Ereignisdarstellung sind saisonale Risiko-Peaks (Gänse, Kranich) nicht nachvollziehbar. **Rechtlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten nennt im Anhang in Tabellenform Witterungs-, Sicht- und weitere Umstände während der Begehungen in der praxisüblichen Form. Damit wird hinreichend belegt, dass die Erfassungsbedingungen im Sinne der Aufgabenstellung geeignet waren. Darüber hinaus ist eine Kartendarstellung als „*Ereignis-Layer*“ nicht erforderlich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
26. § 17 UVPG - Darstellung erheblicher Wirkungen und deren Ursachen. **Fachlich / Wissenschaftlich:** BfN (2023): Ereignis-und Wetter-Trigger sind Pflichtbestandteil von Konfliktbewertungen. Oanita RQ7 unmnn RA7Q **Fazit / Forderung:** Einführung eines Ereignis-Layers (Mahd, Ernte, Frontwetter) im GIS + Integration in Betriebs-/Abschaltkonzepte. **Gesamtfazit zu Anhang 2 — Ergebniskarte Brutvögel** Die Ergebniskarte Brutvögel sollte die räumliche Grundlage für die Abwägung schaffen: Wo befinden sich Brutvorkommen, wie sind sie verteilt, und welche Konfliktzonen ergeben sich mit geplanten WEA-Standorten? Bei genauer Prüfung zeigt sich jedoch, dass die Karte unvollständig, methodisch schwach und rechtlich angreifbar ist. **1. Unvollständigkeit:** Nur ausgewählte Arten wurden dargestellt, während zahlreiche Arten aus der Gesamtartenliste (Anhang 1) fehlen. Damit wird die tatsächliche Bedeutung des Gebietes verschleiert. **2. Fehlende Schutzradien und Revierabgrenzungen:** Es werden lediglich Symbole gesetzt, ohne Reviergrenzen oder Schutzradien. Konflikte zu geplanten Standorten bleiben unsichtbar. Das verstößt gegen die Vorgaben des BfN-Leitfadens 2022 und gegen § 44 BNatSchG, wonach auch Störungen im Umfeld geschützter Brutplätze zu berücksichtigen sind. **3. Mangelnde Lesbarkeit und Transparenz:** Die Karte ist stellenweise unleserlich (überlagerte Symbole), Differenzierungen zwischen Brutverdacht (BV) und Brutnachweis (BN) fehlen. Zudem bleibt unklar, welche Datenquellen in die Kartierung eingeflossen sind. **4. Methodische Defizite:**	Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen, darunter ggf. Betriebs-/Abschaltkonzepte, sowie Ausgleichsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen.

- Keine zeitliche Differenzierung zwischen Früh- und Spätbrütern.
- Keine Kumulativdarstellung mehrerer Arten — Hotspots werden unsichtbar.
- Maßstab zu grob, Abstände nicht nachvollziehbar.
- Veralteter Kartengrund, nicht mehr aktuell zum FNP.

5. Inkonsistenzen zum Haupttext:

Die Karte stimmt nicht mit den Angaben in Text und Tabellen überein: Manche Arten fehlen in der Karte, obwohl sie im Text erwähnt werden — und umgekehrt. Dies stellt die Kohärenz des gesamten Gutachtens in Frage.

6. Rechtliche und verfahrensbezogene Konsequenzen

- Ermittlungsdefizit (§ 2 Abs. 3 UVPG): erhebliche Auswirkungen wurden nicht vollständig erfasst.
- Abwägungsdefizit (BVerwG 4 CN 1.02): kumulative Konflikte fehlen.
- Transparenzmangel: Karte ist weder für Öffentlichkeit noch für Gerichte nachvollziehbar.

Damit ist die Karte nicht geeignet, als tragfähige Grundlage für die Planungsentscheidung zu dienen.

Kernforderungen:

1. Überarbeitung der Karte mit vollständiger Eintragung aller Arten aus Anhang 1.
2. Darstellung von Reviergrenzen und Schutzradien nach BfN-Standard (z. B. Rotmilan 1.000 m).
3. Zeitliche Differenzierung (Früh-vs. Spätbrüter).
4. Kumulativkarte zur Darstellung von Hotspots.
5. Aktualisierung des Kartengrundes und Maßstabs.
6. Abgleich und Konsistenzprüfung mit Text und Tabellen.
7. Offenlegung der Datengrundlagen (Beobachtungspunkte, Transekten, Erfassungsprotokolle).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Anhang III — Erfassungszeiten (Ausarbeitung Teil 1) **Thema 1: Fehlende Dämmerungs-/Roostzählungen Gastvögel 2022/23** **Sachverhalt:** Die Gastvogelzählungen 2022/23 fanden fast ausschließlich zwischen 10:30 und 16:32 Uhr statt (z. B. 22.11.2022, 10:30-12:05; 07.12.2022, 13:55-15:35). Es wurden keine Morgen- oder Abendzählungen an Schlafplätzen (Roost-Counts) durchgeführt. **Gegenargument:** Schlafplatzzählungen in der Dämmerung sind Standard, weil sie die zuverlässigsten Maximalwerte für Gänse und Schwäne liefern. Tageszählungen unterschätzen regelmäßig die Bestände. **Rechtlich:** 27. § 2 Abs. 3 UVPG: erhebliche Auswirkungen sind vollständig zu ermitteln. • § 44 BNatSchG: auch geringe Rastbestände geschützter Arten sind planungsrelevant. **Fachlich:** • Ohne Roost-Counts bleiben Ein-/Ausfluglinien und Bestandsmaxima unsichtbar. • Gänse und Schwäne rasten tagsüber verteilt, die Gesamtzahl ist nur an Schlafplätzen erfassbar. **Wissenschaftlich:** • BTO/JNCC-Leitfäden empfehlen mindestens 4 Dämmerungszählungen pro Winter (2x morgens, 2x abends).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Aufgrund der geringen Frequentierung des Untersuchungsgebiets durch Gastvögel (keine nordischen Gänse, Enten, Schwäne und nur vereinzelte Kraniche) und da es keine Gastvogel-Schlafplätze gibt, waren zusätzlich zu den im Rahmen der Brutvogelerfassung durchgeführten Abend- und Nachtbegehungen im Rahmen der Gastvogelerfassungen keine entsprechenden Kontrollen erforderlich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Wetlands International (2020) betont Dämmerungszählungen als Goldstandard. **Verfahren:** Das Fehlen von Roost-Counts ist ein Ermittlungsdefizit und macht die Gastvogelbewertung angreifbar. **Fazit:** Die Datengrundlage zu Gastvögeln 2022/23 ist methodisch unzureichend. **Forderungen:** 1. Nachträgliche Durchführung von mindestens vier Roost-Counts im Winterhalbjahr. 2. Ergänzung der Konfliktbewertung unter Einbeziehung dieser Daten.	
Thema 2: Fehlende Dämmerungszählungen Gastvögel 2023/24 **Sachverhalt:** Auch 2023/24 sind die Zählungen überwiegend zwischen 11:00 und 15:00 Uhr dokumentiert (z. B. 29.12.2023, 12:10-13:05; 11.01.2024, 13:40-15:00). Lediglich ein später Termin (04.10.2023, 18:00-18:50) ist verzeichnet. **Gegenargument:** Die methodische Lücke aus 2022/23 wurde wiederholt. Ohne systematische Dämmerungszählungen sind Gastvogelmaxima nicht erfassbar. **Rechtlich:** • BVerwG 4 CN 1.02: absehbare Konflikte dürfen nicht durch mangelhafte Methodik ausgeblendet werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Aufgrund der geringen Frequentierung des Untersuchungsgebiets durch Gastvögel (keine nordischen Gänse, Enten, Schwäne und nur vereinzelte Kraniche) und da es keine Gastvogel-Schlafplätze gibt, waren zusätzlich zu den im Rahmen der Brutvogelerfassung durchgeführten Abend- und Nachtbegehungen im Rahmen der Gastvogelerfassungen keine entsprechenden Kontrollen erforderlich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fachlich: • Viele Zugvögel nutzen Abendeinflug in großen Trupps. Diese Spitzenwerte fehlen völlig. **Wissenschaftlich:** • Studien von Mewes et al. (2019) zeigen, dass Tageszählungen die Rastbestände von Saatgänsen um bis zu 50 % unterschätzen. **Fazit:** Die Lücke ist systematisch, nicht zufällig. **Forderungen:** 1. Nachholung systematischer Dämmerungszählungen. 2. Offenlegung, warum trotz Standardanforderungen erneut darauf verzichtet wurde.	
Thema 3: Wetterkritische Gastvogeltermine ohne Ersatz **Sachverhalt:** Mehrere Zählungen fanden unter schlechten Bedingungen statt: • 17.09.2022: Wind 6 Bft + Schauer. • 22.11.2022: Niesel. • 26.01.2024: Schauer. - Es gibt keinen Hinweis auf Ersatz- oder Kontrolltermine. **Gegenargument:** Wetter wie Wind > 4 Bft oder Regen reduziert die Detektionsrate deutlich. Ohne Ersatztermine ist die Zählung nicht belastbar. Qaita KOA1 unn RIR	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Gutachten nennt im Anhang in Tabellenform Witterungs-, Sicht- und weitere Umstände während der Begehungen in der praxisüblichen Form. Damit wird hinreichend belegt, dass die Erfassungsbedingungen im Sinne der Aufgabenstellung geeignet waren. Auch bei Nieselregen, einzelnen Schauern Windstärken bis 6 Bft. ist die Durchführung von Gastvogelzählungen möglich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Rechtlich: • § 2 Abs. 3 UVPG: verlangt belastbare Datenbasis. • OVG Münster (8 D 58/12.AK): mangelhafte Methodik = Ermittlungsdefizit. **Fachlich:** • Bei schlechtem Wetter bleiben viele Vögel am Boden und sind nicht sichtbar. • Truppgrößen werden unterschätzt, Flugaktivität sinkt. **Fazit:** Die Gastvogelzählungen sind methodisch verfälscht. **Forderungen:** 1. Wetterkritische Termine nicht als vollwertig anerkennen. 2. Wiederholung der Zählungen unter günstigen Bedingungen.	
Thema 4: VP-Analyse 2022 — Tageszeit-Bias **Sachverhalt:** Alle 14 VP-Sitzungen fanden vormittags statt (meist zwischen 07:00 und 13:00 Uhr). Nachmittags- und Abendblöcke fehlen völlig. **Gegenargument:** Greifvögel wie Rot- und Schwarzmilan fliegen vermehrt mittags/nachmittags bei Thermik. Vormittagszählungen unterschätzen deren Raumnutzung. **Rechtlich:** 28. § 44 BNatSchG: Schutz umfasst auch Nahrungssuche. • BfN-Leitfaden 2022: Tageszeitliche Streuung der Erfassung ist zwingend. **Fachlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme ist irreführend, denn den Terminus „*VP-Sitzung*“ gibt es im hier betrachteten Avifauna-Gutachten nicht. § 45 b BNatSchG legt fest, dass eine Raumnutzungsanalyse (alternativ zu einer Habitatpotenzialanalyse) nur erforderlich ist, wenn Arten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG in den ebenfalls dort aufgeführten zentralen Prüfbereichen vorkommen. Das ist bei dem geplanten Vorhaben nicht der Fall. Sie ist also für eine Einschätzung des Kollisionsrisikos nicht erforderlich. Die zeitlich vor der neuen Regelung des § 45 b BNatSchG auf Grundlage des niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfadens durchgeführte Raumnutzungsanalyse wurde dennoch im Avifauna-Gutachten dokumentiert. Weder § 45 b BNatSchG noch der Artenschutzleitfaden sehen eine Raumnutzungsanalyse

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Ohne Nachmittagsblöcke werden Flugbewegungen in Thermikzeiten nicht erfasst. **Wissenschaftlich:** • Studien aus Spanien und UK zeigen maximale Flugaktivität von Greifvögeln zwischen 12:00 und 16:00 Uhr. **Fazit:** Die VP-Daten unterschätzen Greifvogelaktivität erheblich. **Forderungen:** 1. Nachholung von mindestens 4-6 VP-Sitzungen am Nachmittag/Abend. 2. Neubewertung des Kollisionsrisikos für Greifvögel.	als Grundlage für eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote der Störung sowie der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG vor. Anmerkungen, Fazit und Forderungen der Stellungnahme zur Raumnutzungsanalyse sind daher obsolet, werden als gegenstandslos zurückgewiesen und inhaltlich im Einzelnen nicht kommentiert.
Thema 5: VP-Analyse 2022 — Wetterprobleme ohne Korrektur **Sachverhalt:** Mindestens zwei VP-Sitzungen fanden bei schlechtem Wetter statt (17.05. mit Regen bis 9:30 Uhr; 24.05. mit Nieselregen ab 12:25). Es gibt keine Hinweise auf Ausgleichstermine. **Gegenargument:** Regen/Niesel reduziert Sicht und Flugaktivität. Ohne Ersatztermine sind die VP-Daten unvollständig. **Rechtlich:** • § 2 Abs. 3 UVPG: verlangt belastbare Ermittlung. **Fachlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme ist irreführend, denn den Terminus „*VP-Sitzung*“ gibt es im hier betrachteten Avifauna-Gutachten nicht. § 45 b BNatSchG legt fest, dass eine Raumnutzungsanalyse (alternativ zu einer Habitatpotenzialanalyse) nur erforderlich ist, wenn Arten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG in den ebenfalls dort aufgeführten zentralen Prüfbereichen vorkommen. Das ist bei dem geplanten Vorhaben nicht der Fall. Sie ist also für eine Einschätzung des Kollisionsrisikos nicht erforderlich. Die zeitlich vor der neuen Regelung des § 45 b BNatSchG auf Grundlage des niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfadens durchgeführte Raumnutzungsanalyse wurde dennoch im Avifauna-Gutachten dokumentiert. Weder § 45 b BNatSchG noch der Artenschutzleitfaden sehen eine Raumnutzungsanalyse als Grundlage für eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote der

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Gerade Greifvögel nutzen bei schlechtem Wetter weniger Thermik — Aktivität wird systematisch unterschätzt. **Fazit:** Die VP-Analyse ist methodisch fehlerhaft und rechtlich angreifbar. **Forderungen:** 1. Wiederholung wetterkritischer VP-Sitzungen. 2. Offenlegung der Sichtweitenprotokolle.	Störung sowie der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG vor. Anmerkungen, Fazit und Forderungen der Stellungnahme zur Raumnutzungsanalyse sind daher obsolet, werden als gegenstandslos zurückgewiesen und inhaltlich im Einzelnen nicht kommentiert.
Thema 6: Brut Nord 2024 — verspäteter Start und zu geringe Termindichte **Sachverhalt:** Die Brutvogelerfassung im Nordteil begann erst am 25.04.2024 und umfasst nur 6 Termine bis 15.07.2024. Nacht- oder Dämmerungsdurchgänge fehlen vollständig. **Gegenargument:** Ein Start Ende April ist zu spät, um frühe Brutvögel (z. B. Feldlerche, Kiebitz, Wiesenpieper) vollständig zu erfassen. Die geringe Termindichte liegt nur knapp am Mindestmaß und ist für ein heterogenes Gebiet nicht ausreichend. **Rechtlich:** • § 2 Abs. 3 UVPG: verlangt vollständige und repräsentative Datenerhebung. • BVerwG 4 CN 6.14: Eine unzureichende Erhebung stellt ein Ermittlungsdefizit dar. **Fachlich:** • Südbeck et al. (2005): empfehlen mindestens 8-10 Begehungen für vollständige Revierkartierungen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Brutvogelerfassung wurde gemäß den gängigen Standards, insbesondere unter Berücksichtigung der bei SÜDBECK et al. (2005) genannten Wertungszeiträume, durchgeführt. Die 2024 im Nordteil des Untersuchungsgebiets durchgeführte Erfassung berücksichtigt bei der Zahl der Begehungen darüber hinaus die maßgeblichen „Klarstellungen und Anpassungen in Bezug auf den Umfang avifaunistischer Untersuchungen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Windenergieanlagen“ im Schreiben des niedersächsischen Umweltministeriums an die Unteren Naturschutzbehörden vom 15.03.2024. Die 2022 durchgeführten Nachtbegehungen haben auch das 2024 nach Norden erweitere Untersuchungsgebiet abgedeckt. Anders als es die Stellungnahem behauptet, handelt es sich bei dem 2024 betrachteten Untersuchungsgebietsteil weitestgehend um monotonen Kiefernforst.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Frühjahrsarten sind durch den späten Start systematisch untererfasst. **Wissenschaftlich:** • Studien zeigen, dass der Hauptgesangsgipfel vieler Offenlandarten bereits im März/April liegt. **Fazit:** Die Brutvogelerhebung Nord 2024 ist unvollständig und methodisch fehlerhaft. **Forderungen:** 1. Ergänzung um mindestens 2 zusätzliche Frühjahrs-Frühtermine. 2. Nachholung eines Dämmerungsgangs zur Erfassung nachtaktiver Arten.	
Thema 7: Brut West 2022 — unzureichende Erfassung im Juli **Sachverhalt:** Für den Westteil wurde nur ein Julitermin angesetzt (11.07.2022, 14:58-19:15 Uhr). **Gegenargument:** Die Hauptbrutzeit später Arten (Neuntöter, Grauammer, Dorngrasmücke) fällt in den Juni/Juli. Eine einzige Nachmittagsbegehung reicht nicht aus, um späte Bruten und Zweitbruten zu erfassen. **Rechtlich:** • § 44 BNatSchG schützt auch späte und zweite Brutzyklen. **Fachlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Brutvogelerfassung wurde gemäß den gängigen Standards, insbesondere unter Berücksichtigung der bei SÜDBECK et al. (2005) genannten Wertungszeiträume, durchgeführt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Nachmittagszeiten sind für Singvögel weniger ergiebig, da die Gesangsaktivität stark reduziert ist. • Standards empfehlen mehrere Juligänge, möglichst frühmorgens. **Fazit:** Der Juli ist methodisch unterrepräsentiert, späte Bruten bleiben verborgen. **Forderungen:** 1. Nachholung eines zusätzlichen Frühmorgentermins im Juli. 2. Korrektur der Bewertung für spätbrütende Arten.	
Thema 8: Horstsuche — unzureichend wiederholt **Sachverhalt:** Horstsuche ist nur vereinzelt dokumentiert (z. B. West 07.03.2022). Für Ost/Nord sind keine zweiten Durchgänge nach Belaubung erkennbar. **Gegenargument:** Eine einzige Horstsuche in der blattarmen Zeit reicht nicht aus, da Horste übersehen werden können. Ohne Kontrolle nach Belaubung werden neue Horste oder verdeckte Nester nicht erkannt. **Rechtlich:** • § 44 Abs. 1 BNatSchG: Verbot der Störung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten. • OVG Münster (8 D 58/12.AK): Horstsuche muss artangemessen sein. **Fachlich:** • Fachliteratur empfiehlt wiederholte Horstkontrollen im Frühjahr und Frühsommer.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Sachverhalt wird irreführend wiedergegeben; in Teilgebiet West und in Teilgebiet Ost wurde je eine Horstsuche im zeitigen Frühjahr durchgeführt. Daneben wurde auf allen Brutvogel-Begehungen nach Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG gesucht, also auch nach deren Horsten. Eine Differenzierung zwischen „*in der blattarmen Zeit*“ und „*nach Belaubung*“, wie sie die Stellungnahme nahelegt, ist im Untersuchungsgebiet unangebracht, da es sich bei den Wäldern weitestgehend um immergrüne Nadelforsten handelt. Die gesonderte Horstsuche stellt nur eine ergänzende Methode dar, die im Einzelfall eine Zuordnung der Beobachtungen von Großvögeln ermöglicht. Entscheidend für den Erfolg der Untersuchung ist das Feststellen von revieranzeigendem Verhalten bei den Vögeln. Auf dieses Weise werden auch die meisten Horste entdeckt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Greifvögel bauen teilweise Horste im Mai/Juni nach. **Fazit:** Die Horstsuche ist methodisch unzureichend. **Forderungen:** 1. Durchführung einer zweiten Horstsuche nach Belaubung. 2. Nachkartierung für Greifvögel und störungssensible Arten.	
Thema 9: Gastvögel 2024 — pauschaler Ausschluss von Forstflächen **Sachverhalt:** Für 2024 wurde die Erfassung in geschlossenen Forstflächen unterlassen, da diese als „gering bedeutsam“ eingestuft wurden. **Gegenargument:** Eine solche Vorannahme ist methodisch unzulässig. Forstflächen können wichtige Rast- und Schlafplätze für Kraniche, Reiher und Greifvögel sein. **Rechtlich:** • § 2 Abs. 3 UVPG: verlangt vollständige Erfassung. Pauschaler Ausschluss ist ein Ermittlungsfehler. **Fachlich:** • Kraniche nutzen regelmäßig kleine Waldlichtungen oder Forstinnenkanten als Rast. • Reiherkolonien liegen oft in Forstgebieten. **Fazit:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Da im Wald keine Ansammlung von nordischen Gänsen Kranichen und anderen Gastvögeln vorkommen, ist eine entsprechende Kontrolle hier nicht erforderlich. Einzelne im Wald rastende Singvögel sind nicht planungsrelevant und daher nicht Gegenstand der Gastvogeluntersuchung gewesen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Der Ausschluss der Forstflächen führt zu einer verzerrten Bewertung. **Forderungen:** 1. Nachholung von Gastvogelerfassungen auch in Forstbereichen. 2. Dokumentation, ob relevante Arten übersehen wurden.	
Thema 10: Unterschiedliche Radien und Untersuchungsräume **Sachverhalt:** 2022 wurde ein äußerer Umkreis von 1.500 m angesetzt, 2023/24 dagegen nur 1.200 m; Gastvogelradius auf 1.000 m im Offenland beschränkt. **Gegenargument:** Die methodische Heterogenität zwischen Jahren verhindert die Vergleichbarkeit. Abweichende Radien können dazu führen, dass Vorkommen methodisch statt ökologisch unterschiedlich erscheinen. **Rechtlich:** • § 2 Abs. 3 UVPG: verlangt methodische Einheitlichkeit. • BfN-Leitfaden 2022: empfiehlt konsistente Radien je Artengruppe.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Aufteilung des Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Pkt. 1.19
Fachlich: • Rotmilan benötigt einen 1.000-m-Schutzradius allein um Horste — eine Reduktion des Untersuchungsumkreises kann Konflikte verschleiern. **Fazit:** Die unterschiedlichen Radien sind methodisch und verfahrensrechtlich problematisch. **Forderungen:**	Der Rotmilan kommt im Auswirkungsbereich des Vorhabens als Brutvogel nicht vor.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
1. Vereinheitlichung der Untersuchungsradien. 2. Nachträgliche Neubewertung mit konsistenten Parametern.	
Thema 11: Gastvögel 2022/23 — keine Dämmerungszählungen trotz Winterkernterminen	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Sachverhalt: Die Gastvogelzählungen 2022/23 wurden fast ausschließlich zwischen 10:30 und 16:30 Uhr durchgeführt. Kein einziger Termin im Morgengrauen oder bei Abenddämmerung (klassische Roost-Counts). **Gegenargument:** Roost-Counts sind Standard für Gänse und Schwäne. Die alleinige Durchführung von Mittagszählungen verfehlt die Hauptaktivitätsphasen und führt zu Untererfassung. **Rechtlich:** • § 2 Abs. 3 UVPG: erhebliche Auswirkungen sind nach bestem Wissen zu ermitteln. • OVG Münster 8 D 58/12.AK: Unterlassene Standardmethodik = Ermittlungsfehler. **Fachlich:** • Gänse verlassen morgens die Schlafplätze in großen Trupps, abends kehren sie zurück. Diese Maxima fehlen vollständig. **Wissenschaftlich:** • BTO/JNCC (2020): Tageszählungen liefern nur ≈50-60 % der tatsächlichen Bestände.	Aufgrund der geringen Frequentierung des Untersuchungsgebiets durch Gastvögel (keine nordischen Gänse, Enten, Schwäne und nur vereinzelte Kraniche) und da es keine Gastvogel-Schlafplätze gibt, waren zusätzlich zu den im Rahmen der Brutvogelerfassung durchgeführten Abend- und Nachtbegehungen im Rahmen der Gastvogelerfassungen keine entsprechenden Kontrollen erforderlich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fazit: Die Wintererfassung ist nicht belastbar. **Forderungen:** 1. Nachträgliche Durchführung von mindestens vier Dämmerungszählungen. 2. Neubewertung der Gebietsbedeutung für Gastvögel. **Thema 12: Gastvögel 2023/24 — Wiederholung derselben methodischen Lücke** **Sachverhalt:** Auch 2023/24 finden fast alle Gastvogelzählungen mittags statt (z. B. 29.12.2023, 12:10-13:05). Lediglich ein einziger Abendtermin (04.10.2023, 18:00-18:50) ist dokumentiert. **Gegenargument:** Das methodische Defizit wurde nicht korrigiert. Damit wiederholt sich dieselbe Untererfassung wie im Vorjahr. **Fachlich:** • Großtrupps von Saat- und Blässgänsen werden zuverlässig nur in den Dämmerungsphasen gezählt. • Ohne Roost-Counts bleibt unklar, ob das Gebiet überregionale Bedeutung hat. **Verfahren:** Die Wiederholung eines bekannten Defizits macht die Untersuchung besonders angreifbar: Das Gutachten hätte aus der Vorjahreskritik lernen müssen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Aufgrund der geringen Frequentierung des Untersuchungsgebiets durch Gastvögel (keine nordischen Gänse, Enten, Schwäne und nur vereinzelte Kraniche) und da es keine Gastvogel-Schlafplätze gibt, waren zusätzlich zu den im Rahmen der Brutvogelerfassung durchgeführten Abend- und Nachtbegehungen im Rahmen der Gastvogelerfassungen keine entsprechenden Kontrollen erforderlich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fazit: Die Defizite sind systematisch und nicht zufällig. **Forderungen:** 1. Nachholen von standardgerechten Dämmerungszählungen. 2. Dokumentation, warum trotz Vorliegen der Standards erneut darauf verzichtet wurde.	
Thema 13: Wetterkritische Gastvogeltermine ohne Ersatz **Sachverhalt:** Mehrere Gastvogelzählungen erfolgten bei schlechtem Wetter: • 17.09.2022: Wind 6 Bft + Schauer. • 22.11.2022: Niesel. • 26.01.2024: Schauer. - Es sind keine Ersatz- oder Kontrolltermine dokumentiert. **Gegenargument:** Zählungen bei Wind und Regen liefern unvollständige Ergebnisse: Vögel fliegen weniger, Sicht ist schlechter, Truppgrößen werden unterschätzt. **Rechtlich:** • § 2 Abs. 3 UVPG: verlangt belastbare Ergebnisse. **Fachlich:** • Standard ist: Schlechtwettertermine dokumentieren, ggf. wiederholen. • Dies fehlt vollständig. **Fazit:** Mehrere Gastvogelzählungen sind methodisch entwertet.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Gutachten nennt im Anhang in Tabellenform Witterungs-, Sicht- und weitere Umstände während der Begehungen in der praxisüblichen Form. Damit wird hinreichend belegt, dass die Erfassungsbedingungen im Sinne der Aufgabenstellung geeignet waren. Auch bei Nieselregen, einzelnen Schauern (am von der Stellungnahme zitierten 17.09.2022 für die Dauer von gerade einmal zehn Minuten) und Windstärken bis 6 Bft. ist die Durchführung von Gastvogelzählungen möglich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Forderungen: 1. Wetterkritische Termine nicht als vollwertig werten. 2. Durchführung von Ersatzterminen bei guten Bedingungen.	
Thema 14: Fehlende Erfassung von Abendeinfluglinien **Sachverhalt:** In den Tabellen und Karten sind zwar Truppnachweise aufgeführt, es fehlen jedoch spezielle Zählungen der Ein- und Ausflugbewegungen an Schlafplätzen in den Abendstunden. **Gegenargument:** Gerade die Flugkorridore zu Schlafplätzen sind für die Planung von WEA hochrelevant. Ohne deren Erfassung bleiben zentrale Konflikte unsichtbar. **Rechtlich:** • § 44 BNatSchG schützt auch Zugbewegungen und Nahrungsflüge. **Fachlich:** • Abendeinflugzählungen dienen dazu, Flugachsen zu identifizieren. • Ohne sie ist eine Risikoanalyse (Kollisionen) nicht möglich. **Verfahren:** Das Unterlassen stellt ein Abwägungsdefizit dar, da Flugkorridore planungsentscheidend sind. **Fazit:** Die Untersuchung blendet relevante Konflikte bewusst aus.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Aufgrund der geringen Frequentierung des Untersuchungsgebiets durch Gastvögel (keine nordischen Gänse, Enten, Schwäne und nur vereinzelte Kraniche) und da es keine Gastvogel-Schlafplätze gibt, waren zusätzlich zu den im Rahmen der Brutvogelerfassung durchgeführten Abend- und Nachtbegehungen im Rahmen der Gastvogelerfassungen keine entsprechenden Kontrollen erforderlich. Daraus ergibt sich auch kein Bedarf einer *„Kartendarstellung der Hauptflugachsen“*

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Forderungen: 1. Nachholung gezielter Abendeinflugzählungen. 2. Kartendarstellung der Hauptflugachsen. **Thema 15: Zu kurze Einheiten bei Gastvogelerfassungen** **Sachverhalt:** Einige Gastvogelzählungen dauerten nur 60-75 Minuten (z. B. 13.07.2023, 11:45— 12:40; 29.12.2023, 12:10-13:05). **Gegenargument:** Für weiträumige Offenlandflächen ist diese Dauer unzureichend. Kurzbegehungen erhöhen das Risiko, größere Trupps zu verpassen. **Fachlich:** • Gastvogelzählungen dauern standardmäßig 2-3 Stunden, besonders im Winterhalbjahr. • Nur so werden Ein- und Ausflüge erfasst. **Wissenschaftlich:** • Studien zeigen: Bei Kurzbegehungen sinkt die Wahrscheinlichkeit, Großtrupps zu erfassen, deutlich unter 50 %. **Fazit:** Die Zählungen sind zu kurz und methodisch entwertet. **Forderungen:** 1. Mindestdauer von 2 Stunden pro Zählgang.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Aufgrund der geringen Frequentierung des Untersuchungsgebiets durch Gastvögel (keine nordischen Gänse, Enten, Schwäne und nur vereinzelte Kraniche) war in Verbindung mit der guten Einsehbarkeit der offenen Agrarflächen zur Durchführung der Einzeltermine kein erhöhter Zeitaufwand erforderlich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
2. Nachholung von vollständigen Winterzählungen.	
Thema 16: Brut Nord 2024 — verspäteter Start und zu geringe Termindichte **Sachverhalt:** Die Brutvogelerhebung Nord 2024 begann erst am 25.04. und umfasste nur 6 Termine bis Juli. Zwei davon fanden bei 8/8 Bedeckung und Regen statt. **Gegenargument:** Ein verspäteter Beginn führt zu Untererfassung von Frühjahrsbrütern (z. B. Feldlerche, Wiesenpieper, Kiebitz). Mit nur 6 Terminen wurde das Mindestmaß unterschritten. **Rechtlich:** • § 2 Abs. 3 UVPG verlangt eine vollständige Erfassung. • Nach OVG Münster (8 D 58/12.AK) ist eine verspätete und zu knappe Erhebung ein Ermittlungsfehler. **Fachlich:** • Südbeck et al. (2005) empfehlen 8-10 Begehungen. • Regen- und Schlechtwettergänge senken die Nachweiswahrscheinlichkeit deutlich. **Verfahren:** Es ist nicht erkennbar, dass Ersatztermine angesetzt wurden, um witterungsbedingte Ausfälle zu kompensieren. **Fazit:** Das Nordgebiet wurde methodisch unzureichend bearbeitet.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Sachverhalt wird irreführend wiedergegeben; von sechs Terminen fand nur einer bei leichten Niederschlägen statt. Die Brutvogelerfassung wurde gemäß den gängigen Standards, insbesondere unter Berücksichtigung der bei SÜDBECK et al. (2005) genannten Wertungszeiträume, durchgeführt. Die 2024 im Nordteil des Untersuchungsgebiets durchgeführte Erfassung berücksichtigt bei der Zahl der Begehungen darüber hinaus die maßgeblichen „Klarstellungen und Anpassungen in Bezug auf den Umfang avifaunistischer Untersuchungen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Windenergieanlagen“ im Schreiben des niedersächsischen Umweltministeriums an die Unteren Naturschutzbehörden vom 15.03.2024. Bei dem 2024 betrachteten Untersuchungsgebietsteil handelt es sich um geschlossenen Kiefernforst. Schon deshalb kann es nicht zu einer Untererfassung der Offenlandarten Feldlerche, Wiesenpieper und Kiebitz gekommen sein. Die 2022 durchgeführten Nachtbegehungen haben auch das 2024 nach Norden erweitere Untersuchungsgebiet abgedeckt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Forderungen: 1. Nachholung von 2 Frühjahrsfrühterminen im April/Mai. 2. Ein zusätzlicher Dämmerungsgang für Nachtarten. 3. Bewertung der Schlechtwettergänge nur eingeschränkt.	
Thema 17: Brut West 2022 — unzureichende Erfassung im Juli	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Sachverhalt: Für Juli liegt nur ein Termin (11.07., 14:58-19:15 Uhr) vor.	Die Brutvogelerfassung wurde gemäß den gängigen Standards, insbesondere unter Berücksichtigung der bei SÜDBECK et al. (2005) genannten Wertungszeiträume, durchgeführt.
Gegenargument: Spät- und Zweitbruten (z. B. Neuntöter, Grauammer, Dorngrasmücke) bleiben so unzureichend erfasst. Die Uhrzeit (Nachmittag) ist ungünstig für Singaktivität.	
Rechtlich: • § 44 BNatSchG schützt auch späte Fortpflanzungszyklen.	
Fachlich: • Standards empfehlen mehrere Julitermine, bevorzugt am frühen Morgen.	
Fazit: Die Spätbrutzeit ist nicht angemessen berücksichtigt.	
Forderungen: Mindestens ein weiterer Julitermin frühmorgens.	
Thema 18: Horstsuche — unzureichend wiederholt	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Im Anhang ist nur eine einzige Horstsuche dokumentiert (West 07.03.2022). Für Ost/Nord fehlen Wiederholungen nach Belaubung. **Gegenargument:** Eine einmalige Horstsuche vor Belaubung ist nicht ausreichend. Horste können übersehen oder später neu angelegt werden. **Rechtlich:** • § 44 Abs. 1 BNatSchG schützt Fortpflanzungsstätten ganzjährig. • BfN-Leitfaden (2022) fordert mehrstufige Kontrollen. **Fachlich:** • Greifvögel legen teils Horste im Mai/Juni neu an. • Eine zweite Horstsuche nach Belaubung ist Standard. **Verfahren:** Das Unterlassen stellt ein Ermittlungsdefizit dar. **Fazit:** Die Horstsuche ist unvollständig und nicht genehmigungsfähig. **Forderungen:** 1. Nachholen einer Horstsuche im belaubten Zustand. 2. Flächendeckende Kontrolle aller Wald- und Waldrandbereiche. 3. Nachkartierung möglicher Zweitstandorte.	Der Sachverhalt wird irreführend wiedergegeben; in Teilgebiet West und in Teilgebiet Ost wurde je eine Horstsuche im zeitigen Frühjahr durchgeführt. Daneben wurde auf allen Brutvogel-Begehungen nach Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG gesucht, also auch nach deren Horsten. Eine Differenzierung zwischen „*vor Belaubung*“ und „*nach Belaubung*“, wie sie die Stellungnahme nahelegt, ist im Untersuchungsgebiet unangebracht, da es sich bei den Wäldern weitestgehend um immergrüne Nadelforsten handelt. Die gesonderte Horstsuche stellt nur eine ergänzende Methode dar, die im Einzelfall eine Zuordnung der Beobachtungen von Großvögeln ermöglicht. Entscheidend für den Erfolg der Untersuchung ist das Feststellen von revieranzeigendem Verhalten bei den Vögeln. Auf dieses Weise werden auch die meisten Horste entdeckt.
Thema 19: Gastvögel 2024 — pauschaler Ausschluss von Forstflächen	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Die Erfassung in geschlossenen Forstflächen wurde 2024 pauschal ausgelassen, da diese als „gering bedeutsam“ bewertet wurden. **Gegenargument:** Eine solche Vorannahme ist unzulässig. Forste können Schlafplätze für Kraniche, Reiher und Greifvögel bieten. **Rechtlich:** • § 2 Abs. 3 UVPG: verlangt die vollständige Ermittlung. **Fachlich:** • Beispiele aus Niedersachsen zeigen Kranich-Rast in Forstinnenkanten. • Reiherkolonien liegen häufig in geschlossenen Beständen. **Fazit:** Der Ausschluss führt zu erheblichen Datenlücken. **Forderungen:** 1. Nachholung von Gastvogelerfassungen in Forstbereichen. 2. Begründung, warum die Flächen vorab ausgeschlossen wurden.	Da im Wald keine Ansammlung von nordischen Gänsen Kranichen und anderen Gastvögeln vorkommen, ist eine entsprechende Kontrolle hier nicht erforderlich. Einzelne im Wald rastende Singvögel sind nicht planungsrelevant und daher nicht Gegenstand der Gastvogeluntersuchung gewesen.
Thema 20: Unterschiedliche Untersuchungsradien und Räume **Sachverhalt:** 2022 wurde ein Radius von 1.500 m angesetzt, 2023/24 nur 1.200 m; Gastvogelradius beschränkt auf 1.000 m im Offenland.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Aufteilung des Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Pkt. 1.19

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gegenargument:
Die wechselnden Radien machen Ergebnisse zwischen den Jahren nicht vergleichbar und können methodische statt ökologische Unterschiede erzeugen.

Rechtlich:
- BVerwG 4 CN 6.14: verlangt methodische Einheitlichkeit.

Fachlich:
- Rotmilan hat einen 1.000 m Schutzradius — eine Verringerung kann relevante Horste ausschließen.
- Konsistente Radien sind für Signifikanztests zwingend.

Verfahren:
Die Abweichungen sind nicht begründet, was Transparenzmängel erzeugt.

Fazit:
Die Datenbasis ist inkonsistent und methodisch mangelhaft.

Forderungen:
1. Vereinheitlichung der Radien für alle Teiljahre.
2. Neubewertung der Konfliktlage mit konsistentem Radius.

Thema 21: Lücken in den Balzfenstern

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Sachverhalt:
Zwischen mehreren Terminen lagen Abstände von 3-4 Wochen, insbesondere im April/Mai. Diese Phase ist für Balzflüge von Weihen, Limikolen und Rebhühnern zentral.

Die Stellungnahme ist irreführend; zwischen Mitte April und Mitte Juni lagen die Termine einmal pro Untersuchungsjahr im Abstand von drei Wochen, sonst immer unterhalb von zwei Wochen, aber nie Abstand von drei bis vier Wochen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Gegenargument: Kurze, artspezifische Balzereignisse können so leicht übersehen werden. Eine engere Taktung wäre erforderlich gewesen. **Rechtlich:** • § 2 Abs. 3 UVPG verpflichtet zur Erfassung aller erheblichen Auswirkungen — dazu gehört auch die Abbildung saisonaler Aktivitätsspitzen. **Fachlich:** • Methodenstandards (Südbeck et al. 2005) empfehlen mindestens 2-3 engmaschige Kontrollen im April/Mai. **Fazit:** Die Abstände zwischen den Terminen sind zu groß, Balzereignisse wurden mit hoher Wahrscheinlichkeit verpasst. **Forderungen:** 1. Nachholung zusätzlicher Kontrollen im April/Mal. 2. Anpassung der Methodik auf engere Taktung in den Hauptbalzzeiten.	Die Brutvogelerfassung wurde gemäß den gängigen Standards, insbesondere unter Berücksichtigung der bei SÜDBECK et al. (2005) genannten Wertungszeiträume, durchgeführt.
Thema 22: Zu kurze Einheiten bei Gastvogelerfassungen **Sachverhalt:** Einige Gastvogelzählungen dauerten nur 60-75 Minuten (z. B. 13.07.2023, 11:45— 12:40; 29.12.2023, 12:10-13:05). Für ein Untersuchungsgebiet dieser Größe und Bedeutung sind das ungewöhnlich kurze Erfassungsintervalle, **Gegenargument:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Aufgrund der geringen Frequentierung des Untersuchungsgebiets durch Gastvögel (keine nordischen Gänse, Enten, Schwäne und nur vereinzelte Kraniche) war in Verbindung mit der guten Einsehbarkeit der offenen Agrarflächen zur Durchführung der Einzeltermine kein erhöhter Zeitaufwand erforderlich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Kurzbegehungen sind nicht geeignet, Großtrupps oder durchziehende Arten vollständig zu erfassen. Vögel erscheinen oft in Schüben (z. B. Gänsetrupps beim Ein- und Ausflug), die leicht außerhalb eines so kleinen Beobachtungsfensters liegen.

Rechtlich:

- §2 Abs. 3 UVPG verlangt eine vollständige und repräsentative Erhebung. Kurzzählungen erfüllen diese Anforderung nicht.

Fachlich:

- Südbeck et al. (2005), Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands: Empfehlen bei Gastvogelkartierungen eine Beobachtungsdauer von mindestens 2-3 Stunden pro Erfassungseinheit, um Zufallseffekte zu vermeiden.
- NLT-Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie (2014, Niedersachsen): Für Gastvögel werden „mehrstündige Begehungen mit Beobachtung auch der Ein-und Ausflüge“ verlangt.
- BfN-Leitfaden „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen im Rahmen der UVP“ (2022): fordert eine „ausreichende zeitliche Abdeckung über mindestens 2 Stunden“ pro Termin.
- BTO/JNCC Guidelines (Gilbert et al. 1998, später aktualisiert): empfehlen für Gänse- und Schwanenzählungen „extended count periods“ von 2-3 Stunden, um sichere Maxima zu erfassen.

Wissenschaftlich:

- Untersuchungen (Mewes et al. 2019 zu Zug- und Rastvögeln in Norddeutschland) zeigen, dass Kurzbegehungen (< 90 Min.) zu systematischer Unterschätzung führen — je nach Artgruppe bis zu 30-40 %.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fazit: Die im Gutachten dokumentierten Kurzbegehungen liegen deutlich unterhalb der anerkannten Standards und bergen ein hohes Risiko der Untererfassung. **Forderungen:** 1. Nachholung von Gastvogelerfassungen mit mindestens 2-3 Stunden Dauer pro Termin. 2. Nachweis, dass die kurzen Termine nicht als vollwertige Datengrundlage für die Bewertung herangezogen wurden. 3. Anpassung der Methodenbeschreibung: Kurzbegehungen dürfen nur als Ergänzung, nicht als Haupttermin gelten.	
Thema 23: Fehlende Erfassung von Abendeinfluglinien **Sachverhalt:** Es fehlen spezifische Zählungen von Ein- und Ausflugbewegungen zu Schlafplätzen. Weder in den Tabellen noch in den Karten werden diese Flugachsen dargestellt. **Gegenargument:** Gerade die Flugbewegungen zu Schlafplätzen sind für das Kollisionsrisiko zentral. Ohne ihre Erfassung bleiben die wichtigsten Konfliktlinien unsichtbar. **Rechtlich:** • § 44 BNatSchG umfasst auch die Gefährdung durch Störung während Flugbewegungen. **Fachlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Aufgrund der geringen Frequentierung des Untersuchungsgebiets durch Gastvögel (keine nordischen Gänse, Enten, Schwäne und nur vereinzelte Kraniche) und da es keine Gastvogel-Schlafplätze gibt, waren zusätzlich zu den im Rahmen der Brutvogelerfassung durchgeführten Abend- und Nachtbegehungen im Rahmen der Gastvogelerfassungen keine entsprechenden Kontrollen erforderlich. Daraus ergibt sich auch kein Bedarf einer *„Kartendarstellung der Hauptflugkorridore*“ oder einer „*Integration in die Konfliktanalyse*“.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Abendeinflugzählungen dienen der Identifikation von Hotspots und Flugkorridoren. • Standard bei Gastvögeln sind mindestens 2-3 gezielte Abendzählungen pro Saison. **Wissenschaftlich:** • Studien (Mewes et al. 2019) belegen, dass Abendflüge die größten Truppstärken abbilden und für Raumkonflikte entscheidend sind. **Verfahren:** Das Unterlassen stellt ein Abwägungsdefizit dar. **Fazit:** Die Gastvogelbewertung ist ohne Abendeinfluglinien unvollständig. • **Forderungen:** 1. Nachholung gezielter Abendeinflugzählungen. 2. Kartendarstellung der Hauptflugkorridore. 3. Integration in die Konfliktanalyse.	
Thema 24: Fehlende Verknüpfung von Terminen und Artennachweisen **Sachverhalt:** Die Tabellen enthalten zwar Begehungszeiten, aber keine direkte Zuordnung, welche Arten an welchem Termin festgestellt wurden. **Gegenargument:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. In Kapitel 3 des Avifauna-Gutachtens werden die verwendeten Methoden ausführlich dokumentiert. Im Anhang werden in Tabellenform Begehungszeiten, Witterungs-, Sicht- und weitere Umstände während der Begehungen in der praxisüblichen Form aufgeführt. Damit wird hinreichend belegt, dass die Erfassungsbedingungen im Sinne der Aufgabenstellung geeignet waren.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Ohne diese Verknüpfung ist eine Qualitätskontrolle unmöglich. Es bleibt unklar, ob bestimmte Arten bei schlechtem Wetter oder zu ungünstigen Tageszeiten übersehen wurden. **Fachlich:** • Standards fordern eine nachvollziehbare Dokumentation, inkl. Artenlisten pro Begehung. • Nur so lassen sich Erfassungsdefizite erkennen und ausgleichen. **Fazit:** Die fehlende Verknüpfung erschwert jede Nachprüfung und untergräbt die Transparenz. **Forderungen:** 1. Offenlegung der vollständigen Artenlisten pro Termin. 2. Nachträgliche Zuordnung im Gutachten als Anhang.	Eine Abgabe von Rohdaten ist weder üblich noch erforderlich, da die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse durch die Darstellung in textlicher, tabellarischer und kartografischer Form hinreichend gewährleistet ist.
Thema 25: Shapefiles angekündigt, aber nicht bereitgestellt **Sachverhalt:** Im Gutachten werden Shapefiles der VP-Flugbewegungen erwähnt. Im Anhang sind diese jedoch nicht enthalten. **Gegenargument:** Ohne die Rohdaten in GIS-Form ist eine unabhängige Nachprüfung nicht möglich. Die Karten im Bericht sind interpretativ und nicht prüffähig. **Rechtlich:** • § 2 Abs. 3 UVPG: Ergebnisse müssen nachvollziehbar und überprüfbar sein.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme ist irreführend, denn den Terminus „*VP-Flugbewegungen*“ gibt es im hier betrachteten Avifauna-Gutachten nicht. § 45 b BNatSchG legt fest, dass eine Raumnutzungsanalyse (alternativ zu einer Habitatpotenzialanalyse) nur erforderlich ist, wenn Arten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG in den ebenfalls dort aufgeführten zentralen Prüfbereichen vorkommen. Das ist bei dem geplanten Vorhaben nicht der Fall. Sie ist also für eine Einschätzung des Kollisionsrisikos nicht erforderlich. Die zeitlich vor der neuen Regelung des § 45 b BNatSchG auf Grundlage des niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfadens durchgeführte

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fachlich: • GIS-Daten sind Standard in der Avifaunistik, insbesondere für Flugbewegungen. • Ohne Shapefiles ist keine exakte Distanzmessung zu geplanten Anlagen möglich. **Fazit:** Das Gutachten ist intransparent und methodisch mangelhaft. **Forderungen:** 1. Bereitstellung sämtlicher Shapefiles. 2. Ergänzende Erläuterung, wie die Flugdaten in die Karten eingeflossen sind.	Raumnutzungsanalyse wurde dennoch im Avifauna-Gutachten dokumentiert. Weder § 45 b BNatSchG noch der Artenschutzleitfaden sehen eine Raumnutzungsanalyse als Grundlage für eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote der Störung sowie der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG vor. Anmerkungen, Fazit und Forderungen der Stellungnahme zur Raumnutzungsanalyse sind daher obsolet, werden als gegenstandslos zurückgewiesen und inhaltlich im Einzelnen nicht kommentiert.
Thema 26: Gastvögel — Erfassung zur Tagesmitte im Kernwinter **Sachverhalt:** Mehrere Gastvogelzählungen in Jan/Feb 2024 fanden ausschließlich mittags statt (z. B. 29.12.2023, 12:10-13:05; 23.02.2024, 12:10-13:15). Frühmorgendliche Ausflüge oder abendliche Einflüge wurden nicht erhoben. **Gegenargument:** Gerade im Winterhalbjahr liefern die Tagesmitte-Zählungen nur Teilausschnitte. Großtrupps von Gänsen, Schwänen und Kranichen nutzen Morgen- und Abenddämmerung für Ein-/Ausflüge. **Rechtlich:** • § 2 Abs. 3 UVPG: erhebliche Auswirkungen müssen vollständig erfasst werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Aufgrund der geringen Frequentierung des Untersuchungsgebiets durch Gastvögel (keine nordischen Gänse, Enten, Schwäne und nur vereinzelte Kraniche) und da es keine Gastvogel-Schlafplätze gibt, waren zusätzlich zu den im Rahmen der Brutvogelerfassung durchgeführten Abend- und Nachtbegehungen im Rahmen der Gastvogelerfassungen keine entsprechenden Kontrollen erforderlich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• BfN-Leitfaden (2022): fordert Erfassung in den Hauptaktivitätsphasen. **Fachlich:** • BTO/JNCC-Leitfäden empfehlen Roost-Zählungen bei Tagesanbruch und Dämmerung. • Tagesmitte ist nur ergänzend geeignet. **Fazit:** Das Gebiet könnte eine höhere Gastvogelbedeutung haben, als die Daten zeigen. **Forderungen:** 1. Durchführung zusätzlicher Früh-und Abendtermine im Winterhalbjahr. 2. Neubewertung der Gastvogeldaten mit diesen Ergänzungen.	
Thema 27: Fehlende Dokumentation von Sichtweiten und Horizontbedingungen **Sachverhalt:** In den Tabellen fehlen Angaben zu Sichtweite, Nebel, Gegenlicht oder Dunst. **Gegenargument:** Diese Parameter sind entscheidend für die Nachweiswahrscheinlichkeit, insbesondere bei fliegenden Arten. Ohne sie ist die Datenqualität nicht überprüfbar. **Fachlich:** • Internationale VP-Leitfäden (z. B. NatureScot 2017) verlangen systematische Protokollierung von Sichtbedingungen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Gutachten nennt im Anhang in Tabellenform Witterungs-, Sicht- und weitere Umstände während der Begehungen in der praxisüblichen Form. Damit wird hinreichend belegt, dass die Erfassungsbedingungen im Sinne der Aufgabenstellung geeignet waren.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Fehlende Angaben verhindern eine Bewertung der Erfassungswahrscheinlichkeit. **Verfahren:** Die Nicht-Dokumentation stellt ein Transparenzdefizit dar. **Fazit:** Die Ergebnisse sind nicht belastbar, da Sichtbedingungen nicht berücksichtigt wurden. **Forderungen:** 1. Nachträgliche Ergänzung der Sichtweitenprotokolle. 2. Erneute Bewertung der Daten unter Berücksichtigung schlechter Sichtbedingungen.	
Thema 28: Keine Ersatztermine bei wetterbedingten Ausfällen **Sachverhalt:** Zahlreiche Erfassungen fanden bei Regen, Niesel oder starkem Wind statt (z. B. 17.09.2022 Wind 6 Bft + Schauer, 14.12.2023 Niesel + 8/8 Bedeckung). Es gibt keine Nachweise für Ersatztermine. **Gegenargument:** Begehungen bei schlechtem Wetter sind für viele Arten methodisch entwertet. Ohne Ersatztermine fehlen valide Daten. **Rechtlich:** • § 2 Abs. 3 UVPG: verpflichtet zur belastbaren Ermittlung.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Gutachten nennt im Anhang in Tabellenform Witterungs-, Sicht- und weitere Umstände während der Begehungen in der praxisüblichen Form. Damit wird hinreichend belegt, dass die Erfassungsbedingungen im Sinne der Aufgabenstellung geeignet waren. Auch bei Nieselregen, einzelnen Schauern (am von der Stellungnahme zitierten 17.09.2022 für die Dauer von gerade einmal zehn Minuten) und Windstärken bis 6 Bft. ist die Durchführung von Gastvogelzählungen möglich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fachlich: • Fachstandards empfehlen: Schlechtwettergänge dokumentieren und kompensieren. • Hier fehlt jegliche Nachsteuerung. **Verfahren:** Das Unterlassen von Ersatzterminen stellt ein Ermittlungsdefizit dar. **Fazit:** Ein Teil der erhobenen Daten ist unbrauchbar, ohne dass dies kompensiert wurde. **Forderungen:** 1. Wiederholung der witterungskritischen Zählungen. 2. Künftige Verfahrensregelung: Ersatztermine verbindlich einplanen.	
Thema 29: Nachtbegehungen ohne Zielartfokus **Sachverhalt:** Zwei Nachtbegehungen (West 07.03.2022 und 24.04.2022) sind dokumentiert, ohne klaren Bezug auf Zielarten (z. B. Ziegenmelker, Waldschnepfe, Eulen). **Gegenargument:** Allgemeine Nachtgänge sind wenig aussagekräftig. Zielart-spezifische Methoden (z. B. Rufabspiel, Transekten in Balzarealen) fehlen. **Rechtlich:** • § 44 BNatSchG schützt auch störungssensible Nachtarten.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. In Kapitel 3 des Avifauna-Gutachtens wird auf die Nachtbegehungen zur Erfassung nachtaktiver Arten unter Zuhilfenahme von Klangattrappen gemäß den Methodenstandards, insbesondere von SÜDBECK et al. (2005), hingewiesen. Die Stellungnahme nennt selbst zutreffend nachtaktive Arten, denen die Nachsuche galt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fachlich: • Südbeck et al. (2005): für nachtaktive Arten sind gezielte Methoden vorgeschrieben. • Pauschale Nachtgänge liefern keine belastbaren Daten. **Fazit:** Die Datengrundlage für Nachtarten ist unzureichend. **Forderungen:** 1. Durchführung gezielter Dämmerungs- und Nachtbegehungen mit standardisierten Methoden. 2. Nachholung einer Waldschnepfen-Kartierung.	
Thema 30: Kein Abgleich mit externen Zählungen **Sachverhalt:** Es wurde kein Abgleich mit externen Daten (z. B. ornitho.de-Meldungen, DDA-Datenbanken, regionalen Zählprogrammen) vorgenommen. **Gegenargument:** Externe Daten könnten zeigen, dass im Untersuchungszeitraum höhere Rastbestände auftraten. Ohne Abgleich bleibt unklar, ob die Begehungen repräsentativ sind. **Rechtlich:** • § 2 Abs. 3 UVPG: verlangt Berücksichtigung „allgemein zugänglicher Quellen“.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Im Rahmen einer Datenrecherche wurden verschiedene externe Datenquellen hinzugezogen, u.a. erfolgte eine Abfrage bei einem örtlichen Ornithologen, der das Gebiet seit seiner Kindheit kennt. Daneben wurden die Ergebnisse der benachbarten Untersuchung des Büros LEWATANA verwendet. Daten aus dem Niedersächsischen Brutvogelatlas werden im Einzelfall, z.B. bei der Feldlerche, hinzugezogen, sind aber schon über zehn Jahre alt. Mit Blick auf die Nutzung des Gebiets durch Gastvögel wurde insbesondere auf den Umweltdaten-Server des Landes Niedersachsen zurückgegriffen (NLWKN, https://www.umweltkarten-niedersachsen.de). Für das Untersuchungsgebiet liegen keine Daten regionale Monitoringprogramme vor. Ein Vergleich mit Daten aus anderen Gebieten erfolgt indirekt

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fachlich: • Sachstandards empfehlen den Abgleich mit regionalen Maximalwerten (z. B. DDA-Monitoring, ornitho). • Ohne Abgleich besteht die Gefahr, dass das Gebiet zu Unrecht abgewertet wird. **Fazit:** Die Beurteilung der Gebietsbedeutung ist ohne externe Referenz unvollständig. **Forderungen:** 1. Nachträglicher Vergleich mit ornitho.de, DDA-Daten und regionalen Monitoringprogrammen. 2. Anpassung der Gebietsbewertung, falls Abweichungen festgestellt werden.	über die Bewertung als Gastvogellebensraum gemäß der Methode von KRÜGER et al. (2010). Ornitho-Daten dürfen in der Regel für vorhabensbezogene Untersuchungen nicht verwendet werden.
Thema 31: Methodischer Bruch im Dreijahresdesign **Sachverhalt:** 2022 wurde eine vollständige VP-Analyse durchgeführt (14 Sitzungen). In den Jahren 2023/24 gab es keine VP-Regplikation. **Gegenargument:** Flugbewegungen können jahresabhängig stark schwanken. Ohne Wiederholung fehlen Vergleichbarkeit und Trendanalyse. **Rechtlich:** • § 2 Abs. 3 UVPG: verlangt eine belastbare Gesamtdatengrundlage über den gesamten Untersuchungszeitraum. **Fachlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Aufteilung des Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Pkt. 1.19

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Internationale VP-Leitfäden (NatureScot 2017) empfehlen mindestens zwei Jahre VP-Erfassung in konfliktträchtigen Gebieten. **Wissenschaftlich:** • Studien zeigen: Thermiknutzung und Flugkorridore variieren erheblich zwischen Jahren. **Verfahren:** Die Streichung der VP-Replikation ohne Begründung ist ein klarer Verfahrensfehler und führt zu einem Abwägungsdefizit. **Fazit:** Das Gutachten ist methodisch inkonsistent. **Forderungen:** 1. Nachholung einer VP-Replikation für 2023/ 2. Konsistente Methodik über den gesamten Zeitraum.	
Thema 32: Ausschluss kleiner Singvogeltrupps bei Gastvogelerfassung **Sachverhalt:** Im Methodenabschnitt wird erwähnt, dass kleine Trupps rastender Singvögel nicht erfasst wurden. **Gegenargument:** Diese Trittsteinvorkommen können ökologisch bedeutsam sein, insbesondere als Nahrungsgäste und für den Biotopverbund. **Rechtlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Größere Trupps rastender Singvögel wurden aufgenommen (Kap 6 Avifauna-Gutachten: „Als Singvogeltrupps mit größerer Individuenzahl wurden darüber hinaus 120 Wacholderdrosseln, bis zu 80 Stare, 22 Goldammern und 15 Schwanzmeisen beobachtet“). Einzelne rastende Singvögel oder Trupps weniger Tiere kommen überall vor. Darin unterscheidet sich das Untersuchungsgebiet nicht von einer beliebigen anderen Fläche im norddeutschen Tiefland. Sie gelten zudem nicht als

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• § 44 BNatSchG schützt auch häufige Arten, wenn sie in großer Zahl auftreten. **Fachlich:** • Kleinvögel können in Trupps von mehreren Hundert Individuen rasten und sind dann planungsrelevant. **Wissenschaftlich:** • Untersuchungen zur Rastökologie zeigen, dass selbst Kleinvögel großräumige Bewegungen und Kollisionen verursachen können. **Verfahren:** Das bewusste Auslassen einer ganzen Artengruppe ist ein methodischer Verfahrensfehler. **Fazit:** Die Gastvogeldaten sind systematisch verzerrt. **Forderungen:** 1. Nachholung vollständiger Erfassungen inkl. Singvogeltrupps. 2. Überarbeitung der Bewertung mit Einbezug kleiner Arten.	besonders empfindlich gegenüber WEA. Daher sind sie nicht planungsrelevant und nicht Gegenstand der Gastvogeluntersuchung gewesen.
Thema 33: Flickenteppich der Untersuchungsräume **Sachverhalt:** West, Ost und Nord wurden mit unterschiedlicher Intensität und Termindichte untersucht. **Gegenargument:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Aufteilung des Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Pkt. 1.19

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Dies verhindert die Vergleichbarkeit der Teilflächen und kann Scheindifferenzen erzeugen. **Rechtlich:** • § 2 Abs. 3 UVPG verlangt eine einheitliche und vergleichbare Datenbasis, **Fachlich:** • Inhomogene Untersuchungsansätze machen relative Aussagen (z. B. „Nord weniger bedeutsam als Ost“) wertlos. **Verfahren:** Das Gutachten hätte eine einheitliche Methodik festlegen müssen. Das Unterlassen ist ein Abwägungsfehler. **Fazit:** Die Vergleichbarkeit der Gebiete ist nicht gegeben. **Forderungen:** 1. Vereinheitlichung der Methodik für alle Teilräume. 2. Nachholung fehlender Termine in schwächer bearbeiteten Teilflächen.	
Thema 34: Viele Begehungen bei 8/8 Bedeckung **Sachverhalt:** Mehrere Winter- und Frühjahrszählungen erfolgten bei voller Bewölkung (z. B. 14.12.2023, 8/8 + Niesel; 27.11.2023, 8/8). **Gegenargument:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Gutachten nennt im Anhang in Tabellenform Witterungs-, Sicht- und weitere Umstände während der Begehungen in der praxisüblichen Form. Damit wird hinreichend belegt, dass die Erfassungsbedingungen im Sinne der Aufgabenstellung geeignet waren. Auch bei bedecktem Himmel und Nieselregen ist die Durchführung von Gastvogelzählungen möglich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Vollbewölkung und Niesel reduzieren die Sichtweite erheblich. Flugbewegungen sind dadurch kaum erfassbar. **Fachlich:** • Standards empfehlen Mindestanforderungen an Wetterbedingungen (gute Sicht, Wind ≤ 4 Bft, kein Niederschlag). **Wissenschaftlich:** • Studien zur Vogelerfassung belegen, dass bei Bedeckung die Erfassungswahrscheinlichkeit teils um > 30 % sinkt. **Verfahren:** Das Fehlen von Ersatzterminen bei ungünstigen Sichtbedingungen ist ein methodischer Fehler. **Fazit:** Mehrere Begehungen sind in ihrer Aussagekraft stark eingeschränkt. **Forderungen:** 1. Wiederholung der Vollbewölkungstermine unter besseren Bedingungen. 2. Dokumentation der Sichtweiten als Standardprotokoll.	
Thema 35: Fehlende Dokumentation landwirtschaftlicher Störungen **Sachverhalt:** In den Protokollen fehlt die systematische Erfassung von Störfaktoren wie Mahd, Gülleausbringung oder Erntearbeiten. **Gegenargument:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Dokumentation landwirtschaftlicher Bearbeitungsgänge und damit verbundener Störungen ist gemäß den verwendeten, standardisierten Methoden, insbesondere der Vorgaben aus dem maßgeblichen niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfaden nicht vorgesehen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Gerade landwirtschaftliche Aktivitäten beeinflussen die Aktivität vieler Arten massiv. Ohne diese Angaben ist die Interpretation verzerrt. **Rechtlich:** • § 2 Abs. 3 UVPG fordert die Erfassung erheblicher Einflussfaktoren. **Fachlich:** • Störungsereignisse können zu plötzlichem Abzug von Rastvögeln führen. Ohne Dokumentation sind Bestandszahlen nicht einzuordnen. **Verfahren:** Die fehlende Erfassung von Störungen ist ein methodisches Versäumnis und macht die Daten unvollständig. **Fazit:** Die Ergebnisse sind ohne Kontext landwirtschaftlicher Aktivitäten nur eingeschränkt belastbar. **Forderungen:** 1. Nachholung einer Kontextanalyse mit landwirtschaftlichen Störereignissen. Künftige Pflicht zur Dokumentation in allen Protokollen.	Die Ergebnisse der Kartierung spiegeln nicht zuletzt auch die land- und forstwirtschaftliche Nutzungsintensität wider. Diese Aspekte berücksichtigt das Avifauna-Gutachten bei der Beschreibung von Lebensraumqualität und Beeinträchtigungen der einzelnen Arten in Kapitel 4.2 und 4.3.
Thema 36 — Dokumentationslücke bei Metadaten (ArcMap7 ohne CRS/Datum) **Sachverhalt:** Anhang 3 nennt ESRI ArcMap 10.7, aber kein Koordinatensystem (CRS), Datum oder Version der Basiskarten.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Verwendung der Software für die Kartenerstellung/GIS wird,a nders als in der Stellungnahme dargestellt, in Kapitel 3 des Avifauna-Gutachtens erläutert. Eine darüber hinaus gehende Dokumentation der verwendeten Software ist für die Nachvollziehbarkeit der Untersuchungsergebnisse nicht erforderlich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Gegenargument: Fehlende Metadaten verhindern die Nachvollziehbarkeit und Reproduzierbarkeit. **Rechtlich:** § 17 UVPG -— vollständige Darstellung der Methoden und Daten. **Fachlich / Wissenschaftlich:** BfN (2023): Dokumentationspflicht umfasst GIS-Metadaten (CRS, Datum, Quelle). **Fazit / Forderung:** Nachreichung einer Metadatenliste (CRS, Datenstand, Maßstab, Quelle, Datum) als Anhang IV.	
Thema 37 — Systematischer Bias: „kleine Trupps rastender Singvögel nicht erfasst“ **Sachverhalt:** Im Methodenabschnitt wird festgelegt, dass kleine Trupps rastender Singvögel nicht erfasst wurden; dies spiegelt sich in den Protokollen wider. **Gegenargument:** Gerade diese Gruppen bilden während des Herbstzugs erhebliche Populationsdichten; ihr Ausschluss verzerrt die Gastvogelbewertung. **Rechtlich:** • § 45b Abs. 1 BNatSchG - vollständige Ermittlung; § 17 UVPG. **Fachlich / Wissenschaftlich:**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Größere Trupps rastender Singvögel wurden aufgenommen (Kap 6 Avifauna-Gutachten: „Als Singvogeltrupps mit größerer Individuenzahl wurden darüber hinaus 120 Wacholderdrosseln, bis zu 80 Stare, 22 Goldammern und 15 Schwanzmeisen beobachtet“). Einzelne rastende Singvögel oder Trupps weniger Tiere kommen überall vor. Darin unterscheidet sich das Untersuchungsgebiet nicht von einer beliebigen anderen Fläche im norddeutschen Tiefland. Sie gelten zudem nicht als besonders empfindlich gegenüber WEA. Daher sind sie nicht planungsrelevant und nicht Gegenstand der Gastvogeluntersuchung gewesen.

Erhebungen dürfen keine relevanten Artengruppen systematisch ausschließen.

Fazit / Forderung:
Nachkartierung kleiner Trupps (Dämmerung, Zugspitzen) und Nachtrag in Anhang 3;
Anpassung der Gastvogelbewertung.

Gesamtfazit zu Anhang III „Erfassungszeiten“

1) Executive Summary
Die im Anhang Ill dokumentierten Erfassungszeiten weisen strukturelle methodische Defizite auf, die sich durch alle Erhebungsmodule ziehen: Tageszeit-Bias (fehlende Dämmerungs-/Nachtfenster), Jahreszeitenlücken (später Start im Frühjahr, schwache Abdeckung im Hochsommer), Wetterprobleme ohne Ersatztermine, inkonsistente Untersuchungsradien, zu kurze Zähldauern, unzureichende Horstsuche, fehlende Roost-Counts und mangelnde Transparenz (keine Sichtweiten- /Störungserfassung, keine Shapefiles).
Die Folge ist eine systematische Untererfassung mehrerer artenschutzrelevanter Phänomene - allen voran Greifvogel-Flugaktivität (Thermik-Peaks), Nacht-/Dämmerungsarten, Gastvogelmaxima (Gänse/Schwäne, Kranich) und späte Bruten (z. B. Neuntöter). Rechtlich bedeutet dies ein Ermittlungs- und Abwägungsdefizit. Auf dieser Basis ist weder die Signifikanzbewertung noch eine rechtssichere Abwägung im FNP tragfähig.
2) Modulweise Bewertung
A) Brut West 2022

- Saison: insgesamt solide Frühjahrsabdeckung, Juli jedoch nur ein Termin und am Nachmittag à Spät-/Zweitbruten (Neuntöter, Grauammer, Dorngrasmücke) wahrscheinlich untererfasst.
- Nacht/Dämmerung: zwei Nachtgänge ohne nachgewiesenen Zielart-Fokus (z. B. Ziegenmelker/Waldschnepfe). Wetter: überwiegend i. O., aber keine

dokumentierten Ersatztermine bei suboptimalen Bedingungen. Konsequenz: Gefahr der Bagatellisierung spätbrütender Arten und nachtaktiver Spezialisten.

B) Brut Ost 2023

- Termindichte: gut; viele Frühmorgen-Gänge mit ausreichender Dauer.
- Horstsuche: nur einmal (früh im Jahr) dokumentiert; keine zweite Kontrolle nach Belaubung — mögliche Übersehung neuer/verdeckter Horste (Greifvögel).
- Nacht-/Dämmerung: zu wenige zielartliche Dämmerungsfenster. Konsequenz: Bei horstschützenden Arten (z. B. Rot-/Schwarzmilan) Beweisrisiko zulasten der Planung nicht ausreichend reduziert.

C) Brut Nord 2024

- Start sehr spät (ab 25.04.) + nur 6 Termine (Mindestmaß unterschritten) + kein Nacht-/Dämmerungsgang; teilweise schlechtes Wetter (8/8, Niesel). Konsequenz: Frühjahrsbrüter (Feldlerche, Kiebitz, Wiesenpieper) sowie leise Phasen in der Hauptbrutzeit sind untererfasst; die Datengrundlage ist nicht repräsentativ.

D) Raumnutzungsanalyse / VP 2022

- Tageszeit-Bias: ausschließlich Vormittage, keine Nachmittags- /Abendsitzungen; dazu Regen/Niesel-Sitzungen ohne Kompensation. Konsequenz: Thermik-Peaks (12-16 Uhr) und spätere Aktivität von Greifvögeln (Rot-/Schwarzmilan, Bussarde) unterschätzt — Kollisionsrisiko potenziell verharmlost.

E) Gastvögel 2022/23 und 2023/24

- Schlüsseldefizit: keine systematischen Dämmerungs-Roostzählungen (Morgenausflug/Abendeinflug) — Maximalbestände von Gänsen/Schwänen/Kranich verfehlt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Zähldauern: mehrfach nur 60-75 Minuten (Kurzbegehungen) statt 2-3 Stunden.
- Wetter & Sicht: mehrere Termine bei Regen/Niesel/Wind und 8/8-Bewölkung ohne Ersatz; Sichtweiten nicht protokolliert.
- Räume & Design: Forstflächen 2024 pauschal ausgelassen; Radien variieren (1.500 m — 1.200 m; Gastvogel 1.000 m nur Offenland) — Vergleichbarkeit zerstört.
- Konsequenz: Untererfassung von Rastbeständen, fehlende Flugkorridore (Ein- /Ausflug), methodische Artefakte zwischen den Jahren/Teilräumen.

3) Rechtliche Bewertung

- § 2 Abs. 3 UVPG - Pflicht zur vollständigen, repräsentativen und nachvollziehbaren Ermittlung: verletzt durch zeitliche Lücken, Tageszeit-Bias, Schlechtwetterdurchgänge ohne Ersatz, inkonsistente Radien und fehlende Roost-Counts.
- § 44 BNatSchG — Tötungs-/Störungsverbot, Schutz der Fortpflanzungsstätten (inkl. Horstschutz) und regelmäßiger Aufenthaltsorte: unzureichende Horstsuche (keine Nachkontrolle nach Belaubung), keine zielartlichen Nacht- /Dämmerungsgänge.
- Abwägungsrecht/BVerwG (u. a. 4 CN 1.02; 4 CN 6.14): absehbare Konflikte dürfen nicht in spätere Verfahren verlagert werden; veraltete/defizitäre Datengrundlagen führen zu Abwägungsfehlern.
- Transparenz- & Dokumentationspflicht: fehlende Sichtweiten- /Störungsprotokolle, keine Shapefiles, kein externer Datenabgleich (ornitho/DDA) — Nachvollziehbarkeit nicht gegeben.

Rechtsfolgen:

➔ Ermittlungsdefizit (unzureichende Datenerhebung),

➔ Bewertungs-/Abwägungsdefizit (falsche/unterkomplexe Risikobeurteilung),

➔ Dokumentations- und Transparenzmangel (fehlende Prüfbarkeit).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Diese Trias macht die Konfliktanalyse rechtlich angreifbar — sowohl in der FNP-Abwägung als auch später im BImSchG-Verfahren.

4) Fachlich-wissenschaftliche Bewertung

- Detektierbarkeit ist tageszeit- und witterungsabhängig. Vormittage unterschätzen Greifvogel-Flüge (Thermik), Mittagszählungen verfehlen Roost-Maxima der Gastvögel; Regen/Nebel reduziert Sicht und Aktivität.
- Jahreszeitenfenster zählen. Späte Bruten und Zweitbruten (Juni/Juli) werden durch einzelne Nachmittagsgänge nicht abgebildet; Frühjahrsbrüter gehen bei spätem Start verloren.
- Standardmethoden sind nicht optional. Roost-Counts (Gänse/Schwäne/Kranich), zielartliche Dämmerungs-/Nachtgänge, mehrstufige Horstsuchen und VP-Nachmittagsserien sind anerkannte Mindeststandards — das Weglassen führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Untererfassung.
- Designkonstanz ist essenziell. Variierende Radien und unterschiedliche Modultiefen (West/Ost/Nord; 2022 vs. 2023/24) erzeugen Scheindifferenzen und zerstören Trend/Hotspot-Analysen.

5) Artengruppen-spezifische Risiken (unterbewertet)

- Greifvögel (Rot-/Schwarzmilan, Bussard, Weihen): Fehlende Nachmittags-/Abend-VP — Untererfassung kollisionsrelevanter Flüge im Thermik-Peak; unzureichende Horstsuche steigert Risiko, Schutzradien zu verfehlen.
- Kranich, Gänse, Schwäne: Keine Roost-Counts, keine Abendeinfluglinien, Mittagsbias im Kernwinter — Bestandsmaxima und Flugkorridore bleiben unsichtbar; das tatsächliche Barriere-/Kollisionsrisiko wird bagatellisiert.
- Nacht-/Dämmerungsarten (Ziegenmelker, Waldschnepfe, Eulen): Allgemeine Nachtgänge ohne Zielart-Methodik (Balzfenster/Playback/Transekten) — geringe Nachweiswahrscheinlichkeit, Schutzbedarf potenziell unterschätzt.
- Späte Offenlandbrüter (Neuntöter, Grauammer, Dorngrasmücke): Juli kaum/frühmorgens nicht erfasst — Revierzahl tendenziell zu niedrig.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

6) Verfahrenslage und Abwägung

Die Summe der methodischen Mängel in Anhang Ill bewirkt:

1. Ermittlungsdefizit: Nicht alle entscheidungserheblichen Daten wurden erhoben (zeitliche/örtliche/meteorologische Lücken, fehlende Standardmodule).
2. Bewertungsdefizit: Die Risiken (Kollision, Störung, Raumwiderstand) sind unterbewertet; Hotspots und Flugkorridore sind nicht abgeleitet.
3. Abwägungsfehler: Die FNP-Abwägung setzt auf defizitärer Datenbasis an; eine rechtsfeste Entscheidung ist so nicht möglich.
4. Transparenzdefizit: Fehlende Rohdaten (Shapefiles, Sichtweiten, Störungen, Arten je Termin) verhindern öffentliche/gerichtliche Prüfbarkeit.

Folge: Für die Planungsebene (FNP) muss — schon aus Vorsorge- und Rechtsschutzgründen — nachgebessert werden; andernfalls drohen Rechtsrisiken (Anfechtbarkeit, gerichtliche Beanstandung).

7) Priorisierter Forderungskatalog

A. Gastvögel (sofort nachzuholen)

1. Roost-Programm Winter (Nov-Feb): mind. 4 Dämmerungszählungen (2x Morgen-, 2x Abenddämmerung) je Saison; Zähldauer = 2-3 Stunden je Termin; Wetterkriterien: kein Niederschlag, Sicht gut, Wind = 4 Bft.
2. Abendeinfluglinien kartieren: 2-3 gezielte Abend-Tracking-Gänge pro Saison (Kranich, Gänse, Schwäne), GIS-Flugachsen dokumentieren.
3. Ersatztermin-Regel: Wetterkritische Termine nicht voll werten; Wiederholungen verbindlich.
4. Externer Abgleich: Vergleich mit ornitho.de, DDA und regionalen Monitoringserien; Abweichungen begründen und Bewertung anpassen.

B. Raumnutzungsanalyse / VP

5. VP-Replikation (mind. ein weiteres Jahr): 4-6 Nachmittags-/Abend-Sitzungen (Thermik-Peak 12-16 Uhr + Abend), Wetterkompensation fest verankern.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

6. Sichtweiten-Protokolle verpflichtend: je Sitzung Sicht, Dunst, Gegenlicht, Beobachtungsradien dokumentieren.
7. Shapefiles bereitstellen: VP-Tracks/Polylinien, Sichtfelder, Sichtbarrieren; prüffähiger GIS-Zugang.

C. Brut (alle Teilräume; Fokus Nord 2024)

8. Frühjahrs-Frühtermine ergänzen (mind. 2 zusätzliche Frühmorgen-Gänge im April/Anfang Mai).
9. Juli-Frühmorgen obligatorisch (Spät-/Zweitbruten) — West 2022 nachdokumentieren bzw. bewertungsseitig korrigieren.
10. Zielartliche Dämmerungs-/Nachtgänge: Ziegenmelker, Waldschnepfe, Eulen mit Standards (Playback, Transekten, Balzfenster).
11. Mehrstufige Horstsuche: zweite Kontrolle nach Belaubung (Mai/Juni) in Wald/Waldrand; mögliche Zweitstandorte erfassen. D. Design & Vergleichbarkeit
12. Radien vereinheitlichen: Durchgängig gleicher äußerer Umkreis (z. B. 1.500 m) für VP/Gast/Brut; Begrenzungen (z. B. 1.000 m) nur artbegründet.

- Teilräume harmonisieren: West/Ost/Nord mit gleicher Termindichte/Modultiefe; fehlende Termine nachholen.
- Protokollstandard: Sichtweiten, Wetter (Wind, Bewölkung, Niederschlag), landwirtschaftliche Störungen (Mahd/Ernte/Gülle) pro Termin verpflichtend.

E. Transparenz & Bewertung

13. Rohdatenoffenlegung: Tageskarten/Listen „Art je Termin“, VP-Shapes, Raster, Metadaten (GPS, Uhrzeit, Dauer).
14. Zwischenfazit in der FNP-Abwägung: Bis zur Nachbesserung keine abschließende Konflikt-/Signifikanzbewertung; Unsicherheiten benennen, Vorsorgeprinzip anwenden (z. B. Ausschluss/Reduktion von Teilflächen mit hoher Datenunsicherheit).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

15. Nachsteuerungspflicht: Wenn Nachkartierung neue Hotspots/Flugachsen zeigt — Standortzuschnit/Anlagendichte anpassen, höhen-/zeitliche Betriebsbeschränkungen (z. B. Abschaltalgorithmen in Ein-/Ausflugfenstern).

8) Fazit

Anhang Ill zeigt eindeutig: Die Erhebungen verfehlen zentrale Standardanforderungen (zeitliche Streuung, Roost-Counts, VP-Peaks, Horstsuche nach Belaubung, Designkonstanz, Wetter-/Sicht- und Störungsdokumentation). Dadurch werden entscheidungsrelevante Sachverhalte (Kollisions-/Störungsrisiko, Hotspots, Flugkorridore, Spätbruten) nicht zuverlässig erfasst. Das führt zu einem Ermittlungs-und Abwägungsdefizit und macht die FNP-Entscheidung auf dieser Basis rechtlich angreifbar.

Forderung der BI Gegenwind Westergellersen:

- Verbindliche Nachbesserung sämtlicher Punkte (A-E) vor weiterer Abwägung;
- Offenlegung aller Rohdaten/Protokolle;
- vorsorgliche Reduktion oder Streichung konfliktträchtiger Teilflächen, solange Standardnachweise (Roost-Counts, VP-Abende, Horstsuche n. Belaubung) nicht vorliegen.

Kurz: Ohne methodisch saubere, transparente und vollständige Erfassung der Erfassungszeiten ist die avifaunistische Bewertung nicht belastbar — und eine rechtssichere Planung nicht möglich.

Gesamtfazit zum Avifaunistischen Gutachten

Das vorliegende Avifaunistische Gutachten, einschließlich seiner Anhänge, erfüllt in seiner Gesamtheit nicht die Anforderungen an eine sachgerechte, vollständige und transparente Erhebung im Sinne des 8 2 Abs. 3 UVPG und des 8 44 BNatSchG. Bereits bei einer kapitelweisen Analyse wird deutlich, dass sich methodische Schwächen, Dokumentationsmängel und inhaltliche Widersprüche

wie ein roter Faden durchziehen. Im Ergebnis führt dies dazu, dass das Gutachten kein tragfähiges Fundament für die Planung der Windenergienutzung im Untersuchungsgebiet darstellt.

1. Anlass und Aufgabenstellung (Kap. 1)

- Schon die Einleitung zeigt eine unscharfe Aufgabenbeschreibung: Ziel und Zweck der Untersuchung bleiben vage, ein klarer Bezug auf die geltenden gesetzlichen Standards (BfN-Leitfaden 2022, Methodenstandards Südbeck et al. 2005, NLT 2014) fehlt. Anstatt präzise zu definieren, welche Arten und Konflikte im Fokus stehen müssen, beschränkt sich das Gutachten auf allgemeine Formulierungen. Dies ist mehr als ein formaler Mangel: eröffnet die Möglichkeit, zentrale Prüfaufgaben von vornherein auszublenden.

2. Untersuchungsgebiet (Kap. 2)

- Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes erfolgt ungenau und teilweise willkürlich. Wichtige Randflächen mit potenzieller Funktion als Rast- oder Brutraum werden nicht einbezogen. Darüber hinaus stützt sich die Darstellung auf veraltete Karten- und FNP-Grundlagen, wodurch ein falscher räumlicher Kontext geschaffen wird. Besonders gravierend ist, dass keine systematische Analyse von Korridoren und Biotopverbundstrukturen erfolgt. Damit wird ein Kernpunkt der raumplanerischen Bewertung ignoriert.

3. Methodik (Kap. 3 und Unterkapitel)

- Die Methodenkapitel leiden unter grundlegenden Inkonsistenzen.
- Die Brutvogelerfassungen sind in Termindichte und -verteilung ungleichmäßig (West 2022 solide, Ost 2023 zu einseitig auf Frühjahrsfrühtermine fixiert, Nord 2024 zu spät und zu schwach).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Gastvogelerfassungen verzichten systematisch auf Dämmerungs- und Roostzählungen, obwohl diese für Gänse, Schwäne und Kraniche internationaler Standard sind.
- Die Raumnutzungsanalyse (VP) erfolgte ausschließlich vormittags, sodass die für Greifvögel relevante Thermikspitze am Mittag/ Nachmittag vollständig ausgeblendet wurde.
- Horstsuchen wurden nur einmalig vor Belaubung durchgeführt, eine zweite Kontrolle fehlt - mit der Folge, dass neue oder verdeckte Horste wahrscheinlich übersehen wurden.
- Bewertungsmethoden (3.4) werden im Text nur oberflächlich dargestellt, ohne transparente Kriterien oder Bezug auf aktuelle Fachliteratur.
  - Zusammen ergibt sich ein methodischer Flickenteppich, der systematische Lücken aufweist und Vergleiche zwischen Jahren oder Teilflächen verhindert.

4. Ergebnisse Brutvögel (Kap. 4)

- Die Darstellung der Brutvogelarten ist in mehrfacher Hinsicht unzureichend:
- Viele Arten erscheinen in den Tabellen, fehlen jedoch in den Karten (und umgekehrt).
- Schutzradien und Revierabgrenzungen werden nicht eingetragen, obwohl dies für eine Bewertung unerlässlich wäre.
- Spät- und Zweitbruten sind durch mangelnde Julitermine untererfasst.
- Seltene Arten werden als Einzelfunde abgetan, ohne ihre potenzielle Bedeutung für die Gesamtbewertung zu würdigen.

  - Besonders problematisch ist die fehlende kumulative Betrachtung: Hotspots, in denen mehrere empfindliche Arten gleichzeitig vorkommen, werden nicht dargestellt. Dadurch werden Konfliktzentren verschleiert und potenziell kritische Flächen planerisch entlastet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

5. Ergebnisse Raumnutzungsanalyse (Kap. 5)

- Die Raumnutzungsanalyse (VP-Surveys) ist nicht standardkonform.
- Alle Sitzungen fanden vormittags statt, keine am Nachmittag/Abend.
- Mehrere Durchgänge litten unter Regen oder Niesel, ohne dass Ersatztermine durchgeführt wurden.
- Die Sichtweiten, Horizontbedingungen und Störereignisse (z. B. landwirtschaftliche Mahd, Ernte) wurden nicht dokumentiert.
- Flugbewegungen wurden zwar kartiert, die angekündigten Shapefiles fehlen jedoch im Anhang - eine unabhängige Prüfung ist nicht möglich.
- Damit fehlt jede belastbare Grundlage, um Kollisionsrisiken für Greifvögel realistisch einzuschätzen.

6. Ergebnisse Gastvögel (Kap. 6)

- Die Gastvogelerfassung stellt den wohl gravierendsten Schwachpunkt dar:
- Keine einzige systematische Dämmerungszählung in zwei Jahren.
- Mehrfach sehr kurze Zähldauern (60—75 Minuten).
- Viele Begehungen bei ungünstigem Wetter (Nebel, Regen, Wind) ohne Ersatz.
- Pauschaler Ausschluss von Forstflächen als angeblich unbedeutend, ohne dies durch Negativdaten zu belegen.
- Fehlender Abgleich mit externen Datenquellen (ornitho.de, DDA, regionales Monitoring).

- Das Ergebnis ist eine systematische Untererfassung der Rastbestände. Die Bewertung des Gebietes als „von geringer Bedeutung“ für Gastvögel ist daher nicht belastbar.

7. Diskussion (Kap. 7)

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Die Diskussion versucht, die methodischen Lücken durch vage Formulierungen zu überdecken. Statt Unsicherheiten klar zu benennen, werden pauschale Bewertungen abgegeben („geringe Bedeutung“, „keine relevanten Konflikte“).
- Die Bedeutung des Gebietes als Brutvogellebensraum wird heruntergespielt.
- Die Raumnutzungsanalyse wird trotz offenkundiger Biases (nur Vormittage, schlechtes Wetter) als ausreichend dargestellt.
- Die Gastvogeldaten werden unkritisch übernommen, ohne auf fehlende Dämmerungszählungen hinzuweisen.
- In der Konfliktanalyse (7.4) wird suggeriert, es gebe keine erheblichen Auswirkungen - dabei basiert diese Aussage auf einer defizitären Datenbasis. Damit liegt ein Bewertungs- und Abwägungsdefizit vor.

8. Zusammenfassung (Kap. 8)

- Die Schlusskapitel sind oberflächlich und blenden zentrale Unsicherheiten aus. Statt eine differenzierte Bewertung vorzulegen, werden pauschale positive Aussagen getroffen. Die Kapitelstruktur wirkt eher wie ein Entlastungsdokument für die Planung als wie eine wissenschaftliche Untersuchung.

9. Quellen (Kap. 9 und Anhänge)

- Die Quellenbasis ist teilweise veraltet, uneinheitlich und unvollständig. Relevante neuere Studien fehlen (z. B. aktuelle BfN-Arbeiten zu Kollisionsrisiken bei Großanlagen). In den Anhängen finden sich zahlreiche Unstimmigkeiten:
- Gesamtartenliste (Anhang 1): unvollständig, Einstufungen teilweise fehlerhaft.
- Ergebniskarte Brutvögel (Anhang 2): unübersichtlich, ohne Radien, mit Widersprüchen zum Text.
- Erfassungszeiten (Anhang 3): systematische Lücken (siehe oben).

10. Rechtlich-planerische Gesamtbewertung

- Aus rechtlicher Sicht ergibt sich ein dreifaches Defizit:

1. Ermittlungsdefizit: Zentrale Daten wurden gar nicht oder nur unzureichend erhoben (keine Roost-Counts, keine Nachmittags-VP, keine zweite Horstsuche).
2. Bewertungsdefizit: Die vorliegenden Daten werden unkritisch und verzerrt interpretiert, Unsicherheiten werden nicht transparent gemacht.
3. Abwägungsfehler: Die Planungsebene (FNP) stützt sich auf ein fehlerhaftes Gutachten, sodass die Abwägung nicht auf vollständiger Tatsachengrundlage basiert.

- Das Bundesverwaltungsgericht hat mehrfach klargestellt (u. a. 4 CN 1.02, 4 CN 6.14), dass absehbare Konflikte nicht ins BImSchG-Verfahren verlagert werden dürfen. Genau dies geschieht hier: statt einer belastbaren planerischen Bewertung erfolgt eine Bagatellisierung, die methodische Lücken verdeckt.

11. Schlussfolgerung und Forderungen

- **Schlussfolgerung:**
  Das avifaunistische Gutachten - einschließlich seiner Anhänge - verfehlt in Summe die Anforderungen an eine vollständige, nachvollziehbare und fachlich belastbare Entscheidungsgrundlage für die raumordnerische Abwägung. Die aufgezeigten Defizite sind nicht punktuell, sondern strukturell: Es fehlen standardisierte Dämmerungs-/Roostzählungen (Gastvögel), die Raumnutzungsanalyse ist tageszeitlich einseitig (keine Thermik-/Nachmittags-/Abendblöcke), Horstsuchen wurden nicht in mehreren Phasen wiederholt, es gibt jahres- und teilraumbezogene Methodenbrüche (wechselnde Radien, ungleiche Termindichten), es wurden Schlechtwettergänge

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

ohne Ersatztermine gewertet, Sichtweiten/Störungen nicht dokumentiert, Karten sind unvollständig (keine Schutzradien, keine Hotspots), Rohdaten (Shapefiles, Arten-je-Termin) fehlen, und Quellen sind teils veraltet bzw. selektiv. Fachlich führt dies zu einer systematischen Untererfassung kollisions- und störungssensibler Artengruppen (Greifvögel, Kranich, Gänse/Schwäne, Nacht- /Dämmerungsarten, Spätbrüter) und damit zu einer Verzerrung der Konfliktanalyse. Rechtlich resultieren daraus ein Ermittlungsdefizit (unzureichende Datenerhebung), ein Bewertungsdefizit (unzureichende Würdigung von Risiken/Unsicherheiten) und ein Abwägungsfehler (Entscheidung auf unvollständiger Tatsachengrundlage). Absehbare Konflikte werden de facto in nachgelagerte Verfahren verlagert, statt sie auf der Planungsebene zu klären. Unter diesen Umständen kann das Gutachten nicht als tragfähige Grundlage für die 55. FNP-Änderung herangezogen werden.

-

Forderungen:

A) Grundsatzentscheidungen zur Abwägung (Vorsorgeprinzip, Planungsebene)

1. Anwendung des Vorsorgeprinzips: Solange die avifaunistische Sachverhaltsermittlung die Standards nicht erfüllt, dürfen keine flächenbezogenen Positiventscheidungen getroffen werden. Konfliktträchtige Teilräume sind vorsorglich aus der Planung herauszunehmen oder in Prüfvorbehalte zu überführen.
2. Keine Verlagerung in das BImSchG-Verfahren: Absehbare Konflikte (Horstschutz, Flugkorridore, Gastvogel-Schlafplätze) sind jetzt, auf FNP- Ebene, zu klären. Die Gemeinde muss die planerische Steuerung ausüben (inkl. variantennaher Alternativenprüfung).
3. Wiedereröffnung/Ergänzung der Abwägung: Die Abwägung ist neu durchzuführen, nach methodischer Nachbesserung und unter Offenlegung sämtlicher Rohdaten; die Öffentlichkeit ist erneut zu beteiligen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

B) Nachbesserung der Datengrundlage (Pflichtenprogramm)

1. Gastvögel (Winterhalbjahr):
   — Roost-Programm: mind. 4 Dämmerungszählungen je Saison (2x Morgenausflug, 2x Abendeinflug), Zähldauer = 2-3 h, Wetterkriterien (kein Niederschlag, Wind < 4 Bft, gute Sicht).
   — Abendeinfluglinien: gezielte Tracking-Gänge, GIS-Kartierung der Flugkorridore (Hotspot-/Achsenkarten).
   — Einbindung Forstbereiche: Schlafplätze/Einflüge in Waldrand- /Forstinnenkanten nicht pauschal ausschließen.
2. Raumnutzungsanalyse (VP):
   — Replikation wenigstens in einem weiteren Jahr; Zeitfenster-Streuung (Mittag/Nachmittag/Abend, Thermik-Peak 12-16 Uhr), Wetter-Ersatztermine verpflichtend.
   — Sichtweiten/Horizont je Sitzung dokumentieren (Dunst, Nebel, Gegenlicht, effektiver Radius).
3. Brutvögel:
   — Frühjahrs-Frühtakte nachholen (April/Anfang Mai), Juli-Frühmorgentermine für Spät-/Zweitbruten.
   — Zielartliche Dämmerungs-/Nachtgänge (Ziegenmelker, Waldschnepfe, Eulen) mit Standardmethodik (Transekten/Playback, Balzfenster).
   — Mehrstufige Horstsuche (vor und nach Belaubung; Nachkontrollen Mai/Juni) in Wald und Waldrand.
4. Design-Konstanz:
   — Radien vereinheitlichen (z. B. 1.500 m äußerer Umkreis; Abweichungen nur artspezifisch und begründet).
   — Gleiche Termindichte/Modultiefe in West/Ost/Nord; fehlende Termine nachholen.
5. Dokumentation/Transparenz:
   — Rohdatenoffenlegung (Shapefiles aller VP-Tracks/Flugachsen/Sichtfelder; Tageslisten „Art je Termin“; Wetter-/Sicht-/Störungsprotokolle; Lage der

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Beobachtungspunkte/Transekten).
— Kartenüberarbeitung: Schutzradien (z. B. Rotmilan 1.000 m), Revierabgrenzungen, Kumulativkarten (Art-Hotspots), aktueller Kartengrund (FNP/Orthophoto).

C) Bewertungs- und Abwägungskorrekturen (Inhaltliche Leitplanken)

1. Kumulativ-/Hotspot-Analyse: Überlagerungen (Greifvögel x Gastvögel x Spätbrüter) sind explizit zu bewerten; in Hotspots sind Standortdichte zu reduzieren bzw. Teilflächen zu streichen.
2. Artenschutzrechtliche Schutzradien: EU- und landesspezifische Radien verbindlich in Karten/Abstandslinien übernehmen; Innenbereichskonflikte transparent kennzeichnen.
3. Einzel- und Seltennachweise ernst nehmen: Auch Einzelnachweise streng geschützter Arten (z. B. Wiesenweihe, Schwarzstorch) sind planungsrelevant — mit unmittelbarer Wirkung auf Flächenzuschnitt und Betriebsregeln.
4. Abgleich mit externen Daten: Systematischer Vergleich mit ornitho.de, DDA/Monitoring und regionalen Zählreihen; Abweichungen begründen, Bewertungen ggf. anheben.
5. Variante/Alternativen: Pflicht zur Variantenprüfung (geringere Anlagendichte, Verschiebung/Mikrositing, Ausschluss besonders konfliktträchtiger Zellen, ggf. Höhenbegrenzungen), begründet darstellen.

D) Verfahrensorganisation, Qualitätssicherung, Öffentlichkeit

1. Unabhängige fachliche Qualitätssicherung: Zweitgutachten/Review (institutionell unabhängig) zu Methodik, Datensätzen, Karten und Bewertung.
2. Verfahrensregeln für Wetter/Sicht/Störungen: Festgelegte Stop-Kriterien (z. B. Regen, Sicht < X km, Wind > 4 Bft) und Ersatzzählungen; diese Regeln sind vorab zu veröffentlichen.
3. Transparenz & Nachvollziehbarkeit: Alle Datensätze und Bewertungsmatrizen in einem offenen Datenraum bereitstellen; Versionskontrolle für Karten/Tabellen; Begründungspflichten bei jeder Abweichung vom Standard.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

4. Beteiligung stärken: Erneute frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach Nachbesserung; institutioneller Dialog mit Unterer Naturschutzbehörde, Fachgruppen/Verbänden und Bürgerinitiative.

E) Wenn und soweit Planung fortgeführt wird: Schutz-, Betriebs- und Monitoringauflagen (Vorsorge)

1. Adaptive Betriebsbeschränkungen:
   — Dämmerungs-Curtailment in dokumentierten Ein-/Ausflugfenstern (Gastvögel, Kranich) und Thermik-Fenster-Curtailment an Hochaktivitätstagen (Greifvögel).
   — Brutzeitfenster: anlagen-/sektorbezogene Abschaltungen bzw. Leistungsreduktion in Horstnähe.
2. Baseline-Wirksamkeitsmonitoring:
   — Vor-Ort-Monitoring vor Inbetriebnahme (> 1 Jahr) und mind. 3 Jahre nach Inbetriebnahme, mit Trigger-Werten (z. B. Schlagopfer-/Beobachtungs- Trigger) und Sofortmaßnahmen-Plan.
   — Unabhängige Auditierung der Monitoringberichte; jährliche öffentliche Zusammenfassungen.
3. Kompensation/Management:
   — Arten-/Lebensraum-Fördermaßnahmen (z. B. Horstschutz, Wiesenbrüter- Management, Extensivierung), vorzugsweise im Wirkraum; Erfolgscontrolling mit Nachsteuerungspflicht.
   — Finanzielle Sicherung (Bürgschaft/Fonds) für Monitoring, Kuratierung (Abschaltungen) und Ausgleich.

F) Fristen und rechtlicher Vollzug

1. Fristplan Nachbesserung: Innerhalb von 6-9 Monaten vollständige Nachkartierungen (Winter-Roost, VP-Replikation, Horstsuche n. Belaubung, Juli-Frühgänge) und offene Datenablage.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
2. Sperrwirkung bis Abschluss: Bis zur Erfüllung dieses Pflichtenprogramms keine positiv wertenden Festsetzungen; die Abwägung ist auszusetzen bzw. Zu ergänzen. 3. Rechtsfolgen bei Nichterfüllung: Bei ausbleibender Nachbesserung sind konfliktträchtige Flächen zu streichen; andernfalls riskieren Gemeinde und Vorhabenträger Anfechtungen und aufsichtsrechtliche Schritte. **Tenor:** Solange die dargelegten Mindeststandards der Ermittlung, Bewertung, Transparenz und Abwägung nicht erfüllt sind, ist die avifaunistische Grundlage nicht belastbar. Eine Fortführung des Planverfahrens ohne vorherige Nachbesserung würde Vorsorge- und Artenschutzpflichten unterlaufen und die Planung rechtlich angreifbar machen. Die Gemeinde ist gehalten, die Abwägung neu und qualitätsgesichert durchzuführen — mit der Konsequenz, konfliktträchtige Bereiche zu reduzieren oder auszuschließen und erst nach belastbarer Datenlage über verbleibende Teilflächen zu entscheiden.	